



DREIMAL IN DER WOCHEN WEINEN, VIERMAL IN DER WOCHEN GLÜCKLICH SEIN

Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter
Kinderflüchtlinge und ihrer Familien

Impressum

Herausgeber
UNICEF Österreich und asylkoordination österreich © 2019

Autorinnen:
Andrea Fritsche
Katharina Glawischnig
Lisa Wolfsegger

Redaktion:
Corinna Geißler
David Hagen
Klaus Hofstätter
Herbert Langthaler
Helmut Sax

Unter der Mitarbeit von:
Mitra al-Shammery, Tamara Artacker, Razet Aydamirova, Lisa Finocchiaro, Corinna Heinzmann, Verena Horrmann, Bianca Karigl, Marion Kremla, Sarah Maringer, Mina Miakhel, Verena Mrak, Sediqa Nazari, Caroline Niknafs, Vera Penz, Elisabeth Pointner, Laura Porak, Britta Rotsch, Özge Russwurm, Farah Saad, Zakia Salehi, Noah Schermann, Veronika Schlör, Rashid Shadan, Iuna Vieira, Roya Yamin, Andreea Zelinka

Alle Inhalte dürfen in jedem Fall nur nach schriftlicher Genehmigung durch UNICEF Österreich vervielfältigt werden.

Für die Erlaubnis zur Vervielfältigung und für sonstige Informationen wenden Sie sich bitte an:

UNICEF Österreich
Mariahilfer Straße 176/10
A-1150 Wien
www.unicef.at
info@unicef.at

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A -1070 Wien
www.asyl.at
asylkoordination@asyl.at

ISBN 978-3-200-0664-1

„DREIMAL IN DER WOCHE WEINEN, VIERMAL IN DER WOCHE GLÜCKLICH SEIN“*

Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter
Kinderflüchtlinge und ihrer Familien

asylkoordination
österreich

unicef 
ÖSTERREICH

*Die 14-jährige Leyla im Rahmen eines für die Studie durchgeführten Familieninterviews.



Inhaltsverzeichnis

01

Begleitete Kinderflüchtlinge – kinderrechtliche Fragen und Ausgangssituation in Österreich	15
1.1 Rahmenbedingungen	17
1.1.1 Überblick	17
1.1.2 Internationale Kinderrechtliche Standards	17
1.1.3 Europarechtliche Regelungen	19
1.1.4 Nationale Rahmenbedingungen	20
1.2 Begleitete Kinderflüchtlinge in Forschung und praxisorientierter Literatur	24

02

Fragestellung und Schwerpunktsetzungen	31
2.1 Vergleichsdimensionen	32
2.2 Interessierende Problem- und Rechtsbereiche	33

03

Empirischer Zugang und Sample	35
3.1 Interviews	36
3.2 Sample	37

04

Kinderrechtssituation begleiteter Kinderflüchtlinge	41
4.1 Problembereiche und Herausforderungen im Alltag der Kinderflüchtlinge und ihrer Familien	41
4.1.1 Materielle Sicherheit	42
4.1.1.1 Prekäre Wohnverhältnisse	44
4.1.1.2 Geringe ökonomische Ressourcen gefährden die Versorgung der Kinder	51
4.1.2 Emotionale und psychische Stabilität	59
4.1.2.1 Fluchtbiographische Belastungen	60
4.1.2.2 Psychische Belastungen durch die Situation in Österreich	63
4.1.2.3 Umgang mit psychischen Belastungen	71

4.1.2.4	Exkurs: Veränderte Familienstrukturen und Parentifizierung: Herausforderung für die seelische Gesundheit und Gefahr für die kindliche Entwicklung?	74
4.1.3	Entwicklung und Förderung	82
4.1.3.1	Hoher Entwicklungs- und Förderwille der Eltern	82
4.1.3.2	Bildungsförderung: Herausforderungen in Kindergarten und Schule	84
4.1.4	Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit	94
4.1.4.1	Äußere Sicherheit im öffentlichen Raum	94
4.1.4.2	Sicherheit in der Unterkunft	95
4.1.4.3	Erfahrungen von (v. a. innerfamiliärer und häuslicher) Gewalt	96
4.1.4.4	Exkurs: Die ambivalente Rolle der Polizei	101
4.1.4.5	(Kinder-)Gesundheit (somatisch)	104
4.1.5	Partizipation und Anerkennung	111
4.1.5.1	Partizipationswille trotz struktureller Passivierung und Abhängigkeit	113
4.1.5.2	Allgemeine die Partizipation bzw. Empowerment hemmende Rahmenbedingungen	115
4.1.5.3	Soziale Integration und Freizeitpartizipation von Kindern	116
4.1.5.4	Politische Partizipation	117
4.1.5.5	Bildungspartizipation	118
4.1.5.6	Exklusion, Diskriminierung und Rassismus	124
4.1.5.7	Kinderpartizipation in Rechtspraxis und Beratungskontexten	125
4.2	Alltagserfahrungen im Lichte der Kinderrechte – zusammenfassende Beurteilung	131
4.2.1	Schutzrechte	131
4.2.2	Förderrechte	133
4.2.3	Beteiligungsrechte	136

05

	Unterstützungspraxis – Strukturen zur Gewährleistung von Schutz und Hilfe	139
5.1	Ausrichtung und Funktionalität von Unterstützungsstrukturen	139

5.1.1	Zeitpunkt der Unterstützung: proaktiv-unterstützend oder reaktiv-helfend	139
5.1.2	Zielgruppenorientierung der Unterstützungsstruktur: Kinder, Flüchtlinge oder Familien?	140
5.2	Zugang zu Unterstützungsleistungen	142
5.2.1	Zurverfügungstellung von Information	143
5.2.2	Verstehen von Information	144
5.2.3	Akzeptanz und Handlungsrelevanz von Information	145
5.2.4	Kinderspezifische Unterstützungsangebote	146
5.3	Kinderbetreuungseinrichtungen – Krippen und Kindergärten	148
5.3.1	Zugang und Zielgruppenorientierung	148
5.3.2	Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge	150
5.3.3	Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten	151
5.3.3.1	Herausforderungen & Defizite	151
5.3.3.2	Potenziale, Forderungen & Best Practice	152
5.4	Schulen	153
5.4.1	Zugang und Zielgruppenorientierung	153
5.4.1.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	154
5.4.1.2	Kinderflüchtlinge als Kinder oder Flüchtlinge?	155
5.4.2	Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge	156
5.4.3	Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten	158
5.4.3.1	Herausforderungen & Defizite	158
5.4.3.2	Potenziale, Forderungen & Best Practice	165
5.5	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	167
5.5.1	Zugang und Zielgruppenorientierung	167
5.5.2	Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge	168
5.5.3	Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten	171
5.5.3.1	Herausforderungen & Defizite	171
5.5.3.2	Potenziale, Forderungen & Best Practice	174
5.6	Fachärztinnen und -ärzte für Kinder- und Jugendheilkunde	175

5.6.1	Zugang und Zielgruppenorientierung	175
5.6.2	Aufgabenstellungen in Bezug auf , die Zielgruppe Kinderflüchtlinge	177
5.6.3	Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten	179
	5.6.3.1 Herausforderungen & Defizite	179
	5.6.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice	182
5.7	Psychologische, psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen	184
5.7.1	Zugang und Zielgruppenorientierung	184
5.7.2	Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge	186
5.7.3	Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten	188
	5.7.3.1 Herausforderungen & Defizite	188
	5.7.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice	190
5.8	Rechtsberatung	192
5.8.1	Zugang und Zielgruppenorientierung	192
5.8.2	Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge	193
5.8.3	Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten	195
	5.8.3.1 Herausforderungen & Defizite	195
	5.8.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice	196
5.9	Grundversorgung und Sozialberatung	200
5.9.1	Zugang und Zielgruppenorientierung	200
5.9.2	Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge	202
5.9.3	Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten	205
	5.9.3.1 Herausforderungen & Defizite	205
	5.9.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice	208
5.10	Zivilgesellschaft: Ehrenamtliche und Diasporacommunities	210
5.10.1	Zugang und Zielgruppenorientierung	211
5.10.2	Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge	212

5.10.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche	214
5.10.3.1 Herausforderungen & Defizite in der Unterstützung der Zielgruppe	214
5.10.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice	217
5.11 Unterstützungsstrukturen im Lichte der Kinderrechte – zusammenfassende Beurteilung	221
06	
Conclusio	227
6.1 Positive Tendenzen und relative Stärken	227
6.2 Herausforderungen und Problemlagen	228
6.3 Vergleichsebenen	230
6.4 Forderungen und Empfehlungen	232
07	
Quellenverzeichnis	237
7.1 Interviewpartnerinnen und Interviewpartner	237
7.1.1 Expertinnen und Experten	237
7.1.2 Familieninterviews	237
7.2 Protokolle	239
7.3 Bibliographie	239
7.3.1 Verwendete Literatur	239
7.3.2 Onlinequellen	248
7.3.3 Normative Quellen	254
7.4 Tabellenverzeichnis	257
7.5 Abbildungsverzeichnis	257

Abkürzungsverzeichnis

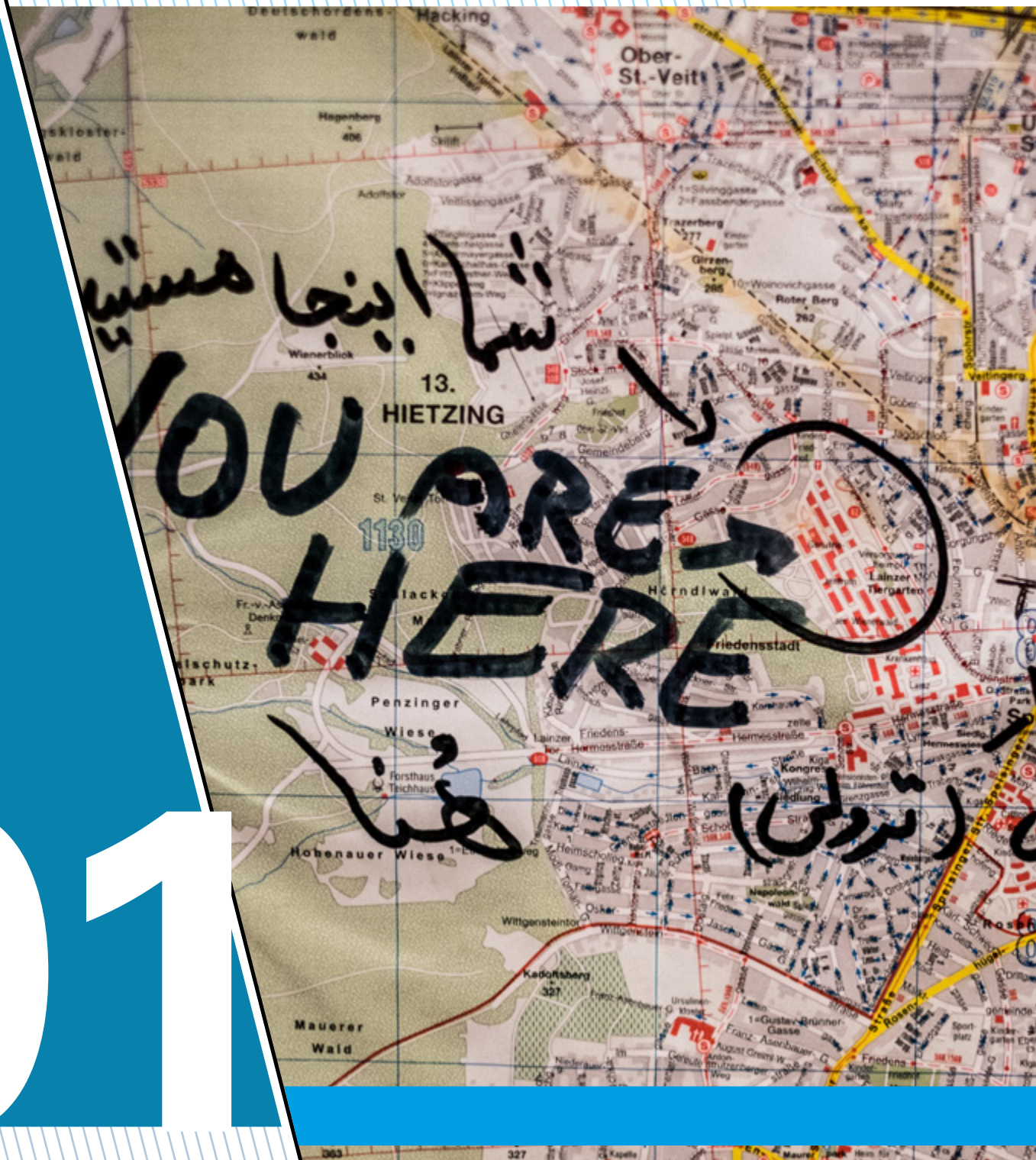
ADA	Austrian Development Agency
AHS	Allgemeinbildende höhere Schulen
AMS	Arbeitsmarktservice
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
AsylG	Asylgesetz
AWZ	Aus- und Weiterbildungszentrum
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende höhere Schulen
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
CCIV	Competence Center Integrierte Versorgung
ChG	Chancengleichheitsgesetz
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance
EIV	Expertinnen- und Experteninterview
EMN	European Migration Network
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
FGM	Female Genital Mutilation
FIV	Familieninterview
FSW	Fonds Soziales Wien
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GKK	Gebietskrankenkasse
GVG-B	Grundversorgungsgesetz
GVS	Grundversorgung

GVV	Grundversorgungsvereinbarung
HAK	Handelsakademie
ICD	International Classification of Diseases
IDB	Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen
IfPG	Institut für Gesundheitsförderung und Prävention
IntG	Integrationsgesetz
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
KBBG	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KIV	Kinderinterview
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
LPD	Landespolizeidirektion
MeldeG	Meldegesetz
MIK	Ministerium des Inneren und für Kommunales Brandenburg
MIT	Mobile Interkulturelle Teams
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation
NIPE	Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung
NMS	Neue Mittelschule
NÖ	Niederösterreich
ÖÄK	Österreichische Ärztekammer
ÖAK	Österreichische Auflagenkontrolle
ÖBVP	Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
ÖGPP	Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung
ÖGSP	Österreichische Gewerkschaftliche Solidarität Privatstiftung
ÖGVP	Österreichische Gesellschaft für vaskuläre Pflege
OÖ	Oberösterreich
OÖVV	Oberösterreichischer Verkehrsverbund
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖVP	Österreichische Volkspartei
POLKM	Politische Kindermedizin

PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
QUADA	Qualifizierungsmaßnahme für DolmetscherInnen im Asylverfahren
RCO	Refugee Community Organisation
RL	Richtlinie
SchPflG	Schulpflichtgesetz
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations
UNHCR	Office of the United Nations High Commissioner for Refugees - Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen
UNICEF	United Nations Children's Fund - Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
VMÖ	Verein Menschenrechte Österreich
WFfG	Wiener Frühförderungsgesetz
WGVG	Wiener Grundversorgungsgesetz
WHO	World Health Organization



01



BEGLEITETE KINDERFLÜCHTLINGE

Kinderrechtliche Fragen und Ausgangssituation in Österreich

1. Begleitete Kinderflüchtlinge¹ – kinderrechtliche Fragen und Ausgangssituation in Österreich

Kinderflüchtlinge stehen in den letzten Jahren immer wieder im Fokus medialer, politischer, rechtlicher, gesellschaftlicher, aber auch wissenschaftlicher Debatten. Die institutionelle Landschaft im Handlungsfeld Asyl und Migration verfügt mittlerweile über spezialisierte Hilfs- und Unterstützungsstrukturen, die sich mit der Lebenslage, den Rechten und Bedürfnissen von Kindern mit fluchtbiographischen Erfahrungen auseinandersetzen. Dabei sind es jedoch fast ausschließlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), denen aufgrund ihrer speziellen Rechts- und Unterbringungssituation, der Involvierung der Kinder- und Jugendhilfe, einer nunmehr gut zwanzigjährigen Lobbying-Tätigkeit durch NGOs und nicht zuletzt aufgrund ihrer Vulnerabilität infolge abwesender Erziehungsberechtigter und ihres dadurch resultierenden spezifischen Schutzbedarfs besondere Aufmerksamkeit zukommt.

Durch diesen verengten Blickwinkel wird allerdings die Tatsache vernachlässigt, dass mehr als 90 Prozent der Kinder und Jugendlichen und sogar mehr als 99 Prozent der unmündigen Minderjährigen, die 2018 einen Asylantrag in Österreich gestellt haben, im Familienverband immigriert sind. Blickt man auf die Bedingungen, mit denen begleitete Kinderflüchtlinge während des Asylverfahrens konfrontiert sind, u. a. in den Bereichen Unterbringung und Grundversorgung, Bildung, Gesundheit, Recht oder Partizipation, ist von kinderrechtsrelevanten spezifischen Herausforderungen auszugehen, die sich von denen der UMF unterscheiden. Prekäre und v. a. beengte Wohnverhältnisse sowie erschwerter Zugang zu adäquaten, privaten Wohnungen sind v. a. für Familien mit mehreren Kindern belastend. Fehlender Raum und das damit einhergehende Miterleben von Ängsten und Konflikten der Eltern lassen sekundäre psychische Belastungen, aber auch Übertragungen elterlicher Ängste und Traumata wahrscheinlicher werden (vgl. dazu im Überblick Johansson 2014: o.S., Johansson et al. 2016: 38 sowie z. B. Aigner 2016, Lewek/Naber 2017, Christ et al. 2017, Kapitel 4.1.1 sowie 4.1.4.3). Entsprechende gesundheitliche Risiken, v. a. auf psychischer bzw. psychosomatischer Ebene, und Auswirkungen auf Entwicklungschancen sind dabei gerade für begleitete Kinder virulent (Diez Grieser 2018: 19, Schloffer 2016, Balluseck 2003, Balluseck/Ringel 2003, Moré 2013, Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit 2016, Kapitel 4.1.2 sowie 4.1.4.5). Psychische Belastungen, Passivität oder fehlende Handlungsmöglichkeiten infolge eines faktischen Arbeitsverbots können weitreichende Auswirkungen auf die (auch schulische) Erziehungs- und Förderkompetenz der Eltern haben und so die Entwicklung der Kinder weiter beeinträchtigen (z. B. Berthold 2014: 33, Kindler 2016: 12, Kapitel 4.1.2.2.5 sowie 4.1.3.2.3.2). Trotz solcher eindeutiger Hinweise auf eine Kumulierung von Risiken werden Lebenslagen, Bedürfnisse und kinderrechtsrelevante spezifische Problemlagen der verhältnismäßig großen Gruppe begleiteter Kinderflüchtlinge in Theorie und Praxis nur

¹ Im Gegensatz zum Begriff Flüchtlingskinder stellt der Terminus Kinderflüchtlinge deren Eigenschaft als Kinder in den Vordergrund – betont werden will damit, dass diese, trotz ihrer Fluchtbiographie und der damit einhergehenden Herausforderungen, in erster Linie Kinder sind und ihre Bedürfnisse, Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte durch ihre Kindes- und nicht ihre Flüchtlingseigenschaft zu bestimmen und zu bewerten sind. (vgl. auch die Kampagne „Keine halben Kinder“ (keinehalbenkinder.at o.J.))

wenig in den Blick genommen. Spezialisierte Einrichtungen, die über entsprechendes Wissen verfügen und auf die Unterstützung der Kinder und ihrer Familien abzielen, fehlen fast gänzlich. Begleitete Kinderflüchtlinge werden in Österreich seit jeher vorrangig als Teil der Gesamtmenge an Asylsuchenden im Inland gesehen – anonym und ohne spezielle Bedürfnisse, erscheinen sie als eine relativ unbedeutende Subgruppe derer, die ein neues Leben in Österreich beginnen wollen. Ein „Gesicht“ bekamen nur einzelne Kinder und Jugendliche, wenn es darum ging, sie nach vielen Jahren des Lebens in Österreich und „vorbildlicher Integration“ außer Landes zu bringen. Prominent in der kollektiven Erinnerung verankert sind beispielsweise die kosovarischen Kinder Arigona Zogaj im Jahr 2007 (z. B. Meinhart 2014: online) oder die Komani-Zwillinge Daniella und Dorentina im Jahr 2010 (z. B. OÖ Nachrichten 2010: online). Vor wenigen Monaten riefen die Trennung des dreijährigen Anri von seiner Mutter im Rahmen einer versuchten Abschiebung in Vorarlberg (Berger 2018: online) oder das Untertauchen eines elfjährigen Buben bei der Abschiebung nach Armenien (Niederl 2019: online) die Situation begleiteter Kinder zumindest wieder zeitweilig ins Gedächtnis. Auch wenn solche Einzelschicksale kurzzeitig Aufmerksamkeit bekommen, geben diese nur punktuell Auskunft über strukturelle Herausforderungen und spezifische Lebenslagen. Ein systematischer, analytisch fundierter Blick auf begleitete Kinderflüchtlinge und ihre Familien fehlt – nicht nur, aber auch in Österreich: Wer sind diese Kinder? Welche Potenziale und Bedürfnisse haben sie, welche Herausforderungen müssen sie und ihre Familien meistern? Wer unterstützt sie in ihrer Entwicklung und auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden? Haben sie Ängste, Sorgen und Wünsche? Wo brauchen sie Unterstützung? Sind ihre Rechte geschützt? Reichen die vorhandenen Rahmenbedingungen aus, um ihre Ansprüche, die sich aus menschen- und kinderrechtlichen Regelungen ergeben, zu gewährleisten?

Die Rechtslage ist dabei relativ eindeutig: Das internationale und nationale Recht gewährleistet Schutz und Hilfe, Unterstützung und Sicherheit für alle Kinder, die in Österreich leben – das umfasst begleitete ebenso wie unbegleitete Kinderflüchtlinge. Sobald sich ein Kind, das per se Träger von Kinderrechten ist, im Inland aufhält, ist es Aufgabe des Staates, dessen Rechte durch die Zurverfügungstellung entsprechender Rahmenbedingungen zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Dabei ist keine Form der Diskriminierung zulässig, da die Rechte unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rechtsstatus oder Form des Grenzübertritts gelten. Kinderrechte gilt es in jeder Situation ihres Lebens in diesem Land zu wahren, zu schützen und zu erfüllen. Optimale langfristige Perspektiven ergeben sich aus der kontinuierlichen Unterstützung, von der Akuthilfe bis zu dauerhaften Lösungen.

Die vorliegende Studie setzt genau an diesem Punkt an: Ausgehend von den Kinderrechten, wird die Situation begleiteter Kinderflüchtlinge in Österreich auf die Frage hin untersucht, inwieweit deren Rechte während der Zeit des Asylverfahrens in der Praxis tatsächlich geschützt, respektiert und gewährleistet werden und welche Hilfs- und Unterstützungsstrukturen dabei eine Rolle spielen. Die Identifikation von Problembereichen und Herausforderungen sowie die Analyse der aktuellen Unterstützungspraxis liefern so nicht nur erstmals eine detaillierte Analyse der Lebenslage begleiteter Kinder und ihrer Familien, sondern sollen über das Aufzeigen von Schwächen und Lücken, aber auch Best-Practice-Beispielen Forderungen für die Praxis ableitbar machen.

1.1. Rahmenbedingungen

1.1.1 Überblick

Auf internationaler und auf nationaler Ebene existieren eine Vielzahl an Verträgen, Dokumenten und Gesetzen, die für das Leben von Kinderflüchtlingen in Österreich von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich sowohl um asyl- und aufenthaltsrechtliche Normen als auch um kinder- und menschenrechtliche Bestimmungen sowie allgemeine, das Leben in Österreich regelnde Gesetze.

Besonders bedeutsame internationale und regionale Verträge sind in diesem Kontext: die UN-Kinderrechtskonvention (**KRK**) – **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**; die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, welche die Basis für das österreichische Asylgesetz darstellt; die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), aus welcher der Aufenthaltsstatus des subsidiären Schutzes abgeleitet wird sowie das Recht auf Privat- und Familienleben als Prüfungsmaßstab herangezogen wird; die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

In Bezug auf die österreichische Rechtsordnung sind dies für asylwerbende Kinder einerseits die Normen, die den Asylbereich betreffen und daher unmissverständlich essenziell sind, wie die Grundversorgung oder asylrechtliche Verfahrensgesetze. Andere Gesetze schließen Asylwerberinnen und Asylwerber und somit deren Kinder explizit aus dem Geltungsbereich aus, wie die bedarfsorientierte Mindestsicherung/ Sozialhilfe, die Schüler- und Familienbeihilfe oder das Ausbildungspflichtgesetz. Wieder andere haben einen generellen Geltungsbereich für alle Personen, die sich in Österreich aufhalten, z.B. das Meldewesen oder der Pflichtschulbereich u.v.m.

Eine Definition von begleiteten Kinderflüchtlingen findet sich in der österreichischen Rechtsordnung nicht explizit. Im Gesamtverständnis der Rechtsordnung ist darunter jedenfalls eine Person unter 18 Jahre zu verstehen, da die Definition für Minderjährigkeit bzw. das Kind hier eindeutig ist. Als begleitet gilt ein Kind, wenn es mit zumindest einem Elternteil oder einer sonstigen obsorgeberechtigten Person Österreich migrierend erreicht und somit nicht auf sich alleine gestellt ist. Anderenfalls wäre er oder sie als unbegleiteter minderjähriger Fremder oder unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) zu definieren. Wenn im Rahmen der Studie von Kinderflüchtlingen gesprochen wird, so wird der Begriff Flüchtling nicht im juristischen Kontext verstanden und orientiert sich nicht an der Anerkennung als Konventionsflüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Vielmehr wird, wie im allgemeinen Sprachgebrauch, als Flüchtling eine Migrantin oder ein Migrant bezeichnet, der oder die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht hat und auf eine rechtskräftige Entscheidung des Verfahrens wartet und somit Asylwerber bzw. Asylwerberin ist.

1.1.2 Internationale Kinderrechtliche Standards

Auch wenn Kinder, wie alle Menschen, den Schutz der verschiedensten Menschenrechtsverträge genießen, stellt die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) für sie nochmal eine Besonderheit dar. Historisch betrachtet hat sie erstmals festgelegt, dass Kinder Träger eigener unveräußerlicher Rechte sind und verpflichten den Staat, dafür Sorge zu tragen, dass dem Wohl eines jeden einzelnen Kindes bestmöglich entsprochen wird. Kinder sind somit nicht nur Schutzbefohlene der Erwachsenen, sondern haben

einklagbare Ansprüche und Rechte. Wie die meisten Staaten der Erde hat sich Österreich mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, diese Rechte für Kinder innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zu gewährleisten.

Es bestehen vier „Allgemeine Grundsätze“ (*General Principles*) der KRK: das Kindeswohl (Art. 3 KRK), das Diskriminierungsverbot (Art. 2), Partizipationsrechte von Kindern (Art. 12) und das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung (Art. 6). Das Partizipationsrecht ist essentiell für jegliche Mitwirkungs-/Mitbestimmungsrechte des Kindes (inkl. Auskunfts- und Informationsrechte als Voraussetzung dafür) und Existenzsicherung und Entwicklung sind zentral für hohe Qualitätsstandards für jegliche „Services“, die Kindern angeboten werden, von der Unterbringung über die (Aus)Bildung bis zur Freizeitgestaltung.

Gerade in Bezug auf Kinderflüchtlinge ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung von erhöhter Bedeutung. Alle Rechte stehen Kindern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in Österreich zu. Das bedeutet, dass Kinderflüchtlinge ab dem Tag, an dem sie Österreich betreten und durch den Asylantrag ihren Lebensmittelpunkt ins Inland verlegen, aus der Perspektive der KRK das volle Paket an Rechten erhalten, das auch jedem anderen Kind in Österreich zusteht.

Das Paket an Rechten der KRK ist geschnürt voller Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten (*provision, protection, participation*). Sie werden auch häufig als Säulen der KRK bezeichnet, über denen das Prinzip des Kindeswohls steht.

Der UN-Kinderrechtsausschuss als Überwachungsorgan der KRK besteht aus Expertinnen und Experten, die im Rahmen des Staatenprüfverfahrens in regelmäßigen Intervallen die Kinderrechtssituation der Vertragsstaaten überprüfen. Bei diesem Prozess wird von staatlicher Seite ein Bericht verfasst, der durch Beiträge von NGOs ergänzt wird.² Nach einer Erörterung vor dem Ausschuss werden von Seiten des Ausschusses Empfehlungen ausgesprochen, wie die Kinderrechtssituation im jeweiligen Land verbessert werden kann. Zum Zeitpunkt der Studiererstellung befand sich Österreich im Staatenprüfprozess, wobei im Juni 2019 die österreichische Kinderrechtssituation vor dem Ausschuss in Genf erörtert wurde. Von der Möglichkeit, Kindern die Gelegenheit für eine Individualbeschwerde vor dem Ausschuss zu gewähren, hat Österreich bis jetzt nicht Gebrauch gemacht. Die Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls zur KRK wäre in der Hinsicht wünschenswert.

Neben der Staatenprüfung werden vom Ausschuss „Allgemeine Bemerkungen“ (*General Comments*) verfasst. Sie dienen dem besseren Verständnis der Konventionsrechte. Die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen der Konvention und ihre Bedeutung werden in verschiedenen Kontexten erläutert. Im Kontext von Kinderflüchtlingen sind General Comment No. 6 (2005) zu „*Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*“ und General Comment No. 22 und No. 23 (UN CMW/UN CRC 2017a; UN CMW/UN CRC 2017b) zu Migration und Kinderrechten von besonderer Wichtigkeit, jedoch sind auch andere General Comments zu einzelnen Rechten im jeweiligen Rechtskontext eine wichtige Interpretationsquelle.

² In Österreich wird ein ergänzender Bericht, auch Schattenbericht genannt, durch das Netzwerk Kinderrechte – National Coalition on Childrens Right verfasst (Netzwerk Kinderrechte Österreich 2019).

1.1.3 Europarechtliche Regelungen

Neben dem UN- und dem nationalen Kontext finden Kinderflüchtlinge spezielle Erwähnung im Bereich europäischer Normen. Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie definiert Minderjährige als speziell schutzbedürftige bzw. vulnerable Personengruppe. In Artikel 22 und 23 wird weiters ausgeführt, dass die Mitgliedsstaaten die Bedürfnisse zur Umsetzung der Richtlinie unter dem Gesichtspunkt des nationalen Kontextes ermitteln und den Bedürfnissen im Sinne des Kindeswohls Rechnung tragen müssen. Neben der individuellen Erhebung bedarf es selbstverständlich einer allgemeinen Ermittlung der Bedürfnisse von Kinderflüchtlingen, um die Ausgestaltung passender Rahmenbedingungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchführen zu können. Genau in diesem Bereich leistet die vorliegende Studie besondere Unterstützung und kann bei der Umsetzung von nationalen Rahmenbedingungen als Grundlage dafür dienen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um dem Prinzip des Kindeswohls entsprechend den staatlichen Verpflichtungen zu entsprechen.

Auf europarechtlicher Ebene gibt es sowohl Verordnungen als auch Richtlinien, die das gemeinsame europäische Asylsystem regeln sollen. Im Folgenden findet sich eine Auswahl der relevanten Richtlinien der Europäischen Union:

- Dublin III Verordnung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
- EU-Aufnahmerichtlinie – Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
- Statusrichtlinie – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
- Asylverfahrensrichtlinie – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

Auch auf der Ebene des Europarats existieren Normen, die für Kinderflüchtlinge von Bedeutung sind. Von besonderer Wichtigkeit sind die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz (Council of Europe 2012). Die Leitlinien beziehen sich neben Verfahren vor Gerichten auch auf Verwaltungsverfahren. Ihnen kommt daher auch eine zentrale Rolle in der Beurteilung von Verfahrensrechten begleiteter Kinderflüchtlinge zu.

1.1.4 Nationale Rahmenbedingungen

Für begleitete Kinderflüchtlinge sind zwei Normenkomplexe der österreichischen Rechtsordnung relevant: Einerseits diejenigen, die den Asylbereich normieren, andererseits jene, die kinderbezogen sind und allgemein Kindeswohlrelevante Bereiche regeln.

Im Verfassungsrang steht das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte 2011). Diese reduzierte Version der KRK stellt fest, dass „jedes Kind Anspruch“ auf Schutz, Fürsorge und Wohlergehen hat, und definiert als zentrales Prinzip den Kindeswohlvorrang (Art. 1), welcher für die gesamte Rechts- und Sozialordnung gilt. Besonders relevant sind darüber hinaus auch Art. 4 und 5, welche das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5) und das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten (Art. 4) verfassungsgesetzlich verankern.

Der in Art. 1 BVG Kinderrechte festgelegte Vorrang des Kindeswohls (Für eine Definition der Kindeswohl-Kriterien siehe § 138 ABGB.) muss also von jeder Institution, sowohl öffentlicher als auch privater Natur, in Entscheidungsprozessen mitbeachtet werden. Für Österreich bedeutet das, dass vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) über die Grundversorgung bis hin zu Schule und Kindergarten das Kind die zentrale Figur ist, dessen Rechte es zu fördern und zu schützen gilt und dessen Meinung bei Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

Darüberhinausgehend sieht der österreichische Gesetzgeber zwar für alle aus der UN-Kinderrechtskonvention resultierenden Rechte weitere einfachgesetzliche Normen vor, die das Wohlergehen von Kindern sicherstellen sollen. Da aber mit dem BVG Kinderrechte 2011 nicht der vollständige Katalog der Kinderrechte in den Verfassungsrang gehoben wurde, fehlt die der Konvention gebührende Rahmenfunktion für einfache Gesetze (Sax/Hainzl 1999; Sax 2011). Der Rechtsanwender muss sich in diesem Kontext also mit dem „Dach“ des Kindeswohls der KRK begnügen und auf die darunterliegenden „Säulen“ verzichten. Nichtsdestotrotz ist die verfassungsrechtliche Verankerung des Kindeswohl-Vorrangs auch für Kinderflüchtlinge anwendbar und es lässt sich argumentieren, dass das Kindeswohl ohne das Recht auf Förderung und Entwicklung, das Recht auf Schutz und das Recht auf Beteiligung nur eine bloße Hülle wäre und somit deren Gewährleistung eine unweigerliche Bedingung zur Verwirklichung des Kindeswohls ist. Auch wenn damit theoretisch alle asylwerbenden Kinder von diesem Gesetz umfasst sind und ihr Wohl als Kinder vorrangig in Erwägung gezogen werden muss, wird seither mit Blick auf die Praxis von NGO-Seite immer wieder kritisiert, dass es sich dabei oft nur um wenig mehr als Absichtserklärungen handelt. (Glawischnig 2017).

Auch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK 1950), bei der es sich um einen regionalen Menschenrechtsvertrag handelt, steht in Österreich im Verfassungsrang und ist unmittelbar von Gerichten/Behörden anwendbar. Im asylverfahrensrechtlichen Kontext sind der Grundsatz der Nichtzurückweisung, d.h. das Non-refoulement-Gebot (Art. 3) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8) bei der Prüfung des internationalen Schutzbedarfs zentral. Weitere Rechte der EMRK betreffen das Aufenthaltsrecht sowie auch andere Lebensbereiche. Eine Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ermöglicht eine Rechtsdurchsetzung.

Der Asyl- und Migrationsbereich, als Materie des Verwaltungsrechts, ist einer der am häufigsten novellierten Rechtsbereiche in Österreich. Insbesondere seit der Jahrtausendwende hat sich die Gesetzesmaterie in diesem Bereich vervielfacht und bedarf mittlerweile spezieller Expertise bzw. einer längeren Einarbeitungszeit des Rechtsanwenders. Für asylwerbende Personen und somit auch für Kinderflüchtlinge sind insbesondere folgende Gesetze von Bedeutung:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005):

Erwähnung finden Kinderflüchtlinge hier im Zusammenhang mit dem Familienverfahren (§ 34), bei welchem sich der Status eines Familienmitglieds auf die anderen Familienmitglieder ableitet. Sonderbestimmungen existieren für nachgeborene Kinder, deren Asylantrag auch schriftlich eingebracht werden kann, wenn zumindest einem Elternteil bereits Asyl oder subsidiärer Schutz zukommt (§ 17 Abs. 3). Verfahrensrechtlich wird festgelegt, dass minderjährige Asylwerbende nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden dürfen (§ 19 Abs. 5).

- Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG):

Kinderspezifische Normen dieses Gesetzes beziehen sich zum Großteil auf unbegleitete minderjährige Asylwerbende, können jedoch auch für begleitete Kinderflüchtlinge von Bedeutung sein. § 10 BFA-VG behandelt die Handlungsfähigkeit und somit die Fähigkeit, vor dem Amt selbst tätig zu werden. Auch die Mitwirkungspflicht trifft Minderjährige ebenso wie Erwachsene. Von Bedeutung kann hier insbesondere eine Altersfeststellung sein, wenn die Minderjährigkeit nicht unbedenklich nachgewiesen werden kann (§ 13 Abs. 3).

- Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG)

Das FPG beinhaltet Sonderbestimmungen für Minderjährige (§ 12), wobei hier die Handlungsfähigkeit maßgeblich ist und geklärt wird, dass österreichisches Recht für die Handlungsfähigkeit herangezogen wird, auch wenn der oder die Betroffene eine andere Staatsbürgerschaft besitzt.

- Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) und Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG):

Die Grundversorgungsvereinbarung legt fest, in welcher Art und Höhe Grundversorgungsleistungen für Erwachsene, begleitete Minderjährige und unbegleitete Minderjährige zu gewähren sind.

- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG):

Das NAG ist für asylwerbende Personen und somit auch für Minderjährige insofern nicht von Bedeutung, als diese während des laufenden Asylverfahrens nicht gleichzeitig eine Prüfung auf Gewährung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG einbringen können. Etwaige Umstände, die zu einem Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen führen würden, werden im Asylverfahren mitbehandelt.

- Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG):

Das Integrationsgesetz sieht Leistungen erst ab Zuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz vor. Ab diesem Zeitpunkt ist Österreich verpflichtet, für nicht schulpflichtige Kinder (ab dem 15. Lebensjahr) Deutschkurse zur Verfügung zu stellen.

Neben Gesetzen, die sich speziell asylwerbenden Personen widmen, existieren auch Gesetze und Verordnungen in Österreich, die asylwerbende Menschen und somit auch Kinderflüchtlinge explizit ausschließen oder deren Anwendungsbereich erst mit Zuerkennung des Status des oder der Asylberechtigten oder des oder der subsidiär Schutzberechtigten beginnt:

- Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfIG):

Jugendliche im laufenden Asylverfahren werden nicht vom Ausbildungspflichtgesetz umfasst und haben somit nach dem Ende der Schulpflicht keinen Anspruch darauf, eine weitere Ausbildung zu absolvieren.

- Neun Landesgesetze zur Regelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung / zukünftig Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetze der Länder:

Asylwerbende können keine Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, ihnen stehen lediglich Leistungen aus der Grundversorgung zu.

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967):

Eltern von asylwerbenden Kindern haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe und sind somit von dieser kinderspezifischen finanziellen Unterstützungsleistung ausgeschlossen.

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG):
Das Kinderbetreuungsgeld kann ebenfalls erst nach Zuerkennung eines Aufenthaltsstatus bezogen werden. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt hier insofern eine zusätzliche Einschränkung, als diese keinen Anspruch mehr auf Grundversorgungsleistungen haben dürfen, um den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes realisieren zu können.

Des Weiteren gibt es Gesetze, die alle Kinder betreffen, die sich in Österreich, wenn auch nur vorübergehend, aufhalten. Andere Gesetze umfassen nicht nur Minderjährige, sondern auch deren Erziehungsberechtigte. Es sind hier exemplarisch ein paar Beispiele angeführt:

- Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985) und andere schulrechtliche Regelungen
- Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) und die dazugehörigen neun Landesgesetze. Das B-KJHG wird kurz nach Erscheinen der Studie außer Kraft treten und durch eine Art.-15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ersetzt werden. Diese Bestimmung wurde am 3. April 2019 im Ministerrat beschlossen.
- Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG)
- Diverse Verfahrensgesetze, wie zum Beispiel: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen 2003 (Außerstreitgesetz – AußStrG), Strafprozeßordnung 1975 (StPO).

1.2 Begleitete Kinderflüchtlinge in Forschung und praxisorientierter Literatur

2018 stellten insgesamt 6.390 Kinder einen Asylantrag in Österreich. Mehr als 90 Prozent davon, d.h. 3.060 Buben und 2.945 Mädchen, reisten im Familienverband und damit begleitet nach Österreich ein. Insgesamt sind 2018 99 Prozent aller unmündigen Kinder, und ein fast ebenso hoher Anteil aller Mädchen, begleitet nach Österreich gekommen. Mit Juni 2019 warteten 8.045 Kinderflüchtlinge und davon geschätzt rund 7.555 mit ihrer Familie auf die Entscheidung des Asylantrags. In den letzten drei Jahren haben fast 35.400 Minderjährige in Österreich um Schutz angesucht³.

Angesichts dieser Zahlen erscheint es verwunderlich, dass sich der Großteil der nationalen, aber auch der internationalen Studien, praxisorientierten Berichte oder Stellungnahmen zur Situation von Kinderflüchtlingen auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge konzentriert⁴ (z. B. Berthold 2014: 13, Glawischnig 2017: 75, UNHCR/UNICEF 2016; UNHCR Österreich 2018, KiJa 2015, UNHCR 2010, Hochwarter/Zeglovits 2016, Koppenberg 2014, Blecha 2012, Bassermann/Spiegelfeld 2018, Menschenrechtsbeirat 2011, Glawischnig 2016, Heilemann 2015, Fronek 2010).

Studien, die sich mit Kindern und Jugendlichen mit Migrations- und Fluchthintergrund beschäftigen und damit verbundene spezifische Herausforderungen thematisieren, nehmen entweder ausgewählte Aspekte wie Kinderarmut (z. B. Butterwege 2010) in den Blick oder fokussieren allgemein auf die Altersgruppe der unter 18-Jährigen, ohne die spezifische Situation, die mit dem Rechtsstatus der Asylsuchenden oder der An- bzw. Abwesenheit von Familienmitgliedern in Zusammenhang steht, ganzheitlich zu analysieren, wie auch Johansson (2014) feststellt (z.B. Dieckhoff 2010, Nonchev/ Tagarov 2012 bzw. Sax et al. 2012, Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit 2016). Dass begleitete Kinderflüchtlinge nur wenig in den Blick genommen werden, liegt auch an den fehlenden statistischen Daten bzw. Aufschlüsselungen (dazu z.B. Johansson 2014, Pothmann/Kopp 2016): Begleitete Kinderflüchtlinge werden in quantitativen Dokumentationen meist nicht speziell ausgewiesen, entsprechend sind alleine schon zahlenmäßige Befunde in unterschiedlichen Lebensbereichen (wie Bildung, Gesundheit etc.) rar. Wenn eine Auseinandersetzung mit der Zielgruppe stattfindet, dann geschieht dies meist in Zusatzkapiteln oder die begleiteten Kinderflüchtlinge werden als Teil einer größeren Gruppe von Kindern mit Migrationshintergrund bzw. Kinderflüchtlingen in allgemeinen bzw. themenspezifischen, häufig migrationssoziologischen oder angewandten Studien besprochen (Johansson 2014: o.S. bzw. für einen Überblick des allgemeinen Forschungsstands: Johansson et al. 2016).

³ Daten laut Eurostat (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database>), minimale Unterschiede ergeben sich aus den Rundungen auf +/-5 in den Eurostat-Angaben. Die Daten der begleiteten Kinder ergeben sich aus der Differenz der Gesamtzahl der Kinder mit erstmaligem Asylantrag (migr_asyappctza) und den Zahlen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (migr_asyunaa). Die Zahlen zur Anzahl der Kinder, die auf ihre Entscheidung warten, basieren ebenso auf den Daten von Eurostat (migr_asypercentzm). Eine eigene Veröffentlichung zur Anzahl der begleiteten Kinderflüchtlingen im Asylverfahren bzw. im offenen Verfahren gibt es nicht.

⁴ Auf die Tatsache, dass es jedoch auch im Bereich der UMF weitreichenden Forschungsbedarf gibt, weist z. B. Heilemann (2015: 14) hin.

Fundierte Auseinandersetzungen, die sich aus einem ganzheitlichen Ansatz heraus mit der Lebenslage, den Problemlagen und Herausforderungen, aber auch den Potenzialen begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien beschäftigen, fehlen in Österreich gänzlich. Im deutschsprachigen Raum wie auch international ist das Ausmaß an Forschung relativ leicht überschaubar:

UNICEF Deutschland setzte sich in mehreren Studien (auch) mit der Situation begleiteter Kinderflüchtlinge auseinander: Ein 2014 veröffentlichter Bericht zur Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland benennt dringend zu lösende Probleme, um die Situation von begleiteten und unbegleiteten Flüchtlingskindern zu verbessern. Konstatiert wird v. a., dass das Kindeswohl weder von Politik noch von Gesellschaft und Verwaltung ausreichend berücksichtigt wird. Der Alltag der Kinder ist von Benachteiligungen gegenüber anderen Kindern geprägt und zeigt sich strukturell in Form von Ausschluss, Missachtung der Rechte und Teilhabe einschränkungen in allen Lebensbereichen (u.a. Berthold 2014: 16). Ein auf diese Studie folgender Lagebericht, der als Reaktion auf die Flüchtlingsbewegungen 2015 verstanden werden kann, betont, dass gerade Kinder, deren Familien eine schlechte Bleibeperspektive haben, besonders benachteiligt sind. Der prekäre Zugang zu Bildung und psychosozialen Einrichtungen wird ins Zentrum gerückt (UNICEF Deutschland 2016). In der als „Momentaufnahme“ bzw. „Schlaglicht“ benannten Abhandlung (UNICEF Deutschland 2016: 4) kommen die Kinder und ihre Familien nicht selbst zu Wort; einzelne „Schicksale“ sind journalistisch aufbereitet und versuchen die herausfordernde Lage zu illustrieren (z. B. UNICEF Deutschland 2016: 13). Weit fundierter ist eine auf diesen Befunden aufbauende rezente Studie von UNICEF Deutschland, die sich ganz speziell der spezifischen Situation begleiteter Kinder in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland widmet (Lewek/Naber 2017). Da die Zielgruppe über die Unterkunftsform definiert wird, ist zwar anzunehmen, dass sich ein großer Teil der Betroffenen noch im Verfahren befindet, unterschiedliche Rahmenbedingungen infolge des Rechtsstatus werden jedoch nicht vorrangig fokussiert. Auf Basis von Daten einer quantitativen Befragung, Experteninterviews und Gesprächen mit Familien bzw. sechs betroffenen Jugendlichen kommt die Studie zum Schluss, dass v. a. die Rechtsunsicherheit, das ständige Warten, isolierte Unterkünfte und damit verbunden ein erschwerter Zugang zu Bildungs- und Freizeitangeboten zu weiterreichenden Belastungen führen. Unzureichende Unterbringungsstandards, Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen, Unterbrechungen in der Bildungsbiographie und Probleme im Gesundheitsbereich, v. a. in Bezug auf die psychotherapeutische Versorgung, suggerieren eine Zuspitzung der kinderrechtlichen Situation, die sich seit 2015 nochmals verstärkt (Lewek/Naber 2017). Wie auch in einer regional fokussierten Studie zu Nordrhein-Westfalen (Christ et al. 2017), wird auch hier das (geschlechterspezifisch unterschiedliche) Risiko thematisiert, Opfer von Gewalt zu werden bzw. diese mitzerleben (Lewek/Naber 2017: 19ff.). Auf das besondere Risiko von Kindern in Flüchtlingsunterkünften verweisen auch die im September 2018 in Österreich veröffentlichten UNICEF-Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften (UNICEF Österreich 2018: online). Dort wird u. a. auf Schutzmechanismen, wie die Notwendigkeit entsprechend ausgebildeter Ansprechpersonen und die Existenz von Beschwerdemöglichkeiten, verwiesen. Die Forderung nach entsprechend geschlechter- und altersgetrennten Sanitäreinrichtungen wird formuliert (UNICEF Österreich 2018: online: 11f.). Gleichzeitig wurden Maßnahmen zur Gewaltprävention (UNICEF Österreich 2018: online: 14ff.) – die u. a. auf eine gewaltfreie Erziehung abzielen, aber auch geschlechtersensible Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt

beinhalten – und zum Umgang mit Gewalt und Gefährdungssituationen festgelegt (UNICEF Österreich 2018: online: 16ff.). Ein in diesem Zusammenhang veröffentlichtes Trainingshandbuch soll für besondere Schutzbedürfnisse von Kindern in diesem Kontext sensibilisieren (UNICEF Österreich 2018a). Durch ein auf diesen Mindeststandards basierendes eintägiges Sensibilisierungstraining konnten bis Ende 2018 landesweit bereits über 500 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Fachpersonal von Unterbringungseinrichtungen (des Bundes und der Länder) erreicht werden (Geißler 2018).

Für die nordischen Länder liegt eine von den UNICEF-Nationalkomitees für die nordischen Länder 2018 durchgeführte Untersuchung vor, die ganz explizit die Frage nach der Gewährleistung der Kinderrechte für minderjährige Asylsuchende in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden stellt (Byrne/Hansen 2018). Auf Basis von weitreichenden Literatur- und Gesetzesanalysen sowie Experteninterviews werden Best-Practice-Ansätze in der Region sowie Herausforderungen dargestellt, um schlussendlich Empfehlungen in den Bereichen Asylverfahren, Bildung, Gesundheit und Kinderschutz abzuleiten. Unterstrichen wird dabei, dass die Kinderrechtskonvention gegenüber migrationsrechtlichen Bestimmungen nachrangig berücksichtigt wird. Schwächen betreffen u. a. unzureichende Schutzmaßnahmen im Verfahrenskontext sowie eingeschränktes (rechtliches) Gehör der Kinder. Ein Ausbau der Ressourcen v. a. im frühkindlichen Bildungsbereich wird ebenso gefordert wie eine Ausweitung der Angebote im Bereich der psychischen Gesundheit.

Das Deutsche Jugendinstitut setzt sich in einer aktuellen, explorativen Studie methodisch fundiert mit der Lebenslage begleiteter *und* unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auseinander (2016). Besonders hervorzuheben ist hier die Konzentration auf die subjektive Sicht der jungen Geflüchteten: Befragt wurden neben Expertinnen und Experten v. a. über 100 Jugendliche ab 14 Jahren im Rahmen von Face-to-Face-Interviews (Lechner et al. 2016: 19). Der Blick ist ganzheitlich und umfasst Aspekte wie Wohnen, Bildung, Gesundheit, soziale Beziehungen, Rechtsverfahren und Diskriminierungserfahrungen, wobei ausschließlich auf die Zeit des Ankommens, d. h. die ersten Monate nach der Ankunft in Deutschland fokussiert wird. Im Vergleich zeigt sich, dass trotz mehrfacher Gemeinsamkeiten, unbegleitete Jugendliche gerade im Wohnbereich in der Regel bessere Bedingungen vorfinden (Lechner et al. 2016:112). Die Sicht von Kindern greift auch ein Bericht aus Belgien auf – wobei dieser Kinder sowohl mit Flucht- als auch mit Migrationshintergrund umfasst und weniger wissenschaftliche Ansprüche stellt, sondern sich das Ziel gesetzt hat, den Kindern „eine Stimme“ zu geben (Belgian Committee for UNICEF 2018).

Neben diese Arbeiten, die mehr einen breiten Blick verfolgen, liegen Analysen vor, die sich mit spezifischen Lebensbereichen bzw. abgegrenzten Aspekten der Situation von Kinderflüchtlingen beschäftigen: Fokussierungen auf die rechtliche Situation von Kinderflüchtlingen, ein ausgewählter Blick auf Gesundheits- oder Bildungsaspekte sowie sozioökonomische Bedingungen nehmen entweder begleitete Kinderflüchtlinge als Subgruppe in den Blick oder umfassen Erkenntnisse, die auch oder v. a. für diese Zielgruppe relevant sind.

Ein in diesen Arbeiten erkennbarer Schwerpunkt mit besonderer Relevanz für die interessierende Gruppe liegt auf psychologischen bzw. therapeutischen Aspekten: Ausführlicher diskutiert wird z. B. die Problematik von Co-Traumatisierung bzw. Transmissionseffekten psychischer Belastungen und das teilweise damit zusammenhängende Phänomen der Parentifizierung (siehe Kapitel 4.1.2.4.). Damit wird auf eine spezifische Vulnerabilität bzw. die notwendige Resilienz begleiteter Kinderflüchtlinge sowie auf die Notwendigkeit von Unterstützungsstrukturen hingewiesen, die nicht nur die psychische Gesundheit der Kinder, sondern auch die ihrer Eltern in den Blick nehmen (z.B. Schloffer 2016, Gavranidou et al. 2008, Diez Grieser 2018, Fazel/Stein 2003, Reinelt et al. 2016, BPtK 2015, auch Moré 2013); spezifische (therapeutische) Herausforderungen in der Arbeit mit der Zielgruppe werden thematisiert (z.B. Zito 2010, Teckenstrup 2010).

Weiters für die Zielgruppe relevant sind Auseinandersetzungen, die sich mit der Situation von Kindern mit Fluchthintergrund im Bildungsbereich beschäftigen. Der Befund, dass gerade Bildungseinrichtungen ein äußerst wichtiger Faktor nicht nur für die Integration, sondern auch für die psychische Stabilisierung sind und dass die aktuellen Bedingungen weiterhin unzureichend sind, gilt nicht nur für die skandinavischen Länder (Byrne/Hansen 2018: 51ff) oder Deutschland, sondern speziell auch für Österreich (Maaz/Jäger-Biela 2016, Mayrhofer 2015, Kogelnik 2015, Kasper 2016: 16ff, auch ausgewählte Beiträge in Dieckhoff 2010). Als Handreichung für die Praxis bietet Siebert (2018) weitreichende Materialien, die sich mit den Herausforderungen in der Arbeit mit Kinderflüchtlingen beschäftigen. Dabei wird nicht nur der Zusammenhang zwischen psychischer Gesundheit und Bildung ersichtlich, sondern es zeigt sich auch, dass gerade die Arbeit mit Eltern begleiteter Kinderflüchtlinge mit ganz spezifischen Anforderungen konfrontiert ist: Wissen über das Schulsystem fehlt häufig; aufgrund eigener Traumatisierungen wird die Schule der Kinder auch für die Eltern zur Herausforderung (Siebert 2018 70ff.). Eine vergleichende Studie auf EU-Ebene, die einen Länderbericht für Österreich umfasst und auf die Integration von Kinderflüchtlingen fokussiert, verweist u. a. auf fehlende Ressourcen, mangelnden politischen Willen und unzureichende Kooperation zwischen den Stakeholdern – Schwächen, die die Integration und Partizipation der Kinder erschweren (Nonchev/Tagarov 2012 bzw. Sax et al. 2012: 77ff.). Hervorgehoben wird, dass gerade in Österreich das Bildungssystem zu sehr auf Sprache fokussiert, die besonderen Bedingungen von Fluchtbiographien bleiben unberücksichtigt, Zugangshürden für Kinderflüchtlinge sind gerade im Post-Pflichtschulbereich weiter aufrecht (Sax et al. 2012: 104f.), angepasster Förderbedarf ist notwendig (auch Mandl et al. 2011: online). Mit der Thematik frühkindlicher Förderung beschäftigen sich nur wenige Berichte (z. B. Lorenz/Wertfein 2017), systematische Auseinandersetzungen für Österreich fehlen.

Ein wichtiger Stellenwert kommt (menschen-)rechtlichen bzw. policy-orientierten Arbeiten zu (zu diesbezüglichen Studien v. a. für Deutschland siehe auch Johansson 2014). Auch wenn diese häufig UMF oder Kinderflüchtlinge allgemein fokussieren, sind die Befunde meist auch für die Zielgruppe von Relevanz. So kann ein wesentlicher Teil der 2018 von UNHCR formulierten Standards für die Rechtsvertretung von UMF auch auf begleitete Kinder umgelegt werden: Ein verstärkter Fokus auf Kinder, mehr Wissen über Kinderrechte, Beratungen in einem kindergerechten, Partizipation ermöglichenden Umfeld mit entsprechender Gesprächsführung wie auch die Zurverfügungstellung verständlicher Rechtsinformationen sind Standards, die auch in der Arbeit mit begleiteten Kindern zu berücksichtigen sind (UNHCR Österreich 2018, zur

Kindeswohlprüfung im Verfahren auch Bassermann/Spiegelfeld 2018). Auch Kasper (2016) verweist u. a. auf die problematische Situation der langen Verfahrensdauer, der fehlenden altersadäquaten Einvernahmen und der mangelnden Auseinandersetzungen mit kinderspezifischen Fluchtgründen und Schutzbedürfnissen (Kasper 2016: 11). Der Bericht des Kinderrechte-Boards Österreich (Glawischnig 2017) legt einen speziellen Fokus auf die Rechtssituation und Praxis begleiteter Kinder in Österreich, basiert jedoch auf der Analyse einschlägiger Materialien und der Expertise der Autorin. Empirische Erhebungen umfasst die Studie nicht. Einen speziellen Fokus auf das fremdenrechtliche Verfahren legt der – schon ältere – Bericht des Menschenrechtsbeirats (2011), wobei hier v. a. die Rahmenbedingungen zur Schubhaft bzw. Abschiebung (Menschenrechtsbeirat 2011: 33ff.) von Relevanz sind. Aus dem Rechtsbereich der Jugendhilfe liegt für Deutschland eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Ansprüchen (wie Erziehungshilfen, Entwicklungsförderung, Eingliederungshilfen) vor (AKS 2018) – auch wenn hier wichtige Denkanregungen enthalten sind, können solche spezifischen Auseinandersetzungen nicht ohne Weiteres auf die Bedingungen in Österreich umgelegt werden.

Ein letzter Bereich umfasst gesundheitsbezogene Auseinandersetzungen. Für Österreich sind hier v. a. die Forderungen und Analysen des Vereins der Politischen Kindermedizin von Relevanz (z. B. POLKM 2013, 2016: online, Tatzler et al. 2017). Dort zeigt sich, wie auch in anderen Veröffentlichungen außerhalb Österreichs, dass Bewusstseins- und Wissensprobleme im Bereich der Gesundheitsvorsorge, hygienische Bedingungen v. a. in Gemeinschaftsunterkünften sowie die Somatisierung psychischer Beschwerden sowohl begleitete als auch unbegleitete Kinder betreffen. Fehlende Daten zur Gesundheitssituation von Kinderflüchtlingen und mangelnde Ressourcen u. a. im Dolmetschbereich erschweren den adäquaten Umgang mit flucht- und migrationsspezifischen Gesundheitsherausforderungen (z. B. Kerbl et al. 2018, Kohlenberger et al. 2019, Hasenöhr 2016, Kläui 2017, Grois et al. 2016).

Mit Blick auf die dargelegten Forschungen zeigen sich v. a. vier Forschungslücken, die die Relevanz der gegenständlichen Untersuchung unterstreichen:

1. Auch wenn die Situation von Kinderflüchtlingen allgemein analysiert wird, fehlt eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den **Spezifika begleiteter Kinderflüchtlinge im Asylverfahren**. In der Zeit des Wartens und der rechtlichen Unsicherheit befindet sich die Familie in einer Ausnahmesituation, in der nicht nur migrations- bzw. flüchtlingsspezifische Dynamiken wirken, sondern auch die restriktiven strukturellen Rahmenbedingungen (z. B. Kapitel 4.1.1) eine Spezifität aufweisen, deren Auswirkungen auf die Kinder einer genauen Analyse bedürfen.
2. Der Großteil der vorliegenden Untersuchungen konzentriert sich methodisch entweder auf die Sicht von Expertinnen und Experten und lässt die **Sicht der Familien und Kinder außen vor** oder nutzt diese illustrierend. Wenn Kindern eine Stimme gegeben wird, fehlt häufig eine tiefergehende wissenschaftliche Interpretation der Aussage, wobei erst dadurch ein besseres Verständnis der spezifischen Bedürfnisse, Stärken und Herausforderungen der Kinder möglich wäre. Besonders relevant ist dabei auch der Blick auf unmündige Minderjährige, denen in den bisherigen Forschungen wenig Raum eingeräumt wird.
3. Werden tatsächlich begleitete Kinderflüchtlinge in den Blick genommen, geschieht dies häufig aus einer **disziplinär eher verengten Perspektive**: Im Detail beleuchtet werden psycho-soziale *oder* rechtliche *oder* schulisch-pädagogische Aspekte *oder* strukturelle Bedingungen – ein ganzheitlicher Blick auf die spezifischen Lebenslagen und Herausforderungen ist eher die Ausnahme. Für Österreich fehlt dieser gänzlich.
4. Auch wenn einzelne (Qualifikations-)Arbeiten (z.B. Trojer 2014⁵) oder Zeitschriftenartikel (z. B. asyl aktuell 2018) auch begleitete Kinder in den Blick nehmen, liegt bislang **keine strukturierte und fundierte Untersuchung des Status quo in Österreich** vor.

Die vorliegende empirische Untersuchung will einen Beitrag dazu leisten, diese Lücken zu schließen: Aus interdisziplinärer Sicht und auf Basis von empirischem Material, das nicht nur Expertinnen und Experten zu Worten kommen ließ, sondern zentral auch die Stimmen der Familien und Kinder selbst abbildet, wird ganz spezifisch und ausschließlich auf die Lebenslagen von begleiteten Kinderflüchtlingen fokussiert.

⁵Trojer (2014) beschäftigt sich in ihrer Diplomarbeit aus sozialwissenschaftlicher Perspektive mit der kinderrechtlichen Situation von unbegleiteten und begleiteten Kinderflüchtlingen in Österreich.

02



FRAGESTELLUNG UND SCHWERPUNKT- SETZUNGEN

2. Fragestellung und Schwerpunktsetzungen

Im Zentrum der Untersuchung steht die Frage, inwiefern die Rechte begleiteter Kinderflüchtlinge während des Asylverfahrens in Österreich gewährleistet und geschützt werden. Gleichzeitig wird der Beitrag, den vorhandene Unterstützungsstrukturen zur Wahrung des Kindeswohls leisten, analysiert (vgl. auch Kapitel 1).

Um die kinderrechtliche Situation von Kinderflüchtlingen beurteilen zu können, sind im Rahmen der Forschung auf einer allgemeinen Ebene zwei Fragekomplexe zentral:

- a) Inwiefern werden die **Rechte begleiteter Kinderflüchtlinge**, insbesondere in Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls, während der Zeit des Asylverfahrens in Österreich gewährleistet und geschützt? In welchen Bereichen sind Stärken, Defizite und Herausforderungen auszumachen?
- b) Welche Rolle spielen (institutionalisierte) **unterstützende und helfende Akteurinnen und Akteure** für die Gewährleistung und den Schutz der Rechte der Kinderflüchtlinge, insbesondere in Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls? In welchen Bereichen sind Stärken, Defizite und Herausforderungen auszumachen?

Um diese Fragen beantworten zu können, wird empirisch der Blick auf folgende zwei Bereiche gerichtet:

- **Alltag der Kinderflüchtlinge:** Im Zentrum des Interesses steht hier die Ausgestaltung des Alltags der Kinderflüchtlinge und ihrer Familien. Im Rahmen der Beschreibung der Lebenswelt der Kinderflüchtlinge werden Stärken, Herausforderungen und Problembereiche identifiziert und zu den in der KRK gewährleisteten Rechten in Verbindung gesetzt.
- **Unterstützungspraxis:** Unterstützungsstrukturen für Familien und Kinder sind wesentlich, um die Pflichten, die sich aus der KRK für den Staat ergeben, umsetzen zu können. Der Fokus wird in diesem Teil auf die tatsächliche Ausgestaltung der Unterstützungspraxis und die Tätigkeit unterschiedlicher (institutionalisierter) Akteurinnen und Akteure gerichtet. Empirisch wird analysiert, inwiefern und in welchen Bereichen proaktiv-präventive Unterstützung bzw. reaktive Hilfe geleistet wird. Stärken und Herausforderungen werden identifiziert.

Um zu verstehen, inwiefern die Unterstützungsstrukturen tatsächlich die alltäglichen Herausforderungen und Schwierigkeiten der Familien und Kinder aufgreifen, werden diese zwei Bereiche (Alltag und Unterstützungspraxis) zueinander in Bezug gesetzt. In der Folge kann beurteilt werden, ob die Reaktionen und Präventivmechanismen der Unterstützungspraxis zielgruppenadäquat ausgestaltet sind, das heißt tatsächlich zur Bewältigung lebensweltlicher Herausforderungen und Probleme der Familien und Kinder beitragen. Strukturelle Schwächen und Lücken, Herausforderungen der aktuellen Versorgung und der Unterstützungsqualität, aber auch vorhandene Lösungsansätze (Best-Practice-Beispiele) werden identifiziert.

2.1 Vergleichsdimensionen

Bekanntermaßen sind die Bedingungen, mit denen Kinderflüchtlinge und deren Familien konfrontiert sind, nicht homogen. Aus praktisch-theoretischer Perspektive sind es v. a. drei Aspekte, die die Bedingungen des Alltags bzw. der Unterstützungsstrukturen potenziell mitbestimmen. Diese werden als Vergleichsdimensionen herangezogen und bereits bei der Auswahl der Familien berücksichtigt (Kapitel 3.2):

Stadt-Land-Dimension: Rurale und urbane Gegenden unterscheiden sich nicht nur durch die infrastrukturellen Gegebenheiten. Auch die Qualität sozialer Beziehungen ist in kleinräumlichen Settings anders als in städtischen Gebieten: Städte sind tendenziell anonymer, gleichzeitig sind mehr Anschlussmöglichkeiten an ethnische bzw. religiöse Communities vorhanden. Im ländlichen Raum kann soziale Nähe die Integration und damit den Zugang zu Unterstützung erleichtern. Gleichzeitig kann die damit verbundene soziale Kontrolle spezifische Herausforderungen mit sich bringen (wie z. B. Anpassungsdruck, Stereotypisierungen, xenophobe Reaktionen etc.).

Unterbringungsform: Aus der Praxis weiß man, dass die private Wohnungsnahme für Asylwerbende (auch aus finanziellen Gründen) nur sehr beschränkt möglich ist. Auch wenn damit mehr Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten einhergehen, ist die Wohnqualität häufig problematisch⁶. Zudem erfordert die Anbindung an Unterstützungsstrukturen eine entsprechende Selbstinitiative. Organisierte Quartiere (je nach Größe, Ausgestaltung, Träger und Standort etc.) hingegen können potenziell den Zugang zu Unterstützungsstrukturen erleichtern. Gleichzeitig bringen diese spezifische Herausforderungen, wie räumliche Beengtheit, Überbelegung, Hygiene etc., mit sich. (Kapitel 4.1.1.1)

Anbindung an Bildungseinrichtungen: Als letzter und v. a. kinderspezifischer Aspekt ist die Einbindung der Kinder in Bildungsstrukturen relevant: Kinderbetreuungseinrichtungen und v. a. die Schule sind für das Kindeswohl von großer Relevanz und können einen wichtigen Unterstützungsfaktor darstellen. Die Bedingungen – und damit auch die potenziell integrative und unterstützende Funktion der Einrichtungen – können sich vor und nach der Schulpflicht ändern. Entsprechend wurde das **Alter der Kinder (Schulpflicht)** bzw. der Besuch entsprechender Einrichtungen im Sampling und bei der Analyse berücksichtigt.

Ziel ist es, über die Berücksichtigung dieser drei Vergleichsdimensionen die Wechselwirkungen zu verstehen, die zwischen diesen Ebenen (Wohnort, Unterkunftsform, Alter der Kinder) und den alltagsbezogenen Herausforderungen bzw. der Unterstützungspraxis bestehen.

⁶ Teilweise auch mit regionalen Unterschieden. Zur Problematik am privaten Wohnungsmarkt siehe u. a. Aigner 2016, Zschiedrich 2016, wobei sich die Bedingungen für nicht anerkannte Flüchtlinge nochmals zuspitzen. Siehe auch Kapitel 4.1.1.1.

2.2 Interessierende Problem- und Rechtsbereiche

Um gesetzliche Bestimmungen und Definitionen bzw. Checklisten zum Kindeswohl (KRK, §138 ABGB, Freiberger et al. 2014) zusammenfassend der empirischen Analyse zugänglich zu machen, werden folgende Schwerpunktbereiche in den Blick genommen:

- **Materielle Sicherheit** (Nahrung, Wohnraum etc.)
- **Emotionale und psychische Stabilität** (Geborgenheit, Schutz vor psychischer Gewalt, sichere Bindung zu Eltern und Bezugspersonen etc.)
- **Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit** (Schutz vor physischer Gewalt, medizinische Versorgung etc.)
- **Entwicklung und Förderung** (Förderung von Anlagen und Fähigkeiten, Bildung, Erziehung etc.)
- **Partizipation und Anerkennung** (Berücksichtigung der Meinungen des Kindes, Möglichkeiten der Beteiligung, Zugang zum Recht bzw. Rechtsschutz, Anerkennung der jeweiligen Individualität etc.)

03

EMPIRISCHER ZUGANG UND SAMPLE

3. Empirischer Zugang und Sample

Die Studie verfolgt einen interdisziplinären Ansatz, der sozialwissenschaftliche Ansätze mit juristischer Analyse verbindet. Neben der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. kontext- und anwendungsbezogenen Studien und der vorausgehenden normativen Analyse der gesetzlichen Grundlagen stellt eine qualitative empirische Untersuchung den Kern der Studie dar. Dabei wurden zwischen Februar und November 2018 Expertinnen und Experten aus der Praxis sowie Familien und Kinder befragt. Besonders wichtig war, dass die Familien und insbesondere die Kinder ihre Anliegen und Bedürfnisse selbst hörbar machen konnten. Letzteres war aus zwei Gründen herausfordernd: Einerseits ist Forschung mit Asylwerbenden und Flüchtlingen nicht nur ethisch, sondern auch aufgrund sprachlicher, biographischer und lebensweltlicher Bedingungen sensibel zu gestalten (z. B. Kruse et al. 2012, Rodgers 2004, Thielen 2009, Pittaway et al. 2010, Fritsche 2016). Andererseits sind gerade bei der Befragung von Kindern spezifische Aspekte zu berücksichtigen (z.B. Vogl 2012, Zartler 2018). Entsprechend der organisationsinternen Kinderschutzrichtlinie und dem Verhaltenskodex von UNICEF Österreich sowie ethischen Überlegungen zur Forschung mit Kindern galt es, Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellten, dass die Kinder durch die Einbindung in die Studie nicht zu Schaden kamen (vgl. Graham et al. 2013). Zentral zu berücksichtigende Risiken waren hier: potenzielle Re-Traumatisierung bzw. emotionale Belastungen durch Fragen, aber auch durch die Mithörerschaft bei Erzählungen von Familienangehörigen bzw. durch Parallelen zu Einvernahmen im Asylverfahren, die Generierung von (nicht erfüllbaren) Erwartungshaltungen sowie das Risiko von Übergriffen bei Einzelinterviews mit Kindern.

Gleichzeitig ging die anwendungsorientierte Ausrichtung der Forschung mit personellen und finanziellen Einschränkungen einher. Dadurch galt es, die strukturellen Bedingungen der Forschungspraxis mit den methodischen Anforderungen so zu verbinden, dass weder ein unangemessener Aufwand entstand noch wesentliche methodische Aspekte vernachlässigt wurden: Einerseits wurden die Risiken in der Ausarbeitung des Leitfadens berücksichtigt⁷. Darüber hinausgehend wurde mit Dolmetscherinnen, die die Erstsprache⁸ der Befragten auf muttersprachlichem Niveau beherrschten und mit den Gegebenheiten im Asylkontext vertraut waren, gearbeitet⁹. Dolmetscherinnen, Interviewerinnen und Interviewer wurden nicht nur methodisch, sondern auch in Hinblick auf Ethik in der Forschung und kinderrechtliche Hintergründe geschult. Im Rahmen einer Feedbackschleife und eines Supervisionsworkshops¹⁰ wurde der Erhebungsprozess begleitet. Probleme und Risiken konnten so kommuniziert und gemindert werden. Eine Kombination von wiederholten schriftlichen und mündlichen Informationen und Einwilligungen zum Projekt sowie eine detaillierte Dokumentation der Gesprächssituation trugen zu Transparenz und damit zur Risikominderung bei. Bei den Gesprächen mit den Kindern wurde darauf geachtet, dass

⁷ U. a. durch eine abschließende Fokussierung auf Stärken der Befragten, methodische Hinweise zum Umgang mit emotionalen Erzählungen etc.

⁸ Bzw., unter Annahme einer mehrsprachigen Lebenswelt der Befragten, eine der Erstsprachen (etwa wenn die Befragten Russisch und Tschetschenisch sprachen).

⁹ Transkribiert wurden lediglich die übersetzten bzw. die von den Befragten selbst auf Deutsch formulierten Aussagen. In der Zitatdarstellung wurden etwaige sprachliche Unsicherheiten sinnadäquat angepasst, Grammatik- und Stilfehler geglättet.

¹⁰ Dadurch sollte den Interviewerinnen und Interviewern auch der Umgang mit ggf. belastenden Erzählungen erleichtert werden.

diese ohne die Anwesenheit der Eltern durchgeführt wurden, der Leitfaden für die Kinder lag in drei Alterskategorien (6 bis 9 Jahre, 10 bis 13 Jahre, ab 14 Jahren) vor. In wenigen Fällen konnte die Anwesenheit der Eltern bei den Gesprächen mit den Kindern und umgekehrt nicht vermieden werden. Trotz des Bewusstseins über die damit verbundene Problematik konnte aufgrund der Tatsache, dass die Gespräche bei den Familien zu Hause, also in deren Alltagssetting, durchgeführt wurden, hier auch aus ethischen Gründen nur bedingt eingegriffen werden. Die Problematik der Mithörerschaft (vgl. auch Kapitel 5.2.2) wurde jedoch dahingehend berücksichtigt, dass diese situationsadäquat angesprochen und bei der Auswertung berücksichtigt wurde. Bestimmte Themenbereiche wurden nicht in Anwesenheit der Kinder bzw. Eltern besprochen.

Um den Datenschutz und die Anonymität der Familien zu gewährleisten, wurden neben einem DSGVO-konformen (technischen und praktischen) Umgang mit den Daten (Einwilligung, Speicherung, Datenaustausch) alle Angaben anonymisiert: Alle referenzierten Namen und Wohnorte der Familien sind fiktiv, wenn notwendig wurden Berufe, biographische Daten oder andere persönliche Informationen anonymisiert bzw. abgewandelt.

3.1 Interviews

In einem ersten Schritt wurden leitfadengestützte, qualitative Interviews (z.B. Helfferich 2014, Flick 2016: 194ff.) mit Expertinnen und Experten aus der Praxis¹¹ durchgeführt. Neben der Beschreibung des Arbeitsbereichs standen dabei einerseits die Problemlagen der Familien aus Expertensicht sowie andererseits die Herausforderungen der Unterstützungsarbeit selbst im Zentrum. Vorhandene und fehlende Ressourcen und Tools wurden ebenso wie individuelle und strukturelle Grenzen der Unterstützungsarbeit erfragt. Um das Feld besser zu verstehen, wurde auf die Qualität und Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren eingegangen.

Auch die Interviews mit den Familien stützten sich auf einen Leitfaden, wobei hier verstärkt auf narrative Impulse geachtet wurde. Inhaltlich wurden Fragen zum Alltag, zur Wohnsituation und den dort präsenten Problembereichen, zur Ausgestaltung der sozialen Einbindung der Familien sowie zu relevanten Unterstützungsstrukturen

¹¹ Insgesamt wurden Interviews mit 22 Expertinnen und Experten in Wien und Oberösterreich aus folgenden Bereichen durchgeführt: Schulleitung (4 Interviews), Sozialberatung (4), Grundversorgung (2), Kinderärztin (1), Rechtsberatung (2), Psychotherapeutin (1), Ehrenamtliche (4), KJH (4), weiters wurde ein gemeinsames Gruppengespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der KJH und der Grundversorgung durchgeführt.

und dort erlebten Zugangsbarrieren gestellt. Ein besonderer Stellenwert kam der gesundheitlichen Situation und der Rolle von Bildungseinrichtungen zu. Ergänzt wurde die Datensammlung durch einen kurzen Fragebogen zu soziodemographischen Charakteristika sowie durch eine strukturierte Beobachtung des Gesprächssettings und des Umfelds. Vereinzelt wurden Fotos bzw. Skizzen der Wohnsituation erstellt¹². Um die Vertrauensbasis mit den Familien und v. a. mit den Kindern zu vertiefen und um inhaltliche Lücken zu schließen, wurden die Gespräche in zwei Wellen durchgeführt. Kinder und Eltern wurden, soweit möglich, getrennt befragt. Zwei Drittel der Familien wurden nach ca. fünf Monaten ein zweites Mal befragt. So konnten auch auf Basis der ersten Interviews neu hinzugekommene Fragen beantwortet bzw. bestimmte Aspekte weitreichender verstanden werden¹³. Dabei wurde – genährt durch die Ergebnisse der ersten Welle – die familiäre Rollenverteilung zusätzlich mit Hilfe eines Rollenspiels erhoben. Die Familien wurden gebeten, Papierfiguren, die die Familienmitglieder darstellten, aufzulegen und über deren Rollen (auch in zeitlicher Veränderung) zu sprechen (Kapitel 4.1.2.4).

Die Auswertung der im Audioformat und in wortwörtlichen Transkripten vorliegenden Gespräche orientierte sich an der qualitativen Inhaltsanalyse. Die Auswertung der Experteninterviews diente v. a. Informationszwecken (Gläser/Laudel 2009: 197f., Bogner et al. 2014: 72f.), deduktiv gewonnene Kategorien standen im Vordergrund. Die Auswertung der Familieninterviews berücksichtigte zusätzlich induktive Kategorien und orientierte sich am Vorgehen der Themenanalyse (Froschauer/Lueger 2003: 158ff., auch Lamnek 2010: 369ff.). Bei der Interpretation¹⁴ war es wichtig, immer die Kinderperspektive im Blick zu behalten und die Daten im Bewusstsein des Übersetzungsprozesses zu verstehen. Abschließend fand in beiden Bereichen eine Rückbindung der Ergebnisse an die definierten Schwerpunktbereiche (Kapitel 2.2) statt. Die Einzelfallauswertungen wurden innerhalb und zwischen den Gruppen (Experten-Gruppe bzw. Familien) verglichen. Um die Rückbindung an die Praxis zu gewährleisten, wurden im Rahmen eines Workshops des Asylforums 2019 erste Ergebnisse mit Fachkräften und Praktikerinnen und Praktikern nochmals diskutiert. Erste gemeinsame Empfehlungen wurden erarbeitet.

3.2 Sample

Die Zielgruppe der Studie waren Familien bzw. Kinder, die sich noch im offenen Asylverfahren befinden, d. h. über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Befragt wurden insgesamt 30 Familien in zwei Bundesländern (Wien und Oberösterreich), um sowohl den urbanen als auch den ruralen Kontext entsprechend berücksichtigen zu können.

¹² Skizzen wurden ex-post von den Interviewerinnen und Interviewern erstellt. Fotos wurden nur aufgenommen, wenn sowohl die Frage nach der Aufnahme in einem unproblematischen Setting möglich war als auch die Zustimmung der Familien ohne Zögern stattfand. Die Fotos dienten dabei als Hintergrundmaterial, um die Wohnsituation der Familie zu verstehen.

¹³ Durch die zwei intensiven Kontakte konnten teilweise Informationen der ersten Interviews, die v. a. von sozialer Erwünschtheit geprägt waren, identifiziert werden. Während beispielsweise in der ersten Welle die Erzählungen der Familie Sharif relativ positiv geprägt waren, zeigten sich erst in der zweiten Welle deren tatsächliche Probleme (FIV4a und FIV4b).

¹⁴ Ein fortlaufender teaminterner Austausch im Interpretationsprozess diente der Qualitätssicherung und der Diskussion unterschiedlicher Interpretationszugänge.

Tabelle 1: Überblick über das Sample nach definierten Merkmalen

Sample – Überblick	
Familien	30
Befragte Erwachsene (Eltern bzw. Großelternanteile)	51
Befragte Kinder	ca. 35 ¹⁵
Regionale Verteilung	
Oberösterreich (vorwiegend rural)	15
Wien (urban)	15
Kinder in Familien	
Unmündige Kinder in Familien (unter 14 Jahre)	60
Mündige Kinder in Familien (ab 14 Jahre)	12
Besuch einer Bildungseinrichtung¹⁶	
Kindergartenbesuch	17
Pflichtschulbesuch (ohne Kindergarten)	42
Unterkunftsform	
organisierte Unterkunft ¹⁷	19
gewerbliche Unterkunft	4
private Unterkunft	7
Schulbildung der Eltern	
ca. 50 Prozent weniger als 5 Jahre ¹⁸	
Herkunftsländer	
Afghanistan	15 Familien
Irak	8
Iran	4
Palästina (staatenlos)	2
Russ. Föderation (Tschetschenien)	1

¹⁵ Es ist nur eine ungefähre Angabe möglich, da vereinzelt kleine Kinder in einem ersten Gespräch nur sehr kurz befragt und in der zweiten Welle nicht mehr berücksichtigt wurden.

¹⁶ Hier kam es aufgrund des neuen Schuljahrs vereinzelt zu Änderungen zwischen erstem und zweitem Interview. Die Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des ersten Gesprächs.

¹⁷ Zwei Familien wohnten in semi-privaten, dislozierten Wohnformen (Kapitel 41.1.1.5).

¹⁸ Aufgrund teilweise fehlender Vergleichbarkeit der Bildungssysteme, aber auch unvollständiger Daten kann hier nur eine Tendenz angegeben werden.

Der Zugang zum Feld wurde über diverse NGOs erschlossen: beispielsweise Rechts- und Sozialberatungseinrichtungen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in organisierten Quartieren, Wohn- und Frauenberatungseinrichtungen. Ein Kontakt wurde über die afghanische Community vermittelt. Obwohl die Beratungseinrichtungen darauf hingewiesen wurden, bei der Auswahl der Familien auf Diversität zu achten bzw. nicht nur besonders ‚integrierte‘, gebildete oder aktive Familien bzw. Familien mit weitreichenden Problemen auszuwählen, musste aus forschungspragmatischen Gründen die finale Auswahl der Familien in der Praxis den NGOs übertragen werden. Ein gewisser Bias bei der Auswahl nach subjektiv relevanten Kriterien der auswählenden Einrichtungen war aufgrund der schwierigen Zugänglichkeit des Feldes in Kauf zu nehmen.

04

**KINDERRECHTESITUATION
BEGLEITETER KINDER-
FLÜCHTLINGE**

4. Kinderrechtesituation begleiteter Kinderflüchtlinge

4.1 Problembereiche und Herausforderungen im Alltag der Kinderflüchtlinge und ihrer Familien

Grundsätzlich sind begleitete Kinderflüchtlinge und ihre Familien, ebenso wie andere Asylwerbende und Flüchtlinge auch, einer multiplen Vulnerabilität ausgesetzt (Schloffer 2016: 27, Täubig 2009, DJI 2016, Berthold 2014, Johansson et al. 2016). So ergeben sich ihre Problemlagen bzw. intersektionell¹⁹ bestimmten Diskriminierungserfahrungen v. a. durch das Zusammenspiel von

- (a) mit Migration und Flucht einhergehenden Faktoren (wie Traumatisierung, Entwurzelung, Erfahrungen im Herkunftsland),
- (b) rechtlicher Unsicherheit,
- (c) kultur- bzw. sozialisationsbedingter ‚Fremdheit‘ im Aufnahmeland und
- (d) sozioökonomischer Benachteiligung.

Auf materieller Ebene sind die geringen ökonomischen Ressourcen relevant, prekäre und gerade für die Bedürfnisse der Kinder inadäquate Wohnbedingungen sind ein präsenes Thema. Gesundheitliche Probleme betreffen psychische und physische Aspekte. Teils wird mangelndes Gesundheitswissen oder fehlende Gesundheitskompetenz angesprochen. Desintegrative Strukturen (z. B. Langthaler 2016, Täubig 2009, König/Rosenberger 2010, Haselbacher/Hattmansdorfer 2018) und damit Strukturen, die soziale Integration erschweren, wirken sich auf alle Bereiche aus und sind insbesondere in den Bereichen Bildung und Entwicklung problematisch.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Problemlagen weist die Gruppe begleiteter Kinderflüchtlinge durch die Präsenz von Obsorgeberechtigten eine ambivalente Spezifität auf (u. a. Diez Grieser 2018: 17, Schloffer 2016: 30): Zum einen bringt die Anwesenheit der Eltern bzw. eines Elternteils und die Einbindung in den Familienverband notwendigerweise Stärken mit sich, die dem Wohl der Kinder zugutekommen. Anders als bei UMF sind Bindungspersonen anwesend, die Verantwortung für die Befindlichkeit der Kinder übernehmen und sie im Alltag unterstützen. Zum anderen kann jedoch genau diese Einbindung in den Familienverband angesichts der strukturell bestimmten Lebensbedingungen vermehrt zu Doppelbelastungen der Kinder führen. Rollenverschiebungen bis hin zur Parentifizierung der Kinder (Kapitel 4.1.2.4) können sich v. a. auf die Psyche und die Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten der Kinder auswirken. Gerade wenn die Rahmenbedingungen für die Bearbeitung individueller Problemlagen fehlen und Unterstützungsstrukturen nicht an die Bedürfnisse der Kinderflüchtlinge angepasst sind, kann es zu einer Kumulierung von Risiken kommen. Dadurch können die Rechte der Kinder potenziell verletzt werden (u. a. Diez Grieser 2018, Beardslee et al. 2011).

¹⁹ Intersektionalität geht von der „Gleichzeitigkeit und wechselseitigen Ko-Konstitution verschiedener Kategorien sozialer Differenzierung [aus]“ (Lutz et al. 2013: 10), also davon, dass sich verschiedene Diskriminierungsformen in einer Person überschneiden und dabei nicht durch die Summe der Problemlagen und Diskriminierungen überschneiden und zusammenwirken. Dabei entsteht nicht eine additive, sondern eine eigenständige Diskriminierungserfahrung der Person bzw. der Gruppe.

Der Vergleich der Experten- und Familieninterviews zeigt große inhaltliche Überschneidungen. Dennoch werden ähnliche Situation teils unterschiedlich bewertet: Beispielsweise wird von Expertenseite die hohe Sprach- und Adaptionskompetenz der Kinder aufgrund der damit verbundenen, nicht altersgerechten Verantwortungsübernahme auch kritisch betrachtet. Von den Eltern hingegen werden die Adaptions- und Integrationskompetenz sowie die Unterstützung durch die Kinder häufig ausschließlich als Stärken gesehen.

Die Herausforderungen begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien werden nachfolgend nach den identifizierten Schwerpunktbereichen (Kapitel 2.2) dargestellt. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine analytische Differenzierung. In der Praxis überschneiden sich die Bereiche und bedingen sich gegenseitig. Verweise innerhalb der einzelnen Kapitel ermöglichen es, diese Verbindungen nachzuvollziehen. Zu betonen ist auch die Heterogenität der Problemlagen und Lösungswege bzw. das komplexe Zusammenspiel ursächlicher Faktoren: Neben psychischer Stabilität und unterschiedlich bedingten Resilienzstrategien (z.B. Reinelt et al. 2016) scheinen der Bildungshintergrund, das Ausmaß privater Unterstützungsstrukturen, Wohnort und -form sowie die dortige Ausgestaltung der Betreuung die Intensität der Probleme und Herausforderungen mitzubestimmen.

4.1.1 Materielle Sicherheit

Die Sicherung materieller Grundbedürfnisse kann als wesentlicher Bestandteil der Gewährung jener Rechte verstanden werden, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Staaten sind europarechtlich dazu verpflichtet, Asylwerbende mit materiellen Leistungen (Grundversorgung) zu versorgen, die „*einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt (...) gewährleistet*“ (EU-Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU Art 17(2)). Bei allen Anwendungen der Richtlinie, welche Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu beachten (RL 2013/33/EU Art. 23(1)). Weiters besagt die Aufnahmerichtlinie, dass Minderjährigen die Gelegenheit gegeben werden muss, Freizeitbeschäftigungen nachzugehen, und altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren sowie Möglichkeiten zu Aktivitäten im Freien gegeben sein müssen (EU-Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU Art 23(3)).

Entsprechend ist auch Österreich verpflichtet, die materielle Sicherheit der Personen, welche internationalen Schutz beantragen und nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen, zu gewährleisten. Geregelt wird dies in der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) zwischen dem Bund und den Ländern (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, GVG-B 2005 sowie die Grundversorgungsgesetze der Länder; auch Koppenberg 2014: 17). Anspruch auf die dort definierten materiellen und nicht materiellen Leistungen haben „*hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind*“ (Art. 2 Abs. 1 GVV). Ausgestaltung und Höhe der Leistungen hängen von der Wohnform (privat, organisiert, gewerblich) ab und können je nach Bundesland variieren (vgl. dazu die Grundversorgungsgesetze der Länder). Die Sätze für Verpflegungs- und Taschengeld können sich zusätzlich noch in Abhängigkeit von der Verpflegungsform (Voll-, Teil- oder Selbstverpflegung) unterscheiden.

Nachfolgende Tabelle gibt einen ersten Überblick über die Bandbreite unterschiedlicher Leistungen²⁰:

²⁰ Die Angaben sind als Richtwerte zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit – herangezogene Quellen: grundversorgungsinfo.net o.J.: online, Land Steiermark o.J.: online, Land Oberösterreich o.J., Land Salzburg 2016, FSW o.J.: online, WGVG, OÖ Grundversorgungsgesetz 2006.

Tabelle 2: Übersicht der Grundversorgungs-Leistungen nach Wohnform

Wohnform	organisiert und gewerblich ²¹	privat
Wohnen	keine Auszahlung an die Anspruchsberechtigten. Der Tagessatz von 19 – 21 € wird an die Einrichtung ausbezahlt, davon gehen bei Selbstverpflegung 5,50 bis 6,70 € pro Person an die Anspruchsberechtigten.	<i>Einzelpersonen:</i> 110 – 150 € / Monat ²² <i>Familien:</i> 220 – 300 € / Monat
Verpflegung	<i>Vollverpflegung:</i> keine Auszahlung <i>Selbstverpflegung:</i> 5,50 – 6,70 € / Tag (tlw. reduziert für Minderjährige ²³)	<i>Erwachsene:</i> 180 – 215 € / Monat <i>Minderjährige:</i> 80 – 100 € / Monat
Taschengeld	0 – 40 € je nach Verpflegungsform ²⁴	0 €
Bekleidungs-geld	max. 150 € / Jahr / Person	max. 150 € / Jahr / Person
Schulbeihilfe	für schul-/kindergartenpflichtige Kinder: max. 200 € / Jahr	für schul-/kindergartenpflichtige Kinder: max. 200 € / Jahr
Fahrtkosten	variabel: Rückerstattung zumindest für behördliche Ladungen	variabel: Rückerstattung zumindest für behördliche Ladungen
Versicherung	Krankenversicherung und Rezeptgebührenbefreiung	Krankenversicherung und Rezeptgebührenbefreiung

In den in dieser Studie fokussierten Schwerpunktregionen Wien und Oberösterreich sind die Leistungen bis auf kleine Unterschiede im Verpflegungsgeld gleich (WGVG, OÖ Grundversorgungsgesetz 2006): Ausbezahlt werden an privat Wohnende für Miete 300 Euro pro Familie, für Verpflegung 215 Euro an Erwachsene, 100 Euro für Kinder. Bei Selbstverpflegung werden 5,50 Euro in Wien bzw. 6 Euro in Oberösterreich pro Tag ausgezahlt, was den Tagessatz der Quartiere von 21 Euro reduziert. Das Taschengeld für organisiert oder gewerblich Wohnende beläuft sich auf 40 Euro.

Die in den Familieninterviews angesprochenen Herausforderungen im Bereich der materiellen Sicherheit werden durch diese engen und teils rigide angewandten rechtlichen Regelungen bestimmt. Dabei stehen zwei Bereiche im Zentrum: prekäre Wohnverhältnisse und die geringen finanziellen Ressourcen, die aufgrund rechtlicher Einschränkungen faktisch kaum durch Erwerbsarbeit verbessert werden können.

²¹ Die Angaben beziehen sich, sofern nicht anders angeführt, auf Personen.

²² Die angegebenen Sätze für Miete sind als Maximalsätze zu betrachten, sollte – wider jeder Realität – der Mietaufwand geringer sein, werden nur die tatsächlichen Kosten bezahlt.

²³ Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg (grundversorgungsinfo.net o.J.: online) sowie Salzburg (Land Salzburg 2016: 9). In Salzburg liegt der Satz für Minderjährige bei 100 €, in Oberösterreich bei 132 € pro Monat (Land Salzburg 2016: 9. Land Oberösterreich o.J.a: online).

²⁴ In Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich wird bei Selbstversorgung kein Taschengeld ausbezahlt (grundversorgungsinfo.net o.J.: online, Land Steiermark o.J.: online).

4.1.1.1 Prekäre Wohnverhältnisse

Um materielle Sicherheit zu erlangen, ist neben dem Aufenthaltsrecht und dem Arbeits- und Bildungszugang eine adäquate Wohnmöglichkeit Voraussetzung. Wohnen ist eng mit dem sozioökonomischen Status verbunden. Der geographische Ort und das soziale Umfeld des Wohnsitzes, aber auch Wohnform und -qualität definieren den Zugang zur Gesellschaft mit (UNHCR 2013: 77, 79, Kapitel 4.1.5). Räumlicher Ausschluss bedingt sozialen Ausschluss (Hansen/Spetsmann-Kunkel 2008: 73). Mängel in der Wohnqualität können sich negativ auf die gesellschaftliche Teilhabe und auf Entwicklungschancen auswirken (Kaya/Mahnke 2012: 209ff.). Der Wohnraum ist der Mittelpunkt des eigenen Lebens, die eigene Wohnung das Vertraute, ein möglicher Ort des Rückzugs und des ‚Zu-Hause-Seins‘. Letzteres ist dahingehend relevant, dass Flucht den Verlust von Heimat bedeutet. Die Unterbringung während der Flucht in Lagern, Behelfswohnungen oder engen Verhältnissen bei Verwandten kann zu Entwurzlungen und psychischer Vulnerabilität führen (Joachim 2004: 63). Entsprechend können adäquate Wohnbedingungen wesentlich zum Wohlbefinden beitragen und einen erfolgreichen Umgang mit psychischen Belastungen ermöglichen (Kapitel 4.1.2.2).

Die Herausforderungen im Bereich Wohnen, die in den Gesprächen thematisiert wurden, stehen mit Ausschlüssen von migrierten Personen am Wohnungsmarkt in Verbindung, von denen Flüchtlinge besonders betroffen sind. Außerdem zeigen sich Probleme, die aus der starken Reglementierung und den fehlenden Ressourcen infolge der Ausgestaltung der Grundversorgungsgesetze resultieren: Erzwungene Wohnungswechsel haben Auswirkungen auf erfahrene Unterstützung, beengte Räume bestimmen die Rückzugs- und Entfaltungsmöglichkeiten der Eltern und Kinder. Unterschiede zeigen sich in Abhängigkeit vom Organisationsgrad der Wohnform. Semi-private Wohnformen zeigen sich aktuell als Best-Practice-Beispiel.

4.1.1.1.1 Wohnform und Zugang zum privaten Wohnungsmarkt

Durch die EU-Aufnahmerichtlinie ist Österreich dazu verpflichtet, Asylwerbenden während des Asylverfahrens eine angemessene Unterkunft bereitzustellen. Mit Zulassung des Verfahrens werden die Asylsuchenden in Unterkünfte in den Bundesländern zugewiesen und die Länder sind aufgrund der Art. 15a-Vereinbarung für die Grundversorgung zuständig (UNHCR Österreich 2013: 5). Jedes Bundesland muss entsprechend der Größe der Wohnbevölkerung eine Quote erfüllen. Unterkunftgebend sind entweder NGOs oder private (gewerbliche) Betriebe. Asylwerbende werden den Bundesländern zugewiesen und haben somit keine Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wo sie leben möchten. Falls es nahe Verwandte gibt oder andere grundlegende Tatsachen, die die Unterbringung in einem Bundesland erfordern, ist darauf aber dennoch Rücksicht zu nehmen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie besagt:

„Bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten sollten die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen jedes Antragstellers Rechnung tragen, der von Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten, wie z.B. unverheirateten minderjährigen Geschwistern, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, abhängig ist.“ (RL 2013/33/EU Abs. 22).

Es gibt auch die Möglichkeit (in den meisten Bundesländern erst nach einer gewissen Zeit), privaten Wohnraum anzumieten. Der Zugang zum privaten Wohnen ist für Asylwerbende in ganz Österreich jedoch eingeschränkt. Der (private) Wohnungsmarkt ist auf Grund sozialer und rechtlicher Ungleichbehandlungen einer der diskriminierendsten Bereiche für Migrierte im Allgemeinen (z. B. Czerny 2012, Kalayci 2009). Migrierte sind häufig Opfer von Wohnungsspekulationen oder illegalen Vertragsbedingungen – Eigentümerinnen und Eigentümer mieten Migrantinnen und Migranten immer wieder in Sanierungsobjekten profitabel ein (Zschiedrich 2016: 3, Volf/Bauböck 2001: 251). Diese Situation spitzt sich für Asylwerbende, aber auch für anerkannte Flüchtlinge nochmals zu (u. a. Aigner 2016, Zschiedrich 2016). Der Zugang zu geförderten bzw. Gemeindewohnungen steht Asylwerbenden auf Grund des ungesicherten Aufenthaltes grundsätzlich nicht offen (z.B. EIV7 Z 806-823, Wiener Wohnen o.J.: online, Zschiedrich 2016: 6). Betroffene müssen selbst die passenden Wohnungen am freien Wohnungsmarkt finden, eine spezifische Vermittlungsstelle gibt es nicht²⁵. Extrem beschränkt werden diese Möglichkeiten durch die geringen Beträge, die im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung gestellt werden.

Adäquaten Wohnraum zu finden wird gerade für Familien mit mehreren Kindern zu einer großen Hürde. Angesprochen auf die größte Herausforderung für Familien meint die befragte Vertretung der Sozialberatung:

„Grundsätzlich die Wohnsituation. Also jetzt nicht nur im Sinne, dass wir gerne eine größere Wohnung hätten oder wir mit drei weiteren Familien zusammenwohnen, wir uns die Miete nicht leisten können etc., sondern auch dann so Sachen wie Schimmel, Möbel, es ist so laut, und wir wohnen zu zehnt in einem Zimmer (...) auch Mietvertragsgeschichten, wo man sich fragen muss, ist das überhaupt rechtens, wie rechtens ist das überhaupt. (...) Für Großfamilien besteht keine Chance, in eine geförderte Wohnung, eine Gemeindewohnung zu kommen (...) das ist komplett unmöglich. (...) Allein wenn sie eine Wohnung ohne Küche mieten mussten, ist das nicht wirklich finanzierbar, weil, es gibt niemanden, der da unterstützen kann. [Eine Wohnung] für eine sechsköpfige Familie zu finden, auch wenn die jetzt nicht wirklich den Anspruch auf vier Zimmer haben, sie würden auch eine kleinere Wohnung nehmen, (...) dass die dann teilweise 800 Euro im Monat für so eine kleine Wohnung bezahlen, [das sind] schon sehr extrem hohe Wohnungskosten alleine für solche Wohnungen.“ (EIV7 Z 806-823)

Andererseits begrenzen gesetzliche Regelungen und länderspezifische Praktiken der Grundversorgung den Zugang zum privaten Wohnungsmarkt zusätzlich. Ende 2018 wohnten in Oberösterreich 38,6 Prozent aller in Grundversorgung lebenden Personen privat (Knapp 2019: 79). Der Zugang zu privatem Wohnraum ist jedoch mit Voraussetzungen verknüpft. Diese werden von der Grundversorgungsstelle überprüft, die entscheidet, ob jemand in eine private Wohnung übersiedeln und das organisierte Quartier verlassen darf (Land Oberösterreich o.J.b: online). Für die private Wohnsitznahme ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse jeder erwachsenen Person notwendig (EIV6 Z 594-596), das Vorgehen erscheint aber nur bedingt transparent. So erklärt die Grundversorgungsstelle des Landes:

²⁵ NGOs versuchten 2015 Vermittlungsstellen für privaten Wohnraum zu errichten (zum Beispiel die Diakonie-Wohnberatung), die aber aufgrund von Angebotsproblemen (es fanden sich kaum Vermieterinnen oder Vermieter) wieder eingestellt werden mussten.

„Verlangt werden Deutschkenntnisse auf Niveau A2, dies bedeutet allerdings nicht, dass ein entsprechendes Zertifikat vorliegen muss. In diesen Fällen sprechen die Personen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vor und es wird ein Gespräch mit den AsylwerberInnen geführt. Unser Augenmerk liegt darauf, ob sich jemand alleine zurechtfinden kann. Kann er alleine einkaufen gehen, zum Arzt gehen, zur Apotheke? Einfach, dass man den Alltag selbstständig gestalten kann, ohne dass man einen Dolmetscher braucht oder sich isoliert in der Community bewegen muss.“ (EIV9 Z 462-477)

Im Gegensatz dazu wohnen in Wien 71 Prozent aller in Grundversorgung lebenden Personen privat (EIV20 Z 62-63, FSW 2019: online: 2). In städtischen Gebieten existiert oftmals ein ‚zweiter Wohnungsmarkt‘ – Wohnungen werden durch Communities vermittelt oder die angesprochenen illegalen Praktiken schaffen mietbaren Raum und Untermietverhältnisse, die trotz oft minderer Qualität bzw. Rechtsunsicherheit privates Wohnen ermöglichen (Volf/Bauböck 2001: 251, Aigner 2016: 14f.). So resümiert die Grundversorgungsstelle in Wien:

„Wir brauchen einfach mehr leistbaren Wohnraum, auch in Wien. (...) [Es gibt] halt natürlich immer Leute, die leider Notlagen von Menschen ausnützen. Und dann wohnen in einer Wohnung halt viel zu viele Leute.“ (EIV8 668-672)

Den Familien selbst ist ihre prekäre Lage am (privaten) Wohnungsmarkt bewusst. Die Familie Oleksyn würde gerne eine Mietpreisreduktion veranlassen. Der Mietpreis ihrer Wohnung ist nachweislich zu hoch, der Mietvertrag unbefristet. Dennoch hat die Familie Angst, dass sie dadurch ihre aktuelle Wohnung verlieren könnte und nur schwer eine Alternative findet (FIV23a, Gesprächsprotokoll).

Familie Jawed wohnte einige Zeit in einer privaten, überteuerten Wohnung – praktisch ohne Heizung: *„Die Heizungen haben nicht funktioniert, wir haben sie nicht aufgedreht, weil es zu teuer gewesen wäre“* (FIV21a Z 123-125). Nun muss sie die Schulden, die durch die hohen Wohnkosten entstanden sind, mit dem Verpflegungsgeld, das sie aus der Grundversorgung beziehen, zurückzahlen (FIV21a Z 288-291).

4.1.1.1.2 Beengter Wohnraum

Ein durchgehend virulentes Problem, das sowohl private wie auch organisierte (inklusive gewerblicher) Unterkünfte, den städtischen und den ländlichen Raum betrifft, ist die Größe des Wohnraums. Untersuchungen zeigen, dass Migrierte im Allgemeinen am österreichischen Wohnungsmarkt überdurchschnittlich oft in kleinen, schlecht ausgestatteten Wohnungen wohnen und ihnen im Schnitt weniger Wohnfläche als österreichischen Personen zur Verfügung steht (Czerny 2012: 189). Für Asylwerbende sind zusätzlich die begrenzten ökonomischen Ressourcen (Kapitel 4.1.1.2) sowie die Ausgestaltung und die Ressourcen der organisierten Unterbringung mit verantwortlich dafür, dass Wohnraum nicht individuell erweitert werden kann. In vielen Familieninterviews wird der beengte Wohnraum als zentrales Problem angesprochen.

Die befragten Familien wohnen teilweise zu fünft in Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnungen (FIV1a, FIV2a) und teilen sich zusätzlich noch Sanitarräume oder Küche mit anderen Familien im Quartier. Der Sohn der Familie Ghubar muss sein Zimmer mit der Großmutter teilen (FIV7a). Die vierköpfige Familie Habib wohnt in einem Zimmer auf 18 Quadratmetern (FIV19a). Die beengten Wohnverhältnisse führen dazu, dass Rück-

zugsräume fehlen, was auch Auswirkungen auf die Lernsituation der Kinder haben kann (Kapitel 4.1.3.2).

Die fünfköpfige Familie Pazwak wohnt in einem organisierten Quartier in Friedhelm-dorf auf wenigen Quadratmetern in zwei Räumen. Sanitärräume und Gemeinschaftsküche befinden sich außerhalb der Wohneinheit. Obwohl die drei Kinder allesamt im Schulalter sind (sieben, elf und 15 Jahre), gibt es keinen Platz, um in Ruhe zu lernen. Damit der Schlafrhythmus so funktioniert, dass die Konzentration in der Schule nicht beeinträchtigt ist, müssten alle Familienmitglieder gleichzeitig schlafen gehen.

„Es ist sehr schwierig natürlich mit den Räumlichkeiten, wir sind überhaupt nicht zufrieden, weil die sind nicht richtig geteilt. Wir sind eine fünfköpfige Familie und die Kinder gehen jetzt in die Schule und brauchen einen eigenen Raum zum Lernen. Oder zum Beispiel, wenn die Eltern am Abend ein bisschen länger wach bleiben wollen und die Kinder am nächsten Tag in die Schule gehen. Es ist für sie sehr, sehr schwierig, weil sie haben zwei kleine Zimmer, das Schlafzimmer ist sehr klein.“ (FIV1a Z 235-246)

Auch die Familie Nazemi, die gewerblich in Langkart untergebracht ist, leidet unter engen Verhältnissen: Die Eltern, die zehnjährige Fatima und die achtjährige Mariam sowie ihr sechsjähriger Bruder Walid teilen sich ein (wenn auch relativ großes) Zimmer. Bad, Küche und WC werden ebenso wie der Gemeinschaftsraum von zwei weiteren Familien im Quartier genutzt. Rückzugsraum ist keiner vorhanden, sowohl Eltern als auch Kinder sind mit der Wohnsituation unzufrieden. Mariam wünscht sich einen Platz oder Raum zum Alleinsein: *„Ich will alleine zeichnen, alleine“* (FIV3a Z 467-468).

Die Privatsphäre ist auch ein Problem in der organisierten Unterkunft der Familie Kalif. Die Zimmertüre ist nicht absperrbar und jederzeit kann jemand hereinkommen. Mustafa hat kein Bett und schläft am Boden (FIV18b Z 924-925), sein Wunsch ist ein eigenes Zimmer: *„Da kann ich meine Ruhe haben, alleine spielen, reden und so [und] kann meine Aufgaben in Ruhe machen“* (KIV18 Z 364). Damit ist er nicht alleine, auch der achtjährige Ibrahim und der elfjährige Kian, die beide mit ihren Familien in einer Ein-Zimmer-Wohnung in einer organisierten Unterkunft (Familie Jalal) bzw. gewerblichen Unterkunft (Familie Qasem) wohnen, teilen diesen Wunsch (FIV12a Z 655, FIV6a Z 1297).

Geteilte Räume und fehlende Rückzugsmöglichkeiten führen dazu, dass Kinder verstärkt mit den Problemlagen der Eltern konfrontiert sind. Sie bekommen mit, wenn die Eltern über das Asylverfahren oder andere Schwierigkeiten sprechen (Kapitel 4.1.2.4). Außerdem ist es für die Kinder schwierig, Freunde zu sich nach Hause einzuladen. Die Bewegungs- und Spielräume sind eingeschränkt. Durch die Wohnsituation kommen zusätzlich zwei mögliche Kinderrechteverletzungen zusammen. Der beengte Wohnraum, der fehlende Rückzug und der oftmals schlechte Wohnungszustand sind Einschränkungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard/Wohnen (Art. 27 KRK) und nicht versperrbare Wohnungen sind eine Beeinträchtigung des Rechts auf Privatsphäre (Art. 16 KRK).

Der beengte Wohnraum und die geringen finanziellen Mittel für die Ausstattung können zusätzlich sozialen Ausschluss bedingen. Frau Umarova erzählt, dass ihre Tochter Geburtstag hatte und Klassenkameradinnen und -kameraden einlud. In der Schule wurde danach über Elina bzw. ihre Wohnverhältnisse gelästert, *„dass sie keine*

Möbel hier hatten, sie wohnen nicht schön und daher hat [die Tochter] Stress bekommen und war sehr traurig“ (FIV15a Z 184-188).

Der Wohnraum wird jedoch nicht von allen befragten Familien gleichermaßen als unerträglich beschrieben, auch wenn fast alle Familien auf sehr kleinem Raum leben müssen. Ein Fünftel aller befragten Familien zeigte sich trotz der offensichtlich beengten Wohnsituation weitgehend zufrieden (FIV2, FIV8, FIV13 in Oberösterreich und FIV15, FIV17 und FIV26 in Wien). Dabei sind es meist andere Vorteile, die die räumliche Enge kompensieren oder vergessen lassen: Familie Umarova ist trotz enger Verhältnisse in der organisierten Unterkunft zufrieden, da das soziale Umfeld passt (FIV15a Z 177-182). Gleichzeitig gibt es Ausnahmen, wo die Wohnverhältnisse großzügiger sind, wie etwa bei der Familie Yousef aus Niedering, die mit ihren sechs- und neunjährigen Söhnen auf 80 Quadratmetern in einer organisierten Unterkunft wohnt (FIV13). Trotz dieser Ausreißer scheint das Problem adäquater Wohnräume ein grundlegendes zu sein.

4.1.1.1.3 Schlechte Wohnqualität und -lage

Vor allem private Wohnungen sind oftmals in schlechtem Zustand. Sie sind nicht nur teuer und klein, sondern es zeigen sich auch hygienische Mängel. Die Wohnung der Familie Oleksyn ist von Schimmel befallen (FIV23a, Gesprächsprotokoll). Mit ähnlichen Problemen hatte die Familie Navid zu kämpfen – Feuchtigkeit in den Zimmern und schlechter Geruch minderten die Wohnqualität in der vorherigen Unterkunft (FIV20b Z 661-665).

Herr Bakhtari wäre aufgrund seines Gesundheitszustandes auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen. In der der aktuellen Wohnung kann er aufgrund der baulichen Situation die Körperpflege nicht selbstständig durchführen. Er ist auf Pflegeunterstützung seines Sohnes angewiesen (FIV28b Z 258-261).

Abseits dessen ist die geographische Lage mancher Einrichtungen ein zentrales Problem für Flüchtlingsfamilien. Mobilitätskosten müssen weitgehend vom Taschengeld oder Verpflegungsgeld gedeckt werden, der Ankauf eines Autos ist faktisch nicht möglich und selbst für die Familien in der Regel nicht leistbar (Kapitel 4.1.1.2.4). Geographische Zentralität bzw. die Anbindung an entsprechende Infrastruktur muss sich daher meist an den notwendigen Fußwegen orientieren. Die gewerblich geführte Unterkunft in Mitterach ist zu Fuß etwa 25 bis 30 Minuten vom Ortszentrum entfernt. Frau Tarzi geht die Strecke täglich zu Fuß, um die Einkäufe für die Familie zu erledigen, sie kann sich das Ticket nicht leisten (FIV5a Z 90-94).

Gerade im ländlichen Raum ist auch die schlechte Verkehrsinfrastruktur problematisch. Familie Mansour lebt im Dorf, der Bus zum nächsten größeren Ort fährt nur zweimal am Tag (FIV11a Z 490).

4.1.1.1.4 (Erzwungener) Unterkunftswechsel

Wie bereits angesprochen, besteht für asylwerbende Familien nur bedingt Wahlfreiheit, was die Art der Unterkunft betrifft. Das Bundesland, also der Wohnort selbst, kann kaum ausgesucht werden. Zusätzlich bedeutet eine Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft auch nicht, dass die Familie dort zumindest für die Dauer des Verfahrens bleiben kann. In den Gesprächen zeigt sich, dass viele Familien seit ihrer Ankunft in Österreich häufig und kaum freiwillig umziehen mussten. Entweder wur-

den sie in andere Quartiere verlegt, da Flüchtlingsunterkünfte geschlossen wurden²⁶ oder weil sie selbst auf Grund schlechter Bedingungen Umzugswünsche äußerten. Häufige Wohnsitzwechsel haben negative Auswirkungen auf das gesamte soziale Umfeld der Familien und vor allem auch der Kinder. Familie Mansour ist bereits in der vierten Unterkunft (FIV11a Z 463). Damit einher gingen Schulwechsel, der Verlust von Freundinnen und Freunden sowie wichtige Unterstützungsstrukturen.

Familie Akbar erzählt, dass sie in zweieinhalb Jahren fünfmal die Unterkunft in Oberösterreich wechseln mussten. In der ersten Unterkunft lebten sie zu sechst auf 16 Quadratmetern. Der Versuch, in eine private Wohnung zu übersiedeln, scheitert aktuell aufgrund der oben genannten Voraussetzungen. Ein früherer Versuch, in eine private Wohnung zu ziehen, brachte keine langfristige Verbesserung, sondern nur zusätzliche Schulden:

„Am Anfang waren wir in Lornau, und wir haben ein Zimmer dort gehabt. Wir waren sechs Personen auf 16 Quadratmetern. [Wir waren dort] acht Monate. 16 Quadratmeter. Die Kleine wurde krank und war wirklich intensiv im Krankenhaus. Dann nachdem die Kleine krank war, ich weiß nicht warum, sind wir dann in ein anders Quartier verlegt worden. In ein 22-Quadratmeter-Zimmer. Sie haben gesagt, dass die Kleine Asthma hat und es gefährlich für sie ist. Im Zimmer gab es eine Trennwand aus Holz und wir hatten wirklich Probleme. Die Kinder konnten nicht wirklich lernen oder Hausübung machen. Dann habe ich versucht, eine private Wohnung zu suchen. Ich war beim Land und fand eine Wohnung. Damals, als wir beim Land vorgesprochen haben, gab es noch ein anderes Gesetz und wir hätten in eine private Wohnung umziehen dürfen. Nachdem wir eine Wohnung gefunden haben und natürlich die Provision und Kaution bezahlt hatten, wurde uns gesagt, dass nun ein anderes Gesetz gilt und man A2 vorweisen muss, um in eine private Wohnung übersiedeln zu können. Wir konnten dann gar nichts machen, wir waren zwei Monate dort. Zwei Monate lang haben wir selber bezahlt.“ (FIV9a Z 157-186)

Der Unterkunftswechsel geht häufig mit dem Wegfall bisheriger ehrenamtlicher Unterstützung einher (Kapitel 5.10.3.1.1), die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten ändern sich durch das veränderte Umfeld. So erzählt Familie Pazwak:

„Wir haben dreimal unser Quartier gewechselt. Beim ersten Quartier war eine ältere Frau mit uns in Kontakt und sie war sehr nett und hat immer Zeit für uns gehabt. Sie hat mit Amina Zeit verbracht, mit unseren Jungen auch. Sie hat mit ihnen immer Gespräche geführt und war sehr, sehr, sehr nett, wirklich. Dann sind wir ins zweite Quartier verlegt worden und dort haben wir dann auch mit zwei Personen Kontakt gehabt. Die haben mit uns viele Sachen unternommen. (...) Beim ersten Quartier, wo wir waren, haben wir wirklich viele Möglichkeiten gehabt. Dort sind wir durch den Deutschkurs auch einfach zu einer Veranstaltung gegangen, wo wir die Radfahrregeln und solche Sachen gelernt haben (...) und hier kenne ich keine Österreicher. Vorher in Kleinau gab es Österreicher, die mir halfen, wenn ich ein Problem hatte.“ (FIV1b Z 475-482, Z 1325-1328, Z 1609-1616)

²⁶ Zum Beispiel wurden 2015 eingerichtete Unterkünfte aufgrund von sinkenden Asylwerbendenzahlen in der Folge wieder geschlossen (BM.I o.J.b: online – Asylstatistik).

Vor allem in der Stadt gibt es vereinzelt positive Bewertungen eines Umzugs, wenn dieser eigeninitiiert ist: Familie Navid kann durch den Umzug im selben Ort wohnen bleiben, die Wohnverhältnisse verbessern sich. Die psychische Situation der 17-jährigen Yasmin hat sich seit dem Wohnungswechsel verbessert (FIV20b Z 121-130), wie Yasmin selbst erzählt: „Hier ist es viel besser, ich kann schlafen, die Tür ist ja geschlossen, es kommt keiner rein, es ist viel besser“ (FIV20b Z 199-200).

4.1.1.1.5 (Semi-)privates Wohnen als Best-Practice?

Grundsätzlich fällt in den Daten auf, dass der wesentlich größere Teil der Familien ihre Wohnverhältnisse schwierig und teilweise kaum erträglich findet. Familien in fast allen Wohnformen und unabhängig vom Urbanisierungsgrad des Wohnortes thematisieren den beengten Wohnraum und die schwierigen Bedingungen. Wie später ausgeführt wird, können die prekären Wohnverhältnisse negative Folgen für die physische (Kapitel 4.1.4.2) und psychische (Kapitel 4.1.2.2) Gesundheit der Eltern und Kinder haben. Auch die Entwicklung der Kinder, vor allem im Bildungsbereich, steht mit den Wohnbedingungen in Zusammenhang (Kapitel 4.1.3.2).

Organisierte bzw. gewerbliche Quartiere sind häufig relativ geschlossene Einheiten. Der Kontakt zur Mehrheitsbevölkerung ist meist begrenzt. Der Großteil des täglichen Lebens spielt sich häufig in der Einrichtung ab²⁷. Beengte Wohnverhältnisse und das Teilen von Sanitär- und Gemeinschaftsräumen mit anderen Familien bergen zusätzliches Konfliktpotential. In vielen von NGOs geführten Unterkünften profitieren die Familien und vor allem auch die Kinder häufig von pro-aktiver und unmittelbar präsender Unterstützung durch kompetentes Beratungspersonal vor Ort (Kapitel 5.2).

Obwohl private Wohnungen schwer zu finden und meist mit einem kaum zu bewältigenden finanziellen Aufwand verbunden sind und der Zugang zu Unterstützungsstrukturen dort deutlich erschwert sein kann (Kapitel 5.2), kann privates Wohnen das Ankommen in der österreichischen Gesellschaft erleichtern. Durch die unabhängige Wohnform kann der direkte Kontakt zur Mehrheitsbevölkerung erleichtert werden. Selbstständig zu wohnen orientiert sich mehr am ‚normalen‘ Leben als organisierte Wohnformen. So erzählt die Familie Bakhtari, die in Wien wohnt, vom positiven Verhältnis zur Nachbarschaft:

„Die Nachbarn gegenüber, die Nachbarn unten, die haben sogar ein Empfehlungsschreiben einmal abgegeben für das Interview. Also das war echt gut. Und die eine Nachbarin, wo es zweimal ein bisschen ein Problem gab, auch das ist jetzt gut geworden.“ (FIV28b Z 949-955)

Dass die Familien durch die aktuellen Bedingungen vom Potenzial privaten Wohnens häufig kaum profitieren können, zeigen nicht nur die obigen Ausführungen, sondern wird auch von der Wiener Kinder- und Jugendhilfe auf den Punkt gebracht:

„Privat wohnen hat unglaublich viele positive und stabilisierende Effekte und ist auch für die Integration in der Regel ausgezeichnet. Aber natürlich gibt es Wohnungen, (...) die eine Katastrophe sind. Es gibt da einfach auch ein gewisses Segment, in welchem Flüchtlinge ausgebeutet werden am Wohnungsmarkt. Unsere Mitarbeiter stellen immer wieder hygienische Missstände fest. Diese Mieten sind häufig überbeutert.“ (EIV20 Z 366-372)

²⁷ In einigen organisierten Quartieren sind meist dennoch strukturiert Ehrenamtliche eingebunden und so ist der Kontakt zur Mehrheitsbevölkerung möglich – aber eben außerhalb einer „Normalität“ – die Ehrenamtlichen sind Helfende, die Familien bleiben vorrangig „Asylwerbende, denen geholfen werden muss“.

Es zeigt sich folglich, dass es kaum ein Monitoring hinsichtlich der Wohnbedingungen gibt. Meist werden öffentliche Stellen nur durch Beschwerden von Betroffenen auf Missstände aufmerksam – eben wegen eines fehlenden Monitorings. Wobei es auch hier wohl einen Bedarf nach niederschwelligen, anonymen Angeboten gibt. Andererseits ist eine amtswegige, unabhängige und unangekündigte Überprüfung (vergleichbar mit der Besuchskommission der Volksanwaltschaft) in Privatwohnungen auch heikel.

Die ideale Wohnform ist schlussendlich von den Charakteristika der jeweiligen Familie sowie der Professionalität und Ausgestaltung der Unterbringung, also Größe und Zustand der Wohneinheit, Betreuungsqualität sowie Möglichkeiten der sozialen Anbindung und des Anschlusses an eine Alltagsnormalität, abhängig.

Eine besondere Rolle nimmt in den Familieninterviews das semi-private, dislozierte Wohnen ein. Diese Wohnform zeichnet sich dadurch aus, dass Familien zwar in unabhängigen Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften in regulären (Zins-)Häusern in einem diversen Umfeld wohnen, aber trotzdem regelmäßig aufsuchende sozialarbeiterische Unterstützung erhalten. Die Wohnung wird durch Betreuungsstellen zur Verfügung gestellt. Die Vorteile des privaten Wohnens und der organisierten Unterkunft werden so zusammengeführt, Nachteile ausgeglichen. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe sieht diese Möglichkeit, die passenden und autonom gestaltbaren Wohnraum auch vulnerablen Familien zugänglich macht, als ein Beispiel guter Praxis (vgl. dazu auch Kapitel 5.9.1):

„Es gibt Flüchtlingsfamilien, die benötigen unsere Hilfe (Anm.: die Kinder- und Jugendhilfe) überhaupt nicht. Die sind gut organisiert. Für diese ist natürlich der Wohnungsmarkt zielführend. Aber für ein doch größeres Segment an Familien, die traumatisiert (...) oder Analphabeten sind, die stark belastet sind, ist diese betreute Wohnform wahrscheinlich wirklich ein guter Zugang.“ (EIV20 Z 382-386)

4.1.1.2 Geringe ökonomische Ressourcen gefährden die Versorgung der Kinder

Die finanziellen Ressourcen der Familien werden, wie bereits angeführt, vorrangig über die Grundversorgung abgedeckt. Asylwerbende sind von allen anderen Sozialleistungen, die Menschen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, anerkannten Flüchtlingen bzw. teilweise subsidiär Schutzberechtigten oder auch Menschen mit anderen Staatsbürgerschaften mit einem längerfristigen Aufenthaltsrecht zustehen, ausgeschlossen. Dazu zählen auch kinderspezifische Leistungen wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld oder die Schulbeihilfe. Die Grundversorgungsleistungen liegen weit unter der Armutsgefährdungsschwelle²⁸. Entsprechend berichten die Familien von erheblicher materieller Deprivation, die sich besonders auf die Kinder auswirkt. Von besonderer Relevanz sind diese finanziellen Einschränkungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Mobilität und Freizeit. Die ökonomische Prekarität geht potenziell mit begrenzten Fördermöglichkeiten etwa im Bildungsbereich, mit sozialem Ausschluss und im schlimmsten Fall mit Gesundheitsgefährdungen einher. Das faktische Arbeitsverbot untergräbt dabei Initiativen der Eltern, ihre Situation und vor allem die der Kinder selbstständig zu verbessern (Kapitel 4.1.1.2.5).

²⁸ Laut EU-SILC 2017 (Statistik Austria 2019: online: 9f.) lag die Armutsgrenze 2018 bei 1.259 Euro monatlich für einen Einpersonenhaushalt, für eine Familie (am Beispiel zwei Erwachsene und ein Kind) bei 2.266 Euro. Zu den Grundversorgungsätzen siehe Kapitel 4.1.1.

4.1.1.2.1 Fehlende Ressourcen für kinderspezifische Bedürfnisse

„Also das Geld reicht einfach nicht“ (FIV24a Z 223) – Familie Reza bringt die Problematik auf den Punkt und spricht dabei für den Großteil der befragten Familien. Grundsätzlich fehlt es den Familien schlicht an ökonomischen Ressourcen, um grundlegende Bedürfnisse, die der Kinder, zu erfüllen. Während Erwachsene mit Einschränkungen umgehen können, ist dies den Kindern nicht zumutbar, wie Frau Mirza zusammenfasst:

„Erwachsene oder Ältere können einen Monat nur Brot essen. Nur Kartoffel essen. Nur Kinder können das nicht verstehen. Kinder mögen Schokolade essen. Kinder mögen Saft trinken. Du kannst nicht immer ‚Nein, Nein, Nein‘ sagen. Wie oft möchtest du ‚Nein‘ sagen, einmal, zweimal, dreimal? Nach dem dritten Mal musst du das kaufen. Du bist die Mutter! Du bist die Mutter! Dein Herz erlaubt dir das nicht. Ich verzichte nicht darauf, dass meine Kinder sehr gut leben.“ (FIV27b Z 468-474)

Auch für die Familie Umarova ist die Grundversorgung nicht ausreichend, um für alle Kleidung zu kaufen oder Medikamente zu bezahlen. Ohne finanzielle Unterstützung des Bruders bzw. der Möglichkeiten, Remunerantentätigkeiten (Kapitel 4.1.1.2.5) im Quartier nachzugehen, könnte Frau Umarova die notwendigen Bedürfnisse ihrer fünf Kinder nicht abdecken (FIV15b Z 726-732, Z 1153-1154).

Dass gerade auch für Familien mit Säuglingen oder sehr kleinen Kindern die Situation problematisch ist, bringt eine Sozialberaterin auf den Punkt: Extrakosten für die Anfangsausstattung werden nicht gewährt:²⁹

„Man muss noch ganz grundlegend betonen, dass ja wirklich Asylwerber-Kinder benachteiligt sind, weil sie können ja nichts dafür, dass ihre Eltern Asyl suchen und ob sie vielleicht gute oder schlechte Gründe haben. Aber sie werden extrem schlecht gestellt, sie kriegen viel weniger Geld als alle anderen Kinder. Das ist natürlich ein großes Problem, weil sie sind nicht günstiger, nur weil sie weniger Geld kriegen. Und das heißt oft so Sachen wie zum Beispiel, wo kriege ich eigentlich hier einen Kinderwagen, [es] gibt keine Hilfe.“ (EIV7 Z 60)

Sind die Kinder älter, steht kaum Geld für kinderspezifische Ausgaben zur Verfügung. Die Teilnahme der Kinder an Musik- oder Sportaktivitäten ist kaum möglich. Vereinsmitgliedschaften sind nicht leistbar. Familie Pazwak hat kein Geld, um der Tochter ihren größten Wunsch, Klavierstunden, zu ermöglichen oder den Mitgliedsbeitrag des Sohnes im Fußballverein zu zahlen. Den Kindern ist diese ökonomisch prekäre Situation bewusst, wie die Reaktion von Mustafa zeigt, als er zu seiner Fußballleidenschaft befragt wird: „Nein, [das] darf ich nicht, das kostet. Das kostet für ein Jahr 75 Euro, wenn ich mich anmelde“ (FIV1a Z 470-475).

Durch die fehlenden Möglichkeiten ist nicht nur die Freizeitgestaltung begrenzt. Fehlende Mittel führen zu mangelnder Partizipation und damit zu sozialem Ausschluss. Familie Nazemi kann sich nicht nur die Gymnastikstunden der Tochter nicht leisten (FIV3a Z 179-183), sondern auch die Teilnahme an Kindergeburtstagen bleibt den Kindern verwehrt. Finanzielle Einschränkungen erhöhen die soziale Kluft zwischen

²⁹ In organisierten Quartieren gibt es teilweise jedoch schon – aus dem Tagsatz finanzierte – Hygieneartikel.

Kinderflüchtlingen und ihren Mitschülerinnen und Mitschülern. Dies bekommen die Kinder zu spüren. Sie merken, dass es Unterschiede zwischen ihnen und den Klassenkameradinnen und -kameraden gibt – sowohl Eltern als auch Kinder sind dadurch belastet (Kapitel 4.1.2.2).

„Die Kinder haben auch den gleichen Stress wie wir, die fragen immer, warum haben wir keine eigene Wohnung, warum haben wir alle gemeinsam ein Zimmer, warum haben wir keinen Spielplatz, warum dürfen wir nicht in Urlaub gehen oder irgendwo anders hingehen, außerhalb von Österreich fahren oder fliegen, warum? Viele Fragen stellen sie. Und das ist natürlich auch für uns Eltern eine sehr große Belastung. Die Kinder wollen viel, die verstehen nicht, was Bescheid und Asyl bedeutet oder was Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte sind, sie fragen einfach. Sie fragen einfach, weil sie in die Schule gehen und in der Schule mit den Klassenkameraden über solche Sachen reden. (...) Einmal hat ein Kind von der Schule Geburtstag gehabt und feierte in einem Funpark, im Park musst du bezahlen. Meine Kinder waren von der Freundin eingeladen – und ich konnte nicht bezahlen.“ (FIV3a Z 278-294)

Das Geld reicht oftmals nicht aus, um einfache Bedürfnisse der Kinder zu erfüllen. Auf die Frage, was er sich wünsche, antwortet der 17-jährige Faris: *„Ich hätte gerne einen Ball für mich“* (FIV11a Z 1729).

4.1.1.2.2 Kosten für Aus- und Weiterbildung³⁰

Deutschkurse sind für viele Eltern nicht nur wichtig, um im Alltag klarzukommen, soziale Kontakte zu knüpfen und sich auf ein späteres Arbeitsleben vorzubereiten, sondern auch wesentliche Tagesstruktur. Der Bund hat kostenfreie Deutschkurse massiv gekürzt (Hagen 2018: online, Land Oberösterreich 2018: online). Kostenfreie Deutschkurse sind gerade in Oberösterreich kaum mehr vorhanden, die Kosten werden vom Land – durch die oben beschriebenen Bundeskürzungen seit 2018 – nicht mehr übernommen. Selbst können die Familien die Kurse kaum zahlen, was von den Familien mehrfach als belastend thematisiert wird (z. B. FIV5, FIV6). Herr Nawa aus Friedhelmsdorf verweist auf von ihm wahrgenommene aktuelle politische Entwicklungen, die seine Chancen Deutsch zu lernen begrenzen:

„Wir haben neue Gesetze und von der neuen Regierung wird das Budget für Deutschkurse für Asylwerber sehr gekürzt, aber wir brauchen natürlich Deutschkurse. Weil es ist für uns wichtig, dass wir die Sprache lernen können. Wenn es Deutschkursmöglichkeiten gibt, ist das sehr gut. Wir haben uns 2017 in einem Deutschkurs angemeldet, deswegen ist er jetzt für uns kostenlos. Hätten wir uns 2018 angemeldet, müssten wir auch etwas dafür zahlen. (...) Wenn der Kurs auch wieder in Linz ist, müssen wir monatlich 50 bis 60 Euro für Fahrkarten ausgeben. Und das ist wieder schwierig.“ (FIV2a Z 786-798)

Weitgehend kostenfreie Plätze in Kindergärten und Horteinrichtungen sind oft an die Berufstätigkeit der Eltern gebunden (Kapitel 4.1.3.2, 5.3). Ein Ausweichen auf private Einrichtungen, die häufig einen Zusatzbeitrag für besondere pädagogische Leistungen oder eine kleine Gruppengröße verlangen, ist für die Familien (trotz Förderungen

³⁰ Ausführlich zu den hier angesprochenen Bereichen auch die Kapitel 4.1.3.2, 5.3 sowie 5.4.1.1.

aus öffentlicher Hand, u. a. in Wien) nur bedingt bzw. gar nicht möglich (Kapitel 5.3). Für Wien wird das von einer Sozialberaterin der Grundversorgungseinrichtung thematisiert:

„Die [Familien] werden so gesehen also extrem alleine gelassen und gerade bei bestimmten Dingen, was neulich wieder war, Kindergarten. Die müssen warten, bis die Kinder fünf sind, damit sie sie in den Kindergarten schicken können dürfen, ansonsten müssen sie 150 Euro³¹ bezahlen was mehr ist, als sie überhaupt kriegen für ihr Kind. (...) die sind motiviert, die wollen ihre Kinder früh in den Kindergarten schicken, aber dann sagen sie, nein mit deinem Status musst du selber zahlen. (...) da finde ich werden sie schon extrem mitunter diskriminiert und grade dann, wenn sie etwas tun wollen.“ (EIV7 Z 91-103)

Familie Jawed befürchtet, den Kindergartenplatz zu verlieren, da sie das Essensgeld im Kindergarten nicht mehr bezahlen können (FIV21a Z 366-376) und das Wissen der Familie über Förderungen fehlt. Auch der Sohn der Familie Pazwak ist nicht für das Essen in der Schule angemeldet, das Geld fehlt, Ali nimmt sich die Jause von zu Hause mit (FIV1a Z 510). Frau Shaheen verweist auch auf finanzielle Schwierigkeiten, notwendige Anschaffungen für den Kindergarten – wie Regenhose oder Faschingskostüme – tätigen zu können (FIV14a Z 1075-1083).

Im Bereich der Schule fehlt es an Ausstattung mit Schulmaterialien, die vorgesehenen 200 Euro Schulbeihilfe reichen oft nicht aus. Schulbücher können prinzipiell über die Schulbuchaktion erstanden werden, bei außerordentlichen Schülerinnen und Schülern in Übergangsklassen und Übergangslerngängen liegt die Begrenzung jedoch bei 85 Euro pro Jahr an Schulbuchkosten, die übernommen werden³² (BMB 2017b: 10). Die Partizipation der Kinder an schulnahen Aktivitäten (wie Schulschikurs, Wienwoche o. ä.) ist ohne Unterstützung faktisch nicht leistbar – vor allem auf Grund des rechtlichen Ausschlusses von den meisten Förderungen wie der Schulbeihilfe oder anderen Unterstützungsleistungen, etwa für Schulveranstaltungen (Charlotte Bühler Institut 2009: online). Die Mutter von Bilal und Bahar (die Familie wohnt privat) meint in dem Kontext:

„Bei Projektwochen und solchen Sachen können die Kinder nicht teilnehmen wegen der finanziellen Schwierigkeiten. Zum Beispiel mein Sohn, vorige Woche sollte er sich zur Projektwoche anmelden und wir mussten 130 Euro zahlen, diese Woche mussten wir für meine Tochter 150 Euro zahlen, und wir bekommen jeden Monat 900 Euro. 500 Euro für die Miete. Wir schaffen nicht den ganzen Monat mit 400 Euro.“ (FIV27b Z 447-453)

Die finanziellen Sorgen beschäftigen nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinder. Der 13-jährige Abbas erzählt, dass er in die Nachmittagsbetreuung will, diese kostet jedoch 90 Euro, die nicht leistbar sind (FIV10a Z 488-489). Und auch die 15-jährige Amina spricht die finanziellen Sorgen und die Kosten in der Schule selber an:

³¹ Dieser Wert wird als Beispielwert verwendet.

³² Eine Ausnahme sind Bücher zu Deutsch als Fremd- bzw. als Zweitsprache, die außerhalb dieser Grenze finanziert werden.

„Nachhilfe und dann (...) ich esse um 2,6 Euro jeden Tag. (...) Und ich habe zehn Euro für Bücher bezahlt und fünf Euro für den Arzt in der Schule und 15 Euro für ein Foto und [dann ist] das ganze Geld weg (...). Deswegen habe ich kein Geld (...) zwei Euro ist viel und (...) ich kann nicht auf der Straße schreien, ich muss alles selber [machen] (...) es wird sehr schwierig.“ (FIV1b Z 1476-1482)

4.1.1.2.3 Gesundheitskosten

Materielle Herausforderungen ergeben sich nicht nur durch die Höhe der gewährten Leistung, sondern auch durch die hohe Bürokratisierung und Überreglementierung. Dies zeigt sich etwa im Bereich Gesundheit. Für privat wohnende Familien sind die bereits geringen Verpflegungssätze bei Krankenhausaufenthalten grundsätzlich ausgesetzt, das heißt, wenn Asylwerbende im Krankenhaus stationär aufgenommen werden und damit im Krankenhaus auch Verpflegung bekommen, wird für diese Zeit kein Verpflegungsgeld ausbezahlt. Dies obwohl die laufenden Kosten zu decken sind und Krankheit meist mit höheren Ausgaben einhergeht.

So erzählt eine befragte Sozialberaterin von einem Fall, wo aufgrund des Krankenhausaufenthalts des Kindes dessen Verpflegungsgeld gekürzt worden wäre. Wäre die Mutter zur emotionalen Unterstützung des Kindes im Krankenhaus geblieben, hätte auch sie auf ihre Verpflegungssätze verzichten müssen. Da dieser Verzicht für die Familie nicht tragbar gewesen wäre, konnte sie nicht im Krankenhaus bleiben. Auf diese Weise wurden die Rechte ihres Kindes, wie sie in der *Europäischen Charta für die Rechte des Kindes im Krankenhaus* geregelt sind, nicht gewahrt³³ (EIV7 Z 737-744, Z 769-790).

Frau Reza hat genau aus diesen Gründen Angst, dass sie länger im Krankenhaus bleiben muss. Sie versucht Spitalsaufenthalte über Nacht zu vermeiden, ggf. zu Lasten ihrer Gesundheit:

„Wenn ich zwanzig Tage im Krankenhaus bleibe, dann kriege ich das Geld nicht für diese zwanzig Tage. Die zahlen nur das Krankenhaus. Wenn ich im Krankenhaus bin, kriegt das Geld für das Essen das Krankenhaus. Und auch für die Miete. Das kriege nicht ich. Jedes Mal war ich [deshalb nur] ein paar Stunden im Krankenhaus.“ (FIV24a Z 396-402)

Für Kinder entstehen häufig erhöhte Pflege- und Gesundheitskosten. Folgemilch oder Babynahrung sind teuer, rezeptfreie Medikamente sind selbst zu zahlen (EIV7 Z 60-79). Für besondere gesundheitliche Einschränkungen, etwa Allergien und Unverträglichkeiten, entstehen zusätzliche Kosten, die in den Grundversorgungsleistungen nicht berücksichtigt werden. Rana leidet unter Diabetes und einer Gluten-Unverträglichkeit. Sie ist dadurch auf eine spezielle, kostspielige Ernährung angewiesen. Der Familie Qasem fehlt es an finanziellen Mitteln, nicht nur müssen die Lebensmittel bezahlt werden, diese sind auch nur im Nachbarort verfügbar, wodurch Mobilitätskosten entstehen. Dies führt nicht nur zu Stress und psychischer Belastung auf Seiten der Eltern, im schlimmsten Fall ist so auch die Gesundheit der Tochter gefährdet (FIV12a Z 320-327).

³³ Geregelt wird hier, dass Kinder im Krankenhaus das Recht haben, ihre Eltern oder eine andere Bezugsperson jederzeit bei sich zu haben. Eltern sollen nicht nur zur Mitaufnahme ermutigt werden, sondern ihnen sollen daraus auch keine zusätzlichen Kosten oder Einkommenseinbußen entstehen. EACH 2016 Art. 2 und 3 (2).

4.1.1.2.4 Mobilitätskosten

Fahrtkosten stellen eine enorme Belastung im Alltag der Familien dar. Aufgrund der Distanzen³⁴ sind diese im ländlichen Raum allgemein höher. Aber auch in der Stadt sind Mobilitätskosten ein Faktor, der das Familienleben und damit das Leben der Kinder beeinflusst. Tickets für öffentliche Verkehrsmittel sind nur im Fall behördlicher Ladungen durch Grundversorgungsleistungen gedeckt. Ansonsten müssen diese vom Taschengeld bzw. von Ersparnissen aus etwaigen Verpflegungsgeldern bezahlt werden³⁵. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird für Asylwerbende daher meist nicht unterstützt. Auch wenn (zumindest unter sechsjährige bzw. schulpflichtige) Kinder meist kostenfrei fahren oder von der Schülerfreifahrt profitieren (BMB 2017b: 11), ist für die Eltern die Benutzung der Verkehrsmittel zahlungspflichtig.

Asylwerbende Lehrlinge sind – zumindest in Oberösterreich – von der Lehrlingsfreifahrt (EIV9 Z 278) und dem OÖVV Jugendticket³⁶ ausgeschlossen. Da das Jugendticket in Oberösterreich an den Anspruch auf Familienbeihilfe gebunden ist und asylwerbende Familien diese nicht beziehen können, dürfen die betroffenen Kinder davon nicht profitieren.

Mobilität ist notwendig, um Lebensmittel zu besorgen, Kinder in die Schule oder in den Kindergarten zu bringen oder auch Ausflüge mit Kindern zu machen. Frau Akbar aus Millhausen kauft sich monatlich ein Busticket um 40 Euro, um ihre zweijährige Tochter in den drei Kilometer entfernten Kindergarten zu bringen (FIV9a Z 397-398). Auf ihr Vorbringen bei der Sozialberatung wurde ihr nur gesagt, dass das ihr eigenes Problem sei, „*wir können gar nichts machen*“ (FIV9a Z 405-409). Auch die Mutter der 17-jährigen Bahar, die nach einigen Mühen nun eine HAK besuchen kann, berichtet über den Mobilitätsaufwand am Land und die damit einhergehenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen (FIV27a Z 355-368).

Auch in Wien ist die Situation nicht besser. Familie Kathib kann sich nur ein Ticket leisten – Vater und Mutter benützen manchmal abwechselnd ein und dieselbe Fahrkarte. Gemeinsame Familienausflüge, die im Sinne des Wohlergehens der Kinder wären, sind dann nicht möglich:

„Wir bekommen von der Caritas 52 Euro, davon kostet eine Karte 51 Euro. Manchmal kauft sich nur eine Person eine Karte, in anderen Monaten kaufen wir zwei Karten und wenn nur eine Person eine Karte hat, kann nur diese Person mobil sein und das ist schwierig, weil es viel von dem Einkommen einnimmt.“ (FIV22a Z 69-71)

Fehlende Mittel zur Deckung der Mobilitätskosten verhindern somit immer wieder die Teilhabe im Bildungs-, Sozial- und Freizeitbereich, sozialer Ausschluss ist die Folge. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen oder auch Gesundheitsleistungen, wie etwa notwendiger Therapien (siehe auch Kapitel 5.6.1), oder der Zugang zu medizinischer Versorgung werden eingeschränkt. Auswirkungen auf die somatische und psychische Gesundheit können die Folge sein.

³⁴ So sind beispielsweise Beratungseinrichtungen, medizinisches Fachpersonal oder auch Schulen oft nur in größeren Orten angesiedelt, was entsprechende Mobilitätsanforderungen bedingt.

³⁵ In Ausnahmefällen und je nach Bundesland werden von der Grundversorgung auch Tickets für die Fahrt zu Bildungsmaßnahmen gedeckt, beispielweise in Wien, wenn es sich um einen durch den FSW geförderten Kurs handelt – diese werden dann von den Ländern finanziert, Zuschüsse vom Bund gibt es nicht.

³⁶ Das OÖVV (Oberösterreichischer Verkehrsverbund) Jugendticket-Netz für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge gilt für beliebig viele Fahrten auf allen OÖVV Linien im oberösterreichischen Verbundraum von 1. September des Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Das Jugendticket-Netz kostet 70 Euro.

4.1.1.2.5 Erwerbsarbeit

Wie dargestellt, sind die Grundversorgungsleistungen nicht ausreichend. Familien und Kinder sind aufgrund der strukturellen Bedingungen von Armut betroffen. Die Aufbesserung der Ressourcen durch eigene Erwerbsarbeit ist – vor allem seit dem so genannten „Bartensteinerlass“³⁷ (11.05.2004 GZ 435.006/6-II/7/2004) – kaum möglich. In den ersten drei Monaten des Asylverfahrens gilt ein uneingeschränktes Beschäftigungsverbot, danach ist Arbeit nur eingeschränkt möglich. Selbstständige Erwerbstätigkeit ist drei Monate nach Zulassung zum Asylverfahren erlaubt. Für freie Gewerbe ist eine Gewerbeberechtigung notwendig. Der Zugang zu geschützten Gewerben ist in der Regel nicht möglich. Unabhängig von der Höhe des Einkommens, bedeutet ein Gewerbebeschein den Verlust der Grundversorgung³⁸. Fehlende Zeugnisse und herausfordernde Nostrifizierungsprozesse erschweren notwendige Qualifikationsnachweise. Gemeinnützige Hilfstätigkeiten, Saisonarbeit oder Erwerbstätigkeiten über den Dienstleistungsscheck sind für Asylwerbende noch eine Möglichkeit, zu eigenen ökonomischen Ressourcen durch Erwerbstätigkeit zu kommen. Gemeinnützige Hilfstätigkeiten (Remunerantentätigkeiten) müssen im Zusammenhang mit der Unterbringung stehen oder für Bund, Land oder Gemeinden stattfinden. Diese Tätigkeiten dürfen mit einem Anerkennungsbeitrag von 3,50 bis 5 Euro pro Stunde entlohnt werden, dürfen nur vorübergehend und anlassbezogen sein (nicht auf Dauer ausgerichtet) und der gemeinnützige Charakter muss im Vordergrund stehen. Saisonarbeit ist an einen freien Quotenplatz und eine Beschäftigungsbewilligung gebunden. Zusätzlich sind die bürokratischen Hürden hoch, der langwierige Weg über das Ausländerbeschäftigungsgesetz schreckt Arbeitgebende potentiell ab. Mit dem Dienstleistungsscheck dürfen Asylwerbende in Privathaushalten für Haus- und Gartenarbeiten oder Kinderbetreuung beschäftigt werden (asylkoordination 2017). Bis einschließlich August 2018 konnten jugendliche Asylwerbende bis 25 Jahre eine Lehre in Mangelberufen beginnen. Der diesbezügliche Erlass aus 2012 wurde im Sommer 2018 zurückgenommen³⁹. Seit September 2018 werden alle Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen als Lehrlinge vom AMS im Regionalbeirat abgelehnt. Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich, bis auf einen Freibetrag, der je nach Bundesland zwischen 110 und 240 Euro liegt, von der Grundversorgung abgezogen (asylkoordination 2017).

Ob diese starke Arbeitsmarktbeschränkung vor allem hinsichtlich unselbständiger Arbeit – welche durch den oben genannten „Bartensteinerlass“ nahezu unmöglich ist – mit der EU-Aufnahmerichtlinie (EU-RL 2013/33/EU) vereinbar ist, müssen die Höchstgerichte in Österreich noch klären. Denn diese Richtlinie besagt, dass für Asylwerbende spätestens neun Monate nach der Stellung des Asylantrags, sofern noch keine erstinstanzliche Entscheidung gefällt wurde, ein effektiver Arbeitsmarktzugang vorhanden sein muss (EU-RL 2013/33/EU Art. 15). Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (§4 Abs. 1 Z1) ermöglicht den Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten – der genannte „Bartensteinerlass“ schränkt diesen jedoch auf die oben genannten Tätigkeiten ein.

³⁷ Aufgrund einer Weisung des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit Martin Bartenstein (ÖVP) sind Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerbende seither nur für Saisonbeschäftigungen zu erteilen (UNDOK 2013: online).

³⁸ Interne Regelung der Grundversorgung; sofern ein Nachweis über Einkünfte unterhalb der Kostenhöchstsätze der GVS vorliegt, können nach Einzelfallprüfung GVS-Leistungen gewährt werden (E-Mail FSW vom 18.06.2019).

³⁹ In Form eines Schreibens an den Vorstand des AMS Österreich, das öffentlich nicht zugänglich ist (E-Mail-Auskunft des Bürgerinnen- und Bürgerservice des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 11. Februar 2019).

Aufgrund der Komplexität und der Einschränkungen der rechtlichen Regelungen ist Normalarbeit die absolute Ausnahme. Von den befragten Familien geht nur Herr Mansour als Koch einer regulären Arbeit nach (FIV11a Z 1291-1339).

Der Vater der Familie Nawa erbringt zweimal pro Woche gemeinnützige Tätigkeiten für die Gemeinde als Küchenhilfe in einem Pflegeheim. Das verdiente Geld stockt das Budget für Kinderkleidung auf.

„Seit sieben Monaten arbeite ich geringfügig und ich bekomme von der Gemeinde jede Stunde fünf Euro und ich bin sehr zufrieden damit (...) ich habe zwei Kinder und ich kann für die einfach auch Gewand kaufen, das ist viel besser als gar nichts.“ (FIV2a Z 192-193, Z 215-216)

Den Ausschluss von Arbeitsmöglichkeiten sehen viele Familien als eine der Hauptursachen (neben dem Asylverfahren) für ihre prekäre Situation in Österreich. Arbeit könnte nicht nur die finanziellen Möglichkeiten erweitern und einen ersten Schritt aus der Armut bedeuten, sondern auch zu psychischer Stabilisierung durch Unabhängigkeit und Tagesstruktur beitragen (Kapitel 4.1.2.2). Arbeiten zu können, hieße unabhängig zu sein, wie Herr Kalif meint:

„Die Kinder spüren diese Abhängigkeit, also wenn uns [die Sozialarbeiterin] das Geld nicht auszahlt, dass wir dann nichts zu essen kaufen können oder unterschiedliche Sachen einfach nicht kaufen können. Vor allem Mustafa fragt mich, warum arbeitest du nicht? [Wenn wir arbeiten,] können wir diese Abhängigkeit auflösen, dann sind wir unabhängiger, können selbstständig irgendwie unsere finanziellen Angelegenheiten klären.“ (FIV18b Z 2242-2249)

4.1.1.2.6 Materielle Sicherheit als Almosen und Hilfeleistung

Auch wenn die Gewährleistung der materiellen Sicherheit, wie anfangs ausgeführt, als Recht dargestellt wird, zeigt sich in der Praxis, dass Ausgestaltung und Ausmaß der Leistungen als ‚Almosen‘ konzipiert sind. Die Art der Zurverfügungstellung von Wohnraum, die Deckung der Grundbedürfnisse und das faktische Arbeitsverbot führen zu Abhängigkeiten. Ein Ausbruch aus ökonomisch prekären Verhältnissen ist für die Familien kaum selbstbestimmt möglich. Gleichzeitig scheinen – gerade mit Blick auf die Bedürfnisse und Rechte der Kinder – die staatlichen Aufgaben im Bereich nur unzureichend erfüllt. Um Defizite zu kompensieren und die materielle Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, muss häufig die Zivilgesellschaft einspringen.

Dies zeigt sich in den Gesprächen u. a. dadurch, dass viele Familien auf Unterstützung durch Ehrenamtliche oder Wohltätigkeitsvereinigungen zurückgreifen, um materielle Verbesserungen zu erfahren. Gerade in ländlichen Gebieten wird von Unterstützung durch Organisationen wie dem Rotary Club und dem Lions Club berichtet. Schulen und Ehrenamtliche erzählen, wie etwa Schulmaterialien, Projektwochen oder beispielsweise auch die Kosten für die Zahnspange eines betreuten Kindes über Zuwendungen dieser Clubs, durch Spenden oder durch Kooperationen mit dem lokalen Bauernladen finanziert werden (EIV1 Z 176-180, Z 279-280, EIV17 Z 258-264). Schulen fungieren oft als Schnittstellen, über die finanzielle bzw. materielle Zuwendungen (der Gemeinde, von Vereinen, Verbänden oder Privatpersonen) verteilt werden, wie die Direktorin einer Volksschule meint: *„Das sind halt manche die von selber sagen die*

hätten halt was. Habt ihr Flüchtlinge? Könnt ihr das gebrauchen?“ (EIV1 Z 231-234). Vor allem am Land wird über diese informellen Wege versucht, die materiellen Defizite der Familien und Kinder auszugleichen. (Kapitel 5.4.2 und 5.10)

Dabei steht ein humanitärer Zugang im Zentrum. Kinderflüchtlinge und ihre Familien werden so zu Opfern und Hilfsbedürftigen. Dass in Wahrheit Aufgaben kompensiert und privatisiert werden, die eigentlich vom Staat erfüllt werden müssten, oder statt Rechten Almosen gewährt werden, die zu Abhängigkeiten führen, wird nicht thematisiert. Auch wenn diese Kompensationen die materielle Sicherheit mancher Familien verbessern, verstärkt sich für diese das Gefühl der Abhängigkeit. Sie können nicht selbstständig für ihr Leben aufkommen. Gleichzeitig ist diese Form der Unterstützung sehr fragil und wenig nachhaltig.

4.1.2 Emotionale und psychische Stabilität

Emotionale und psychische Instabilität bzw. die explizite Benennung von Belastungen als Traumata werden, im Einklang mit der einschlägigen Literatur (u. a. Diez Grieser 2018, Reinelt et al. 2016, Lewek/Naber 2017, Schloffer 2016, Danzinger et al. 2018: 3ff.), von allen Fachkräften als spezifischer Problembereich der Zielgruppe thematisiert. So stellt eine befragte Sozialberaterin fest, dass *„die Kinder natürlich alle [in unterschiedlichen Gradierungen] mit Traumatisierungen zu tun haben“* (EIV5 Z 34-36), und auch die Direktorin einer Wiener Volksschule sieht in ihrer täglichen Praxis, dass *„jedes Kind (...) irgendein Packerl mitgehabt [hat] vom Fluchtweg“* (EIV2 Z 37-38).

Auch wenn das Ausmaß tatsächlich diagnostizierbarer Traumatisierungen in der Zielgruppe unklar ist⁴⁰, ist unumstritten, dass Traumatisierungen und psychische Belastungen eine zentrale Problemlage der Zielgruppe darstellen. So stellt auch das Bundesministerium für Bildung fest, dass *„[d]ie meisten Flüchtlingskinder und -jugendlichen (...) durch ihre Erlebnisse im Herkunftsland und während der oft Monate dauernden Flucht traumatisiert [sind].“* (BMB 2016b: 18). Offiziell weniger thematisiert bzw. anerkannt sind die psychischen Belastungen, die aus den Bedingungen in Österreich – durch lange Wartezeiten, enge Wohnverhältnisse, Existenzängste, Perspektivenlosigkeit und Ausgrenzungserfahrungen⁴¹ – entstehen.

Das Problem der psychischen Instabilität der Zielgruppe steht mit fast allen anderen das Kindeswohl betreffenden Bereichen in Zusammenhang: Materielle und rechtliche Unsicherheit können emotionale Instabilität bzw. mitgebrachte Traumata verstärken. Psychische Belastungen der Eltern können auf die psychische Gesundheit

⁴⁰ Thematisiert wird das Thema u. a. von Johansson et al. 2016: 80ff., Schloffer 2016: 34, Diez Grieser 2018: 18f. Reinelt et al. (2016: 232) sprechen auf Basis der Aufarbeitung mehrerer Untersuchungen davon, dass die Prävalenzrate für PTBS zwischen 17 und 71 Prozent schwankt. Angesprochen werden auch Untersuchungen, nach denen bis zu 97 Prozent der Flüchtlingskinder einem potentiell traumatisierenden Ereignis ausgesetzt waren. Fazel/Stein (2003: 134ff., 327) sprechen von erhöhten Raten zwischen 19 und 46 Prozent (je nach Störung). Eine Studie aus Deutschland spricht von einer „15 mal höheren PTBS-Rate bei Flüchtlingskindern“ bzw. davon, dass jedes fünfte Flüchtlingskind das Vollbild einer PTBS erfüllt (BPtK 2015: 7). In Bezug auf Erwachsene wird festgestellt, dass die Häufigkeit für eine PTBS mindestens 8,7 mal bzw. sogar 20 mal höher ist, als in der deutschen Bevölkerung (BPtK 2015).

⁴¹ Studien geben Hinweise darauf, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen die Belastungen im Aufnahme-land häufiger zu psychischen Belastungen führen als unmittelbar traumatische Erfahrungen im Herkunftsland (Gavranidou et al. 2008: 229).

der Kinder wirken. Gleichzeitig wird u. U. die Erziehungskompetenz der Eltern beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder sind möglich. Im Extremfall kann auch die körperliche Unversehrtheit der Kinder gefährdet sein: Wenn ein ‚mitgebrachtes‘ Trauma auf fehlende Alltagsstrukturen und die Angst vor Abschiebung trifft, kann die damit einhergehende Hilflosigkeit im schlimmsten Fall zu Gewalt in der Familie führen (EIV11 Z 661-669, Kapitel 4.1.4.3).

In den Interviews wird eine Vielzahl an Symptomen angesprochen, die die psychischen Belastungen der Kinderflüchtlinge zeigen⁴²: psychosomatische Probleme, Aggressionen, Ängste, Albträume und Schlaflosigkeit, Traurigkeit, fehlendes Grundvertrauen in die soziale Umwelt, Probleme im Aufbau von Sozialbeziehungen, Ohnmachtsgefühle und Sprachlosigkeit sowie im schlimmsten Fall Selbstverletzungen.

Die multiplen Auslöser psychischer Belastungen (Reinelt et al. 2016, Schloffer 2016: 27, Danzinger et al. 2018: 3f.) schließen oft zeitlich aneinander an. Zeit für Regeneration bleibt kaum. Auf das fluchtbedingte Trauma folgen etwa die Angst vor Abschiebung, ein gewalttätiger Vorfall in der Unterkunft (FIV21a), eine Suiziddrohung der Tochter (FIV26a) und der erste negative Bescheid.

4.1.2.1 Fluchtbiographische Belastungen

Flucht- und migrationsbedingte Traumata werden von Expertenseite häufig angesprochen. Die Rede ist beispielsweise von teilweise „unvorstellbaren Strapazen“, von

„Flüchtlingskinder[n], die (...) in der Nacht durch den Wald am Balkan gehen (...) in ein kleines Boot im Mittelmeer einsteigen [müssen] und sehen wie ihr Geschwisterkind ertrinkt oder sonst irgendjemand, die Mutter, im Meer verschwindet“ (EIV10 Z 149-156)

Auch in den Familieninterviews werden ungefragt die belastenden Erlebnisse der Flucht thematisiert^{43,44}. Berichtet wird über Familientrennungen, wie die Trennung von der neunjährigen Tochter der Familie Rahmani bei der Überfahrt nach Europa (FIV16a Z 332-336) oder das Zurücklassen der elfjährigen Tochter der Familie Akbar in der Türkei (FIV9a).

Die Angst vor Wasser ist immer wieder Thema (Preitler 2018: 166): Die elfjährige Zoya versucht ihre angstbesetzten Erinnerungen an das überfüllte Boot zu verdrängen. Der achtjährige Sohn Kian der Familie Jalal, die über die Mittelmeerroute nach Österreich gekommen ist (FIV6a Z 662-665), hat Angst vor Wasser. Auch Frau Habib leidet seit der Flucht unter Albträumen, in denen sie ins Wasser fällt (FIV19a).

Familie Yousef kommt im Gespräch unmittelbar und ohne diesbezügliche Themensetzung der Interviewerin auf ihre grausamen Fluchtgründe zu sprechen. Sie erzählen, wie das „Auto in die Luft gesprengt“ wurde, ein „Freund gestorben“ ist, und von der Angst, umgebracht zu werden, davon dass die Gegenseite einem „den Kopf abschneidet“ (FIV13a Z 191-205). Familie Ghubar spricht immer wieder ungefragt über die Belastungen am Fluchtweg. Die Dolmetscherin fasst zusammen:

⁴² Vgl. hierzu vergleichbare Symptome gemäß Code F43.1. der International Classification of Diseases (ICD-10) der WHO bzw. die Ausführungen zu traumareaktiver Symptomatik von Schloffer (2016: 28ff.).

⁴³ Zur Relevanz fluchtbiographischer Belastungen bei Jugendlichen siehe u. a. Lechner et al. (2016: 85f.).

⁴⁴ Aus inhaltlichen, aber auch methodischen Gründen – u. a. um Re-Traumatisierungen bzw. emotionale Belastungen zu vermeiden – wurde in den Gesprächen bewusst nicht auf Fluchtgründe bzw. Ereignisse vor Ankunft in Österreich fokussiert.

„Das Einzige, was sie bis jetzt seelisch, nervlich kaputt macht, ist der Weg nach Österreich (...) Eigentlich war ausgemacht, dass vierzig Leute [ins Boot] einsteigen. Aber (...) sie haben nicht einmal Platz gehabt. [Die Mutter] hat ihre Tochter so festgehalten, dass diese nicht einmal atmen konnte. Es waren 65 statt 40 Personen. Sie war dann bewusstlos und dann haben sie Wasser ins Gesicht [der Kleinen] geschüttet. Als sie nach Österreich gekommen sind, hat [die Tochter] vier Monate Angst gehabt, baden zu gehen. (...) Wenn sie sich daran erinnert, bekommt sie Kopfschmerzen, (...) Ihr Sohn ist in der Ecke gesessen. Hätte noch irgendwer geschubst, dann wäre er reingefallen. Und die Kleine hat so geschrien, [die Mutter hatte Angst, dass] ihr Kind stirbt. Aber keiner hat sich darum gekümmert. Jeder hat sich Sorgen um sein eigenes Leben gemacht.“ (FIV7a Z 722-827)

4.1.2.1.1 Psychische Anspannung als Normalzustand

Gewalt, Krieg, der Verlust oder die Trennung von Familienangehörigen bzw. die Umstände der Flucht wirken in der Gegenwart. Das Hier und Jetzt kann zu einem fortgeführten „normalen Überlebenskampf“ (EIV3 Z 157) werden. Die Direktorin einer Wiener Volksschule beschreibt ihre Erfahrungen:

„(...) manche Kinder benehmen sich wie wenn sie immer noch auf der Flucht wären. Man hat so den Eindruck, (...) sie müssen vor etwas davonrennen, buchstäblich gibt es auch manchmal kleine Kinder, die weglaufen wollen, wenn irgendetwas passiert ist, was man gar nicht sieht im Außen. (...) Oder, dass sie sich so benehmen, wie wenn wir alle Feinde wären. (...) In einer Situation (...) bar jeder Sprache oder jedes Verstehens (...) ist es dann einmal das Erste was anschiebt, dass das ganze Schreckliche in irgendeiner Form im Körper da ist. Und das Kind kann überhaupt nicht zuordnen, was das jetzt ist (...) im Inneren geschieht wieder dieses eigentlich Nicht-Handhaben-Können dieser Möglichkeiten, der Schrecklichkeiten (...). Dann genügt oft, wenn einer den anderen bedroht, auf kindliche Art und Weise, aber doch rüde und vielleicht doch mit Gewalt. Da geht es halt um Schläge, um Rangeln, um Raufen und Beschimpfen (...) wie wenn das ein normaler Überlebenskampf wäre“ (EIV3 Z 119-160).

Gerade wenn die Situation im Herkunftsland lange Zeit problematisch war und sich auch nach der Flucht fortsetzt, kann die psychische Instabilität v. a. für die Eltern zu einer Art „Normalzustand“ (EIV11 Z 587-600) werden. Das pathologische Element der seelischen Befindlichkeit kann subjektiv nur noch schwer erkannt werden. Handlungsmöglichkeiten im Umgang damit fehlen.

Die befragte Rechtsberaterin beobachtet in ihrer Arbeit, dass v. a. Mütter lange funktionieren und „irgendwie so über die Runden kommen“. Erst später wird sichtbar,

„In welchem Zustand der Klient ist (...). Das ist auch häufig bei Frauen so, (...) dass die oft irgendwie so viel zu tun haben mit den Kindern (...) [sie] sind abgelenkt und dann beim ersten längeren Gespräch (...) kommen irgendwie die Erinnerungen (...). Gerade in afghanischen Familien, da sehe ich das immer wieder, dass die Frauen sehr schlecht beisammen sind. (...) [W]eil einfach ihr ganzes Leben so schlecht war, aber das für viele so etwas wie ein Normalzustand ist. Also die das gar nicht wahrnehmen (...) [D]as scheint recht verbreitet zu sein, dass Frauen (...) furchtbar depressiv werden und dass das gar nichts Besonderes ist.“ (EIV11 Z 585-614)

Auch die Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich erzählt, dass es häufig ein längerer Prozess ist, sich der tatsächlichen Problematik in der Familie anzunähern (EIV18 Z 185-199). Ohne Zeit und die Bereitschaft, sich intensiv mit den Kindern auseinanderzusetzen⁴⁵ und nach den Ursachen für bestimmte Reaktionen zu fragen, ist die eigentliche Belastung der Kinderflüchtlinge schwer erkennbar (EIV18 Z 185-199).

Gerade fluchtbiographisch bedingte Traumata können, wie die befragte Psychotherapeutin feststellt, zu einem Maßstab der Befindlichkeit aller Familienmitglieder werden. Das individuelle Wohlergehen ist nur in Relation zur Befindlichkeit der Familie als Kollektiv zu sehen. Raum für die eigentlichen kindlichen Sorgen fehlt:

„Alles in der Familie muss sich am Trauma orientieren, also, dass es kein normales Kinderproblem gibt, weil alles sich am Krieg orientieren muss oder an den toten Angehörigen (...). Das Kind ist traurig, weil es eine schlechte Note in der Schule hat, und kriegt zu hören, ja sei froh, deine Cousinen und Cousins, die wären froh, wenn sie noch in die Schule gehen könnten. (...) alles muss sich am Trauma messen, jede Freude, jedes Leid.“ (EIV13 Z 49-58)

4.1.2.1.2 Familiengeheimnisse und sekundäre Belastungen

In Zusammenhang mit fluchtbedingten Traumata spielt auch der Aspekt der „Familiengeheimnisse“ (EIV11 Z 624) bzw. „Familienlügen“ (EIV11 Z 437) eine Rolle: Die Bedingungen der Flucht werden gegenüber den Kindern häufig nicht angesprochen und sind somit für diese nicht verstehbar (u. a. Schloffer 2016: 33, FIV3a Z 433-435). Auch wenn das Schweigen meist als Schutz der Kinder intendiert ist, sind unbewusste „Transmissionseffekte“ (Diez Grieser 2018: 19) wahrscheinlich. Eine Weitergabe emotionaler Belastungen und Erfahrungen im Sinne „transgenerationaler Übertragungsphänomene“ (Moré 2013) kann auf Kinderseite im schlimmsten Fall zu Bindungsstörungen, diffusen Ängsten und Unsicherheiten führen (u. a. EIV11 Z 436-445).

Auch von den Kindern nicht selbst erlebte bzw. unbekannte Teile der Familienbiographie und damit einhergehende psychische Belastungen der Eltern lasten dann indirekt auf der kindlichen Psyche: Kinder sind (auch aufgrund der räumlichen Nähe und auch infolge der kinderspezifischen Sensibilität) v. a. Traurigkeit, Ängsten oder gar „suizidale[n] Krisen“ oder „dissoziative[n] Zustände[n]“ der Eltern ausgesetzt (Kapitel 4.1.2.2). Im Falle einer psychischen Erkrankung sind diese als wesentliche Bezugspersonen häufig für die Kinder emotional nicht mehr erreichbar. Wenn Eltern das Kind nicht mehr schützen können bzw. Gefahr suggerieren, statt diese zu nehmen, ist auch die psychische Stabilität der Kinder gefährdet (Moré 2013: 18f.). Traurigkeit und (geheime) Gespräche wirken dabei auch ohne Verbalisierung auf die Kinder (EIV5 Z 463-464). Wissen und Nicht-Wissen haben ähnliche Folgen, wie die befragte Psychotherapeutin betont:

„Auf der einen Seite merken die Kinder an den Emotionen, an dem, wie die Eltern drauf sind, dass irgendwas nicht stimmt. Aber es wird ihnen nie erzählt,

⁴⁵ Siehe hierzu auch Kapitel 5, wo sichtbar wird, dass aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen diese Ressourcen häufig fehlen.

was da nicht stimmt. [Sie können] sich in der eigenen Biographie eigentlich nicht auskennen, weil die Eltern einfach nicht erzählen (...) sie waren ja noch so klein oder noch gar nicht auf der Welt und haben ja nichts mitgekriegt. Natürlich kriegen sie es mit! Und natürlich in den schlimmsten Fällen [kann es sein], dass die Eltern derart regressiv sind, (...) dass die Kinder die Hüter der Eltern werden⁴⁶. Wenn sie suizidale Krisen haben, wenn die schwer depressiv sind, wenn sie dissoziative Zustände haben, wo Kinder einfach total überfordert sind.“ (EIV13 Z 58-70)

4.1.2.1.3 Heimatverlust und Zerrissenheit

Neben traumatisierenden Erlebnissen wird die innere Zerrissenheit, in der sich die Kinder befinden, angesprochen. Wenn eine gemeinsamen ‚Heimat‘ oder gar (Alltags-)Sprache zwischen Eltern und Kindern fehlt (FIV15a Z 843-844, FIV8a Z 290-299), kann auch die primäre Identität der Eltern bedroht sein (u. a. Schloffer 2016: 27). Diese allgemein migrationsbedingte Problematik verstärkt sich potenziell durch die Fluchtbiographie und die fehlende Rückkehrperspektive:

„Diese Zerrissenheit, die da entsteht. (...) Ganz wegstreichen wird man diesen Schmerz nicht, dass die Kinder oft nicht mehr mit den Großeltern sprechen können, weil es keine gemeinsame Sprache mehr gibt. Oder dass meine Kinder nicht mehr wissen, wie das in unserem Dorf zu Hause ist. Das ist (...) bei Flucht natürlich massiver, weil es dann ja nicht einmal mehr diese Rückfahrtmöglichkeit gibt.“ (EIV13 Z 118-130)

4.1.2.2 Psychische Belastungen durch die Situation in Österreich

Über fluchtbiographische Aspekte hinausgehend, sind die Ursachen der psychischen Belastung in der Gegenwart zu finden: Rechtsunsicherheit (u. a. Ammer et al. 2013: 48, 341ff.), materielle Deprivation (Kapitel 4.1.2.2.1, 4.1.2.2.2, 4.1.2.2.5, Diez Grieser 2018: 18), Verfahrensdauer, Bedingungen einer „organisierten Desintegration“ (Täubig 2009, Rosenberger 2010), aber auch Akkulturationsdruck (Reinelt et al. 2016: 233f.) sind dabei von vorrangiger Bedeutung. Fluchtbiographische Belastungen können durch die strukturellen Bedingungen nur bedingt bearbeitet werden (Kapitel 4.1.2.1 und 5.8); neue Belastungen kommen hinzu (u. a. Diez Grieser 2018: 18). Mit der Rechtsunsicherheit geht Perspektivenlosigkeit einher. Das Warten-Gelassen-Werden selbst wird als große psychische Belastung empfunden (Fritsche 2012: 376). Fehlende Alltagsstrukturen, die Nicht-Anerkennung von (u. a. beruflichen) Identitäten infolge des faktischen Arbeitsverbots bzw. eingeschränkter Deutschkursmöglichkeiten (Kapitel 4.1.1.2.2. und 4.1.1.2.5) verstärken die emotionale Instabilität und erschweren Regeneration. Rassismus und Diskriminierung (zum Beispiel in der Schule) belasten zusätzlich (Kapitel 4.1.5.6, für Deutschland Lechner et al. 2016: 17).

⁴⁶ Siehe dazu auch Kapitel 4.1.2.4.

Unsicherheiten und Belastungen in der Gegenwart begünstigen innerfamiliäre Konflikte. Die Geduldsschwelle, u. a. im Umgang mit den Kindern, sinkt. Psychische Belastungen und fehlende Betätigungsfelder machen elterliche Identitäten brüchig. Eine Passivierung der Eltern kann aktives Erziehungshandeln erschweren und wirkt so auf den Bereich der Entwicklung und Förderung der Kinder (Kapitel 4.1.3).

4.1.2.2.1 Rechtliche Unsicherheit

Kinder und ihre Familien leben, wie die befragte Kinderärztin es auf den Punkt bringt, „unter Umständen in totaler Unsicherheit, wie es mit ihnen weitergeht“ (EIV10a Z 185-192). Die unklare Situation verhindert die Zukunftsplanung. Frau Kathib thematisiert die omnipräsente Angst. Ihre Familie hat zwar den Krieg in Syrien zurückgelassen, aber dennoch meint sie: „Wir haben Angst! Bis jetzt haben wir nicht dieses Gefühl ‚Ich bin safe‘“ (FIV22a Z 326-327). Frau Umarova, eine fünffache Mutter und geschiedene Frau, leidet seit Jahren unter Schlafstörungen aus Angst vor einer Abschiebung. Ihr Planungshorizont ist buchstäblich auf den Augenblick begrenzt, denn „die Zukunft [ist] ungewiss und du weißt nie, was mit mir jetzt in nächster Sekunde passiert“ (FIV15a Z 680-681).

Auch eine Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe in Wien sieht diese Unsicherheit als das wesentliche Problem, das die Familien eint – Belastungen entstehen durch das Unwissen über den Ausgang des Verfahrens, die tatsächliche Verfahrensdauer oder alleine schon dadurch, dass die Dauer des rechtlichen Vakuums nicht abschätzbar ist⁴⁷ (EIV19 Z 477-481).

4.1.2.2.2 Belastendes Warten

Das Warten selbst belastet. Herr Reza ist überzeugt: „Wenn dieser (...) Prozess der Antragstellung und des Verfahrens nicht so lang wäre, dann würde auch (...) dieser psychische Druck nicht so enorm sein.“ (FIV24b Z 1370-1371). Für Familie Pazwak (FIV1a Z 1037-1043), aber auch für Familie Tarzi (FIV5b Z 1599-1603) verhindern die gegenwärtigen Bedingungen nicht nur Rehabilitation, sondern sind für sich selbst krankmachend:

„... siehst du, wie die Leute langsam kaputt werden, psychisch krank werden. Wenn man hierherkommt, ist man ganz gesund und (...) nachher wird man kaputt, psychisch krank, Überlastung, Sorgen, wenig Geld, keine Papiere.“ (FIV5b Z 1599-1603)

Familie Yousef wohnt in Niedering, einer kleinen oberösterreichischen Gemeinde mit ca. 1.300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie mussten ihr jüngstes Kind als Säugling im Herkunftsland zurücklassen. Wie es im Verfahren weitergeht, wissen sie nicht, Informationen fehlen (FIV13a Z 175). Die Wartezeit, die nicht mit sinnvollen Aktivitäten gefüllt werden kann, verdammt sie zum Nichtstun. Dies ist psychisch sehr belastend: „Mein Mann hat, weil er immer zu Hause sitzt, Depressionen. Also seelisch geht es uns nicht gut. Ich habe auch Depressionen, weil ich jeden Tag zu Hause bin“ (FIV13a Z 132-135).

Eine vorrangige Bearbeitung von Verfahren, in denen Minderjährige involviert sind, ist nicht gängige Praxis der Asylbehörden. Dabei würde dies nicht nur die

⁴⁷ Auf einen Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Selbsteinschätzung, v. a. in Bezug auf die psychische Gesundheit, und der Unsicherheit des Aufenthalts bzw. der Dauer von Verfahren verweisen auch die Ergebnisse des Refugee Health and Integration Surveys (Kohlenberger et al. 2019: 16f.)

Belastung des Wartens mindern, sondern damit würde auch dem Kindeswohl, dem auch die Asylbehörden gemäß Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verpflichtet sind, entsprochen werden. Konkreter – jedoch nur mit Empfehlungscharakter – formulieren dies auch die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, wo die Vermeidung unangemessener Verzögerungen explizit gefordert wird. Die vorrangige Bearbeitung der Fälle, an denen Kinder beteiligt sind, wird v. a. durch deren anderes Zeitempfinden begründet (Council of Europe 2012: 90f.)

4.1.2.2.3 Co-Belastung der Kinder

Gerade wenn die Unterkunft klein und daher Rückzugsraum rar ist (Kapitel 4.1.1.2), wird der Umgang mit der Unsicherheit, der Angst und den Emotionen erschwert. Raum für Regeneration fehlt. Sorgen und Belastungen der Eltern vermischen sich mit denen der Kinder (z. B. EIV5 Z 614-617). Frau Umarova (FIV15a) muss ihr Bett mit der elfjährigen Tochter teilen. Die Schlafstörungen der Mutter aus Angst vor einer Abschiebung gehen an dieser nicht unbemerkt vorbei. Frau Jawed lebt mit ihrem Mann und ihrem dreijährigen Sohn in einem ca. 18 Quadratmeter großen Wohn-Schlafzimmer in einer organisierten Unterkunft. Sie leidet unter Depressionen (FIV21a Z 350-353) und hat Angst vor der bevorstehenden Einvernahme (FIV21a Z 155-156). Aufgrund ihres Rechtsstatus erfährt sie Ablehnung (FIV21a Z 234-235). Sie ist überzeugt, dass sich ihre Belastungen auf ihren Sohn übertragen: *„Ich hatte sehr schwierige Zeiten, es gab Nächte, wo ich die ganze Nacht geweint habe, und das wirkt sich zu hundert Prozent auch auf meinen Sohn aus“* (FIV21a Z 384-386).

Die Angst vor dem Negativ-Bescheid schwebt wie ein Damoklesschwert über dem Familienalltag. In Fragen zu ihrer Befindlichkeit unterscheiden Kinder oft kaum mehr zwischen sich und ihren Eltern. Obwohl Amina einen Hauptschulabschlusskurs besucht, von Freundinnen erzählt, mit denen sie gemeinsam frühstückt oder „shoppen“ geht, klingt es so, als ob auch sie – und nicht nur ihre Eltern – ständig zu Hause sitzt. Ihr Wohlergehen ist vom Wohlergehen der Eltern abhängig:

„Hier sind meine Eltern immer zu Hause und das ist sehr schlecht. Weil wir sitzen immer zu Hause, das ist immer langweilig (...). Rausgehen, miteinander sprechen, das ist besser. Und arbeiten. (...) also, (...) wenn es [meinen Eltern] gut geht, dann geht es mir auch gut. Aber jetzt haben wir alle Stress.“ (FIV1a Z 1201-1210)

Der achtjährige Rami leidet nicht nur unter den Kriegserlebnissen in Syrien, sondern übernimmt auch die Sorgen seiner Eltern. Während seine sechsjährige Schwester auf die Frage, was sie sich von einer Fee wünschen würde, der kindlichen Magiewelt entsprechend einfach „Prinzessin“ sein will, antwortet er – wie viele andere befragte Kinder – ohne Umschweife⁴⁸: *„Aufenthaltstitel!“*. Die Mutter kann, als sie die Antwort hört, nur schmerzlich lachen und ihren Sohn umarmen (FIV22a Z 556-560). Der elfjährige Sohn der Familie Kalif sieht keinen Sinn mehr in der Schule. Er erklärt seinem Vater: *„They are going to deport me (...) It doesn't matter anymore“* (FIV18b Z 2024-2043). Der Vater bringt die Gefährdung der seelischen Gesundheit seiner drei Kinder auf den Punkt:

⁴⁸ Ähnliche Befunde zum so bedingten Leidensdruck der Kinder zeigt auch die Flüchtlingskinderstudie aus Hamburg, in der 31 Prozent der Kinder sich einen deutschen Pass bzw. einen sicheren Aufenthalt wünschten (Fluchtpunkt o.J.: online).



„Die emotionale und die psychische Lage meiner Kinder verschlechtert sich dauernd. (...) Meinen Kindern geht es immer schlechter und schlechter und ich werde die ganze Zeit mit Fragen konfrontiert, die ich nicht beantworten kann. Die Kinder fragen mich, wann wird sich was ändern, wann haben wir einen Status, wann haben wir endlich unser Haus.“
(FIV18b Z 2555-2562)

Der zwölfjährige Bilal reagierte mit Aggression auf den negativen Bescheid, was zu Problemen in der Schule führte (FIV27b Z 1095-1100). Rechtliche Unsicherheit wird so zu einem familiären Teufelskreis: Die Kinder übernehmen die Belastungen der Eltern, die dann auf ihre Gesundheit, ihre Entwicklung und ihr Sozialverhalten wirken. Gleichzeitig wirken die Belastungen der Kinder auf die Eltern zurück (z. B. FIV6b Z 625-633).

4.1.2.2.4 Verstärkte Unsicherheit durch Gerüchte und Ausgrenzungserfahrungen

Gerüchte und Beobachtungen im eigenen Umfeld können die empfundene Unsicherheit verstärken. Familie Qasem wohnt zu dritt in einer gewerblichen Unterkunft. Sorgen durch die rechtliche Unsicherheit sind omnipräsent. Diese rühren jedoch nicht nur aus ihren eigenen Erfahrungen, sondern auch daher, dass sie immer wieder mitbekommen, dass sehr viele Familien aus ihrem Herkunftsland negativ beschieden werden (FIV12a Z 249-253). Auch positive Bescheide können irritieren: Aufgrund der Intransparenz von Entscheidungen, rechtlichem Unwissen und Gerüchten ist nicht nachvollziehbar, warum ‚die anderen‘ Rechtssicherheit haben und man selbst nicht. Die Praxis erscheint dann willkürlich.

Wenn andere Familien einen negativen Bescheid bekommen, abgeschoben werden, Medienberichte auf die eigene Situation umgelegt werden oder die allgemeine gesellschaftspolitische Stimmung zum Filter für die Wahrnehmung der eigenen Situation wird, können Kleinigkeiten zu heftigen Streits führen:

„Es kann sein nur wegen einer Waschmaschine, weil eine Person um fünfzehn Minuten die Zeit überschritten hat, wegen Kleinigkeiten. (...) weil im Moment auch die politische Lage sehr beladen ist, sehr negativ ist, sind die auch total negativ eingestellt. Die haben große Angst, viele haben negativ bekommen. (...) jede Kleinigkeit bringt die auf die Palme. (...) das spüre ich einfach, dass die Leute sehr frustriert sind und sehr enttäuscht, traurig“ (EIV5 Z 451-456).

In manchen Fällen wird die Unsicherheit zusätzlich durch explizite rassistische und xenophobe Erlebnisse und Ausgrenzungen verstärkt. Diese bedingen Ausschluss und sind psychisch entsprechend belastend (Kapitel 4.1.5.6, Lewek/Naber 2017: 45ff., Johansson et al. 2016: 68f.). Der zwölfjährige Bilal erzählt von rassistischen Vorfällen in der Schule. Diese sind laut seiner Mutter so belastend, dass er nicht mehr außer Haus gehen und immer zu Hause bleiben möchte (FIV27a Z 374-455).

4.1.2.2.5 Fehlende elterliche Selbstwirksamkeit infolge materieller Deprivation und faktischen Arbeitsverbots

Infolge rechtlicher Unsicherheiten haben Eltern häufig das Gefühl, dass sie an der Zukunftsgestaltung ihrer Kinder nicht mehr mitwirken können. Frau Pazwak leidet unter Depressionen, denn für sie ist es „sehr wichtig, dass unsere Kinder eine gute Zukunft haben. (...) Ich denke über solche Sachen viel nach und manchmal bin ich psychisch sehr belastet“ (FIV1a Z 752-766). Der mangelnde Einfluss auf die Zukunftsplanung der Kinder verstärkt sich häufig durch strukturell bedingte – v. a. auch materielle – Einschränkungen. Dies führt zu Ängsten, nicht ausreichend für die Kinder sorgen zu können. Die Kinder tragen diese Belastungen mit, v. a. wenn sie ihre Situation mit der ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler vergleichen. Auf Familienausflüge muss verzichtet werden, an kostenpflichtigen Freizeitaktivitäten (wie an dem Geburtstagsfest im Fun-Park) mit anderen Kindern kann nicht teilgenommen werden. Ökonomisch prekäre Bedingungen, die das Nicht-Können begründen, und rechtlich bedingte Einschränkungen, die mit einem Nicht-Dürfen einhergehen, zeigen sich in verschränkter Form (Kapitel 4.1.1.2.1).

Die Eltern wollen den Kindern ein entsprechendes Umfeld bieten, in der Praxis werden ihre Bemühungen häufig frustriert. Die Selbstwirksamkeit der Eltern wird in Frage gestellt. Frau Reza, die mit ihrem Mann, ihrer 20-jährigen Tochter und dem 14-jährigen Sohn in Österreich ist, drückt ihre Scham aus, nicht selbstständig ihre Kinder unterstützen zu können. Sie ist faktisch handlungsunfähig:

*„Ich wünsche mir, dass ich meine Kinder unterstützen kann, dass ich eine Arbeit habe, dass ich die Studien von meinen Kindern finanzieren kann. Dass ich mich nicht vor meinen Kindern schäm, weil ich kein Geld habe, oder weil ich jedes Mal sage, ja, jetzt haben wir nichts oder jetzt kann ich euch nicht helfen.“
(FIV24a Z 264-266)*

V. a. bei den Elternteilen, die im Herkunftsland berufstätig waren bzw. die Rolle des Familienoberhaupts innehatten (häufig Väter), kommt die aufgezwungene Passivität durch das faktische Arbeitsverbot als nicht zu unterschätzende psychische Belastung erschwerend hinzu (Kapitel 4.1.1.2.5). Dies wirkt potenziell auf die elterliche Fürsorgekompetenz und damit auf das Wohl des Kindes (u. a. Berthold 2014: 33, Lacroix 2004: 163, Kapitel 4.1.3.1).

Herr Reza betont mehrfach den Stellenwert, den Arbeit für ihn hat. Er will „nicht Geld vom Staat, sondern (...) selber arbeiten“ (FIV24a Z 280-281), denn:



„Ohne Arbeit wird man depressiver, man kriegt tausend verschiedene Krankheiten. Und wir wünschen uns, dass wir eine Arbeit kriegen. [Ohne Arbeit] bedeutet das Leben gar nichts. Ohne Bedeutung ist dann das Leben.“ (FIV24a Z 334-341)

Herr Akbar, dessen Familie im Herkunftsland sozio-ökonomisch recht gut gestellt war, beklagt die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen, die ihm Eigenständigkeit verwehren. Die Familie ist es nicht gewohnt, „einfach hier zu sitzen und Sozialhilfe zu bekommen“ (FIV9a Z 303). Mit einem eigenen Einkommen könnte er seine Kinder fördern und unterstützen. Die Diskrepanz zwischen der Aktivität im Dort und dem Zwang zur Untätigkeit im Hier führt zu psychosomatischen Beschwerden.

Im Vergleich der zwei Lebenswelten „habe [ich] (...) manchmal wirklich so ein Gefühl gehabt, dass ich einfach meine Augen nicht aufmachen konnte. Und ich habe sehr starke Kopfschmerzen bekommen“ (FIV9a Z 607-609).

Herr Kalif ist von Beruf Journalist und Vater von drei Kindern. Seit zweieinhalb Jahren wohnt die Familie in einer Zwei-Zimmer-Wohnung einer organisierten Unterkunft in Wien. Die Belastungen des Flüchtling-Seins sind für ihn zentral. Neben gesellschafts-politischen Abwertungen von Flüchtlingen, die er zu spüren bekommt, ist das faktische Arbeitsverbot, das auch die Fördermöglichkeiten der Kinder einschränkt, für ihn sehr belastend:

„Für mich ist es schwer, weil wir sind jetzt seit zweieinhalb Jahren da, ich bin Journalist und der mangelnde legale Zugang zu Arbeit stellt für mich ein großes Problem dar. Daraus resultiert eine Passivität. Ich kann nur zu Hause sitzen und warten und kann nicht aktiv den Vorgang beschleunigen. Dadurch, dass wir Geflüchtete als etwas Anderes, etwas Abfallendes von der gesellschaftlichen Norm gesehen werden, weil wir nichts tun können, entsteht eine sehr große Problematik, die wiederum zu Depressionen führen kann (...) Diese Leere führt zu diesem negativen Gefühl. Man wartet zwei bis drei Jahre ohne Teilhabe an dem Geschehen, ohne etwas ändern zu können und wird gedrängt in diese Passivität, auch wenn man gerne aktiv sein möchte und arbeiten; aber man kann nicht. Wenn (...) mein Sohn jetzt Violine spielen möchte, könnte ich mir weder einen Kurs leisten noch leisten, ihm das Instrument zu kaufen, weil es zu teuer ist.“ (FIV18a Z 108-119, Z 374-377)

Eine legale Möglichkeit zu arbeiten würde Herrn Kalif wieder zu „einer produktiven Person“ (FIV18a Z 382) machen, zu jemandem, der nicht auf Unterstützung angewiesen ist. Bis das möglich ist, ist seine Identität als verantwortlicher Familienvater gebrochen. Er hat:

„... das Gefühl meine Familie wird zerstört und ich schau zu und kann nichts machen und bin auf Unterstützung angewiesen, die aber einfach nicht ausreicht (...). Sie geben mir nicht die Möglichkeit für meine Familie verantwortlich zu sein (...) Und jeden Tag schaue ich nur zu, wie meine Familie zusammenbricht (...). Wenn ich an so etwas denke, beginne ich wirklich Angst zu haben.“ (FIV18a Z 386-404⁴⁹)

Herr Jawed, der in Afghanistan ein Geschäft führte, kann hier in Österreich wenig machen. Er bringt seinen dreijährigen Buben zwar in den Kindergarten und in den Park, verbringt die meiste Zeit aber mit Fernsehen und Computerspielen. Seine Frau wünscht sich, dass sie als Eltern sich mehr um den Sohn kümmern, diesem seine Einsamkeit nehmen. Herr Jawed kann sie nicht unterstützen, seine eigenen Probleme machen ihm genug zu schaffen (FIV21a Z 400-403). Herr Rahman bringt die Problematik nochmal auf den Punkt: Nicht zu arbeiten führt zu einer geistigen Ermüdung und zu Problemen in der Selbstwahrnehmung. Dies hat Auswirkungen auf den Umgang mit Frau und Kind: „If you are jobless, or arbeitslos, [you are] like mentally tired. (...) of course you will get mad of yourself. So whatever your son or your wife does, you don't like it“ (FIV25a Z 385-388, Z 857-859).

⁴⁹ Das Zitat wechselt im Original zwischen (aus dem Arabisch gedolmetschtem) Deutsch und Englisch – für eine vereinfachte Lesbarkeit wurde das gesamte Zitat auf Deutsch übersetzt.

Fehlende bzw. schwer zugängliche Deutschkursmöglichkeiten begünstigen Langweile und Passivität der Eltern zusätzlich (Kapitel 4.1.1.2.2, 4.1.3.1). Frau Kathib ist sehr dadurch belastet, dass sie ihrem Sohn nicht die Mutter sein kann, die sie sein möchte. Sie meint unter Tränen:

„In Syrien hattest du einen Namen und Arbeit. Und jetzt bist du fünf, sieben Jahre hier und du kannst nichts machen [Respondentin weint]. Mein Sohn kommt nächstes Jahr in die dritte Klasse, er braucht viel Hilfe und du selbst bist eine schlechte Mutter, du kannst nichts machen. Das macht mich kaputt [Respondentin weint].“ (FIV22a Z 351-354)

Wie wichtig Beschäftigung und Deutschkurse für die psychische Gesundheit sind, zeigt sich im Vergleich der zwei Gespräche mit der Familie Tarzi. Im ersten Gespräch sind psychische Belastungen sehr präsent. Erzählt wird von Problemen, den Alltag zu bewältigen, und von Schwierigkeiten, mit Belastungen der Vergangenheit umzugehen. Beim wenige Monate später stattfindenden Interview hat sich der Zustand der Mutter merklich gebessert: Sie arbeitet ehrenamtlich, besucht viermal die Woche einen Deutschkurs. Sie meint, dass es ihr und den Kindern daher in letzter Zeit sehr gut ginge (FIV5b Z 14-18, Z 815-816).

Noch greifbarer werden die Auswirkungen einer eingeschränkten elterlichen Selbstwirksamkeit auf die Familie im Gespräch mit der Familie Kalif: Im Rahmen des Rollenspiels (Kapitel 3.1, 4.1.2.4) zur Aufgabenverteilung in der Familie legen sie zwei Bilder: Den Ist- und den Soll-Zustand.

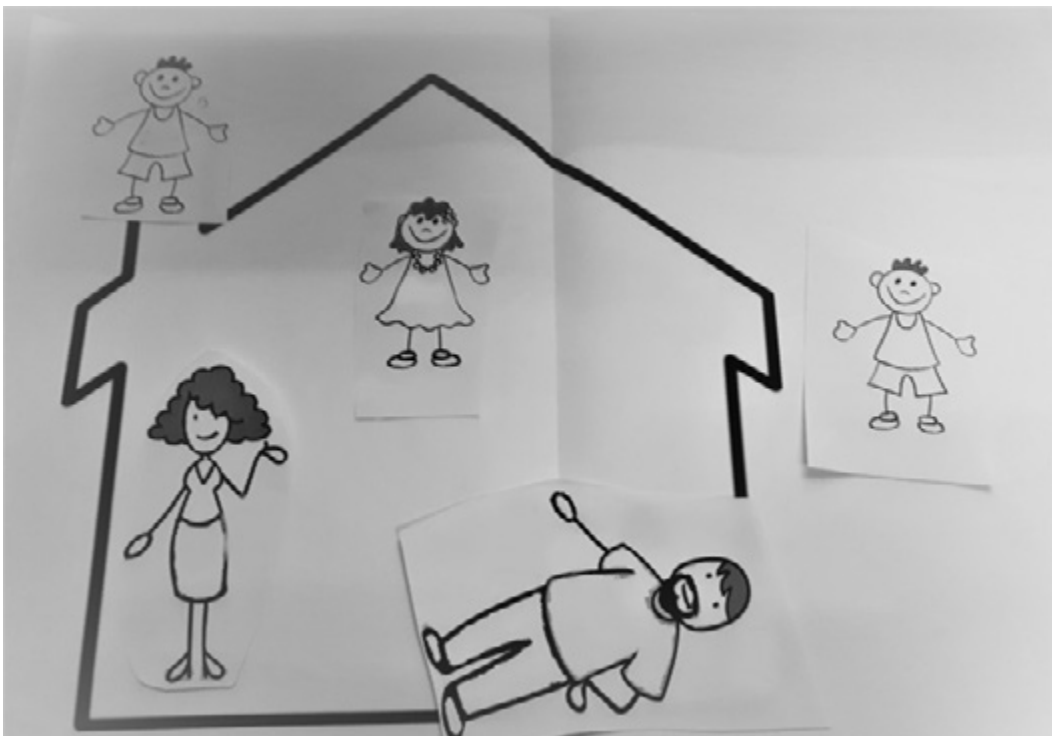


Abbildung 1: Rollenverteilung Ist-Zustand

Im Abbildung 1 zeigt Herr Kalif die Belastung, die die Unmöglichkeit zu arbeiten mit sich bringt: Er positioniert sich am Boden des Hauses, er ist der Einzige, der liegt. Panikattacken machen sich aktuell in ihm breit und er fühlt sich „like a zombie“ (FIV18b Z 686-647). Er ist teilweise isoliert, weil er, wie die Mutter ausführt „die ganze Zeit nervös ist, viel nachdenkt und sich in seiner Nachdenklichkeit und seinem sich Sorgen machen isoliert (...) [er hat] keine Kapazitäten mehr“ (FIV18b Z 589-647). Die Mutter ist „the boss“ (FIV18b Z 321), weil Herr Kalif so belastet ist, bleibt ihr nichts übrig, als alle Aufgaben in Familie und Haushalt zu übernehmen. Würde Herr Kalif arbeiten, würde sich, wie er selber sagt, die ganze Familienkonstellation ändern. Die Dolmetscherin fasst seine Erklärung zusammen:

„Wenn Herr Kalif arbeiten würde, dann würde sich die ganze Familienkonstellation innerhalb des Hauses ändern. Dann wäre er wieder mehr im Zentrum, er würde es dann wieder schaffen, dass sich der Haushalt und die Familiensituation wieder koordinieren würden.“ (FIV18b Z 895-898)



Abbildung 2: Rollenverteilung Soll-Zustand

4.1.2.3 Umgang mit psychischen Belastungen

Wenn mit Blick auf die Daten die Frage gestellt wird, wie mit diesen Belastungen umgegangen wird bzw. umgegangen werden kann, zeigen sich v. a. drei Dinge: (a) die Relevanz von Bildungseinrichtungen für die psychische Kindergesundheit, (b) der Rückgriff auf familiäre Ressourcen sowie (c) die v. a. auch kulturelle und geschlechtsspezifische Privatisierung von Lösungsstrategien.

4.1.2.3.1 Die Rolle von Bildungseinrichtungen für die psychische Gesundheit

Wie später noch ausführlicher dargestellt wird, verfügen die Kinder häufig über eine relativ hohe Adaptions- bzw. Akkulturationskompetenz und damit einhergehende Resilienz (Kapitel 4.1.2.4, Reinelt et al. 2016: 232f.). Im konkreten Kontext wird hier die soziale Einbindung der Kinder als positiv hervorgehoben: Peergroups, Kindergarten und Schule werden als wichtige Institutionen für die Verbesserung der psychischen Situation der Kinder genannt. Bildungseinrichtungen bieten Strukturierung im Alltag und relativ stabile Bezugspersonen. Austausch findet statt, über gemeinsame Aktivitäten ist Ablenkung möglich. Zoya, die elfjährige Tochter der Familie Fani, litt gerade zu Beginn sehr unter den Erlebnissen der Flucht, seit sie in die Schule geht, verbessert sich laut der Mutter ihre Situation. Während sie am Anfang „sehr unter Druck“ war, hat sie sich nun eingelebt und ist „sehr beschäftigt, sie redet nicht mehr viel über den [Flucht]weg“ (FIV8a Z 286-290). Ähnlich unterstreicht Frau Tarzi die positiven Auswirkungen der Schule auf ihre elfjährige Tochter Shabnam:

„Am Anfang war sie [Anm.: die Tochter] schon psychisch belastet und aber jetzt ist es sehr gut. In der Schule ist sie sehr gut und hat Freundinnen gefunden und die Lehrerinnen sind sehr zufrieden. (...) sie ist (...) jetzt lebendiger geworden.“ (FIV5a Z 243-248)

4.1.2.3.2 Innerfamiliäre Ressourcen

Gleichzeitig sind es in weiten Teilen die Eltern, die sich für die emotionale Befindlichkeit der Kinder verantwortlich fühlen. Der Glaube an die Familie ist stark, immer wieder wird betont, wie wichtig es ist, „als Eltern immer für [die] Kinder da [zu sein]“ (FIV9b Z 327-330). Die Eltern trösten und bleiben meist die ersten Ansprechpersonen. Für Shabnam ist das selbstverständlich, auf die Frage, wer sie am meisten unterstützt, wenn es ihr mal nicht so gut geht, meint sie „mein Papa (...), meine Mama, ist doch klar“ (FIV5b Z 120). Und für den sechsjährigen Walid ist die Mama da, weil „die ist ein Superheld“ (FIV3b Z 580). Falls in der Familie ein Bewusstsein über die psychische Belastung der Kinder vorhanden ist, wird jedoch auch mehrfach auf die Grenzen der intrafamiliären Unterstützung verwiesen: Die Kinder der Familie Akbar sind unter Druck. Die Eltern wissen trotz aller Bemühungen nicht recht, was die richtige Antwort auf deren Sorgen ist (FIV9b Z 319-330).

4.1.2.3.3 Privatisierung von Problemen als Lösungsstrategie

Trotz des Wissens um den Trost der Eltern sind es jedoch v. a. ältere Kinder, die ihre psychischen Belastungen bewusst von den Eltern fernhalten bzw. versuchen, diese selber zu klären. Der Problemen wird dann individualisiert. Der 16-jährige Samir nimmt sich selbst in die Pflicht. Für ihn sind weder die direkte Unterstützung von Freundinnen und Freunden noch professionelle Angebote eine Option. Auf die Fra-

ge, ob er sehr persönliche Dinge und psychische Probleme mit jemandem bespricht, meint Samir:

„Eigentlich nein. (...) Ja, ich behalte diese Schwierigkeiten und diese Probleme für mich und ich löse sie auch selber. Ich sag das niemanden, (...) zum Beispiel, dass ich Kopfschmerzen hab oder, ja, dass ich Probleme in Schule habe. Ich sage das nicht eigentlich. Ich behalte das für mich (...) Also private Sachen. (...) die anderen werden dann um mich auch besorgt und ich will das nicht“ (FVI25a Z 757-775).

V. a. auf Elternseite sind in Bezug auf die Bearbeitung psychischer Probleme zwei Zugänge erkennbar: Entweder wird therapeutische Unterstützung in Anspruch genommen bzw. auf einen Platz dafür gewartet oder aber die Verantwortung für die emotionale Stabilität wird individualisiert⁵⁰.

Dabei sind Tendenzen erkennbar, die kultur⁵¹- bzw. geschlechtsspezifische Unterschiede vermuten lassen: Im Interview mit der Kinder- und Jugendhilfe wird angemerkt, dass in den Herkunftsländern psychiatrische bzw. psychische Erkrankungen häufig gesellschaftlich nicht anerkannt bzw. stigmatisiert werden. Fehlt in der Folge das Bewusstsein darüber, ist die Bearbeitung der Belastung auch entsprechend schwer (EIV19 Z 537-544). In den befragten Familien sind die Männer bzw. Väter kaum in therapeutischer Behandlung, sie selbst thematisieren die eigene psychische Belastung wenig bzw. selten direkt. Vielmehr sind es die Frauen, die Therapiemöglichkeiten positiv bewerten. Frau Akbar hatte in der Therapie endlich den notwendigen Raum, ihr wurde zugehört:

„Es war sehr gut, [die Therapeutin] hat mir immer Zeit gegeben und gesagt, du darfst hier immer weinen. Du darfst hier schreien, du darfst hier alles was du willst machen. Und ich hatte viel geweint jedes Mal als ich dort war. Ich habe wirklich Zeit gehabt und ich habe wirklich viel gesprochen, viel freier einfach gesprochen. (...) Ich konnte dort einfach reden und nach dem Gespräch habe ich mich viel leichter gefühlt.“ (FIV9b Z 682-694)

Aber auch wenn Mütter vermehrt Therapie in Anspruch nehmen⁵², schreiben sie sich gleichzeitig die alleinige Verantwortung dafür zu, für ihre Kinder stark bleiben zu müssen. Dennoch stellen sie immer wieder fest, dass eine psychologische Unterstützung für den Ehemann bzw. Vater sinnvoll wäre. Frau Kathib, die von sich selbst sagt, eine Zeit lang unter Depressionen gelitten zu haben, und deren Situation sich durch psychologische Gespräche verbesserte, wünscht sich, dass nicht nur sie, sondern auch ihr Mann regelmäßig mit einem Psychologen redet, *„das würde meiner Familie guttun“* (FIV22a Z 453-454).

⁵⁰ Vgl. ähnliche Ergebnisse für Jugendliche in Deutschland: Lechner et al. 2016: 85f.

⁵¹ Auch andere Untersuchungen verweisen auf Scham hinsichtlich psychischer bzw. psychiatrischer Erkrankungen, die die Kommunikation bzw. Behandlungszugänge erschwert (Johansson et al. 2016: 34) sowie auf die Stigmatisierung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen in muslimisch geprägten Ländern und auf kulturelle Unterschiede in der Präsentation und Attribuierung von psychischen Beschwerden (Danzinger et al. 2018: 4, 9). Im Rahmen des Projekts Refugee Health and Integration Survey wird berichtet, dass Fragen nach der psychischen Gesundheit bzw. der Konsultation psychiatrischer bzw. psychotherapeutischer Fachkräfte zu Empörungen führten, was durch Scham bzgl. des Thema erklärt wird (Kohlenberger et al. 2019: 7).

⁵² Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine quantitative Untersuchung unter Schutzberechtigten in Österreich: Demnach nehmen weibliche Geflüchtete öfter psychologische, psychiatrische oder psychotherapeutische Hilfe in Anspruch als männliche (Kohlenberger et al. 2019: 13).

Von den Vätern wird die Auslagerung der eigenen psychischen Probleme eher als Schwäche gesehen. Herr Nawa spricht zwar manchmal mit seiner Frau, aber wesentlich ist für ihn, dass er „[s]ich selber kontrollier[t]“ (FIV2b Z 1141-1152). Gefragt ob es ihm gut tut, mit einer fremden Person im Rahmen der Therapie zu sprechen, meint Herr Kalif: „Ehrlich gesagt, ich (...) ich lüg's mir vor (...) Mir tut's um mich selbst leid, dass ich so weit gekommen bin“ (FIV18b Z 1317-1332).

Für Herrn Rahman ist externe Unterstützung keine Option. Er gesteht sich im Interview zwar Belastungen aufgrund seiner Haft, der Trennung von Frau und Tochter und der aktuellen Situation ein. Aufgrund dessen überreagiert er manchmal, schlussendlich versucht er jedoch zu verdrängen:

„But to go visit a doctor: Nein, just, I don't like that stuff. But (...) I have some problems with it. (...) It's not an easy story but hopefully I can manage it. (...) I don't think about that stuff. What has happened, has happened.“ (FIV25a Z 735-752)

Das Problem, dass in den befragten Familien kaum Männer in der Therapie sind, auch wenn sie es, wie sich aus Aussagen anderer Familienmitglieder schließen lässt, brauchen könnten, scheint vielschichtig. Herrn Rahmans Aussagen verweisen auf eine individuelle, u. U. sozialisations- bzw. kulturspezifische grundsätzliche Abneigung gegen therapeutische Unterstützung. Sein Sohn will andere auch nicht belasten, wie oben beschrieben. Herr Akbar hat infolge der Somatisierung seiner Sorgen (Kopf- und Nackenschmerzen) hingegen schon mal mit dem Gedanken an Psychotherapie gespielt. Schlussendlich versucht aber auch er, das Problem selbst zu lösen, indem er jeden Tag laufen geht (FIV9a Z 590-593).

Teilweise scheinen schon Kinder diese Strategie zu wählen – v. a. ältere Kinder oder solche, deren Eltern psychisch stark belastet sind (Kapitel 4.1.2.4). Wenn es dem zehnjährigen Afsan nicht gut geht, geht er in den Garten spielen. Trost bekommt oder sucht er kaum (FIV4b Z 1833-1870). Die 14-jährige Leyla, die ihre Geschwister verloren hat, verdeckt ihre Sorgen und ihre Traurigkeit hinter einer scheinbaren Normalität:

„Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein, (...) bei mir weiß nie jemand in meiner Klasse, dass ich diese Gefühle in meinem Herzen habe. (...) Die Schülerinnen und Schüler in meiner Klasse (...) die denken, ich bin eine normale Schülerin, ein normaler Mensch.“ (FIV30b Z 489-494)

Auf struktureller Ebene kommen Zugangsprobleme zu Therapieeinrichtungen hinzu: Wartezeiten, Mobilitätskosten und fehlende Dolmetschpersonen werden immer wieder angesprochen (Kapitel 5.7).

4.1.2.4 Familienstrukturen und Parentifizierung: Herausforderung für die seelische Gesundheit und Gefahr für die kindliche Entwicklung?

Mit der Flucht, dem Ausbruch aus generationenübergreifenden Lebenswelten oder der Trennung von Familienmitgliedern können sich Familienstrukturen ändern. Auch die Bedingungen in Österreich können die intrafamiliäre Rollenverteilung beeinflussen. Die Gründe dafür sind vielfältig – die Folgen gleichzeitig Chance und Risiko für die Kinder.

4.1.2.4.1 Veränderte Familienstrukturen als Chance?

Auf den ersten Blick sind in den Rollenaufstellungen (sofern es sich nicht um getrennte oder Ein-Eltern-Familien handelt) immer wieder recht traditionelle Familienstrukturen erkennbar: In der Visualisierung werden beispielsweise oft die Väter außerhalb des Hauses positioniert. Die Mütter sind mit ihren Kindern im Haus. In der Beschreibung der Verantwortungsbereiche sind Männer nur in Ausnahmefällen für den Haushalt zuständig. In der Außenkommunikation werden sie prominent genannt.



Abbildung 3: Eigendarstellung der aktuellen Situation der Familie Nawa

Auf den zweiten Blick zeigen sich jedoch Verschiebungen – insbesondere dann, wenn im Herkunftsland sehr patriarchale Strukturen vorhanden waren, die mit einer weitreichenden Unterdrückung der Frau einhergingen. In Österreich „läuft es anders“ (FIV4b Z 386). So meint Herr Sharif:

„In meiner Heimat läuft diese Verantwortung in der Familie anders als hier. Weil dort hat(te) meine Frau zum Beispiel kein Einkommen. [Ich war] zuständig, das Geld der Familie zu bringen, einzukaufen und alles zu machen. Die Frau saß nur daheim und sie hat den Haushalt gemacht. Hier funktioniert das anders.“ (FIV4b Z 386-391)

Als Gründe für die Veränderung werden v. a. zwei Aspekte genannt: Zum einen ist ein gewisser Akkulturationsdruck spürbar, der als Formel „weniger Patriarchat, mehr Emanzipation“ übersetzbar scheint. Für die neunjährige Tochter der Familie Tarzi gibt es „hier viele Freiheiten“ (FIV5b Z 199-205). Sie muss kein Kopftuch mehr tragen.

Auch Frau Akbar wurde von ihrem Mann gesagt: „Du bist jetzt in Europa. Schau westliche Frauen an, wie diese Frauen leben (...). Das Kopftuch ist nicht wichtig, du sollst dein Kopftuch wegtun“ (FIV9b Z 1048-1051).

Gerade für afghanische Familien scheint hier auch ein gewisser Druck spürbar – die Verbundenheit mit sogenannten westlichen Werten, die auch im Asylverfahren eine Rolle spielen kann, geht mit Erwartungen an die Familienstruktur einher: Familie Nawa wurde von der Asylbehörde zu mehr Emanzipation aufgefordert. Die Familie versucht dies umzusetzen, erklärt der Vater:

„In der Einvernahme wurden wir gefragt, warum bist du immer beschäftigt. Du hast natürlich eine Ausbildung gemacht, aber deine Frau soll immer zu Hause bleiben und sich um die Kinder kümmern? Deine Frau sollte auch rausgehen und arbeiten, warum ist deine Frau nicht aktiv? Deswegen schaue ich jetzt, dass ich zu Hause bleibe und auf die Kinder schaue und meine Frau sollte ein bisschen arbeiten, weil für das zweite Interview ist das sehr wichtig.“ (FIV2b Z 83-87)

Vermehrt sind es jedoch die strukturellen Rahmenbedingungen, die zu veränderten Rollenverteilungen führen können: Fehlende Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten und finanzielle Einschränkungen können zu einer Konzentration auf das Zuhause führen. Aktivitäten außer Haus erfordern Geld oder würden Beschäftigungs- bzw. Arbeitsmöglichkeiten voraussetzen. Anstatt dass Herr Sharif außer Haus und Frau Sharif im Haus positioniert werden, müssen sich nun alle mit dem Zu-Hause-Sein zufriedengeben:



Abbildung 4: Eigendarstellung der aktuellen Situation der Familie Sharif

Für Familie Akbar hat sich mit der Ankunft in Österreich recht viel geändert: Während Frau Akbar in Afghanistan mit ihren vier Töchtern zu Hause war, arbeitete der Vater. In Österreich eröffnen sich v. a. für die Mutter und ihre Kinder weitreichende Möglichkeiten. Diese schlagen sich auch im Alltag nieder, wie die Dolmetscherin zusammenfasst:

„Es gibt einen großen Unterschied zwischen Afghanistan und hier. Die Frau hat gesagt, dass sie keine Freiheit in Afghanistan hatte. Der Vater sagte (...) meine Frau konnte dort nicht einfach studieren oder die Schule abschließen. Weil es keine Sicherheit gibt in Afghanistan. Die Frau sagt, sie kann hier einfach ohne Kopftuch, ohne Burka rausgehen, selber einkaufen gehen, einen Deutschkurs besuchen ohne Verbote. (...) Für eine Frau in Afghanistan ist das unmöglich. Weil die Frauen haben keine Rechte. [Sie sagt], besonders meine Töchter haben hier Freiheit, sie können zur Schule gehen, ins Schwimmbad (...). In Afghanistan durften die Frauen oder besonders Mädchen nicht einfach frei rausgehen.“ (FIV9b Z 349-403)



Abbildung 5: Eigendarstellung der aktuellen Situation der Familie Akbar

Diese tendenziell emanzipatorische Rollenveränderung gestaltet sich jedoch nicht immer unproblematisch. Gerade Väter leiden vermehrt: Herr Sharif fühlt sich einsam und ist v. a. aufgrund der fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten belastet. Während Frau Sharif die Veränderungen und die weitreichenderen Rechte für Frauen positiv sieht, scheint es der Vater nicht zu schaffen, mit seiner neuen (Nicht-)Position umzugehen. Die Veränderungen sind für die Familie so belastend, dass eine Trennung im Raum steht.

Auch wenn Rollenveränderungen für die Kinder entsprechende Risiken bergen (Kapitel 4.1.2.4.2), werden jedoch auch positive Veränderungen artikuliert. Diese werden, anders als die Belastungen der Kinder durch die Rollenveränderungen, weitreichend thematisiert. Es scheint, dass v. a. präsente Diskurse wiedergegeben werden und bewusst verarbeitet werden. Zumindest weiß man um den Stellenwert von Kindern in Österreich bzw. Europa. V. a. in der sogenannten Expertenfrage⁵³ wurde mehrfach auf die veränderte Position der Kinder verwiesen. Frau Sharif würde, ähnlich wie Frau Akbar und Familie Rahmani einer neu ankommenden Familie sagen, „dass du dir mehr Zeit für die Kinder nehmen musst (...) und du darfst die Kinder nicht schlagen. Weil hier darf man das nicht.“ (FIV4b Z 1560-1563, FIV16b, FIV9b). Familie Nazemi betont, dass man hier „immer Verantwortung [für die Kinder] übernehmen muss“ (FIV3b Z 1609-1610). Herr Fani akzeptiert, wie er sagt, als Vater von zwei Töchtern und als Ehemann, dass diese kein Kopftuch mehr tragen und dass seine Kinder jedes Jahr ohne Eltern in die Projektwoche fahren dürfen (FIV8b Z 1548-1562). Die 14-jährige Leila bringt den von ihr wahrgenommenen Unterschied auf den Punkt: „Hier sind Kinder Kinder. [Im Herkunftsland müssen sie] ganz schnell erwachsen werden“ (FIV24b Z 1746).

⁵³ Gefragt wurde gegen Ende des Interviews: „Sie sind jetzt ja schon recht lange als Flüchtlinge/Asylwerbende in Österreich. Sie haben viele Erfahrungen gemacht und sind in dem Bereich bereits Expertinnen und Experten. Sie wissen Dinge, die Sie vor Ankunft nicht wussten, und haben Erfahrungen gesammelt, die für neu ankommende Personen relevant sein könnten. Stellen Sie sich vor, eine bekannte/befreundete Familie mit Kindern würde nach Österreich kommen wollen und Sie fragen, was besonders herausfordernd ist, was würden Sie sagen?“

4.1.2.4.2 Parentifizierung und Verantwortungsübernahme als Risiken

Die dargestellten Chancen resultieren aus den Veränderungen durch Migration und dem Ankommen in einem neuen rechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld. Risiken sind hingegen als Spezifikum begleiteter Kinderflüchtlinge zu sehen: Die Gefahr der Parentifizierung, also des Drängens der Kinder in die Elternrolle (z. B. Schloffer 2016, Diez Grieser 2018: 19, Fluchtpunkt o.J.: online), hängt dabei eng mit psychischen Belastungen der Eltern und den Strukturbedingungen als Asylwerbende zusammen.

4.1.2.4.2.1 Hohe Lern- und Adaptionfähigkeit der Kinder als eine Ursache

Eltern können ihre Kinder aufgrund ihrer psychischen Situation nur bedingt unterstützen. Fehlendes Systemwissen oder eingeschränkte Sprachkenntnisse der Eltern kommen erschwerend hinzu (Kapitel 4.1.3.2.3.2). Dem gegenüber steht die relativ große Adaptionskompetenz der Kinder (Schloffer 2016: 27, 30f., Berthold 2014: 32ff.). Im Vergleich zu Erwachsenen wird Kindern größere Flexibilität und Offenheit für neue Umstände und ein unbedingter Lernwille zugeschrieben. Schneller Spracherwerb vereinfacht die Teilnahme am sozialen Leben. Die Übernahme neuer Werte erleichtert das Ankommen. Insgesamt sind es die Kinder, die

„... viel schneller begreifen und lernen und auch akzeptieren. Also die sind dann auch da und sagen, Moment, da gibt es aber die Regel, die wird jetzt bitte eingehalten. Also die passen dann auch wirklich auf. Und eigentlich sind das oft die Kinder, die den Eltern die sogenannten Werte weiterbringen. Ob das jetzt Mülltrennung ist oder wie man mit anderen umgeht und so.“ (EIV5 Z 164-166)

Die Kinder und v. a. Kinderflüchtlinge (EIV1 Z 95-102, EIV2 Z 59-60, Z 286-289) sind es, die sich *„einer fremden Kultur oder einer noch fremden Kultur viel leichter annähern und unvoreingenommener [sind]“* (EIV9 Z 216-219). Beeindruckt wird festgestellt, dass es ein *„Wahnsinn“* ist, *„wie schnell sich Kinder anpassen können“* (EIV12 Z 554-556). Fragt man die Eltern, was sie an ihren Kindern besonders stolz macht⁵⁴ wird auch häufig auf diesen Bereich verwiesen. Frau Jalal ist auf ihren achtjährigen Sohn stolz, da er gleich die Sprache lernte, die Schule besucht und *„eigentlich alles mitmacht und lernt“* (FIV6a Z 818-820).

4.1.2.4.2.2 Kompetenzverschiebungen – wenn Kinder zu Eltern werden

Diese Stärke der Kinder erweist sich dann als problematisch, wenn Kompetenzen und Verständigungsmöglichkeiten zwischen Eltern und Kindern zugunsten letzterer ungleich verteilt sind. Nicht mehr die Eltern leiten ihr Kind dem Entwicklungsstand entsprechend an, sondern die Kinder unterstützen die Eltern. Dies formuliert die Schulleiterin einer Wiener Volksschule⁵⁵:

⁵⁴ Der Leitfaden der ersten Welle beinhaltete (v. a. für einen positiven Abschluss des Gesprächs) folgende Frage: „Nachdem wir jetzt so viel über Ihre Familie, Sie selbst und Ihre Kinder gesprochen haben: Worauf sind Sie denn besonders stolz? Was macht Sie stolz, wenn Sie an Ihre Kinder denken, an Ihre Familie? Was macht Sie an sich selbst stolz?“

⁵⁵ Diese ist auch ausgebildete Psychotherapeutin.

„Dann kommt es eben zu so Phänomenen, dass die Kinder, die viel schneller die Sprache lernen und sich gut ausdrücken können, dann den Eltern helfen zu verstehen. (...) Das Kind hat diese normale Schutzfunktion, die sonst Eltern darstellen, nicht mehr so wirklich. Weil wenn die Kinder erleben,

wenn der Papa, die Mama in die Schule geht und dort eigentlich gar nichts versteht und das Kind muss dann helfen, da dreht sich ja alles um. Und jetzt geht es aber oft schon um Dinge, wo das Kind nur vermeintlich schon so ‚tough‘ ist und alles kann. In Wirklichkeit ist es trotzdem ein schutzbedürftiges Kind oder eins, das Anleitung braucht (...) was man halt in der Entwicklung so braucht.“ (EIV3 Z 207-214)

Strukturell begünstigte Passivierung verstärkt dieses Phänomen. Wenn *„Eltern einfach zuhause sitzen“*, weil es an Kursangeboten oder Beschäftigungsmöglichkeiten fehlt, führt dies potenziell zu einer *„Umkehrung der Familien in der Struktur“*, *„eines der älteren Kinder [wird] dann sehr oft so eine Art Außenminister (...) Sprecher der Familie“* (EIV13 Z 31-36). Problematisch ist dabei insbesondere die Dolmetscherrolle, die häufig von den Kindern übernommen wird. Kinder stellen ihren Eltern nicht nur ihr Wissen zur Verfügung, sondern belasten sich auch mit der inhaltlichen Verantwortung:

„Es ist auch auffallend, dass die [Kinder] in einer Familie eine (...) verantwortungsreichere Position einnehmen als was sie eigentlich sollten. Als Dolmetscher womöglich bei Amtsterminen (...), dann sind das die Kinder, die dann die Probleme der Familien vorbringen müssen (...) man merkt es [auch wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingesetzt werden] in der Beratung, dass die Kinder sich mit einmischen und sagen, ‚Mama so war das doch nicht, sondern das war doch so und so‘ (...). Der Grundgedanke ist ja, die Kinder sollten da eigentlich nicht miteinbezogen sein, aber zwangsläufig durch die Übersetzerrolle (...) in der Familie nehmen sie die dann doch ein.“ (EIV12 Z 39-51)

Sobald Eltern psychisch so geschwächt sind, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, spitzt sich das Problem zu. Zur Übernahme konkreter Aufgaben kann dann emotionale und inhaltliche Verantwortung der Kinder hinzukommen. Plötzlich übernehmen die Kinder die mentale Arbeit (*„mental workload“*) der Eltern und werden so zu *„erwachsenen Kindern“* (Berthold 2014: 33). Dies v. a. dann, wenn die geschwächte Mutter- oder Vaterrolle nicht extern (etwa durch Ehrenamtliche, *„Wahlpapas“* – z. B. FIV17a, EIV16 Z 212-222) oder in einer erweiterten Mehrgenerationenfamilie übernommen werden kann.

Problematisch wird es, wenn Kinder Rollen übernehmen, die nicht ihrer Entwicklungsphase entsprechen und ihren Raum für das Kind-Sein einschränken. Folgen für die Entwicklung und Förderung sind ebenso wie psychische Belastungen möglich. Relevant sind hier v. a. Aufgaben, die a) mit Verantwortung für das Wohlbefinden und die Versorgung anderer Familienmitglieder einhergehen oder b) etwa aufgrund von Mithörschaft zu einer Konfrontation mit Problemlagen führen, vor denen sie als Kinder eigentlich zu schützen wären (z. B. Schloffer 2016, Diez Grieser 2018: 19, Kapitel 5.2.2).

Die möglichen Auswirkungen dieser Rollenumkehr auf die psychische Gesundheit der Kinder thematisiert auch eine Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf: Festgestellt wird, dass Kinder und Jugendliche, die über einen längeren Zeit-

raum nicht alters- bzw. entwicklungsgerechte Aufgaben übernehmen, in signifikant größerem Ausmaß von psychischen Problemen betroffen sind (Fluchtpunkt o.J.: online, Oelrich 2009).

4.1.2.4.2.3 Geringes Risikobewusstsein der Familien

In den Familieninterviews werden zwar Rollenverschiebungen festgestellt, ein Bewusstsein über dadurch entstehende mögliche psychische Belastungen der Kinder wird jedoch nur im Ausnahmefall angesprochen. Frau Akbar erzählt, dass ihre elfjährige Tochter, die ihre Zwillingsschwester auf der Flucht zurücklassen musste, häufig übersetzt, und betont, dass diese sogar selbst beim Roten Kreuz⁵⁶ Termine ausmacht (FIV9a Z 725-733). Dass die Tochter durch die hohe Involviertheit auch belastet sein könnte, v. a. weil sie so für den Erfolg der Familienzusammenführung mitverantwortlich ist, wird nicht thematisiert. Die elfjährige Tochter der Familie Tarzi bedauert, dass sie, wenn sie Schule hat, nicht für ihre Mutter dolmetschen kann. Diese „*versteht nicht so viel und kann nicht reden (...) Wenn ich in der Schule bin, dann ist es schwer, dann muss sie alleine gehen, dann ist es schlecht*“ (FIV5b Z 173-182). Ihre Mutter ist bezüglich der Belastung ihrer Tochter ambivalent. Während des Interviews verneint sie zu Beginn jegliche Belastung der Kinder. Später erwähnt sie jedoch, dass ein psychologisches Gespräch für ihre Tochter eventuell doch sinnvoll wäre.

Auch die befragte Psychotherapeutin verweist auf die geringe Sichtbarkeit bzw. das fehlende Bewusstsein des Problems. Belastungen werden häufig nicht bemerkt, weil Kinder einfach „*funktionieren*“ (EIV13 Z 71). Wenn Eltern selbst psychisch belastet sind, ist es für diese umso schwerer, als stabile erwachsene Person für die Kinder verfügbar zu sein:

„Ein Kind, meist eines der älteren, also entweder ältester Sohn oder älteste Tochter, [ist] das perfekt funktionierende Kind (...), das auch viel versteht, sehr viel der Elternrolle übernimmt, gerade dort wo nur ein Elternteil da ist und wo die Kindheit oft so untergeht. (...) da ist die Rolle umgekehrt, (...) die verlieren oft die Kindheit und fallen auch dem Helfersystem sehr oft nicht auf, weil sie einfach eh so gut funktionieren. (...) Und glaube [die] brauchen ganz besonders das, wo sie eine stabile Außenbeziehung haben, wo eine stabile erwachsene Person regelmäßig für sie zur Verfügung steht und sie irgendwie Kind sein können.“ (EIV13 Z 70-94)

Als einige der wenigen Eltern spricht Frau Fani, die selbst in psychologischer Behandlung ist, diesen Aspekt direkt an: Sie betont mehrfach, dass die Kinder für sie Motivation sind, und meint, dass es ihr wichtig ist, selber gesund zu bleiben und sich zu motivieren, damit sie für ihre Kinder da sein kann (FIV8a Z 365-366). Gleichzeitig gelingt ihr das nicht ausreichend. Schlussendlich übernimmt v. a. ihre elfjährige Tochter eine nicht altersgerechte Verantwortung, denn „*seitdem wir hier sind, verhält sich besonders mein[e] ältere Tochter], wie eine Erwachsene*“ (FIV8a Z 373-374).

In den Gesprächen mit Kindern ist ebenso Ambivalenz spürbar: Manche Kinder empfinden es als selbstverständlich, regelmäßig zu dolmetschen oder ihre Eltern zu trösten. Andere wiederum scheinen fast als Expertinnen oder Experten über ihre Eltern aus einer Außenposition zu sprechen. Zahra meint über ihre Eltern: „*Sie müssen alles*

⁵⁶ Zuständig für Familienzusammenführungen.

machen. (...) wie das Interview geht und wie es weitergeht und wie sie etwas kaufen können. Das ist so schwer!" (FIV26a Z 1457-1459). Erwachsene wirken die befragten Kinder v. a. auch dann, wenn sie sich wie selbstverständlich für den Trost der Eltern zuständig zu fühlen scheinen. Die 14-jährige Leyla muss nicht nur selbst mit dem Verlust ihrer Geschwister infolge der Flucht klarkommen, sondern unterstützt auch ihre Mutter dabei:

„Meine Mama, seit wir die Geschwister verloren haben, (...) [sagt sie,] dass sie nicht mehr dort leben kann. Sie erzählt mir immer wieder, dass sie deswegen einfach alles vergisst und (...) manchmal weint sie (...) Ich geh sie dann umarmen. Oder sage, mach dir keine Sorgen oder ja – es bringt gar nichts, wenn du weinst, es ist wie es ist. Du musst dagegen ankämpfen und nicht deswegen weinen.“ (FIV30b Z 946-963)

Explizit als belastend beschreibt die 15-jährige Amina die Verantwortungsübernahme für ihren elfjährigen Bruder. Sie kommt dadurch auch an Grenzen, die sich auf somatischer Ebene äußern:

„Also mein Bruder (...) ist nicht gut in der Schule. Er mag lernen, aber (...) dann ist er sauer und dann kommt er nach Hause und er spricht auch mit uns sauer und mit sehr schlechten Wörtern. Und wir sagen, beruhige dich, wir können dir helfen, aber wir können nicht. Wir sagen das nur. Ja, und ich möchte mit ihm lernen (...) und ich kann ihm auch helfen (...). Aber meine Eltern sie können mir jetzt nicht helfen, das ist sehr schwierig. Ja, dann muss ich das alleine schaffen (...) Ich bin die Größte. Sie können mir nicht helfen, aber ich muss ihnen helfen, ich möchte das auch. (...) Wenn er sauer und zu Hause ist, sind meine Eltern auch sauer, sie sind sehr traurig. (...) Und dann, wenn ich sehe, dass meine Eltern traurig sind, dann kann ich nicht lernen. (...) ich habe auch Kopfschmerzen und ich mag auch immer rausgehen, ich gehe raus, aber meine Gedanken und (...) was ich denke, ist alles zu Hause. Ich kann leider nicht lernen. Weil jetzt haben wir viel, viel Stress und ich kann auch meinem Bruder nicht helfen. Das ist sehr, sehr schwierig.“ (FIV1a Z 1218-1242)

Dass die psychischen Belastungen bzw. das Ausmaß der Verantwortungsübernahme durch die Kinder häufig von den Eltern kaum bewusst gesteuert werden können, zeigt das Beispiel der Familie Khalili. Frau Khalili ist als Witwe mit drei Kindern (10, 14 und 15 Jahre) geflohen – sie hat im Herkunftsland studiert und gearbeitet und ist sehr engagiert, um ihre Kinder zu unterstützen. Mehrfach spricht sie an, wie wichtig ihr die Bildung ihrer Kinder ist, und ermuntert sie auch, sich mit ihren Freundinnen und Freunden zu treffen. Die Kinder machen Sport, die Familie schaut gemeinsam Kinderfilme. Die Töchter und der Sohn übernehmen zwar einfachere Aufgaben im Haushalt, von einer übermäßigen Belastung wird jedoch nicht berichtet. Dass die Kinder eine überdurchschnittlich hohe und auch potenziell psychisch stark belastende Verantwortung für das Wohl der Mutter übernehmen, zeigt sich nicht nur darin, dass alle Familienmitglieder, auch die Kinder, in psychotherapeutischer Behandlung sind, sondern v. a. dadurch, dass die Kinder es als ihre Aufgabe sehen, der Mutter immer wieder Kraft zu geben: *„Mama, vergiss Afghanistan! Denk überhaupt nicht daran, dass du in Afghanistan geboren bist!“* (FIV26a Z 111-112). Sie sind es, die ihre Mutter zum Vergessen und zu einem Blick nach vorne anhalten. Eine Aufgabe, die eigentlich den Eltern zukäme.

4.1.3 Entwicklung und Förderung

Die Entwicklung der Kinder, die Förderung ihrer Anlagen und Talente ist in einem ersten Schritt Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Wenn auch – wie nachfolgend gezeigt wird – hier fast durchgehend ein starker Wille erkennbar ist, erschweren die strukturellen Bedingungen, die geringen ökonomischen Ressourcen und die psychischen Belastungen bzw. diesbezügliche Regenerationsmöglichkeiten der Eltern (Kapitel 4.1.1, 4.1.2) die tatsächliche Förderung und Unterstützung.

Ein wesentlicher Stellenwert kommt auf struktureller Ebene den Bildungseinrichtungen zu: Der Abbau von Zugangshürden und eine hohe Qualität bzw. entsprechendes Engagement in Schule und Kindergarten kommen der bildungsbezogenen Entwicklung der Kinder zugute (Kapitel 5.3, 5.4). Indirekt sind auch die Weiterbildungsmöglichkeiten der Eltern für die Entwicklung und Förderung der Kinder von Relevanz: Strukturen und Angebote, die den Spracherwerb der Eltern fördern (v. a. Deutschkurse, aber auch Kontakt zur deutschsprachigen Bevölkerung), erleichtern es den Eltern, ihre Kinder auch im schulischen Kontext zu begleiten, zu fördern und zu unterstützen.

Damit zusammenhängend zeigen sich auch erste Herausforderungen: Aktuelle Ressourcenkürzungen für Deutschkurse (Kapitel 4.1.1.2.2) erschweren die (sprachliche) Integration der Eltern. Diese können Bildungsbemühungen der Kinder nicht entsprechend unterstützen. Fehlende Sprachkenntnisse stehen auch mit geringen Kenntnissen des Bildungssystems in Zusammenhang. Zielgruppenadäquate Informationen über Bildungs- und Ausbildungswege der Kinder sind nur unzureichend vorhanden. Zusätzlich fehlt es an leistbarer und systematisch zugänglicher Lern- und Nachhilfe, die sich an den spezifischen Lernbedürfnissen der Kinderflüchtlinge orientiert (Kapitel 4.1.5.2, 4.1.5.5, auch: Mayrhofer 2015: 5f., für Deutschland: Lechner et al. 2016: 62f.).

4.1.3.1 Hoher Entwicklungs- und Förderwille der Eltern

Eine Grundvoraussetzung für eine adäquate Entwicklung der Kinder ist der Unterstützungswille der Eltern. Dass dieser groß ist, zeigt sich quer über die Gespräche: In den Experteninterviews wird mehrfach vom elterlichen „Wille[n], für die Kinder Gutes zu tun“ (EIV13 Z 354-355) gesprochen. Der unbedingte Wunsch, den Kindern eine gute Zukunft zu ermöglichen („I'd like a future for them“ – FIV25a Z 812) ist auch in den Familieninterviews sehr präsent. So meinen Herr und Frau Fani, die mit einer sechs- und einer elfjährigen Tochter nach Österreich geflohen sind:



„Wir sind wegen unsere Kinder hier, wegen unseren Kindern haben wir das durchgemacht (...) und unsere Kinder haben hier viele Möglichkeiten und sie sollen die Möglichkeit nutzen und es ist uns sehr, sehr wichtig, dass sie wirklich eine gute Zukunft vor sich haben.“ (FIV8a Z 355-359)

In fast allen Interviews wird das Wohlergehen der Kinder auf ähnliche Art und Weise ins Zentrum gerückt. Das Bedürfnis, deren Entwicklung zu fördern, wird betont. Frau Rahmani bringt es auf den Punkt: „Mein einziger Wunsch ist, dass die Träume der Kinder erfüllt werden“ (FIV16a Z 352-354).

Bemühungen, die Familie als ‚sicheren Hafen‘ zu gestalten, innerhalb dessen eine gute Entwicklung der Kinder möglich ist, werden auch in den Erzählungen der Familie Pazwak ersichtlich: Die Eltern versuchen den Kindern Fähigkeiten und Um-

gangsweisen (zum Beispiel Respekt, Geduld) zu vermitteln, die ihnen im Alltag und im Umgang mit dort entstehenden – auch kulturellen – Herausforderungen helfen. Ein ‚korrekter‘ Umgang mit der österreichischen Bevölkerung, adäquate Reaktionen auf Diskriminierungen und eine gute Bildungszukunft stehen im Zentrum der Erziehungsbemühungen (FIV1a Z 912-923).

Ein besonderer Stellenwert kommt dem elterlichen Willen, die Bildung ihrer Kinder zu unterstützen, zu. Dies betrifft keineswegs nur Familien, in denen die Eltern selbst hohes Bildungskapital mitbringen: Herr Qasem war in seinem Herkunftsland Bauarbeiter, Frau Qasem Hausfrau. In der Erzählung des Vaters kommt ein sehr hoher (Leistungs- und) Förderwille zum Ausdruck (FIV12a Z 294-300, Z 412-418). Frau Qasem verzichtet für mehr Zeit für die Förderung ihres Sohnes auf den Besuch des eigenen B1-Kurses, nachdem Ibrahim ein Schuljahr wiederholen muss⁵⁷: Gerade weil sie selber die Schule nur kurz besuchte, sollen ihre Kinder einmal studieren.

Dass Bildung und eine gute Zukunft sehr wichtige Werte sind, spiegelt sich auch in den Antworten der Kinder wider (Lechner et al. 2016: 17): Der 16-jährige Karim findet Österreich nicht nur gut, weil es hier Sicherheit gibt, sondern v. a. weil „*man viele Chancen [hat], Möglichkeiten zu arbeiten, zur Schule gehen, studieren*“ (FIV25a Z 295-300). Nach Dingen, auf die er stolz ist, gefragt, verweist er auf seinen Pflichtschulabschluss, den er gerade nachholt, und darauf, dass er – besser und schneller als sein Vater – Deutsch gelernt hat (FIV25a Z 965-968).

Dieser breite Förderwille der Eltern, deren Wunsch, die Talente der Kinder zu unterstützen, wird auch in den Experteninterviews unterstrichen. Die befragten Mitarbeiterinnen der Sozialberatung beschreiben mehrfach die Stärke der Familie als Kollektiv: Trotz widriger Umstände erscheint der Zusammenhalt groß, die Menschen „*so stark, trotz allem*“ (EIV5 Z 305). Betont wird der Wunsch der Eltern, Kinder in den Kindergarten zu schicken und so deren Selbstständigkeit zu fördern. Auch die befragte Rechtsberaterin, deren Tätigkeit eigentlich nur auf juristische Aspekte fokussiert, bekommt den großen Förderwillen der Eltern mit. Nach den Hauptanliegen, die an sie herangetragen werden, befragt, meint sie:

„... dass die [Kinder] eine bessere Zukunft irgendwie bekommen und damit hängt dann die Bildung zusammen. Also das ist dann der zweite Punkt, der ganz, ganz wichtig ist. (...) Erstens Sicherheit der Kinder, die müssen hierbleiben können und zweitens, wenn sie bleiben können, müssen sie auch eine gescheite Ausbildung bekommen. Die Fragen [der Eltern] gehen eigentlich nicht weiter.“ (EIV12 Z 303-319)

Auch die befragten Schulleitungen verweisen immer wieder auf die Eltern als wichtige Ressource. Diese sind „*sehr bemüht*“ (EIV1 Z 138, EIV2 Z 105), offen und dankbar für Empfehlungen und Ratschläge, die ihre Kinder betreffen (EIV1 Z 300-301, EIV4 Z 75-82). Die Vertreterin der oberösterreichischen Rechtsberatungsstelle verweist darauf, dass die Probleme im Bereich Entwicklung und Förderung weniger im Willen der Eltern, als in den Umständen liegen: Der ungewisse Status, der Zugang zu Angeboten, strukturelle Einschränkungen und die eigene psychische Situation verunmöglichen es den Eltern immer wieder, ihre Stärken und ihre Motivation, die Kinder

⁵⁷ Vgl. zu dieser Ambivalenz den angeführten Hinweis, dass die Unterstützung durch die Eltern mitunter von deren Sprachkenntnissen abhängt.

zu fördern, in die Tat umzusetzen. Ähnliches spricht auch Herr Kalif an, er hat u. a. aufgrund der Bedingungen in Österreich „*all seine Ressourcen aufgebraucht*“ (FIV18b Z 674). In der Familie fühlt er sich wie ein Ersatzreifen: „*You know the spare tire of the car where you keep the spare tire up. I just feel like that*“ (FIV18b Z 823).

Notwendig wäre, wie es eine Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe anspricht, mehr proaktive Unterstützung:

„Der Großteil der Familien möchte eigentlich sehr gerne Unterstützung haben, weil sie sich oft auch ohnehin überfordert fühlen. Das heißt (...) basale Hilfsunterstützung, wo wirklich wer kommt und Hand anlegt oder wirklich auch da ist und begleitet, wo man dann auch Vertrauen fassen kann. (...) Beim Großteil habe ich den Eindruck, dass die eigentlich mehr Unterstützung annehmen würden, als wir teilweise zur Verfügung haben.“ (EIV19 Z 343-350)

4.1.3.2 Bildungsförderung: Herausforderungen in Kindergarten und Schule

Die Bildung der Kinder ist, wie dargestellt, sowohl für die Eltern als auch für die Kinder ein äußerst wichtiger Aspekt. Der Schul- und Kindergartenbesuch kann Stabilität und Struktur vermitteln und nimmt für den Umgang mit psychischen Belastungen eine wichtige Funktion ein (Kapitel 4.1.2.3.1). Wenn die Kinder eine Bildungseinrichtung besuchen, wird dies in den Interviews häufig positiv bewertet. Die Tochter der Familie Nawa freut sich schon in der Früh auf den Kindergarten und die „*Kindergartentanten*“. Die Eltern schätzen die engagierten Betreuungspersonen (FIV2a Z 319-321). Die Kinder der Familie Qasem finden in der Schule einen Gegenpol zur Langweile des Zuhauses: „*Sie wollen wieder in die Schule, damit sie wieder mit den Freunden zusammen sind*“ (FIV12a Z 92-93), dort spielen sie Basketball und Fußball, die Tochter kann Gymnastik machen. Tahire macht die Volksschule gar zu ihrem Lieblingsort (FIV18a Z 601-610).

Die 15-jährige Amina ist nicht mehr schulpflichtig. Auch wenn sie enttäuscht darüber ist, dass sie nicht die ‚normale Schule‘ besuchen kann, sondern extern ihren Pflichtschulabschluss nachholt, spricht sie sehr positiv von der Bildungseinrichtung. Schließzeiten machen sie unzufrieden:

„Ich möchte viel mehr Zeit in der Schule verbringen, dort habe ich viele Möglichkeiten zu lernen. Letzten Freitag, als ich nach Hause gekommen bin, habe ich daran gedacht, dass ich zehn Tage vor mir habe [Anmerkung: Schließzeit aufgrund von Ferien], an denen ich zu Hause bleiben muss.“ (FIV1a Z 541-545)

Manche Eltern fühlen sich durch die Schule auch in ihren Bemühungen, die Bildung der Kinder zu fördern, unterstützt: Familie Fani aus Millhausen, die zwei schulpflichtige Töchter in der örtlichen Volksschule hat, spricht das große Engagement des Klassenvorstands und die Bemühungen der Schule an:

„Die Klassenvorständin ist sehr aktiv und engagiert. Wenn es was gibt, meldet sie sich bei uns. Sie weiß auch, dass wir nicht sehr gut Deutsch verstehen, dann meldet sie sich beim Betreuer (...) Zum Beispiel habe ich nicht gewusst, dass es eine Nachmittagsschule oder einen Hort gibt. Die [Schule] hat Zoya selber für die Nachmittagsschule angemeldet. Und sie ist jetzt im Hort und für die Förderstunden hat die Schule sie auch selber angemeldet.“ (FIV8a Z 407-415)

Bei der Familie Fani zeigt sich auch der Idealfall schulischer Unterstützung: Die Schule fungiert als Schnittstelle zu anderen Bereichen abseits des unmittelbaren Bildungsauftrags. Auch ein medizinisch relevantes Augenproblem von Zoya wurde von der Schule erkannt und den Eltern mitgeteilt.

Derart positive Unterstützungsbeispiele sollen aber nicht über die Herausforderungen hinwegtäuschen, die in den Experten- und Familieninterviews sichtbar werden: Zum einen kann die Schule auch Ort des Ausschlusses, der Diskriminierung und rassistisch motivierter Übergriffe sein (Kapitel 4.1.5.6). Zum anderen zeigen sich v. a. drei weitere zentrale Problemlagen: (a) ein Zugangsproblem, v. a. außerhalb des Pflichtschulbereichs, (b) unzureichendes bildungsbezogenes Systemwissen bzw. entsprechende Beratung, was den Bildungsweg der Kinder betrifft, und (c) desintegrierende Bildungsstrukturen inklusive fehlender (leistbarer und systematisch verankerter) Unterstützungsmechanismen, die den spezifischen Lernbedürfnissen der Kinder zugutekommen (auch: Mayrhofer 2015: 6).

4.1.3.2.1 Zugangsproblematik zu Bildungseinrichtungen

Die Zugangsproblematik zu Bildungseinrichtungen beginnt bereits im Elementarbereich. Gerade dort kann viel notwendige Förderung geschehen. Defizite in den Familien können kompensiert werden.

„[Es wäre ganz] wichtig (...), dass die Kinder schon wirklich mit drei Jahren in einen Kindergarten gehen dürfen und nicht mit der Mutter alleine zu Hause sitzen, während die Väter irgendwo im Deutschkurs oder sonst wo unterwegs sind. Die Mütter sind mit den Kindern allein zu Hause, sind aber zu einem hohen Anteil frustriert und depressiv, weil sie eben total entwurzelt und auf sich allein gestellt sind. [Sie] haben keine Kapazitäten, sich mit dem Kind sich wirklich konstruktiv zu beschäftigen, und dann sitzen (...) halt [die] Zweijährigen schon mit den Handys vor den Bildschirmen und viele sind dann in ihrer Entwicklung wirklich geschädigt.“ (EIV10 Z 243-256)

Die Eingliederung in Kindergärten ist für Kinderflüchtlinge erschwert, da nicht nur oft die Berufstätigkeit der Eltern für einen Platz vorausgesetzt wird, sondern grundsätzlich (vor dem Vorschulalter, unter fünf Jahren) oft nicht ausreichend Plätze vorhanden sind (Kapitel 5.3.1). Insbesondere im ländlichen Bereich bzw. konkret in Oberösterreich wird angemerkt, „dass die Kindergartenplätze voll sind – die platzen aus allen Nähten, auch bei den privaten – da kommen die Kinder auf Wartelistenplätze“ (EIV6 Z 112-114).

In Oberösterreich darf der vierjährige Hozan nicht bis 14 Uhr im Kindergarten bleiben, weil die Eltern nicht berufstätig sind. 2017 hat er überhaupt keinen Kindergartenplatz erhalten. Erst durch Intervention der Sozialbetreuung konnte er ab 2018 die Einrichtung besuchen. Die Auswirkungen auf die Entwicklung von Hozan sind sehr positiv. Seither ist er ruhiger geworden, die Eltern sehen die Änderung als förderlich für sein Wohlbefinden (FIV4a Z 714-749). Ihr Sohn lernt dort Neues und erfährt Ablenkung von zu Hause. Er kann dort „ein paar Stunden schöne Zeit mit den Kindern verbringen“ (FIV4a Z 782-786) – ein wesentlicher Aspekt für eine altersgerechte Entwicklung.

Zusätzlich wird das Hinbringen zu und Abholen von dem Kindergarten bzw. der (Volks-)Schule zur finanziellen Herausforderung, da Fahrtkosten für Eltern nicht übernommen werden (Kapitel 4.1.1.2.4). Wenn die Kinder – gerade im jungen Alter – den

Weg alleine zurücklegen, kann das die elterliche Fürsorgepflicht verletzen. Ein so begründeter Verzicht auf den Kindergartenbesuch kann schlussendlich Auswirkungen auf die (u. a. sprachliche) Integration und damit die Entwicklung der Kinder haben (Meiner-Teubner 2016).

Im Pflichtschulbereich wird das Zugangsproblem in den Interviews kaum thematisiert. Dies auch, da Kinderflüchtlinge wie alle anderen Kinder gemäß §1 Abs. 1 SchPflG unter die Schulpflicht fallen. Diese werden jedoch meist aufgrund fehlender Sprachkenntnisse für zwei Jahre als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen (BMB 2017b: 9, Kapitel 5.4.1.1).

In den Familieninterviews werden die Zugangsproblematik bzw. das eingeschränkte Angebot v. a. wieder nach dem Ende der Schulpflicht thematisiert. Auch hier wird der Eindruck vermittelt, dass der Zugang zu höherer Bildung für Kinderflüchtlinge mehr vom Zufall als von systematischen Unterstützungs- bzw. Integrationskonzepten abhängt (Ostermann 2017). Besonders problematisch ist dies für Kinder, die gerade erst das schulpflichtige Alter überschritten haben. Wenn der Weg nach Österreich bereits zu Lücken im Schulbesuch führte und kein Abschluss mitgebracht wurde, sind die Möglichkeiten begrenzt. Familie Navid wollte ihre damals 15-jährige Tochter Yasmin nach der Ankunft in Österreich einschulen. Der Versuch, eine Hauptschule zu besuchen, scheiterte mit dem Verweis auf das Ende der Schulpflicht (FIV20a Z 93-102).

Wenn Kinder und Jugendliche mit ihren Familien in verkehrstechnisch ungünstigen Quartieren leben, gestaltet sich der Zugang zu Bildung nach dem Pflichtschulalter nochmal herausfordernder (Knapp 2016: online). Die 17-jährige Bahar kann zwar nach einigen Mühen nun eine HAK besuchen, aufgrund der Lage des Quartiers muss sie aber zweimal umsteigen, der Bus zum Bahnhof fährt nur jede Stunde (FIV27a Z 355-368).

4.1.3.2.2 Wissensdefizite

Ein in den Familieninterviews breit thematisiertes Problem ist die undurchsichtige Lage im Weiterbildungsbereich⁵⁸. Informationen fehlen oder sind nur mühsam zugänglich. Aktiv nach Informationen zu suchen, kann infolge psychischer Belastungen (Kapitel 4.1.2) und Passivierung (Kapitel 4.1.2.2.2) herausfordernd sein. Die Unterstützung ist unzureichend. Proaktive und erstsprachliche Information fehlt, wie Alia, die viel Motivation, sich zu informieren, mitbringt, erklärt:

„Es hat bis jetzt niemand erklärt, weil ich würde selber gerne weitermachen. Ich habe auch meine andere Freundin gefragt, aber die sind auch neu in Österreich+ angekommen, die haben selber auch keine Informationen. Mir ist es gleich, ob jemand herkommt und alles aufklärt, zum Beispiel so wie es in Österreich ist oder auch zum Beispiel eine Schulbroschüre, die auf Arabisch übersetzt ist.“ (FIV10a Z 790-795)

⁵⁸ Dies gilt auch für andere Aspekte, wie z.B. Beratungs-/Unterstützungsleistungen, (privates) Wohnen etc. sowie v. a. auch das Asylverfahren bzw. rechtliche Kontexte, die alleine schon aufgrund der Sprache schwer zugänglich sind. Aufgrund des Stellenwerts von Bildung für die Kinder und deren Eltern wurde der Aspekt an dieser Stelle jedoch in den Gesprächen besonders angesprochen.

Die 15-jährige Amina aus Friedhelmdorf will Ärztin werden und möchte gerne „*viel mehr Zeit in der Schule verbringen*“ (FIV1a Z 541). Aktuell macht sie einen Hauptschlussabschlusskurs – ihre zweite Wahl, denn lieber wäre sie einfach in eine „*normale Schule*“ gegangen:

„Von Anfang an wollte ich einfach in die normale Schule gehen und das ist sehr schwierig (...). Seitdem ich in Österreich bin, habe ich immer versucht, dass ich einen richtigen Weg zu lernen finde. Aber bis jetzt habe ich keine Informationen bekommen und keine richtige Unterstützung. Aber es ist mir sehr, sehr wichtig, dass ich einen Weg finde, dass ich wirklich die richtigen Informationen bekomme.“ (FIV1a Z 195-200)

Ähnlich schwer fällt der 17-jährigen Bahar (FIV 27a) die berufliche bzw. bildungsbezogene Zukunftsplanung. Zwar besucht sie aktuell eine HAK, möchte aber eigentlich eine Ausbildung machen, die sie in Zukunft in Österreich weiterbringt. Sie und ihre Familie sind angesichts der fehlenden Unterstützung im Bereich der Bildungsberatung überfordert. Von der Schule bekommen sie zwar regelmäßig Informationen, aber „*nicht wichtige*“. Auch wenn sie nachfragen, bekommen sie „*keine gute Informationen*“.

Unzureichendes bildungsbezogenes Systemwissen betrifft aber nicht ausschließlich Bildungswege für nicht mehr schulpflichtige Kinder. Der Wunsch, mehr Informationen zum Schulsystem bzw. zu Bildungswegen zu erhalten, ist allgemein ein zentrales Thema. Dies zeigt sich auch in den Gesprächen mit Sozialberaterinnen und -beratern. So meint die leitende Sozialberaterin einer Regionalstelle im ländlichen Raum, dass das kinderbezogene Hauptanliegen, mit denen die Eltern in die Beratung kommen, „*prinzipiell mal das Schulische*“ sei (EIV6 Z 489-495). Gerade kurz nach der Ankunft ist das Schulsystem den Eltern unbekannt. Damit der schulische Einstieg funktioniert, sind Unterstützungsstrukturen notwendig, die diese Problematik abfedern. Dazu führt die Sozialberaterin einer organisierten Unterkunft in Wien aus:

„[Der Umgang mit den Kindern] ist auf jeden Fall eine große Herausforderung für die Eltern. Weil (...) die wissen überhaupt nicht, wie es hier in der Schule ist (...). Die brauchen überhaupt einige Zeit, dass sie kapieren, die Kinder müssen rechtzeitig in die Schule gebracht werden, die Kinder müssen rechtzeitig abgeholt werden. Das dauert manchmal ewig, das sind manchmal ein paar Monate. Die Kinder bekommen Verwarnungen (...) und dann [braucht es] Diskussionen, dass sie es überhaupt verstehen. Und dann natürlich mit den Lehrern ist es ein Thema. Weil am Anfang verstehen sie die Sprache und die Regeln nicht. Wenn [zum Beispiel] dem Kind ins Mitteilungsheft geschrieben wird, wir brauchen morgen zwei Tickets. (...) Meistens kommen sie zu uns und wir erklären das. Aber dann vergessen sie oder sie haben im Moment kein Geld. Das ist eine große Herausforderung. Ganz am Anfang ist das eine Katastrophe, das erste halbe Jahr, das ist eine riesige Herausforderung für die Eltern.“ (EIV5 Z 526-537)

Wenn Eltern ihre Kinder nicht ausreichend unterstützen können, kann dies auch dazu führen, dass Erziehungskompetenzen abgegeben werden (müssen). So beobachtet eine ehrenamtliche Unterstützerin:

„Die Mutter ist total nett, die kocht immer wieder für uns und lädt ein und ist sehr froh, dass die Kinder Unterstützung haben und sich auch wo hinwenden können. Sie (...) fühlt sich, glaub ich, manchmal überhaupt nicht in der Lage, die Kinder bei schulischen Entscheidungen [zu unterstützen]. So z. B. ist es was Gescheites, die HAK, diese Übergangsklasse? (...) Da war ich gemeinsam mit

der Betreuung der Volkshilfe (...), die gesagt haben, ja das ist eine super Idee und er soll das machen. (...) Zum Teil entstehen dann fast so Erziehungsaufgaben, wo es dann halt schwierig ist, der Mutter dann auch wieder das Heft nicht aus der Hand zu nehmen oder ihr wieder zurückzugeben.“ (EIV16 Z 124-133)

Förderung und Entwicklung umfassen nicht nur den schulischen Bereich, sondern tangieren auch den Freizeitbereich. Hier zeigen sich ähnlich Probleme: Der Besuch eines Fußball-, Sport-, Zeichen- oder Musikkurses scheitert häufig an den Kosten bzw. am Nichtwissen über etwaige leistbare Angebote (Kapitel 4.1.1.2.1).

4.1.3.2.3 Desintegrierende Bildungsstrukturen und fehlende Unterstützung

Wenn Eltern ihre Kinder aufgrund fehlenden Wissens bzw. mangelnder Sprach- und Systemkenntnisse oder der psychischen Belastung nicht entsprechend fördern können, sind sie auf Strukturen angewiesen, die hier Lücken schließen bzw. die Angebote zur Verfügung stellen, die sich an den spezifischen Bedürfnissen der Kinderflüchtlinge orientieren.

4.1.3.2.3.1 Gefühlte Segregation durch Schülerstatus und Einstufung

Ein erster Aspekt betrifft die formale Integration der Kinder in das Bildungssystem. Kinderflüchtlinge werden meist als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen (Kapitel 5.4.1.1). Die Sinnhaftigkeit des außerordentlichen Status wird von manchen Familien, trotz der weitreichend positiven Bewertung des Schulbesuchs, hinterfragt und auch als desintegrierend wahrgenommen (auch Mayrhofer 2015: 4, EMN 2013: online: 98). Dies ist insbesondere der Fall, wenn Eltern oder Kinder zusätzlich Zweifel an der korrekten Einstufung äußern. Die Mutter von Zahra ist mit dem außerordentlichen Status der Tochter unzufrieden, da die Kinder nicht benotet werden. Frau Mirza aus dem Iran beschreibt die Probleme ihrer 17-jährigen Tochter Bahar:

„Meine Tochter hat Probleme in der Schule! Sie wurde nicht eingestuft wie im Iran zum Beispiel. (...) Ihre Mitschüler und Mitschülerinnen (...) können nicht gut rechnen, schreiben usw., aber meine Tochter ist [im Herkunftsland] in die Schule gegangen und sie hat alles gelernt, aber jetzt muss sie in der Klasse sitzen und schauen: Plus, Minus, Mal ... Sie hat das alles schon mal gelernt!“ (FIV27a Z 209-222)

Bei der Familie Fani zeigt sich das Problem genau umgekehrt: Zoya ist mit ihrer Schulsituation sehr unglücklich. Sie erzählt, dass bei der Asylantragstellung ihr Geburtsjahr falsch registriert wurde. Sie wird nun als zwei Jahre ältere Schülerin geführt. Statt in die Hauptschule würde sie lieber noch in die Volksschule gehen (FIV8a, Gesprächsprotokoll).

Die Erzählungen der Familie Umarova verweisen auf eine Diskrepanz zwischen dem Förderwillen der Eltern und den schulinternen Anforderungen bzw. Herausforderungen: Die Zwillinge Raisa und Taisa besuchen die erste Klasse der Volksschule, die Mutter möchte gerne, dass sie normal aufsteigen. Anstatt jedoch schulische und außerschulische Lernunterstützung zur Verfügung zu stellen und so den Zugang zur zweiten Klasse zu ermöglichen, zielt die Schule auf eine Klassenwiederholung ab. Frau Umarova *„würde alles machen, damit sie sich verbessern“*, denn für sie ist *„es sehr*

wichtig, dass sie beide nächstes Jahr in die zweite Klasse gehen“. Wenn sie die Lehrerinnen und Lehrer darauf anspricht, fühlt sie sich „irgendwie nicht gehört“ (FIV15a Z 808-834). Auch Rana hatte einen schweren Schulstart, da ihr die notwendige sprachliche Unterstützung fehlte (FIV12a Z 438-441). Familie Quasem ist im Gegensatz dazu sehr froh, dass ihr Kind nach dem Kindergarten die Vorschule besuchte und so gut vorbereitet ist (FIV12a Z 449).

Ersichtlich wird die Notwendigkeit individuell angepasster Unterstützung. Diese sollte sich an der spezifischen Situation und den konkreten Fähigkeiten und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und nicht an einer stereotypen und allgemeinen Zuordnung zur Kategorie ‚Flüchtlingskind‘ orientieren (auch Kapitel 5.4.1.2).

4.1.3.2.3.2 Sprachliche Desintegration der Eltern behindert Bildungsunterstützung

Infolge sprachlicher Desintegration der Eltern sind deren Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten häufig zusätzlich eingeschränkt. Dies v. a. wenn die Eltern selbst unzureichend Deutsch sprechen oder selbst über ein geringes Bildungsniveau verfügen.

Frau Kathib, deren achtjähriger Sohn die Volksschule und deren sechsjährige Tochter den Kindergarten in Wien besuchen, würde sehr gerne besser verstehen, was in der Schule passiert. Sie merkt auch an, dass die Kinder selbst das Gefühl haben, dass ihre Eltern nicht wissen, was im Unterricht und in den Pausen vor sich geht. Frau Kathib glaubt, dass es in der Folge zu schulischen Problemen kommen kann, da „viele, viele Kinder in den Familien denken, mein Vater kann ja nicht in den Elternsprechtag gehen und deswegen ist es egal, ich kann machen, was ich will“ (FIV22a Z 177-178).

Auch Herr Pazwak, der wie seine Frau als Analphabet nach Österreich gekommen ist, hat einen großen Willen Deutsch zu lernen. Die Strukturen sind für ihn jedoch undurchsichtig, er fühlt sich nicht unterstützt und kann keinen Deutschkurs besuchen. Auch wenn beide Eltern versuchen, ihr Deutsch über das Internet und Selbststudium zu verbessern, erschweren die unzureichenden Deutschkenntnisse die bildungsbezogene Unterstützung der Kinder (FIV1a Z 292-312).

4.1.3.2.3.3. Beengte Wohnverhältnisse erschweren die schulische Entwicklung

Die schulische Entwicklung der Kinder wird zusätzlich durch beengte und desintegrierende Wohnbedingungen erschwert (Kapitel 4.1.1.1.2). Die 15-jährige Amina hat in der Zwei-Zimmer-Wohnung, die sich die Familie zu fünft teilt, zu wenig Ruhe. Damit sie lernen kann, müssen die Eltern ihre Brüder ins Freie schicken. Wenn es zu laut ist, hört Amina über Kopfhörer Musik, um sich von den Umgebungsgeräuschen abzulenken. Nur dann gelingt es ihr halbwegs, sich zu konzentrieren und im Liegen oder Sitzen auf dem Bett zu lernen – „weil anders geht es nicht“ (FIV1a Z 1155-1180). Im Zimmer ist kein Platz für einen Schreibtisch. Organisierte Unterkünfte leisten hier manchmal Abhilfe, indem sie außerhalb der Zimmer bzw. Wohnungen einen Lernraum zur Verfügung stellen (z. B. EIV5). Dass die Auswirkungen der engen Wohnverhältnisse auf die Lernsituation und damit auf die Entwicklung der Kinder ein relevantes Problem sind, wird auch von Schulen anerkannt. So bezieht sich eine befragte Schulleiterin in ihrer Forderung nach verschränkten Ganztageschulen für Kinderflüchtlinge auf die beengten Wohnverhältnisse, die Lernen und Entwicklung erschweren (EIV1 Z 161-163).

4.1.3.2.3.4 Angebotsmängel in Bezug auf bedürfnisorientierte Lernunterstützung

Abseits dessen nimmt die individuelle, an das Kind und dessen Bedürfnisse angepasste Lernunterstützung (Nachhilfe) einen besonderen Stellenwert ein (vgl. dazu auch die Befunde in Mandl et al. 2011: online: 17ff.). In den Interviews zeigen sich klare Defizite. Auswirkungen auf v. a. die schulische Entwicklung und Förderung der Kinder und Jugendlichen werden angesprochen. Den Familien fehlt es an finanziellen Ressourcen, um den Kindern individuelle Nachhilfe zu ermöglichen. Vorhandene Unterstützungsmechanismen sind nicht verlässlich zugänglich oder ausreichend. Die 15-jährige Amina merkt an:

„Wenn ich sage, Lehrer, können Sie mir helfen, ich brauche Hilfe, dann sagt er, wenn ich dir helfe, in der Klasse sind andere auch, sie brauchen auch Hilfe und das ist sehr schwierig. Er sagt immer zu mir, leider, nein, ich kann nichts machen. (...) Ich habe gehört, in Linz gibt es viele [die unterstützen können] (...) und ich möchte dort hingehen, aber das müssen wir immer bezahlen und das ist sehr schwierig.“ (FIV1a Z 1268-1273)

Ganz allgemein wird von vielen Familien Nachhilfebedarf angesprochen. Herr Nazemi etwa artikuliert Nachhilfebedarf speziell in Mathematik, da er den Kindern selbst bei den Hausübungen nicht helfen kann. Er weiß aber nicht, woher er die Hilfe bekommen kann (FIV3a Z 453-459).

Die Kinder sind teilweise mit dem Lernstoff überfordert. Auch wenn es im Idealfall in der Schule Unterstützung gibt, fehlt es zu Hause – v. a. am Land – an weiterer Lernhilfe. Amina kann zwar in der Schule mit jemandem lernen, aber am Wohnort nicht – *„hier ist niemand“*. Auf Rückfrage beim Betreuer der Unterkunft, ob ihr jemand bei den Hausübungen helfen kann, wurde ihr nur gesagt; *„Hier gibt es so Menschen nicht“* (FIV1a Z 549-552). Neben Ganztagesstrukturen (Kapitel 5.4.3.2.2) läge eine Lösung auch im Zugang zu Hortplätzen. Gerade wenn die Eltern über wenig Bildungskapital verfügen, kann nur so der Entwicklungsnachteil der Kinder abgefedert werden. Dies betont eine befragte Sozialarbeiterin:

„Es ist halt auch gerade bei Müttern die nicht alphabetisiert sind oder Vätern, wo die Kinder in der Volksschule sind, müsste dann schon eigentlich finde ich ein Hortplatz zur Verfügung gestellt werden, weil das Kind ja wirklich von dem ersten Schultag dann auf sich allein gestellt wäre. Weil da halt wirklich gar keine Hilfe von zu Hause möglich ist. Und wenn der Hortplatz zu viel kostet, und auch 30 Euro sind viel, wenn man nur 100 Euro zur Verfügung hat, finde ich das schwierig, dass man dem Kind da eine Bildungszukunft ermöglicht, ohne dass es schon von vorne herein einen Nachteil hat, dass es halt schwierig ist.“ (EIV7 Z 474-481)

Elina hat nach einer Kopfverletzung Probleme, sich in der Schule zu konzentrieren und Gelerntes zu behalten. Ihre Mutter meint, dass der Zugang zu offiziellen Nachhilfeangeboten schwer ist: Die Familie wartet seit einem Jahr auf kostenlose Nachhilfe (FIV15a Z 741-746). Familie Kathib wohnt mit ihrer sechsjährigen Tochter und dem achtjährigen Sohn in Wien. Die Eltern selbst können die Kinder im schulischen Bereich nicht ausreichend unterstützen, ihnen fehlt es an Wissen und Geld für Nachhilfe.

„Mein Sohn ist jetzt in der zweiten Klasse und braucht viel Hilfe. Er muss viel lesen (...). Wir haben diese falsche Aussprache (...). Wir können Deutsch sprechen, aber nicht immer gut. Und wenn ich mit meinem Kind etwas lese, lese ich wie ich kann. Mein Sohn sagt (...) ‚Mama falsch!‘ (...) Das ist nicht gut. Dann haben die Kinder das Gefühl, dass die Familie nicht stark ist. (...) Nachhilfe kostet viel. Niemand hat mehr Zeit. (...) Und das ist ein sehr großes Problem.“ (FIV22a Z 239-248)

Abgefedert wird diese Schwierigkeit dadurch, dass sie, wie sie selber sagen, zu den Familien gehören, *„die viel Glück haben“* (FIV22a Z 91), weil sie bei der Ankunft 2015 einige österreichische Familien kennenlernten. Sabrina, eine Bekannte der Familie, und ihr Sohn, der auf der Uni studiert, helfen bei den Hausaufgaben. Da deren Zeit aber begrenzt ist, erfolgt die Unterstützung auch immer wieder über Videotelefonie (FIV22a Z 455-459). Auch die 16-jährige Aayala hat Probleme in Mathematik und Englisch. Unterstützt wird sie von einem Bekannten und v. a. von *„Wahlpapa Franz“*. Den Österreicher, der selbst Vater ist, kennt die Familie Ansary aus einem früheren Quartier, in dem sie untergebracht waren (Kapitel 5.11.1, FIV17a Z 219-224).

Die Aktivierung ehrenamtlicher bzw. privater Unterstützung (Kapitel 5.11.1) ist jedoch relativ voraussetzungsreich und nicht unproblematisch: Desintegrierende Strukturen erschweren den Zugang zur Mehrheitsbevölkerung. Gerade für psychisch belastete Familien kann es nochmal schwieriger sein, soziale Kontakte zu finden oder aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wird durch die Auslagerung an das private Umfeld die Lösung eines strukturellen Defizits privatisiert, also individuell kompensiert. Die Lösung ist weder breitenwirksam noch nachhaltig: Wenn die Freunde keine Zeit mehr haben, fällt die Unterstützung weg. Weniger aktive, sozial zurückhaltende oder abgelegene wohnende Familien haben das Nachsehen. Gleichzeitig besteht auf diese Form der Unterstützung keinerlei Anspruch. Die Familie muss um Hilfe bitten und sich schlussendlich – weil aufgrund fehlender Ressourcen die Leistung auch nicht bezahlt werden kann – als dankbare Hilfeempfängerin positionieren.

Die private Abdeckung des Förderbedarfs durch (österreichische) Bekannte und Freunde wird auch problematisch, wenn Familien (insbesondere am Land) den Wohnort und die Unterkunft wechseln (müssen) (Kapitel 4.1.1.1.4, ECRI 2010: 44, für Deutschland: Lechner et al. 2016: 17). Kinder können dann aus ihrem Schul- bzw. Kindergartenumfeld gerissen werden. Nicht nur neue Anpassungsleistungen sind erforderlich (EIV12 Z 453, EIV9 Z 813-816), sondern auch bisher bestehende Unterstützungsstrukturen können fragil werden. Auswirkungen auf die (schulische) Entwicklung der Kinder sind möglich.

Positiv ist es, wenn die Unterstützungsstrukturen zumindest von Seiten der Unterkunft organisiert werden. So wird der Druck der Selbstorganisation von den Familien genommen. Die Lernhilfe ist nachhaltiger, da sie verlässlicher zugänglich ist und nicht auf persönlicher Nähe beruht. In einer organisierten Unterkunft in Wien gibt es etwa nicht nur einen Lernraum, sondern auch eine Koordination für Ehrenamtliche und freiwillige Arbeit: *„Wir haben ganz viele Ehrenamtliche, die mit den Kindern Hausaufgaben machen, sie unterstützen und begleiten“* (EIV5 Z 91-92).

4.1.3.2.3.5 Fehlendes Verständnis für Kinderflüchtlinge und Strukturschwächen der Schulen

Grundsätzlich werden die Schule bzw. der Schulbesuch – v. a. auch im Vergleich zum Herkunftsland – von den Familien als positiv gesehen. Als Problem beschrieben werden die nicht immer ausreichend vorhandenen Möglichkeiten und Kompetenzen des schulischen Personals, auf die spezifische Situation der Kinder einzugehen und diese ihren Bedürfnissen entsprechend zu fördern.

Gerade wenn Kinder traumatisiert oder emotional instabil sind, sind von der Schule spezifische Kompetenzen gefordert. Nicht immer werden die Lehrerinnen und Lehrer als genügend verständnisvoll oder (kultur-)kompetent im Umgang mit flucht- und migrationsbedingten Erfahrungen der Kinder wahrgenommen. Erwartungen, was Zeit, Geduld und Verständnis gegenüber der spezifischen Situation von Kinderflüchtlingen betrifft, können gegebenenfalls nicht erfüllt werden. Für Frau Kathib war es v. a. kurz nach der Ankunft schwer, der Schule zu vermitteln, dass das Verhalten ihres Sohns Rami anders als das der anderen Kinder ist. Sie erklärt im Interview den Hintergrund des als „*Aggressionsproblem*“ klassifizierten Verhaltens von Rami und die Auswirkungen auf seine Entwicklung und sein Selbstbewusstsein:

„Ein Problem, das unsere Kinder haben, ist die Denkweise. Denn wir mussten sie so erziehen, dass sie stark sind und diese Stärke wird oft in Aggression übersetzt, zum Beispiel, wenn sie in der Schule sind und miteinander spaßen und die Kinder schubsen sich. Dann wird das schnell als aggressiv verstanden. Stärke ist deshalb wichtig, weil es viele Probleme gibt, die unsere Kinder stemmen müssen. (...) Wenn mein Sohn in Österreich sich so verhält, dann sagt die Lehrerin, dass ich in die Schule kommen muss. (...) Als mein Kind im ersten Jahr in Österreich in der Vorschule war, konnte es kein Deutsch. (...) Aber im Herkunftsland hat es Arabisch lesen und schreiben gelernt. (...) Im Kindergarten [Mutter zeigt Bewegungen, die Muskeln und Selbstbewusstsein ihres Sohnes suggerieren] hatte er das Gefühl ‚Ich bin gut, ich bin besser, ich lerne mehr als andere‘. Als er hier in die Klasse kam, konnte er nichts sagen. Wenn er mit jemandem spielen will, kann er nicht sagen ‚Ich brauche das oder das‘. Dann wird mein Sohn verärgert und die Lehrerin schreibt mir (...). Und ich gehe mehrmals in die Schule (...) Ich sag ‚Ja mein Sohn kommt vom Krieg‘, (...) wir müssen ein bisschen geduldig sein. (...) Und wenn es immer Probleme gibt und ich in die Schule gehen muss, dann hat mein Sohn dieses Gefühl ‚Ich bin nicht gut‘.“ (FIV22a Z 120-154)

In den Erzählungen von Herrn Kalif, der sich politisch sehr interessiert und sensibilisiert präsentiert, zeigt sich, dass die Probleme, mit denen die Familien bzw. Kinder im Bildungsbereich konfrontiert sind, auch strukturell bzw. politisch bedingt sind:

„Die Kinder sind nicht direkt von diesen politischen Gegebenheiten betroffen, aber sehr wohl indirekt. Beispielsweise möchte die Regierung jetzt gerade die Bildung und den Bildungszugang für Geflüchtete ändern. So sind beispielsweise Kürzungen für Integrationsklassen und so weiter gerade im Gespräch und das wirkt sich wiederum auf die Psyche, auf die mentale Ebene der Kinder aus.“



Denn wenn sie das Gefühl haben, sie unterscheiden sich von den anderen, sie werden als anders markiert, als etwas Fremdes in der Klasse wahrgenommen, dann wirkt das auf ihre Persönlichkeit, auf ihre Psyche, aber auch auf ihre Identität. Denn wenn man einem acht- oder zehnjährigen Kind einpflanzt, dass du anders bist, du bist weniger wert, du bist fremd, dann ist das langfristig nicht gut. (...) Die verändern sich und dann, wenn sie erwachsen sind, haben sie keinen guten Umgang mit der Gesellschaft, weil sie immer schon als anders wahrgenommen werden, genau und das wirkt sich dann auf den Umgang mit der ganzen Gesellschaft aus.“ (FIV18a Z 261-273)

Die Auswirkungen werden abgefangen, wenn, wie im konkreten Fall, das Schulpersonal engagiert ist und es schafft, eine ausgleichende Wirkung zu übernehmen. Herr Kalif erkennt die Bedingungen in der Schule seiner Kinder und v. a. das individuelle Engagement des Personals (Kapitel 5.4.3) als Ausnahmeerscheinung an. Die Bemühungen, die Lücke, die zwischen den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder und bildungspolitischen Tendenzen liegt, zu schließen, sind erkennbar:

„Die Schulleitung ist sehr lobenswert (...). Die Lehrer meiner Kinder sind sehr motiviert und sehr empowered und arbeiten viel mit unseren Kindern. Sie sind sehr motiviert und sie verstehen die Lage sehr gut. Ich bin beispielsweise mit dem Lehrer meines Sohnes gut befreundet und er sagt mir immer, dass ich mir keine Sorgen machen muss.“ (FIV18a Z 285-290)

In den Ausführungen von Herr Kalif wird auch auf einen weiteren möglichen desintegrierenden Effekt der Schulen verwiesen: Bei mangelndem Engagement bzw. fehlenden Ressourcen der Schulen, der Unterkunft oder der Zivilgesellschaft kann es nicht nur zu eingeschränkten schulischen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder kommen. Unter Umständen können auch xenophobe bzw. exkludierende Diskurse weitergetragen werden (Kapitel 4.1.5.6).

Auch wenn im Einzelfall häufig das soziale Umfeld, die konkrete Schule oder eine bestimmte Lehrerin, ein „Wahlpapa“ oder eine namentlich benannte Sozialarbeiterin die desintegrierenden Strukturen reduzieren und einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung und Förderung der Kinder leisten, bleibt das strukturelle Probleme bestehen. Die Eltern selbst können aufgrund der Rahmenbedingungen, Sprachdefizite, fehlenden Ressourcen, aber auch der wahrgenommenen Abwesenheit eines politischen Willens ihre Kinder nur unzureichend unterstützen. Herr Kalif fasst zusammen:

„Gleichzeitig fühle ich mich sehr traurig, denn jetzt ist die Zeit um Talente aufzubauen in den Kindern. Zum Beispiel liebt meine Tochter Musik und Zeichnen und ich habe keine Mittel (...) Ich kann diese Interessen nicht fördern, aber ich habe Angst, dass wenn ich es nicht jetzt mache, dass es später zu spät sein wird und diese Situation nervt und macht mich sehr traurig. (...) Es liegt vor allem am Staat, denn der müsste sich darum kümmern und das einzige Verbrechen, das wir gemacht haben, ist, dass wir Flüchtlinge sind.“ (FIV18a Z 319-334)

4.1.4 Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit

Schutz vor Gewalt, Zuflucht in eine sichere Umgebung und damit die Gewährleistung körperlicher Unversehrtheit sind per definitionem grundlegende Motivationen für Flucht (auch Brücker et al. 2018: 23f.). Gerade im Vergleich zu den Bedingungen im Herkunftsland bzw. auf der Flucht, die mit Angst vor Bombenangriffen, möglichen Vergewaltigungen, Krieg und Gefahr in Verbindung stehen (Kapitel 4.1.2.1), wird Österreich zum sicheren Land, in dem die körperliche Unversehrtheit (vorerst) gewährleistet ist. Gleichzeitig zeigen sich Sicherheitsrisiken in der Unterkunft. Das Ausmaß und die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder sind nur schwer greifbar. Ein besonderer Stellenwert kommt der Kindergesundheit zu: Abhängig von dem Versorgungsstandard bzw. dem Zugang zu medizinischer Versorgung, Risiken der Zielgruppe, aber auch Wissen, variiert die gesundheits- bzw. krankheitsbedingte körperliche Unversehrtheit der Kinderflüchtlinge.

4.1.4.1 Äußere Sicherheit im öffentlichen Raum

Sicherheit im öffentlichen Raum und das Gefühl, hier in Österreich physische Sicherheit zu erfahren, werden in den Interviews häufig besonders unterstrichen. Zumindest das Überleben, also die Rettung des „*nackten Lebens*“ (Agamben 2002), ist alleine schon durch die Asylantragsstellung und den Status Asylwerbende möglich. Dass die Rahmenbedingungen in Österreich diesbezüglich vorhanden sind und so zumindest in einem ersten Schritt körperliche Unversehrtheit gewährleistet ist, zeigt sich u. a. in der Dankbarkeit, die in den Interviews dem Aufnahmestaat gegenüber geäußert wird. Der erfahrene Schutz vor unmittelbarer Gewalt wird in den Erzählungen betont. So streicht Frau Khalili, Mutter von drei schulpflichtigen Kindern, als positiv hervor, „*dass wir jetzt hier in Ruhe schlafen können (...) dass die Kinder sicher in die Schule gehen können, dass sie selber rausgehen können, hingehen können wo sie wollen*“ (FIV26a Z 771-774). Sowohl Herr Rahman als auch sein Sohn Karim betonen den Wert der Sicherheit, die – anders als in ihrem Herkunftsland Irak – durch die prinzipielle Rechtsstaatlichkeit in Österreich gewährleistet ist (u. a. FIV25a Z 184-297, Z 277-282). Trotz aller Schwierigkeiten, mit denen die fünfköpfige Familie Nazemi in Österreich zu kämpfen hat, und einer immer wieder präsenten Angst vor Abschiebung verweisen sie auf ein grundlegendes Sicherheitsgefühl, dass sie und v. a. ihre Kinder hier erfahren:

„Unsere Kinder sind jetzt in Sicherheit, wir sind in Sicherheit. Obwohl wir viele Probleme haben, wir mussten vieles durchmachen, wir müssen auf den Bescheid warten, aber trotzdem, wir haben Hoffnung (...) wir sind in Sicherheit.“ (FIV3a Z 418-428)

Hervorgehoben wird die Verbesserung der Sicherheit insbesondere für Mädchen. Familie Fani streicht die verbesserte Situation im Vergleich zu Afghanistan im Gespräch besonders hervor:

„Besonders Mädchen in Afghanistan die sind immer unter Druck, (...) Zwangsheirat ist viel üblicher in Afghanistan, Entführung ist auch eine Gefahr für Mädchen, und Vergewaltigung ist noch dazu eine Gefahr für Kinder. (...) Natürlich haben die Kinder hier Sicherheit.“ (FIV8b Z 347-355)

Die Kinder der Familie Rahmani brauchten etwas Zeit, bis sie sich auch im öffentlichen Raum sicher fühlten. Im Herkunftsland war ihre Unversehrtheit u. a. durch den Krieg und das Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, gefährdet. Zusätzlich war Amin, der Sohn der Familie, weiteren Risiken ausgesetzt, da er als damals ca. 13-Jähriger arbeiten musste. Er und seine Schwester hatten im Herkunftsland, auf der Flucht und nach der Ankunft in Österreich Angst vor der Polizei (Kapitel 4.1.4.4). Mittlerweile hat sich die Situation für sie geändert, so meint die neunjährige Nadea: „Ich fühle mich sicher jetzt und habe keine Angst mehr, wenn ich Polizisten sehe“ (FIV16b Z 402).

Dass die Sicherheit aber auch als prekär erfahren wird, meint Herr Kalif. Nachdem er die Vorzüge und Sicherheit in Österreich und v. a. die Meinungs- und Denkfreiheit lobt, verweist er auf ein grundsätzlich gefährliches und v. a. schlecht einschätzbare Klima in Österreich. Dieses wird durch negative politische Diskurse zu Asylwerbenden begünstigt:

„Was (...) nicht so gut läuft ist die Hate Speech, (...) von der Regierung, dadurch entsteht eine Spaltung, ob sie gewollt ist oder nicht, sei hingestellt. Aber diese Spaltung entsteht, wodurch Hass gegenüber sogenannten Anderen und Fremden forciert wird. Das ist gefährlich, weil es unterschiedliche Reaktionen darauf gibt.“ (FIV18a Z 89-97)

4.1.4.2 Sicherheit in der Unterkunft

Wie viel Sicherheit v. a. im Alltag erfahren werden kann und wie weit die körperliche Unversehrtheit gewährleistet ist, steht jedoch in enger Verbindung zum Wohnort und zum (sozialen und baulichen) Umfeld der Unterkunft. Die von UNICEF durchgeführte Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland weist auf das Gefährdungspotenzial beengter Unterbringung und gemeinschaftlicher Sanitäreinrichtungen hin. In einer deutschlandweiten Befragung gibt dort ein knappes Viertel an, dass Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen Gewalt beobachten bzw. miterleben, und zehn Prozent sagen, dass die Kinder selbst Gewalt erfahren (Lewek/Naber 2017: 19ff., 25ff.). Christ et al. weisen in einer Studie zur Situation in Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass gerade bauliche Strukturen, v. a. die Ausgestaltung von Sanitärräumen, geschlechterbasierte Gewalt, die sich speziell auch gegen Mädchen richtet, begünstigen können (Christ et al. 2017: 32f.). Die erhobenen Daten für Österreich zeigen hier Parallelen:

Die Familie Khalili musste seit ihrer Ankunft in Wien zweimal umziehen, in der vorigen Unterkunft hatte die Mutter Sicherheitsbedenken. Die Umgebung war aus ihrer Perspektive wenig kindergerecht:

„Also hier [Anm.: in der jetzigen Unterkunft] ist es viel besser als dort. Da waren viele junge Menschen, also nicht so viele Familien und ich musste die Kinder zum WC bringen, zurückbringen, zur Dusche, ins Badezimmer bringen, wieder zurückbringen und das war dort alles sehr schlecht.“ (FIV26a Z 435-437)

Frau Jawed hat im organisierten Quartier, in dem ihre Familie gemeinsam mit ca. 170 Bewohnerinnen und Bewohnern lebt, eine gewalttätige Auseinandersetzung mit einer anderen Unterkunftsbewohnerin erlebt. Die Ursache des Übergriffs wird in der Größe der Unterkunft, in der unterschiedliche Personen mit verschiedenen Hinter-

gründen leben, gesehen. Man versucht sich zwar gegenseitig zu akzeptieren, Schwierigkeiten sind dennoch nicht auszuschließen (FIV21a Z 162-166, Z 183-185).

Darüber hinausgehend stellt auch teilweise eine fremdenfeindliche Stimmung, die manche Familien und Kinder v. a. im öffentlichen Raum bzw. in Schulen erfahren, die ursprünglich empfundene Sicherheit in Frage. In den Gesprächen wird von verbalen, fremdenfeindlich motivierten Übergriffen erzählt (Kapitel 4.1.5.6). Frau Kalif berichtet explizit von einer Gefahr für ihre körperliche Unversehrtheit⁵⁹:

„Also es ist jetzt soweit gekommen, dass wir lieber unsere Probleme selbst lösen (...) einmal war ich einem rassistisch motivierten Übergriff ausgesetzt. Ich war im Park und hab damals noch Kopftuch getragen. Dann ist eine Frau gekommen und hat gesagt, entweder du gibst das auf deinem Kopf runter oder ich schütte dich mit dem heißen Kaffee an, und da habe ich interveniert und sie weggestoßen (...) Nachdem ich sie gestoßen hab, ist sie sehr aggressiv geworden und wollte auch handgreiflich werden.“ (FIV18b Z 2935-2946)

Als Reaktion auf die besonderen Risiken, denen gerade Kinder und v. a. auch Frauen in Flüchtlingsunterkünften ausgesetzt sind, wurden im September 2018 von UNICEF Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften (UNICEF Österreich 2018: online) und ein dazugehöriges Trainingshandbuch (UNICEF Österreich 2018a) veröffentlicht (Kapitel 1.2). In diesem Rahmen wurde auch auf den notwendigen Ausbau von bestehenden Monitoringmechanismen sowie der Einrichtung einer unabhängigen österreichweiten Kinderrechte-Monitoringstelle verwiesen (UNICEF Österreich 2018: online: 19, Netzwerk Kinderrechte Österreich 2019: 9).

4.1.4.3 Erfahrungen von (v. a. innerfamiliärer und häuslicher) Gewalt

Häusliche bzw. innerfamiliäre Gewalt kann Kinder doppelt treffen: Zum einen durch direkt gegen sie selbst gerichtete Gewalt, zum anderen durch das Miterleben bzw. die Zeugenschaft bei Gewalt gegen Bezugspersonen (v. a. die Mütter) (z. B. Balluseck 2003: 106f.). Insgesamt gibt es zum Thema häusliche Gewalt bei Flüchtlingen nur unzureichende Forschungen. Studien, die sich mit Flüchtlingen und Gewalt auseinandersetzen, bemängeln v. a. das Fehlen von Daten zum Ausmaß von Gewalt auf der Flucht bzw. auch in Flüchtlingsunterkünften⁶⁰. Auch wenn Studien das Thema häuslicher bzw., eng damit verbunden, geschlechtsspezifischer Gewalt behandeln (z. B. Lewek/Naber 2017), wird innerfamiliäre Gewalt nicht notwendigerweise ins Zentrum gerückt⁶¹. Vermehrt wird Gewalt allgemeiner in Bezug auf Migrantinnen und Migranten thematisiert, ohne unbedingt die spezifische Situation von Flüchtlingsfamilien bzw. Kindern in den Blick zu nehmen (z. B. Mandl 2016, FaZIT 2016, Schwarz-Schlögl-Imann 2017: 159f., MIK Brandenburg 2014: online, Rabe 2015).

⁵⁹ Eine Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Gewalt u. a. in Flüchtlingsunterkünften des Deutschen Instituts für Menschenrechte verweist zwar auf die unzureichende Forschungs- und Datenlage, benennt dennoch Hinweise, die eine hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen erkennen lassen. Im öffentlichen Raum spielen dabei v. a. sexuelle Belästigungen und psychische Gewalt eine Rolle. Die Nachbarschaft in der Unterkunft, aber ggf. auch das Personal in Unterkünften werden als potenzielle Täterinnen und Täter genannt (Rabe 2015: 11).

⁶⁰ Häufig beziehen sich Auseinandersetzungen mit dem Ausmaß von Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen auf große Aufnahmesituationen im Süden und kaum in Europa (z.B. Krause 2015, Krause 2018: 7ff.)

⁶¹ Ausnahmen sind z.B.: Balluseck 2003: 106-117, Christ et al. 2017: 312ff.

Mehrfach betont wird jedoch, dass gerade in Flüchtlingsunterkünften von einem erhöhten Risiko v. a. geschlechtsspezifischer (inner- und außerfamiliärer) Gewalt auszugehen ist. Dies steht v. a. mit fehlenden Rückzugsräumen bzw. beengten Wohnräumen in Verbindung (Mandl 2016, Kapitel 4.1.1.1). Extrem belastende persönliche Umstände können dabei einen Risikofaktor darstellen (Zartbitter e.V. 2016: 54f.). Christ et al. (2017) bringen häusliche und v. a. geschlechterbasierte Gewalt mit ökonomischen, sozialen und politischen Einschränkungen und Abhängigkeitsstrukturen sowie patriarchal geprägten Geschlechterverhältnissen in Verbindung. Sie betonen darüber hinausgehend, dass die strukturellen Bedingungen des Asylsystems Gewalt gegen Frauen und Kinder begünstigen (Christ et al. 2017: 32f.).

4.1.4.3.1 Tabuthema innerfamiliäre Gewalt?

In den Interviews wird innerfamiliäre, physische Gewalt (v. a. Frauen und Kinder betreffend), wenn überhaupt, nur im Rahmen der Experteninterviews angesprochen. Aussagen in diesem Kontext lassen darauf schließen, dass gewalttätige Übergriffe gegen Kinder im Kontext von Erziehungsfragen (etwa in Form von Ohrfeigen – EIV8 Z 448-451) mit strukturellen bzw. sozioökonomischen Bedingungen in Verbindung stehen. Diese sind nicht spezifisch für Flüchtlingsfamilien, sondern kommen in Ausmaß und Form auch in anderen Familien in Österreich vor. Die Sozialberaterin einer organisierten Unterkunft erzählt zwar von Wegweisungen infolge von Gewalt, meint aber, dass dies „nicht wirklich häufig“ (EIV5 Z 574) vorkommt. Die Vertreterin der Grundversorgung spricht von Einzelfällen, die es nicht nur, sondern auch in Flüchtlingsfamilien gibt:

„Gewalt in Familien kommt leider immer wieder vor – aber das betrifft nicht speziell Familien mit Fluchthintergrund. Auch in österreichischen Familien kommt es vor, dass Kinder oder Frauen geschlagen werden. Und da schreiten wir dann auch ein. (...) Da gibt es auch dann immer wieder halt Einzelfälle(...), die dann angeschaut werden.“ (EIV8 Z 448-451)

Ähnlich beschreibt auch eine Vertreterin der KJH Oberösterreich, dass die Problemlagen individuell sind und von mehreren Faktoren abhängen. Gerade in Bezug auf Gewalt in der Familie ist nur schwer eine Korrelation zum Rechtsstatus herstellbar:

„Es gibt so viele unterschiedliche Problemlagen, dass man nicht sagen kann, (...) das Thema gibt es jetzt nur, weil die Familie Asylwerber ist. Also Gewalt kann überall auftauchen, und dass es da einmal einen Gewaltfall geben kann, der besonders schwierig, der besonders heikel [ist], gibt es bei beiden. (...) Ich empfinde es nicht, dass es jetzt irgendeine Sonderkonstellation gibt, wo man jetzt sagen kann, ja das ist eine Familie, ein Asylwerberfall.“ (EIV9 Z 711-718)

Mit Blick auf die Familien- und Experteninterviews zeigt sich, dass der Einblick in die Situation der Familien grundsätzlich schwer ist. Das Ausmaß bzw. die Charakteristika des Problems sind nur schwer erfrag- bzw. beurteilbar (Krause 2018: 12). Dass Gewalt nicht nur in Interviews, sondern auch in Beratungs- und Betreuungssituationen nicht immer leicht thematisiert werden kann, wird von der Rechtsberaterin angesprochen (auch Stürmer 2016: online):

„Wenn es Verdacht auf innerfamiliäre Gewalt gibt, (...) also du kommst nicht ran. Also das ist überhaupt immer bei Gewaltszenarien, nicht nur gegenüber Kindern, auch gegenüber Frauen (...) du kommst nicht ran. (...) [D]iese klassischen [Wege], man geht zu einer Gewaltberatungsstelle oder ins Frauenhaus, das wollen die dann nicht. Dann gehen sie wieder zurück (...) in den Familienverband (...). Egal wie du es machst, ist es schwierig.“ (EIV11 Z 471-480)

Sichtbar wird Gewalt in der Familie und v. a. gegen Kinder häufig erst, wenn es ein bestimmtes Ausmaß erreicht hat und die KJH beispielsweise vom Krankenhaus proaktiv informiert wird. Dabei zeigen sich auch wieder multifaktorielle Ursachen, die psychische Belastung spielt eine Rolle. Wenn von Seiten der KJH der Kontakt mit den Familien zustande kommt, dann ist dies häufig infolge bereits bekannter akuter Kindeswohlgefährdungen:

„Also bei mir (...) waren am meisten⁶² Meldungen von Krankenhäusern. Und da ist es halt meistens [um] psychiatrische Auffälligkeiten von den Kindeseltern [gegangen]. Wobei das immer ganz unklar ist, ob die wirklich psychiatrisch auffällig sind oder ob Traumatisierungen eine Rolle spielen (...) und dadurch sind eben Gefährdungsmomente entstanden für das Kind. (...) Schwere Traumatisierungen von dem Kind, dass da (...) körperliche Verletzungen, also Selbstverletzungen passiert sind, wodurch es dann im Krankenhaus gelandet ist. Und ja, Gewalt unter Eheleuten (...), ältere Brüder gegenüber den jüngeren Schwestern, so Gewaltgeschichten oder (...) Machtspielchen. Das (...) sind so die Hauptthemen.“ (EIV18 Z 353-364)

4.1.4.3.2 Sexuelle Gewalt und Selbstbestimmung

Gerade sexuelle Gewalt gegen Frauen bzw. Mädchen ist ein nur unzureichend fassbares Problem, da es – wie die Rechtsberaterin meint – häufig an Bewusstsein über das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung fehlt.

„In Afghanistan ist es glaub ich – ich kenn sehr viele Frauen, wo ich mir denk, das ist eigentlich eine ganz normale Ehe, wo ich dann im Nachhinein drauf komm, dass es eigentlich sehr viel Gewalt gibt und also vor allem aus unserem Horizont heraus. Gerade bei der Sexualität. Die Einwilligung der Frauen interessiert glaub ich in Afghanistan nicht mal die Frauen (...) Wenn die dann länger da sind, wird das dann überhaupt erst Thema. Aber dass Sexualität etwas ist, wo beide Partner sozusagen [bestimmen] – auch während der Ehe, das kommt in deren Kopf nicht vor, so sind sie nicht erzogen. Und das kommt dann meistens erst sehr spät heraus (...) [Eine] Zwangsehe⁶³ ist doch kein Eingriff in die sexuelle Selbstständigkeit und ich denk mir nur so: was denn sonst? (...) Aber was als Gewalt empfunden wird, ist immer sehr unterschiedlich. Und grad bei der sexuellen Selbstbestimmung während der Ehe glaub ich, dass die Afghanen – weder Männer noch Frauen – kein Bewusstsein haben und

⁶² Gefragt wurde die KJH-Vertreterin nach den Problemen und Situationen, in denen die Familien zur KJH kommen.

⁶³ Festzuhalten ist hier, dass Zwangsehe in Österreich keinesfalls ein Problem ist, das vorrangig Flüchtlinge betrifft – vielmehr sind die meisten von den ca. 200 jährlich in Österreich Betroffenen Minderjährige mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die bereits in zweiter oder dritter Generation hier leben (BMGF 2015: 6, Bundeskanzleramt 2013: online).

die Gewaltrate ist glaub ich viel höher. (...) nicht im Sinne von Vergewaltigung, sondern dass sich einfach niemand drum kümmert, ob die Frau jetzt will oder nicht. Das ist auch Gewalt.“ (EIV11 Z 727-749)

Dieser Aspekt kann mit Blick auf die Kinder v. a. dann relevant sein, wenn in der Familie so bestimmte Rollenzuschreibungen und Werte weitergetragen werden. Wenn etwa die Mutter die Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung als selbstverständlich betrachtet und sexuelle Gewalt erduldet, kann dies den Kindern als Normalität erscheinen und entfaltet entsprechende Wirkung.

4.1.4.3.3 Gewalt in der Erziehung

Direkte Gewalt gegenüber Kindern wird u. a. auch über bestimmte Vorstellungen von Kindererziehung begründet⁶⁴. Diese werden von Expertenseite auch als kulturell bedingt argumentiert:

„In vielen Kulturen ist es schon so, dass es einen anderen Zugang zu Gewalt gibt. Das heißt Ohrfeigen, Klaps am Hintern, Klaps auf die Hände, das fällt eigentlich nicht unter Gewalt. (...) Vor allem psychische Gewalt, das ist auch eher etwas (...), was nicht so fassbar ist. Dies kann aber bei Menschen aus allen Kulturkreisen beobachtet werden. Misshandelte Kinder, die wirklich Verletzungsspuren haben, schwer misshandelte Kinder, habe ich den Eindruck, ist in den meisten Kulturen nicht in Ordnung. (...)“ (EIV19 Z 801-811)

Das Problem scheint dabei auch in diesem Zusammenhang meist in einem teilweise unzureichenden Bewusstsein zu liegen, dass Gewalt in jeder Form als Erziehungsmittel nicht nur gesetzeswidrig ist, sondern dem Kind nachweislich schadet⁶⁵ (Cizek et al. 2001: 196ff., Lamnek et al. 2012: 156f., Ziegenhain et al. 2016, 2017). Dass Ohrfeigen oder ein ‚Klaps auf den Hintern‘ eben auch als Gewalt gegen Kinder zu klassifizieren sind, wird nicht immer gewusst bzw. muss manchmal erst erklärt werden. Durch derartige Aufklärungen bzw. Erklärungen entsteht auch mehrfach eine Offenheit und ein Verständnis für alternative Erziehungsmethoden, wie die Vertreterin der KJH meint:

„Da kriegt man das dann irgendwann mit und da wird das dann thematisiert oder da wird es auch Thema. Wobei viele damit auch gut können. Wenn sie dann hören, okay, Gewalt ist hier verboten, okay, dann hätte ich halt gerne eine Idee was ich dann mache. (...) Wenn man es den Leuten dann ein bisschen erklärt, wo das herkommt und dass Gewalt wirklich gesetzlich verboten ist und Gewalt auch schon ist, wenn es keine Verletzungen gibt, und einen Klaps am Po ist genauso Gewalt (...) Also wenn man da in das ein bisschen reinkommt, dann können die meisten das auch irgendwann erfassen. (...) [es geht] sehr viel um Aufklärung und Anleitung.“ (EIV19 Z 814-831)

⁶⁴ Vgl. hierzu auch den Verweis in Christ et al. (2017: 33).

⁶⁵ Dies gilt aber nicht nur für Flüchtlingsfamilien, Ohrfeigen sind z.B. – wenn auch mit sinkender Tendenz – ein immer noch relativ breit toleriertes Erziehungsmittel (z.B. Lamnek et al. 2012: 148ff., siehe auch die Ergebnisse der Gewaltprävalenzstudie: Kapella et al. 2011: 212ff.). Studien weisen auf Tendenzen hin, dass neben kulturellen Unterschieden (dazu z.B. Ziegenhain et al. 2017: 9f.), elterlichen Kompetenzen und Wissen, Stress, Belastung und Krisen auch finanzielle sowie soziale Armut in Familien die Wahrscheinlichkeit von Gewalt gegen Kinder erhöhen (vgl. dazu die Verweise in Lamnek et al. 2012: 162ff.).

Eine der befragten Ehrenamtlichen berichtet auch von beobachteter Gewalt gegen Kinder, die ebenso in engem Zusammenhang mit Erziehungsvorstellungen steht, wenn sie u. a. von einer Mutter gefragt wird: „Warum darf ich mein Kind nicht schlagen?“ (EIV14 Z 366-367). Sie sieht es als eine ihrer Aufgaben, die Eltern diesbezüglich zu sensibilisieren und auf alternative Erziehungsmethoden zu verweisen (Kapitel 5.11).

In den Familieninterviews hingegen ist geschlechterspezifische Gewalt bzw. Gewalt gegen Kinder auch als Erziehungsmittel faktisch kein Thema. Zum einen ist dies auf methodische Einschränkungen zurückzuführen: Das Interviewsetting, wenn beispielsweise Männer und Frauen gleichzeitig befragt wurden, ließ wenig Raum für eine Thematisierung geschlechterspezifischer Gewalt. Zum anderen scheint die gesellschaftliche Norm gewaltfreier Erziehung nachhaltig und zumindest diskursiv zu wirken. So betont etwa Frau Jawed ungefragt, dass sie versucht, ihren Sohn nie anzuschreien oder zu schlagen (FIV21a Z 418-421). Und mehrfach wird auf die Expertenfrage, was die befragte Person Neuankömmlingen in einer ähnlichen Situation mit auf den Weg geben würde, auf den Wert der gewaltfreien Erziehung in Österreich verwiesen (Kapitel 4.1.2.4.1).

4.1.4.3.4 Ursachen von Gewalt

Wenn in den Experteninterviews physische Gewalt thematisiert wird, dann geht dies meist mit einer Ursachenbenennung einher, die aus einzelnen Beobachtungen aus der Beratungspraxis resultieren. Belastbare Daten zu Häufigkeiten und Spezifität der Vorfälle liegen nicht vor. Brüchige Identitäten v. a. der Väter, die zu Macht- und Hilflosigkeit bzw. einem Anerkennungsproblem führen können, und selbst erlebte Gewalt der Eltern bzw. Traumatisierungen werden als mögliche Gewaltursachen benannt (auch Christ et al. 2017: 33, Kapitel 4.1.2.2.5). Die befragte Psychotherapeutin benennt v. a. die intrafamiliären Rollenveränderungen bzw. die Abschwächung der väterlichen Macht als Ursachen von Gewalt:

„... vor allem die Väter (...) regredieren [sehr]. Und das eigentlich mitunter in den schlimmsten Fällen sogar zu Gewalt in der Familie führt, weil das oft manchmal halt der einzige Weg ist, wie Väter noch irgendwie meinen, sich Respekt verschaffen zu können in so einem Familiensystem.“ (EIV13 Z 40-43)

Ähnliches beobachtet eine befragte Rechtsberaterin, die Gewalt gegen Frauen und Kinder als Folge männlicher emotionaler Instabilität bzw. eigener Gewalterfahrungen sieht⁶⁶:

⁶⁶ In einigen Experteninterviews wird angemerkt, dass die Reaktion auf psychische Belastungen geschlechterspezifisch ist. Ein Zusammenhang mit Gewalt als Reaktion der Männer auf psychische Belastungen wird impliziert. In der einschlägigen Literatur sind die Befunde jedoch diesbezüglich keineswegs eindeutig: Auch wenn ein Zusammenhang zwischen PTBS und Wut bzw. Gewalt in der Familie in einigen Untersuchungen plausibel erscheint, ist eine geschlechterbezogene Zuordnung (v. a. die Väter bzw. Ehemänner betreffend) nicht ohne weiteres möglich. Auch wenn psychische Störungen infolge erlebter Kämpfe bzw. Gewalt mit einer Zunahme von Gewalt in Verbindung stehen, deuten Befunde darauf hin, dass v. a. zurückgelassene Mütter hier vermehrt emotionale und körperliche Gewalt gegenüber Kindern ausüben als zurückgekehrte Veteranen (Catani 2010: 22).

„Sehr oft ist es auch wirklich so, dass die Männer extrem Panik haben, und dann so ein Hochschwappen von Gewalt (...) gut sind solche Beziehungen nie, aber dass die Männer aus Panik, weil sie Angst haben, dass sie abgeschoben werden, weil sie unter großem Druck stehen, das häufiger vorkommt, ja. (...) Das sind eigentlich alles so Faktoren, die die Hilflosigkeit bei Männern schüren und dann wieder Auslöser für Gewalt sind (...) also muss man wirklich vorsichtig sein, dass man die Männer nicht so hilflos lässt.“ (EIV11 Z 634-644)

Die Expertin erkennt jedoch unter Umständen auch eine gewisse Toleranz gegenüber gewalttätigem Verhalten – v. a. wenn die Auslöser in der selbst erlebten Gewalt bzw. dem Trauma des Mannes liegen und sein Verhalten von der Frau kognitiv entsprechend nachvollzogen werden kann. In dem Zusammenhang werden auch ein gewisses Bewusstsein und ein Veränderungswille von Seiten der Männer erkennbar:

„Da gibt es schon immer wieder Gewalt, aber sehr oft, weil die Männer psychisch krank sind oder durch Folter und das schätz ich dann schon anders ein (...). Und auch die Frauen reagieren anders. Es ist jetzt ein Unterschied, ob ich einen alkoholisch gewaltbereiten Mann hab oder ob ich einen hab, der Phasen hat, wo er einfach überhaupt keine Ahnung [hat] (...) und bei diesen wahnsinnig schweren Formen der Gewalt, die auch durch Folter oder so entstehen, da sind die Frauen dann auch irgendwie tolerant, da heißt es dann halt, das ist mein Mann, dem geht es schlecht und der war auch früher nicht so (...). Die würden das selbst gar nicht als Gewalt bezeichnen und ich habe auch sehr viele Männer, die wollen in Therapie (...) die sagen dann: ich bin so ungeduldig mit meinen Kindern, natürlich heißt das, dass sie die dann schlagen, aber sie merken halt, ihr Verhalten verändert sich und sehr oft sind das die Männer, die dann kommen und ich muss dann gar nicht mit den Frauen reden, sondern das sind dann die Männer, die kommen und aktiv etwas verändern wollen.“ (EIV11 Z 714-727)

Persönliche Belastungen, Rollenverschiebungen, beengte und wenig Privatsphäre zulassende Räume bzw. strukturell verstärkte Unsicherheiten sowie bestimmte Erziehungsvorstellungen wirken also (v. a. wenn sie kumulativ auftreten) als Faktoren, die eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit der Kinder darstellen können. Gleichzeitig spiegelt die Population der asylwerbenden Familien auch Lebenswelten und Problemlagen wider, die mit anderen Familien (mit oder ohne Migrationshintergrund) in entsprechend herausfordernden Situationen vergleichbar sind. Eine kausale Verbindung von Flüchtlingsfamilien und erhöhter Gewaltbereitschaft erscheint daher als stereotyper Kurzschluss. Dennoch ist zu unterstreichen, dass angesichts der strukturellen Rahmenbedingungen und der Kumulierung von Gewalt begünstigenden Faktoren das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, gerade für Frauen und Kinder erhöht ist. Neben einer Verbesserung der Rahmenbedingungen erscheinen spezifische Unterstützungsangebote notwendig.

4.1.4.4 Exkurs: Die ambivalente Rolle der Polizei

Für die Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit und Sicherheit spielt die Polizei per definitionem eine zentrale Rolle. Auch wenn deren Unterstützung und Hilfe bei Gewaltvorfällen bzw. für die Sicherheit im öffentlichen Raum, v. a. für Kinder,

von den Familien anerkannt wird, ist das Verhältnis zur Polizei ambivalent. Prägende Erfahrungen mit der Polizei im Herkunftsland sowie weitreichende Berührungspunkte im Kontext des Asylverfahrens führen immer wieder zu Ängsten, Vorurteilen und Widerständen.

4.1.4.4.1 Die Polizei als Gefahr für die individuelle Sicherheit, Unversehrtheit und Stabilität?

Um sich in Gefährdungssituationen oder bei Gewaltvorfällen an die Polizei zu wenden, ist Vertrauen in die Institution Voraussetzung.

Dieses Vertrauen muss häufig erst aufgebaut werden, da die Erfahrungen mit der Polizei im Herkunftsland oft negativ sind oder in Verbindung zum Fluchtgrund stehen. Die Polizei wird dann nicht mit der Gewährleistung, sondern mit der Gefährdung von Sicherheit in Verbindung gebracht. Auf die Frage, ob sie bereits Unterstützung von der Polizei erhalten hätten, verweist ein Drittel der Befragten darauf, dass sie oder ihre Kinder Angst vor der Polizei hätten (FIV2b, 15a, 26a, 27a, 29a,). Die Erklärung von Frau Mirza steht beispielhaft für die oft tief verwurzelte Angst und die Ablehnung gegenüber der Exekutive:

„Ich habe große Angst vor der Polizei (...) Ich bin (...) geflüchtet und ich hasse diesen Namen, Polizei. Und mein Fluchtgrund ist deswegen, weil ich mit der Polizei [im Herkunftsland] Probleme gehabt habe. Ich musste [das Land] deswegen verlassen (...) Überall! Überall in der ganzen Welt, ich hasse den Namen Polizei. Ich weiß, die Polizei kann gut sein (...) aber das ist meine Phobie. (...) sie haben mein Leben kaputt gemacht [im Herkunftsland].“ (FIV27b Z 1516-1527)

Gleichzeitig wird das Vertrauen in die Polizei durch erlebte oder beobachtete fremdenpolizeiliche Maßnahmen – und die ggf. fehlende Unterscheidung von Fremden-/Verwaltungs- und Sicherheitspolizei – massiv erschüttert. Neben dem Erstkontakt mit den uniformierten Beamtinnen und Beamten ist die Polizei für Eltern und v. a. auch für Kinder über Identitätskontrollen und Großeinsätze im Asylquartier präsent (z. B. FIV4a Z 1474-1476, FIV27b Z 1506-1510). Familie Umarova musste sich im Rahmen des fremdenpolizeilichen Verfahrens über eineinhalb Jahre regelmäßig bei der Polizei melden – diese Erfahrung, die mit der Angst vor einer Abschiebung einhergeht, überträgt sich auf die Kinder, die Angst vor der Polizei haben (EV15b Z 2247). Nach einer versuchten Rückschiebung nach Bulgarien durch die Fremdenpolizei und einer zweitägigen Inhaftierung ist die Abneigung der Familie Khalili gegen die österreichische Polizei sehr groß (FIV26a Z 367).

Wenn zu diesen Grundängsten schlechte Erfahrungen im direkten Kontakt hinzukommen, kann dies dazu führen, dass auch bei Übergriffen die Polizei nicht mehr hinzugezogen wird. So berichtet Frau Kalif von einer rassistisch motivierten Attacke, in der sie weitreichend bedroht wurde – die Polizei kontaktierte sie nicht, „weil ich weiß, dass sie nichts machen“ (FIV18b Z 2935-2941).

4.1.4.4.2 Die Notwendigkeit von Information und proaktivem Vertrauensaufbau

Um diesen Ängsten entgegenzuwirken, die nicht nur psychisch belastend sind, sondern im schlimmsten Fall auch die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit gefährden, wenn z. B. bei einem Gewaltvorfall die Polizei nicht eingeschaltet wird, sind Kontakt und Information notwendig. Familien, die im Alltag und v. a. abseits des Asylverfahrens positive Erfahrungen gemacht haben, sehen die Polizei differenziert und erkennen deren Unterstützungspotenzial. Die Familien Tarzi und Mirza hatten Kontakt zur Polizei, nachdem sie Opfer eines Diebstahls wurden – beide betonen die überraschend positiven Erfahrungen: „die waren wirklich sehr nett (...), sehr freundlich“ (FIV5b Z 739-743), „der Umgang war sehr gut“ (FIV27b Z 1493-1500).

Notwendig erscheinen einerseits Informationen von Seiten der Sozialberatung, dass die Polizei in Notfällen kontaktiert werden kann (FIV7a Z 525-529), aber auch explizite Präventionsarbeit. Familie Sharif hat von der Teilnahme an Workshops der Polizei profitiert – die Kinder lernten nicht nur deren Rolle als Verkehrspolizei kennen, sondern wurden auch über das Verhalten im Straßenverkehr aufgeklärt (FIV4b Z 1434-1435). Wichtig erscheinen spezifisch auf die Zielgruppe ausgerichtete Projekte, wie sie teilweise von Kontaktbeamten bzw. sogenannten Refugee Contact Officers in Wien bzw. allgemein in Schulen durchgeführt werden (LPD Wien 2018: online, Erkurt 2017: online, LPD OÖ o.J.: online). Ängste können abgebaut, Vertrauen gefasst und Wissen über die Aufgaben der Polizei vermittelt werden. So beschreibt ein Vertreter der Grundversorgung:

„Im Rahmen des Projekts „KLM“, Kompetenz- und Lagezentrum Migration, der Exekutive, gibt es Kontaktbeamte für jedes Quartier. Die Beamten besuchen die Quartiere, präventive Arbeit steht hierbei im Vordergrund. Die AsylwerberInnen werden beispielsweise über das Rechtssystem, angefangen von der Straßenverkehrsordnung bis hin zu Suchtmittel, Gewalt etc. informiert und aufgeklärt. Das Feedback von den Asylwerbenden ist durchwegs positiv, viele sagen, sie hatten ein ganz anderes Bild von der Polizei. Weil sie einfach geprägt waren von den Erfahrungen im Herkunftsland. Über das Projekt hat man eine Ansprechperson, der man sich anvertrauen kann und auch Fragen stellen kann, ohne dass man irgendwelche Repressalien befürchten muss.“ (EIV9 Z 430-439)

Auch die Familien selbst bestätigen auf Rückfragen ihr Interesse an einem solchen Kontakt und an Aufklärung über die Aufgaben der Polizei und die Regeln und Möglichkeiten der Unterstützung (z. B: FIV2b Z 1804 ff, FIV4b Z 1443-1447, FIV8b Z 1409-1410).

4.1.4.5 (Kinder-)Gesundheit (somatisch)

Neben körperlichen Übergriffen ist der Aspekt der körperlichen Gesundheit ein zweiter Bereich, der für die Beurteilung der körperlichen Unversehrtheit und Sicherheit der Kinder wesentlich ist. In diesem Zusammenhang sind v. a. drei Befunde relevant:

- a) Die **medizinischen Rahmenbedingungen** in Österreich werden grundsätzlich und v. a. im Vergleich zu den Bedingungen im Herkunftsland bzw. auf der Flucht als **positiver Faktor** für die körperliche Unversehrtheit hervorgehoben. Dies ist v. a. der Fall, wenn Familienmitglieder bereits mit chronischen oder akuten Erkrankungen nach Österreich gekommen sind.
- b) Die bereits angesprochene psychische Instabilität kann jedoch im Sinne einer **Somatisierung** auf die körperliche Gesundheit der Kinder und ihrer Eltern wirken. Die körperliche Unversehrtheit wird gefährdet. Eine auf breiter Ebene unzureichende Berücksichtigung von Erkenntnissen und Empfehlungen der Migrationsmedizin kann entsprechend die Genesung erschweren.
- c) Schlussendlich bleiben **Kinderflüchtlinge** infolge biographischer Ereignisse sowie struktureller Bedingungen im Herkunfts- und v. a. im Aufnahmeland eine **Risikogruppe**. Deren gesundheitliche Situation bedarf besonderer Aufmerksamkeit und spezifischer Strategien.

4.1.4.5.1 Positive Bewertung medizinischer Versorgungsstandards

Das Gesundheitssystem bzw. der Zugang zu Ärztinnen, Ärzten und Krankenhäusern⁶⁷ wird in den Grundzügen von den asylwerbenden Familien oft und auf breiter Ebene positiv bewertet⁶⁸. Dies ist v. a. der Fall, wenn Familienmitglieder mit chronischen Krankheiten, Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen nach Österreich einreisen. So meint Herr Rahman: „*For the health system it goes smooth for everybody here. Yeah, as soon as you got an e-card, that means you can go to the doctor whenever you have problem*“ (FIV25a Z 720-722).

Herr Rahmani leidet unter einer chronischen, schwerwiegenden Erkrankung, nimmt Medikamente, muss mehrmals wöchentlich ins Krankenhaus gebracht werden und wartet auf eine Operation. Dass er diese Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen kann, wird sehr positiv bewertet. Die Familie zeigt sich entsprechend dankbar, obwohl der Vater laut Eigenangaben aufgrund des fehlenden Asylstatus nicht operiert werden kann⁶⁹.

„Ich bin sehr zufrieden damit, weil ich immer mit dem Auto abgeholt werde und ich werde richtig gut behandelt und ich bekomme auch Medikamente. (...) Das haben wir alles gar nicht erwartet. Wir sind wirklich dankbar und zufrieden. Es ist super. Der einzige Wunsch ist, dass ich einen Pass bekomme, damit ich operiert werden kann.“ (FIV16a Z 113-124).

⁶⁷ Die Aussagen beziehen sich fast ausschließlich auf die allgemeinmedizinische Versorgung und umfassen nicht die psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Angebote (Kapitel 4.1.2.3).

⁶⁸ Dies setzt sich auch bei Anerkennung fort, wie der Refugee Health and Integration Survey feststellt (Kohlenberger et al. 2019: 17).

⁶⁹ Ob es sich hier um eine Fehlinformation des Befragten handelt oder nicht, kann nicht eruiert werden.

Auch die Familie Bakhtari verweist explizit auf die guten Erfahrungen mit dem Gesundheitssystem, von dem sie aufgrund einer Diabeteserkrankung in der Familie profitierten (FIV28a). Für die Familie Yousef hat die gesundheitliche Versorgung in Österreich positive Auswirkungen auf die Situation ihres Sohnes Jussuf, der mit einer teilweisen Lähmung und nach mehreren Operationen nach Österreich kam – aber „seitdem wir hier sind und er Therapie macht, geht es ihm besser“ (FIV13a Z 133).

4.1.4.5.2 Somatisierung psychischer Belastungen

Dass psychische Belastungen somatische Auswirkungen haben (können) und dann beispielsweise „Schmerzen, wo die Ärzte halt keine Evidenz finden“ (EIV13 Z 228-229) auftreten, wurde bereits angesprochen (Kapitel 4.1.2). Aktuelle Untersuchungen in Deutschland unterstreichen (auch in Abhängigkeit von der sozialen Einbindung) ebenfalls den engen Zusammenhang zwischen körperlichem und psychischem Wohlergehen von Jugendlichen (Lechner et al. 2016: 84f.). Die befragte Psychotherapeutin denkt diese Verbindung zwischen psychischen Belastungen und Krankheit weiter. Sie stellt sich auf Basis ihrer eigenen Beobachtungen entsprechende Fragen:

„Was mir schon auffällt, ist, dass es schon so typische Strukturen gibt, wenn es mehrere Kinder gibt, dass viele Flüchtlingsfamilien ein Symptomträgerkind haben. Viele ein schwerstkrankes Kind haben, also da würde ich mir noch viele psychologisch-medizinische Arbeiten dazu wünschen, ob das nur so wirkt oder ob die wirklich signifikant häufiger schwerkranke Kinder haben. Und wenn, warum (...)" (EIV13 Z 70-81)

Körperliche Beschwerden, v. a. Kopf- und Nackenschmerzen, werden auch in den Familieninterviews mehrfach in Zusammenhang mit psychischen Belastungen angesprochen – von Eltern (z. B. FIV9a oder FIV7a), aber auch v. a. von Jugendlichen selbst (z. B. FIV7a oder FIV26a). Das gehäufte Auftreten derartiger subjektiv wahrgenommener gesundheitlicher Beschwerden wird auch in anderen Studien u. a. aus Deutschland thematisiert (Johansson et al. 2016: 81, 85). Gehäuft werden dort gesundheitliche Probleme, wie Kopf-, Magen-, Brust-, Rückenschmerzen, aber auch Nervosität, Schlafstörungen etc. thematisiert. Verwiesen wird auf eine Verbindung der Beschwerden mit der Flucht und v. a. auch mit den aktuellen Lebensbedingungen. Die (subjektive) Gesundheit wird als durch „ein Zusammenspiel verschiedener sozialer und psychischer Stressoren bestimmt“ beschrieben (Johansson et al. 2016: 82). Frau Mirza, Mutter von Bahar, thematisiert diese Verbindung von Schmerzen bzw. Anfällen und psychischen Belastungen explizit:

„Seitdem wir in Österreich sind, bekommt meine Tochter schon Anfälle ein paarmal öfters. Und sie bekommt auch Magenschmerzen und sie ist auch psychisch sehr belastet und ich glaube, diese Anfälle sind darauf zurückzuführen.“ (FIV27a Z 543-545)

Die Verbindung zwischen Schmerz und Psyche ist für die Zielgruppe ein wichtiges Thema. Dies formuliert auch die Psychotherapeutin Barbara Preitler von Hemayat und sieht Schmerz auch als Bitte um Sicherheit und als Form der Kommunikation:

„Gerade dann, wenn Menschen (noch) keinen sicheren Aufenthalt im Asylland haben, wird Schmerz zum Appell. Der schmerzende Körper drückt aus, was nicht in Worte gefasst werden kann. Wenn die Vergangenheit solche Übel anrichten konnte, braucht es die Sicherheit, damit nie wieder etwas so Grauenvolles geschehen kann: Asyl – Schutz – zu bekommen und damit die Möglichkeit, den Schmerz hinter sich zu lassen, ist das Ziel. Die Schmerzen verweisen auf das Erlebte in der Vergangenheit, auf die Verzweiflung in einer unsicheren Gegenwart und auf die Angst vor der Zukunft“ (Preitler 2018: 164).

4.1.4.5.3 Kinderflüchtlinge und Flüchtlingsfamilien als Risikogruppe

Auch wenn belastbare Daten fehlen, gibt es Hinweise, die die Annahme zulassen, dass Flüchtlinge allgemein einem spezifischen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt sind bzw. eine insgesamt höhere Krankheitslast zeigen (Johansson et al. 2016: 77ff.). Diese Tendenz wird auch in der vorliegenden Studie mit Bezug auf Kinderflüchtlinge verstärkt (zu den Risiken und Belastungen in Bezug auf die psychische Gesundheit vgl. Kapitel 4.1.2). Dabei werden Ursachen für ein erhöhtes Krankheitsrisiko auf mehreren Ebenen benannt:

- (a) die **medizinische bzw. hygienische Situation im Herkunftsland bzw. auf der Flucht**, wobei hier fehlende präventivmedizinische Strukturen eine besondere Rolle spielen,
- (b) teilweise **fehlende Gesundheitskompetenz** bzw. fehlendes Gesundheitswissen v. a. in Zusammenhang mit bildungsbezogenen und sprachlichen Defiziten der Zielgruppe sowie
- (c) die **strukturellen Bedingungen in Österreich**, die sowohl die hygienischen Standards v. a. in organisierten bzw. gewerblichen Unterkünften umfassen als auch Defizite in einer Gesundheitsversorgungsstruktur, die zielgruppenspezifische Bedingungen häufig unberücksichtigt lässt (Kapitel 5.6.3).

4.1.4.5.3.1 Auswirkungen der Situation im Herkunftsland und auf der Flucht

Dass die strukturellen Bedingungen im Herkunftsland bzw. die Bedingungen der Flucht zusätzlich zur psychischen Belastung bzw. zu möglichen Traumatisierungen (Kapitel 4.1.2.1) Auswirkungen auf den körperlichen Gesundheitsstatus von Kindern haben, wird v. a. von der befragten Kinderärztin angesprochen. Sie verweist auf fehlende präventivmedizinische Mechanismen im Herkunftsland und die (auch somatischen) Auswirkungen von Traumata:

„Flüchtlingskinder unterscheiden sich von den anderen Migrantenkidern vor allem dahingehend, dass sie eben eine ganz andere Biografie haben. Sie kommen aus Ländern, in denen das Gesundheitssystem zusammengebrochen ist, in denen es also keine funktionierende Schwangerschaftsvorsorge gab, in denen es keine Vorsorgeuntersuchungen im Säuglings- und Kleinkindesalter ge-

geben hat und in denen wenig geimpft werden konnte und in denen schlechte hygienische Zustände herrschten. Dann haben sie noch Traumaerfahrungen zu 40/50 Prozent, haben traumatisierte Eltern und dann noch das Fluchterlebnis, wo sie unter unvorstellbaren Umständen, unvorstellbaren Strapazen und katastrophalen hygienischen Bedingungen und mit viel Angst zu uns gekommen sind.“ (EIV10 Z 140-150)

Die Strapazen der Flucht, wie beispielsweise alleine mit drei Kindern „vier Nächte und vier Tage auf dem Weg [sein]“ (FIV26a Z 455-456), können auch körperliche Auswirkungen haben. Die Kinder von Familie Shaheen haben auf die Bedingungen der Flucht entsprechend reagiert: „Dann [bei der Ankunft] sind die Kinder gleich krank geworden. Also Durchfall, Erbrechen und so“ (FIV14a Z 278-280). Die befragte Kinderärztin verweist auch auf mögliche Auswirkungen hygienischer Bedingungen im Herkunftsland bzw. auf der Flucht. Diese können etwa parasitäre Erkrankungen (wie Wurm- oder Lambliininfektionen – EIV10 Z 196) bedingen, die erkannt und behandelt werden müssen.

Auch wenn diese Aspekte erwähnt werden und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse auf entsprechende medizinische Probleme von Kinderflüchtlings verweisen (Kerbl et al. 2018), zeigt sich mittelfristig die Hauptproblematik anderswo: Im zeitlichen Verlauf wird die Gesundheitssituation von Migrantinnen und Migranten und damit auch Kinderflüchtlings „zunehmend durch die Lebensbedingungen im Zuzugsland und den Zugang zu medizinischer Versorgung bestimmt“ (Razum/Spallek 2009: 2). Dabei wird gerade der Gesundheitsstatus der Kinder v. a. auch durch die multiple Vulnerabilitätslage der Zielgruppe stark mitbestimmt. Diesbezüglich hält der Verein der Politischen Kindermedizin fest:

„Psychosoziale Belastung und Risikokonstellationen in der Familie haben Einfluss auf Erkrankungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen. Dabei korrelieren sozialer Status und Armut signifikant mit der Prävalenz von Erkrankungen. Kinder sind in ihrem Gesundheitszustand mehr als jede andere Altersgruppe durch ihr sozioökonomisches Umfeld beeinflusst“ (POLKM 2013: online).

4.1.4.5.3.2 Lücken in Gesundheitskompetenz und Gesundheitswissen

In engem Zusammenhang mit dem sozialen Status bzw. v. a. mit dem Bildungsstand stehen auch erschwerte Bedingungen, die den Zugang zum Gesundheitssystem beeinflussen: Unterschiedliche Impfbedingungen im Herkunftsland, aber auch fehlendes Wissen über den eigenen Impfstatus werden von Expertenseite thematisiert (Kerbl et al. 2018: 324, EIV10). Unzureichendes Wissen etwa über präventivmedizinische Maßnahmen, aber auch über den Zusammenhang von Ernährung und beispielsweise Zahngesundheit kann – ohne entsprechende Aufklärungen – Einfluss auf die Gesundheit der Kinder haben (EIV10 Z 262-274). Prävention ist bei der Zielgruppe weniger Thema (Kapitel 5.6.1).

Infolge von Wissensdefiziten kann unter Umständen die medizinische Versorgung der Kinder auch zum Kostenfaktor werden, wie ein Sozialberater berichtet:

„Die [Familien] kriegen offensichtlich mit, man soll sich hier impfen lassen, sie geht also zum Arzt, lässt ihre ganzen Kinder impfen (...). Sie kommt zu mir (...) ich muss sie informieren, sorry aber du hättest quasi bis zur Schule warten sollen, bis zur Einschulung, oder du hättest zur MA11 gehen sollen, was ich auch nicht gerade naheliegend finde, dass die kostenlos impfen, oder du hät-

test gucken müssen, dass es hier Ärzte gibt, die machen das als Teil von diesem Amtsprogramm. (...) Die bleibt jetzt auf Hunderten von Euros sitzen, weil sie sich gedacht hat, sie macht was Richtiges, so ihre Kinder impfen zu lassen, und offensichtlich hat ihr das niemand gesagt.“ (EIV7 Z 44-57)

Die fehlende Gesundheitskompetenz der Eltern ist dabei jedoch keineswegs mit dem Asylwerbendenstatus per se in Verbindung zu bringen. Vielmehr sind ein niedriges Bildungsniveau der Familie oder – gerade auch in der Anfangszeit – Sprachdefizite Ursachen von Wissenslücken: In der täglichen Praxis erlebt die Kinderärztin eine „massive Sprach- und Verständnisbarriere“ (EIV10 Z 65). Informationslücken im Gesundheitsbereich hängen somit auch mit den dortigen Dolmetschbedingungen zusammen. Trotz entsprechender – auch rechtlich ableitbarer – Notwendigkeiten (Straub 2016, Stadler 2013) fehlt es häufig an Sprachmittlern im Gesundheitsbereich, v. a. bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, aber auch in Krankenhäusern (Kapitel 5.6.3.1.4). Verwiesen wird in den Gesprächen auch auf fehlendes Wissen zum Gesundheitssystem als Ganzes – zum Beispiel merkt Frau Nazemi an, dass sie nicht nur Wissen über die österreichische Kultur und das Arbeitssystem, sondern auch über das Gesundheitssystem in Österreich brauche (FIV3a Z 378-379).

4.1.4.5.3.3. Kindergesundheitsrelevante Defizite im Aufnahmeland

Zumindest nach Zulassung zum Asylverfahren ist das Gesundheitssystem für Asylwerbende prinzipiell zugänglich. De facto sind jedoch praktische Zugangsprobleme erkennbar, die mit der Verfügbarkeit von medizinischen Leistungen gerade im ländlichen Raum in Verbindung stehen. Die sprachliche Verständigung mit Ärztinnen und Ärzten wird nicht immer ausreichend unterstützt, was zu Versorgungsproblemen und Risiken führen kann.

4.1.4.5.3.3.1 Zugang und Verständigung

Zum einen erfordern Wissensdefizite der Eltern bzw. Jugendlichen proaktive Aufklärung über die grundlegende Funktionalität des Systems. Informationen über Zuständigkeiten und Aufgaben von haus- bzw. fachärztlichem Personal und Krankenhäusern sowie Aufklärung über notwendige Unterlagen und Papiere sind notwendig (Pucher 2018: 27). Zum anderen ist auch die Arztsuche für die Familien nicht immer leicht. Von einer stabilen und landesweit durchgehend vergleichbaren medizinischen Versorgung für Kinderflüchtlinge kann nicht gesprochen werden (EIV10 Z 85-95, Kapitel 5.6.1, Pucher 2018).

Die von den Familien insbesondere im ländlichen Kontext angesprochenen Probleme der Erreichbarkeit von und der Verständigung mit Ärztinnen und Ärzten⁷⁰ stehen in engem Zusammenhang mit bürokratischen Hürden. Wenn die medizinische Versorgung nicht im unmittelbaren Umfeld vorhanden ist, sind Fahrtkosten zu bezahlen, die nicht immer vergütet werden. Bürokratische Hürden erschweren den faktischen Zugang. Diese Aspekte werden u. a. von Familie Pazwak aus Friedhelmdorf angesprochen. Die Dolmetscherin fasst die Antwort auf die Frage nach der Kindergesundheit wie folgt zusammen:

⁷⁰ Auch wenn der positive Abschluss des Asylverfahrens Änderungen im finanziellen Bereich bringt, bleibt das Problem der Erreichbarkeit von Ärztinnen und Ärzten häufig aufrecht (Kohlenberger et al. 2019: 17).

„Es ist wirklich sehr schwierig, weil sie sind oft bei der Betreuerin gewesen und sie haben gebeten, dass sie einen Termin für die Kinder brauchen. Aber die schaut nur, wann die Öffnungszeiten von den Ärzten sind und sie schicken sie selber hin. Wenn sie hingehen, ohne die Betreuerin zu fragen, bekommen sie die Fahrtkosten nicht zurück, weil warum haben sie nicht zuerst gefragt? (...) Am Wochenende, wenn die Kinder krank sind, dürfen sie die Kinder nicht einfach ohne zu fragen zum Arzt bringen. Auch (...) können sie wirklich nicht sehr gut Deutsch (...). Wenn sie beim Arzt sind, bekommen sie natürlich manchmal Formulare oder irgendwas, aber können das nicht ausfüllen. Sie bekommen keinen Dolmetscher, Übersetzer (...). Wenn sie zum Arzt gehen und vergessen, eine Bestätigung mitzunehmen, bekommen sie trotzdem die Fahrtkosten nicht (...). Nur bei der Therapie haben sie schon ein paar Mal Dolmetscher gehabt, aber zweimal ist der Dolmetscher nicht gekommen. Bei normalen Arztterminen bekommen sie normalerweise keinen Dolmetscher.“ (FIV1a Z 879-897)

Die Verständigungsschwierigkeiten werden auch von Familie Akbar angesprochen, in der alle Familienmitglieder mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen haben: Die Tochter war kurz nach der Ankunft schwer erkrankt, die Mutter war schwanger und hatte nach der Geburt mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen, der Vater leidet v. a. unter psychosomatischen Beschwerden. Dolmetschleistungen mussten selbst organisiert und bezahlt werden. Medizinische Unterstützung bzw. Hilfe beim Zugang zum Arzt kamen schlussendlich v. a. durch den zufälligen Kontakt mit einer ehrenamtlichen HelferIn zustande (FIV9a Z 197-192, Z 464-471).

Frau Jalal musste relativ kurz nach der Ankunft in Österreich ins Krankenhaus. Gedolmetscht wurde nur bei der Aufnahme am ersten Tag. Danach wurde sie zwar medizinisch versorgt, Erklärungen in einer für sie verständlichen Sprache erhielt sie nicht mehr. Herr Jalal wurde vom Zahnarzt aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten wieder heimgeschickt (FIV6a Z 79-96).

Neben Verständigungsproblemen und Versorgungsdefiziten im Bereich pädiatrischer Vertragsärztinnen und -ärzte werden auch Vorbehalte des medizinischen Personals gegenüber Flüchtlingen angesprochen (Pucher 2018: 26). Ein Arzt lehnte zwar die Behandlung von Herrn Nawa nicht ab – aber er fühlt sich dort nicht gut aufgehoben. Begründet wird dies mit der Einstellung des Arztes gegenüber Migrantinnen und Migranten:

„Wenn die Kinder auch krank sind, wenn wir selber auch krank sind, gehen wir zum Hausarzt. Und wir haben einen Hausarzt hier und ich weiß nicht – ich habe so ein Gefühl, dass er gegen Ausländer ist. Weil wenn wir sagen, dass wir krank sind, er untersucht uns nicht. Er schaut uns an, er schreibt einfach nur irgendein Medikament auf. (...) ich habe meine Tochter zum Arzt gebracht und die haben uns ein falsches Medikament gegeben.“ (FIV2a Z 578-583)

Unabhängig von der tatsächlichen Einstellung des Arztes, zeigen sich hier Vertrauensschwierigkeiten, die das Arzt-Patienten-Verhältnis und damit auch eine adäquate medizinische Versorgung gefährden können.

4.1.4.5.3.3.2 Gesundheitsrelevante Defizite in der Unterkunft

Darüber hinausgehend sind es v. a. die hygienischen Bedingungen, die v. a. in organisierten bzw. gewerblichen Unterkünften mit Risiken einhergehen können – ein Aspekt,

der sowohl von Experten- als auch von Familienseite angesprochen wird (auch UNHCR/ UNICEF 2016: 10). Die befragte Kinderärztin verweist auf die unterschiedlichen Standards in den Unterkünften – „oft [sind] die hygienischen Bedingungen in Gemeinschaftsküchen und in Gemeinschaftssanitärräumen suboptimal“ (EIV10 Z 193-197). In Zusammenhang mit einem unklaren Impfstatus der Betroffenen wird der Verbreitung von Infektionen Vorschub geleistet. Angesichts der Bedingungen meint die Ärztin:

„Also mich wundert es, dass es noch nicht (...) Masernepidemien in irgendwelchen Heimen [gibt]. Feuchtblattern haben wir schon gehabt, wo dann in der [Name der NGO, die mehrere Unterkünfte betreibt] auf einmal zwanzig Feuchtblatternfälle auf einmal waren. Man kann in einer Großunterkunft ein Feuchtblatternkind nicht isolieren und im Zimmer einsperren, wenn es Gemeinschaftssanitärräume gibt und Gemeinschaftsküchen. Die kranken Kinder flitzen durch die Gänge (...) und unter Umständen gibt es halt auch schwangere Frauen und man kennt nicht den Immunstatus, ob sie Feuchtblattern gehabt haben oder nicht. Sauteuer wurde das dann, weil man bei allen gefährdeten Frauen eine Blutuntersuchung machen musste. Für das Quartier ein Wahnsinn! Die paar Feuchtblatternimpfungen hätten weniger gekostet. Grippeimpfung in Großquartieren wird nicht durchgeführt. Grippeimpfung wird [auch für die] sozial Bedürftigen nicht bezahlt. (...) Man kann über die Grippeimpfungen natürlich diskutieren, aber es gibt die einhellige Empfehlung im österreichischen Impfplan und von Experten [ist dies] ganz klar empfohlen. (...) Letztes Jahr in (...) dem [Q]uartier hat die Grippe gewütet. Was ist passiert? Ein Baby ist auf der Intensivstation gelandet mit einer Influenza (...) dem ist es wirklich schlecht gegangen. Und der Spitalsaufenthalt kostete mehrere Tausend Grippeimpfungen.“ (EIV10 Z 472-443)

Familie Shaheen wohnt nach einem Umzug mit ihren drei Kindern zwischen drei und sechs Jahren seit ca. einem halben Jahr in einer organisierten Unterkunft im ländlichen Raum. Der Weg zur Apotheke und ins Krankenhaus ist recht weit. In der Wohnung gibt es Probleme mit Schimmelbildung – eine Gesundheitsgefahr für die Familie. Die Dolmetscherin fasst das Gespräch zusammen:

„Also zum Beispiel als sie [Familie Shaheen] am Anfang hergekommen sind, also umgezogen sind, war die Wohnung durcheinander. Egal wie oft sie es geputzt hat, egal was sie gemacht hat, (...) war da Schimmel (...). Dann ist sie durch den Schimmel krank geworden, also sie hat Asthma hier bekommen und (...) Bakterien im Magen hat sie bekommen, seitdem sie in dieser Wohnung sind.“ (FIV14a Z 391-400)

Familie Akbar musste mit ihren vier Töchtern acht Monate lang zu sechst auf 16 Quadratmetern wohnen. Auch deren Tochter bekam Asthma – „[die] Kleine war krank und wirklich intensiv im Krankenhaus (...)“. Erst nachdem sie eine Bestätigung vom Krankenhaus bekommen haben, sind sie in ein anderes Quartier verlegt worden (FIV9a Z 157-171). Familie Nawa führt die Hautausschläge der Kinder auf gemeinsame Sanitäreinrichtungen bzw. Waschmöglichkeiten zurück. Dass die Bewohnerinnen und Bewohner unterschiedliche Hygienestandards haben und von der Einrichtung darauf nicht geachtet wird, ist für Frau Nawa „sehr schwierig“ (FIV2a Z 403-411).

Ein anderes Risiko für die Gesundheit sieht Familie Qasem infolge der begrenzten materiellen Ressourcen (Kapitel 4.1.1.2.3): Ihre zwölfjährige Tochter Rana leidet unter Diabetes und einer Glutenunverträglichkeit. Sie benötigt eine entsprechende Diät, die mit den vorhandenen Mitteln nur schwer finanziert werden kann.

„Wenn sie (Rana) zur Schule geht. In der Früh bekommt ihr Bruder ja eine Jause mit, und sie bekommt vielleicht nur einen Apfel mit und wenn sie nach Hause kommt, dann weint sie und sagt, alle Mitschüler essen, nur ich kann nicht. Ich habe am Anfang gesagt, es ist zu teuer, wenn wir das kaufen und dann habe ich mir gedacht, dann muss ich es kaufen. Jetzt gehen wir für sie einkaufen. Sie mag viele Sachen, sie will Kekse, dies und das. Was halt alle anderen Kinder auch haben. Früher hat der Chef von der [NGO der Unterkunft] schon geholfen. Alle zwei Monate hat er, zum Beispiel, ein Sackerl für sie gebracht, mit gluten-freien Sachen. Aber jetzt nicht mehr. Also hier würden wir Unterstützung brauchen.“ (FIV12a Z 334-341)

Um körperliche Unversehrtheit und Sicherheit nachhaltig zu gewährleisten, reicht die äußere Sicherheit somit nicht. Sensible und sprachlich adäquate Wissensvermittlung ist notwendig, um Gewalt in der Familie hintanzuhalten und um den praktischen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Die materiellen Rahmenbedingungen, die Ausgestaltung der Unterkunft und die administrative Abwicklung von Fahrtkosten zu Ärztinnen und Ärzten bestimmen die Gesundheitsrisiken mit. Schlussendlich ist im Bereich körperliche Unversehrtheit und Sicherheit ein ganzheitlicher Ansatz notwendig, der v. a. auch die psychische Stabilität der Zielgruppe mitberücksichtigt.

4.1.5 Partizipation und Anerkennung

Das Recht auf Partizipation von Kindern ist nicht nur zentraler Baustein und allgemeines Prinzip der KRK, sondern ein Menschenrecht ohne Beschränkungen oder Bedingungen (Lutz 2016: 94, Maywald 2012: 16). Die Teilnahme und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, also *aller* Menschen unter 18 Jahre – und somit auch von Kinderflüchtlings – ist aus Art. 12 KRK ableitbar:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Im Allgemeinen Kommentar (General Comment) erläutert der UN-Ausschuss, dass das Kind gehört werden muss, *„wenn die behandelte Angelegenheit das Kind betrifft. Diese grundlegende Bedingung muss geachtet und weit ausgelegt werden“* (UN Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009: 9). Mit den Kinderrechten sind Verpflichtungen gepaart. Für diese sind sowohl Eltern als auch Staaten verantwortlich (Maywald 2012: 17). Die Vertragsstaaten der KRK (Kapitel 1.1) verpflichten sich zu dieser Verantwortung, wobei vor allem vulnerable Gruppen in der Rechtsgewährung zu berücksichtigen sind:

„Folglich stehen die Vertragsstaaten unter der strikten Verpflichtung, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Recht für alle Kinder voll zu erfüllen. (...) Die Vertragsstaaten sind auch verpflichtet, die Umsetzung dieses Rechts für jene Kinder sicherzustellen, die Schwierigkeiten haben, ihrer Meinung Gehör zu verschaffen. (...) Zudem müssen Anstrengungen unternommen werden, das Recht auf Meinungsäußerung von Minderheiten, indigenen, zugewanderten Kindern und anderen Kinder zu bestätigen, die nicht die Mehrheits-sprache sprechen.“ (General Comment zu Art. 12 KRK)

Auch der Europarat setzt sich ausführlich mit der Partizipation bzw. der gesamten Involvierung von Kindern im Behörden- und Justizkontext auseinander und hat dazu Richtlinien für eine Kinderfreundliche Justiz herausgegeben. Darin weißt der Europarat etwa darauf hin, dass Kinder mit Würde, Respekt, Sorgfalt und Fairness behandelt werden müssen. Kinder müssen gehört werden und ihre Ansichten ernsthaft berücksichtigt werden. Außerdem ist adäquate Information für Kinder und Eltern unerlässlich (Europarat 2010:8ff).

Die Prozesse, die dem Kind Gehör verschaffen, sind respektvoll, achtungsvoll, inklusiv – also ohne Diskriminierung – und „kultursensibel“ auszugestalten. Dabei ist es wesentlich, gerade bei Themen, die für das Leben der Kinder wesentlich von Bedeutung sind, Raum für Partizipation zu schaffen (Maywald 2012: 27f.).

Um Partizipation im Sinne von Empowerment erfahren zu können, sind Selbstvertrauen, Selbstwert sowie ein Zugang zu den eigenen Bedürfnissen Voraussetzung (u. a. Riegler 2015: 112ff., Griese 2003). Entsprechend ist ein Umfeld notwendig, das Kinder und Jugendliche in ihrer Einzigartigkeit anerkennt, das es diesen ermöglicht, Zugang zu sich selbst und ihren Bedürfnissen zu gewinnen, und das ihnen Entscheidungsmacht und Teilhabe zugesteht (z. B. Riegler 2015: 112ff., Griese 2003: 30). Um Lundy's (Lundy o.J.: online) Model der Partizipation zu folgen und der in der KRK verankerten Partizipation gerecht zu werden, brauchen Kinder einen sichereren Ort („Space“), eine Möglichkeit ihre Sichtweise zu erläutern („Voice“), ein Publikum – also jemanden, der sie auch hört („Audience“) und eine merkbare Auswirkung ihres Handelns („Influence“).

Wenn Kinder ihre eigenen Interessen erkennen (Lösch 2013: 122ff.), können sie Entscheidungen treffen und selbstständige Problemlösungen erarbeiten (Lutz 2016: 41). Partizipation zielt grundsätzlich darauf ab, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Zentral ist es, mit Kindern und nicht über Kinder zu sprechen. Kinder und Jugendliche können erst partizipieren, wenn sie als relevante Akteurinnen und Akteure mit einer eigenen Sicht ernstgenommen werden und ihre Perspektive in Entscheidungen miteinbezogen wird – folgend dem neunstufigen Partizipationsmodell von Hart⁷¹ (Hart 1992: 8f., Feichter 2015: 409ff.). Kinder und Jugendliche sind als selbstständige Subjekte mit ihren Sichtweisen, Bedürfnissen, Emotionen und Handlungsoptionen in Verhandlungen und Entscheidungen mit einzubeziehen. Dazu muss ihnen zugetraut werden, für sich selbst zu sprechen (Riegler 2015: 119).

Teilhabe und Teilnahme können zur Verbesserung der Lebensqualität führen, Partizipation hat Auswirkungen auf das Individuum (Autrata 2013: 18). Kinder müssen ihre eigenen Interessen erkennen (Lösch 2013: 122ff.) und können dann Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, tätigen sowie Lösungen für Probleme finden (Knauer et al. 2016: 41).

In der Praxis wird Partizipation häufig auf das Erfragen von Wünschen reduziert oder Kindern werden fertige Angebote unterbreitet. Anstelle von Partizipation im Sinne von Mitgestaltung kommt es dann zu einer Absicherung bereits gefällter Entschei-

⁷¹ Hart beschreibt neun Stufen der Partizipation. In den ersten drei Stufen (Manipulation [1], Dekoration [2] und Alibiteilnahme [3]) spricht er von einer Nicht-Teilnahme. Danach kommen die sechs weiteren Stufen, in denen sich die Partizipation immer erhöht: die zugewiesene, informierte Teilhabe [4], die konsultierte und informierte Teilhabe [5], die erwachseneninitiierte geteilte Kinderentscheidung [6], die von Kindern initiierte und durchgeführte Entscheidung [7] bis hin zur Selbstbestimmung [8] bzw. Selbstverwaltung [9] von Kindern (Hart 1992: 8f).

dungen Erwachsener. Teilhabe von Kindern ist von Anfang an relevant – ohne Bedingungen und Beschränkungen. Mitbestimmung wirkt sich zusätzlich positiv auf die Entwicklung der Kinder aus. Autonomie, Selbstwirksamkeit, realistischer Weltbezug, prosoziale Beziehungen, Demokratiekompetenz und Resilienz sind nur ein Teil der Fähigkeiten, die durch Partizipation gefördert werden. Insbesondere benachteiligte Kinder und Jugendliche können so gestärkt werden (Lutz 2016: 91ff.).

Kinderflüchtlinge sind alleine schon durch ihren Rechtsstatus in mehreren Bereichen von einer vollständigen und adäquaten Teilhabe ausgeschlossen. In vielen Bereichen sind die Rahmenbedingungen für die Partizipation von Kinderflüchtlingen unzureichend: Beispielsweise erschweren Unterbringungsstrukturen und die Versorgungslogik von Flüchtlingen Teilhabe per se. Materielle Rahmenbedingungen untergraben Teilnahmekancen zusätzlich. Des Weiteren zeigen sich gerade im Bildungsbereich und auch mit Blick auf das rechtliche Verfahren besondere Herausforderungen. Partizipation wird in mehreren Bereichen verhindert, Perspektiven der Kinder werden weder erfragt noch gehört.

4.1.5.1 Partizipationswille trotz struktureller Passivierung und Abhängigkeit

Fremdunterbringungen wie etwa in Flüchtlingsquartieren gehen automatisch mit Einschränkungen der Handlungsfreiheit einher (Stork/Aghamiri 2012: 208). Nicht selbst bestimmen zu können und abhängig zu sein, fällt den Familien oft schwer. Frau Tarzi meint:



„Ich bin nicht daran gewöhnt, dass andere für mich etwas machen (...) Ich kenne mich nicht gut aus mit den Organisationen oder Behörden, wo man Hilfe holen kann. Aber ich schäme mich auch, es ist schwierig für mich, weil ich war immer eine selbstständige Frau. Es ist jetzt für mich sehr schwierig, dass ich überall hingehen und um etwas bitten muss.“ (FIV5a Z 149-155)

Familie Akbar fällt die Abhängigkeit von externer Unterstützung schwer. Insbesondere das faktische Arbeitsverbot verunmöglicht wirtschaftliche Partizipation und führt zu ungewollten Abhängigkeiten:

„Wir sind nicht hier, damit wir hier einfach sitzen und Sozialhilfe bekommen. (...) Ich will selber eine eigene Arbeit haben, auf meinen eigenen Beinen stehen. Meine Frau hat gesagt, (...) wenn ich arbeiten darf, kann ich natürlich arbeiten. Wir wollen selbstständig sein. Wir wollen nicht immer Unterstützung von jemand anderem bekommen. Weil auch [im Herkunftsland] waren wir daran gewohnt, das Leben vom eigenen Geld oder vom eigenen Einkommen zu führen.“ (FIV9a Z 303-309)

Auch wenn in Einrichtungen, die auf Fachkräfte der Sozialarbeit zurückgreifen können, versucht wird, die Familien im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen, bleiben die Gestaltungsmöglichkeiten im Alltag begrenzt. Rechtliche Regelungen, hausinterne Organisationsnotwendigkeiten (wie Hausordnung etc.) und die Logik der Grundversorgung (Kapitel 4.1.1) sowie zu geringe personelle und finanzielle Ressourcen der Einrichtung schaffen es häufig nicht, negative Effekte auf breiter Ebene abzufedern.

Dabei ist der Wunsch nach Unabhängigkeit und Partizipation groß. Angemerkt wird mehrfach, dass gerade im Vergleich mit dem Herkunftsland hier zumindest für alle Geschlechter die Teilnahme am öffentlichen Leben möglich ist: Frauen haben die „Freiheit (...) selber einkaufen gehen [zu] können“ (FIV28b Z 353-357), Kindern wird mehr Freiraum zugestanden. Die dreizehnjährige Aayala betont den Wert des Schulbesuchs und dass sie hier „alles machen [kann], was ich will“ (FIV17b Z 913-918). Überall, wo es möglich ist, versuchen die Familien selbstständig ihr Leben zu gestalten. Herr Nawa erzählt merklich stolz, dass er trotz begrenzter Ressourcen einen Weg gefunden hat, einen Brief an die Behörden zu schreiben: „Diesen Brief (...) habe ich selber geschrieben. Ich habe ihn nur korrigieren lassen und eintippen, weil ich selber keinen (...) Computer [habe]“ (FIV2a Z 693-696).

Familie Rahman ermöglicht ihrem 17-jährigen Sohn Karim eine aktive Lebensgestaltung durch eigenes Geld. Gänzliche Unabhängigkeit ist aufgrund der materiellen Unsicherheit und der Rollenverteilung (Kapitel 4.1.1, 4.1.2.4.1) schwer:

„Das Geld was ich bekomme, bekomme ich selber, ich hab jetzt schon ein Bankkonto (...). und mein eigenes Geld, aber davon soll ich eigentlich auch meinem Vater etwas geben, erstens, um zu sparen, zweitens um ihm zu helfen, etwa mit der Miete und so. Aber es bleibt dann auch was für mich übrig.“ (KIV25 Z 472-479).

Dennoch, einigen Eltern ist die Situation bewusst. Ein selbstbestimmtes Leben für ihre Kinder ist ihnen ein großes Anliegen, wie Frau Tarzi formuliert:

„Ich sage ihnen nicht, du musst das machen, du musst später das machen. Weil ich habe selbst sehr schlechte Erfahrungen damit gemacht. Wir durften immer das nicht machen und das nicht machen. Wir mussten immer nach den Wünschen unserer Eltern leben. Und deswegen denke ich, es wäre besser, wenn sie selber [entscheiden]. Sie sind jetzt in der Schule und nach der Schule, denke ich, wissen sie selber, welche Entscheidungen besser für sie wären.“ (FIV5a Z 258-263)

Frau Khalili berücksichtigt die Perspektive ihrer Kinder bei Entscheidungen, sie redet „mit denen, was sie wollen“ und „respektier[t] deren Entscheidung“ (FIV26a Z 404-405). Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung und Partizipation von Kindern sind nicht nur Werte, sondern ein Recht, wie Herr Kalif sagt:



„Kinder haben ein Recht auf ein gutes Leben ungeachtet dessen wo sie sind, wer sie sind und welchen Status sie haben.“

Sie sollten nicht von irgendwelchen regierungspolitischen Sachen betroffen sein und diese nicht spüren, denn sie haben ein Recht auf ein gutes Leben und auf Selbstverwirklichung und das Recht sich selbst zu finden. (...) Die Selbstverwirklichung ist ein sehr wichtiges Thema, denn wenn ich das meinen Kindern jetzt nicht zur Verfügung stellen kann, dann geht das später nicht.“ (FIV18a Z 318-366)

4.1.5.2 Allgemeine die Partizipation bzw. Empowerment hemmende Rahmenbedingungen

Die Strukturen, die die Lebenswelt asylwerbender Familien bestimmen, sind nicht auf soziale Integration und Partizipation ausgerichtet. Massenunterkünfte, Quartiere in abgelegenen Regionen, Zermürbung durch lange Wartezeiten und auf Ausschluss abzielende rechtliche Regeln im Bereich der Erwerbstätigkeit und der Bildungsbeteiligung (Kapitel 4.1.1.2.5, 4.1.3.2.1, 5.4.1.1) sowie fehlendes Wissen über gesellschaftliche Strukturen tragen dazu bei, dass Partizipationsmöglichkeiten unter Umständen erst gar nicht erkannt werden. Ohne Wissen über das Funktionieren von Prozessen und Abläufen, Praktiken und Zuständigkeiten wird Partizipation zur kaum bewältigbaren Herausforderung.

Die Einbettung in ein strukturell auf Hilfe und ‚Almosen‘ ausgerichtetes Versorgungssystem (Kapitel 4.1.1.2.6) erschwert es Familien, Dinge selbst zu erledigen. Anstatt aktiv zu sein und teilnehmen zu können, bleibt häufig die Sozialberatung als einzige Ansprechperson, der gegenüber Familien oft zu Bittstellern werden (FIV7a Z 583-589, Kapitel 5.9).

Materielle Einschränkungen (Kapitel 4.1.1) verhindern gerade für Kinder und Jugendliche altersspezifische Teilnahmemöglichkeiten. Passivierung bzw. psychische Instabilität, Ängste und Unsicherheiten (Kapitel 4.1.2.2) kommen erschwerend hinzu. Wenn sich Kinderflüchtlinge, traumatisiert von der Flucht, noch in einem fortgeführten „Überlebenskampf“ (EIV3 Z 157) befinden (Kapitel 4.1.2.1.1), sind ein normaler Alltag, aktive Teilnahme und Teilhabe kaum möglich. Multiple Vulnerabilitäten, also die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen marginalisierten Gruppen, stereotype Zuordnungen zum ‚Anderen‘, führen zusätzlich dazu, dass Familien und Kinder disempowered werden.

Um Partizipation oder Empowerment erleben zu können, ist ein gewisses Maß an sozialer Sicherheit notwendig (Ottersbach 2016: 148). Diese ist gerade im Asylkontext oftmals nicht ausreichend vorhanden. Partizipationsmöglichkeiten werden eingeschränkt. Der unsichere rechtliche Status verhindert Zugehörigkeit und Anerkennung. Unsicherheiten und Ängste verhindern Teilnahmebestrebungen.

In den Experteninterviews wird auf das fehlende Selbstbewusstsein der Zielgruppe, vor allem der Mädchen verwiesen (EIV2). Eine traditionelle geschlechtsspezifische Sozialisation bzw. innerfamiliäre Rollenverteilung (Kapitel 4.1.2.4.1)⁷² erschwert nicht nur die proaktive Teilnahme von Mädchen, sondern macht es ihnen auch kaum möglich, ihre Perspektiven zu formulieren. Ohne proaktive Unterstützung bzw. explizite Einbindung von Mädchen können deren Sichtweisen bzw. Persönlichkeiten dann kaum anerkannt werden.

Gleichzeitig werden die allgemeinen Rahmenbedingungen in Österreich gerade für die Selbstständigkeit von Mädchen als tendenziell förderlich hervorgehoben (Kapitel 4.1.2.4.1). Während die Mutter von Shabnam im Herkunftsland bereits mit neun Jahren Kopftuch tragen musste, ist dies hier nicht notwendig. Die Mutter sieht hier für ihre Tochter mehr Möglichkeiten und Freiheiten, am öffentlichen Leben vermehrt teilzunehmen (FIV5b Z 199-205). Auch Nadea kann hier endlich Taekwondo machen. Im Herkunftsland war dies nur Buben möglich (FIV16a Z 245-248). Trotzdem, ihr rechtlicher Status verunmöglicht ihr die volle Partizipation: An Auslandsreisen des Vereins kann sie nicht teilnehmen (FIV16a Z 240-242).

⁷² Vgl. zu diesbezüglichen Verschiebungen auch Kapitel 4.1.2.4.1

4.1.5.3 Soziale Integration und Freizeitpartizipation von Kindern

Gerade begrenzte materielle Ressourcen erschweren die soziale Integration und Partizipation von Kindern. Eltern können sich etwa Vereinsmitgliedschaften nicht leisten und Kinder so nicht, wie andere Gleichaltrige, ihren Hobbys nachgehen. Dazu kommt häufig fehlende Information, wo man Kinder anmelden kann, wie die Konditionen sind. Die Situation der Familie Ariz ist keine Ausnahme:

„Mein Sohn will unbedingt Fußball spielen und sich in einem Verein anmelden und sagt halt, ich will Fußball spielen (...) [Wir] haben auch schon nachgeschaut, aber es kostet und [wir] haben kein Geld und deswegen konnten [wir] ihn nicht anmelden.“ (FIV30a Z 729-738)

Wenn finanzielle Hürden wegfallen oder überschaubar sind, es Vereinsstrukturen gibt, bei denen die Kinder kostenlos mitmachen können, wird das Angebot genutzt. Besonders im ländlichen Umfeld sind Vereinsmitgliedschaften im Sportbereich eine zentrale Partizipationsmöglichkeit. Über Vereine können Kinder in einem ersten Schritt gesellschaftlich partizipieren, werden gefördert und soziale Integration wird erleichtert. Hamid trainiert wöchentlich im Fußballverein (FIV5a Z 125-126). Ibrahim spielt Basketball und Fußball und Rana macht Akrobatik. Leyla verbindet mit den sportlichen Vereinsaktivitäten Anerkennung und Einbindung. Sie hat dadurch nicht nur Freundinnen gefunden, sondern auch Medaillen und Selbstvertrauen gewonnen (FIV30a Z 194-196, Z 797-810). Eine so beeinflusste positive und offene Haltung erleichtert es ihr, neue Menschen kennenzulernen (FIV30a Z 378-386).

„Am meisten bin ich irgendwie schon stolz auf mich. (...) Es ist egal wo ich bin, ich seh alle meine Freundinnen, unterwegs, im Geschäft, draußen, beim Training und das macht mich megastolz. Weil früher (...) hatte ich fast nie Freundinnen, außer halt Cousinen und so. Und ich bin stolz auf mich, dass ich es geschafft hab, bis jetzt Rugby zu spielen (...) ich will halt nie aufgeben.“ (FIV30a Z 797-810)

Die Vereinsaktivitäten beschränken sich in den Familien meist auf den Sport. Gesellschaftspolitische Zusammenschlüsse werden kaum erwähnt. Wenn, dann sind es Frauen, die in Frauengruppen vernetzt sind, wo auch über Rechte und Gesetze gesprochen wird (FIV7a Z 156-160). Die 17-jährige Bahar in Oberösterreich und die 24-jährige Nadea in Wien sind hier eine Ausnahme: Bahar besucht regelmäßig das örtliche Jugendzentrum und ist dort bei verschiedenen Projekten beteiligt (FIV27a Z 507-510). Nadea machte bei einem gesellschaftspolitisch engagierten Magazin eine Ausbildung und ist bei einem alternativen Fernsehkanal aktiv.

Was wie möglich ist, hängt vom sozialen Umfeld ab – gerade Ehrenamtliche spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Freizeitpartizipation zu unterstützen oder Vereinsmitgliedschaften zu ermöglichen. Das alte Quartier der Familie Pazwak lag zwar verkehrstechnisch ungünstig, österreichische Bekannte wirkten jedoch inklusiv und förderten die Teilnahme der Kinder am sozialen Geschehen:

„Als wir dort gelebt haben, hatten wir mehr Möglichkeiten. Ehrenamtliche, Freundinnen, österreichische Leute, die mit uns Kontakt hatten, haben immer versucht, dass unsere Kinder mit ihren Kindern mitgehen. Zum Fußballspielen und einfach zu Sportaktivitäten. Aber seitdem wir hier sind, haben wir wirklich überhaupt keine Möglichkeiten. Und wir haben auch nicht viele Informationen, wie man für Kinder Aktivitäten vorbereitet oder organisiert.“ (FIV1a Z 390-395)

Vor allem wenn sonst keine Freizeitbetreuung vorhanden ist, wird die Nachmittagsbetreuung in Schulen von den Eltern geschätzt. Bei manchen Familien wurden die Kinder von Seiten der Schule proaktiv zur Nachmittagsbetreuung angemeldet, wie bei Familie Fani (FIV8a Z 407-415) in Oberösterreich.

4.1.5.4 Politische Partizipation

Asylwerbende sind dem österreichischen Recht unterworfen, können dieses aber nicht mitgestalten. Unter den 15,8 Prozent der Menschen in Österreich, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind viele Asylwerbende. Da unter Personen aus Drittstaaten der Anteil an jungen Menschen besonders groß ist, ist davon auszugehen, dass gerade die Interessen von Kindern und Jugendlichen nur unzureichend vertreten sind (Valchers 2018: 11ff.). Wenn dieser Gruppe die wichtigste Artikulationsmöglichkeit einer Demokratie, das Wahlrecht, fehlt, werden sie politisch nicht gehört. Da sie keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments haben, müssen Parteien die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe im Wahlkampf und in der praktischen Politik nicht berücksichtigen (Valchers 2018: 12). Diese fehlende politische Partizipation wird von den Jugendlichen thematisiert: Karim interessiert sich für Politik, er informiert sich über die politischen Parteien in Österreich und möchte gerne wählen. Er weiß: *„Wenn ich jetzt zum Beispiel wählen kann, würd ich halt sicher die [Partei] wählen“* (KIV25 Z 1018-1020).

Für die Stärkung der Teilhabefähigkeiten sind die Schule, Organisationen oder Vereine wichtig. Gerade im jugendlichen Alter sind Wahlen von Klassen- und Schulsprecherinnen und -sprechern für das Erlernen politischer Partizipation wichtig. Auch der strukturelle Hintergrund für politisches Engagement wird in der Schule mitgegeben (Ottersbach 2016: 151ff., Unterberger 2007: 38). Da viele Kinderflüchtlinge mit Ende der Schulpflicht die Schule verlassen müssen (Kapitel 4.1.3.2.1, 5.4.1.1), wird ihnen diese Grundlage entzogen. Weitere Angebote sind etwa (internationale) Jugend- oder Jugendverbandsarbeit. Organisationen, Vereine und Verbände tragen zur Identitätsentwicklung bei und werden zur Durchsetzung eigener Interessen genutzt. Jugendliche werden über parteinahe Jugendorganisationen politisch gefördert und vertreten. Marginalisierte Gruppen werden davon nur sehr schwer erreicht, gerade Kinderflüchtlinge haben auch aufgrund von Ressourcenknappheit nur sehr erschwerten Zugang.

Mit dem Rechtsstatus ‚Asylwerber‘ sind folglich eine Reihe an politischen Beteiligungsrechten per se verwehrt. Zugleich führt geographischer und sozialer Ausschluss dazu, dass Zusammenschlüsse schwer möglich sind. Unzureichende Unterstützungsstrukturen, die Organisationsbestrebungen fördern, Forderungen übersetzen oder Stimmen der Flüchtlinge solidarisch verstärken, erschweren politische Partizipation zusätzlich.

Um in Kleinstrukturen überhaupt politisch aktiv werden zu können, etwa einen Beirat, eine Abordnung oder ein Bewohnerparlament etablieren zu können, ist es vorab notwendig, den eigenen Einflussbereich und die Teilnahmemöglichkeiten zu erkennen.⁷³ Angst und Unsicherheit (Kapitel 4.1.2.2.1) untergraben das Selbstvertrauen und erschweren es, Forderungen zu formulieren. Das demokratische Ideal, unabhän-

⁷³ Dabei wäre ein Beirat gerade unter Bewohnerinnen und Bewohnern durchaus auch in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgesehen. Artikel 18 (8) der EU-Aufnahmerichtlinie besagt: „Mitgliedstaaten können die Antragsteller über einen Beirat

gig von Geschlecht, Religion oder Herkunft bei Entscheidungen mitwirken zu können (Lutz 2016: 37), wird so untergraben.

4.1.5.5 Bildungspartizipation

Neben der eigenen Familie sind bei Kinderflüchtlingen Kindergärten bzw. Schulen, aber auch weiterführende Bildungseinrichtungen Orte, an denen Partizipation stattfindet bzw. diesbezügliche Kompetenzen vermittelt werden. Dabei ist das Recht auf Bildung ein zentrales Menschenrecht, dem sich auch Österreich in mehreren Verträgen verpflichtet hat (Mayrhofer 2015: 1). Eine abgeschlossene Schul- oder Berufsbildung wird als Voraussetzung für gesellschaftliche Partizipation gesehen. Und auch wenn Schulklassen grundsätzlich kulturell, sozial, ökonomisch und sprachlich heterogener werden, sind Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bei höheren Schulabschlüssen unterrepräsentiert (Binder/Gröpel 2009: 284f., Dirim/Mecheril 2010: 121f). Bildungseinrichtungen prägen eine Person enorm. Die dort stattfindende Werte- und Normenvermittlung ist für Kinder und Jugendliche prägend. In Kindergärten und Schulen lernen Kinder zwischen ‚Wir‘ und den ‚Anderen‘ zu unterscheiden (Schneeweiß 2013: 1, 123). Wichtige – oft lebenslange – soziale Kontakte werden in der Schule geknüpft, das soziale Umfeld wird geformt (z. B. FIV26a Z 278-283, FIV24a Z 324, FIV4a Z 980-986). Die Integration der ganzen Familie wird potenziell erleichtert, wie ein Ehrenamtlicher bestätigt:

„Oder über den Kindergarten, da haben sie jetzt Freunde, die wohnen da auch in der Nähe, und die gehen da in denselben Kindergarten, die Kinder. Ganz normal (...), dass sich die Mütter dann öfter treffen und dann irgendwann einladen und so.“ (EIV15 Z 338-342)

Nachfolgend wird dargestellt, dass die Bildungspartizipation den asylwerbenden Eltern zwar ein großes Anliegen ist, Kinder aber durch unterschiedliche Faktoren davon ausgeschlossen sind. So ist der Zugang zu Bildungseinrichtungen schwierig, da Angebote fehlen, Zugangsvoraussetzungen nicht ausreichend sind oder es gar einen rechtlichen Ausschluss gibt. Auch Unterkunftswechsel erschweren die volle Bildungspartizipation der Kinder.

4.1.5.5.1 Bildungspartizipation als zentrales Elternanliegen

In den Experten- und Familieninterviews wird das hohe Interesse der Eltern und Kinder an der Bildungsteilnahme unterstrichen (Kapitel 4.1.3.1). Die Eltern werden von den befragten Schulleitungen als „*sehr bemüht*“ (EIV1 Z 138, FIV2a Z 105), als offen und dankbar für Empfehlungen und Ratschläge (EIV1 Z 300-301, EIV4 Z 75-82) und als proaktiv im Umgang mit Konflikten bzw. in der Informationsaneignung (EIV2 Z 111-112) beschrieben.

Bildung allgemein und der Besuch weiterführender Einrichtungen sind immer wieder Thema. „*Das Wichtigste ist das Lernen, die Schule*“ (FIV12a Z 316) – das ist der Tenor der meisten Familien. Frau Umarova wünscht sich ganz explizit, „*dass die Kinder unbedingt ins Gymnasium kommen, wenn nicht dieses Jahr, dann nächstes Jahr, wenn die Noten sich verbessern*“ (FIV15a Z 955-957). Daher werden positive schulische Leistungen sowohl von den Eltern in Interviews als auch bei Experteninterviews herausgestrichen (EIV17 Z 33-37, Z 97-99).

4.1.5.5.2 Zugang zu Bildungseinrichtungen als Partizipationsvoraussetzung

Der Zugang zu Schulen und Kindergärten ist grundsätzlich für Kinderflüchtlinge mit mehreren Herausforderungen verbunden (Kapitel 4.1.3.2.1, 5.3, 5.4.1.1). Wissensdefizite sind davon nur ein Aspekt (Kapitel 4.1.3.2.2). Wie später dargelegt, (Kapitel 5.4.1.1), umfasst die neunjährige Schulpflicht grundsätzlich auch Kinderflüchtlinge, von der seit 2017 bestehenden Ausbildungspflicht (APfIG 2016) sind sie jedoch ausgenommen. Während Jugendliche bis 18 Jahre in einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme sein müssen (Schule, Lehre etc.), gilt dies nicht für asylwerbende Jugendliche (APfIG §3). Diese hier erkennbare strukturelle Diskriminierung von Kinderflüchtlingen im Bildungssystem widerspricht dem von Österreich unterzeichneten Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPW-SKR). Dort wird in Artikel 13 formuliert, dass das höhere Schulwesen grundsätzlich allen zugänglich zu machen ist. Auch Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention sieht den chancengleichen Bildungszugang für alle Kinder vor. Im Bericht des Netzwerks Kinderrechte Österreich wird daher die Umsetzung dieses Kinderrechtes dezidiert gefordert (Netzwerk Kinderrechte 2019: 44).

Eine demnach freiwillige Weiterbildung erfordert einen in Österreich anerkannten Pflichtschulabschluss bzw. ausreichende Deutschkenntnisse. Aufgrund struktureller Schwierigkeiten im Zugang zu weiterführenden Schulen (Kapitel 4.1.3.2.1, 5.4.1.1) werden in der Praxis meistens Alternativen der Erwachsenenbildung gewählt, wie Vorbereitungskurse für den Pflichtschulabschluss oder Deutschkurse (BMB 2017b: 7).

Das Angebot ist regional unterschiedlich, in Wien wurde von Seiten der Stadt versucht, Angebote für Nicht-Schulpflichtige (also Jugendliche über 15 Jahre) zu schaffen. Das im Sommer 2016 gestartete *StartWien Jugendcollege*, das kostenfrei Bildung von Jugendlichen ermöglicht, läuft 2019 aus. Zusatzangebote, die Bildungspartizipation von Jugendlichen ermöglichen, werden mehrfach von privaten Vereinen, wie PROSA in Wien (PROSA o.J.: online), angeboten. Im Bereich der Bildungspartizipation für Jugendliche (ab 15 Jahre) in Grundversorgung spielt in Wien die Bildungsdrehscheibe (AWZ o.J.: online)⁷⁴ eine wichtige Rolle:

„Ein ganz wichtiges Beispiel ist (...) die Bildungsdrehscheibe (...), als großes Unterstützungsangebot, speziell für Junge. (...) Es wird geschaut, wo ihre Stärken liegen, wo ihre Schwächen, was haben sie schon für Bildungsmaßnahmen in ihrer Heimat vielleicht, (...) wo kann man ansetzen, wo beginnt man. Das ist schon etwas (...) wo wirklich sehr, sehr gute Erfolge erzielt worden [sind] und wo wir sehr froh sind, in Wien so was zu haben. Dass die Leute wirklich nicht in irgendeinen Deutschkurs gesteckt werden, sondern eben da, je nachdem was für ein Niveau sie haben, was für einen Hintergrund sie haben, die entsprechend passende Ausbildung [bekommen können].“ (EIV8 Z 185-203)

Im vorschulischen Bereich wird wichtige frühe Partizipation durch fehlende bzw. schwer zugängliche Betreuungsplätze verhindert (Kapitel 4.1.3.2.1, 5.3.1). Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Bildungspartizipation der Eltern eng mit den Bildungs- und damit auch den Betreuungsmöglichkeiten der Kinder verbunden, wie eine Expertin anspricht:

⁷⁴ Angesiedelt am Aus- und Weiterbildungszentrum AWZ Soziales Wien (AWZ Soziales Wien GmbH ist eine Tochtergesellschaft des Fonds Soziales Wien, des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und der Stadt Wien).

„[Es] hängt alles zusammen, die Kinder haben natürlich wieder Auswirkungen auf die Erwachsenen. (...) Wie kann die Frau in den Deutschkurs gehen, wenn sie jetzt zum Beispiel lauter kleine Kinder hat, die unter sechs sind, die sie nicht in den Kindergarten schicken kann. Das heißt, sie gibt ihr ganzes Geld für den Kindergarten aus. Oder (...) kann zum Beispiel das Kind nicht in den Schulferien in ein Kinderbetreuungsprogramm geben, (...), damit die Mutter überhaupt mal Zeit hätte, sich um ihre eigene Integration zu kümmern (...). Das wirkt sich dann wieder aus. Sowohl auf die Kinder, weil die zu Hause nicht wirkliche Hilfe kriegen mit der deutschen Sprache, als auch auf die Eltern, weil sie sie nicht lernen können, weil sie ja die Kinder haben. (...) die [Kinder] kriegen keine Hilfe von zu Hause zum Beispiel bei Schulsachen und so weiter, die können ja nicht ihre Eltern fragen, hey wie ist das eigentlich.“ (EIV7 Z 403-435)

Angebote wie *Mama lernt Deutsch* werden als positiv hervorgehoben, jedoch als unzureichend klassifiziert. Ausgleich schaffen teilweise Angebote in den organisierten Unterkünften – wie Nachmittagsbetreuung, direkte Unterstützung bei schulischen Problemen oder Kontakte mit Schulen/Lehrkräften (z. B. EIV5).

4.1.5.3 Strukturelle Schwächen verhindern volle Bildungspartizipation

Auf der einen Seite sind die rechtliche Unsicherheit und die Angst vor negativen Entscheidungen (Kapitel 4.1.2.2.1) zu nennen, die Bildungspartizipation erschweren. Angst vor Abschiebungen und negativen Asylbescheiden ist omnipräsent. Die rechtliche Situation prägt den Alltag. Kinder können sich häufig nicht vollständig auf die Schule konzentrieren:

„Weil natürlich fragen sie sich dann, wofür lerne ich da Deutsch? Das brauche ich in Afghanistan dann nicht. Oder wofür lerne ich für den Hauptschulabschluss? Das brauche ich wahrscheinlich dort auch nicht.“ (EIV15 Z 323-325)

Der negative Bescheid führte beim zwölfjährigen Bilal zu emotionaler Instabilität, die sich durch Aggressivität in der Schule äußert (FIV27b Z 1099-1103). Mustafa hinterfragte den Sinn der Schule, da das Lernen für ihn nichts bringe, wenn er ohnehin abgeschoben werden würde (FIV18b). Auch in Schulen selbst kommt es immer wieder vor, dass diese Unsicherheit sichtbar wird – wie es etwa Kian schon bei der Abschiebung eines Klassenkollegen erlebte (FIV6a Z 694-697).

Auf der anderen Seite sind es die knappen materiellen Ressourcen, die die volle Partizipation der Kinder an Bildungsaktivitäten erschweren (Kapitel 4.1.1.2.2). Schulsachen können oftmals nicht bezahlt werden. Wenn die Teilnahme beispielsweise an Projektwochen oder schulnahen Aktivitäten nicht möglich ist, kommt es zum Ausschluss der Kinder (z. B. FIV27b Z 447-453). Zeitgemäße Kompetenzen können nur begrenzt angeeignet werden – Aayala hat keinen Computer zu Hause, bei Hausübungen bzw. beim Lernen ist er eingeschränkt (FIV17b Z 1532-1535). Die grundsätzliche Problematik wird im Experteninterview mit der ländlichen Sozialberatung angesprochen:

„Das Kind [hat] ja wieder einen Nachteil, weil es ja nichts dafür kann, dass die Eltern zu Hause nicht die Hausaufgaben erklären können. Aber wenn das halt nirgends übernommen wird (...), haben die Kinder dann automatisch noch einmal einen Nachteil, dass sie halt nie so wie andere Kinder die Möglichkeit

haben, in die Schule zu gehen, oder dass sie halt drauf angewiesen sind, dass irgendwer eine alte Schultasche ausmustert, damit sie sich eine Schultasche leisten können, (...) für Kinder, finde ich, [ist das] ein irrsinniger Nachteil schon von Beginn an.“ (EIV6 184-190)

Fehlende Deutschkenntnisse gehen zusätzlich mit dem außerordentlichen Schülerstatus einher (Kapitel 5.4.1.1, 4.1.3.2.1). Im Schulalltag wird Mehrsprachigkeit kaum als Ressource gesehen. Entsprechend werden diesbezügliche Stärken der Kinderflüchtlinge auch nicht anerkannt. Regelschulen sind ob der sprachlichen, religiösen oder kulturellen Heterogenität, aber auch der zielgruppenspezifischen Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler oftmals überfordert. Fehlende Sprachkenntnisse erschweren die Teilnahme am Unterricht. Vielen Schulen mangelt es an Fördermaßnahmen für Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache (Dirim/Mecheril 2010: 286ff.). Kompetenzen in der deutschen Sprache, und damit erfolgreiche Verständigung und Kommunikation, stehen jedoch mit dem Selbstwert in Verbindung. Alphabetisierung auch in der Erstsprache erleichtert den weiteren Fremdspracherwerb. Ausbau und Erhalt der Erstsprachenkenntnisse wirken sich positiv auf die Identität der Kinder aus und können bei der beruflichen Integration förderlich sein (Baloch et al. 2012: 24f., Binder/Gröpel 2009: 286ff., Kalayci 2009: 97, Mayrhofer 2015: 5-6).

Gleichzeitig ist das fehlende Angebot in Bezug auf bedürfnisorientierte Lernunterstützung (Kapitel 4.1.3.2.3.4) partizipationshemmend. Nachhilfe- und Unterstützungsbedarf ist vorhanden, private Nachhilfeinstitutionen sind finanziell nicht leistbar. Familien sind auf Ehrenamtliche angewiesen (Kapitel 5.10). Die Ehrenamtlichenstruktur ist aber durchaus fragil und je nach Wohnort oder Wohnform nicht vorhanden. Manchmal unterstützen auch Diasporacommunities erfolgreiche Bildungspartizipationen (z.B. FIV21a Z 73). Wenn die Zusammenarbeit zwischen den Eltern der Mitschülerinnen und Mitschüler funktioniert, wird die Teilnahme erleichtert, der Bildungserfolg gefördert:

„Rana macht manchmal Hausübungen mit Freunden. Die kommen her, die Freundinnen, die machen ihre Hausübungen, manchmal geht sie zu denen und manchmal auch, wenn ihre Freundinnen Hilfe bei Mathematik brauchen, dann helfe ich. Ich bin darin sehr gut. Und es gibt so Gruppen auf WhatsApp, zum Beispiel die Eltern von den Kindern, Ibrahim geht ja in die erste Klasse und Rana in die zweite Klasse und wenn wir irgendwas nicht verstehen oder nicht lösen können, machen wir ein Foto und dann schicken wir es in die Gruppe und die anderen Mütter erklären, das geht so und so.“ (FIV12a Z 412-418)

Klar wird, dass diese Einbindung voraussetzungsreich ist: In der Familie ist erstens Bildung vorhanden (Mathematik), zweitens gibt es funktionierende soziale – und digitale – Netzwerke. Die Eltern sind organisiert, was nicht per se angenommen werden kann. Um erfolgreiche Bildungspartizipation allen, in Unabhängigkeit von sozialem und kulturellem Kapital, zugänglich zu machen, wären Ganztagschulen oder zumindest zugängliche Nachmittagsbetreuung im Hort eine nachhaltige Lösung, da die Lernbetreuung in der Schule stattfinden könnte (Kapitel 5.4.3.2.2).

In Schulen sind Kinder teils aber auch an der Bildungspartizipation gehindert, da sie mit dem Lernstoff überfordert sind. Teilweise gibt es in Schulen Unterstützung für die Kinder, aber diese fehlt am Wohnort (vor allem am Land ist das ein Thema) oder es mangelt generell an Unterstützung, sowohl in der Unterkunft als auch in den

Schulen. So etwa bei Familie Pazwak aus Friedhelmdorf. Die 15-jährige Amina bekommt in der Schule Unterstützung, bräuchte aber auch zu Hause Lernhilfe.

„Also in der Schule kann ich mit jemandem lernen, aber hier ist niemand. Ich habe auch mit unserem Betreuer gesprochen, ob mir jemand mit Hausübungen helfen kann und so, und sie hat gesagt, hier gibt es so Menschen nicht. Also dann ist es in der Schule besser, als zu Hause zu bleiben.“ (FIV1a Z 549-552)

Bis hier ganzheitliche, praktisch zugängliche und nachhaltige Strukturen vorhanden sind, hängt viel vom individuellen Engagement der Ehrenamtlichen, der Lehrpersonen, des Kindergartenpersonals oder der Sozialbetreuung in den Unterkünften ab. Diese übernehmen die Initiative und sind privat engagiert, die Voraussetzungen für erfolgreiche Bildungsteilnahme von Kinderflüchtlingen zu erfüllen. Sie kompensieren Leistungen, die das System nicht zur Verfügung stellt. Diese Leistungen sind jedoch nicht systematisiert, sondern es handelt sich vielmehr um Strukturen und Ressourcen, die „sich irgendwie ergeben“ (EIV4 Z 198). Im Einzelfall kann dies funktionieren und die Teilnahme an weiterführender Bildung ermöglichen. Leila hatte eine engagierte Lehrerin, die auch den Schulwechsel ins Gymnasium vorangetrieben hat, nachdem sie die Talente des Mädchens erkannte. Möglich bzw. nachhaltig war der Wechsel schlussendlich, da im Gymnasium Verwandte der Lehrerin unterrichten und sich dort weiter um Leila kümmern können:

„Die Lehrerin, die sich besonders um meine Tochter gekümmert hat, war der Meinung, wenn sie jetzt die Schule wechselt und dann vollkommen fremd in einer neuen Schule ist, würde sie auch Depressionen bekommen. Deswegen hat sie dafür gesorgt, dass meine Tochter sich an einer Schule anmeldet, wo ihr Mann und noch andere Familienmitglieder unterrichten, um sozusagen wieder ein Netzwerk zur Verfügung zu stellen.“ (FIV30a Z 268-272)

Einige Familien berichten von guter Kommunikation und aktivem Einsatz von Lehrpersonen. Abseits dessen zeigt sich ein systematisches Problem bei der Elternarbeit in Schulen, wodurch die Bildungspartizipation der Kinder erschwert wird. Schulen übernehmen zwar teilweise Hilfestellungen, durch fehlende oder nicht zielgerichtete Elternarbeit kommt die Information aber nicht richtig bei den Eltern an.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass erfolgreiche Bildungspartizipation nicht abgegrenzt in einem geschlossenen System ‚Schule‘ gedacht werden kann. Vielmehr ist es die Qualität der Schnittstelle zu lokalen, regionalen Akteurinnen und Akteuren sowie der Zivilgesellschaft, die ausschlaggebend ist. Notwendig ist, „dass es ganz einfach wächst, dass dieser Zusammenhalt wächst“ (EIV3 Z 168-169).

Eigenständige Bildungsentscheidungen sind bei geflüchteten Kindern selten – dazu fehlt es an Systemwissen bei den Kindern und den Eltern (Kapitel 4.1.3.2.2).

Der Wunsch nach Informationen zu Schule, Schulsystem und Bildungswegen ist allgemein ein zentrales Thema, wie auch die Gespräche mit den Sozialberatungen zeigen. So meint die leitende Sozialberaterin einer Regionalstelle im ländlichen Raum auf die Frage nach den kinder- oder familienbezogenen Hauptanliegen, mit denen die Eltern in die Beratung kommen:

„Also ja, prinzipiell mal so das Schulische. Oder ja, eigentlich das ganze Schulische. Das ist Hauptthema, also das geht vom Wechsel in die Schule, was meine Tochter dann macht, weil das haben sie ja, das wissen sie dann ja, da kriegen sie dann die Information von der Schule, so ihre Tochter, jetzt ist fertig. Was mach'ma nachher? Also das ... und wenn halt irgendwas anfällt. Irgendwas. Dann kommen's auch.“ (EIV6 Z 489-495)

Gerade zeitnah nach der Ankunft ist das Schulsystem den Eltern unbekannt. Dies kann den Einstieg der Kinder im Bildungssystem erschweren, zeitgleich sind Unterstützungsstrukturen notwendig, die diese Problematik abfedern. Dazu führt die Sozialberaterin einer organisierten Unterkunft in Wien aus, dass die Eltern wenig Wissen über das Schulsystem haben und einige Zeit brauchen, um das System zu durchblicken. Dabei kommt es dann vor, dass Eltern Verwarnungen bekommen, da die Kinder nicht rechtzeitig gebracht oder abgeholt werden (EIV5 Z 526-537).

4.1.5.5.4 Problemfeld Unterkunftswechsel

Ein zusätzliches Problemfeld für die Bildungspartizipation sind häufige Unterkunftswechsel (Kapitel 4.1.1.1.4). Wenn Kinder Schule oder Kindergarten wechseln müssen, werden sie aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen. Vor allem am Land sind die Distanzen zwischen alter und neuer Schule oft weit. Probleme und etwaige negative Auswirkungen auf die Bildungskarriere der Kinder sind möglich. Außerdem hat dies einen negativen Einfluss auf die Integration in den Klassenverband, womit erste ‚Integrationserfolge‘ zunichte gemacht werden können⁷⁵ (Mayrhofer 2015: 5).

Bei Rayana hatten der Unterkunftswechsel und der damit einhergehende Schulwechsel negative Auswirkungen auf ihr soziales Umfeld, sie hatte Schwierigkeiten, in der neuen Schule Anschluss zu finden. Partizipation und Anerkennung sind nach dem Umzug schwer. Beim Klassenschiausflug wird sie gehänselt. Einsamkeit, Ausgeschlossenheit, emotionale und psychische Instabilität sind die Folge. Bezugspersonen in der Schule, die Rayana helfen können, fehlen (FIV8a, Gesprächsprotokoll).

Bei Familie Khalili ist die Nachhilfe durch den Umzug weggefallen. In der neuen Unterkunft fehlt es an der dringend benötigten Lernunterstützung für die Kinder. Hier zeigt sich nochmal die Fragilität und fehlende Kontinuität der Lernunterstützung, welche maßgeblich für die Bildungspartizipation der Kinder ist:

„Ja, im alten Quartier war eine Frau. Sie hat den Kindern geholfen mit der Schule, alles, Hausübungen und solche Sachen. Aber äh jetzt ist es zu weit von hier. Hier haben sie auch keine. (...) Bis 16 Uhr ist sie dort und hat den Kindern sehr geholfen. Sie hatte ihr eigenes Büro dort und die Kinder sind zu ihr gegangen mit ihren Hausübungen und ja. Sie hat Nachhilfe gegeben.“ (FIV26a Z 313-318)

⁷⁵ Gute Tendenzen zeigen sich hier jedoch im Experteninterview mit der Grundversorgung, wo unterstrichen wird, dass die Akteurinnen und Akteure der Grundversorgung hier mittlerweile sensibilisiert sind und versuchen, solche Gefährdungen abzufangen bzw. abzumildern (EIV9 Z 815-821).

4.1.5.6 Exklusion, Diskriminierung und Rassismus

Dass Flüchtlinge immer wieder und in den letzten Jahren vermehrt Diskriminierung, Xenophobie und Rassismus ausgesetzt sind, wurde bereits erwähnt (z. B. Kapitel 4.1.4.). Für Kinder besonders belastend sind Diskriminierungen und im schlimmsten Fall Übergriffe in der Schule. Dabei wäre es eine Aufgabe der Schule, Kindern Partizipation auch im Sinne einer Toleranz-, Kritik- und Kommunikationsfähigkeit sowie Zivilcourage näherzubringen (Kühberger/Windischbauer 2009: 10).

Die Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen berichtet 2017 von einem Anstieg von Diskriminierungsmeldungen um 140 Prozent. 81 Prozent der Meldungen kamen dabei von Schülerinnen und Schülern, neun Prozent von Lehrkräften, vier Prozent von Kindergartenkindern und drei Prozent von Studierenden. Mehr als zwei Drittel aller Diskriminierungen betreffen die Ethnizität, die Hälfte hat islamfeindlichen Hintergrund. Fast die Hälfte der Meldungen kam aus Wien (IDB 2017: 18-22).

Ähnlich wie in einer Untersuchung in Deutschland (Lechner et al. 2016: 17) sind diskriminierende bzw. auch rassistische Erlebnisse im Schulkontext in den Familieninterviews Thema. Zuspitzungen werden kurz nach der Ankunft oder dem Schulwechsel erfahren, je nach Deutschkenntnissen oder sichtbaren Merkmalen (Hautfarbe, Kopftuch etc.) variieren Erlebnisse bzw. Intensität der Exklusion. Der 16-jährige Karim erfuhr die Markierung als ‚fremd‘ und ‚anders‘, nachdem er in Wien angekommen war:

„[Am Anfang] war das sehr komisch. Aber ich hab auch Freunde gehabt, aber manche haben mich nicht geliebt, manche waren rassistisch zu mir, also, dass ich Flüchtling bin und nicht Deutsch kann, und haben mich ausgelacht. Aber später dann hab ich Leute gefunden, die nett waren.“ (FIV25a Z 317-323)

Die elfjährige Zoya geht in Millhausen in die Volksschule und erzählt von belastender Ausgrenzung: Die Kinder in der Klasse sprechen selten mit ihr und schließen sie aus. Im Schikurs haben zwei Zimmergenossinnen die ganze Zeit über Briefchen kommuniziert, die sie einander zuwarfen, nur um nicht mit Zoya sprechen zu müssen (FIV8a, Gesprächsprotokoll).

Auch Ali erlebt Diskriminierung in der Schule, er wird dort „gemobbt oder [be]schimpft“ (FIV1a Z 960-962). Auch für seine 15-jährige Schwester Amina ist das Umfeld der Schule belastend – sie erlebt Diskriminierung und Ausschluss als Migrantin und als (noch) nicht anerkannter Flüchtling:

„Ich fühle mich manchmal sehr unwohl in der Schule. Besonders von einer unserer Putzfrauen dort. Sie (...) hat oft einen diskriminierenden Umgang mit mir. Und sie gibt mir so ein Gefühl, dass ich eine Migrantin hier bin. Ich fühle mich auch nicht [gut] mit den Lehrerinnen. Oft ist es so, dass wenn (...) ich von denen etwas verlange, sagen sie schnell, dass ich Asylwerber bin und ich habe keinen normalen Zugang zum (...) Schulsystem oder Arbeitssystem hier in Österreich. Normalerweise sollten die schon versuchen, dass Kinder mit migrantischem Hintergrund ein Gefühl haben, dass sie gleich wie die anderen Kinder sind. Nicht, dass sie immer sagen, du bist Asylwerber, du hast keinen positiven Bescheid (...). Ich hab so ein Gefühl, dass sie manchmal wirklich hier einen großen Unterschied zwischen uns als Migranten und den Österreichern machen. Das heißt ich fühle mich nicht so wohl.“ (FIV1b Z 818-834)

Der zwölfjährige Bilal erlebt durch seine Schulkolleginnen und -kollegen aufgrund seiner Hautfarbe Rassismus. Auch seine Familie wird beleidigt. Die Schule unternimmt aus Sicht der Eltern nichts bzw. nicht genug. Der Sohn verlässt nur noch ungern das Haus:

„Vorletztes Jahr wenn ich schwimmen gegangen bin, da bin ich schwarz geworden⁷⁶ nämlich. Und wenn ich sie dann treffe, sie sagen zum Beispiel, du bist hässlich. Ich hab einen Freund, der war früher nicht so (...) und dann hat er angefangen Schimpfwörter zu mir zu sagen. (...) Wenn ich schwarz geworden bin, waren auf einmal alle zu mir so frech!“ (FIV27a Z 374-399)

Auch wenn Deutschkenntnisse die Situation verbessern können, können Vorurteile weiterwirken. So erzählt Familie Hana, dass mit den verbesserten Sprachkenntnissen ihrer Töchter Alia und Nour jetzt *„sogar die anderen Kinder mit unseren Kindern befreundet sein wollen“* und zur Geburtstagsfeier kommen. Aber immer wieder bleiben solche übrig, die

„Angst haben, dass die in eine Familie kommen, wo die geflüchtet sind (...). Es gibt Familien, zum Beispiel, die sagen, ja aus dem Irak und so ja, IS. (...) Die denken, dass alle Menschen, die im Irak leben, die gleichen Gedanken wie der IS haben. (...) Deswegen haben sie Angst.“ (FIV10a Z 369-381)

Exklusion, Diskriminierung und Rassismus stehen dabei meist in Zusammenhang mit dem Migrationshintergrund. Asylspezifische Aspekte werden auch angesprochen, häufig vermischen sich die Ebenen. Die Ursachen für den Ausschluss sind vielfältig und von den Familien nicht immer klar benennbar. Der Wunsch nach Anerkennung zumindest als Mensch ist jedoch eindeutig:

„Hier empfinde ich, dass wir isoliert sind, dass wir abgeschnitten sind. Wir können ihre Sprache nicht und ich hab das Gefühl (...) diese Stadt liebt uns nicht. (...) Wir wünschen uns Aufmerksamkeit. Wir wünschen uns hier akzeptiert zu werden. Als Österreicher? Nein. Wir wünschen uns akzeptiert zu werden als Menschen, die hier leben.“ (FIV24b Z 172-177, Z 590-593)

4.1.5.7 Kinderpartizipation in Rechtspraxis und Beratungskontexten

Um zu verstehen, inwieweit die kindliche Perspektive, aber auch spezifische Bedürfnisse und Rechte von Kinderflüchtlings in der Rechtspraxis berücksichtigt werden, ist auf drei Hauptaspekte zu blicken: das rechtliche und asylspezifische Wissen der Familien (und Kinder), die Situation der Rechtsberatung sowie Partizipationsmöglichkeiten bei Asylbefragungen vor den Behörden.

4.1.5.7.1 Wissensdefizite

Damit Partizipation von Kindern bzw. die Berücksichtigung ihrer Anliegen möglich ist, ist im ersten Schritt Wissen zum Verfahren und zu den Rechten notwendig. In den Familieninterviews zeigt sich ein großes Informationsdefizit über den Verfahrensstand, bürokratische und asylrechtliche Abläufe sowie spezifische Rechte.

⁷⁶ Bilal spricht im Interview auf Deutsch und verwendet diese Formulierung. Durch die Sonneneinstrahlung bräunte seine Haut schneller als die der anderen Kinder.

Familie Qasem hat ihre Informationen über das Verfahren nur von anderen Flüchtlingen. Beratung vor der Einvernahme, Unterstützung bei der Vorbereitung – „*das haben wir alles nicht gehabt*“ (FIV12a Z 376-377). Das Wissen um Beratungsstellen fehlt, Fragen werden an „*den Betreuer*“ gerichtet, wobei unklar ist, inwieweit dieser überhaupt über rechtliches Wissen verfügt (FIV12a Z 381-383). Wissen wird aus unterschiedlichen – und selten offiziellen – Quellen bezogen. Wie verlässlich diese sind oder wie mit widersprüchlichen Informationen umzugehen ist, bleibt unklar. Angesprochen wird die fehlende ersprachliche Information, gerade Rechtswissen auf Deutsch ist nur schwer verstehbar (z. B. FIV10a Z 805-809). Die Familien äußern breit den Wunsch nach mehr Informationen, diesem wird nicht ausreichend nachgekommen. Familie Mirza weiß nicht:

„Was wird mit uns, wenn wir zum Beispiel einen Bescheid bekommen, als asylberechtigte oder subsidiär [Schutzberechtigte]? Was können wir danach machen, was ist für uns möglich...? (...) Wir brauchen viel verschiedene Informationen, aber oft bekommen wir (...) unterschiedliche Informationen! Wir hören immer wieder unterschiedliche Dinge.“ (FIV27a Z 736-742)

Spätestens mit dem erstinstanzlichen negativen Bescheid wird eine gesetzliche Rechtsvertretung zugewiesen (Kapitel 5.8). Das Vertrauen in diese Beratungsstellen ist nicht immer ausreichend, mehrfach werden private Rechtsvertretungen bevorzugt (z. B. FIV8b, FIV9b, FIV12b, FIV24b). Fehlendes Wissen bzw. nicht vorhandenes Vertrauen in Beratungsstellen, die Wissen vermitteln können, untergräbt Handlungsmöglichkeiten.

4.1.5.7.2 Situation der Kinder in der Rechts- und Sozialberatung

Dass auch bei vorhandener Beratung gerade die Anliegen und Rechte der Kinder zu kurz kommen, zeigt sich dadurch, dass in Rechtsberatungsstellen personelle und fachliche Ressourcen zu begleiteten Kinderflüchtlingen fehlen. Dies alleine schon deshalb, da begleitete Kinder häufig nicht als eigenständiges Klientel wahrgenommen werden. Strukturelle Probleme im Rechtsberatungskontext gefährden zusätzlich die rechtliche Anerkennung der Kinder (Kapitel 5.8). Einzelgespräche mit Kindern betreffen, wenn überhaupt, dann mündige Minderjährige, denen zumindest die Möglichkeit, gehört zu werden, gegeben werden sollte (EIV12 Z 230-243). Darüber hinausgehend rücken Kinder dann ins Zentrum, wenn sich eine sehr ausgeprägte Problematik aufdrängt und nicht übersehbar ist oder direkt von den Eltern angesprochen wird. Je dramatischer die Situation der Kinder (Herkunfts- oder Aufnahmeland) oder je sensibilisierter und proaktiver die Eltern sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder auch in der Rechtsberatung in den Fokus rücken.

Aus der Perspektive der Eltern steht die Zufriedenheit mit Rechtsberatungen mit dem Engagement der Beratungsstelle in Zusammenhang. Warten zu müssen, wird nicht nur den Behörden, sondern auch den Rechtsvertretungen angelastet. Familie Navid wünscht, dass die Beratungsstelle „*schneller unsere Arbeit macht*“ (FIV20b Z 1037). Familie Reza hätte gerne Informationen, warum das Verfahren so lange dauert (FIV24b Z 781-783). Dass die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder gehört werden müssten oder diese auch im Verfahrenskontext über spezifische Rechte verfügen, scheint den Familien kaum bewusst.

In der Rechtsberatung gibt es strukturelle Probleme, die Verfahrensauswirkungen

haben und die rechtliche Anerkennung der Kinder gefährden können. Hinzuweisen ist beispielsweise auf fehlende Kinderbetreuung bei Beratungsterminen. In den Beratungsstellen sind teilweise Lösungen vorhanden, jedoch nicht systematisch. Das führt dazu, dass bei Beratungen Eltern nicht immer über das Verfahren informiert werden können, ohne dass Kinder störend wirken oder von erzählten Problemlagen betroffen werden (mithören etc.) (Kapitel 5.8.3.2.1).

Gleichzeitig können Kinder kaum alleine, also ohne Erziehungsberechtigte, Termine vereinbaren und somit ein Anliegen ohne Wissen der Eltern an eine Beratungsstelle herantragen. Unabhängige Partizipation bzw. das Vorbringen von beispielsweise Rechteverletzungen von Elternseite (wie etwa familiäre Gewalt) ist damit kaum möglich. Anlaufstellen wie etwa die Kinder- und Jugendanwaltschaften dürften kaum bekannt sein – zumindest wurden diese in keinem Interview erwähnt. Die Bedingungen der Rechtsberatung überschneiden sich dabei teilweise mit denen der Sozialberatung für privat Wohnende. Vereinzelt (und eher im Kontext der ländlichen Sozialberatung) wird davon berichtet, dass direkte Gespräche mit Kindern geführt werden. Nur wenn dies möglich ist, kann das Kind sowohl als eigenständige Person als auch als Teil des Familienverbandes gesehen werden. Häufig sind Gespräche mit Kindern kaum möglich, alleine schon dadurch, dass die Rahmenbedingungen das Hören des Kindes erschweren.

„Eltern versuchen schon, Termine so zu legen, dass die Kinder da noch in der Schule sind. Damit sie eben nicht mit allen Kindern kommen müssen oder dass sie dann nicht schauen müssen, wer betreut mein Kind.“ (EIV7 Z 668-671)

Auch wenn, etwa in der urbanen Sozialberatung für privat Wohnende, die Frau als Haushaltsvorstand und damit als Ansprechpartnerin in der Beratung gesehen wird und so zumindest der ‚mütterliche Blick‘ auf die Bedürfnisse der Kinder Einzug nehmen kann, fehlt die eigentliche Auseinandersetzung mit dem Kind oft gänzlich. Dabei haben gerade Rechtsberatungsstellen das Potenzial, als Übersetzer der Anliegen der Kinder zu agieren: Wenn die Anliegen und die Situation der Kinder in getrennten Schriftsätzen artikuliert werden, kann in der Folge die Partizipation vor den Behörden (BFA, BVwG) gestärkt werden (EIV12 Z 270-286, auch Kapitel 4.1.4.4, 4.1.5.7.).

Mehr Partizipation bzw. Versuche, Kinder proaktiv teilhaben zu lassen, sind im Kontext der Sozialberatung in organisierten Unterkünften bzw. teilweise auch der aufsuchenden Sozialarbeit erkennbar (Kapitel 5.9.1).

Aufgrund der fokussierten Ausrichtung auf das Kind ist die Praxis gerade auch bei der Kinder- und Jugendhilfe etwas anders gelagert (Kapitel 5.5). Angesprochen werden in den Experteninterviews zumindest vereinzelt Fälle, bei denen Jugendliche proaktiv an die Behörde herantreten (z.B. EIV18 Z 450-453). Einzelgespräche mit Kindern sind in dem Setting dann auch die Regel. Eine Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich erzählt von einer minderjährigen Klientin:

„Also sie war schon oft da. Weil sie halt eine ist, die was wollte von mir. Die ist halt oft einfach um halb acht oder um sieben vor der Bürotür gestanden und hat dann gesagt, darf ich noch ganz kurz. Ich muss zwar in die Schule, aber sie wollt halt dann noch irgendwas besprechen. Und dann ja, um die Uhrzeit hab' ich keinen Termin und dann (...) haben wir halt irgendwas besprochen, was sie halt grad besprechen wollt oder was sie erzählen wollt.“ (EIV18 Z 553-561)

Hier zeigt sich, wie voraussetzungsreich Partizipation ist: Kinder müssen proaktiv auf die Beratungsstelle zugehen, sich recht fordernd in die Beratung reinreklamieren. Dazu braucht es nicht nur Mut und Proaktivität, sondern auch ein Bewusstsein, dass die eigenen Anliegen zählen und von Relevanz sind. Während bei der Kinder- und Jugendhilfe und teilweise auch bei der Sozialberatung hier von einer gewissen Offenheit auszugehen ist, ist alleine schon die selektive Sprache im Rechtsberatungskontext als Schwelle zu sehen.

4.1.5.7.3 Situation der Kinder bei Asylbefragungen

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sichert – wie bereits dargestellt – die Berücksichtigung der Meinung des Kindes. In den General Comments der KRK wird ausgeführt, dass Kinder in allen sie betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren angehört werden müssen. Auch die EU-Leitlinien für eine kindgerechte Justiz sehen die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder als fundamentales Prinzip. Unter anderem werden dort die notwendige Einbindung von Kindern betont und diesbezügliche Unterstützungsnotwendigkeiten durch Dritte, u. a. NGOs, hervorgehoben. Die Relevanz einer kindgerechten Umgebung und Sprache wird thematisiert (Council of Europe 2012: 55f).

Im Asylverfahren wird diese Partizipation nicht gewährleistet und hängt hauptsächlich davon ab, ob Kinder im Rahmen des Verfahrens geladen und befragt werden. Dabei werden Kinder nicht systematisch als eigene Akteurinnen und Akteure im Verfahren verstanden. Ob und wie eine Befragung stattfindet, ist individuell vom Engagement der Referentinnen und Referenten bzw. Richterinnen und Richter abhängig, die frei in ihrer Beweiswürdigung sind (EIV12 Z 330-331):

„[Man] kann ja nie irgendwelche fixen Aussagen treffen, wie eine Verhandlung ablaufen wird. Das hängt sehr, sehr von der Laune der Richter ab, (...) manche Richter nehmen überhaupt keine Rücksicht auf die Kinder. Die laden sie auch nicht, beziehungsweise wenn die Kinder dann doch mitkommen, sind die Richter erbost und möchten dann eigentlich die Kinder rausschicken. (...) Das ist einmal ein schlechter Verhandlungsstart.“ (EIV12 Z 392-401)

Wenn Kinder keine Ladung erhalten, dürfen sie zwar zur Einvernahme mitfahren, in der Befragung wird jedoch nicht immer Rücksicht auf ihre Anwesenheit genommen (EIV12 Z 347-350). Partizipation heißt einerseits, gehört zu werden, andererseits aber auch, dass die Anliegen und Bedürfnisse adäquat und altersgerecht berücksichtigt werden. Gerade im Verfahrenskontext ist Ausschluss statt (falsche) Partizipation unter bestimmten Umständen mehr im Sinne des Kindeswohls⁷⁷. Im Sinne des Kindeswohls muss es daher nicht jedenfalls eine Einvernahme eines Kindes geben, aber das Kind muss gehört und seine Meinung berücksichtigt werden.

Auch bei Terminen beim Gericht/BFA bleibt die Thematik der fehlenden Kinderbetreuung offen. Vereinzelt kann auf ein eigenes soziales Netzwerk zur Kinderbetreuung zurückgegriffen werden, die gängige Praxis scheint aber zu sein, dass Kinder zu den Terminen mitgenommen werden. Frau Umarova sah sich gezwungen, ihre vierjährige Tochter zur Einvernahme mitzunehmen. Dies führte zu Belastungen: *„Ich habe alles in mir gehalten, damit meine Tochter die ganze Situation nicht mitbekommt. Und*

⁷⁷ Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Mithörerschaft in Kapitel 5.2.2.

ja, damit ich sie nicht traumatisiere. Ich habe mich bemüht“ (FIV15b Z 1007-1008). Positiv wird gewertet, wenn die Referentinnen und Referenten „nett (...) auch zu den Kindern“ sind und explizit sagen, dass sie die Kinder nicht sehen müssen (FIV28b Z 574-576).

Von den befragten Familien wurden in sieben Fällen die mündigen und unmündigen Kinder explizit geladen und befragt. Inwiefern hier jedoch wirklich ein Rahmen geschaffen wurde, dass die Kinder und ihre Anliegen gehört wurden, bleibt unklar. Tendenziell scheint eher der Zwang, etwas – und zwar das Richtige – sagen zu müssen, die Erfahrungen zu prägen, als dass die Befragung als Möglichkeit, eigene Perspektiven und Schwierigkeiten einzubringen, verstanden wird.

Die 16-Jährige Aayala hat schlechte Erinnerungen an die Einvernahme. Ihr Bestehen auf der Anwesenheit einer Vertrauensperson und Rechtsvertretung führte zu unbehaglichen Reaktionen von Seiten der Referentin:

„Ja, warum sie [Anm.: Vertrauensperson/Mutter und Rechtsvertretung] da sind, hat die Beamtin gefragt. Und ich hab gesagt, ‚nach den Informationen, die ich habe, darf man zwei [Personen mitnehmen]. Und [die Referentin] hat so irgendwie ihre Augen gerollt (...) Sie (...) war so laut (...), aggressiv war sie (...) Ich hab’s irgendwie nicht gut gefunden (...) Ich weiß nicht, ob sie wütend war (...) Ihre Behandlung war nicht so normal, also irgendwie war sie wütend.“ (FIV17b Z 993-1009)

Der 16-jährige Karim war „sehr nervös“ und unsicher, was von ihm erwartet wird. Schlussendlich war die Erfahrung jedoch „in Ordnung“, die Referentin „war sehr lieb, der Übersetzer war eigentlich auch lieb“, die Beteiligten werden als „bemüht“ beschrieben. Dennoch, ob er sich und seine Anliegen wirklich ausreichend einbringen konnte, bleibt unklar: Er war nicht vorbereitet und hat sich „Sorgen gemacht, was soll ich da reden, was soll ich da machen“ (FIV25b Z 845-848).

Für die 15-jährige Amina waren manche Fragen unangenehm, mit dem anwesenden Dolmetscher gab es Probleme, da dieser nicht die gleiche Erstsprache wie sie hatte (FIV1b Z 391-397). Partizipation, ohne dass verstanden oder gesprochen werden kann, ist unzureichend. Gleichzeitig brauchen Kinder und Jugendliche gerade in derart stressigen Situationen, auch wenn sie theoretisch eine Teilnahmemöglichkeit darstellen, unter Umständen Unterstützung. So beschreibt Amina, dass gerade der Umstand, dass ihre Mutter sie nicht unterstützen durfte, zum Unwohlsein ihrerseits führte: „[Die Referentin] hat gefragt und ich war so gestresst, was soll ich jetzt sagen. Ich bin meiner Mutter Gesicht zu Gesicht [gegenüber gesessen] – und sie durfte überhaupt gar nichts sagen“ (FIV1b Z 433-435). Hingegen wurde die 14-jährige Leyla gar nicht befragt, obwohl diese das dringende Bedürfnis hatte, etwas zu sagen (FIV30b Z 1268-1269). Sie selbst schildert im Gespräch den Wunsch, in alles involviert sein zu wollen und „alles wissen zu wollen“ (FIV30b Z 881). Sie hat große Sorge, durch Unwissenheit handlungsunfähig zu werden (FIV30b Z 870-885). Aus rechtlicher Perspektive ist bei der Befragung von Minderjährigen die Anwesenheit einer gesetzlichen Vertretung (meist der Eltern) notwendig, eine Befragung ohne Vertretung ist unzulässig (§ 19 Abs. 5 AsylG). Im Verfahren der Familie Kalif wurden alle drei Kinder (fünf, sieben und elf Jahre) geladen. Herr Kalif sah deren Ladung schon vorab als für die Kinder problematisch (FIV18b Z 1148), vor Ort bestätigten sich die Befürchtungen: Die Referentin wollte die Kinder alleine befragen, was nur durch die Anwesenheit einer Betreuerin verhindert werden konnte:

„Also beim BFA wollten sie die Kinder extra befragen und sie in einem extra Zimmer einvernehmen. Es ist aber von der Unterkunft hier eine Person mit uns mitgeschickt worden, die eben spezialisiert ist auf Jugend- und Kindervertretung. Sie hat dem BFA gesagt, dass das eigentlich rechtswidrig ist, dass sie die Kinder nicht alleine befragen dürfen. Wenn sie eine Frage haben, dann sollen sie das hier jetzt vor allen machen, und dann haben sie nur allgemein gefragt auf Deutsch, wie es ihnen geht und was ihnen in Österreich gefällt.“ (FIV18b Z 1122-1128)

Da auch jüngere Kinder sehr oft mitbekommen, was im Verfahren passiert, werden gleichzeitig Erwartungen geschaffen. Der elfjährige Milad fragte seine Mutter aktiv zum Asylbescheid, die Mutter hat ihm die Gefahr der Abschiebung erklärt, woraufhin Milad sagte: *„Nein, ich will in Österreich bleiben. Ich will nicht mehr zurück“ (FIV7a Z 136-137).*

Fehlendes Wissen führt zu Stress, wie sich bei der Familie Kalif zeigt. Die Befragung der unmündigen Kinder führt schon beim fünfjährigen Mustafa zu Fragen nach den Auswirkungen der Einvernahme:

„Die Kinder haben gedacht, dass wir eben zur Einvernahme gehen und dann direkt danach einen Aufenthaltstitel bekommen und in ein Haus kommen. Erst gestern hat mich Mustafa gefragt, was ist denn jetzt daraus geworden? Warum haben wir noch keinen Status? Wann können wir endlich in ein Haus? Ich mag dieses Haus nicht, alles ist kaputt, und er war sehr emotional und sehr wütend.“ (FIV18b Z 1191-1196)

Insgesamt scheint in der Einvernahmepaxis das Kindeswohl nur unzureichend Berücksichtigung zu finden. Eine explizite Kindeswohlabwägung, die auch im Asylgesetz verankert ist, kennt das österreichische Asylverfahren nicht (Glawischinig 2017: 86, 88). Am ehesten berücksichtigt wird die Situation der Kinder in Zusammenhang mit der Integrationsbewertung im dritten Spruchpunkt⁷⁸.

Wenn Kinder befragt werden, heißt dies nicht unbedingt, dass ein Raum für ihre Sicht der Dinge geöffnet wird. Vielmehr werden Kinder auch herangezogen, um etwa auf Widersprüchlichkeiten im Vorbringen der Eltern zu reagieren. So können sie zum „*Schiedsrichter*“ (EIV12 Z 369) werden – ein nicht unproblematisches Vorgehen: Kindern kommt so eine große, gegebenenfalls nicht altersgerechte Verantwortung zu, ein Loyalitätskonflikt in Bezug auf die Eltern ist möglich. Gleichzeitig können veränderte Lebensbedingungen dazu führen, dass Mädchen aus den traditionellen Rollenzuweisungen ‚ausbrechen‘ – eine ‚westliche Orientierung‘ kann asylrelevant sein und damit erneut Druck auf Mädchen entstehen. Trotz theoretischen Beteiligungsmöglichkeiten steht die Praxis im Widerspruch zu den Anforderungen der Beteiligungsprozesse der KRK. Demnach müssen Beteiligungsprozesse sicher und aufmerksam für Risiken sein – Freiwilligkeit ist immer ein Grundsatz jeglicher Beteiligung von Kindern (Art. 12 KRK). Wenn Situationen, Äußerungen oder Meinungen für Kinder riskant sind und möglicherweise negative Folgen haben, liegt es im Verantwortungsbereich der Erwachsenen, diese so gering wie möglich zu halten (Maywald 2012: 28).

⁷⁸ Geprüft werden hier mögliche Verletzungen gg. Art. 8 EMRK, das Recht auf Privat- und Familienleben, § 55 AsyG 2005.

4.2 Alltagserfahrungen im Lichte der Kinderrechte – zusammenfassende Beurteilung

Kinder haben, wie bereits in Kapitel 1.1 ausführlich dargelegt, eine Vielzahl an Rechten, zu deren Einhaltung sich Österreich verpflichtet hat. Zentral ist dabei die 1989 von den Vereinten Nationen beschlossene UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK), welche einen Katalog an Rechten für alle Menschen unter 18 Jahre beinhaltet (Kapitel 1.1.2 und 1.1.4). Davon umfasst sind Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, die für eine kinderrechtliche Beurteilung der dargelegten Problembereiche und Herausforderungen in der Lebenswelt der Kinderflüchtlinge von Relevanz sind.

4.2.1 Schutzrechte

Kinder sind in jeglicher Hinsicht zu schützen – so legt die Kinderrechtskonvention umfassenden Schutz vor Gewalt (Artikel 19), Schutz vor jeglicher Art von Ausbeutung (Artikel 32ff.) sowie das Recht auf Zugang zu Rehabilitation nach Trauma (Artikel 39) fest. Als Kinderflüchtlingen gesteht ihnen die KRK darüber hinaus in Artikel 22 „besonderen“ Schutz und Hilfe zu.

Ein Asylverfahren wird auf das Verlangen eines Kindes bzw. von dessen Obsorgeberechtigten eingeleitet. An dessen Ende steht die Entscheidung – bzw. mehrere Entscheidungen, welcher Rechtsstatus dem Kind in Österreich zu gewähren ist oder auch nicht. Bis dahin lebt das Kind in Unsicherheit, ob ihm dieser besondere Schutz und Hilfe laut Art. 22 der KRK zuteilwird. Alle anderen Kinderrechte gelten jedoch davon unabhängig.

Diese Phase der Unsicherheit kann in Österreich mitunter sehr lange dauern. Die faktische Bearbeitungsdauer eines Asylantrages variiert je nachdem, wie lange das BFA für die Bearbeitung benötigt bzw. wie viele andere Personen ebenfalls auf ein Verfahren warten und daher Kapazitäten von Amtsseite in Anspruch nehmen. Wie sich im Rahmen der Studie gezeigt hat, warten auch Kinder und Familien oft jahrelang auf eine endgültige Entscheidung (Kapitel 4.1.2.2.2). In Relation zu ihrem Leben und der Intensität dessen, was sie erleben, der Entwicklung, die sie durchmachen, der Prägung, die sie in dieser Zeit erfahren, und den gesundheitlichen Auswirkungen, die damit verbunden sind, ist diese Zeit unverhältnismäßig lange im Leben eines Kindes.

Dieses Hintanhalten von Rechten, von Schutz und Hilfe, ist einem Kind nicht zumutbar und erweckt bei Kritikern und Kritikerinnen den Eindruck, dass dahinter politisches Kalkül steckt.

Trotz des „Lebens in der Warteschleife“ stehen Kinderflüchtlingen weitere Schutzrechte zu. Kinder haben das Recht, mit ihren Eltern zusammenzuleben, sofern dies ihrem Wohl entspricht (Art. 9 KRK), sie haben das Recht, ihre Kultur, Sprache und Religion zu leben (Art. 14 KRK) und vor sexuellem Missbrauch geschützt zu werden (Art. 34 KRK). Es konnte festgestellt werden, dass in der Grundversorgung während des Asylverfahrens die Gewährung des Schutzes der Privatsphäre des Kindes nicht immer gegeben ist (Kapitel 4.1.1.1.2.). Verbesserungsmöglichkeiten bestehen bei der Ausgestaltung von baulichen Vorgaben und Standards, wie Zimmergröße und Anzahl der Räume für Familien (Kapitel 4.1.1.1.2.). Ähnlich gelagert ist der Bedarf im Bereich des Kinderschutzes vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften (Kapitel 4.1.4.2.). Viele Unterkünfte erfüllen grundsätzliche Voraussetzungen nicht und auch von Sei-

ten der Eltern von Kinderflüchtlingen wird in diesem Bereich Sorge betreffend ihre Kinder geäußert, wenn es um schlechte Wohnqualität oder beengten Wohnraum geht (Kapitel 4.1.1.1.).

Neben einem Recht auf Information besteht für Kinderflüchtlinge auch das Recht, dass sie vor für sie schädlicher Information geschützt werden (Art. 17 KRK). Gerade Informationen rund um das Asylverfahren stellen eine besondere Belastung für ein Kind dar. Dabei wirkt sich die Belastung sowohl auf die psychische als auch auf die physische Gesundheit der Kinder aus. Befragte Kinder gaben an, durch diese Situation belastet zu sein. Viele der befragten Eltern gehen davon aus, dass es ihren Kindern gut geht. Es fehlt ihnen das Bewusstsein für primäre und sekundäre Traumatisierung, sowohl in Bezug auf deren Vergangenheit als auch auf deren gegenwärtige Situation (Kapitel 4.1.2.2.1.). Ähnlich verhält es sich im Bereich der „Parentifizierung“ (Kapitel 4.1.2.4.2), Kinder übernehmen Aufgaben, die nicht ihrem Alter entsprechen. Dabei handelt es sich neben Dolmetschungen für die Eltern auch um emotionale Stützfunktionen für die Eltern, bei denen eine starke Kompetenzverschiebung deutlich wird. Den Eltern fehlt es oft am entsprechenden Bewusstsein für das Risiko, dass ihre Kinder dadurch belastet sein könnten, da diese im täglichen Leben „funktionieren“ (Kapitel 4.1.2.4.2.). Durch die ständige Unsicherheit und das Warten wird die Heilung vergangener seelischer Wunden noch weiter verzögert, der Schutz vor den traumatischen Folgen der Vergangenheit verkehrt sich ins Gegenteil – eine Spirale der psychischen Gewalt durchzieht das Leben in der Warteschleife (Kapitel 4.1.2.2.2).

Auch wenn eine Vielzahl an Schutzrechten auch für Kinderflüchtlinge gegeben ist, führt das vorherrschende Asylsystem nicht nur zu Schutz, sondern zu psychischer Gewalt an den Kindern und deren Eltern, deren Schutzfunktion für ihre Kinder eingeschränkt wird (Kapitel 4.1.2.2.).

4.2.2 Förderrechte

Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung steht jedem Kind in Österreich zu (Art. 6 KRK). Dabei ist es Aufgabe der Eltern, die Entwicklung ihrer Kinder bestmöglich zu fördern (Art. 18 KRK). Die Studie zeigt, dass es Eltern von Kinderflüchtlingen ein großes Anliegen ist, ihre Kinder auf breiter Ebene nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern (Kapitel 4.1.3.1.). Ihnen ein gutes und sicheres Leben und Aufwachsen zu ermöglichen, ist oberstes Ziel der Eltern, in der Umsetzung dieser Aufgabe und Pflicht erfahren sie jedoch Einschränkungen (Kapitel 4.1.1.2., 4.1.2.2.5., 4.1.3.1.). Der Großteil der Einschränkungen steht in Zusammenhang mit den ökonomischen Lebensbedingungen von Asylwerbenden. Das Aufwachsen in einer kindgerechten, sicheren Umgebung wird von äußeren Gegebenheiten beeinflusst. Immer wieder wurde von Eltern in Interviews darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Grundversorgung für die Eltern kaum Möglichkeiten bestehen, auf die Förderung von Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder Einfluss zu nehmen (Kapitel 4.1.3.2.3. und 4.1.1.2.). Beengter und/oder abgelegener Wohnraum bis hin zu gesundheitsgefährdendem Schimmel stellen Probleme dar, unter denen Kinderflüchtlinge in Österreich leiden (Kapitel 4.1.1.1.3.). Die ökonomischen Ressourcen der Eltern beschränken sich zum Großteil auf Verpflegungs- und Taschengeld aus der Grundversorgung. Mit diesen Beträgen bleibt kaum Spielraum für individuelle Bedürfnisse eines Kindes. Der mangelnde Spielraum ist hier auch wörtlich zu verstehen, eine Mitgliedschaft im Fußballverein ist ebenso nicht finanzierbar wie das Erlernen eines Musikinstrumentes oder der Erwerb von Material für kreatives Gestalten (Kapitel 4.1.1.2.1.). Trotzdem können auch Kinderflüchtlinge von einer solchen Freizeitgestaltung berichten. Die Finanzierung und Organisation ist oft auf das Engagement von Ehrenamtlichen zurückzuführen. Das Recht auf Erholung (Art. 31 KRK) ist ein individueller Wert, der an Bedürfnisse der einzelnen Person geknüpft ist. Sowohl Kinder als auch Eltern geben an, sich in den räumlichen Gegebenheiten der Grundversorgung nicht erholen zu können, Kindern ist es nicht möglich, vom Alltag abzuschalten und „einfach einen Moment Kind zu sein“ (Kapitel 4.1.1.1.2. und 4.1.2.2.). Daher wäre in diesem Kontext die Bedeutung des Rechts auf Freizeit und die dafür notwendigen Ressourcen besonders wichtig.

Viele Eltern von Kinderflüchtlingen äußerten in Befragungen, dass sie ihrer Verpflichtung gegenüber ihren Kindern gerne besser nachkommen würden, dass sie gerne einer Erwerbsarbeit nachgehen würden, um ihren Kindern bessere Entwicklungsoptionen zu schaffen (Kapitel 4.1.3.1., 4.1.1.2.5., 4.1.5.5.). Die KRK stellt hier an mehreren Stellen klar, dass der Staat Eltern bei ihrer Aufgabe zu unterstützen hat (Art. 18 und Art. 27 KRK). Durch die nur sehr eingeschränkte Möglichkeit, eine Erwerbsarbeit auszuüben, sind Eltern und damit in der Folge Kinder in ihrem Entwicklungsrecht eingeschränkt. Die Unterstützung des Staates in Form der Grundversorgung reduziert sie hier finanziell auf eine Kategorie weit unter den Standards von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Zusätzlich leiden die Betroffenen unter der Passivierung, die sie gerade im Erwerbsbereich zum Großteil zur Untätigkeit zwingt und zu psychischen Problemen und Identitätsverlust führt (Kapitel 4.1.1.2.5.). Das Verbot der Diskriminierung scheint in diesem Zusammenhang für den österreichischen Gesetzgeber wenig Bedeutung zu haben, da Asylwerbende weder einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen noch die bedarfsorientierte Mindestsicherung bekommen können oder von anderen Sozialleistungen, wie der Familienbeihilfe oder der Schülerbeihilfe, Gebrauch machen dürfen (Kapitel 4.1.1.2.).

Im Bereich der Bildung funktioniert (zumindest für die Zeit der Pflichtschule) inzwischen weitgehende Gleichstellung mit österreichischen Kindern, in einigen Bereichen gibt es aber nach wie vor Probleme. Im Rahmen der Schulpflicht werden Kinderflüchtlinge verpflichtend eingeschult und erhalten entsprechend ihres Alters einen Platz in einer Schule (Kapitel 4.1.3.2.1.). Es kommt ihnen somit zwar das Recht auf Bildung zu, die Umsetzung dieses Rechtes bedarf jedoch anderer Maßstäbe, benötigt werden andere oder zusätzliche Maßnahmen, gerade da die Kinder mehrere Vulnerabilitäten vereinen, wie Sprachbarriere, niedrige soziale Schicht und oft geringe Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten der Eltern. Um im gleichen Umfang die Schulbildung genießen zu können wie manche ihrer Kolleginnen und Kollegen, brauchen sie gerade in der Anfangszeit zusätzliche Unterstützung, um ihr Recht in vollem Umfang ausschöpfen und die gleichen Zukunftsperspektiven aufbauen zu können. Die Eltern der Kinder stoßen in diesem Zusammenhang oft an ihre Grenzen, wie sich mehrfach im Rahmen der Studie gezeigt hat. Mangels Sprachkenntnissen und wegen dieser aufgrund eingeschränkter Deutschkursmaßnahmen auch länger bestehenden Barriere können sie ihre Kinder auf diesem zentralen Entwicklungsweg nur eingeschränkt begleiten (Kapitel 4.1.3.2.3.2.). Von staatlicher Seite bräuchte es mehr Ressourcen, um eine systematische Förderung zur Verfügung stellen zu können. Umgekehrt gibt es jedoch lobenswerte Best-Practice-Beispiele, von denen Kinderflüchtlinge profitieren. Die staatliche Unterstützung ist vielfach abhängig von Rahmenbedingungen, die Kind und Eltern nicht beeinflussen können. In manchen Schulen gibt es Förderpersonal, in anderen nicht; in manchen Schulen kann vermehrt auf Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder psychologisches Personal zurückgegriffen werden, in manchen Schulen nicht (Kapitel 4.1.3.2.3.4., 4.1.3.2.3.5.). Auffallend ist, dass gerade im schulischen Kontext viel von persönlichem Engagement Einzelner abhängt. Viel wird im Rahmen des Ehrenamtes ausgeglichen (Kapitel 4.1.3.2.3.4.). Besonders engagierte Lehrkräfte, Personen, die unentgeltlich bei Hausübungen und der Bewältigung von Lernstoff unter die Arme greifen, bieten manchem Kinderflüchtling die Chance auf gute Bildungsentwicklung. So erfreulich dies für das einzelne Kind ist, muss doch betont werden, dass jedes Kind dieses Recht (Art. 28 KRK) hat. Eine staatliche Struktur mit entsprechenden Ressourcen wäre mehr als notwendig, um jedem Kind in Österreich dieselben Bildungschancen zu ermöglichen.

Noch weniger nachhaltig gestaltet sich die Förderungslandschaft vor und nach der Schulpflicht. Vor der Schulpflicht hängt die Teilnahme an Elementarpädagogik vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr sowohl von der Verfügbarkeit von Plätzen als auch von ökonomischen Ressourcen ab (Kapitel 4.1.3.2.1. und 5.3.1.). Mangels Arbeitsmöglichkeit der Eltern werden die Kinder in staatlichen Institutionen einen Platz nach hinten gereiht. Ein privater Kindergarten ist mit Kosten verbunden, die Eltern von Kinderflüchtlingen nicht aufbringen können. Ähnlich gestaltet sich die Situation im Bereich der Nachmittagsbetreuung für schulpflichtige Kinder, und das obwohl Expertinnen und Experten diese Fördermöglichkeit als notwendig für die Entwicklung der Zielgruppe betrachten.

Nach dem Ende der Schulpflicht erfahren Minderjährige Bildung nur nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen. In höheren Schulen können sie von der Schulleitung aufgenommen werden (es gibt dazu keine Verpflichtung), für Deutschkurse oder andere Bildungsmaßnahmen sind Plätze nicht immer verfügbar oder erreichbar oder der Transport dahin ist im ländlichen Bereich nicht finanzierbar (Kapitel 4.1.3.2.1.). Da asylwerbende Minderjährige, die nicht mehr schulpflichtig sind, explizit von der Ausbildungspflicht ausgeschlossen sind (siehe § 3 Ausbildungspflichtgesetz – APfIG, 2016), kann es daher passieren, dass das Recht auf Bildung für das einzelne Kind im Umkehrschluss nicht gewährleistet ist.

Beim Recht auf Gesundheit bietet der österreichische Staat die Möglichkeit, das Gesundheitssystem diskriminierungsfrei, durch die Verfügbarkeit von Krankenversicherung auch für Asylwerberinnen und Asylwerber, in Anspruch zu nehmen. Dieser Umstand wird in Befragungen von Eltern von Kinderflüchtlingen besonders hervorgehoben (Kapitel 4.1.4.5.1.). Schwierig gestaltet sich die Situation im Bereich der Verständigung. Für Arztbesuche sind keine Dolmetschleistungen vorgesehen, sodass die medizinische Aufklärung nicht einwandfrei gewährleistet werden kann. Weiters problematisch ist die fehlende Systematisierung im Gesundheitsbereich, gerade bei der kinder- und jugendmedizinischen Versorgung kann es im ländlichen Bereich zu Engpässen durch weite Wege kommen.

In Bezug auf das Recht auf Gesundheit (Art. 24 KRK) ist das zu geringe Angebot an psychotherapeutischer bzw. psychiatrischer Betreuung das augenscheinlichste Problem. Einerseits betrifft das den Mangel an spezieller Therapie und Behandlungseinrichtungen für Kinder (der für alle Kinder in Österreich gilt). Aber auch für die Eltern, von deren emotionalen Belastungen die Kinder mitbetroffen sind, fehlt es an ausreichender Versorgung. In Kombination mit den psychischen Auswirkungen langer Asylverfahren führt diese Unterversorgung zu fehlendem Schutz vor Gesundheitsgefährdung (Kapitel 4.1.4.5.3.3.1. und 4.1.2.2.2.) und zu einer Einschränkung des Rechts auf Förderung der bestmöglichen Gesundheit von allen Kindern in Österreich (Art. 24 KRK). Unter Betrachtung des Rechts auf Hilfe bzw. Rehabilitation im Fall trau-

matischer Erlebnisse (Art. 39 KRK), wiegt die Verletzung des Rechts auf Gesundheit ungemein schwerer, da Angebote Kinderflüchtlingen eigentlich nach ihren Erlebnissen der Vergangenheit helfen sollten, in ein normales Leben zu finden.

4.2.3 Beteiligungsrechte

Eng verbunden mit dem Recht auf Informationsgewährung (Art. 17 KRK) und der Möglichkeit, den eigenen gedanklichen Horizont entsprechend den eigenen Wünschen zu erweitern, sind die Teilhaberechte der KRK (Art. 12 und Art. 13 KRK). Dabei hat das Kind nicht nur das Recht zu erfahren, was in der Welt vor sich geht, sondern auch, was in seiner eigenen persönlichen Welt von Bedeutung ist und entschieden wird. Dafür bedarf es im Vorfeld altersentsprechender Information. In den Communities kursieren eine Vielzahl an Gerüchten und zweifelhafte Informationsquellen (Kapitel 4.1.2.1.2.). Problematisch gestaltet sich, dass für ein Kind und meist auch für dessen Eltern unklar ist, wer das Richtige sagt und welche Information verlässlich ist (Kapitel 4.1.5.7.1. und 5.2.1.). Es wäre daher für jeden Kinderflüchtling wichtig, nicht nur im Rahmen des Zuhörens bei Gesprächen Erwachsener Informationen zu erhalten, sondern vielmehr bedarf es auf das individuelle Kind zugeschnittener asylrechtlicher Information, die es verstehen kann und die ihm oder ihr nicht schaden (Kapitel 4.1.5.7.). Wenn sich Kinder jedoch proaktiv melden und ihre Rechte einfordern, so ist es ihnen möglich, individuelle Beratungstermine zu erhalten. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine individuelle Verfolgung der Minderjährigen oder werden diese zu einer Einvernahme geladen, so werden sie auch spezifisch darauf vorbereitet (Kapitel 4.1.5.7.2.). In der Sozialberatung gestaltet sich der Zugang etwas einfacher, genauso wie bei der Kinder- und Jugendhilfe, da sich deren Ausrichtung direkt auf das Kind bezieht (Kapitel 5.2.1.).

In einem weiteren Schritt sollten Kinder in alle Entscheidungsprozesse, die es betreffen, eingebunden werden. Dabei handelt es sich sowohl um Entscheidungen des täglichen Lebens als auch um die Entscheidung über ihren weiteren Aufenthalt in Österreich. Die KRK und diverse österreichische Verfahrensgesetze legen fest, dass Richterinnen und Richter ein Kind anzuhören haben, wenn es betroffen ist, und dessen Meinung ernst zu nehmen haben (Art. 12 KRK, z. B. § 105 Außerstreitgesetz – Auß-StrG, 2003). Die Praxis im Asylverfahren ist sehr unterschiedlich, manche Minderjährige werden befragt, manche nicht. Einige haben die Befragung als sehr belastend empfunden, andere Kinder wiederum fanden die Befragung „ok“, und andere hätten sich gerne geäußert und durften nicht (Kapitel 4.1.5.7.3.). Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern machen es nicht einfach, jeder Situation Rechnung zu tragen und auf die Rechte und Bedürfnisse jedes Kindes adäquat einzugehen. Nichtsdestotrotz wäre ein einheitliches Vorgehen wünschenswert, um sowohl für Kinder als auch für deren Eltern und Rechtsvertretungen das Vorgehen beim Amt und Gericht transparenter zu gestalten (vgl. auch UN CMW/UN CRC 2017b: 5f.).

Im Asylkontext existiert strukturell betrachtet keine Beratung, die direkt auf Kinder ausgelegt ist, vielmehr werden Kinder im Rahmen der Rechts- und Sozialberatung mitbearbeitet. Das Recht auf eigene Termine losgelöst von den Erziehungsberechtigten ist kein Standard und kann zwar theoretisch, jedoch faktisch nicht immer umgesetzt werden (Kapitel 4.1.5.7.2.). Für kleinere Kinder besteht im Gegensatz dazu nicht immer die Gelegenheit, sie ausreichend vor Inhalten zu schützen, die ihrem Wohlergehen nicht zuträglich sind. Entweder werden sie zu Mithörerinnen und Mithörern oder sie nehmen gar dolmetschend am Beratungskontext teil (Kapitel 4.1.2.4.2. und 4.1.5.7.3).

Das Recht auf Beteiligung, als eine der zentralen Säulen der KRK, sollte ebenso wenig missachtet werden wie Schutz- und Förderungsrechte, wenngleich auch die Rechtsverletzung in diesem Rechtsbereich nicht so augenfällig ist wie bei den anderen beiden Säulen.

05



UNTERSTÜTZUNGS- PRAXIS

**Strukturen zur Gewährleistung
von Schutz und Hilfe**

5. Unterstützungspraxis – Strukturen zur Gewährleistung von Schutz und Hilfe

Die Problembereiche und Herausforderungen im Alltag der Kinderflüchtlinge und ihrer Familien sind, wie bisher ausführlich dargestellt, vielfältig. Unterschiedliche Strukturen sind notwendig, um die Vulnerabilität der Kinderflüchtlinge und ihrer Familien zu mindern und diese bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen. In diesem Kapitel soll der Frage nach der Ausgestaltung der vorhandenen Unterstützungsstrukturen nachgegangen werden. Neben der Beschreibung der Aufgabenstellungen stehen die Stärken und Schwächen der einzelnen (v. a. institutionalisierten) Akteurinnen und Akteure sowie die Relevanz ihrer Tätigkeiten für die Zielgruppe im Mittelpunkt. Strukturell vorhandene Defizite werden identifiziert, Best-Practice-Beispiele aufgezeigt.

5.1 Ausrichtung und Funktionalität von Unterstützungsstrukturen

Im Fokus der Studie standen vorwiegend Akteurinnen und Akteure, die auf Basis von Literaturrecherchen und der (praxisbasierten) Expertise der Studienautorinnen für die angesprochenen Schwerpunktbereiche und die Lebenswelt der Kinderflüchtlinge relevant sind. Einerseits wurde die Tätigkeit der vorab definierten Strukturen von den Familien bewertet. Andererseits wurden die befragten Kinder und Eltern gefragt, welche anderen Akteurinnen und Akteure für sie wichtig sind bzw. in welchen Bereichen Bedarf vorhanden ist.

Grundsätzlich erfüllen Unterstützungsstrukturen v. a. zwei Funktionen: Zum einen können sie zur Verbesserung der Lebenslage beitragen bzw. helfen, Herausforderungen besser zu meistern und Notlagen abzufedern. Zum anderen haben Unterstützungsstrukturen potenziell Einfluss auf die Teilnahme- und Teilhabemöglichkeiten der Zielgruppe. Dem Partizipationsgrundsatz der Kinderrechtskonvention kann nämlich erst Genüge getan werden, wenn Anliegen und Meinungen von Kinderflüchtlingen in den sie betreffenden Angelegenheiten gehört werden (Kapitel 4.1.5). Aufgrund der gesellschaftlichen und rechtlichen Marginalisierung der Zielgruppe sind unterstützende Strukturen, die sich für die Perspektive der Kinder und Familien interessieren und deren Anliegen auch bei den zuständigen Stellen bzw. Behörden hörbar machen, notwendige Voraussetzung einer wirksamen Beteiligung. Gleichzeitig können die Einrichtungen Wissen über Ansprüche und Rechte vermitteln.

Neben der jeweils inhaltlichen Ausrichtung können Unterstützungsstrukturen anhand zweier Achsen unterschieden werden: Zeitpunkt der Unterstützung und Zielgruppenorientierung der Struktur.

5.1.1 Zeitpunkt der Unterstützung: proaktiv-unterstützend oder reaktiv-helfend

Die Arbeit von Unterstützungsstrukturen zielt nicht nur auf unterschiedliche Bereiche bzw. bestimmte Lebenssituationen ab (wie z. B. negativer erstinstanzlicher Bescheid, Wohnen, Bildung etc.), sondern kann auch nach dem Zeitpunkt, an dem sie einsetzt,

unterschieden werden: Tätigkeiten können eher reaktiv-helfend oder proaktiv-unterstützend ausgerichtet sein.

Im ersten Fall (reaktiv-helfend) wird auf Bedürfnisse und Problemlagen reagiert. Dies ist der Fall, wenn Familien aktiv um Hilfe bitten – z. B. nach einem negativen Asylbescheid – oder wenn eine Problematik eine solche Intensität und Sichtbarkeit erreicht, dass ein Eingriff (u. a. rechtlich) geboten ist (z. B. Gewalt gegen Kinder, Suizidversuch⁷⁹). **Reaktiv-helfende Interventionen** sind dabei voraussetzungsreich: Ohne Problem- bzw. Rechtebewusstsein, ohne die Fähigkeit, Ansprüche zu artikulieren, und ohne das Wissen um die vorhandenen Strukturen können die Eltern oder Kinder keine Unterstützung einfordern. Wenn erst bei Gefahr im Verzug geholfen wird, ist das Kindeswohl oft bereits verletzt.

Proaktiv-unterstützende Intervention setzt hingegen zu einem früheren Zeitpunkt an und versucht, potenziell das Kindeswohl gefährdende Situationen präventiv zu verhindern. Akteurinnen und Akteure werden bereits aktiv, bevor von Seiten der Familien Hilfe eingefordert wird. Im Wissen um die Herausforderungen der Zielgruppe wird proaktiv Unterstützung für möglicherweise auftretende Probleme angeboten. Mögliche Tätigkeiten umfassen z. B. die Einrichtung von Nachhilfestrukturen, allgemeine Informationsveranstaltungen, das Auflegen mehrsprachiger Informationsblätter zum Asylverfahren etc. Angesichts der beschriebenen Problemlagen, der tendenziellen Passivierung und der multiplen Vulnerabilität bzw. der intersektionellen Diskriminierung der Zielgruppe (Kapitel 4.1.) ist diese Art der Unterstützung von besonderer Relevanz.

5.1.2 Zielgruppenorientierung der Unterstützungsstruktur: Kinder, Flüchtlinge oder Familien?

Neben flüchtlingsspezifischen Einrichtungen sind für Kinderflüchtlinge v. a. Strukturen relevant, die auf Kinder per se – ohne Unterscheidung nach Herkunft oder Rechtsstatus – ausgerichtet sind. Für die Wahrung des Kindeswohls bzw. für die Erziehung und Entwicklung der Kinder sind vorrangig die Eltern verantwortlich. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, die Eltern diesbezüglich angemessen zu unterstützen (Art. 18 KRK). Entsprechend sind zusätzlich die Strukturen relevant, die die Eltern, auch als Erziehungsberechtigte, in den Blick nehmen. Analytisch können somit drei Gruppen unterschieden werden:

- Die erste Gruppe umfasst die Akteurinnen und Akteure, die einen **direkten Zugang zum Kind** haben bzw. beim Kind selbst ansetzen: In Schulen, in der Kinder- und Jugendhilfe und auch bei Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendmedizin steht das Kind per definitionem im Zentrum. Tätigkeiten und Aufgaben orientieren sich am Kind als solches. Rechtsstatus und Herkunft sind keine Kriterien, die die Grundausrichtung der Einrichtung bestimmen (sollten). Die Einrichtungen weisen meist einen hohen Institutionalisierungsgrad auf. Entsprechend groß sind die Möglichkeiten der öffentlichen Hand, hier unterstützend (z.B. durch Mittelbereitstellung) bzw. steuernd (durch entsprechende Regeln und Gesetze) einzuwirken.

⁷⁹ Vgl. dazu z.B. FIV26a, hier wurde der Zugang zu Psychotherapie entsprechend geschaffen und organisiert, nachdem die Tochter der Familie Selbstmordabsicht äußerte

- Die zweite Gruppe umfasst Einrichtungen, die sich sowohl an Erwachsene als auch an Kinder richten, wobei v. a. der Rechtsstatus der Familienmitglieder eine wichtige Rolle spielt. Die Einrichtungen dieser Gruppe orientieren ihre Tätigkeit **vorrangig an der asylwerbenden Familie und nicht per se am Kind**. Der Zugang zum Kind erfolgt über die Erziehungsberechtigten. Der direkte Zugang zum Kind ist nicht von allgemeiner, sondern von fallspezifischer Relevanz: So nehmen z. B. Einrichtungen der Grundversorgung bzw. damit verbundene Sozialberatungsstellen die gesamte Familie als Bezieher der Grundversorgung und Beratungsleistung in den Blick. In Rechtsberatungsstellen werden Kinder nur fokussiert, wenn deren Situation inhaltlich und fallspezifisch für das Verfahren von Relevanz ist. Auch wenn hier zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie häufig (noch⁸⁰) NGOs tätig sind, wird oft im Auftrag oder über direkte Finanzierung des Staates gearbeitet. Kennzeichnend ist eine meist hohe Professionalisierung im Bereich Asyl und Flucht.
- Die dritte Gruppe zeichnet sich durch die höchste Flexibilität und Unabhängigkeit aus und unterliegt dadurch kaum der öffentlichen Steuerung. Zu nennen sind hier: die (v. a. unorganisierte) Zivilgesellschaft (Ehrenamtliche), Privatpersonen (z. B. Nachbarinnen und Nachbarn oder Eltern von Mitschülerinnen und Mitschülern der Kinderflüchtlinge) und humanitäre Zusammenschlüsse, die **weder auf Kinder noch auf Flüchtlinge speziell** ausgerichtet sind (wie z. B. Rotary Clubs oder Lions Clubs)⁸¹. Die Unterstützung der Kinder und Familien durch diese Gruppe ist vorrangig einzelfallspezifisch und häufig auch zeitlich begrenzt. Die Relevanz dieser Strukturen, die vor allem seit 2015 als „*neues Dispositiv der Hilfe*“ (Steinhilper/Fleischmann 2016) an Relevanz gewannen, ist ambivalent: Aufgrund der fehlenden Institutionalisierung⁸² und Unabhängigkeit besteht zwar größte Handlungsfreiheit, aber auch höchstmögliche Unsicherheit, was eine etwaige Fortsetzung und damit Nachhaltigkeit der Unterstützung betrifft. Qualitätsstandards und tatsächliche Auswirkungen der Tätigkeiten auf das Kindeswohl können stark variieren.

Die Ausrichtung der einzelnen Unterstützungsstrukturen ist zusätzlich meist an spezifischen Schwerpunktbereichen (Kapitel 3.1.2) orientiert. So ist z. B. die Schule v. a. dem Bereich der Entwicklung und Förderung, die Rechtsberatung dem Bereich der rechtlichen Anerkennung und Partizipation und die Psychotherapie dem Bereich der emotionalen und psychischen Stabilität zuzuordnen. Da in der Praxis dennoch vielfach schwerpunktübergreifende Unterstützung stattfindet, ist der Blick auch auf das Zusammenspiel der Akteurinnen und Akteure zu richten. Nur so kann deren tatsächlicher Beitrag zum Kinderschutz beurteilt werden.

⁸⁰ Vgl. hierzu das am 19. Juni 2019 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU-G), auf dessen Grundlage ab Mitte 2020 die Erstaufnahmezentren von einer staatlichen Agentur betrieben werden. Die Bundesagentur wird ab 2021 auch die Rechts- und Rückkehrberatung durchführen (Republik Österreich 2019: online).

⁸¹ Hier sind auch Überschneidungen erkennbar, da zu dieser Gruppe z.B. auch Lehrerinnen und Lehrer, die privat Winterkleidung für Schülerinnen und Schüler sammeln, oder Rechtsberaterinnen und Rechtsberater, die aufgrund der eigenen Mutter- bzw. Vater-Rolle für die Bedürfnisse des Kindes sensibilisiert sind und entsprechend proaktiv tätig sind, zählen.

⁸² Häufig geht dies mit einer fehlenden Professionalisierung einher – z.B. wenn Ehrenamtliche ohne spezifische Ausbildung in Bezug auf Kinder oder Flüchtlinge unterstützen, aber auch, wenn (engagierte) Lehrpersonen über den Bildungsauftrag hinausgehend Familien z.B. im Asylverfahren unterstützen (wollen).

5.2 Zugang zu Unterstützungsleistungen

Bevor im Detail auf die Tätigkeiten und Herausforderungen der einzelnen Akteurinnen und Akteure eingegangen wird, wird der Zugang zu Unterstützungsstrukturen für Familien und v. a. auch die Kinder selbst beleuchtet.

Mit Blick auf die Familieninterviews⁸³ zeigt sich, dass gute Unterstützung personifiziert, stabil, proaktiv, empathisch und ganzheitlich ausgerichtet sein muss. Zusätzlich spielen die zeitliche Verfügbarkeit, die räumliche Nähe der Struktur sowie die zeitnahe Intervention eine wichtige Rolle. In Best-Practice-Erzählungen wird die Beratungsperson häufig beim Namen genannt. Die Rede ist dann nicht von der Sozialarbeiterin, sondern von Frau Hoffmann (Pseudonym, Anm. d. Verf.; z. B. FIV8b Z 483-864, FIV2b). Für Familie Akbar ist es wichtig, dass die Zuständigkeit gleichbleibt, sie hat das Gefühl, dass ihre Betreuerin „*immer für sie da [ist]*“ (FIV9b Z 535-537). Proaktive Unterstützung bei Herausforderungen erleben z. B. die Familien Nawa (FIV2a) und Fani (FIV8a), die beide in einer organisierten Unterkunft wohnen. Die Familien Jalal und Mirza verweisen auf die Unterstützung durch Ehrenamtliche, da diese soziale Nähe, Empathie und ein ganzheitliches Verständnis für die Situation der Familie aufbringen (FIV6b, FIV27b).

In der Analyse zeigt sich, dass die Bewertung der Unterstützung tendenziell mit Wohnform und Wohnort und damit zusammenhängend mit der Verfügbarkeit von professionellem Personal in Zusammenhang steht: Gerade Familien, die in einem organisierten Quartier wohnen, das von erfahrenen Trägern betrieben wird und in dem professionelle (mehrsprachige) Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, aber auch Dolmetschressourcen vor Ort sind, bewerten die erhaltene Unterstützung und Hilfe häufig positiv. Aufgrund der räumlichen Nähe und ständigen Präsenz von qualifiziertem Personal ist der Einblick des Betreuungspersonals in die Situation der Familien besser, proaktive Interventionen sind leichter.

Anders zeigt sich das Bild meist bei privat oder gewerblich Wohnenden. Beratung findet mobil in bestimmten Abständen oder in externen Einrichtungen – z. B. im Asylzentrum (Caritas Wien o.J.a: online) oder in Bezirksstellen der Sozialberatung (Caritas Wien o.J.b: online) – statt, deren Erreichbarkeit auch Mobilitätskosten verursacht. Problemlagen und Lebensbedingungen der Familien bzw. Kinder können nicht beobachtet, sondern müssen erfragt werden.

Frau Reza ist schwer erkrankt und psychisch belastet. Die Familie wohnt privat. Die ihr zugewiesene Betreuerin ist zwar „*eine nette Frau*“, jedoch leistet sie, neben der Auszahlung der GVS-Leistungen, nur wenig Unterstützung. Proaktive fall- bzw. situationsbezogene Hilfsangebote von Seiten der Unterkunft scheinen nicht vorhanden bzw. nicht strukturell verankert. Auf Unterstützungsanfragen wurde mehrfach, auch aufgrund knapper Zeitressourcen, mit der Aushändigung eines Informationsblatts reagiert. Von Beratungsseite wurde ihr „*nie erklärt, was die (...) Bedingungen der Sozialberatung, was ihre Aufgaben sind*“ (FIV24b Z 431-478). Daher hat sich die Familie auch mit ihren Wünschen zurückgehalten. Frau Reza „*wollte auch nicht sehr aufdringlich sein*“ (FIV24b Z 442-446). Die von der Familie gewünschte Unterstützung – nämlich Zugang zu Psychotherapie und Deutschkurs – kam erst nach Intervention der

⁸³ In den Familieninterviews wurde im Rahmen der zweiten Befragung nach der wichtigsten Person oder Einrichtung, die bei Problemen in der Familie bzw. bei Problemen der Kinder hilft, gefragt. In einer Rückfrage wurde erhoben, warum gerade dieser Akteur als besonders hilfreich empfunden wird. 80

Studienautorinnen zustande, die die Notwendigkeit explizit an die Beratungsstelle herantrugen. Familie Sharif ist in einem organisierten Quartier untergebracht, für Alltagsfragen ist die Hausbetreuung zuständig. Die von einer NGO betriebene mobile Beratung agiert reaktiv. In größeren Abständen wird v. a. allgemein nach Unterstützungsbedarf gefragt. Frau Sharif möchte psychotherapeutische Unterstützung, sie „weiß nicht, an wen ich mich wenden soll (...) ich habe keine Ahnung (...) [weiß nicht] wo man die Beratungen findet“ (FIV4b Z 662-672). Unterstützung zu bekommen ist mit viel Aufwand und Energie verbunden – Ressourcen, die gerade psychisch belasteten Familien fehlen.

Der Zusammenhang zwischen Wohnform und Unterstützungsmöglichkeit wird auch von Expertenseite angesprochen. So stellt eine Vertreterin der Grundversorgung in Wien fest, dass es „schwieriger ist, bei privat Wohnenden an die Familien wirklich gut heranzukommen“ (EIV8 Z 85-88). Anders als in den organisierten Quartieren fehlt ein über die Auszahlung der Leistungen hinausgehender Kontakt zu den Eltern und den Kindern. Letztere sind häufig auch nicht Teil des Beratungssettings, wodurch kinderspezifische Probleme, Bedürfnisse und Perspektiven kaum berücksichtigt werden können (Kapitel 4.1.5.8.2). Auch die Kinder- und Jugendhilfe tut sich schwer, Zugang zu privat wohnenden Familien zu finden, da diese schwerer erreichbar sind, „die lernt man halt wirklich erst kennen, wenn es zu einer Meldung kommt.“ (EIV19 Z 223-226).

Für einen (relativ) barrierefreien und effektiven Zugang zu Unterstützungsleistungen sind jedoch nicht nur Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit einer Beratungseinrichtung relevant, sondern auch die Art der Zurverfügungstellung sowie die Qualität von Information⁸⁴. Unterstützung wirkt erst dann, wenn das relevante Wissen verstanden, angenommen und schlussendlich in Handlungen übersetzt werden kann. Damit Kinder und Jugendliche faktischen Zugang zu Unterstützung und Beratung haben, sind spezielle Räume notwendig, die auf ihre Bedürfnisse und ihre Lebenswelt ausgerichtet sind.

5.2.1 Zurverfügungstellung von Information

Von den Familien wird auf allgemein unzureichende Unterstützungsangebote verwiesen, gleichzeitig fehlt es an Wissen. Häufig scheint unklar, in welchen Bereichen überhaupt Ansprüche gestellt bzw. Hilfe eingefordert werden können. Hinzu kommt das Problem der Informationsbewertung: Informationen aus der (Herkunfts-)Community, von Ehrenamtlichen, der Sozial- und Rechtsberatung, aber auch den behördlichen Stellen müssen zueinander in Bezug gestellt, selektiert und bezüglich ihrer Gültigkeit bewertet werden. Für die Familien ist häufig unklar, welches Wissen gilt und welche Information welchen Wert hat. Gerüchte spielen für die Verbreitung und die Bewertung von Informationen eine wichtige Rolle (Eckert 2012: 147). Entsprechend reicht es nicht, lediglich über vorhandene Hilfs- und Unterstützungsangebote zu informieren. Vielmehr müssen die Familien in Beratungssettings dabei unterstützt werden, unterschiedliche Quellen zu integrieren bzw. deren Qualität einschätzen zu können.

⁸⁴ In den Familieninterviews wurde im Rahmen der zweiten Befragung nach der wichtigsten Person oder Einrichtung, die bei Problemen in der Familie bzw. bei Problemen der Kinder hilft, gefragt. In einer Rückfrage wurde erhoben, warum gerade dieser Akteur als besonders hilfreich empfunden wird. 80

Dabei ist auch ein Augenmerk auf Ehrenamtliche zu legen – diese bieten ja nicht nur direkt Unterstützung an, sondern spielen auch eine wichtige Rolle für den Zugang zu Unterstützung. Durch ihre geringe oder oft fehlende Professionalisierung besteht die Gefahr, dass sie Gerüchte nähren oder Hilfe statt Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Die Passivierung der Familien kann so verstärkt werden. Wie u. a. auch in der Experten-diskussion im Rahmen des Ergebnisworkshops ersichtlich wurde, sind Beratungsmöglichkeiten und gegebenenfalls Schulungen für Ehrenamtliche⁸⁵ notwendig. So können deren Kompetenzen gestärkt und das Unterstützungspotenzial im Sinne der Familien besser genutzt werden.

In den Daten zeigte sich darüber hinausgehend auch immer wieder, dass in den Unterstützungsstrukturen die Expertise zu begleiteten Kinderflüchtlingen teilweise fehlt oder nicht systematisch zugänglich ist. Unterstützungsstrukturen, die auf Kinder, nicht aber auf Flucht fokussieren, verfügen häufig nicht über ausreichendes Wissen zu den spezifischen Rahmenbedingungen von Flüchtlingsfamilien. Umgekehrt fehlt dort, wo das Wissen zu Flucht und Asyl vorhanden ist, immer wieder die kinderspezifische Expertise, oder sie ist auf UMF begrenzt – Spezifika begleiteter Kinderflüchtlinge müssen mühsam erarbeitet werden. Besonders angesprochen wird hier auch der Bereich der Rechtsberatung, wo die Berücksichtigung des Kindeswohls, die Sensibilisierung für Kinderrechteverletzungen im Herkunftsland, aber auch die Herstellung kindergerechter Beratungssettings besonders notwendig erscheinen. Entsprechend zeichnet sich das Mainstreaming von und die Schulung zu kinder- und jugendspezifischen Kompetenzen im Flüchtlings- und Asylbereich wie auch, umgekehrt, zu fluchtspezifischem Wissen im Kinder- und Jugendbereich als Notwendigkeit ab⁸⁶. Dies umfasst auch Kompetenzen der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik, die sprachlich, sozial, kulturell, aber auch (migrations- bzw. flucht-)biographisch komplexe Familiensituationen adäquat erfassen und angepasste Unterstützung anbieten können.

5.2.2 Verstehen von Information

Damit Informationen aufgenommen und verstanden werden können, müssen diese sprachlich verständlich sein⁸⁷. Neben Bildung, v. a. in Form von Deutschkursen, sind ausreichend Dolmetscherressourcen notwendig. Im Rahmen der Expertenworkshops wurde der Zugang zu Übersetzungsleistungen als eher hochschwierig bewertet. Auch wenn bestimmte Einrichtungen hier gut ausgestattet sind, mehrsprachige Beratung anbieten oder auf Dolmetschpersonen zurückgreifen können, fehlt es gerade privat oder organisiert wohnenden Familien im Alltag immer wieder an sprachlichen Ressourcen, z. B. für Arztbesuche, im Austausch mit der Schule etc.

Damit Information verständlich ist, muss diese auch professionell übermittelt werden. Als ein Best-Practice-Beispiel wurde von Expertenseite ein aufeinander bezogenes zweistufiges Verfahren genannt: Dabei werden Erstinformationen kollektiv, z. B. im Rahmen von Polizei- oder Erziehungsworkshops vermittelt. Damit kann eine erste Sensibilisierung erreicht werden. Informeller Austausch und auch das Gefühl, mit einem Problem nicht alleine zu sein, werden ermöglicht. Im darauf aufbauenden

⁸⁵ Im Rahmen der Workshops wurden z.B. ein Beratungsleitfaden oder offene Beratungsmöglichkeiten (wie z.B. eine Art „Open House“) für Ehrenamtliche als konkrete Lösungen genannt.

⁸⁶ Im Rahmen des Expertenworkshops wurde vorgeschlagen, Wissen zum Themenbereich in den Einrichtungen über praktische Tools, wie Gesprächsleitfäden, Informationsblätter etc. systematisch verfügbar zu machen.

⁸⁷ Zum Aspekt der Sprache bzw. zu den Herausforderungen von mehrsprachigen Settings im Asylkontext vgl. u. a. Busch 2010, Blommaert 2009: online, Slezak 2010, sprachenrechte.at.

Einzelsetting kann die individuelle Situation berücksichtigt werden. Etwaige Stigmatisierungen, die u. U. im kollektiven Setting wirken und die Artikulation von Unterstützungsbedarf verhindern, können reduziert werden.

In dem Kontext ist auch auf das Problem der Mithörerschaft zu verweisen. Dies zeigt sich im Beratungskontext dann verstärkt, wenn die Bedürfnisse der Kinder und die Risiken, die mit der Anwesenheit von Kindern bei Beratungsgesprächen einhergehen⁸⁸, nicht berücksichtigt werden (können). Um hier die Risiken für Kinder zu minimieren, ohne zusätzlich ‚Familiengeheimnisse‘ zu schaffen (Kapitel 4.1.2.1.2), ist abseits von ausreichender Dolmetschung auch eine entsprechende Beratung der Eltern anzudenken: Existenzielle Not und psychische Belastungen gerade infolge rechtlicher Unsicherheit können vor den Kindern nur schwer verborgen gehalten werden. Auch wenn diese nicht bewusst thematisiert werden, bleiben sie für die Kinder spürbar. Unterstützung könnte zum einen darauf abzielen, Eltern vermehrt außerhalb der Familie Raum zu bieten, ihre Unsicherheiten und Probleme anzusprechen (z. B. in Elternforen o. ä.). Zum anderen könnte es auch hilfreich sein, Eltern in Hinblick auf eine authentische, aber kind- und altersgerechte Form der Kommunikation über die aktuelle Familiensituation zu schulen.

5.2.3 Akzeptanz und Handlungsrelevanz von Information

Damit Informationen, Unterstützung und Hilfe angenommen bzw. in Handlungen übersetzt werden können, kommt psychotherapeutischer Unterstützung ein wichtiger Stellenwert zu. Psychische Instabilität kann mit Konzentrationsschwierigkeiten einhergehen. Passivierung und Identitätsbrüche erschweren die Übersetzung von Informationen in Handlungen und können auch das notwendige Selbstbewusstsein untergraben, um aktiv Hilfe und Unterstützung einzufordern (Kapitel 4.1.2). Dabei ist eine professionelle Kommunikation zwischen Unterstützungsstruktur und Familie zentral. Wie wichtig dies ist, zeigt die von der Familie Pazwak artikulierte Unzufriedenheit mit dem Quartierbetreuer⁸⁹:

„Er hat wirklich [einen] sehr schlechten Umgang mit uns. Wenn wir etwas sagen (...), etwas verlangen (...) sagt er, hier ist nicht euer Land. Ihr sollt euch (...) hier anpassen (...) [er] hat so geschrien, dass mir wirklich schlecht war nachher, und Amina hatte richtig geweint (...) und wir haben uns wirklich sehr, sehr niedrig gefühlt, und ich glaube, niemand darf das zu jemand sagen.“ (FIV1b Z 485-496)

Gerade für privat bzw. in organisierten Quartieren im ländlichen Raum wohnende Familien erscheint das unzureichende Angebot an Präventivstrukturen mit proaktivem Auftrag problematisch. Zwar sind weitgehende Bemühungen sichtbar, Hilfe zur Selbsthilfe – also emanzipatorische und ermächtigende Unterstützung – anzubieten. In den Daten zeigt sich jedoch, dass oft das Gegenteil der Fall ist, insbesondere wenn sozialarbeiterisch ausgebildetes Personal fehlt. Verstärkt durch die strukturellen Rahmenbedingungen der Grundversorgung wird Hilfe dann zu Almosen. Die Handlungsmacht der Familien und Kinder wird untergraben. Dankbarkeit und Unterwürfigkeit erscheinen notwendig und erwünscht.

⁸⁸ Z.B. wenn diese eine Dolmetschfunktion übernehmen (Kapitel 4.1.2.4.2.2).

⁸⁹ Die hier artikulierte paternalistische und xenophobe Art der Kommunikation stellt in den Familieninterviews zum Glück die Ausnahme dar.

Mangels anderer Identitätsbezüge werden die Eltern häufig auf ihre Vater- und Mutterrolle reduziert, andere, z. B. berufliche Identitäten, die Selbstwert vermitteln, sind im Asylkontext häufig nicht einfach aktualisierbar⁹⁰ (Fritsche 2012). Auswirkungen auf die Inanspruchnahme insbesondere von Erziehungsunterstützung sind möglich. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Annehmen von Hilfe in der Erziehungsunterstützung mit einem Versagen als Mutter oder Vater gleichgesetzt wird⁹¹ und so potenziell die letzte verfügbare Identität gebrochen wird. Eine Schweizer Studie⁹² zeigt, dass die Inanspruchnahme von Hilfe auch bedeutet, „*dem Bild von guter Mutterschaft nicht zu genügen, zu versagen, dem Druck nicht standzuhalten*“ (Vogel Campanello 2018: 80). Gerade für die Annahme von Erziehungshilfe gilt es also, Elternidentitäten zu stärken und zu vermitteln, dass die Inanspruchnahme von Unterstützung keine Schwäche darstellt.

5.2.4 Kinderspezifische Unterstützungsangebote

Auch wenn ganzheitliche Unterstützung der Familien und der Blick auf intrafamiliäre Strukturen wesentlich sind, entstehen durch die Familienorientierung auch immer wieder Zugangsbarrieren für die Kinder und Jugendlichen selbst: Gerade wenn Konflikte und unterschiedliche Werthaltungen zwischen den Generationen vorherrschen, kann es sein, dass Kindern das notwendige Vertrauen fehlt, ihre eigenen Anliegen zu äußern. Entsprechend notwendig erscheinen exklusiv und niederschwellig zugängliche Unterstützungsstrukturen und Personen, deren Angebote spezifisch auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind.

Kindergärten und Schulen, aber auch Jugendräume bzw. -zentren⁹³ sind hier wesentliche Akteure und können als relativ exklusive Räume verstanden werden (Kapitel 5.4): Kinder und Jugendliche werden direkt angesprochen, Peerkontakte stehen zur Verfügung. Entsprechend geschultes Personal kann die Kinder in ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen. Im Idealfall fungieren Schulen und Kindergärten auch als Schnittstelle, um nicht-bildungsbezogene Unterstützungsmechanismen anzustoßen⁹⁴. Wie wichtig Schulen und Kindergärten sind, zeigt sich etwa in der Visualisierung der Familienstruktur bei Familie Fani: Die Kinder sind außerhalb des Hauses platziert, da sie einen wesentlichen Teil des Tages dort verbringen. Die jüngere Tochter formuliert explizit, dass sie bei Problemen und Sorgen zur Lehrerin gehen kann.

⁹⁰ U. a. infolge des faktischen Arbeitsverbots (Kapitel 4.1.2.2.5).

⁹¹ Im Expertenworkshop wurde auch angemerkt, dass die Inanspruchnahme von Erziehungsunterstützung zu Stigmatisierung durch die Community führen kann.

⁹² Dabei standen jedoch nicht asylwerbende Familien im Zentrum, sondern sogenannte „vernachlässigende“ Familien, die in weitreichend prekären Umständen (niedrige Bildung, mangelnde Sprachkenntnisse, geringe finanzielle Mittel, Perspektivenlosigkeit) leben. Trotz der anderen Zielgruppe scheinen die Ergebnisse relevant, da die Prekaritätsmerkmale weitgehend deckungsgleich sind.

⁹³ Diese sind jedoch, wie die Expertendiskussion zeigte, v. a. in eher traditionellen Familienstrukturen für Mädchen aus der Zielgruppe schwieriger zugänglich als für Buben.

⁹⁴ Z.B. wurde Familie Nawa auf Intervention des Kindergartens hin an für ihre Tochter relevante medizinische Unterstützungsstrukturen vermittelt (FIV2b Z 1336-1370).

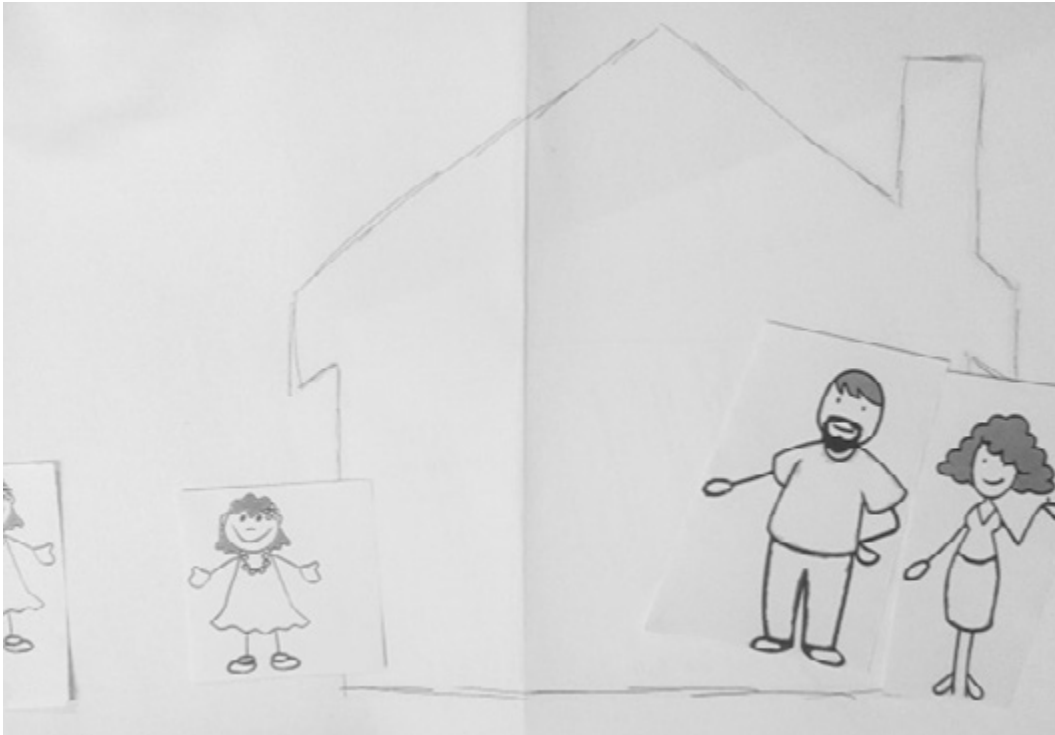


Abbildung 6: Familie Fani – Schule als wichtige Unterstützungsstruktur

Da das Annehmen von Hilfe eng mit Vertrauen in Verbindung steht, ist es notwendig, den Kindern Wahlmöglichkeiten zu bieten. Individuelle und auch geschlechtsspezifische Unterschiede sind zu berücksichtigen. Eine breite Sensibilisierung der im Bereich tätigen Akteurinnen und Akteure als potenzielle Schlüsselpersonen, die den Zugang zu den Kindern eröffnen, scheint relevant: Wenn es nicht nur eine Vertrauensperson an der Schule gibt, sondern alle Lehrpersonen als erste Vertrauensinstanz fungieren können, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass diese um Unterstützung angefragt werden. Diese können dann in weiterer Folge an die vorhandenen Expertinnen und Experten (wie Schulpsychologinnen und -psychologen, Jugendcoaches, mobile interkulturelle Teams⁹⁵ etc.) weitervermitteln. Notwendig sind somit sichere und exklusive Räume für Kinder und Jugendliche in Bildungs- und Unterbringungseinrichtungen sowie bei Beratungsstellen, in denen individuell Vertrauenspersonen gefunden werden können.

⁹⁵ Siehe dazu im Detail Kapitel 5.4.9.

5.3 Kinderbetreuungseinrichtungen – Krippen und Kindergärten

5.3.1 Zugang und Zielgruppenorientierung

Krippen und Kindergärten⁹⁶ haben einen direkten Zugang zu Kinderflüchtlingen, die noch nicht schulpflichtig sind. Für Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres fünf Jahre alt sind, besteht die Kindergartenpflicht (BGBl. I Nr. 99/2009: 4). Je nach Bundesland liegt die Besuchsverpflichtung zwischen 16 und 20 Stunden pro Woche (z. B. § 3 Wiener Frühförderungsgesetz – WFfG; § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG) und gilt auch für Kinderflüchtlinge im offenen Asylverfahren. Das Nichterfüllen der Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe geahndet⁹⁷. Das letzte Kindergartenjahr ist insofern kostenlos, als kein Elternbeitrag für die Betreuung eingehoben wird. Zusatzkosten, wie etwa Beiträge für Spiel- und Fördermaterial oder für das Mittagessen, sind dennoch von den Eltern zu zahlen.

Da es sich bei der Regelung elementarer Bildung um Landesgesetze handelt, sind die Förderbedingungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, die Mindestbeiträge liegen zwischen 42 und 440 Euro monatlich (Beträge jeweils für 2018). In Wien wird beispielsweise der Besuch einer Betreuungseinrichtung (sowohl halb- als auch ganztags) je nach Alter des Kindes so gefördert, dass ein städtisch betriebener Kindergarten beitragsfrei besucht werden kann. Für den Besuch eines privaten Kindergartens können jedoch Kosten anfallen. Die Kosten des Mittagessens können in Höhe des Essensbeitrags städtischer Kindergärten (65,35 Euro) gefördert werden. Wenn ein Kind seinen Hauptwohnsitz gemeinsam mit seinen Eltern in Wien hat und das Nettoeinkommen einer Familie unter 1.100 Euro beträgt, was auf eine asylwerbende Familie in der Grundversorgung jedenfalls zutrifft, so ist eine Befreiung vom Essensbeitrag jedenfalls zu bewilligen (MAG ELF o.J.I: online).

In Oberösterreich ist der Kindergartenbesuch ab dem 30. Lebensmonat des Kindes bis zum Schulbeginn am Vormittag gebührenfrei. Für die Nachmittagsbetreuung ab 13 Uhr wird ein Elternbeitrag eingehoben – was den Zugang erschwert, wie etwa bei Familie Sharif ersichtlich: Der vierjährige Hozan darf nicht bis 14 Uhr im Kindergarten bleiben, weil die Eltern nicht berufstätig sind (FIV4a Z 714-749).

Der Mindestbeitrag beträgt im Monat (fünf Tage Betreuung pro Woche) 42 Euro, der Höchstbeitrag (fünf Tage Betreuung pro Woche) liegt monatlich bei 110 Euro. Die genauen Kosten hängen unter anderem vom Einkommen der Eltern an, von der Anzahl der besuchten Stunden und davon, ob auch Geschwisterkinder die Einrichtung besuchen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018). In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch auf die Einhebung eines Beitrags verzichtet werden, wobei diese Regelung auf Gemeindeebene getroffen wird.

Insbesondere für Kinder unter fünf Jahren hängt der Zugang zu einer Betreuungseinrichtung einerseits von der Verfügbarkeit der Plätze in Wohnortnähe ab und an-

⁹⁶ Das gleiche gilt für Tagesmütter und -väter, die aber in der Datenerhebung nie erwähnt wurden.

⁹⁷ Es gibt Ausnahmemöglichkeiten von der Besuchspflicht. Diese sind über Antrag zu bewilligen (z.B. § 4 Wiener Frühförderungsgesetz – WFfG; § 3b Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)

dererseits von der Finanzierbarkeit des Betreuungsplatzes durch die Eltern, sofern es kein kostenloses Angebot gibt. Allerdings gibt es in Österreich zu wenige Betreuungsplätze im Sinne der europäischen Barcelona-Ziele (Rat der Europäischen Union 2008⁹⁸, die Betreuungsplätze für mindestens 33 Prozent der unter Dreijährigen bzw. mindestens 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter vorsehen (Europäische Kommission 2018: online).

In öffentlichen und damit weitgehend kostenfreien bzw. kostengünstigen Kindergärten werden Kinder von erwerbstätigen Eltern häufig bevorzugt (MAG ELF o.J.I: online). Da Asylsuchende faktisch nicht arbeiten dürfen, sinken die Chancen von Kinderflüchtlingen, von früher bzw. durchgehender Bildungsförderung zu profitieren (Kapitel 4.1.3.2.1). Die ökonomische Prekarität der Familien führt zu weiteren Hürden (Kapitel 4.1.1.2.2). Manche Beihilfen sind für die Zielgruppe nicht zugänglich, da sie an spezielle Voraussetzungen gebunden sind, so etwa die Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS, die Arbeitsmarktzugang voraussetzt (AMS o.J.b: online⁹⁹).

Aus Mitteln der Grundversorgung wird, allerdings nur im letzten und somit verpflichtenden Kindergartenjahr, analog zum Schulgeld, pro Semester ein Betrag von 100 Euro übernommen, der für anfallende Kosten wie Bastel- oder Werkbeitrag eingesetzt werden kann¹⁰⁰. Zusätzliche Kosten, die z. B. durch Fahrtkosten für Eltern entstehen, wenn die Betreuungseinrichtung nicht zu Fuß erreichbar ist, sind nur teilweise über die Mittel des Landes abrechenbar (Amt der OÖ Landesregierung 2019, Kapitel 4.1.1.2.4).

Wie viele Kinderflüchtlinge im offenen Verfahren tatsächlich den Kindergarten besuchen, ist nicht bekannt. Die Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria führt keine Daten zu asylwerbenden Kindern, sondern erfasst nur die Erstsprache sowie die Staatsangehörigkeit (Statistik Austria 2018b: online: 78ff.). Eine parlamentarische Anfrage zu „*Flüchtlingskinder in Kinderrippen (sic!) und Kindergärten*“ (parlamentarische Anfrage 2015) wurde zurückgezogen (Republik Österreich o.J.: online). Berichte, die sich mit der Bildungsbeteiligung nicht-österreichischer Kinder beschäftigen, verweisen zwar auf eine annähernd gleiche Betreuungsquote von österreichischen und nicht-österreichischen Kindern. Da aber auch hier Kinderflüchtlinge nicht extra ausgewiesen werden, sondern den Datensätzen der Statistik Austria gefolgt wird, lässt dies keine Aussagen über den Zugang zu Betreuungseinrichtungen von Kinderflüchtlingen im offenen Verfahren zu (z. B. ÖIF 2016: 28ff.).

Die angesprochene Zugangsproblematik wird auch aus Sicht der befragten Familien angesprochen (Kapitel 4.1.3.2.1). Dies geschieht jedoch meist retrospektiv, da die befragten Familien bereits mehrere Jahre in Österreich lebten und die Zeit des Wartens auf einen Kindergartenplatz zum Zeitpunkt der Befragung bereits überwunden war. Mehrfach wird die Sozialberatung – vorwiegend in organisierten Unterkünften – als unterstützend hervorgehoben, wenn ein Betreuungsplatz gefunden werden konnte (z.B. FIV28b Z 629-630, FIV4a Z 726-737). Besonders betont wurde die Schwierigkeit, die Zusatzkosten in den Betreuungseinrichtungen abzudecken (z. B. FIV21a Z 366-376, FIV14a Z 1075-1083).

⁹⁸ Baierl/Kaindl (2017: online: 34ff.) weisen darauf hin, dass ggf. auch eine Erfüllung der Barcelona-Ziele nicht ausreicht bzw. auch andere Parameter in der Bewertung des Angebots herangezogen werden müssten.

⁹⁹ Dazu auch E-Mail-Beantwortung vom 13.2.2019 durch Mag. Dorian Waller, Büro der Geschäftsführung, AMS Ungargasse.

¹⁰⁰ Dazu auch E-Mail-Beantwortung vom 24.07.2019 durch Frau Roninger, FSW.

5.3.2. Aufgabenstellungen¹⁰¹ in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge

Aufgaben von außerfamiliären Betreuungseinrichtungen beziehen sich in erster Linie auf den Bereich Entwicklung und Förderung. Elementare Bildung und die bestmögliche Vorbereitung auf die Schule sind die wesentlichen Bereiche. Im Zentrum sollte das Kind mit den individuellen Potenzialen und Förderbedarfen und nicht dessen Rechtsstatus stehen. Ziel des verpflichtenden Kindergartenjahres ist es, Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft bestmögliche Chancen für ihren Bildungsweg zu bieten und Förderung im Bereich der Basiskompetenzen zu ermöglichen. Speziell bei Kindern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch ist der Aufbau von Deutschkenntnissen vor dem Schuleintritt und damit die Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit von zentraler Bedeutung¹⁰². Speziell für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen existiert ein bundesländerübergreifender *Bildungs-RahmenPlan* als Anleitung für die Praxis (Charlotte Bühler Institut 2009: online). Darin werden neben anderen pädagogischen auch entwicklungsbezogene Aspekte, wie die Förderung sicherer Bindungen an Bezugspersonen, als Aufgaben genannt (Charlotte Bühler Institut 2009: online: 23). Durch diese Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtungen wird auch ein Beitrag zum Bereich der Partizipation und Anerkennung geleistet: Die Förderung der Sprachkompetenzen, der Kontakt zu anderen Kindern und die Vermittlung sozio-kultureller Kompetenzen sind wesentliche Pfeiler sozialer Integration und Teilhabe. Kinder sollen in Kinderbetreuungseinrichtungen lernen, Inklusion als grundsätzliche Haltung zu verstehen, Diversität zu begegnen und Partizipation zu erlernen (Charlotte Bühler Institut 2009: online). Wenn beispielsweise die Niederösterreichische Landesregierung in ihrem Leitfaden für pädagogische Fachkräfte es auch als Aufgabe sieht, den Familien Informationen über den Aufgabenbereich der Institution Kindergarten zu vermitteln (Land NÖ 2016: 16), wird hiermit den Eltern durch Wissensvermittlung Partizipationswissen zur Verfügung gestellt.

Für die Arbeit mit Kinderflüchtlingen ergeben sich in den Krippen und Kindergärten nochmals besondere Herausforderungen, wobei deren spezifischen Bedürfnisse teilweise auch explizit anerkannt werden. So wird z.B. formuliert, dass gerade „[i]n der Begleitung von Flüchtlings-FAMILIEN [...] meist grundlegende Themen, wie Zeit für Beziehungsaufbau, Vermittlung von Sicherheit sowie Interesse am Leben und an der Geschichte der Familie“ (Land NÖ 2016: 16) im Mittelpunkt stehen.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind damit auch wichtige Orte, die zu Verbesserungen im Bereich der emotionalen und psychischen Stabilität von Kindern beitragen können (Kapitel 4.1.2.3.1): Sie bieten nicht nur Alltagsstruktur, sondern auch stabile Bezugspersonen und ermöglichen soziale Interaktionen mit anderen Kindern.

¹⁰¹ Um die Aufgabenstellungen der einzelnen Akteurinnen und Akteure zu beschreiben, wurde zwar – wo relevant – auf die rechtlich festgelegten Aufgabenbereiche Bezug genommen, die schlussendliche Fokussierung ist jedoch v. a. anhand der Schwerpunktsetzungen der durchgeführten Experteninterviews bzw. der Literaturanalyse bestimmt. Für eine abschließende Aufzählung der theoretischen, gesetzlich bzw. behördlich festgelegten Aufgabenbereiche sei auf einschlägige rechtliche Ausführungen bzw. Bestimmungen verwiesen.

¹⁰² Auf die Relevanz dieses Aufgabenbereichs wird auch von den Familien hingewiesen. Die Tochter von Familie Nawa spricht, seit sie den Kindergarten besucht, sogar mit ihren Puppen Deutsch (FIV2a Z 665-666).

5.3.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten

Da Kinderbetreuungseinrichtungen für die frühe Entwicklung der Kinder wesentlich sind und einen wichtigen Grundstein für die weitere Teilhabe, aber auch für die Entwicklung und psychische Stabilität der Kinder legen, muss deren Unterstützung ganzheitlich sein. Nicht nur Sprache und Entwicklungsförderung, sondern auch Elternarbeit sind essenziell. Notwendig wäre weitreichendes Wissen um die Lebenswelt von Flüchtlingsfamilien, psychische Belastungen v. a. in Bezug auf Übertragungen derselben von den Eltern sowie Co-Traumatisierungen (Kapitel 4.1.2). Im Idealfall ist es der Einrichtung möglich, die ganze Familie in den Blick zu nehmen, das Kind in seiner frühen Entwicklung und im Spracherwerb zu fördern sowie soziale Integration auch durch Information zu verbessern.

5.3.3.1 Herausforderungen & Defizite

Neben den angesprochenen Zugangsproblemen (Kapitel 4.1.3.2.1) resultieren die Herausforderungen im Bereich der Pädagogik und der Zusammenarbeit mit den Eltern unter anderem auch aus der Sprachbarriere (Lorenz/Wertfein 2017: 56). Dies beginnt bereits beim Eintritt in die Betreuungseinrichtung. Die Phase der Eingewöhnung erfordert gerade bei potenziell traumatisierten Personengruppen (Kapitel 4.1.2) ein besonderes Augenmerk. Die Trennung der Kinder von den Eltern muss bei traumatisierten Kindern mit „*besonderer Achtsamkeit auf die vom Kind gezeigten Bedürfnisse gestaltet und begleitet werden*“ (Österreichische Kinderfreunde o.J.: 2). Damit der Kindergartenbesuch gelingen kann, bedarf es viel Empathie und Zeit für den Vertrauensaufbau, um nicht durch eine zu rasche Trennung Traumata aufzubrechen. So beschreibt eine Wiener Kindergartenpädagogin die Herausforderungen und Notwendigkeiten aus ihrer pädagogischen Erfahrung mit geflüchteten Kindern:

„Das, was Kinder benötigen, (...) ist genügend Zeit, um sich im Kindergarten zu orientieren und Menschen kennen zu lernen, die ihnen sympathisch sind, zu denen sie Vertrauen haben können. (...) Sie und ihre Familien sind mit einem anderen Klima, einer anderen Sprache, anderen Gepflogenheiten, anderen gesellschaftlichen Regeln, einer anderen sozialen Stellung, mit anderen sozialen Beziehungen, mit anderem Essen, einem anderen wirtschaftlichen und politischen System, mit anderen Sitten und Gebräuchen, mit anderen Vorstellungen von Kindergarten und Schule und vom ‚Kindsein‘, (...) und mit Orientierungslosigkeit, Ohnmacht, Kontrollverlust, (...) konfrontiert. Das, was für diese Kinder einzig gleich bleibt, sind im günstigsten Fall die nahen, innigen Bezugspersonen für das einzelne Kind: Die Mutter und der Vater und die Geschwister, wenn sich die Art und Weise, wie diese Beziehung gelebt werden kann, auch durch den Besuch im Kindergarten ändert.“ (Lorenz/Wertfein 2017: 16)

Für Eltern stellt der Eintritt ihrer Kinder in die Krippe bzw. den Kindergarten eine Umstellung dar, für die Orientierungszeit notwendig ist. Dabei darf angenommen werden, dass gerade für Familien aus Herkunftsländern, in denen das System der frühen Betreuung institutionell verankert ist, der Einstieg einfacher ist als für Familien, denen elementare Betreuungsformen vor dem Schuleintritt bisher eher unbekannt waren.

Für die Einrichtung besteht die Herausforderung darin, die familiäre Situation des Kindes zu berücksichtigen und angepasste Strategien zu entwickeln. Wissen um Traumata und die spezifischen strukturellen Rahmenbedingungen, in denen Kinderflüchtlinge leben, ist hier essenziell.

5.3.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice

Dass der Kindergartenbesuch für die *Entwicklung der Kinderflüchtlinge* von großer Bedeutung ist, liegt auf der Hand: Neben der Förderung von elementaren Fähigkeiten und sozialer Kompetenz profitieren die meisten Kinder „insbesondere hinsichtlich ihrer Kontaktfähigkeit, ihrer deutschen Sprachkenntnisse und ihrer Alltagskompetenzen“ (Lorenz/Wertfein 2017: 55).

Für alle Kinder in Kindergärten gilt, dass die Methode des ganzheitlichen Lernens, also die Miteinbeziehung aller Sinne, im Mittelpunkt steht. Zudem sollen Kindergärten dafür sorgen, dass Kinder ein Verständnis von sich selbst als Individuum erlangen und ihr Lernprozess auch an diese individuellen Stärken und Schwächen angepasst wird (Charlotte Bühler Institut 2009: online). Der sichere Erwerb der deutschen Sprache gilt als wichtige Einstiegsvoraussetzung für den Schulbesuch. Ein möglichst langer Kindergartenbesuch ist somit für die Vorbereitung auf den weiteren Bildungsweg, aber auch allgemein für die Entwicklung und Förderung sowie die psychische Stabilität als besonders förderlich zu erachten und beeinflusst demzufolge die weitere Persönlichkeitsentwicklung (Simoni et al. 2016: 16f, Bach et al. 2018: 289f.). Geringe Kosten bzw. Kostenfreiheit sowie Unterstützung bei der Suche erhöhen hier die Besuchswahrscheinlichkeit. Entsprechende Platzkapazitäten sind Voraussetzung.

Auch für die Eltern stellen die Betreuungseinrichtungen eine wichtige Anlaufstelle zur Orientierung, für Informationen und zur sozialen Integration dar. Flüchtlingseltern haben ein hohes Interesse an der Arbeit der Betreuungseinrichtungen und bringen den Institutionen entsprechende Wertschätzung entgegen, wie eine Studie aus Deutschland zeigt (Lorenz/Wertfein 2017: 56). Die Annahme, dass dies für Österreich ähnlich sein könnte, lässt sich aus den Familieninterviews treffen. So schätzt Herr Bakhtari den täglichen Bericht zu seinem Kind, den er beim Abholen bekommt, und auch das positive Feedback zur Entwicklung seiner Söhne (FIV28b Z 720-728).

„Die Pädagoginnen sind alle sehr gut. Zum Beispiel mag ich es, dass wir jeden Tag einen Bericht bekommen, wenn wir die Kinder abholen. Sie erzählen uns, was die Kinder gemacht haben, was sie gegessen haben und ob sie genug gegessen und getrunken haben. Wie eben der Tag war. Das finde ich sehr wichtig.“ (FIV28b Z 720-725)

Auch die befragten Expertinnen und Experten sehen den Kindergarten, ähnlich wie die Schule, als prägend für die Familien. Wenn dieses Umfeld stabil ist und die Kinder und Eltern anerkannt werden, wirkt sich das positiv auf die gesamte Familie aus. Für einen befragten Ehrenamtlichen ermöglicht der Kindergartenbesuch beispielsweise nicht nur Kontakte mit Gleichaltrigen, sondern wirkt gewissermaßen auch normalisierend und inkludierend:

„Über den Kindergarten, da haben sie jetzt Freunde, die wohnen da auch in der Nähe (...). Die gehen in denselben Kindergarten (...). Ganz normal, wie es auch bei uns damals passiert ist, dass sich die Mütter dann öfter treffen und dann irgendwann einladen.“ (EIV15 Z 338-342)

Ein weiteres Potenzial liegt darin, dass die Familien nicht nur durch die Teilnahme an Kindergartenaktivitäten sozial eingebunden werden, sondern sich auch deren Sprachkenntnisse verbessern (z. B. FIV29a Z 394-404). Dieses Inklusionspotenzial ist jedoch nicht vorauszusetzen, sondern bedarf auch struktureller Unterstützung und Sensibilisierung. Eine Studie aus Bayern weist darauf hin, dass der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen keineswegs automatisch inklusiv wirkt bzw. Flüchtlingseltern von anderen Eltern per se

unterstützt werden (Lorenz/Wertfein 2017: 56). In den Familieninterviews wird dieser Befund dahingehend unterstützt, dass von den gleichen Familien von sehr unterschiedlichen Erfahrungen berichtet wird: Frau Ali wurde z. B. im ersten Kindergarten von der Betreuerin „in viele Aktivitäten eingebunden, wodurch wir wieder unser Deutsch verbessern konnten“, im neuen Kindergarten „haben wir das Gegenteil erlebt“ (FIV29a Z 394-404). Für sie ist es die Bereitschaft der Menschen, „andere Menschen zu akzeptieren, egal woher sie kommen“ (FIV29a Z 394-404), auf die es ankommt, wie auch das Engagement der Einrichtung.

Neben der gesellschaftspolitischen Stimmung ist ein relevanter Erfolgsfaktor für das Funktionieren des Gesamtsystems Kindergarten – Kinderflüchtlinge – Flüchtlingseltern jedenfalls die Vernetzung mit anderen helfenden Institutionen (Land NÖ 2016: 16). Die Kinderbetreuungseinrichtung kann aufgrund der Nähe zum Kind und über den direkten Zugang über das Kind als wichtige Schnittstelle dienen, um auch in anderen Bereichen – wie z. B. Gesundheit – das Kindeswohl zu unterstützen. So erzählt Herr Nawa, dass es der Kindergarten war, der ihn auf ein gesundheitliches Problem seiner Tochter hingewiesen hat, wodurch ihre körperliche Unversehrtheit gewährleistet werden konnte (FIV2a Z 319-326).

Ein wesentliches und gerade angesichts der schwierigen und psychisch belastenden Bedingungen der Familie nicht zu unterschätzendes Potenzial der Kinderbetreuungseinrichtungen ist deren Beitrag zur emotionalen Stabilität der Familie: Die Kinder können dort einfach glücklich sein. Davon profitiert die ganze Familie:



„Dass wir einen Kindergartenplatz für meinen Sohn gefunden haben, das finden wir super. Er fühlt sich sehr wohl. Es hat sich auch viel verändert für die Erziehung, für das Verhalten. Das war so schwer vorher [...] jetzt ist er auch lebhaft, aber viel besser als voriges Jahr, bevor er den Platz im Kindergarten bekommen hat.“ (FIV4b Z 746-749)

Und auch die Kinder selbst bringen die Relevanz auf den Punkt, wenn z. B. für die sechsjährige Shirin ganz eindeutig der Kindergarten der von ihr genannte Lieblingsort ist (FIV14a Z 1336-1350).

Zusammenfassend zeigt sich also, dass Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindergärten oder Kinderkrippen einerseits wichtige Orte zum Erwerb sozialer, sprachlicher und schulvorbereitender Kompetenzen sind, andererseits auch für die Flüchtlingseltern essenzielle Anlaufstellen sind, da diese Schnittstellen zu anderen Akteurinnen und Akteure sein können. Somit nehmen Kindergärten eine wichtige Funktion als Unterstützungsorganisation ein und es ist umso wichtiger, den Zugang von Kinderflüchtlingen in diese Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen.

5.4 Schulen

5.4.1 Zugang und Zielgruppenorientierung

Um den Zugang und die Zielgruppenorientierung der Schulen in Bezug auf Kinderflüchtlinge zu verstehen, gilt es, zwei Aspekte zu berücksichtigen: einerseits die strukturellen Rahmenbedingungen, die den rechtlichen bzw. faktischen Zugang schaffen, und andererseits die Orientierung an der Kategorie „Kinderflüchtling“ in der Praxis. Die Gewichtigkeit dieser beiden Aspekte war in der Diskussion zu den Kinderbetreuungseinrichtungen schon klar zu erkennen, hier werden sie nun vertiefend beschrieben.

5.4.1.1. Strukturelle Rahmenbedingungen

In Österreich gilt für alle Kinder, die sich in Österreich dauerhaft aufhalten, ab dem sechsten Lebensjahr eine neunjährige Schulpflicht (§1 Abs. 1 SchPflG). Kinder, die sich vorübergehend in Österreich aufhalten, haben das Recht (allerdings nicht die Pflicht), eine Schule zu besuchen (Schulpflichtgesetz 1985). Das Bildungsministerium formuliert klar, dass bei asylwerbenden Kindern von einer Bleibeabsicht durch den Asylantrag auszugehen ist und diese damit in die Schulpflicht fallen (BMB 2017b: 6). Das Recht der Kinderflüchtlinge auf Schulbesuch bleibt in jedem Fall unbestritten. Trotz des rechtlichen Zugangs stellt der faktische Zugang zu Schulen für Kinderflüchtlinge oftmals eine Herausforderung dar (Kapitel 4.1.3.2.1 sowie 4.1.5.6).

Insgesamt waren Ende des Schuljahres 2016/17 österreichweit 18.468 der Schülerinnen und Schüler an österreichischen Schulen noch im Asylverfahren, davon 15.627 an Pflichtschulen, 2.841 an höheren Schulen. In Wien sind dies 4.845 an Pflichtschulen bzw. 2.194 an höheren Schulen, in Oberösterreich liegt die Zahl bei 661 bzw. 437 Jugendlichen (BMB 2017b: 5). Der Anteil an Kinderflüchtlingen pro Schule variiert regional stark, wobei zwischen den Bundesländern und Wien bzw. dem urbanen und ruralen Bereich Unterschiede erkennbar sind: In den befragten Schulen am Land liegt der Anteil der Kinderflüchtlinge bei etwa einem halben Prozent, in der Stadt weit höher. Die befragte Volksschuldirektorin aus Wien erzählt von mindestens zehn Kindern pro Klasse (und damit mehr als einem Drittel) mit Fluchthintergrund (EIV3 Z 77) bzw. von einem Viertel der Klassen, die spezifisch aus Kinderflüchtlingen (inklusive UMF) zusammengesetzt ist (EIV2 Z 23-24). Aus Oberösterreich gibt es zusätzlich Zahlen zu den Herkunftsländern der Kinderflüchtlinge: 50 Prozent der Kinderflüchtlinge in Oberösterreich kommen aus Afghanistan, 27 Prozent aus Syrien, 13 Prozent aus dem Irak und 10 Prozent aus anderen Herkunftsstaaten (Landesschulrat OÖ o.J.: 27).

Auch wenn Zahlen über den Anteil an Kinderflüchtlingen¹⁰³ an österreichischen Schulen vorliegen, fehlt es an Informationen darüber, wie viele der asylwerbenden Kinder (noch) keinen Zugang zu Schulen haben und damit von ihrem Recht auf Schulbildung ausgeschlossen werden. Eindeutige Zahlen zum Anteil derer, die auf eine Einschulung warten oder aus anderen Gründen nicht in Schulen bzw. Bildungsmaßnahmen sind, fehlen. Über die Darstellung bekannter Problembereiche kann lediglich auf etwaige Defizite geschlossen werden:

Manche Kinderflüchtlinge im Asylverfahren werden erst **Monate nach der Ankunft eingeschult** – ein Erlass des Bildungsministeriums aus 1968 erlaubt, dass mit der Einschulung bis zu sechs Monate gewartet werden kann (Erlass GZ MVBl. 104/68).

Für den qualitativen Zugang zu Bildung sind **Sprachkenntnisse** unabdingbar. Kinder, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können, werden für maximal zwei Jahre als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen¹⁰⁴. Mit diesem Status werden Noten nur in den Fächern, in denen die Kinder positiv beurteilt werden können, vergeben (Binder/Gröpel 2009: 293). Für die ersten vier Schulstufen gibt es in dem Zusammenhang eine gesetzliche Grundlage für Sprachförderkurse an Schulen bis zu einem Ausmaß von elf Wochenstunden

¹⁰³ Zwischen begleiteten und unbegleiteten Kinderflüchtlingen wird nicht prinzipiell unterschieden.

¹⁰⁴ Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf den Stand vor Einführung der – umstrittenen (z.B. Mittelstaedt/Müller 2018; online, profil.at 2018; online, kurier.at 2019; online) – Deutsch- bzw. Sprachförderklassen, die seit Herbst 2018 (bzw. verpflichtend mit Schuljahr 2019/2020) eingeführt wurden (vgl. dazu v. a. Schulorganisationsgesetz §8h bzw. BGBl. I Nr. 35/2018 bzw. BMBWF 2018).

(Binder/Gröpel 2009, BMB 2017b: 6, 8, 10-11). Diese können alle Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache bei Bedarf wahrnehmen und sie geht auf einen Erlass des Bildungsministeriums aus 2016 zurück (BMB-27.903/0015-I/4/2016). Diese Sprachfördergruppen müssen von qualifiziertem Lehrpersonal durchgeführt werden und finden integrativ im Unterricht der Pflichtgegenstände statt (ebda.) So wird zumindest im Pflichtschulbereich der Zugang zu Bildung garantiert. Höhere Schulen sind hingegen nicht verpflichtet, außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Der Zugang hängt von der Leistung der Kinder bzw. dem Willen der Schule ab. Einen Rechtsanspruch, in weiterführenden Schulen als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler zugelassen zu werden, gibt es nicht (BMB 2017b: 6). Der Status ist zwar inhaltlich aufgrund der meist vorherrschenden Sprachdefizite nachvollziehbar (ebda.: 9), dennoch gehen damit Risiken der Segregation einher, gerade wenn dadurch die Aufnahme in den Regelschulunterricht verzögert erfolgt (Kapitel 4.1.3.2.3.1, Gruber 2017: online, Mayrhofer 2015: 4, EMN 2013: online: 98).

Mayrhofer kritisiert daher ein unzureichendes Bildungsangebot in Bundesbetreuungseinrichtungen, welches häufig nicht adäquat für die Zielgruppe ist. Großteils besteht das Bildungsangebot aus Deutschkursen und die hohe Fluktuation der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Zuteilung in Bundesländer bzw. Ab- und Rückschiebungen wirken sich darüber hinausgehend auf die Qualität des Unterrichts aus (Mayrhofer 2015: 4).

Jugendlichen ab 15 Jahren stehen Angebote der Erwachsenenbildung in den Bereichen Basisbildung bzw. Pflichtschulabschluss offen (BMB 2017b: 7). Ein unzureichendes Angebot an kostenfreien bzw. leistbaren Kursplätzen nach der Schulpflicht erschwert dabei den faktischen Zugang (Mayrhofer 2015: 6). In den letzten Jahren haben Kürzungen im Bildungsbereich für Flüchtlinge die Lage zugespitzt. Vor allem bei Deutschkursen wurde gekürzt, die Zukunft von Integrations- und Bildungsprojekten, die auch Asylwerbenden zugänglich sind, ist ungewiss. (Hagen 2018: online, DerStandard 2018: online bzw. Land Oberösterreich 2018: online). Österreichweit zugänglich ist das Angebot des Jugendcoachings, das bei der Suche nach individuell angepassten Bildungs- und Berufsmöglichkeiten unterstützt (MAG ELF o.J.a: online). Alle Jugendlichen ab der neunten Schulstufe, die über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, werden in diesen Einrichtungen über mögliche Lehrstellen und Kursangebote aufgeklärt. Das Programm steht Asylwerbenden offen, jedoch fallen gewisse Förderungen bei dieser Zielgruppe weg (MAG ELF o.J.a: online).

5.4.1.2 Kinderflüchtlinge als Kinder oder Flüchtlinge?

Schulen und Lehrkräfte nehmen Kinderflüchtlinge zuerst als „Kinder“ in den Blick. Alleine schon aufgrund des Charakters der Einrichtung ist ein direkter Zugang zu den Kindern gegeben, diese stehen als Teil einer familiären Struktur im Zentrum der Bemühungen. In manchen Einrichtungen werden Kinderflüchtlinge als eigene und besonders zu berücksichtigende Gruppe wahrgenommen. So suggeriert die Aussage eines Schuldirektors mit wenigen Kinderflüchtlingen – *„ich [hab] mit den Flüchtlingskindern dreimal so viel zu tun (...) gefühlsmäßig wie mit den anderen“* (EIV4 Z 25-27) – eine relativ intensive Auseinandersetzung mit der Zielgruppe. In anderen Schulen wiederum werden Kinderflüchtlinge vorrangig als Kinder wahrgenommen. So betont eine Direktorin, deren Einrichtung *„im hohen Ausmaß“* (EIV3 Z 58) von Kinderflüchtlingen besucht wird, den inklusiven Fokus in der Arbeit mit Kinderflüchtlingen: *Die „Pädagogik ist nicht so ausgerichtet, dass ich immer diese Kasteln*

habe, wer ist ein Flüchtling“ (EIV3 Z 83-84). Kinderflüchtlinge sind dann Teil anderer benachteiligter bzw. vulnerabler Gruppen: Sie gehören zur Gruppe der Kinder mit (potenzieller) Traumatisierung, der Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die somit einen spezifischen Förderbedarf haben, der Kinder mit „Migrationshintergrund“ – der „Ausländer“ (EIV4) bzw. derer, die aus einem anderen „Kulturkreis“ (EIV2) kommen. Sie sind Teil der sozial und ökonomisch benachteiligten Familien und wesentlicher Teil der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler. Im Zugang zu den Kinderflüchtlingen zeigt sich für die Schulen somit ein Spannungsfeld: Einerseits sind Kinderflüchtlinge einfach als Kinder zu verstehen, andererseits muss auf deren spezifische Bedürfnisse reagiert werden. Im Idealfall geschieht dies, ohne das (zugeschriebene) Anderssein in den Vordergrund zu stellen. Dieser inklusive Zugang ist teilweise auch unter den Kindern selbst – etwa im Klassenverband – zu beobachten:



„Da gibt's jetzt nicht die, die geflüchtet sind und die nicht, sondern wenn man so schaut in den Pausen zum Beispiel, sieht man Kinder, die zu dritt, zu viert irgendwo miteinander am Boden sitzen, ein Spiel spielen oder beim Tisch sitzen und etwas tun (...). Die Kinder beschäftigt ganz sicher nicht, wer hat eine Flucht (...) hinter sich [und wer nicht].“ (EIV3 Z 454-457)

5.4.2 Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge

Vorrangige Aufgabe von Schulen ist es, ihren Bildungsauftrag zu erfüllen. Die Vermittlung von Wissen und kulturellem Kapital ist klar dem Schwerpunkt Entwicklung und Förderung zuzurechnen. Dass dabei der Sprachförderung gerade im Pflichtschulbereich ein wichtiger Stellenwert zukommt, wurde bereits ausgeführt. Darüberhinausgehend wird auf den Bildungsweg der Kinder fokussiert: Einerseits geht es um Bemühungen, die Zielgruppe in das „normale“ Schulsystem einzuführen, also den Übergang zur ordentlichen Schülerin oder zum ordentlichen Schüler zu ermöglichen. Andererseits sehen die Schulen es auch als ihre Aufgabe, die weitere Schul- bzw. Bildungskarriere der Kinder in den Blick zu nehmen und zu unterstützen. In der Volksschule betrifft dies den Übergang in eine weiterführende Schule, auf Ebene der NMS (bzw. im Ausnahmefall der gymnasialen Unterstufe) liegt der Fokus auf dem Pflichtschulabschluss, also dem Erreichen eines „normalen Abschlusses“ (EIV2 Z 139).

Ein weiterer Fokus, den die befragten Schulen als ihre Aufgabe beschreiben, umfasst die Kultur- und Werteerziehung. Dies kann einerseits als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung verstanden werden, wenn etwa Gender-, Konfliktlösungs-, aber auch Präsentationskompetenzen vermittelt werden. Andererseits sind die Aufgaben im Sinne der Integrations- bzw. Inklusionsförderung klar dem Bereich Partizipation und Anerkennung zuzuordnen. Gleichzeitig kann durch einen ganzheitlicheren Zugang sowie über die Strukturfunktion der Schule die psychische und emotionale Stabilität der Kinder und Familien gestärkt werden. In dem Zusammenhang geht es um die explizite Vermittlung „kultureller Werte“ (EIV2 Z 143) bzw. um die Wissensvermittlung in Hinblick auf die Funktionalität des österreichischen (Schul-)Systems, darum, zu „erklären, wie das System hier läuft“ (EIV2 Z 54-55):

„Wir haben derzeit ein super Projekt laufen in dieser letzten ‚Neu in Wien-Klasse‘, die wir noch haben. Es ist eine reine Flüchtlingsklasse, sie kooperieren mit einer zweiten vierten Klasse und haben jetzt das Thema über das ganze

Schuljahr hindurch, ‚wir werden erwachsen‘, ‚wir kommen in die Arbeitswelt hinaus‘, ‚Österreich, Europa und wir‘. Wie schaut das aus, (...) Was können wir werden? Welchen Beruf können wir anstreben? Wie schaut es aus, wenn ich eine Wohnung brauche in Wien? (...) sie lernen Berufsorientierung, Gespräche mit dem Chef, Vorstellungsgespräche.“ (EIV2 Z 159-172)

Über die Vermittlung von so umschriebenem Wissen, Fähigkeiten, Werten und „Soft-Skills“ hinausgehend, geht es dabei auch um ein proaktives Willkommen-Heißen und die Unterstützung des Ankommens der Kinder, denn „*man versucht Eingliederung möglich zu machen*“ (EIV4 Z 45-46), oder leistet einen Beitrag dazu, dass die „*Kinder da woanders mit aufgehoben sind*“ (EIV1 Z 162-163). Im weitesten Sinne geht es auch um Respekt und die Stärkung des Selbstbewusstseins:



„Es geht um dieses Hineinwachsen (...), dass das Kind die Möglichkeit hat zu spüren, dass es hier erwünscht und angekommen ist. Und dann eben auch zu lernen, wie können wir Freunde finden, wie können wir einfach einander respektieren und achtsam miteinander umgehen. Das ist unser Ziel (...)“ (EIV3 Z 146-148)

Integrativ wirken Tätigkeiten, in denen sich die Schulen als Schnittstellen sehen. Dabei ist häufig das individuelle Engagement von Lehrpersonen ausschlaggebend. Diese vermitteln etwa außerschulische Nachmittagsbetreuung (FIV8a Z 407-415), fungieren als Schnittstelle zu Ärztinnen und Ärzten (FIV8a Z 237-241) oder versuchen, bei rechtlichen Problemlagen (FIV27b Z 1067-1070) zu unterstützen. Die Vernetzung mit anderen Einrichtungen spielt eine wichtige Rolle. Berichtet wird mehrfach, dass sich Schulen bei Problemen an die Wohneinrichtungen bzw. Einrichtungen der Grundversorgung (FIV9a Z 872-878) wenden, und umgekehrt entspricht es auch dem Selbstverständnis einiger Sozialberatungsstellen in organisierten Unterkünften, schulische Unterstützung zu leisten. Deren Aufgabe ist es dann,

„... [die Kinder] in der Schule zu unterstützen, ihnen alle die Kompetenzen mitzugeben, die sie auch für die Schule brauchen, sie zu unterstützen bei den Hausaufgaben, die sprachliche Unterstützung natürlich, den Kontakt zu halten zu den Eltern, zu den Lehrern in den jeweiligen Schulen.“ (EIV5 Z 30-33)

Mögliche Kindeswohlgefährdungen werden von den Schulen an die Kinder- und Jugendhilfe (Kapitel 5.5) weitergetragen, die auch im regelmäßigen Austausch mit den Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich stehen (EIV18 Z 585-591). Diese Zusammenarbeit erfolgt oft proaktiv, damit die Schulen, aber auch die Kinder selbst bei Problemen die Kinder- und Jugendhilfe aufsuchen können (EIV18 Z 473-474, Z 479-581):

„Wir sind ja mit den Schulen vernetzt, wir haben einen Austausch mit den Beratungslehrerinnen zum Beispiel, regelmäßig, mit den Schulsozialarbeiterinnen, (...) mit den Kindergärtnerinnen, mit den Inspektorinnen. Da gibt es eine regelmäßige Vernetzung, wo unsere Angebote vorgestellt werden (...) wo wir Broschüren mitgeben, dass, wenn einer Lehrerin auffällt, da hab ich den Eindruck, die könnte was brauchen.“ (EIV19 Z 292-298)

Über den Bildungs- und Erziehungsauftrag hinausgehend, reagieren die Schulen auch auf spezifische Problemlagen, die mit der materiellen Sicherheit in Verbindung

stehen. Dieser Aspekt ist im ländlichen Bereich verhältnismäßig stark ausgeprägt. Dort geht es dann darum, die materiellen Voraussetzungen, die der Bildungsförderung vorausgehen, zu unterstützen. Über das Engagement einzelner Lehrpersonen bzw. der Direktion werden dann proaktiv Spenden etwa für Kleidung oder Schulsachen lukriert (z. B. EIV1 Z 48-53) oder die Schule fungiert als Stelle, über die finanzielle bzw. materielle Zuwendungen (der Gemeinde, von Vereinen, Verbänden oder anderen Gruppierungen) verteilt werden (EIV1 Z 231-234). Manche Schulen verstehen es auch explizit als ihre Aufgabe, die materiellen Voraussetzungen für Bildungsbeteiligung zu schaffen bzw. zu unterstützen: „*Meistens ist die Hilfe, die wir ihnen geben können, einfach schauen wo wir Geld herbekommen, dass sie auf einen Schikurs mitfahren können oder auf eine Wienwoche*“ (EIV4 Z 166-168).

Die Aufgaben der Schulen werden also einerseits durch deren Bildungsauftrag festgelegt, andererseits erweitern die Schulen in der Auseinandersetzung mit der Zielgruppe Kinderflüchtlinge ihren Aufgabenbereich eigenständig.

5.4.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten

Damit Schulen diese Aufgaben erfüllen und die Zielgruppe der (begleiteten) Kinderflüchtlinge unterstützen können, wird auf institutionalisierte, aber auch auf informelle Ressourcen zurückgegriffen.

Es entsteht ein Spannungsfeld: Die Herausforderungen und Defizite stehen mehrfach mit begrenzten oder proaktiv zu aktivierenden institutionellen Ressourcen in Zusammenhang. Potenziale ergeben sich dann, wenn auf informeller Ebene das Engagement groß ist und individuelle Ressourcen herangezogen werden. Auch wenn so (begleitete) Kinderflüchtlinge unterstützt werden können, ist die Nachhaltigkeit der Unterstützung in Frage zu stellen. Gleichzeitig gibt es vor allem als Folge der Flüchtlingsbewegungen 2015 Strukturen, die eigentlich als Best-Practice-Beispiele gesehen werden können. Da diese jedoch Projektcharakter haben, ist die Planbarkeit und Langfristigkeit der Unterstützung gefährdet. Grundsätzlich stehen im Schulbereich Herausforderungen und Potenziale in sehr engem Zusammenhang: Ressourcen und Best-Practice-Ansätze sind zwar in fast allen Bereichen vorhanden, beruhen jedoch entweder auf wenig institutionalisierten Strukturen oder sind nur unzureichend ausgebaut.

5.4.3.1 Herausforderungen & Defizite

Schulen sind mit Herausforderungen konfrontiert, die sich zum einen aus den speziellen Bedürfnissen der Kinderflüchtlinge als multipel vulnerable Gruppe und zum anderen aus dem Fehlen etablierter Strukturen, Netzwerke und institutionalisierter Abläufe ergeben.

5.4.3.1.1 Sprach- und Kommunikationsprobleme

Dass gerade im schulischen Bereich die Verständigung mit den Eltern funktionieren muss, damit die Förderung des Kindes gemeinsam – nämlich als „*erziehende Gemeinschaft*“, „*Kinder, Eltern, Schule, LehrerInnen, Direktion, Direktorin*“ (EIV3 Z 206-207) – möglich ist, bringt die Schulleiterin einer Wiener Volksschule auf den Punkt. Sie spricht die Unterschiede von Flüchtlingsfamilien und anderen Familien, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, an:

„Der Unterschied für mich persönlich ist in der Pädagogik, dass ich mit den Bezugspersonen [Anm.: bei Kindern der zweiten oder dritten Generation von Migrierten] mich sprachlich gut verständigen kann. Dass ich dadurch auch schneller herausfinden kann, (...) wenn die deutsche Sprache da ist, oder Englisch, (...), dann kann ich mir ein bisschen mehr ein Bild machen im Gespräch, was die Eltern über ihr Kind denken, oder was den Eltern Sorgen macht. Und ich empfinde das (...) als das größte Handicap, dass ich, [bei den geflüchteten Familien] nicht wirklich gut schauen kann, was die Menschen fühlen. (...) Weil mit vielen kann man direkt nicht über die Gefühle sprechen, aber ich kann nicht dieses gemeinsame Sorgetragen so gut rüber bringen, wenn ich keine Sprache habe. Das ist für mich der Unterschied und sonst eigentlich keiner. (...) [Die Frage ist dann:] Gibt's die Brücke der Sprache oder nicht?“ (EIV3 Z 188-200)

In einer ländlichen Volksschule gibt es Konzepte zur Sprachförderung:

„Da haben wir ein eigenes Schulkonzept. Das ist dadurch, dass wir viele Kinder nicht deutscher Muttersprache haben, haben wir da Kinder in Sprachfördergruppen untergebracht, wo die Kolleginnen sehr engagiert arbeiten. Die Kinder haben jeden Tag zusätzliche Deutschförderung. Heuer haben wir es neu gemacht mit Höraufgaben. Also haben wir mp3-Player angeschafft, sodass die Kinder praktisch auch daheim hören können. [Es] geht irrsinnig gut. Da sind wir sehr froh, dass das so angenommen wird.“ (EIV1 Z 88-95)

5.4.3.1.2 Fehlende strukturelle Verankerung interkultureller Unterstützung

Um Sprachbarrieren zu begegnen und um inter- bzw. transkulturelle Übersetzungsprozesse zu erleichtern, gibt es seit 2016 in ganz Österreich an Schulen sogenannte Mobile Interkulturelle Teams (MIT – siehe dazu IfGP 2016, BMB 2017b: 12f., Schulpsychologie Bildungsberatung 2017). Die Intention dieses Projekts ist, dass mehrsprachiges psychologisches, pädagogisches und sozialarbeiterisches Fachpersonal Einzelfall-, Eltern- und Präventionsarbeit leistet sowie Beratung anbietet. Kinderflüchtlinge und deren Familien sollen dabei ebenso wie der Lehrerkörper und die Schulleitungen unterstützt werden, um besser mit den neuen Herausforderungen umzugehen. Trotz dieser sinnvollen Ausrichtung zeigen sich in der praktischen Ausgestaltung Schwächen: Während z. B. ein großer Teil der Kinderflüchtlinge aus Afghanistan kommt (in Oberösterreich sind es – wie oben angemerkt – 50 Prozent), sprechen – laut Zahlen aus 2016 – nur sechs der österreichweit 82 Angestellten der MITs Dari oder Farsi. In fünf Bundesländern¹⁰⁵ fehlt diese Sprachkompetenz sogar gänzlich

¹⁰⁵ Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg.

(IfGP 2016: 1f., 17). Der Projektcharakter und die damit verbundene zeitlich begrenzte Dauer der Maßnahme bis Juni 2019 (BMBWF o.J.: online) stellt die Nachhaltigkeit der Ressource zusätzlich in Frage. Auch wenn diese grundsätzlich positiv bewertet werden (BMBWF o.J.: online, BMB 2016c: 55ff.), kann mit diesen Strukturen nicht immer ausreichend auf die Bedürfnisse der Schulen bzw. Kinder reagiert werden, wie die Aussagen der Direktorin einer Wiener NMS suggerieren:

„Da gibt es ein Mobiles Team, das man anfordern kann, wenn man so eine Flüchtlingsklasse hat. Die sind gekommen, aber das (...) hat nicht so gefruchtet wie wir geglaubt haben (...). Weil wenn die nur sporadisch kommen, dass man sagt, ok, die sind nicht immer am Standort, kriegt man die vielen Dinge nicht mit.“ (EIV2 Z 243-247)

5.4.3.1.3 Unzureichende qualifizierte und mehrsprachige Personalressourcen

Für eine zielgruppenadäquate Unterstützung von Kinderflüchtlingen im Schulbereich sind die Personalressourcen einer Schule ausschlaggebend. Als relevant werden Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Betreuungslehrkräfte genannt. Diese sind vor Ort, können flexibel agieren und kennen die Bedürfnisse des spezifischen Standorts. Je intensiver diese in die alltäglichen Abläufe eingebunden sind, desto nützlicher sind sie für die Arbeit mit der Zielgruppe (EIV2 Z 340-371). Besonders wichtig sind des Weiteren das Personal im Bereich der Sprachförderung bzw. muttersprachliche Lehrkräfte. Diese vermitteln nicht nur Sprachwissen, sondern dienen auch als transkulturelle Übersetzungshilfe und Vermittler bei Konflikten (EIV3 Z 267-270).

Diese Form der Unterstützung wird zwar auch von den Familien sehr geschätzt (z.B. FIV26a Z 1386-1390), die Personalbesetzung ist jedoch unzureichend bzw. nicht systematisch zugänglich. So musste sich die Direktorin einer Wiener NMS äußerst proaktiv um Sprachförderungspersonal bemühen, *„dafür habe ich auch gekämpft“* (EIV2 Z 380-381). Ihr wurden die Personalressourcen erst zugeteilt, nachdem sie *„an höherer Stelle“* intervenierte (EIV2 Z 339-344). Systematisch vorhandene und in die Schulstruktur eingebettete Unterstützungsangebote, die den speziellen Biographien und Problemlagen der Kinderflüchtlinge gerecht werden und deren Potenziale fördern können, fehlen häufig (Mayrhofer 2015: 5f., Lechner et al. 2016: 62f).

Gut funktioniert der Umgang mit den zielgruppenspezifischen Herausforderungen, wenn mit viel Engagement und Kreativität agiert wird, denn 2015 wusste *„niemand was auf uns zukommt. Auch das Schulsystem nicht. Man muss dann kreativ werden“* (EIV2 Z 349-350). Eine andere Schule schafft die Herausforderung nur, weil sie auf lang etablierte Abläufe, Fachkompetenzen und Netzwerkstrukturen im Umgang mit Kindern, die Unterstützung in der emotionalen und sozialen Entwicklung benötigen, zurückgreifen kann. Der flexible und auf das einzelne Kind angepasste Umgang mit Problemlagen wird durch die historisch gewachsene individualpsychologische, integrative Grundausrichtung – ein Alleinstellungsmerkmal der Schule – ermöglicht:

„Seit 1989 gibt es so etwas wie die wöchentliche Besprechungsstunde. (...) Da findet auch zum Beispiel Supervision statt. Und genau das halten wir für unser wichtigstes Werkzeug, weil es schafft Vertrauen, es ist verbindlich (...) [es] schafft auch Raum insofern als wir dann auch uns flexibel anpassen können, wo ein Kind in der nächsten Zeit am besten gefördert wird. (...) wir können flexibel auf (...) diesen Bedarf eingehen, weil wir das bündeln und das besprechen wir eben. (...) so schaffen wir das.“ (EIV3 Z 223-238)

5.4.3.1.4 Fehlende praxisrelevante Weiterbildungsressourcen

Wenn das Fachwissen im Umgang mit der Zielgruppe fehlt, sind Weiterbildungen notwendig. Denn der Umgang mit den Kinderflüchtlingen wird als etwas „total Neue[s]“ (EIV2 Z 31) beschrieben und stellt sich als große Herausforderung dar. Handeln nach dem *Trial-and-Error-Prinzip*, ein *Learning by Doing* scheint vorherrschend: „Wir [haben] uns selber durchgewurstelt (...) und [das] war teilweise sehr grenzwertig. Teilweise so, dass die Kolleginnen bei mir gesessen sind und gesagt haben, sie können nicht mehr“ (EIV2 Z 50-52). Was fehlt, sind etablierte Strukturen, Netzwerke, institutionalisierte Abläufe und Wissensvermittlung.

Infolge der Flüchtlingsbewegungen 2015 wurden vom Bund, abseits der Einrichtung von MITs, bei der Schulpsychologie-Bildungsberatung¹⁰⁶ Qualifizierung und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kinderflüchtlingen sowie Bildungsberatung angeboten. Dass es Angebote an Weiterbildungen gibt, wird in den Experteninterviews auf Nachfrage anerkannt. Kritisiert werden in den Gesprächen deren Praxisrelevanz, die dafür verfügbaren Zeitressourcen und auch das Ausmaß an Weiterbildungen. Eine Schulleiterin war zwar „mal auf einem Seminar“ und hat sich das angeschaut, der Nutzen war schlussendlich bedingt, denn „im Prinzip haben wir [aber] nichts gehabt. Wir haben uns das erarbeitet.“ (EIV2 Z 279-284). Kurse, die im Umgang mit den Bedürfnissen der Zielgruppe schulen, sind meist freiwillig und hängen vom individuellen Engagement und Interesse einzelner Lehrpersonen ab (z. B. EIV4 Z 137-139). Damit geht das Risiko einher, dass Wissen dann auch häufig personenbezogen bleibt und nicht systematisch innerhalb der Einrichtung weitergegeben wird. Ein Bedarf an mehr Angeboten wird geäußert:

„Ich glaube schon, dass es wesentlich mehr noch (...) bräuchte. (...) dass es Leute braucht, die Knowhow haben und die in die Schulen gehen. (...) die man einladen könnte in eben solche Besprechungsstunden, die einfach Teil eines Schulalltags [sind].“ (EIV3 Z 359-366)

5.4.3.1.5 Selektivität des Schulsystems und fehlende Leistungsförderung

Wie bereits angesprochen, sehen die untersuchten Schulen es als ihre Aufgabe, die Kinder in das Norm-Bildungssystem zu integrieren. Zugangsprobleme und mögliche Segregation durch den außerordentlichen Status wurden bereits angesprochen (Kapitel 5.4.1.1). Die in den Experteninterviews thematisierten Herausforderungen betreffen hauptsächlich die Zeit nach Ende der Schulpflicht. Die frühe Selektivität des österreichischen Schulsystems wirkt gerade bei Kindern aus armen, bildungsfernen und sozial schwachen Familie, zu welchen asylwerbende Familien häufig zählen, stark. Trotz des oben ausgeführten rechtlichen Zugangs für Schulpflichtige und des teilweisen Zugangs zu höheren Schulen (wenn die Voraussetzungen erfüllt werden), ist das österreichische Schulsystem selektiv. Der Zugang zu Regelschulen braucht materielle und zeitliche Ressourcen der Eltern sowie Unterstützung und kulturelles sowie kontextbezogenes Wissen der Bezugspersonen. Die Familien von Kinderflüchtlingen bringen aufgrund ihrer multiplen Vulnerabilität diese Ressourcen meist nicht mit (Mayrhofer 2015: 1ff., Maaz/Jäger-Biela 2016: 23). Weiterführende Schulen sind nicht zur Aufnahme außerordentlicher Schülerinnen und Schüler verpflichtet,

¹⁰⁶ eine Einrichtung des Bildungsministeriums

auch von der seit 1. August 2016 geltenden Ausbildungspflicht sind asylwerbende Jugendliche explizit ausgenommen (Kapitel 4.1.5.5). Der Übergang in ein Gymnasium scheint für geflüchtete Kinder schwierig. Neben hoher Leistungskompetenz ist oft auch das persönliche Engagement von Lehrkräften notwendig (FIV30a Z 268-272), damit Talente entsprechend gefördert werden können. Aber auch trotz Förderungsbemühungen kann die weiterführende Beschulung an administrativen Hürden scheitern:

„Einmal das war irrsinnig schade. Da hatten wir einen hochtalentierten, der war Afghane der Mohammad, (...) der ist gekommen und der hat uns aufge-sogen und ich hätte so gern gehabt, dass er ins Gymnasium geht. Ich war der festen Überzeugung, dass das auch gut geht (...) Der war nie in einer Schule und hat auf der Flucht selber Englisch gelernt. (...) Der Direktor [der AHS] hat Verständnis gezeigt, aber er hat gesagt, diese Behördenwege im Gymnasium, da kenn ich mich zu wenig aus. (...) Das wurde erst im Oktober (...) entschieden, aber die Schule fängt ja schon im September an. Das war ein bisschen schade, aber gut, nach der NMS hat er ja dann auch noch die Wege offen. (...) Da ist es am Gymnasium gelegen.“ (EIV1 Z 289-313)

Wenn die von Familienseite thematisierten Herausforderungen, wie die Segregation durch den Schülerstatus (Kapitel 4.1.3.2.3.1) oder fehlende Lernunterstützung (Kapitel 4.1.3.2.3.4) und die Zugangsprobleme (Kapitel 5.4.1.1, Mayrhofer 2015: 4, EMN 2013 online: 97f.) mit berücksichtigt werden, verstärken sich die Probleme. Der Besuch weiterführender Schulen hängt stark von der individuellen Leistung ab – in prekären Umständen kann diesbezügliche Unterstützung nicht in der Familie stattfinden, sondern muss ausgelagert werden (Kapitel 4.1.3.2.3). Besonders groß ist die Herausforderung, wenn die Schule auf Vormittagsunterricht ausgelegt ist und Hort- oder Ganztagesstrukturen fehlen:

„Das große Problem (...) [ist], wir sind eine Vormittagsschule, es ist zu Mittag eben diese Struktur dann zu Ende, (...) die Struktur, die hält, ist jetzt nicht da (...) Diese Kinder bräuchten alle eine Ganztägigkeit und natürlich eine, die am Nachmittag kostenlos ist.“ (EIV3 Z 150-166)

Um der Herausforderung des Bildungseintritts bzw. des Übertritts von Jugendlichen in weiterführende Bildungseinrichtungen zu begegnen, wurden mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 österreichweite Übergangsheftgänge oder Übergangsstufen in AHS oder BHS geschaffen. Inhaltlich liegt das Hauptaugenmerk dabei auf dem Spracherwerb sowie fachpraktischem Unterricht¹⁰⁷, Mathematik und Englisch (BMB 2017b: 9). Ziel der Übergangsstufen ist es, das Wissen und Können zu vermitteln, das für den erfolgreichen Besuch einer AHS oder BHS notwendig ist. Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch sowie von Englisch auf A2-Niveau. Trotz der Sinnhaftigkeit dieser Einrichtung kann mittlerweile dabei jedoch nicht mehr von einem Best-Practice-Beispiel ausgegangen werden, da auch hier die Nachhaltigkeit fehlt: Mit dem Schuljahr 2019/2020 sollen diese Übergangsstufen und -heftgänge wieder ganz eingestellt werden¹⁰⁸.

¹⁰⁷ Vgl. hierzu die Unterschiede in AHS und BHS in den jeweiligen Lehrplänen zum Lehrgangsangebot für Jugendliche mit geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache Deutsch.

¹⁰⁸ Telefonat mit Terezija Stoisits, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. September 2019, 13:40

5.4.3.1.6 Fehlende materielle Mittel und Ausstattungsvoraussetzungen

Da nahezu alle Kinderflüchtlinge von Armut betroffen sind, fehlt es ihnen auch an den notwendigen materiellen Mitteln. Neben der Herausforderung, Mobilitätskosten (für Begleitpersonen bzw. Jugendliche) zu decken (Kapitel 4.1.1.2.4), sind auch Zusatzausgaben im Schulkontext für viele Familien schwierig (Kapitel 4.1.1.2.2). Die strukturellen Mittel sind nicht ausreichend und die Kosten nur über informelle Zugänge abdeckbar. Lehrlingsfreifahrt und Jugendticket stehen in Oberösterreich den Jugendlichen nicht zur Verfügung. Fahrtkosten sind – entweder direkt für die Kinder oder indirekt für Fahrtkosten der Eltern – teilweise nicht aufbringbar. Andere Ausgaben im Rahmen des Schulbesuchs sind für viele geflüchtete Eltern eine Herausforderung (Kapitel 4.1.1.2.2). Bei Familie Kalif (FIV18b Z 1992) und Familie Mirza kamen Projektwochen zur Sprache:

„Die Kinder gehen zur Schule, aber bei Projektwochen und solchen Sachen können die Kinder wegen der finanziellen Schwierigkeiten natürlich nicht teilnehmen. Beispielsweise sollte sich mein Sohn (...) bei der Projektwoche anmelden und wir sollten 130 Euro zahlen. Diese Woche mussten wir für meine Tochter 150 Euro zahlen. Wir bekommen jedes Monat 900 Euro, 500 Euro dafür sind für die Miete und dann bleiben nur 400 Euro, das reicht nicht.“ (FIV27b Z 447-453)

Insbesondere Schulen im ländlichen Raum versuchen mehrfach mit viel Eigeninitiative, die materiellen Rahmenbedingungen für eine volle Bildungsbeteiligung zu schaffen. Dabei hängt wiederum viel am Engagement der Lehrkräfte, der Direktion und der Eltern der nicht geflüchteten Kinder. Eine NMS in Oberösterreich nimmt z. B. mit einer Aktion am Langen Tag der Flucht teil und sammelt Geld, um den Kindern den Schitag oder die Theaterfahrt zu ermöglichen (EIV4 Z 173-187). Wie wenig institutionell verankert diese Unterstützung ist, zeigen die Ausführungen der Direktorin einer ländlichen Volksschule – was passiert, wurzelt in ihrem Engagement und ihrer ganz persönlichen Einstellung zur Zielgruppe:

„Ich nehme mich der Sache gerne an, weil ich bin auch im privaten Bereich bei der Volkshilfe aktiv und mir ist das ein großes Anliegen, dass die Kinder da gut aufgehoben sind. Das heißt, wenn die Kinder kommen, bin ich natürlich der Erstkontakt und wir schauen halt dann einmal, dass wir uns bemühen, dass die Kinder [eine] Ausstattung kriegen, wenn sie frisch kommen aus einem anderen Land. Dann haben wir halt auch von den Kolleginnen Gewand gesammelt und Schulsachen. Wir haben so eine schwarze Sozialkassa, wo die Kolleginnen was reinschmeißen, dass wir den Kindern die Schulsachen besorgen, weil von der Gemeinde gibt es da nichts. Wir rufen dann halt auch [auf], wer was geben mag, also dass wir die Kinder da abfangen (...) Ich besuch halt die Kinder daheim (...), dass wir schauen, was können wir denn dazu beitragen, also ich hab eigentlich einen sehr guten Kontakt.“ (EIV1 Z 45-57)

Insgesamt zeigt sich auch aufgrund der weitreichenden Thematisierung von Soft-Skills, individuellem Engagement, informellen Ressourcen und privaten Netzwerken die fehlende Institutionalisierung von Ressourcen als zentrales Problem. Die Fragilität des Systems Schule als Unterstützungsstruktur für die Zielgruppe wird greifbar. Starke Individualisierung von Unterstützung und ein breiter Rückgriff auf informelle

Strukturen gefährden die Kinderflüchtlinge in den Bereichen Entwicklung und Förderung, (Bildungs-)Partizipation und Anerkennung. Auswirkungen auf die emotionale und psychische Stabilität sind möglich. Verstärkt wird dieser Eindruck auch durch die Berichte, in denen die Inklusion und Förderung der Kinderflüchtlinge in den Schulen funktioniert: Ein genauer Blick zeigt, dass die positive Bewertung fast ausschließlich mit einer engagierten Schulleitung, der Verfügbarkeit von Zusatzqualifikationen bei einzelnen Lehrpersonen oder individuellem Elternengagement in Verbindung steht.

5.4.3.1.7 Fehlende Unterstützung aus Familienperspektive

Aus Familienperspektive werden zusätzlich falsche Einstufungen der Kinder als Problemfeld angesprochen. Auch in der Literatur wird auf die Problematik einer etwaigen verspäteten Einschulung asylsuchender Kinder im Pflichtschulbereich hingewiesen (Mayrhofer 2015: 4, EMN 2013 online: 97f.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn Kinder bereits im Herkunftsland beschult waren. Aayala Ansary macht sich Sorgen um ihre zweijährige Rückstufung in der Schule und ihren außerordentlichen Status (FIV17a Z 201-2012) und Frau Mirza meint, dass ihre Tochter hier in der Schule von vorne beginnen muss, obwohl sie im Iran das alles schon gelernt hätte (FIV27a Z 209-222). Zoya Fani ist altermäßig in der falschen Schule, da ihr Geburtsdatum falsch übersetzt und sie zwei Jahre älter eingestuft wurde (FIV8a Z 35-39, Gedächtnisprotokoll).

Ganz allgemein wurde von vielen in der Studie befragten Familien – in Oberösterreich und Wien – Nachhilfebedarf angemerkt. Herr Nazemi etwa artikuliert Nachhilfebedarf speziell in Mathematik für seine Kinder, da er ihnen selbst bei den Hausübungen nicht helfen kann, er weiß aber nicht, woher er die Hilfe bekommen kann (FIV3a Z 453-459). Ganz ähnlich ist es bei Familie Umarova. Auch hier möchte die Mutter die Kinder gerne selbst beim Lernen unterstützen, fühlt sich aber dazu nicht im Stande und wünscht sich Nachhilfe für die Kinder, die aber nicht vorhanden ist, da sie bisher keinen Platz für eine kostenfreie Nachhilfe bekommen haben (FIV15a Z 745-747). Die Eltern der Familie Kathib vermissen Nachhilfe, vor allem, weil sie den Kindern auf Grund der eigenen Sprachdefizite nicht helfen können:

„Mein Sohn ist jetzt in der zweiten Klasse und braucht viel Hilfe. Er muss viel lesen und die Aussprache verbessern. Wir können gemeinsam Deutsch sprechen, aber ich spreche selbst nicht so gut. Wenn ich mich zu ihm setze und lese, kann ich ja auch nur so lesen, wie ich es kann.“ (FIV22a Z 241-245)

„Und Nachhilfe kostet viel. Niemand [der Freiwilligen] hat mehr Zeit. Einmal in Woche ok, aber mehr als einmal, zweimal ist schwer. Viele Leute arbeiten und haben auch eine Familie und keine Zeit. Das sind für meinen Sohn große Probleme.“ (FIV22a Z 247-250)

5.4.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice

In Zusammenschau mit den Problemlagen der Familien ergeben sich einige Forderungen bzw. Best-Practice-Beispiele. Angesprochen wird etwa, dass Kinder selbst schon sehr viel mitbringen. In den untersuchten Schulen unterstreichen die Direktionen die hohe Motivation und den großen Lernwillen, die Neugier und Aufnahmebereitschaft, welche die geflüchteten Schülerinnen und Schüler mitbringen:



„Generell die geflüchteten Kinder sind eigentlich alle die, die wir gehabt haben (...) hochmotiviert und das ist erstaunlich, wie schnell es geht und der Wille so stark ist, wie schnell man eben Deutsch lernen kann. Das erleben wir einfach im Vergleich zu anderen Gruppierungen, die an der Schule sind, die hier geboren sind, eine andere Muttersprache sprechen, und teilweise haben geflüchtete Kinder, die ein Jahr da sind, die Kinder schon überholt, weil einfach der Wille so groß ist.“ (EIV1 Z 95-102)

Von den Direktionen wird betont, dass *„die Asylwerber wesentlich bemühter sind als die mit nichtdeutscher Muttersprache“* (EIV4 Z 61-62). Der Lernwille der Kinder wird mehrfach hervorgehoben – *„(...) und diese Kinder sieht und sie sind sowas von (...) positiv (...): wir wollen etwas lernen, wir wollen zeigen, dass wir das können, und wir wollen auch dieses Deutsch lernen und wir wollen ja aus unserem Leben etwas machen. Das ist das Positive“* (EIV2 Z 286-289). Die Kinder werden als *„irre aufnahmebereit“* (EIV2 Z 59-60) beschrieben und ihr Wille zur Teilnahme auch an außercurricularen Aktivitäten wird hervorgehoben, wenn sie z. B. proaktiv Musikinstrumente lernen oder bei der Dreikönigsaktion mitmachen (EIV4 Z 109-115).

Aus Familienperspektive wird das soziale Umfeld der Kinder angesprochen. Es ist durch die Schule geprägt, Freundschaften (auch zu österreichischen Kindern) sind entstanden, womit auch hierbei der Schule ein wichtiger Integrationsfaktor zukommt (KIV9 Z 191-192). Die Schule macht so das Ankommen und Leben für die Kinder leichter, da sie sich schnell zurechtfinden. Die Schule ist aus Sicht der Eltern eine strukturierte und regeldurchsetzende, hilfeleistende Institution (FIV3b Z 682-686).

5.4.3.2.1 Nachhaltigkeit, Langfristigkeit und Bedürfnisorientierung

Infolge der Flüchtlingsbewegungen von 2015 und einer vermehrten Sichtbarkeit von Herausforderungen im schulischen Bereich wurden zusätzliche öffentliche Ressourcen eingesetzt und Projekte, wie die Mobilen Interkulturellen Teams und die Übergangsstufen, gestartet.

Damit diese auch nachhaltig wirken, sind zwei Bedingungen zu erfüllen: Einerseits muss der Projektcharakter nach einer Anlaufphase langfristigen Strukturen weichen, mit denen die Schulen und die Kinder rechnen können. Die Einrichtung eines Förderprojekts stellt Ressourcen zur Verfügung, führt aber auch dazu, dass Unterstützungsmaßnahmen nicht mehr im Regelschulbetrieb geleistet werden (müssen). Sobald Projekte eingestellt werden und nicht strukturell in den Regelschulbetrieb übergeführt werden, entsteht eine große Unterstützungslücke. Andererseits müssen zusätzliche, auf die Bedürfnisse der Kinderflüchtlinge abgestimmte Ressourcen proaktiv zur Verfügung gestellt werden und sind den je spezifischen Bedürfnissen der Schulen anzupassen. Notwendig ist von zuständiger Stelle die Bereitschaft, zuzuhören, nachzufragen und genau hinzusehen. Nur so kann bedarfsorientiert und langfristig

unterstützt werden. Dies zeigt die positive Bewertung der Unterstützung in einer Wiener Volksschule:

„Wir haben einen sehr wertschätzenden Bezirksschulinspektor, der uns den Rücken stärkt, der genau (...) weiß, was hier gebraucht wird (...). Er weiß genau, wenn jetzt hier Personal durch irgendeine Karenz oder was wegfällt, das dann ein Bedarf ist, das zu ersetzen. (...) Oder dass diese Sprachförderkurse wirklich zur Verfügung stehen, (...) das bekommen wir, wenn wir das brauchen im Moment.“ (EIV3 Z 325-329)

5.4.3.2.2 Ganztägige Strukturen und ganzheitliche Zugänge

Verschränkte Ganztagschulen¹⁰⁹ können, wie in den Experteninterviews mehrfach unterstrichen wurde, ganz klar als Best-Practice-Beispiel gesehen werden. Dass diese Struktur eine kompensatorische Funktion für Mängel im Bereich des Wohnens (beengte Verhältnisse und dadurch unzureichende Lernräume – Kapitel 4.1.1.1.2) und für sprachlich bedingte bzw. bildungsbedingte Unterstützungsdefizite der Eltern (Kapitel 4.1.3.2.3.2) hat, streicht eine befragte Volksschuldirektorin hervor. Aufgrund der ganztägigen Betreuung können die multiplen Problemlagen der Familien besser adressiert werden. Im Bereich der Integration ist weitreichendere Förderung möglich. Die Kinder sind dort nicht nur gut *„mitaufgehoben“* (EIV1 Z 163), sondern auch die Deutschförderung wird begünstigt. Das am Vormittag Begonnene kann am Nachmittag fortgesetzt, intensiviert und nachhaltiger gestaltet werden (EIV1 Z 151-155).

„[I]ch sehe einfach, dass die verschränkte Form der Ganztagsbetreuung das Allerbeste ist. Egal ob eben für Kinder von anderen Ländern, dass sie unheimlich schnell reinkommen und der Deutschlernprozess und der Integrationsprozess da am besten gelingt. Also das würde ich mir wünschen, dass das flächendeckend umgesetzt wird.“ (EIV1 Z 7-12)

Wie sich auch in der Darstellung der Herausforderungen und Defizite zeigte, hat die Schule einen ganz wesentlichen Anteil an der Hilfe und Unterstützung von (begleiteten) Kinderflüchtlingen. Eine Direktorin spricht dies explizit an: *„Wir haben schon den Eindruck, dass die Schule da eine sehr hohe (...) Aufgabe, also eine, auch eine große Chance hat, etwas zu leisten“* (EIV3 Z 65-66). Auf institutioneller Ebene sind hauptsächlich Ganztagesbetreuung, ausreichende Sprachförderung inklusive muttersprachlichem Personal, institutionalisierte Akteurinnen und Akteure mit Expertise im psychosozialen Bereich und systematische Ressourcen für Elternarbeit notwendig, um auf die Problemlagen der Zielgruppe adäquat reagieren zu können. Ebenso relevant ist ein breiteres Verständnis von Bildung und Förderung – denn gerade angesichts der multiplen Problemlagen müssen *„die Hintergründe um die Kinder herum“* erfasst werden, man muss mit dem arbeiten, *„was an dem Tag das Kind emotional und auch sonst wie mitbringt“* (EIV3 Z 95-99).

¹⁰⁹ Bei der verschränkten ganztägigen Schule wechseln sich Unterrichts-, Lern- und Freizeit den ganzen Tag über ab (BMB 2017a: 4).

5.5 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

5.5.1 Zugang und Zielgruppenorientierung

Die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) hat einen direkten Kontakt zu Kinderflüchtlingen und deren Familien. Sie ist für alle Kinder in einem definierten geographischen Raum zuständig, unabhängig von Staatsbürgerschaft, Rechts- oder Familienstatus der Kinder (EIV20 Z 20-22). Für die Gewährung von Leistungen der KJH wird lediglich ein Hauptwohnsitz, ein gewöhnlicher Aufenthalt oder ein Aufenthalt im Inland von wohnenden Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorausgesetzt (§5 Abs.1 B-KJHG).

Da sich die Einrichtung zentral am Kindeswohl orientiert, unterscheidet sich der Zugang der KJH zu begleiteten Kinderflüchtlingen und deren Familien kaum von anderen Kindern und nicht asylwerbenden Familien (EIV9 Z 130-131): Einerseits reagiert die KJH auf Gefährdungsmeldungen, z.B. von staatlichen Stellen, Krankenhäusern, psychologischem oder ärztlichem Personal, Schulen, Polizei, Grundversorgungseinrichtungen oder auch Privatpersonen bzw. privaten Trägern, die im Auftrag einer staatlichen Stelle tätig sind. Andererseits nehmen Familien und Kinder selbst über Einrichtungen der Erziehungsberatung oder Elternberatungsstellen persönlichen, telefonischen oder E-Mail-Kontakt mit der KJH auf (z.B. KJH OÖ o.J.a: online, MAG ELF 2019: online: 18ff.¹¹⁰). Darüber hinausgehend verfolgt die KJH eine spezifische Informationspolitik und betreibt Netzwerkarbeit z.B. mit Schulen und Grundversorgungseinrichtungen. So kann die proaktive und damit meist auch präventive Kontaktaufnahme zu den Familien verbessert werden (u. a. Kapitel 5.4.2, vgl. z.B. auch Vernetzungstätigkeiten in der Region Ost in Wien: MAG ELF 2019: online: 11ff., 59ff.)

Aus Sicht der Familien ist der Zugang zur KJH ambivalent: Einerseits ist diese Einrichtung ca. der Hälfte der befragten Familien nicht bekannt. Andererseits ist das Interesse an der KJH begrenzt. Auch nach einer Erklärung zu den Aufgabenbereichen der KJH im Rahmen des Interviews zeigte sich der Großteil¹¹¹ der Familien zurückhaltend oder explizit ablehnend (z.B. FIV1b, FIV2b, FIV5b, FIV16b, FIV26a, FIV27b). Interesse kam ausschließlich von in Wien lebenden Familien¹¹². Familien, die bereits mit der KJH in Kontakt standen, berichten weitgehend von positiven Erfahrungen. Familie Kalif nahm infolge von Problemen mit dem Kindergarten proaktiv Kontakt mit der KJH auf. Über stattgefundenen Hausbesuche, die engagierte Klärung der Kindertagesbetreuungssituation, aber auch die Möglichkeit eines von der KJH organisierten Familienurlaubs wird sehr positiv erzählt: „*They are really good and even they come to us here and they visit us and they were talking with my kids.*“ (FIV18b Z 2306-2364). Andere Familien berichten auch über proaktive Kontaktaufnahme im Kontext von Erziehungs- bzw. Scheidungsberatung (FIV4b Z 1279-1292), den Zugang zur KJH infolge von Empfehlungen der Quartiersbetreuung, nachdem diese Unterstützungsbedarf beim Sohn der Familie wahrnahm (FIV1a), sowie Situationen, in denen die KJH durch das Krankenhaus eingeschaltet wurde (FIV12a, FIV15b). Gerade wenn

¹¹⁰ Nachfolgend werden vorrangig Referenzen der KJH OÖ und Wien (MAG ELF) angeführt, da diese für die befragten Familien aufgrund der geographischen Ausrichtung des Samples besonders relevant sind.

¹¹¹ Ca. zwei Drittel der befragten Familien. Diese sind als stellvertretende Beispiele für die Situation in anderen Bundesländern zu verstehen.

¹¹² Gründe dafür wurden nicht erfragt. Ein Faktor, der sich positiv auswirkt, könnte die Präsenz von bezirkseigenen und damit wohnortnahen Eltern-Kind-Zentren sein.

Gesundheitsgründe der Mütter zum Tätigwerden der KJH führen, fällt die Bewertung positiv aus: So unterstreicht Frau Qasem im Interview, dass im Rahmen der Intervention auf das Wohlergehen des Mädchens geachtet und die Familie unterstützt wurde (FIV12b Z 1332-1337). Auch Frau Umarova, die in der Betreuung ihrer Tochter während der Zeit eines Krankenhausaufenthalts von der KJH unterstützt wurde, fand die „Jugendamtsmitarbeiterin (...) sehr nett, freundlich“ (FIV15b Z 1799-1801). Dabei erscheint die Unterstützung durch die KJH in Notsituationen nicht selbstverständlich. Gerade wenn Personen nicht in der regulären Grundversorgung sind, unterbleibt für gewöhnlich die Weitergabe wichtiger, das Kindeswohl betreffender, Informationen zwischen Bundes- und Landesbetreuung (Glawischnig 2017: 56ff.). Dies zeigt auch die Erzählung der alleinerziehenden Frau Khalili: Obwohl sie infolge eines Nervenzusammenbruchs in der Schubhaft 20 Tage stationär behandelt werden musste, kam es zu keiner Unterstützung durch die KJH (FIV26a Z 582-632).

Insgesamt bewerten all jene Familien, die in direktem Kontakt mit der KJH standen, den Kontakt zumindest im Ergebnis positiv. Jene ohne praktische Erfahrung mit der Einrichtung zeigten eine neutrale bis negative Haltung gegenüber dem Angebot (z.B. FIV3b, FIV9b). Frau Jalal verweist auf eine in der Community vorherrschende Angst vor Kindesabnahmen: „Viele Menschen akzeptieren Sachen, weil sie den Druck empfinden“ (FIV6a, Gaigg/Hagen 2018). Auch Frau Umarova berichtet trotz eigener positiver Erfahrungen über negative Gerüchte:

„Nicht alle Mitarbeiter sind gleich. (...) In meinem Bekanntenkreis gibt es natürlich auch sehr schlimme Erfahrungen, wo die Kinder abgenommen wurden und besonders im Umgang mit tschetschenischen Familien sind sie unfreundlich. (...) In manchen Situationen hat das Jugendamt die Situation so umgekehrt, dass sie anstatt zu helfen zu Komplikationen geführt haben.“ (FIV15b Z 1799-1814)

Erste Informationen über die KJH, z.B. im Rahmen eines Workshops im Grundversorgungsquartier, werden ambivalent aufgenommen¹¹³: Familie Jalal ist nicht überzeugt, dass sie dort die notwendige Unterstützung, v. a. im schulischen Bereich, bekommen kann. Gleichzeitig hat sie Sorge, dass ihr Anliegen aufgrund von Sprachschwierigkeiten, von der KJH gar nicht gehört werden würde (FIV6b Z 630). Dieses Spannungsfeld zwischen den positiven Erfahrungen im direkten Kontakt und der ambivalenten Reputation der KJH hat Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Flüchtlingsfamilien und der KJH. Durch Gerüchte geschürte Ängste können nicht nur die proaktive Kontaktaufnahme, sondern auch präventive Interventionen erschweren.

5.5.2 Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge

Das Recht bzw. die Pflicht, Kinder und Jugendliche zu pflegen und zu erziehen, kommt in erster Linie den Obsorgeberechtigten und somit meist den Eltern zu (§1 Abs. 2 B-KJHG). Im Sinne eines präventiven Mechanismus zur Wahrung des Kindeswohls ist es Aufgabe der KJH, Obsorgeberechtigte durch Information und Beratung zu unterstützen und die Erziehungskraft von Familien zu stärken (§ 1 Abs. 3 und § 2 Z 2 B-KJHG). Reaktiv greift die KJH in Form von Erziehungshilfe¹¹⁴ dann in das

¹¹³ Dass das Annehmen von Hilfe gerade im Bereich der ## Erziehungsunterstützung besonders voraussetzungsreich ist, wurde bereits in Kapitel 5.2.3 dargelegt.

¹¹⁴ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Land Oberösterreich o.J.: 8f.

familiäre Geschehen ein, wenn das Kindeswohl durch Gewalt beeinträchtigt ist oder durch die Obsorgeberechtigten nicht gewährleistet werden kann (§2 Z. 4, 1 Abs. 4 B-KJHG).

So wie beim Zugang zum Klientel wird auch inhaltlich bzw. in Bezug auf das Beratungs- und Unterstützungsausmaß zwischen Familien mit unterschiedlichem Rechtsstatus kein Unterschied gemacht (EIV9 Z 379-382). Die Aufgaben der KJH¹¹⁵ sind rechtlich festgelegt und umfassen folgende Bereiche (§3 B-KJHG):

1. Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen
3. Hilfe für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen
4. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung
5. Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung
6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen
7. Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen (im Vergleich jener Aspekt, der für Flüchtlingsfamilien die geringste Relevanz hat)
8. Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe

Diese Leistungen, die sich auf eine Vielzahl an Kinderrechten beziehen, werden von öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe-Trägern erbracht. Inhaltlich steht das Kindeswohl als oberstes Prinzip über allen Aktivitäten der KJH, die Aufgaben werden explizit „unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ (§3 B-KJHG) definiert. Diese beziehen sich v. a. auf die Schwerpunktbereiche Entwicklung und Förderung, psychische Stabilität sowie körperliche Unversehrtheit und Sicherheit (z.B. KJH OÖ 2014, MAG ELF 2018: online).

Entwicklung und Förderung: Gerade in der klassischen Präventionsarbeit, also der Beratung und Informationsverbreitung, stehen die Entwicklung und Förderung der Kinder im Vordergrund. Bei Erziehungsproblemen bietet die Elternberatung¹¹⁶ unmittelbare Unterstützung an (z.B. KJH OÖ o.J.c. und o.J.d: online, MAG ELF o.J.j: online). Auf Erziehungsfragen kann fallspezifisch eingegangen werden. Erweiterte Angebote, wie Spieltreffen (z.B. in Eltern-Kind- bzw. Familienzentren¹¹⁷), fördern das Miteinander und das Erlernen sozialer Kompetenzen der Kinder. Vorträge, Informati-

¹¹⁵ Vgl. zur Arbeit der KJH auch die Evaluierung des B-KJHG (Kapella et al. 2018).

¹¹⁶ Bestimmte Zielgruppen, wie Alleinerziehende, werden speziell beraten (z.B. KJH OÖ o.J.b.: online).

¹¹⁷ Siehe z.B. für Wien: MAG ELF o.J.k: online.

onsveranstaltungen oder Seminare wie das Eltern-Fit-Programm (z.B. für Wien: MAG ELF 2019: online) helfen auch in anonymere Form Kompetenzen im Umgang mit den eigenen Kindern zu erwerben. Teilweise sind die Angebote auch mehrsprachig zugänglich und erleichtern somit theoretisch die Wissensvermittlung an Flüchtlingsfamilien; mehrfach sind die sprachlichen Angebote, mit z.B. Polnisch, Türkisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, jedoch mehr an Personen gerichtet, die aus anderen Gründen migrieren. Der Fremdsprachenbedarf für asylwerbende Familien ist nur bedingt systematisch abgedeckt (MAG ELF o.J.a: online). Zusätzliche Angebote, wie geförderte Urlaube für Familien und Kinder (z.B. MAG ELF o.J.b und o.J.c: online) bzw. Alleinerziehende (KJH OÖ o.J.b: online), ermöglichen nicht nur Freizeitaktivitäten, sondern fördern auch die psychische Stabilität der Eltern und Kinder¹¹⁸. Ressourcen für eine verbesserte Erziehungsfokussierung der Eltern können freigesetzt werden.

Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit: Eine wichtige Aufgabe der KJH ist der rechtlich legitimierte Eingriff bei Krisen und Kindeswohlgefährdungen (KJH OÖ o.J.e und o.J.f: online, MAG ELF o.J.d und o.J.e: online). Diese stehen immer in enger Verbindung zur emotionalen und psychischen Stabilität der Kinder und sind von diesem Schwerpunktbereich nicht zu trennen. Bei einem Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl auf andere Weise in Gefahr ist, kann sich jede Person an die KJH wenden. Bestimmte Einrichtungen, wie z.B. die psychosozialen Beratungsstellen, Kindergärten, Schulen, Behörden, Krankenanstalten, sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht unverzüglich schriftlich Meldung zu erstatten (§37 B-KJHG). In Bezug auf die begleiteten Kinderflüchtlinge wird in den Experteninterviews hierzu ausgeführt, dass die KJH

„... darauf angewiesen [ist], rechtzeitig zu erfahren, wenn Kinder Hilfe und Schutz benötigen. Es ist allgemein so, dass wir sehr oft erst aufgrund von Gefährdungsmeldungen erfahren, dass Kinder Schutz benötigen. Viele Gefährdungsmeldungen kommen von Flüchtlingseinrichtungen oder Flüchtlingsquartieren, aber auch von der Schule, Kindergarten oder Polizei.“ (EIV20 Z 90-96)

Im Kontext begleiteter Kinderflüchtlinge werden Kindeswohlgefährdungen aus Expertensicht häufig mit „*psychiatrischen Auffälligkeiten von den Kindeseltern*“ (EIV18 Z 353-355) in Verbindung gebracht. Angesprochen werden dabei auch

„... [die] Überforderung der Eltern oder auch problematisches Erziehungsverhalten, manchmal auch Gewalt. Aber sehr oft sind es traumatisierte Familienangehörige, die überfordert sind, die unter Depressionen leiden.“ (EIV20 Z 69-72)

Im Vergleich zu UMF, bei denen die Obsorge ab der Übernahme in die Grundversorgung der Länder bei der KJH beantragt wird (Glawischnig 2017: 52), wird diese bei begleiteten Kindern nur bei Gefährdungen von sich aus tätig. Nach einer Gefährdungsabklärung liegt der Fokus auf der Verbesserung der Situation des Kindes.

¹¹⁸ Zu verweisen ist an dieser Stelle auch auf psychologische Beratungsangebote (z.B. MAG ELF o.J.g: online).

Dabei kann die Unterstützung auch der gesamten Familie zugutekommen (z.B. Familienhilfe, Familienhilfe Plus¹¹⁹, Mobile Arbeit mit Familien: MAG ELF 2019: online: 79 sowie Initiative 555 o.J.: online). Im Fall einer Kindesabnahme kann es zu einer Krisenunterbringung kommen, Maßnahmen, die eine Rückführung in die Familie ermöglichen, werden überlegt oder ein geeigneter Fremdunterbringungsplatz wird gesucht (EIV20 Z 97-102). Ebenfalls im Bereich der körperlichen Unversehrtheit liegen Angebote, die medizinische Aspekte betreffen, wie z.B. präventive Beratungs- und Unterstützungsangebote, aber auch die Durchführung von Impfungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge von Kindern (z.B. MAG ELF 2019 online: 19).

Zusätzlich zu diesen Aufgaben sind Tätigkeiten an der Schnittstelle zur materiellen Sicherheit zu nennen – in Wien betrifft dies u. a. den sogenannten Wickelrucksack (MAG ELF o.J.f: online) oder Förderleistungen für den Essensbeitrag in Kindergärten und Schulen (MAG ELF o.J.h: online) sowie Beratungen zu finanziellen Themen (MAG ELF 2019 online: 21f.).

5.5.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten

Die KJH verfügt über eine gesetzlich verankerte Autorität und damit weitreichende Handlungsmacht, in familiäre Strukturen einzugreifen, was sich gleichzeitig als Fluch und Segen erweist: Zum einen ist der Handlungsspielraum der KJH dadurch höher als bei anderen, nicht behördlichen Einrichtungen. Die Leistungen der KJH stehen auch Kinderflüchtlingen, deren Lebenswelt sonst durch weitreichenden Ausschluss von sozialen Leistungen geprägt und restriktiv ausgestaltet ist (u. a. Kapitel 4.1.1, 4.1.2.3, 4.1.3.2.1, 4.1.4.4.3), zur Verfügung. Zum anderen ist es gerade die Autorität der KJH, die z.B. durch Kindesabnahmen tief in die Familienstrukturen eingreifen kann, die zu Ängsten und Vorurteilen führt. Damit verbunden ist oft eine ablehnende Haltung der Familien, die auch ein Grund dafür ist, dass die Angebote der KJH von den Flüchtlingsfamilien nicht genutzt und die Unterstützungsressourcen nicht ausgeschöpft werden.

5.5.3.1 Herausforderungen & Defizite

Die Herausforderungen, die der KJH in der Unterstützung der Zielgruppe begegnen, stehen mit der sprachlichen und kulturellen Diversität der Zielgruppe, unzureichendem Wissen auf Seiten der Einrichtung sowie der psychischen Instabilität der Familien in Zusammenhang.

5.5.3.1.1 Arbeit mit Familien in psychisch, ökonomisch und rechtlicher prekären Umständen

Auch wenn sich, wie in den Experteninterviews ausgeführt wurde, die Problemlagen der Familien nicht grundsätzlich von anderen Familien ohne Flucht- oder Migrationshintergrund unterscheiden (EIV20 Z 160-162, EIV9 Z 722-728), werden die multiple Vulnerabilität der Zielgruppe, der Zwangskontext der Migration und damit verbundene psychische Probleme von der KJH als erschwerend hervorgehoben:

¹¹⁹ Diese wird im Auftrag der KJH ermöglicht und von unterschiedlichen Trägern umgesetzt (Caritas Wien 2019: online, Caritas Österreich o.J.: online).



„Oft haben [Flüchtlingsfamilien] die gleichen Probleme, aber [zusätzlich] ist da auch die Fluchterfahrung, das Entwurzeltsein, eine neue Welt, unsichere Zukunft, Unklarheit wie das Asylverfahren ausgeht, Traumata, die aufbrechen [und] interkulturelle Problemstellungen.“ (EIV20 Z 163-166)

Die unterschiedlichen Geschwindigkeiten, in denen Eltern und Kinder lernen und in neuen Lebenswelten ankommen (Kapitel 4.1.2.4.2.1), aber auch die psychische Belastung der Eltern (Kapitel 4.1.2) werden in den Experteninterviews als spezifische Herausforderungen unterstrichen. Wenn die rasche Anpassung der Kinder dazu führt, dass die Erziehungsmöglichkeiten der Eltern schwinden und Eltern überfordert sind, entstehen besondere Problemlagen, die die Arbeit beeinflussen (EIV18 Z 455-456, Z 641-645). Insbesondere in Fällen innerfamiliärer Gewalt kommt es vor, dass soziokulturell bedingte unterschiedliche Vorstellungen aufeinandertreffen (EIV19 Z 797-799, Kapitel 4.1.4.3). Hilfestellungen und das Aufzeigen von Alternativen müssen so ausgestaltet werden, dass die grundsätzlich wahrgenommene Offenheit der Familien für neue Erziehungsansätze genutzt wird (EIV19 Z 804-805).

5.5.3.1.2 Gerüchte und Reputation als Zugangsprobleme

Wie in den Familieninterviews aber auch in den Experteninterviews thematisiert wird, zeigt sich von Seiten der Flüchtlingsfamilien eine gewisse Skepsis und Unsicherheit im Umgang mit der KJH. Der Kontakt mit der KJH wird dabei nicht nur mehrfach als Zwang erlebt, sondern es wird auch die Befürchtung thematisiert, dass dadurch negative Auswirkungen auf die Asylentscheidung möglich sind (EIV18 Z 451-453). Die Benennung von Erziehungsschwierigkeiten scheint aus der Perspektive der Familien die Integrations- und Anpassungsbemühungen zu untergraben (EIV19 Z 657-658). Gleichzeitig wird die Familie sehr stark als autonomer, privater Bereich verstanden, in dem die Einmischung des Staates auf wenig Verständnis stößt (EIV19 Z 375). Entsprechend wird festgestellt, dass gerade asylwerbende Familien Präventionsangebote nur wenig wahrnehmen (EIV20 Z 148-149).

Um gegen Gerüchte anzukämpfen, versucht die KJH proaktiv, sich in den diversen Communities bekannt zu machen, damit *„den Familien bewusst wird, dass es uns auch gibt und dass sie sich auch an [die KJH] für Hilfe wenden können“* (EIV20 Z 252-253). Dies ist auch notwendig, da die grundsätzliche Skepsis der Familien gegenüber Behörden auch das Misstrauen gegenüber der KJH verstärkt (EIV9 Z 408-412, EIV19 Z 807-808). Zielgruppenspezifische Aufklärungsarbeit, die sprachliche, lebensweltliche, sozio-kulturelle und auch psychosoziale Rahmenbedingungen berücksichtigt, erscheint unabdingbar.

Wenn Familien proaktiv die Einrichtungen aufsuchen, wird dies mehrfach auf positive Mundpropaganda innerhalb der Community zurückgeführt (EIV19 Z 290-291). In manchen Fällen sind es auch die Kinder selbst, denen die proaktive Kontaktaufnahme leichter zu fallen scheint.

5.5.3.1.3 Kommunikation und Verständigung

Ähnlich wie im Bildungsbereich, im medizinischen und psychotherapeutischen Kontext (z.B. Kapitel 5.6.3.1.4, 5.7.3.1.1) wird auch von der KJH, gerade im ländlichen Bereich, die Sprachbarriere bzw. die Verfügbarkeit von Dolmetschpersonal als große Unterstützungsherausforderung benannt (EIV19 Z 319-320). Auch wenn Videodol-

metschung¹²⁰ hier eine erste Lösung darstellt, kann die „klassische soziale Arbeit“ in Form von Hausbesuchen nicht durchgeführt werden (EIV18 Z 162-164). Auch in emotional belastenden Situationen stößt diese Dolmetschform an ihre Grenzen. Wenn die Eltern nicht oder nicht ausreichend alphabetisiert sind, werden Beratungen zusätzlich erschwert. Die mit sprachlicher und kultureller Übersetzungsarbeit verbundenen Herausforderungen machen das Erfassen der Problemlagen bei geflüchteten Familien zeit- und ressourcenintensiv (EIV18 Z 193-199).

5.5.3.1.4 Wissens- und Schulungsdefizite

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben muss die KJH mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem kooperieren (§ 1 Abs. 6 B-KJHG). An den Schnittstellen dieser diversen und teilweise sehr komplexen Systeme kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten. Das Problem ist, so eine Expertin, dass „man ganz viele Systeme hat, mit denen wir zusammenarbeiten müssen, die zum Teil nicht zusammenpassen und wo sich auch viel widerspricht“ (EIV18 Z 129-131). Detailwissen über die Schnittstellenakteurinnen und -akteure, deren Arbeitsweisen und Zielorientierungen ist notwendig, die Aneignung und Weitergabe dieses Wissens ist herausfordernd.

Darüber hinausgehend gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KJH keine spezifischen Schulungen, die die besonderen Herausforderungen in der Arbeit mit geflüchteten Familien abdecken. Wenn Weiterbildungen stattfinden, sind diese meist auf die Problemlagen und Bedürfnisse von UMF beschränkt. Innerhalb der Einrichtung vorhandenes UMF-Wissen wird zwar als Ressource für die Arbeit mit begleiteten Kinderflüchtlingen genutzt (EIV9 Z 507-512), dennoch fehlt auf die Zielgruppe spezialisiertes Personal oder systematisch zur Verfügung gestelltes Wissen. Lücken müssen meist durch individuelle Recherche und Lektüre abgedeckt werden. Wenn Wissen jedoch nicht systematisch vermittelt, zugänglich gemacht oder weitergegeben wird, bleibt dieses nicht nachhaltig in der Einrichtung – sobald das Personal wechselt, verschwindet auch das spezifische Wissen.

5.5.3.1.5 Gesetzliche Rahmenbedingungen und finanzielle Ressourcen

Auch wenn die KJH Kinderflüchtlinge wie österreichische Kinder behandelt, gibt es (teilweise lokale) rechtliche Differenzierungen (vgl. u. a. Sax 2017: online: 144ff.): So sind Kinderflüchtlinge z.B. in Oberösterreich von Chancengleichheitsgesetz-Einrichtungen ausgenommen (§ 4 Oö. CHG). Dadurch wird die optimale Versorgung der Kinder durch die KJH erschwert, da KJH-Einrichtungen anders als Chancengleichheitsgesetz-Einrichtungen über kein Pflegepersonal verfügen.

Gerade in Wien wird von Expertenseite auch die Ressourcenknappheit der KJH angesprochen. Das dies ein zentrales Problem darstellt, zeigt auch die rezente Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes: Der Ausbau zeitlicher, personeller und finanzieller Ressourcen zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen, zur Verbesserung ihrer Partizipationsmöglichkeiten und für effektivere Kooperationstätigkeit wird als dringend notwendig klassifiziert und als erste Empfehlung ausgesprochen (Kapella et al. 2011: 89ff). Abseits dieser allgemeineren Forderung wäre zusätzlich eine Weiterentwicklung von passgenaueren Angeboten für die Zielgruppe notwendig. Gerade im ambulanten Bereich wird auf fehlende Ressourcen und lan-

¹²⁰ Diese wird im Auftrag der KJH ermöglicht und von unterschiedlichen Trägern umgesetzt (Caritas Wien 2019: online, Caritas Österreich o.J.: online).

ge Wartezeiten verwiesen. Instrumente, wie die Familienhilfe Plus (z.B. Caritas Wien 2017a: online, Caritas Wien o.J.a: online), die spezifisch auf Familien in schwierigen Lebenssituation wie die der Zielgruppe ausgerichtet sind, sind unterfinanziert. Der Bedarf ist da, denn *„der Großteil der Familien möchte eigentlich sehr gerne Unterstützung haben, weil die sich oft auch ohnehin überfordert fühlen“* (EIV19 Z 343-344), die Ressourcen sind jedoch begrenzt: *„Man kann nicht jeder Flüchtlingsfamilie Familienhilfe Plus zur Verfügung stellen“* (EIV19 Z 696-698).

5.5.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice

Angesichts der Herausforderungen und Schwierigkeiten scheint es notwendig, nicht nur Ressourcen auszuweiten, sondern auch Aktivitäten in den Bereichen Vernetzung und Wissenstransfer zu stärken. Notwendig ist – ähnlich wie im Bereich der UMF – eine Adaption vorhandener Instrumente an die Bedürfnisse von begleiteten Kinderflüchtlingsfamilien und deren Familien.

5.5.3.2.1 Systematische an Kinderflüchtlingsfamilien orientierte Instrumente

Wie bereits mehrfach angesprochen, stellt die Orientierung der KJH am Kind an sich und damit die Tatsache, dass alle Angebote aus dem normalen „Produktplan“ auch für geflüchtete Familien zugänglich sind (EIV18 Z 207-214), ein großes Potenzial dar. Trotz oft erschwerter Lebens- und Wohnbedingungen im Kontext der Grundversorgung (z.B. beengte Wohnverhältnisse, Kapitel 4.1.1.1.2) ist es selbstverständlich, dass die KJH auch dort tätig wird (EIV20 Z 229-232). Dabei wird in der Unterstützung besonders auch auf Transparenz gesetzt, da die Familien ein *„Recht darauf haben, den Auftrag und die Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen bzw. kennen zu lernen“* (EIV9 Z 419-422). Positiv sind allenfalls die unterschiedlichen Instrumente, die der KJH zur Verfügung stehen (Kapitel 5.1.1.2, EIV20 Z 97-102). Bei entsprechenden Dringlichkeiten stehen (wenn auch nicht immer ausreichend) teilweise auch weitere Ressourcen zur Verfügung, um Therapien o. ä. zu finanzieren und so Gefährdungslagen zu reduzieren (EIV19 Z 327-329). Relevant ist für die Zielgruppe auch das Instrument der Helferkonferenzen bzw. Hilfeplangespräche (Freudenthaler 2008). So kann, wenn z.B. der Bedarf an Lernbetreuung hoch ist, aber nicht durch die KJH geleistet werden kann, Vernetzung mit anderen Einrichtungen oder Ehrenamtlichen stattfinden und so der Bedarf gedeckt werden.

5.5.3.2.2 Wissen und Erfahrung im Bereich Migration und UMF

Während das Wissen zur Bedarfslage und Lebenswelt von Flüchtlingsfamilien bzw. begleiteten Kinderflüchtlingsfamilien als unzureichend angesehen wird (Kapitel 5.5.3.1.4), werden von Seiten der KJH Schulungen grundsätzlich als wichtige Ressource gesehen. Gerade migrations- und asylspezifische Schulungsangebote zu Themen wie Fluchtraumata oder interkulturelle Kommunikation und zu spezifischen Herkunftsländern etc. werden genutzt. Im Laufe der letzten Jahre konnte innerhalb der KJH ein relativ breites Knowhow im Bereich Migration aufgebaut werden (EIV9 Z 486-489), das auch für die Arbeit mit der Zielgruppe wichtig ist. Das Engagement einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich vermehrt mit Fragestellungen rund um Kinderflüchtlinge auseinanderzusetzen, wird als Chance hervorgehoben (EIV9 Z 507-512). Zusätzlich erleichtern die Einführung von Videodolmetschung und der Zukauf diverser Angebote, wie Therapie und Übersetzer, die Arbeit mit der Zielgruppe.

5.5.3.2.3 Vernetzung und Wissenstransfer

Als besonders wertvoll wird die Vernetzung der KJH mit Einrichtungen im Asylkontext hervorgehoben – v. a. genannt werden die enge Zusammenarbeit mit Grundversorgungsstellen und einzelnen Quartieren und regelmäßige Vernetzungstreffen mit relevanten Einrichtungen im Asylkontext. Durch derartige Kinderschutzsysteme (UNICEF 2013: online), d. h. die strukturierte Zusammenarbeit einer Vielzahl von Akteuren, kann Unterstützung schneller und effektiver geleistet werden (EIV9 Z 189-190). Gerade die Sozialberaterinnen und -berater der Flüchtlingseinrichtungen werden in den Expertengesprächen als besonders wertvolle Partner hervorgehoben. Über diese können bereits „belastete Erziehungssituationen entschärft werden“ (EIV20 Z 116-117), der Weg zur KJH bleibt weiter offen. Gerade die Sozialberatung vor Ort fungiert oft als wichtiger Akteur, um zu erfahren, wann Kinder Hilfe benötigen (EIV20 Z 80-84). Gleichzeitig sind die Beratungsstellen aufgrund ihrer Vernetzung wichtige Partner, um Unterstützungsstrukturen für die Familien aufzubauen (EIV18 Z 2010-214).

5.5.3.2.4 Ressourcenausbau

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die KJH v. a. aufgrund ihrer Fokussierung auf das Kind an sich, unabhängig vom Rechtsstatus, sehr großes Unterstützungspotenzial hat. Inhaltlich scheint gerade präventive Unterstützung, wie Elternarbeit in Flüchtlingseinrichtungen und Begleitungen von Beginn an, für die Zielgruppe wesentlich. Reputationsprobleme erschweren dabei den Zugang – zielgruppenspezifische Angebote und zusätzliche Ressourcen sind notwendig, um darauf und auf die spezifischen Bedürfnisse von begleiteten Kinderflüchtlingen zu reagieren. Besonders relevant erscheinen in dem Zusammenhang Investitionen in Schulungen und Campaigning-Maßnahmen, um Widerstände gegen die Angebote der KJH abzubauen und den proaktiven Zugang der Familien zu erleichtern. Besonders für die Zielgruppe relevante Instrumente (u. a. ambulante Hilfen, Familienhilfe Plus) müssen ausgebaut werden.

5.6 Fachärztinnen und -ärzte für Kinder- und Jugendheilkunde

5.6.1 Zugang und Zielgruppenorientierung

Fachärztinnen und -ärzte der Kinder- und Jugendmedizin haben einen direkten Zugang zu Kinderflüchtlingen, da diese als Patientinnen und Patienten und ab einem gewissen Alter auch eigenständig in die Praxis kommen. Prävention stellt einen wichtigen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendheilkunde dar. In der Praxis ist der Zugang zu den Kinderflüchtlingen, zumindest zu Beginn, häufig eher reaktiv und kurativ:

„Viele Kinder gehen ja dann nur zum Arzt, wenn sie akut krank sind, und werden, wenn sie nicht akut krank sind, eigentlich nie wieder angeschaut und haben nur diese oberflächliche Untersuchung in zum Beispiel Traiskirchen bekommen, aber dann einfach nichts mehr.“ (EIV10 Z 95-100)

Wenn jedoch erst einmal der Kontakt vorhanden ist, kann auch präventive Unterstützung stattfinden. Kinderflüchtlinge erscheinen gegenüber Fachärztinnen und -ärzten der Kinder- und Jugendheilkunde vorerst als Kinder bzw. ggf. als Teil des fremd- bzw. mehrsprachigen Klientels der Kinder „mit Migrationshintergrund“. Theoretisch drängt sich eine Kategorisierung der Patientin oder des Patienten als „Flüchtlingskind“ oder „Kinderflüchtling“ nicht per se auf: Sofern eine E-Card vorliegt, der Versicherungsstatus aufrecht ist, keine weiteren Identitätsdokumente vorgelegt werden, ist eine Unterscheidung nach dem Rechtsstatus und damit die Identifikation als „Asylwerber“ eigentlich nicht möglich und wäre auch nicht notwendig.

Für den faktischen Zugang spielen v. a. grundsätzliche Versorgungsdefizite in regional unterschiedlicher Ausformung eine Rolle¹²¹. Nach Daten der Österreichischen Ärztekammer schwankt die Versorgung mit niedergelassenen GKK-Vertragsärztinnen und -ärzten in den Bundesländern zwischen 0,8 (Burgenland) und 2,5 (Wien) Ärztinnen und Ärzten pro 10.000 Kindern und Jugendlichen¹²². Unter Einbeziehung aller Ärztinnen und Ärzte¹²³ im Fachbereich liegt die Versorgung zwischen 6,4 (Burgenland) und 15 (Wien). Für Oberösterreich liegt der Wert bei 1,6 GKK-Vertragsärztinnen und -ärzten bzw. 6,8 Ärztinnen und Ärzten insgesamt pro 10.000 Kindern und Jugendlichen. Im gesamtösterreichischen Durchschnitt sind 1,8 bzw. 9,6 Ärztinnen und Ärzte pro 10.000 Kindern und Jugendlichen verfügbar. Im Bereich der niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzte sind in Gesamtösterreich weniger als 50 Prozent mit Kassenvertrag¹²⁴. Nicht berücksichtigt ist in diesen Zahlen die Tatsache, dass Fachärztinnen und -ärzte häufig nur in den Zentren anzufinden sind (Haupt- bzw. Bezirkshauptstädte). Die damit verbundenen Mobilitätsanforderungen können von den Familien häufig und v. a. am Land nicht erfüllt werden.

Die befragte Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde thematisiert die fehlende flächendeckende Versorgung mit v. a. migrations- bzw. flüchtlingsmedizinisch kompetentem Personal:

„Also wenn jetzt ein Flüchtlingskind im ländlichen Bereich – oder es ist natürlich in Wien auch der Fall – eben nicht zum Kinderarzt kommt, sondern zum praktischen Arzt, dann hat dieser prinzipiell weniger Kindererfahrung (...). In der Ausbildung sind ja nur drei Monate Kinderheilkunde vorgesehen. Das ist da relativ wenig. Das heißt ein Allgemeinmediziner tut sich unter Umständen mit einem autochthonen Kind schwer und mit einem Flüchtlingskind, das dann wirklich auch besondere Bedürfnisse hat – ist die Überforderung vorprogrammiert (...). Die Kinder unterscheiden sich v.a. in der ersten Zeit nach der Ankunft von den anderen Migrantenkindern.“ (EIV10 Z 120-141)

Aus Sicht der Familien bzw. Kinder ist der Zugang zur kinderärztlichen Versorgung von mehreren Bedingungen abhängig: Zum einen muss die Familie über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachärztinnen und -ärzte für Kinder- und Jugendheilkunde (v. a. im Gegensatz zum Aufgabenbereich von Krankenhäusern und Hausärz-

¹²¹ Z.B. ORF 2017: online, ÖAK 2018: online, DerStandard 2017: online, ORF Steiermark 2018: online; in letzter Zeit sind jedoch auch Verbesserungen festzustellen (z.B. für Wien: DiePresse 2018: online).

¹²² Daten der ÖAK von Dezember 2018 sowie Bevölkerungsdaten Statistik Austria von Kindern und Jugendlichen von 0 bis inklusive 18 Jahre (Kinderärztinnen und -ärzte können Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr behandeln) mit Stand 1.1.2018 (Statistik Austria 2018a: online).

¹²³ Inklusive Ordinationsärztinnen und -ärzten mit kleinen Kassen bzw. ohne Kassenvertrag sowie Wohnsitz- bzw. angestellte Ärztinnen und Ärzte.

¹²⁴ Die Zahlen schwanken hier ebenso von Bundesland zu Bundesland zwischen 25 Prozent im Burgenland und 61 Prozent in Tirol (Pucher 2018: 28).

tinnen und -ärzten) informiert sein. Zum anderen muss der faktische Zugang möglich sein. Schwierigkeiten der Erreichbarkeit wurden am Land mehrfach thematisiert. Die Familie Nawa nimmt z.B. eine Stunde Fahrzeit in eine Richtung in Kauf und kann nur bei großen und „wirklich dringende[n]“ Problemen zum Kinderarzt (FIV2b Z 1450-1496). Am Wohnort der Familie Jalal gibt es zwar einen Kinderarzt, dieser nimmt aufgrund von Überlastung jedoch keine neuen Patientinnen und Patienten mehr auf (FIV6b).

5.6.2 Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge

Die direkte Arbeit mit den Kinderflüchtlingen wird durch das Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendheilkunde bestimmt, dieses „umfasst die Erkennung und Behandlung aller körperlichen und seelischen Erkrankungen, Prävention, Schutzimpfungen, pädiatrische Intensivmedizin, Rehabilitation und Fürsorge im Kindes- und Jugendalter“ (AMS o.J.a: online). Gerade wenn Kinder in Österreich geboren und die Mutter-Kind-Pass-Vorsorgeuntersuchungen (BMASK o.J.a: online) durchgeführt werden, ist die kinderärztliche Versorgung für die Begleitung der kindlichen Entwicklung und gesundheitsbezogene Präventionsarbeit wesentlich. Auch wenn sich bei Kindern, die erst später nach Österreich kommen, entsprechende Zugangshürden ergeben können, bleiben die zentralen Aufgaben, v. a. in den Schwerpunktbereichen körperliche Unversehrtheit und Sicherheit, emotionale und psychische Stabilität sowie Entwicklung und Förderung, gleich:

Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit: Hier ist v. a. die medizinische Versorgung im Bereich der präventiven als auch der kurativen Medizin zu nennen. Im Präventionsbereich ist insbesondere die Impfvorsorge relevant, da oft die Dokumentation des Impfstatus unzureichend ist oder gänzlich fehlt. Obwohl der Impfstatus eine wichtige Voraussetzung der Gesundheitsversorgung darstellt, ist die behördliche Organisationsstruktur häufig unklar, es bleibt die Frage, wer impft und wer zahlt (Kerbl et al. 2018: 323f., Hasenöhl 2016: 17, POLKM o.J.: online). Die Anamnese des Gesundheitsstatus ermöglicht es, ein Risikoprofil des Kindes zu erstellen, um den Gesundheitsbedürfnissen der Zielgruppe gerecht werden zu können. Um das in Art. 24 Abs. 1 der KRK festgelegte Recht auf das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ zu gewährleisten, sind bestimmte Herausforderungen zu bewältigen. Aus migrationsmedizinischer Perspektive ist ein Verständnis von Gesundheit bzw. Krankheit „im Kontext“ notwendig. Biografie, Bildung, Aufenthaltsstatus und lebensweltliche Bedingungen sind verstärkt zu berücksichtigen, ohne dabei in die Stereotypisierungs- und Kulturalisierungsfalle zu tappen. Zu beachten sind etwaige unterschiedliche Vorstellungen von Krankheit bzw. Kranksein, die Herkunfts-, Migrations- und Integrationsgeschichte ebenso wie Zukunftsperspektiven. Diese können über Gesundheitsverhalten, gesundheitspezifische Ressourcen, mögliche Traumatisierungen und psychosomatisch relevante Faktoren Auskunft geben (Kläui 2017). Wissen aus dem Bereich der Tropenmedizin bzw. die Berücksichtigung gefährdender und hygienischer Standards im Herkunftsland, auf der Flucht oder in der Unterkunft ist notwendig, um potenzielle Risiken in den Blick nehmen zu können (u. a. Kerbl et al 2018: 323, Hasenöhl 2016, Grois et al. 2016). Die befragte Kinderärztin fasst die Anforderungen an eine zielgruppenspezifische Anamnese und die Problematik zusammen:

„Es gibt eine Publikation dazu was an medizinischen Untersuchungen nach der Ankunft sinnvoll und notwendig ist¹²⁵ (...) und da steht drinnen was man machen soll. Eine kindgerechte Anamnese und klinische Untersuchung und Blutuntersuchungen generell, aller Kinder (...). Das wird aber kaum umgesetzt, weil es eben für die Durchführung dieser Untersuchungen kaum wo ein geeignetes Setting gibt. Das braucht eben ein gutes genaues Gespräch: wie seid's ihr gekommen, was gibt's für Krankheiten in der Familie und (...) wie war die Geburt, was war nachher. Das muss alles einmal sprachlich mit entsprechender Dolmetscherunterstützung erhoben werden. (...) dann hab ich schon mal ein Risikoprofil von dem Kind und weiß mehr. Auch eine Stuhluntersuchung ist empfohlen, für Kinder aus Risikoländern (...) Aber eigentlich sollten das alle kriegen, weil du kannst eben Lamblien haben und du bist Überträger und du hast keine Symptome, überträgst das auf den Nächsten und der wird dann schwer krank. (...) Afghanistan und Somalia sind eindeutig solche Risikoländer und die Bedingungen auf der Flucht sind ja auch ein Risiko.“ (EIV10 Z 212-238)

Emotionale und psychische Stabilität: Angesichts der dargestellten Herausforderungen und Probleme (Kapitel 4.1.2) ist das Erfassen der psychischen und psychosozialen Situation der Kinder wesentlicher Bestandteile einer zielgruppenadäquaten Anamnese (EIV10 Z 239-242). Neben der Diagnose und Weiterverweisung an therapeutische Angebote stehen hier v. a. auch an die Eltern gerichtete Beratungsleistungen auf niederschwelliger Ebene im Zentrum. Zusätzlich haben Kinderärztinnen und -ärzte auf familiärer Ebene auch eine wichtige Aufgabe, wenn sie es mit Kindern psychisch belasteter Eltern zu tun haben (Diez Grieser 2018: 22). Eine familienorientierte Perspektive ist v. a. deshalb wichtig, da sich Kinder belasteter Eltern häufig eher unauffällig und angepasst verhalten. Auch für das Erkennen und die Behandlung psychosomatischer Störungen spielen Kinderärztinnen und -ärzte eine wichtige Rolle (Diez Grieser 2018: 23).

Entwicklung und Förderung: Eng daran anschließend sind die Aufgaben, die die Beurteilung und Unterstützung der körperlichen, psychischen und emotionalen Entwicklung der Kinder betreffen. Das „*Erkennen von Verhaltensproblemen*“ wird von der befragten Expertin als „*das Wichtigste*“ (EIV10 Z 279-280) hervorgehoben. Im Rahmen einer beratenden Unterstützung sind auch die Möglichkeiten der Eltern, auf ggf. problematisches Verhalten der Kinder zu reagieren, zu berücksichtigen (EIV10 Z 861-889).

Da Ärztinnen und Ärzte einem klaren rechtlichen Regelwerk und jene mit Kassenvertrag auch den Tarifregelungen der Krankenkassen verpflichtet sind, unterliegt deren Arbeit einer relativ hohen Steuerbarkeit. Das Unterstützungspotenzial von Kinderärztinnen und -ärzten ist angesichts des breiten Aufgabenbereichs nicht nur besonders hoch, sondern auch risikoreich: Strukturdefizite können weitreichende Auswirkungen haben.

¹²⁵ Grois et al. 2016.

5.6.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten

In der Bewertung der Unterstützung der Kinder und Familien durch Fachärztinnen und -ärzte zeigen sich v. a. fachliche und ressourcenbedingte Herausforderungen. Um das große Unterstützungspotenzial der Kinder- und Jugendmedizin besser auszuschöpfen, sind jedenfalls eine verbesserte Datenlage und Investitionen in eine funktionierende Kommunikationsstruktur notwendig.

5.6.3.1 Herausforderungen & Defizite

Im Rahmen politischer Forderungen v. a. von Seite der Politischen Kindermedizin werden v. a. systembedingte Defizite artikuliert (Tatzer et al. 2017), die klare Bezugsetzungen zur KRK aufweisen: Zum einen fehlen grundlegende Daten und Instrumente, mit denen ein nachhaltiges Risiko- und Gesundheitsassessment möglich wäre. Zum anderen ist die unzureichende Expertise betreffend die Zielgruppe risikoreich. Darüber hinausgehend fehlen v. a. im Therapiebereich kindergerechte Angebote und eine Praxis, die der transkulturellen und mehrsprachigen Realität gerecht wird.

5.6.3.1.1 Fehlende Expertise

Zusätzlich zum fehlenden Personal mangelt es an migrations- bzw. fluchtspezifischer Expertise. Um auf die multiplen Problemlagen und besonderen Bedürfnisse der Kinderflüchtlinge fachgerecht reagieren zu können, sind Aus- und Weiterbildungen notwendig. Diesbezügliche Angebote sind aufgrund fehlender öffentlicher, finanzieller Unterstützung und Anerkennung unzureichend: Weiterbildungen sind nur auf eigenes Risiko möglich und häufig mit nicht refundierbaren Kosten verbunden. Aufgrund der angespannten Personalsituation sind auch die praktischen Ärztinnen und Ärzte gefordert, Versorgungsdefizite zu kompensieren – von diesen wird erwartet, *„dass sie etwas machen, das ihnen nicht honoriert wird und für das sie nicht ausgebildet sind“* (EIV10 Z 508-529). Die strukturellen Bedingungen, unter denen Weiterbildungen absolviert werden müssen, sind laut der befragten Ärztin *„eigentlich untragbar (...) und ich finde es extrem verantwortungslos, weil die Kinder werden schlecht behandelt“* (EIV10 Z 508-529).

Wenn die eigene Expertise für die qualitativ hochwertige Behandlung der Kinderflüchtlinge nicht ausreicht, ist Vernetzung notwendig um Wissenslücken zu kompensieren. Netzwerkarbeit und Kenntnisse der Versorgungslandschaft sind wesentlich. In der Praxis ist die Vernetzung unzureichend, in den Worten der befragten Ärztin gar *„eine Ressourcenverschleuderung (...) weil es gibt ja so viel zu tun, dass es ja gut wäre, wenn man sich das irgendwie aufteilt und fokussiert und dann wieder zusammenführt“* (EIV10 Z 804-815).

5.6.3.1.2 Unzureichende niederschwellige therapeutische Angebote

Um den gesundheitlichen Bedürfnissen der Kinder auf einer ganzheitlichen Ebene gerecht zu werden, fehlen kostenfreie, niederschwellige und kindgerechte Angebote im Therapiebereich. Davon betroffen sind v. a. Kassentherapieplätze der *„Psychotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie“* (EIV10 Z 658-689). Zusätzlich sind einfach zugängliche niederschwellige Angebote wie *„Sport, Tanzen, Malen, Musik, wo man in irgendeiner Form Emotionen ausleben kann und ein positives Feedback bekommt und in irgendeiner Gruppe integriert wird und Halt bekommt und nicht trostlos zu Hause sitzt“* (EIV10 Z 281-296) notwendig.

5.6.3.1.3 Problematische Datenlage & Dokumentationsdefizite

Damit (Kinder-)Flüchtlinge medizinisch adäquat versorgt werden können, müssen Daten über deren Gesundheitssituation vorhanden sein. Wissen über die gesundheitsbezogenen Besonderheiten der Zielgruppe ist Voraussetzung, um die Kinder besser betreuen und verstehen zu können (EIV10 Z 586-603). Auf einer allgemeinen (nicht fallbezogenen) Ebene fehlen Daten, die die grundlegende Gesundheitssituation der Zielgruppe beschreiben und deren Bedürfnisse erkennbar machen. Die im Dezember 2017 beschlossene Resolution der Politischen Kindermedizin bringt es auf den Punkt: „Das Sammeln offizieller Gesundheitsdaten ist für eine effiziente Gesundheitsplanung und -versorgung dieser besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe unbedingt notwendig!“ (Tatzer et al. 2017: 3)

Andererseits fehlt auf einer spezifischen (fallbezogenen) Ebene die Dokumentation personenbezogener Gesundheitsdaten, worauf aufbauend weiter unterstützt bzw. behandelt werden kann (auch Kerbl et al. 2018: 324). Diesbezügliche Expertenempfehlungen bzw. Vorschläge (Tatzer et al. 2017) werden nicht bzw. nur bedingt umgesetzt. Informationen werden nicht weitergegeben bzw. sind nicht systematisch zugänglich. Infolge mangelhafter Dokumentation kann es sein, dass z.B. Impfungen oder Medikamente doppelt oder gar nicht gegeben werden oder TBC-Fälle nur bedingt weiter verfolgt werden. Schlussendlich muss faktisch bei jeder Neukonsultation einer medizinischen Einrichtung „wieder bei Null [angefangen werden]“ (EIV10 Z 420). Auch wenn Kinderflüchtlinge bei der Ankunft einer allgemeinmedizinischen Untersuchung bzw. einem Lungenröntgen unterzogen werden und die Möglichkeit zu „catch-up“-Impfungen erhalten (Glawischnig 2017: 65, 29 Abs. 6 AsylG), werden diese Erstuntersuchungen nur unzureichend dokumentiert. Kritisiert wird

„... die mangelnde Informationsweitergabe von der Erstuntersuchung und zwischen den behandelnden Ärzten. Also die Flüchtlingsfamilien sind ja einer gewissen Mobilität unterworfen, weil sie kommen an, sind dann z. B. in Traiskirchen und dann werden sie (...) ins Burgenland hingeschickt, dann wird das Asyl vielleicht gewährt und dann (...) wollen sie endlich nach Wien ziehen (...) Das Kind hat unter Umständen drei verschiedene Ärzte gesehen. Aber wenn man Glück hat, dann gibt es vielleicht einen Impfpass, wo die vorhandenen Impfungen drin sind, aber was sonst gemacht wurde an Untersuchungen ist nicht ersichtlich.“ (EIV10 Z 348-357)

Die fehlende Informationsweitergabe an das öffentliche Gesundheitswesen nach der Erstuntersuchung kann dazu führen, dass Erkrankungen zu spät behandelt werden. Möglich sind „schwer[e] Konsequenzen für das betroffene Kind und die Allgemeinheit und (...) unnötig erhöht[e] Kosten im Gesundheitswesen“ (Tatzer et al. 2017: 4).

5.6.3.1.4 Kommunikation und Verständigung

Die Verständigung mit den Kinderflüchtlingen und deren Familien erscheint für eine adäquate ärztliche Versorgung eine der größten Herausforderungen (auch Glawischnig 2017: 66, Kerbl et al. 2018: 324, Pucher 2018: 27f.¹²⁶). Die aktive Teilhabe von Kindern im Behandlungsprozess ist ein grundsätzliches Problem: Obwohl erfolgreiche

¹²⁶ Zur die Thematisierung der problematischen Dolmetschsituation aus Sicht der Familien siehe Kapitel 4.1.4.4.3.3.

Kommunikation auch für den Behandlungsprozess ausschlaggebend ist, ist „[d]ie aktive Teilhabe von Kindern in der medizinischen Versorgung und im Arzt-Patienten-Gespräch (...) suboptimal und der Umgang von Ärzten mit Kindern nach wie vor traditionell und hierarchisch“ (Damm et al. 2014: 38). In der Praxis findet Kommunikation vorrangig über die Eltern statt – wenn über die Kinder statt *mit* den Kindern gesprochen wird, ist das Recht auf Beteiligung der Kinder (CCIV WGKK 2015: online: 26f.) gefährdet. Negative Auswirkungen auf den Behandlungsfortschritt bzw. die Unterstützungsqualität sind möglich.

Gerade bei Flüchtlingsfamilien ist die Kommunikation aufgrund von Zeitmangel und des Fehlens einer gemeinsamen Sprache zusätzlich herausfordernd. Insbesondere im niedergelassenen Bereich ist der Zugang zu Dolmetschpersonen erschwert oder nicht möglich. Der Zugang zu Videodolmetschung¹²⁷ ist im niedergelassenen Bereich nur schwer realisierbar¹²⁸ (EIV10 Z 71-72). Zusätzlich fehlt es an Informationsmaterial in den notwendigen Sprachen. Unzureichende ärztliche Aufklärung bzw. fehlende Behandlungseinwilligung sind mögliche Folgen (Straub 2016: 14)¹²⁹. Die befragte Ärztin konkretisiert dies am Beispiel von Impfungen:

„Da [Anm.: im Bereich des Impfens] bewegen wir Ärzte uns ja in völligen Grauzonen, weil man eigentlich gar keine Kapazität hast, eine sprachlich kompetente Impfaufklärung zu machen. Also im Grunde genommen ist das Ganze vom Gesetzgeber höchst bedenklich, weil es ja (...) das Recht auf Aufklärung [gibt] und diesem Recht (...) können wir nicht nachkommen als Ärzte, weil wir nicht das Instrumentarium dazu zur Verfügung haben (...) Es fehlt eigentlich bei nahezu allem was wir tun der informed consent.“ (EIV10 Z 457-472)

Auch wenn sich dieser Mangel nicht spezifisch auf Flüchtlingsfamilien bzw. Kinderflüchtlinge bezieht, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation – u. a. aufgrund des häufiger fehlenden Netzwerks, das zum Übersetzen aktiviert werden könnte – bei der Zielgruppe nochmals zuspitzt. Und auch wenn fremdsprachliches Informationsmaterial teilweise online verfügbar ist, ist dies vom Engagement und den Zeitressourcen der Ärztespraxis abhängig. Proaktive Unterstützung von offizieller Seite fehlt:

„Generell gibt's viel zu wenig an Information (...) Es beginnt mit zu wenig Information und Fortbildung für die behandelnden Ärzte, zu wenig an fremdsprachigem Informationsmaterial, also Ernährungsberatung für Kleinkinder auf Somali – ich mein das hab ich jetzt gefunden im Internet (...) man muss sich das alles mühsam zusammenknetzen. (...) Für viele Ärzte ist es einfach wirklich zu mühsam sich das zu beschaffen. Nicht weil sie unwillig sind, sondern weil sie keine Kapazitäten haben. Und ich glaube, man müsste auch von öffentlicher Hand hier viel mehr zur Verfügung stellen und diese Verantwortung wahrnehmen.“ (EIV10 Z 328-339)

¹²⁷ Die Notwendigkeit bzw. das Potenzial dieses Verständigungstools ist bei mehreren Akteuren gegeben, vgl. z.B. Kapitel 5.5.3.1.3, 5.7.3.1.1.

¹²⁸ Im Krankenhausbereich wird dieser Dienst schon breiter beansprucht (Urban 2018: 36), im niedergelassenen Bereich ist dies problematisch und (kosten)aufwändig (Pucher 2018: 29, Parrag/Leitner 2016).

¹²⁹ In der Literatur wird auch auf einen Zusammenhang zwischen Sprachbarrieren und der Inanspruchnahme präventivmedizinischer Versorgungsleistungen, u. a. Impfungen, verwiesen (Kohlenberger et al. 2019: 3).

Fehlende Zeitressourcen erschweren die Kommunikation zusätzlich: Wenn eine Kas- senpraxis im Österreichschnitt für ca. 5.500 Kinder und Jugendliche zuständig ist, bleiben pro Kind nur wenige Minuten. Sinn- und verantwortungsvolles Arbeiten, das den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht und gleichzeitig nicht selbstausbeute- risch ist, wird laut der befragten Ärztin zu einem Ding der Unmöglichkeit:

„Wenn ich dann als Kinderärztin in einer Ordination mit 50 Kindern pro Tag werke, wo ich eigentlich nur zehn Minuten Zeit hab, wenn's gut geht, um ein Kind anzuschauen, mich mit den Eltern [aber] nicht verständigen kann, dann wird es sehr schwierig, eine wirklich verantwortungsvolle sinnvolle Erstunter- suchung zu machen. Das übersteigt mindestens eine halbe Stunde bis Stunde pro Kind (...) damit ich einmal wirklich erfasse, was hat das Kind, [was] für ei- nen Background und was braucht es.“ (EIV10 Z 155-163)

5.6.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice

Angesichts der Problemlagen der Familien sowie der Herausforderungen, die sich auch aus Expertenperspektive zeigen, ergeben sich Forderungen, deren Umsetzung die Unterstützung im kindermedizinischen Bereich verbessern könnte:

5.6.3.2.1 Verbesserung der Versorgungslage und fachlichen Expertise im Bereich Flucht-/Migrationsmedizin

In einem ersten Schritt ist eine Verbesserung der flächendeckenden Versorgung mit Fachärztinnen und -ärzten der Kindermedizin notwendig. Darüber hinausgehend sind migrationsmedizinische Expertise und gleichzeitig ein ganzheitlicher Blick auf Kin- derflüchtlinge erforderlich. Infolge häufiger psychischer Belastungen und psycho- somatischer Krankheitsbilder sind diese noch mehr als Kinder „mit Migrationshin- tergrund“ „auf Ärzte angewiesen, die Hintergrundwissen und Verständnis mitbringen, um hinter den nicht selten vordergründigen Symptomen und Beschwerden das Leiden, das Leid und die Angst dieser Menschen zu sehen“ (Medical Tribune 2017: 3). Neben verbesserten Angeboten und Rahmenbedingungen für Weiterbildungen muss das Angebot in angrenzenden Bereichen (psychosoziale Versorgung, Therapie, Freizeit) ausgebaut werden. Eine bessere Vernetzung der Akteurinnen und Akteure ist notwendig. Für die Gewährleistung verantwortungsvoller Betreuung fordert die Politische Kinder- medizin gut vernetzte, interdisziplinäre Teams für die Erstversorgung von Kindern und Jugendlichen sowie die Einrichtung von Spezialambulanzen mit Migrations- und Traumaexpertise für geflüchtete Kinder (Tatzer et al. 2017: 5f.). Auf die Notwendigkeit eines unbürokratischen und kostenfreien Zugangs zu Impfungen, funktionellen The- rapien und Psychotherapien wird hingewiesen (Tatzer et al. 2017: 4f.).

In den Daten zeigt sich v. a. die proaktive Zusammenarbeit von Kinderarztpraxen mit Flüchtlingsunterkünften als fruchtbar. Die Unterkünfte können den Ärztebesuch vorbereiten und die Familien für Prävention sensibilisieren. Der Austausch zwischen Unterkunft und Arztpraxen verbessert auf beiden Seiten den Wissensstand und erleichtert die Kommunikation (u. a. EIV10 Z 100-108).

5.6.3.2 Verbesserte Datenbasis und Dokumentation

Für eine fundiertere Wissensgrundlage zum Gesundheitsstatus der Kinderflüchtlinge¹³⁰ (u. a. Kerbl et al. 2018: 324), aber auch, um fallspezifische Behandlungsmöglichkeiten (z. B. Grois et al. 2016) zu verbessern, wird „*Informationsweitergabe in Form eines Migranten- oder Flüchtlingsgesundheitspasses*¹³¹“ (EIV10 Z 613-614) gefordert. Von der Politischen Kindermedizin wird diese Forderung in der Resolution vom Dezember 2017 konkretisiert:

„Die ‚Politische Kindermedizin‘ fordert daher die Einführung eines Gesundheitspasses für Flüchtlingskinder, der eine Übersicht über Befunde, Therapien und durchgeführte Impfungen gibt, und der bei der Familie oder beim Kind verbleibt. Der dafür notwendige bürokratische Aufwand könnte für alle nachbetreuenden ÄrztInnen gering gehalten werden, wenn das Dokument bereits von der Erstuntersuchungsstelle ausgestellt würde.“ (Tatzer et al. 2017: 4)

Im Rahmen des Experteninterviews wird zusätzlich eine Systematisierung des Untersuchungsprozederes gefordert. Nur so kann die Gesundheitsversorgung nachhaltig gestaltet werden; ein zielgruppenadäquates Risikoassessment wird möglich. Notwendig erscheint auch eine, über die medizinische Erstuntersuchung der EAST hinausgehende, kinderärztliche, qualitativ hochwertige Erstuntersuchung:

„Es wäre sinnvoll, wenn nach der Ankunft und nach dieser Erstuntersuchung die durch die Behörden von der kinderärztlichen Sicht aus mangelhafte Untersuchung durch ORS-Ärzte¹³² (...) eine geregelte, (...) vorgeschriebene Untersuchung bei Kinderärzten erfolgen [würde], die auch genug Zeit [lässt] (...). Es müsste jedes Kind und jede Familie einmal in eine spezialisierte Ordination oder Ambulanz kommen können, wo einmal ein grundsätzliches Gesundheitsassessment gemacht wird.“ (EIV10 Z 203-211)

Neben einer Stärkung der Prävention und einer frühzeitigen Risikoerkennung kann so die Entwicklung der Kinder und deren soziale Einbindung gefördert werden. Für letzteres ist die Zusammenarbeit mit Schnittstellen notwendig: Eine verstärkte Inklusion in elementare Spielgruppen und Bildungseinrichtungen (Kapitel 5.3) sowie niederschwellige, psychosozial stärkende Angebote (wie Musik, Sport) können nicht nur die Eingliederung, sondern auch psychosomatische Beschwerden verbessern.

5.6.3.2.3 Verbesserungen in Kommunikation und Verständigung

Aktuelle Studienergebnisse im Kontext betonen, dass die Arzt-Patienten-Kommunikation für Unterstützungserfolge wesentlich ist: Betont wird u. a., dass die Erfahrungen mit Krankenbehandlungen aus subjektiver Sicht v. a. dann gut waren, wenn sich die Betroffenen im Ärztekontakt ernst genommen fühlten und ihre gesamte Lebenssituation Berücksichtigung fand (Johansson et al 2016: 82f.). Eine gemeinsame Sprache wird zur unabdingbaren Voraussetzung erfolgreicher Arztbesuche (u. a. Glawischig 2017: 66, Pucher 2018: 28, Urban 2018, Straub 2016, Kerbl et al. 2018: 324

¹³⁰ Erste allgemeine Daten zur (psychischen) Gesundheitssituation von Flüchtlingen werden in einem aktuellen Projekt gesammelt. Dabei wird auch der Zugang von Geflüchteten zu u. a. öffentlichen Gesundheitsangeboten thematisiert (ReHIS o.J.: online).

¹³¹ Eine mögliche Variante wurde von der Politischen Kindermedizin (2016) erstellt.

¹³² Die ORS Service GmbH „betreut im Auftrag der Republik Österreich seit 2012 alle Asylsuchenden, die sich in Bundesbetreuung befinden“ (ORS o.J.: online).

Hasenöhr 2016: 17). Neben Erleichterungen im Zugang zu (Video-)Dolmetschung (Kapitel 5.6.3.1.4) wird der Wunsch nach aktuellen und einfach zugänglichen schriftlichen Informationsmaterialien geäußert:

„Dann wünsch ich mir (...) vermehrte [die] Zurverfügungstellung von Informationsmaterial, das leicht verfügbar ist (...) Wir [wünschen uns] eine Website¹³³ wo man eingibt „Flüchtlingskind“ (...) dann (...) kann ich mir die Anamnesebögen runterladen und die Stillinformationen auf Farsi und, und, und. Das (...) bräuchte auch jemanden von [der] öffentlichen Hand, (...) das ist ja etwas sehr dynamisches was sich ja immer wieder ändert (...) das ist recht aufwändig, aber das wäre wirklich (...) sehr hilfreich.“ (EIV10 Z 614-624)

5.7 Psychologische, psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen

5.7.1 Zugang und Zielgruppenorientierung

Für die Zielgruppe sind die psychologischen, psychotherapeutischen bzw. psychiatrischen Einrichtungen relevant, die sich speziell mit Trauma und Folter beschäftigen und die auf entsprechend ausgebildete Dolmetschpersonen zugreifen können. Mittlerweile verfügen fast alle Bundesländer über ein Behandlungszentrum, das auf die psychotherapeutische bzw. psychologische Beratung traumatisierter Flüchtlinge spezialisiert ist (Ammer et al. 2013: 324ff.). Zehn der relevanten Einrichtungen¹³⁴ sind im Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung¹³⁵ zusammengeschlossen. Weitere auf die Zielgruppe spezialisierte Einrichtungen (PsyOnline o.J.: online) sind OMEGA (o.J.: online), Hiketides (Plattform für Menschenrechte Salzburg 2016: online), das Therapiezentrum Gersthof, das über einen Solidaritätsfonds (TZG o.J.: online) vereinzelt Therapieangebote zur Verfügung stellt¹³⁶, sowie das Traumazentrum des Vereins you-are-welcome (2019: online), das erste psychologische Hilfe anbietet. Zusätzlich zu nennen sind die Ambulanzen für Transkulturelle Psychiatrie am AKH Wien (MedUni Wien o.J.: online) sowie an der Landesnervenklinik Wagner-Jauregg in Linz¹³⁷. Ein zumindest theoretisch zugängliches zusätzliches Angebot stellen die freien fremdsprachigen Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten und Psychologinnen und Psychologen (psychologen.at o.J.: online) wie auch Fachärztinnen und -ärzte für Psychiatrie (ÖÄK o.J.: online) dar.

Der Kontakt zu den Kindern bzw. deren Familien kommt zustande, wenn die Eltern oder das Kind selbst eine Traumatisierung bzw. psychische Belastung aufweisen (Kapitel 4.1.2). Da gerade bei Kindern häufig das Bewusstsein über den Krankheitswert

¹³³ Beispiele aus Deutschland z.B. BUS o.J.: online, Landesärztekammer Rheinland-Pfalz o.J.: online oder KVRLP o.J.: online.

¹³⁴ In jedem Bundesland ist dies eine Einrichtung, in Wien gibt es zwei spezialisierte Einrichtungen (NIPE 2012a).

¹³⁵ Laut Selbstverständnis „ein Netzwerk von Organisationen, die auf die Arbeit mit extremtraumatisierten Menschen verschiedener Herkunftsländer spezialisiert sind. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen Menschen, die Gewalt, Krieg, Folter, Vertreibung überlebt und schwere Verluste erlitten haben“ (NIPE, o.J.: online).

¹³⁶ Die Angebote kosten symbolisch einen Euro pro Einheit, wobei aktuell (Dezember 2018) lediglich sieben Plätze verfügbar sind und zwar nur auf Deutsch, Englisch und Ungarisch.

¹³⁷ Angeboten werden u. a. Gruppentherapie für Dari/Farsi-sprechende Frauen, Einzel- und Paartherapien mit Dolmetschung, psychosoziale Beratung, psychoedukative Gespräche und fachärztliche ambulante Versorgung (E-Mail von Mag.a Jorda, 2.1.2019, 10:46).

der Belastung fehlt, sind Sozial- oder ggf. Rechtsberatungsstellen, Ehrenamtliche und v. a. auch Schulen für den Zugang zu entsprechenden Angeboten von besonderer Relevanz (u. a. Kienbacher 2018: 49). Kooperation spielt im Bereich der psychosozialen Gesundheit für Kinder eine wichtige Rolle. Beratungs- oder Betreuungslehrpersonen, dem auf Psychagogik, Psychologie und Sozialarbeit spezialisierten Schulpersonal, kommt eine wichtige Rolle zu (u. a.: BMB 2016a, Kern/Sagerschnig 2017: 4f., 33, EIV13 Z 205-210). Häufig wird erst reaktiv, also nach Zuspitzung der psychischen Belastung, reagiert. Präventive Arbeit ist nur möglich, wenn z.B. nach Therapiekontakt mit den Eltern die Rolle der Kinder ins Blickfeld rückt und diese proaktiv eingebunden werden.

Trotz der Vielzahl an Einrichtungen zeigen sich praktische Zugangsprobleme: Weder für die Eltern noch für die Kinder ist eine flächendeckende Versorgung gewährleistet. Bereits die allgemeine, nicht zielgruppenspezifische psychotherapeutische Versorgung weist starke regionale Unterschiede auf. Bei einer Konzentration auf städtische Gebiete sind einige ländliche Regionen unterversorgt (Sagerschnig/Tanios 2017: III, 6). Psychosoziale Angebote für Minderjährige sind auf breiter Ebene unzureichend vorhanden, die Kontingente für kassenfinanzierte Psychotherapie sind gering. Im Bereich der fachärztlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie herrscht eine eklatante Unterversorgung (u. a. Kern/Sagerschnig 2017 III, Kern et al. 2013: 27, Kienbacher 2018: 49). Spezifische Angebote, die die besonderen Bedürfnisse psychisch belasteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien berücksichtigen, sind nur ungenügend vorhanden. Dies wird auch medial (z.B. Ruep 2016) und von einschlägigen Interessensverbänden thematisiert. Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) beklagt im Sommer 2016 die fehlenden Mittel und fordert die Vollfinanzierung einschlägiger Einrichtungen wie Hemayat und Ressourcen für entsprechend ausgebildete Dolmetschpersonen (ÖBVP 2016: online). Breit thematisiert werden auch die langen Wartezeiten (auch Preitler 2018: 163, Danzinger et al. 2018), die Warteliste *„ist für uns natürlich sehr oft belastend, weil die Zusammenarbeit so ausschauen sollte, dass wir Therapieplätze zur Verfügung stellen und wir die halt nicht haben“* (EIV13 Z 367-370). Bei Hemayat müssen Kinder und Jugendliche aktuell bis zu einem Jahr auf einen Therapieplatz warten¹³⁸. Bei OMEGA sind mit Jänner 2019 70 Personen auf der Warteliste für Psychotherapie. Auch wenn für Kinder die Therapiekosten meist übernommen werden, gilt dies nicht für Dolmetschkosten. Diese müssen entweder jedes Mal neu verhandelt werden oder werden gar nicht übernommen¹³⁹. Am besten scheint die Situation noch in Oberösterreich: bei OASIS ist grundsätzlich (sowohl für Erwachsene und Kinder) mit einer zwei- bis dreimonatigen Wartezeit zu rechnen, wobei versucht wird, die Wartezeit für Kinder möglichst kurz zu halten¹⁴⁰. Grundsätzlich bergen lange Wartezeiten ein erhöhtes Risiko für die Chronifizierung und Symptomverschlechterung psychischer Erkrankungen (Danzinger et al. 2018: 8, Kohlenberger et al. 2019: 18).

¹³⁸ E-Mail-Anfrage bzw. Auskunft von Heinrich, Brigitte, Hemayat vom 12. Dezember 2018, 16:09.

¹³⁹ E-Mail-Anfrage bzw. Auskunft von Janisch, Andrea, OMEGA vom 22. Jänner 2019, 9:30.

¹⁴⁰ E-Mail-Anfrage bzw. Auskunft von Punkenhofer, Ralf, OASIS vom 17. Dezember 2018, 9:39.

Mit Blick auf die Perspektive der Familien spiegelt sich die dargestellte Zugangsproblematik (Kapitel 4.1.2.3) wider: Hervorgehoben werden in den Interviews v. a. die Wartezeiten (z.B. FIV5a Z 198-221, FIV18b Z 1403-1414), fehlende Informationen über Angebote sowie fehlende Hilfen für die Beantragung bzw. die Kontaktaufnahme zu Therapieeinrichtungen. Mobilitäts Herausforderungen erschweren auch hier den Zugang (u. a. FIV27a Z 557, Z 560-566, FIV5a Z 198-207, auch Kapitel 4.1.1.2.4). Frau Tarzi glaubt, dass ihr psychotherapeutische Unterstützung helfen könnte – der Weg dorthin scheint jedoch nicht einfach:

„Ich fühle mich manchmal wirklich sehr, sehr müde, sehr einsam, und ich will manchmal wirklich alleine bleiben. (...) ich glaube, ich brauche wirklich schon einen Psychotherapeuten. Oder psychische Beratung. (...) ich weiß nicht, ob es geht (...) Ich habe die Betreuerin gefragt und sie hat gesagt, du bist zwei Jahre hier, du musst selber einen Weg finden, du musst selber einen Psychotherapeuten finden. (...) und wenn man zum Psychotherapeuten geht, kann ich das Kind ja nicht mitnehmen, ich kann ja nicht vor dem Kind alles erzählen.“ (FIV5a Z 198-221)

5.7.2 Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge

Emotionale und psychische Stabilität: Per definitionem liegt der Schwerpunkt der Arbeit psychologischer bzw. psychotherapeutischer Einrichtungen auf dem Bereich der emotionalen und psychischen Stabilität. Für die Kinderflüchtlinge sind sowohl Familien- als auch Einzeltherapien relevant. Wesentlich ist die Orientierung am Einzelfall. Um die Kinder je nach Art und Ausmaß der Belastung und Familienkonstellation unterstützen zu können, sind weitreichende Ressourcen notwendig:

„[E]rfahrungsgemäß ist Familientherapie bei schweren Traumatisierungen nicht das Mittel der Wahl, weil dass die Mutter vergewaltigt worden ist, muss der zehnjährige Sohn und die siebenjährige Tochter in dieser Wucht nicht wissen, also das wäre beschädigend, (...) die Mutter oder der Vater sollen die Freiheit haben, von Erwachsenen zu Erwachsenen unter der Schweigepflicht zu erzählen, und auch emotional auszudrücken, was war. Deswegen ist es in so Fällen sicher gescheiter, Einzeltherapie für alle anzubieten, was natürlich sehr oft an die Grenze unserer Ressourcen geht. Ansonsten ist es einfach klassische Kindertherapie auch, was das Kindertherapeutenteam macht. Sichere Beziehungen aufbauen, diese sichere Insel, die sie da auch haben. Es gibt sehr viel Spielmaterialien, es gibt Kuschelecken, (...) das ist eigentlich klassische Kinderpsychotherapie bzw. dann bei den Älteren dann Jugendtherapie.“ (EIV13 Z 253-265)

Niederschwellige bzw. alternative Therapieangebote sind ebenso Teil der Tätigkeit. Nicht immer muss bzw. kann auf die Belastung fokussiert werden. Im Sinne der Ressourcenstärkung sollen auch Genuss statt Sorge denkbar gemacht, der in anderen Bereichen fehlende Raum für das Kind-Sein geöffnet und Ressourcen gestärkt werden:

„[Im Bereich der Kunsttherapie], das sind thematische Angebote und es geht eben nicht darum, über Traumatisches zu reden, sondern es geht einfach darum, Ressourcen zu stärken, und ich glaub, was es wirklich auch sein darf, dass sie es einfach genießen, da Kinder zu sein auch dürfen.“ (EIV13 Z 297-300)

Psychotherapeutische Angebote, die Kinderflüchtlinge unterstützen sollen, ihre emotionale Stabilität wiederzufinden oder Traumata zu bearbeiten, können auch an der Schnittstelle zu Sport und Spiel lokalisiert werden (EIV10 Z 281-296). Aktuelle Forschungen thematisieren diese Verbindung und verweisen auf die Auswirkungen von Sport auf soziale, emotionale bzw. kognitive Kompetenzen und geben Hinweise darauf, dass „gezielt eingesetzter Sport ein hilfreiches Instrument zur Auf- und Verarbeitung traumatischer Erlebnisse sein kann“ (Meier 2010: 170f.).

Entwicklung und Förderung: Dieser Bereich ist eng mit der psychischen Stabilität verbunden. Infolge eines erfolgreich bearbeiteten Traumas können Erziehungskompetenzen gestärkt bzw. Transmissioneffekte ggf. gemildert werden (Kapitel 4.1.2). Dass Asylwerberarbeit immer auch Kinderschutz bedeutet – unabhängig davon, ob direkt mit den Minderjährigen oder den Eltern gearbeitet wird, wird auch von der befragten Psychotherapeutin unterstrichen (EIV13 Z 44). Die direkte Behandlung bzw. Therapie der Kinder kann positiv auf deren Entwicklung wirken. Schulische Leistungen können sich u. a. durch erhöhte Konzentration oder Sozialkompetenz verbessern.

Dabei geht es im Rahmen der Therapie auch darum, Erziehungsressourcen zu stärken. Die Grenzen zwischen Kindheit und Erwachsenenalter können fließend sein. Sowohl für Eltern als auch für Kinder kann im Therapiesetting Raum für ein Kind-Sein geöffnet werden, um die Last der alltäglichen bzw. familiären Verantwortung zu mindern:

„Das hatte ich ein paar Mal, von Männern ‚Ich wollte ja nicht in die Therapie kommen, aber meine Frau hat gesagt, ich muss gehen‘, weil sie scheinbar, wenn sie in die Therapie kommen, dann entspannter sind im Leben zu Hause. Also dass dieser Außentermin etwas ist, was der ganzen Familie guttut, weil es einfach stabilisiert und stützt. Bis hin zu, dass in der Therapie dürfen sie regressiv sein, dürfen sie sich kindlich, kindisch verhalten, was sie oft eben wieder ermächtigt, danach wieder erwachsen genug zu sein, um in ihrer Elternrolle zu sein. Also manche brauchen das halt auch dann als so eine Art Mistkübel.“ (EIV13 Z 171-179)

Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit: Aufgrund der weit verbreiteten psychosomatischen Symptomatik (Kapitel 4.1.4.4.2) wird auch der Bereich der körperlichen Unversehrtheit und Sicherheit berührt, wobei hier im Extremfall auch auf die Suizidprävention zu verweisen ist¹⁴¹.

Um den unterschiedlichen Bereichen, auf die Therapie fokussiert, gerecht zu werden, ist auch Netzwerkarbeit ein wichtiger und nicht zu unterschätzender Tätigkeitsbereich (EIV13 Z 3602-383). Dass die Aufgabenbereiche der psychologischen bzw. psychotherapeutischen Unterstützung als ganzheitlich und über die konkrete diagnostische und therapeutische Arbeit hinausgehend zu verstehen sind, zeigt auch das Positionspapier zur Flüchtlingsversorgung von ÖGPP und ÖGSP: Im Rahmen der Empfehlungen wird neben der Forderung nach bedarfsorientierter Versorgung zentral auf die Relevanz der Sicherung von Basisbedürfnissen, die Aktivierung sozialer Netzwerke der Betroffenen und eine bessere Wissensversorgung der Betroffenen verwiesen (Danzinger et al. 2018).

¹⁴¹ Auch wenn im Rahmen der Interviews ein Suizidversuch einmalig angesprochen wurde, ist diese Thematik virulent, wie Expertenaussagen und auch der Suizid eines elfjährigen Buben 2017 zeigten (ORF NÖ 2017: online, Burg-staller 2018: online).

5.7.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten

Die Unterstützung durch Einrichtungen, die im Bereich der psychischen Gesundheit tätig sind, bewegt sich in einem Spannungsfeld: Einerseits ist das Potenzial der im Bereich tätigen Einrichtungen groß, da die psychische Stabilität auf fast alle anderen Bereiche wirkt. Andererseits erfordert gerade diese Verflechtung weitreichende und nicht einfach steuerbare Ressourcen.

5.7.3.1 Herausforderungen & Defizite

Die im Kontext relevanten und thematisierten Herausforderungen und Defizite überschneiden sich in vielen Bereichen mit denen der kinderärztlichen Versorgung (Kapitel 5.6). Dies betrifft die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage (und damit die fehlende zugängliche Expertise) ebenso wie die Verfügbarkeit v. a. niederschwelliger Angebote. Die Anforderungen an Dolmetschpersonen sind aufgrund der Sensibilität des Bereichs nochmal größer (auch NIPE 2012a: online, Ammer et al. 2013: 322f.). Abseits dieser bereits thematisierten Aspekte sind v. a. in vier Bereichen spezifische Herausforderungen erkennbar:

5.7.3.1.1 Fallspezifischer, familien- und lebensweltgerechter Zugang

Neben den sprachlichen und kulturellen Herausforderungen in der Arbeit mit der Zielgruppe (Ammer et al. 2013: 327f.) spielen auch die bereits dargestellte Rollenproblematik (Kapitel 4.1.2.4) und die Tatsache, dass psychische Belastungen immer im gesamten Familiensystem wirken (können), eine Rolle. Berücksichtigt werden muss in der Unterstützung, dass Kinderflüchtlinge oft mit belasteten Eltern leben (EIV13 Z 25-37) und häufig Erwachsenenaufgaben übernehmen.

Ein lebensweltspezifischer und familienorientierter Zugang, der die strukturellen Rahmenbedingungen in den Blick nimmt, erfordert entsprechende Ressourcen. Wenn die Behandlung der Eltern nicht ausreicht oder Familientherapie z.B. aufgrund schwerer elterlicher Traumatisierung nicht sinnvoll ist, ist kinderspezifische Einzeltherapie notwendig, wozu jedoch Ressourcen fehlen (Kapitel 5.7.1). Umgekehrt müssen auch die Erwachsenen explizit als Eltern in ihrer Erziehungsrolle in den Blick genommen werden. Hilfestellungen an der Schnittstelle zu Erziehungsunterstützung, kultur- bzw. sozialisationsspezifische Übersetzungsarbeit und Mediation können notwendig werden:

*„Ich denke schon, dass es günstig ist, nicht nur Kindertherapien, sondern auch Elterntherapien anzubieten, und womit wir bis jetzt eigentlich gescheitert sind, wären so eine Art Elternschulen zu machen (...) auch das Konzept von Pubertät, das fällt mir immer wieder auf. Wie eine afghanische Mutter, die mit zwölf verheiratet wurde (...), soll die kapieren, was ihre jetzt 13-jährige Tochter, die sich halt irgendwie in ihren Schulkollegen verliebt hat und nicht weiß, ob sie Lippenstift auftragen soll oder nicht, oder ob der Mathelehrer blöd ist (...) und da glaube ich, ist es schon ganz gut, so was wie Übersetzung zu kriegen.“
(EIV13 Z 116-135)*

Ein Zugang, der der Lebenswelt der Kinderflüchtlinge gerecht wird, muss auch deren spezifische Erfahrungen in der Wahl der Methoden bzw. Kommunikation berücksichtigen. Kinderflüchtlinge agieren im Alltag nicht nur als Kinder, sondern vermehrt auch als Erwachsene. Dadurch entsteht eine Ambivalenz – einerseits sind Regressi-

onen erkennbar, da sie „viel zu wenig Kindheit hatten“ andererseits „haben sie oft sehr erwachsene Erfahrungen und die müssen auch respektiert werden“. Schlussendlich geht es um eine „Kunst“, in der es darum geht „das Kind noch zu nähren, wenn es so dringend noch was braucht, aber den Jugendlichen mit all seinen Pubertätsproblemen ernst zu nehmen und zugleich auch diese sehr erwachsenen Anteile auch zu respektieren und anzuerkennen“ (EIV13 Z 280-294).

In der Wahl der Therapiearten müssen auch mögliche traumaauslösende Momente mitgedacht werden. Verbindungen zu Wasser, Strom, aber auch bestimmte Körperhaltungen, die Foltererinnerungen, Gefühle des Kontrollverlusts oder der Hilflosigkeit auslösen können, erweisen sich immer wieder als problematisch (Preitler 2018: 166). Zentral ist es auch, Platz für Erzählungen und Emotionen zu schaffen und den jeweiligen Lebenswelten, Rollen und Problemen Verständnis und Respekt entgegenzubringen (EIV13 Z 233-248).

5.7.3.1.2 Treffsicherheit und Behandlungsbereitschaft

Infolge der Rollenverschiebungen kommt es, wie bereits thematisiert, mehrfach zu einer geringen Sichtbarkeit der Belastung bzw. zu einem „Funktionieren“ der Kinder (u. a. EIV13 Z 70-94, Kapitel 4.1.2.4.2). Zusammen mit einem teilweise fehlenden Bewusstsein der Eltern über die psychischen Belastungen der Kinder, wird dadurch der Zugang zu professioneller Unterstützung der Kinder erschwert. Umgekehrt besteht jedoch auch die Gefahr von Stereotypisierungen bzw. Kurzschlüssen, wenn per se angenommen wird, dass alle Kinderflüchtlinge belastet sind und psychotherapeutische Hilfe benötigen (auch Reinelt et al. 2016). Treffsicherheit im Zugang und in der Behandlung ist herausfordernd, v. a. wenn die Grenze zwischen behandlungsbedürftiger Erkrankung, individuellem Charakter und „normalem“ Verhalten in bestimmten Entwicklungsphasen verschwimmt. Weder dürfen die Momente übersehen werden, die Intervention notwendig machen, noch darf Freiwilligkeit als wesentliches Prinzip vernachlässigt werden. Auf die Frage, inwiefern in der Praxis – also vor allem in der Zuweisung durch Dritte – pubertäre Krisen mit Anpassungsstörungen oder Traumata verwechselt werden und Pathologisierung von Verhalten grundlos stattfindet, meint die befragte Expertin:

„Ja also das hatten wir schon, dass grade so Ende 15, Anfang 16 (...) wo eben irgendeiner der Betreuer gemeint hat, die Kinder brauchen Therapie und die Kinder oder Jugendlichen das eben überhaupt nicht so gesehen haben. Also das hatten wir eine Zeit lang, und deswegen dezidiert grade bei Jugendlichen, Kinder vielleicht weniger, Jugendliche nur anmelden, wenn der oder die Betroffene das halt selbst auch will.“ (EIV13 Z 218-223)

5.7.3.1.3 Rechts(un)sicherheit

Eine spezifische Herausforderung stellt die Rechtsunsicherheit der Zielgruppe dar: Diese wirkt nicht nur, wie bereits thematisiert (Kapitel 4.1.2.2.1), auf die psychische Stabilität, sondern beeinflusst auch das Unterstützungssetting. Die langfristige Betreuung erfordert eine Berücksichtigung der wechselnden Rahmenbedingungen, wie Rechtsstatus, Unterbringungssituation, aber auch materieller Zwänge (NIPE 2012b: online, EIV13 Z 309-310). Häufig ändert sich die psychische Belastung im Laufe des

Verfahrens – mit dem ersten negativen Bescheid oder nach der rechtlichen Anerkennung. Eine langfristige und statusunabhängige Unterstützung ist wesentlich:

„Insgesamt ist es oft so, dass es so eine Art Honeymoon gibt [nach Anerkennung], und dann es aber wieder um die Dinge geht, die eigentlich der Grund waren, warum man von zu Hause weg ist. (...) Bei den Erwachsenen ist es eben sehr oft, dass dieses, das dann erst eigentlich diese posttraumatische Belastungsstörung oft startet. Ja dass sie das ja vorher oft gar nicht mitgekriegt haben.“ (EIV13 Z 324-333)

5.7.3.1.4 Belastende Erzählungen

Für das therapeutische Personal selbst ist in dem Kontext auch die ständige Konfrontation mit schwer traumatisierten Menschen herausfordernd (auch NIPE 2012b: online), wie auch die befragte Expertin, trotz ihrer fast 25-jährigen Tätigkeit im Bereich, meint:

„Natürlich ist es manchmal unglaublich schwierig zu sehen, wie Menschen Folter, massive Traumatisierungen erlitten haben, ein Leben lang kämpfen und natürlich als Eltern auch kämpfen mit diesen schwersten Verletzungen, ja also, das ist manchmal auch sehr schwer zu ertragen, das zu sehen, wie belastend das für die Betroffenen ist und wie sehr sie sich bemühen, um ihren Kindern das nicht weiterzugeben und es halt trotzdem ein Teil der Eltern und damit ein Teil der Biographie der Kinder ist.“ (EIV13 Z 344-350)

Aufgrund der meist notwendigen Erweiterung des herkömmlichen therapeutischen Kommunikationssettings durch Dolmetschung und der Konfrontationen mit Momenten kultureller Fremdheit sind Kompetenzen notwendig, die nicht per se Teil der Ausbildung sind. Teamunterstützung, gute Supervision und ein weitreichender Austausch der im Bereich Arbeitenden werden notwendig, um kompetent mit den Herausforderungen umgehen zu können (Ammer et al. 2013: 327).

5.7.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice

Auch wenn wissenschaftliche Studien die Relevanz und Effektivität von Psychotherapie eindeutig unterstreichen (McFarlane/Kaplan 2012¹⁴², Ammer et al. 2013: 48f.), sind weder Mittel noch Ausgestaltung der Unterstützung im Bereich ausreichend. Mit Blick auf diese Herausforderungen sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Empfehlungen von Expertenseite erscheinen v. a. folgende zwei Verbesserungen wesentlich:

5.7.3.2.1 Ausweitung und Finanzierung eines an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientierten Angebots

Einerseits ist das Angebot an bzw. die Zugänglichkeit zu fachlich ausgebildeten und entsprechenden Qualitätsstandards (NIPE 2012b: online) verpflichteten, psychologischen und psychotherapeutischen Unterstützungsangeboten auszuweiten. Anderer-

¹⁴² Im von McFarlane/Kaplan durchgeführten Review wird angemerkt, dass es in 90 Prozent der berücksichtigten Studien nach einer Behandlung zu einer signifikanten Verbesserung von PTBS-Symptomen kam.

seits braucht es auch entsprechende zielgruppenspezifische fachliche Kompetenz, v. a. im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (EIV13 Z 312-314).

Durch mehr ökonomische Ressourcen u. a. für gut ausgebildete Dolmetschpersonen und eine verstärkte Finanzierung durch die Krankenkassen kann die Versorgung der Zielgruppe nachhaltig verbessert werden. Erst dann können innerhalb der Einrichtungen ein ausreichendes zielgruppen- und fallspezifisches Angebot aufgebaut und Wartezeiten verringert werden. Gerade für Menschen mit schweren Traumatisierungen und Menschenrechtsverletzungen ist Psychotherapie ein „Teil der gesundheitlichen Grundversorgung“. Um diese „in einer demokratischen Gesellschaft, die sich zu den Menschenrechten bekennt [zu gewährleisten, braucht es] dringend ausreichende Therapieplätze, die Rehabilitation – so weit als möglich – bereitstellen“ (Preitler 2018: 168).

5.7.3.2.2 Vernetzung, Kooperation und Schnittstellenarbeit

Die komplexen Anforderungen an die Arbeit mit der Zielgruppe machen Kooperation und Austausch unerlässlich. V. a. der Zugang hängt, wie angesprochen, von Interventionen intermediärer Strukturen ab. Neben der KJH kommt hier v. a. der Schule und dem Lehrpersonal eine wichtige Schnittstellenfunktion zu. Von Expertenseite werden Ressourcen für Kooperations- und Sensibilisierungsarbeit sowie Investitionen in Lehrerfortbildung und die Schulpsychologie als Bedarf formuliert (z.B. EIV3 Z 362-385, Kogelnik 2015). Gerade wenn man berücksichtigt, dass Schulen (und Kindergärten) exklusive Kinderräume sind, wird die Relevanz dieser Schnittstellenarbeit greifbar.

Darüber hinausgehend ist integrierende psychische Unterstützung, die neben therapeutischen Interventionen auch strukturierende Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Arbeit anbietet, wesentlich. So fordern die ÖGPP und die ÖGSP u. a. einen frühen Arbeitsmarktzugang und den verbesserten Zugang zu Bildung, um Abhängigkeit von Sozialleistungen zu verringern und psychische Stabilisierung zu ermöglichen (Danzinger et al. 2018). Der ÖBVP unterstreicht in Zusammenhang mit der Abschaffung des Zugangs zur Lehre nochmal die Relevanz verlässlicher Tagesstrukturen für die psychische Gesundheit der Jugendlichen (ÖBVP 2018: online). Grundsätzlich gilt, was für die psychosoziale Versorgung von Kindern allgemein gilt: „Der Schlüssel für eine Verbesserung der Versorgung der Betroffenen bzw. deren Angehöriger liegt häufig in der Qualität der Kooperationsbeziehungen zwischen den einzelnen Leistungsanbietern des Gesundheits- und des Sozialsystems“ (Kern/Sagerschnig 2017: 37). Dabei wird die Kooperation mit der Kinder- und Jugendheilkunde bzw. Psychosomatik und anderen Versorgungssektoren wie KJH oder Schulen als besonders relevant hervorgehoben (Kern/Sagerschnig 2017: 37).

Zusammenfassend können finanzielle und personelle Ressourcen zur Ausweitung des Angebots, Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Akteurinnen und Akteure in Schnittstellenbereichen, eine breitere Kooperation zwischen Unterstützungsstrukturen und ein ganzheitlicher Zugang, der einerseits Kinderflüchtlinge als eigenständige Subjekte *und* im Familiengefüge berücksichtigt sowie andererseits an psychoedukative Angebote anschließt, als wichtige Forderungen im Kontext formuliert werden¹⁴³.

¹⁴³ Zu verweisen ist dabei auch auf Forderungen des Kindernetzwerks, das im Kontext eines Stufenplans für psychotherapeutische Intervention (a) psychoedukative Maßnahmen für Flüchtlingsfamilien, (b) stabilisierende therapeutische Kurzinterventionen für belastete Familien und (c) die Integration von Minderjährigen mit intensivem Behandlungsbedarf in spezifizierte Einrichtungen fordert (Kindernetzwerk e.V. 2017: online)

5.8 Rechtsberatung

5.8.1 Zugang und Zielgruppenorientierung

Der Zugang zur Zielgruppe der begleiteten Kinderflüchtlinge erfolgt im Bereich der Rechtsberatung fast ausschließlich über die Familie. Kinder werden entsprechend als Teil des Familienverbands wahrgenommen und mit ihnen wird vorrangig in Anwesenheit und unter Einbindung der Eltern gesprochen. Anliegen, die Kinder vor den Eltern nicht äußern können oder wollen, die aber auch schutzrelevant sein könnten, werden so nicht gehört (Kapitel 5.2.4). Direkter (Kommunikations-) Kontakt ist meist dann vorhanden, wenn die Fluchtgründe der Familie durch die Kinder (mit-) bestimmt werden. Während kleine Kinder häufig bei der Beratung anwesend sind, ist dies gerade bei schulpflichtigen Kindern nicht der Fall¹⁴⁴. Der Kinderfokus ist hier besonders abhängig vom Herkunftsland. Bei z.B. afghanischen Mädchen mit westlicher Orientierung, im Falle der Zwangsheirat von Minderjährigen oder bei drohender Genitalbeschneidung (FGM) (nachgeborener) somalischer Mädchen steigt die Wahrscheinlichkeit der Asylrelevanz. Entsprechend finden Einzelgespräche mit Kindern eher im Ausnahmefall und hauptsächlich, wenn diese zu einer Einvernahme geladen sind, statt.

Der Zugang ist in den meisten Fällen reaktiv und findet erst statt, wenn die Familie infolge eines negativen Bescheids die Rechtsberatungsstelle aufsucht, also zum Zeitpunkt des „*erste[n] emotionale[n] Schock[s]*“ (EIV12 Z 159). Inhaltlich ist ein exklusiver Kinderfokus der Rechtsberatungsstellen nur im Bereich der UMF, nicht aber der begleiteten Kinderflüchtlinge explizit vorhanden.

Gleichzeitig ist der Zugang auf die Verfahrensdauer begrenzt und setzt erst mit dem erstinstanzlichen negativen Bescheid an. Zu dem Zeitpunkt bekommt jede asylwerbende Person seit dem 1. Oktober 2011 eine gesetzliche Rechtsvertretung der ARGE Rechtsberatung oder des VMÖ zugewiesen (FrÄG 2011). Sobald das Verfahren (positiv oder negativ) abgeschlossen ist, bricht der Kontakt in den meisten Fällen ab.

Aus der Sicht der Familien ist der Zugang zur Beratung ambivalent. Auch wenn der Zugang, wie ausgeführt, eigentlich rechtlich geregelt ist, betonen mehrere Familien nicht zu wissen, wo sie sich hinwenden sollen (FIV4b Z 1321-1332). Moniert werden insbesondere zwei Aspekte: Erstens wird die mangelnde Information zum Verfahren angesprochen, v. a. wenn der Zugang vor dem erstinstanzlichen Bescheid fehlt (FIV17a, FIV22a). Oft sind es Ehrenamtliche oder andere Asylwerbende, die hier weiterhelfen oder den Weg zur Rechtsberatungsstelle erleichtern (FIV12a Z 376-377, FIV27b Z 837-839). Solange verlässliche Informationen fehlen bzw. sich die Familien unzureichend informiert fühlen (auch Kapitel 4.1.2.2.1), kann nicht von einem ungehinderten Zugang gesprochen werden. Zweitens fehlt der Zugang zu als adäquat, engagiert und hochwertig empfundenen Beratungsstellen. Auf Fragen zur Einschätzung von Rechtsberatungseinrichtungen wird mehrfach der Bedarf an *guten* Beratungs- und Vertretungseinrichtungen artikuliert. Dass der Zugang als nicht ausreichend empfunden wird, hängt aus der Perspektive der Familien damit zusammen, dass die Rechtsberatungsstellen die Dauer des Verfahrens nicht beeinflussen oder wenig tun können, um dieses zu beeinflussen. Ausreichender Zugang wäre dann da, wenn die „*Rechtsberatung (...) Handlungen setzt*“ (FIV18b Z 2643-2644). Eigene Erfahrungen

¹⁴⁴ Mit der Anwesenheit gehen jedoch auch spezifische Probleme der Mithörerschaft, u. a. durch von Kindern übernommene Übersetzungsleistungen, einher (Kapitel 5.2.2).

führen so im Verbund mit Gerüchten aus der Community teilweise zu einer negativen Bewertung der kostenlosen, rechtlich zugewiesenen Einrichtungen. Mehrfach wird der Zugang zur Rechtsberatung erst als gut erachtet, wenn ein eigener Anwalt im Spiel ist. Dies formuliert auch Herr Kalif:

*„Also wir würden jetzt eben einen Anwalt brauchen. Weil diese ganze kostenlose Rechtsberatung, die bringt nichts voran. Und wenn wir einen Anwalt zahlen, dann ist der auch in der Lage und bereit, vieles in Bewegung zu setzen. Und ein Anwalt kann dann das Verfahren beschleunigen. (...) wir würden uns wünschen, dass uns eben eine Person zur Seite steht, dass sie uns hilft und uns unterstützt (...), dass unser Asylverfahren abgeschlossen ist, dass wir einen Aufenthaltsstatus haben. Dass sie für uns zu den Behörden geht und für uns spricht. Wir wollen einfach das Gefühl haben, wertgeschätzt zu werden und dass (...) unsere Würde irgendwie nicht die ganze Zeit angegriffen wird.“
(FIV18b Z 2671-2678)*

Mit der Einrichtung der Bundesbetreuungsagentur (vgl. BBU-G) kommt es zu einer Verstaatlichung der Rechts- und Rückkehrberatung, womit auch ein veränderter Zugang und eine andere Zielgruppenorientierung einhergehen werden. Auch wenn diese bevorstehende Realität aufgrund der zeitlichen Verortung der Studie nicht berücksichtigt werden kann, ist anzumerken, dass aufgrund der bevorstehenden Zuständigkeit eine gewollte Abschottung der Zielgruppe und eine Entkoppelung von Betreuungs- und Beratungsleistungen durch NGOs absehbar sind.

5.8.2 Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge

Die Aufgaben der asylrechtlichen Beratung betreffen zentral die Bereiche Partizipation und Anerkennung sowie den Bereich der körperlichen Unversehrtheit und Sicherheit. Letztere kann als Metaaufgabe der Beratung verstanden werden, da die angestrebte Schutzzuerkennung die Sicherheit und Unversehrtheit der Person zum Ziel hat. Darüber hinausgehend tangieren die Aufgaben der Rechtsberatung die Bereiche emotionale und psychische Stabilität sowie Entwicklung und Förderung.

Partizipation und Anerkennung: Die Tätigkeiten der Rechtsberatung fokussieren v. a. auf die Anerkennung der Personen als schutzwürdige Subjekte. Angestrebt wird die Aufnahme in und damit die Teilhabe an einer Rechtsgemeinschaft. Dabei ist der Aufgabenbereich mit der asylrechtlichen Beratung im laufenden Verfahren relativ klar abgesteckt (BFA-VG §§ 48-52, Caritas Österreich o.J.: online, Diakonie o.J.: online). Wesentlich sind einerseits die Informationsweitergabe und damit die Erklärung von behördlichen Entscheidungen und Verfahrensläufen sowie die Aufklärung über Rechte, aber auch die Verhandlungsvor- und -nachbereitung. Dadurch kann im Idealfall die Handlungsmacht der Asylsuchenden gestärkt und dadurch Partizipation gefördert werden. Andererseits findet Handlungsunterstützung durch das Verfassen rechtlicher Schriftsätze bzw. das Einbringen von Rechtsmitteln (Beschwerde, Stellungnahmen etc.) und durch die Analyse der rechtlichen Einzelfallsituation sowie Recherchetätigkeiten statt. Wenn die Beschwerdeverhandlung an einem anderen Ort stattfindet, werden teilweise auch praktische Vorkehrungen getroffen (Übernachtung, Fahrt etc.), um den Familien die Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen. In Einzelfällen wird versucht, auf eine kindgerechte Einvernahme hinzuwirken, wobei dies eher die Ausnahme als die Regel darzustellen scheint. Idealerweise werden Kinder, die eine Ladung erhalten, für die Teilnahme vorbereitet:

„Dann erklären wir, dass der Richter höchstwahrscheinlich mit ihnen persönlich auch sprechen will, dass die das Recht haben, dass die Mama da drinnen bleibt. Ich werde auf jeden Fall da drinnen bleiben als Vertreterin. Wir passen auf, dass die nicht irgendwie in die Ecke gedrängt werden oder sowas. [Wir] haben da die Möglichkeiten, abzubrechen, für den Fall, dass etwas Belastendes ist (...) [wir] erklären halt wie das ungefähr ablaufen wird.“ (EIV12 Z 386-392)

Partizipation und Anerkennung (als schutzwürdiges Subjekt bzw. im Sinne der Aufnahme in der Rechtsgemeinschaft) stehen so in enger Verbindung.

Emotionale und psychische Stabilität: Die psychische Situation der Familienmitglieder ist für die Rechtsberatung mehrfach von Bedeutung. Potenzielle Traumatisierungen und psychische Erkrankungen erfordern nicht nur Sensibilität in der Beratungssituation. Vielmehr ist es auch Aufgabe der Rechtsberatung, darauf zu achten, dass diese im Verfahren selbst berücksichtigt werden (z.B. §30 AsylG 2005, Ammer et al. 2013: 19ff, Asylverfahrensrichtlinie Art. 24 bzw. u. a. Erwägungsgründe 24, 25, 31, Istanbul Protokoll). Psychische Instabilität kann die Mitwirkung im Verfahren und damit die Chancen auf Anerkennung beeinflussen (EIV11 Z 223-224). Unter Umständen begründet eine schwerwiegende psychische Erkrankung sogar einen schutzrelevanten Sachverhalt. Wenn die Familie ihre rechtliche Situation und den Verfahrensablauf besser versteht, kann im Rahmen der Rechtsberatung zu einer Stabilisierung der emotionalen und psychischen Situation beigetragen werden:

„[Man merkt] bei Folgeterminen, dass sie [sich] doch ein bisschen stabilisieren, vor allem wenn die Beschwerde schon ein[gebracht] worden ist und sie merken, ok, da steht nicht die Polizei jeden Tag vor der Tür. Und dann beruhigen sie sich. Also man merkt es dann deutlich in der Familie. Auch die Kinder werden dann ausgeglichener mit der Zeit.“ (EIV12 Z 160-165)

Darüber hinausgehend werden im Rahmen von Rechtsberatungen immer wieder Themen angesprochen oder Belastungen sichtbar, die außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs der Rechtsberatung liegen. Wenn Krankheiten, bisher unbehandelte Traumata, aber auch Schulprobleme der Kinder angesprochen werden, sind Interventionen notwendig. Meist übernimmt die Rechtsberatung dann eine Vermittlungsrolle an psychosoziale, gesundheitliche, schulische oder sozialarbeiterische Einrichtungen. Da aktuell die Rechtsberatungsstellen noch bei größeren NGOs (Caritas, Diakonie, Volkshilfe) angesiedelt sind¹⁴⁵, können hier häufig Synergien mit anderen Bereichen des Trägers genutzt werden:

„Wenn uns auffällt, dass Traumatisierungen bei Erwachsenen oder bei Kindern eventuell schlagend sein könnten, dass wir eben auf unser Therapieprojekt verweisen. Wenn uns auffällt, dass es zu Gewalttätigkeit eventuell kommen könnte in Familien, dann haben wir die Möglichkeit, zu den Gewaltschutzeinrichtungen den Kontakt herzustellen. (...) Wenn man merkt, den Kindern geht's in ihren Familien nicht besonders gut (...) [schauen wir], dass man das dann an die Sozialberatungskolleginnen weiter übermittelt.“ (EIV12 Z 100-112)

¹⁴⁵ Mit der Anwesenheit gehen jedoch auch spezifische Probleme der Mithörerschaft, u. a. durch von Kindern übernommene Übersetzungsleistungen, einher (Kapitel 5.2.2).

5.8.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten

Für die Bewertung des Unterstützungspotenzials der Rechtsberatung ist insbesondere zu fragen, inwieweit sie den kinderrechtlichen Notwendigkeiten und den familienspezifischen Bedürfnissen gerecht wird. Im Rahmen der Rechtsberatung kann eine Vielzahl an kinder- und familienspezifischen Problemlagen sichtbar werden, die nicht in deren Aufgabenbereich fallen. Für eine adäquate Unterstützung sind Ressourcen notwendig, die es erlauben, die familiäre Situation als Ganzes in den Blick zu nehmen, ohne die Kinderperspektive zu vernachlässigen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist ein Netzwerk, das der Rechtsberatung trotz ihrer spezifischen Fokussierung ein ganzheitliches Agieren ermöglicht.

5.8.3.1 Herausforderungen & Defizite

Ähnlich wie bei anderen Unterstützungsstrukturen (z.B. Kapitel 5.5.3.1.4. bzw. 5.5.3.2.2.) fehlt auch im Bereich der Rechtsberatung systematisierte Expertise zu begleiteten Kinderflüchtlingen. Aufgrund des juristischen Fokus der Beratungseinrichtung wird die Kooperation mit angrenzenden Strukturen zur unabdingbaren Voraussetzung zielgruppenadäquater ganzheitlicher Unterstützung.

5.8.3.1.1 Fehlende Expertise und geschultes Personal

Während Rechtsberaterinnen und -berater im Bereich UMF häufig speziell geschult sind bzw. für die Arbeit mit dieser Zielgruppe eigenes Personal zur Verfügung steht, ist dies für begleitete Kinderflüchtlinge bzw. Familien kaum der Fall. Sofern eine gewisse räumliche oder institutionelle Nähe vorhanden ist (z.B. bei größeren NGOs), kann auf die Expertise von UMF-Beraterinnen und -Beratern zurückgegriffen werden – *„da sind [die Erwachsenenberater] (...) dann ein bisschen beruhigt, weil die wissen, die UMF-Kolleginnen haben einen kindgerechten Zugang und einfach mehr Gefühl für wie man mit den Kindern spricht“* (EIV12 Z 470-480).

Dieser nur teilweise stattfindende Rückgriff auf organisationsinterne UMF-Beraterinnen und -Berater ist jedoch voraussetzungsreich und nicht unproblematisch: Zum einen wird so zwar kinderspezifische Expertise zugänglich, das Wissen zur spezifischen Problematik *begleiteter* Kinder und ihrer Familien fehlt aber weiterhin. Zum anderen müssen die UMF-Ressourcen nicht nur vorhanden, sondern auch zeitlich verfügbar sein. Beraterinnen und Berater, die Kinder bzw. Familien nicht als eigene Klientel mit spezifischen (Beratungs-)Bedürfnissen erkennen, fragen entsprechende Unterstützung auch nicht an. Dabei ist kinderspezifische Expertise besonders relevant, wenn es um die Vermittlung rechtlicher oder sensibler Inhalte an Kinder geht oder Eltern in Anwesenheit ihrer Kinder beraten werden (Stichwort: Mithörerschaft, Kapitel 5.2.2.). In den Expertengesprächen wird in solchen Situationen auf den *„Menschenverstand“* als wertvolle Ressource verwiesen, da offensichtlich systematisch verfügbares Fachwissen zur Klientel fehlt. Gerade im Bereich der Rechtsberatung ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass belastende Situationen (Fluchtgrund, Reiseweg etc.) besprochen werden. Die juristische Fachsprache ist oft – und gerade für Kinder – nicht verständlich und lässt Laien viel Spielraum für Interpretation. Schulungen für die Arbeit mit Familien bzw. begleiteten Kindern sind kein Thema. So beschreibt eine Expertin die Beratungspraxis:

„Sind Kinder drinnen, dann wird auch jede Beraterin ein bisschen schöner formulieren oder versuchen, halt kindgerecht Informationen rüberzubringen. Das, was ein Kind dann eben eventuell mit aufschnappen könnte in so einem Gespräch zum Beispiel, wenn erklärt wird, wieso das BFA eine negative Entscheidung getroffen hat und eben auf die Widersprüche oder sowas eingehen – da horchen die meisten Kinder gar nicht zu. Weil das ist fad, da hat sie das gesagt und da hat sie das gesagt. Ja aber dann, wenn es um Sachen geht, dann merkt man bei den Kindern, jetzt geht's um was. Da möchte ich zuhören und da würde auch jeder reagieren und nicht Wörter verwenden, die für ein Kind vielleicht verstörend sein könnten. Aber ich mein, einwandfrei kann das nicht funktionieren. Unsere Berater sind nicht extra [geschult] – nur die UMF-Berater sind darauf geschult. Die Erwachsenenberater (...) haben in diesem Sinne keine Schulungen erhalten, sondern die agieren mit Menschenverstand und darum können wir auch nicht zu 100 Prozent sicher sein, dass es auch so immer funktioniert, aber in den meisten Fällen.“ (EIV12 Z 211-226)

Solange das notwendige Wissen zur Beratung von Kinderflüchtlingen bzw. ihrer Familien nicht systematisiert zur Verfügung gestellt wird, bleibt das Risiko, dass nicht geschulte Beraterinnen und Berater die möglichen Auswirkungen der Mithörschaft nicht richtig einschätzen oder im Gespräch mit den Kindern nicht sensibel genug agieren, bestehen. Die Partizipation der Kinder im rechtlichen Verfahren bzw. die Anerkennung ihrer Position wird zusätzlich erschwert (vgl. auch die Ausführungen zu Rechtsunterstützung in Bezug auf UMF, die auch in diesem Kontext relevant sind: UNHCR/UNICEF 2016: 20, 31.).

5.8.3.1.2 Unzureichende Ressourcen für ganzheitliche Unterstützung

Die Rechtsberatung ist häufig mit der gesamten Lebenssituation der Familie und der Kinder konfrontiert. Um Fluchtgründe zu verstehen, Beschwerdevorbringen zu erfassen oder Widersprüche auflösen zu können, ist möglichst viel Wissen über die konkrete Lebenswelt der Flüchtlinge notwendig. Der Einblick in die familiäre Situation geht oft tief. Verfahrensrelevant ist schlussendlich jedoch meist nur ein relativ kleiner Teil der Erzählungen. Für den nicht juristisch bearbeitbaren, jedoch sichtbaren bzw. explizit artikulierten Unterstützungsbedarf muss die Rechtsberatung auf externe Strukturen zurückgreifen. Eine Weiterverweisung erfordert Zeit und Wissen: Zum einen muss im Rahmen der Gespräche die konkrete Unterstützungsnotwendigkeit erarbeitet werden. Zum anderen ist Wissen über die Versorgungslandschaft notwendig, ein Austausch mit den vorhandenen Strukturen sinnvoll. Fehlt dies, wird die Familie von Beratungsstelle zu Beratungsstelle geschickt und muss ihr Anliegen mehrfach vorbringen, ohne tatsächliche Hilfe zu bekommen.

5.8.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice

Die Erfolgsfaktoren, die die Arbeit mit der Zielgruppe kennzeichnen, werden durch die verfügbaren Ressourcen bestimmt. Dabei spielen Zeit, der Zugriff auf Dolmetschpersonal und ein funktionierendes Netzwerk, das nicht-rechtliche Unterstützung anbietet, eine wesentliche Rolle. Um das Potenzial der Rechtsberatung zu nutzen, scheint es notwendig, die juristische Expertise systematisch an psychosoziale und sozialarbeiterische Schnittstellen zu koppeln.

5.8.3.2.1 Personal: Rechtsexpertise, Sprachkompetenz und Kinderbetreuung

Abseits juristisch ausgebildeter bzw. erfahrener Rechtsberaterinnen und -berater ist, wie in den meisten anderen Bereichen (z.B. Schule: Kapitel 5.4.3.1.3, Kinder- und Jugendhilfe: Kapitel 5.5.3.1.3 oder Kindermedizin: Kapitel 5.6.3.1.4), vor allem qualifiziertes Dolmetschpersonal wesentlich. So wird nicht nur Verständigung ermöglicht, sondern auch vermieden, dass Kinder die gerade in diesem Bereich belastenden Informationen (wie negativer Bescheid, Fluchterlebnisse etc.) übersetzen müssen (Kapitel 4.1.2.4.2.2). Best-Practice-Beispiele verweisen auf Räume für Kinder bzw. Strukturen, die sicherstellen, dass Kinder nicht der Mithörerschaft (Kapitel 5.2.2) ausgeliefert sind:

Dies ist z.B. in einer Beratungsstelle in Oberösterreich der Fall: Dort übernehmen teilweise Zivildienstler in speziell eingerichteten Spielecken die Kinderbetreuung, während mit Eltern fallspezifisch gesprochen wird.

„Wir versuchen immer entweder, dass die Kinder nicht dabei sind (...) und wenn die Kinder anwesend sind, dass wir entweder versuchen, eben mehr draußen im Zimmer zwischenzeitlich zu betreuen, wenn sie sich von den Eltern aber nicht trennen wollen, dass man eine kleine Ecke im Zimmer einrichtet, wo sie sich mit deren Sachen beschäftigen können. Spielen, malen, solchen Sachen. Und [wir] versuchen, dass halbwegs kindergerecht die Sachen übermittelt werden (...) Wenn's wirklich um Sachen geht, [wo] die Kinder nicht hören sollten, dann schauen wir schon, dass die Kinder nicht dabei sind (...) Also wenn die Mutter jetzt eine Vergewaltigung schildern muss, das soll kein Kind mitkriegen, und da agiert auch jede Beraterin oder Berater darauf und wenn sie merkt, die Mutter wird jetzt unrund, holen wir den Zivi rein, da schauen wir, ob da nicht was geht mit den Kindern.“ (EIV12 Z 185-200)

Auf Personalebene ergibt sich somit einerseits die Forderung nach einem Mainstreaming von kinder- und jugendspezifischer Expertise. Andererseits ist es notwendig, aus Best-Practice-Beispielen, in denen Personal- und Raumressourcen kindergerechte Beratung gewährleisten, zu lernen. Nur so kann eine altersgerechte Partizipation der Kinder (Kapitel 4.1.5.7.2) im Rechtsberatungskontext gewährleistet werden.

Dabei zeigt sich die Relevanz eines funktionierenden Teams: Wenn dieses entsprechend divers aufgestellt ist und neben juristischen auch über sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Kompetenzen verfügt, können strukturell vorhandene Wissenslücken abgedeckt, kinderspezifisches Wissen ausgetauscht, aber auch Beratungskompetenz erweitert werden. Der Austausch im Team trägt nicht nur zum Wissenstransfer bei, sondern kann im Idealfall auch der Intervision dienen und den Umgang mit belastenden Erzählungen erleichtern.

5.8.3.2.2 Einzelfallprüfung

Um auf rechtlicher Ebene Kinderrechtsverletzungen zu berücksichtigen, ist ein einzelfallspezifisches Vorgehen sinnvoll. Die dem Rechtsverfahren immanente Fallorientierung darf sich dabei jedoch nicht nur auf die Familie als Einheit beziehen. Eine besondere Rolle spielt der Fokus auf Mütter und Kinder und die Asylrelevanz ihrer

Lebensumstände. Während letzteres nur in Sonderfällen (z.B. drohende FGM des nachgeborenen Mädchens, westliche Orientierung der Jugendlichen) der Fall ist, sind Einzelgespräche mit Frauen keine Ausnahme. Eine befragte Rechtsberaterin begründet diesen Fokus mit der Erfahrung, dass sich Frauen im Verfahren oft sehr auf die Gründe des Mannes verlassen und ihnen ihre eigenen Fluchtründe nicht bewusst sind (EIV12 Z 256-265). Einzelgespräche mit Kindern betreffen, wenn, dann mündige Minderjährige:

„Ab und zu machen wir das auch, vor allem wenn's um Burschen oder Mädchen geht, die so 15, 16 sind, da hat es oft einmal einen Sinn, auch mit Kindern alleine zu sprechen [...] Da kommen von den Jugendlichen oft Sachen, die im Verfahren gar nicht vor[ge]kommen [sind]. Etwas, was sie vielleicht nicht wollen, dass die Eltern wissen. (...) Deswegen empfinden wir das als wichtig. (...) [Sie sollen] wenigstens die Möglichkeit haben.“ (EIV12 Z 230-243)

Sofern asylrechtlich Relevantes vorliegt, werden für Frauen, aber auch für Kinder getrennte Schriftsätze verfasst. So findet ihre Situation vor Gericht Gehör und ihre Privatsphäre bleibt auch innerhalb der Familie geschützt:

„Wenn es aber Gründe gibt, die entweder die Frau oder auch ein Kind uns (...) im Einzelgespräch gesagt haben, und wir der Meinung sind, das sollte jetzt nicht unbedingt in die eine selbe Beschwerde rein, wo der Vater oder wer auch immer das dann nachlesen kann, dann wird es einen eigenen Schriftsatz geben (...) Das kann genauso bei Jugendlichen der Fall sein, passiert aber nicht so häufig wie bei der Frau.“ (EIV12 Z 270-291)

5.8.3.2.3 Zeit und Flexibilität

Zeit und Flexibilität sind, wie mehrfach ausgeführt, bei allen Strukturen Grundvoraussetzung adäquater Unterstützung. Wenn mehrfache Kontakte möglich sind und auch in der Beratung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, kann die familien- und kinderspezifische Situation in den Blick genommen werden. Vertrauen wird aufgebaut.

Die gesetzliche Rechtsberatung, die bei einer Beschwerde zur Verfügung gestellt wird, kann dem schon in Hinblick auf ihre extrem begrenzten Ressourcen in keiner Weise gerecht werden. Den beiden staatlich beauftragten Beratungsträgern steht eine Fallpauschale von 221,55 Euro zu, die bei einer persönlichen Vertretung vor dem BVwG verdoppelt wird¹⁴⁶. Bei dieser Vergütung stellt sich schon die Frage, wie das juristisch Notwendige erbracht werden soll. Im Unterschied dazu nehmen sich manche NGOs die Zeit, die es jeweils braucht:

„Also wir können uns für unsere Klienten so viel Zeit nehmen, wie wir halt brauchen und wenn wer jede Woche kommt, dann kommt er halt jede Woche. (...) Es liegt in unserem Aufgabenbereich, einzuschätzen was notwendig ist, welche Ressourcen aufgewendet werden.“ (EIV11 Z 136-144)

¹⁴⁶ Vgl. im Detail die Zusammenstellung in Knapp 2019: 28ff.

5.8.3.2.4 Netzwerke und externe Expertise

Um in der Rechtsberatung ganzheitlich auf die Familie bzw. die Kinder einzugehen, sind etablierte Netzwerke, die außerrechtliche Bereiche abdecken, notwendig. Psychosoziale, medizinische, bildungsbezogene oder sozialarbeiterische Themen, die im Rahmen z.B. einer Beschwerdebesprechung auftauchen, können so bearbeitet werden. Im Rahmen der Analyse zeigen sich zwei Best-Practice-Beispiele: Zum einen ist es der Rückgriff auf organisationsinterne Strukturen, die ganzheitliche Beratung ermöglichen. Dies ist z.B. bei der Rechtsberatungsstelle, die Teil einer österreichweiten und thematisch sehr breit aufgestellten NGO ist, der Fall. Die befragte Vertreterin spricht von einem organisationsintern verfügbaren „*sehr breiten Netzwerk von Möglichkeiten, (...) enge[r] Zusammenarbeit mit Therapieeinheiten, Familienberatungsstelle, Sozialberatung*“ (EIV11 Z 161-169). Zum anderen erscheint gerade am Land die Vernetzung in kinderrelevanten Kontexten enger bzw. systematisierter als in der Stadt. Die befragte Beraterin betont, dass nicht nur Kontaktdaten der Struktur weitergegeben werden, sondern ggf. auch Fallinformationen ausgetauscht werden bzw. die Dringlichkeit kommuniziert wird. Schlussendlich ist es die Schnittstellenarbeit, die notwendig ist, damit die Familie mit den nicht-rechtlichen Herausforderungen, die im Rahmen der juristischen Fallbesprechung auftauchen, nicht alleine gelassen wird. So beschreibt eine befragte Rechtsberaterin aus Oberösterreich ihr Netzwerk:

„Also das was wir haben, wenn uns auffällt, dass Traumatisierungen bei Erwachsenen oder bei Kindern eventuell schlagend sein können, dass wir eben auf unser Therapieprojekt verweisen. Wenn uns auffällt, dass es zu Gewalttätigkeit eventuell kommen könnte in Familien, dann haben wir die Möglichkeit, auf die Gewaltschutzeinrichtungen den Kontakt herzustellen. Wir versuchen auch in diesem Sinne, wenn man merkt, den Kindern geht's in ihren Familien nicht besonders gut oder es ist der Verdacht im Raum stehend, dass [sie] nicht gut aufgehoben sind, dass man das dann den Sozialberatungskolleginnen weiter übermittel[t] (...) Eventuell [reden sie] mit Frau, Mann getrennt (...), wie es dazu kommt. Und in letzter Linie ist es vollkommen klar, dass etwas im Raum steht, dann haben wir die Möglichkeit dann eben mit dem Jugendamt Rücksprache zu halten beziehungsweise Gefährdungsmeldungen zu machen, was durchaus passieren kann.“ (EIV12 Z 100-112)

Zusammenfassend haben Rechtsberatungsstellen somit den Zugang zu den Kinderflüchtlings fast ausschließlich über den Familienverband. Die Aufgabe ist, die höchstmögliche Schutzzuerkennung für Klientinnen und Klienten zu erreichen und somit die Sicherheit und Unversehrtheit zu gewährleisten. Dabei ist auch Partizipation und Anerkennung wichtig, da die Anerkennung der Schutzwürdigkeit erreicht werden soll. Speziell Kinder finden nur selten Gehör, sondern werden im Familienverband betrachtet. Auch fehlt in der Regel eine kinderspezifische Expertise. Best-Practice-Beispiele ergeben sich zumeist aus der Zusammenarbeit mit anderen Unterstützungsstrukturen und Organisationen.

5.9 Grundversorgung und Sozialberatung

5.9.1 Zugang und Zielgruppenorientierung

Im Bereich der Sozialberatung steht vor allem die Familie als solche im Zentrum. Gerade in den Beratungsstellen, die mit privat bzw. gewerblich Wohnenden arbeiten und bei denen die Auszahlung von GVS-Leistungen im Zentrum steht (Kapitel 4.1.1), besteht der Hauptkontakt mit der jeweils obsorgeberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung der Kinder. Nur diese sind geschäftsfähig und können Geldleistungen in Empfang nehmen. Im Beratungssetting werden (mit einem emanzipatorischen Anspruch) teilweise direkt die Mütter angesprochen (Kapitel 4.1.5.7.2). Auch wenn so zwar der Blick auf die Kinder und deren Bedürfnisse geschärft werden kann, bleibt eine direkte Auseinandersetzung mit dem Kind gerade in diesen Kontexten eher die Ausnahme.

Beratung findet sowohl aufsuchend, also proaktiv-unterstützend, als auch reaktiv-helfend statt (Kapitel 5.1.1). Der Zugang steht v. a. bei letzterem mit dem Bewusstsein, dem Wissen und der Kompetenz der Eltern bzw. Kinder, Herausforderungen zu benennen und Unterstützungsstrukturen zu aktivieren, in Zusammenhang (Kapitel 5.2). Der Zugang und die Art der Beratung werden somit zentral durch die Wohnform und damit auch die räumliche Nähe der Beratungsstelle zum Wohnort bestimmt:

In **organisierten Quartieren**, in denen die Sozialberatung vor Ort ist, ist es möglich, Kinder während der Woche zu beobachten und so proaktiv auf spezielle Bedürfnisse, Auffälligkeiten oder Probleme einzugehen (EIV5 Z 113-117). Durch die regelmäßige Präsenz des Personals ist der Zugang niederschwelliger und steht auch den Kindern selbst offen. Gleichzeitig sind positive Rückmeldungen bzw. motivierende Unterstützung wahrscheinlicher, wie eine Betreuerin erklärt:

„Ich bin sozusagen halt hier für die Nachmittagsbetreuung zuständig. Aber wenn mir zum Beispiel etwas auch positiv auffällt bei den Kindern, dann bin ich die Erste, die zu den Eltern geht und ihnen das sagt. Einfach weil es wichtig ist, dass sie auch was Positives hören über ihre Kinder.“ (EIV5 Z 237-240)

Wie die Experteninterviews zeigen, wird die Sozialberatung des Quartiers, das mit dem Wohnort der Kinder ident ist, bei Auffälligkeiten (wie aggressives Verhalten, Isolation der Kinder in der Schule) auch eher von externen Strukturen (z.B. Schule, Kindergarten) kontaktiert (EIV5 Z 212-215).

Die **gewerblichen Quartiere am Land** werden hingegen teilweise nur 14-tägig aufgesucht. Meist steht die Auszahlung der Leistungen im Vordergrund. Auch wenn zwischen Sozialberatungsstelle und dem Quartiergeber ein direkter Austausch besteht, ist das Ausmaß der Intervention bzw. Unterstützung meist geringer als in organisierten Unterkünften (EIV6 Z 27-29). Der Zugang zu bestimmten Lebensbereichen der Kinder ist v. a. in den Bereichen gegeben, die mit der Höhe der Leistungsauszahlung in Verbindung stehen. So sind Themen wie Bildung und Wohnen immanenter Bestandteil der Sozialberatung, Kinder rücken gerade im Kindergarten- oder Schulalter in den Fokus. Um Schulgeld zu bekommen, müssen Schul- bzw. Kindergartenbestätigungen vorgelegt werden, Wohnprobleme werden durch die aufsuchende Beratung ersichtlich.

Privat Wohnende müssen die Sozialberatungsstelle selbst aufsuchen – der Zugang zu den Kindern ist auch hier v. a. auf die Lebensbereiche begrenzt, die für die Auszahlung von Leistungen relevant sind (Kapitel 4.1.1). Ähnlich wie bei gewerblich Wohnenden betrifft dies v. a. den Bildungsbereich. Zusätzlich können auch größere Probleme im Bereich Wohnen (z.B. bevorstehende Delogierung) erkannt werden, da die Wohnsituation im Rahmen der Mietgeldauszahlung erfragt wird. Bei dieser Wohnform ist das Risiko, dass Unterstützung und Hilfe zu spät oder gar nicht greift, am größten: Wenn die Beratungsstelle nicht proaktiv aufgesucht wird oder Probleme nicht direkt angesprochen werden, sind Interventionen kaum möglich: *„Familienprobleme, Stress mit dem Ehepartner, Stress mit dem Freundeskreis, die erste Liebe und so weiter, davon kriegen wir nichts mit“* (EIV7 Z 841-843).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass fast ausschließlich der niederschwellige Zugang organisierter Quartiere und die dortige Eingebundenheit der Beratungsstelle in den Alltag den direkten Zugang zu den Kindern ermöglicht. In anderen Kontexten sind einerseits organisatorische (Eltern als Leistungsbezieher, kaum Möglichkeiten der Terminvereinbarung durch Kinder) und geographische (Distanz) Zugangshürden vorhanden. Wenn jedoch private Quartiere proaktiv und aufsuchend mit einer gewissen Regelmäßigkeit Beratung bzw. Betreuung anbieten und dabei auch auf kinderspezifische Expertise zurückgreifen können, dann können die Vorteile gut organisierter Wohnformen und die selbstaktivierenden, ermächtigenden Möglichkeiten privater Unterkünfte vereint werden (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1.1.1.5).

Die **Sicht der Familien** spiegelt diese Tendenzen wieder: Für Nadea ist die Sozialberatungsstelle der Einrichtung¹⁴⁷ in vielen Bereichen (Schule, Freizeit, Geldprobleme) die erste Anlaufstelle (EIV16). Auch für die in einem organisierten Quartier wohnende Zoya hat die Sozialberaterin eine hohe Bedeutung. Diese meldete das Mädchen proaktiv für den Hort an, da sie erkannte, dass die Hauptschule eine besondere Herausforderung für Zoya ist (FIV8b Z 879-884). Die Beraterinnen erklären Zoyas Eltern Schulinformationen (FIV8b Z 826-828, Z 439-469). Die Betreuerin wird als engagiert und aufmerksam beschrieben (FIV8b Z 1005-1030). Familie Akbar meint sogar, dass das Verhältnis zur Sozialbetreuerin im Quartier für sie wie zu einer „Schwester“ (FIV9b Z 1128) sei. Neben organisatorischen Dingen wurde ihr von dieser die Begleitung zum BFA versprochen (FIV9b Z 1111-1114), bei unfreundlicher Behandlung beim Arzt wurde schriftlich interveniert (FIV9b Z 1011).

Im Vergleich dazu ist die gewerblich wohnende Familie Qasem gerade in Bezug auf die Kinder nicht zufrieden. In Frage gestellt wird, dass die Sozialberatung zum *„Wohlbefinden von unseren Kindern beiträgt, weil die Kinder bekommen gar keine Unterstützung von der Sozialberaterin“* (FIV12b). Die ebenfalls gewerblich wohnende Familie Sharif nennt die Sozialberatungsstelle dezidiert nicht als Ansprechperson (FIV4b Z 668-673) – vielmehr wird die Interviewerin im Rahmen der Studie als erste Person genannt, die nachfragt, wie es ihnen geht (FIV4b Z 925-928). Familie Reza wohnt privat und kennt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialberatung kaum. Frau Reza kann somit nur von ihren Vorstellungen erzählen, die sie aber nicht von der Beratungsstelle erfüllt sieht:

¹⁴⁷ Nadea wohnt zwar in einer eigenen Wohnung, jedoch semi-privat und disloziert (Kapitel 4.1.1.1.5), aufgrund der Organisation der Unterkunft wird sie ähnlich proaktiv wie in einer gut organisierten Unterkunft betreut.

„Also ich würde mir vorstellen, dass ich bei so einer Stelle für die grundlegendsten Bedürfnisse Hilfe bekomme oder für die Dinge, die zum Leben gehören. (...) Ich würde mir vorstellen, ich gehe dort hin und man begleitet mich, man unterstützt mich dabei. Ich weiß auch nicht, wie man ein Bankkonto aufmacht. Ich kann als jemand mit weißer Karte, wie die Leute hier sagen, keine Wohnung finden, man hat mir nicht geholfen.“ (FIV24b Z 1017-1026)

Zusätzlich zur Wohnform spielt für den Zugang zur Sozialberatung das Engagement bzw. die Persönlichkeit der Betreuungsperson eine Rolle, wodurch die Relevanz einer qualitativen Personalauswahl unterstrichen wird. Dies zeigt sich auch daran, dass Familien, die das Quartier und damit die Beratungsperson wechselten, teilweise völlig konträre Erfahrungen machten (z.B. FIV18a, FIV9b, FIV2b, FIV16b). Positiv bewertet wird das Personal der Sozialberatung dann, wenn ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird, die Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit gegeben ist, der Umgang verlässlich, verantwortungs- und respektvoll ist bzw. die Unterstützung „gerne gemacht“ (FIV8b Z 455) wird und die Familie nicht das Gefühl hat, eine Last zu sein (z.B. FIV1b, FIV2a, FIV26a, FIV16a). Teilweise werden der Migrationshintergrund und v. a. auch die Sprache der Betreuungspersonen als positiv für den Zugang hervorgehoben, da davon ausgegangen wird, dass so ein erhöhtes Identifikationspotenzial, mehr Motivation und Empathie vorhanden sind (FIV8b Z 499-500).

5.9.2 Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge

Sozialberatungsstellen befinden sich an der Schnittstelle zur Umsetzung der GVS. Neben der Auszahlung von GVS-Leistungen (Kapitel 4.1.1) umfasst der Arbeitsbereich der Sozialberatung im Grundversorgungskontext laut Eigendefinition „Beratung und Hilfe bei rechtlichen, gesellschaftspolitischen und psychosozialen Fragen“ (Volkshilfe Oberösterreich o.J.: online), wobei explizit Bildung, Arbeit, Wohnen, behördliche Angelegenheiten und Perspektivenabklärung (Caritas Wien o.J.a: online) genannt werden. Im Detail sind (wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß) folgende Arbeitsbereiche relevant:

Materielle Sicherheit: Neben der Auszahlung der GVS-Leistungen (Kapitel 4.1.1) spielt die Zurverfügungstellung von Wohnraum eine wichtige Rolle: Während privat Wohnende v. a. finanziell (Mietgeld) unterstützt werden, kümmert sich die Beratungsstelle der organisierten Unterkunft auch organisatorisch um die Wohnbedingungen der Familien und Kinder (auch Kapitel 4.1.1.1). Zusätzlich haben organisierte Quartiere auch die Möglichkeit, Remunerationstätigkeiten (GVG-B §7 Abs. 3, BM.I o.J.b: online, Caritas Wien o.J.b: online) anzubieten, um die finanzielle Situation¹⁴⁸ der Familien zu verbessern (Kapitel 4.1.1.2.5).

Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit: Die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit der Kinder bzw. ihrer Familien steht mit der materiellen Situation in Verbindung: Wohnraum, die Auszahlung von Kleidergeld – bzw. die Aushändigung von Bekleidungsgutscheinen (z.B. Land OÖ o.J.a: online, Wiener Zeitung 2017: online) – sowie eine aufrechte Krankenversicherung sind Voraussetzungen, um in Sicherheit und körperlich unversehrt zu leben. Relevant ist auch Unterstützung im Kontakt mit Gesundheitseinrichtungen bzw. die teilweise stattfindende Organisation von

¹⁴⁸ Dass Arbeit auch Auswirkungen auf die psychische Situation der Eltern hat, wurde bereits dargelegt (Kapitel 4.1.2.2.5).

Dolmetschleistungen für Arztbesuche (z.B. EIV6 Z 416-421). Wichtig ist zudem das Erkennen von bzw. die Intervention bei akuten Gefährdungslagen, v. a. Kindeswohlgefährdungen, wie z.B. Gewalt in der Familie. Auch hier hat die Sozialberatungsstelle durch die Zusammenarbeit mit der Polizei oder der KJH (Kapitel 5.5.) eine wichtige Schnittstellenfunktion.

Emotionale und psychische Stabilität: Abseits der Tatsache, dass ein adäquater Wohnraum, materielle Sicherheit und respektvolle Betreuung grundsätzlich stabilisierend wirken können, sind die Möglichkeiten der Sozialberatung begrenzt. Die Ausformung der Aufgaben ist in diesem Zusammenhang wiederum an Wohnform bzw. -ort bzw. vorhandene Zusatzqualifikationen des Personals gekoppelt: So verfügt eine der befragten Sozialberaterinnen in der organisierten Unterkunft über eine (trauma) pädagogische Ausbildung und kann hier auch professionell agieren. Einrichtungen, die auf die Bedürfnisse von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf ausgerichtet sind, verfügen über geschultes Personal, das im Bereich der psychischen Stabilität unterstützen kann.

Im Gegensatz dazu hat die zentrale Beratungsstelle für privat Wohnende in Wien kaum Unterstützungspotenzial. Die Auseinandersetzung mit der psychischen Situation des Klientels wird nicht als Aufgabe der Beratung gesehen: *„Es ist jetzt nicht so, dass es unsere Aufgabe ist zu fragen, aha, wie geht es ihm [Anm.: dem Kind] so, wie fühlt er sich so, und so weiter und wenn es ihm jetzt schlecht geht, kann ich auch nichts machen“* (EIV7 Z 683-694). Wenn in der Sozialberatungsstelle die fachlichen Kompetenzen und zeitlichen Ressourcen fehlen, bleibt (sofern das Thema überhaupt angesprochen wird) nur die Vermittlung an in dem Bereich professionalisierte Dritte.

Entwicklung und Förderung: Die Aufgaben in diesem Bereich umfassen den Bereich Bildung und Schule sowie Erziehungsunterstützung.

Im Bildungsbereich wird mit Eintritt der Schulpflicht bei der Erledigung administrativer Schritte, wie Anmeldung in Schule oder Kindergarten, unterstützt (EIV6 Z 53-54). Sofern ein Bedarf von Elternseite formuliert wird, kann auch Perspektivenabklärung bei Schulwechsel oder Ende der Schulpflicht stattfinden (EIV6 Z 94-99, Z 489-495). Mehrfach werden in den Experteninterviews auch die Unterstützung bei schulischen Problemen bzw. die sprachliche und kulturelle Übersetzungsarbeit in Bezug auf das Bildungssystem als Aufgaben genannt: Schriftliche deutschsprachige Informationen von Seiten der Schule werden erklärt, Finanzierungsmöglichkeiten bei entstehenden Kosten (Projektstage etc.) besprochen. Wenn Nachhilfebedarf besteht oder die Schule Schwierigkeiten meldet (Auffälligkeiten des Kindes, Lerndefizite), wird im Idealfall darauf reagiert. Auch in diesem Bereich unterscheidet sich das Ausmaß der Unterstützung in Abhängigkeit von Wohnform bzw. -ort: Die Experteninterviews zeigen, dass die Sozialberatungsstellen im urbanen Bereich für privat Wohnende eher an externe Einrichtungen weitervermitteln, im ländlichen Bereich spielt häufig die Anbindung bzw. Vermittlung an Ehrenamtliche eine Rolle (v. a. Bereich Nachhilfe, Kapitel 5.10, Kapitel 4.1.3.2.3.4). So beschreibt die leitende Sozialberaterin für gewerblich und privat Wohnende im ländlichen Bereich:

„Wenn die Kinder von der Schule was heimbringen und die Eltern verstehen das nicht, dann holen wir natürlich die Kinder dazu, weil die sollten ja wissen, was da von der Schule, wenn sie es nicht verstehen, (...) Wenn sie mir einen Zettel gegeben haben, (...) bin [ich] dann hergegangen und hab gefragt, so was steht da jetzt. Dann hab ich's das Kind vorlesen lassen. Dann hab ich gefragt,

so verstehst du das jetzt? (...) und dann hab ich gesagt, so und das sagst du jetzt deiner Mama bzw. hab ich die Mama gefragt, ob sie das auch verstanden hat, und wenn nicht, dann hab ich gesagt, so jetzt erzähl deiner Mama das bitte, erklär ihr das.“ (EIV6 Z 392-409)

Die Sozialberatung im organisierten Bereich sieht Unterstützung im Bildungsbereich explizit als Teil ihrer Aufgaben. Für sie geht es darum,

„... [die Kinder] in der Schule zu unterstützen, ihnen alle die Kompetenzen mitzugeben, die sie auch für die Schule brauchen, sie zu unterstützen bei den Hausaufgaben, die sprachliche Unterstützung natürlich, den Kontakt zu halten zu den Eltern, zu den Lehrern in den jeweiligen Schulen.“ (EIV5 Z 30-33)

In den organisierten Quartieren, aber auch im ländlichen Bereich scheint der Kontakt zwischen Schule und Beratungsstelle oft weitreichend. Schulen kontaktieren das Quartier proaktiv (Kapitel 5.9.1) oder die soziale Nähe als Spezifikum ländlicher Strukturen erleichtert den Kontakt:

„Wenn wir in M [Ort mit ca. 500 Einwohnerinnen und Einwohnern] drüben sind, das ist dort wirklich (...) total ländlich, wenn da ein Problem in der Schule gewesen ist, dann [haben mich] die Lehrer gleich angerufen, das Problem ist dann sofort bei mir gelandet, aber hier, da [Stadtgemeinde mit ca. 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern] erfahre ich nichts. (...) im ländlichen Bereich wird man sofort informiert, wenn es Probleme gibt.“ (EIV6 Z 359-379)

Über die direkte Unterstützung der Kinder im Schul- und Bildungsbereich werden im Rahmen der Sozialberatung auch Deutschkurse an Eltern vermittelt bzw. diesbezügliche Möglichkeiten abgeklärt.

Aufgaben im Bereich der Erziehungsunterstützung finden v. a. statt, wenn eine entsprechende Nähe zum Alltag besteht (ländlicher Raum, organisierte Quartiere) bzw. wenn die Aspekte von den Eltern proaktiv angesprochen werden. Genannte Themen betreffen intrafamiliäre Kommunikationsprobleme (u. a. EIV6 Z 151-154, EIV5 Z 245-247), Fragen der Kultur- und Werteerziehung, Gewalt in der Familie oder Aspekte geschlechtergerechter Erziehung (u. a. EIV6 Z 456-462). In organisierten Unterkünften können sichtbare Probleme, v. a. wenn im Sozialberatungsteam entsprechende Kompetenzen vorhanden sind, direkt angesprochen werden. Die Sozialberaterin in einer organisierten Unterkunft in Wien spricht z.B. *„ständig mit den Eltern, dass sie nicht mit den Kindern (...) [über negative Bescheide, die politische Lage] reden oder Videos anschauen von den Heimatländern“ (EIV5 Z 461-462).*

Partizipation und Anerkennung: Über die Unterstützung im Bereich Entwicklung und Förderung hinausgehend, werden in den Sozialberatungsstellen explizit und implizit auch Systemkenntnisse, soziale Normen und kulturelles Wissen vermittelt. Als eine Aufgabe wird eine Art kultureller Übersetzungstätigkeit angesprochen, die auf Integration abzielt:

„Unsere Aufgabe ist es aber, ihnen beizubringen hier zu leben, sie zu integrieren, dass sie sich integrieren, dass sie das selbst schaffen, das Langfristige, und das darf man nicht aus den Augen verlieren, (...) dass sie ihr Leben da meistern und zwar ohne Hilfe (...), so ein bisschen Regelwerk, so geht das jetzt hier.“ (EIV6 Z 306-311)

Auf Ebene der rechtlichen Partizipation steht die Vermittlung an Rechtsberatungsstellen im Zentrum. Teilweise unterstützt die Sozialberatung z.B. durch das Verfassen von Sozialberichten das Verfahren und somit die rechtliche Integration der Familie (EIV5 Z 636-645).

Wie dargestellt, stehen die Aufgaben bzw. die Intensität der Unterstützung mit dem Organisationsgrad des Wohnens bzw. der räumlichen Nähe in Zusammenhang. Während in der Sozialberatung für privat Wohnende Informationsweitergabe und Vermittlungstätigkeiten zentral sind, sind Unterstützungsleistungen organisierter Unterkünfte praxis- und handlungsorientierter. In jedem Fall jedoch erfüllt die Sozialberatungsstelle eine wichtige Schnittstellenfunktion: Dort wo Aufgaben nicht organisationsintern behandelt werden wollen oder können, wird weiterführende Information bereitgestellt bzw. an spezialisierte Einrichtungen weiterverwiesen.

5.9.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten

Die Erfolgsfaktoren und Herausforderungen, die die Arbeit mit der Zielgruppe kennzeichnen, werden durch die verfügbaren Ressourcen (Zeit, Infrastruktur, Expertise), die Ausrichtung und den Hintergrund¹⁴⁹ der Beratungsstelle bestimmt. Je näher die Beratungsstelle an der Lebenswelt der Familien und Kinder ist und je geringer die administrativen Zwänge, desto erfolgreicher ist die Unterstützung. Leistungen, die innerhalb der Struktur der Beratungseinrichtung nicht abgedeckt werden können, können dann durch externe Ressourcen ermöglicht werden¹⁵⁰.

5.9.3.1 Herausforderungen & Defizite

5.9.3.1.1 Bürokratisierung und fehlende Flexibilität

Sozialberatungsstellen, die Auszahlungen von GVS-Leistungen übernehmen, sind mit einer zeitaufwändigen und hoch bürokratisierten Abwicklung der finanziellen Leistungen konfrontiert¹⁵¹. Gleichzeitig werden durch die engen Anspruchsdefinitionen der Leistungen Handlungsspielräume eingeschränkt – Auszahlungen sind an Belege und Dokumente (z.B. Mietvereinbarungen, Schulbestätigungen etc.) gebunden, die Höhe der Beiträge ist ebenso wie der Auszahlungszeitpunkt klar definiert. Auch wenn akut Hilfe benötigt wird, bleiben häufig nicht mehr als „irgendwelche warmen Worte“ (EIV7 Z 758-759) oder der Rückgriff auf informelle Ressourcen. Engagement, Zeit und ein etabliertes Netzwerk sind notwendig. In der GVS-auszahlenden Beratungsstelle für privat Wohnende in Wien ist z.B. nur ein Zeitbudget für die Sozialberatung privat Wohnender in bestimmten Bezirken vorgesehen – andere müssen weiterverwiesen werden.

¹⁴⁹ Gemeint sind hiermit Unterschiede zwischen Einrichtungen nach Aspekten wie unternehmerische oder karitative Ausrichtung, historische Verankerung im Unterkunfts- oder Asyl- bzw. Migrationsbereich etc.

¹⁵⁰ Zu verweisen ist auch auf das Problem der Einbeziehung der Kinderbedürfnisse im Beratungskontext: Kapitel 4.1.5.7.2.

¹⁵¹ Etwas anders sieht die Situation für Beratungsstellen, die diese Leistungen nicht auszahlen, aus (z.B. Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock o.J.: online).

Die Flexibilität bzw. die Möglichkeiten fallspezifischer Beratung hängen somit von der Art der Beratungsstelle und den dort verfügbaren Kompetenzen und Ressourcen ab:

- Sozialberatungen organisierter Quartiere, v. a. wenn diese von größeren NGOs geführt werden, haben verstärkt institutionalisierte Ressourcen, auf die rasch und unbürokratisch zurückgegriffen werden kann. Unterstützung kann nachhaltiger und effektiver erfolgen.
- Sozialberatungsstellen im ländlichen Bereich können, oft unabhängig von der Wohnform, häufig aufgrund der räumlichen und sozialen Nähe auf funktionierende und relativ leicht überschaubare Netzwerke zurückgreifen. Auch das Engagement von Ehrenamtlichen kann verstärkt als direkte Ressource für fallspezifische Intervention genutzt werden (Kapitel 5.10).
- Die Sozialberatung für privat Wohnende in Wien ist mit den größten administrativ-bürokratischen Herausforderungen konfrontiert. Aufgrund der Größe der Einrichtung, hierarchischer Strukturen, des hohen Stellenwerts der GVS-Auszahlung und der fehlenden räumlichen bzw. sozialen Nähe zum Klientel sind Abläufe stark bürokratisiert. Unterstützungsmöglichkeiten bei fallspezifischen Problemlagen sind einschränkt.

5.9.3.1.2 Der Faktor Zeit

Eine große Herausforderung sind die unzureichenden zeitlichen Ressourcen. Es gibt ein breites Spektrum möglicher Aufgaben (Kapitel 5.9.2) und unterschiedlicher Problemlagen von Eltern und Kindern und *„man muss einerseits viel mehr beraten und sich viel mehr Zeit nehmen (...), man hat es hier mit so Spezialproblemen zu tun, die man sonst eigentlich nicht hat“* (EIV7 Z 199-201). Für das ausreichende Verstehen der Problemlagen oder für notwendige Recherchen fehlen die zeitlichen Ressourcen. Möglich ist dann nur, die Familien zu *„vier, fünf verschiedenen Stellen zu schicken“* (EIV7 Z 310). Unklar bleibt, ob diese Vermittlungen genutzt werden und ob die Einrichtungen wirklich weiterhelfen (können). Ein niedriges Bildungsniveau, multiple Problemlagen und psychische Belastungen machen intensive Beratungsarbeit notwendig – diese kann nicht einmal die niederschwellige Beratungsstelle in den organisierten Quartieren leisten. So formuliert eine dort tätige Sozialberaterin:



„Die haben selbst so viel erlebt und dann brauchen sie auch mehr Therapie, mehr Gespräche, einfach jemanden, der intensiv mit ihnen arbeitet über die Vergangenheit und über die Zukunft und so weiter. Aber man hat die Mittel nicht und man hat die Ressourcen nicht, die Zeit ist immer zu knapp. Das tut mir schon weh.“ (EIV5 Z 318-322)

5.9.3.1.3 Fehlende Wissenssystematisierung

Aufgrund der Vielzahl an möglichen Aufgaben ist ein breites Wissen notwendig: Dies betrifft einerseits Wissen im Umgang mit familien- und kinderspezifischen Herausforderungen und umfasst andererseits Informationen zu Aufgaben, Arbeitsweisen und Ressourcen externer Einrichtungen, um interne Lücken zu kompensieren.

Gerade in der Stadt ist die Beratungslandschaft relativ groß und ausdifferenziert. Auch wenn dadurch ein Potenzial eröffnet wird, auf unterschiedliche Probleme zu reagieren, besteht die Gefahr ineffektiver Weiterverweisungen: Beraterinnen und Berater können nicht alle Angebote kennen, weiterverwiesen wird dann lediglich im Hoffen, „dass die mitunter mehr wissen als ich“ (EIV7 Z 116). Die Gefahr, dass Familien und Kinder an andere Stellen geschickt werden, ohne dass ihnen dort schlussendlich die notwendige Unterstützung zukommt, ist gegeben:

„Und ich muss halt gestehen, ich weiß eigentlich gar nicht so genau, was die Beratungsstellen so machen. (...) also ich weiß immer nicht genau, wo ich jetzt sagen kann, ach die sind wirklich Experte dafür! Ich weiß zwar, die sind offiziell zuständig, aber ich weiß eigentlich gar nicht, wie hilfreich die sind.“ (EIV7 Z 123-130)

Angemerkt wird auch, dass die Beratungspraxis (Dolmetschmöglichkeiten, Wartezeiten) bei den externen Einrichtungen oft nicht bekannt ist (z.B. EIV7 Z 312-314). Ein systematischer Austausch sowie Zugang zu familien- und kinderspezifischem Wissen ist in vielen (v. a. GVS-auszahlenden) Beratungsstellen nur eingeschränkt vorhanden. Was fehlt, ist eine Beratungsstelle, die sich speziell um die Anliegen von Familien bzw. Kindern kümmert und über diesbezügliche Expertise verfügt. Explizit angesprochen wird auch Unterstützungsbedarf von Müttern in der Schwangerschaft bzw. im Umgang mit Neugeborenen (EIV6 Z 233-234):

„Es gibt jetzt niemanden, der ihnen sagt, der kümmert sich um günstige Kinderwagen, du kriegst nicht irgendwo Pampers, du kriegst nicht irgendwo Unterstützung für rezeptfreie Medikamente, obwohl Kinder ja ständig krank sind.“ (EIV7 Z 78-82)

„Und was viele fragen, ist ob es irgendwo eine Beratungsstelle gibt, nur für Mutter im laufenden Asylverfahren mit Babys (...). Mütter, die alleine sind und halt noch im laufenden Verfahren. (...) ich glaube, gerade für Asylwerberkinder gibt es nicht wirklich eine Beratung.“ (EIV7 Z 161-180)

5.9.3.1.4 Problem der Nachhaltigkeit

Im Idealfall sind Sozialberatungsstellen Anlaufstellen in fast allen Lebensbereichen (Kapitel 5.9.2). Dabei ist die Zuständigkeit jedoch auf die Zeit des Asylverfahrens begrenzt bzw. in Abhängigkeit vom Status für einen begrenzten Zeitraum nach Abschluss des Verfahrens¹⁵² Nachhaltige Unterstützung wird erschwert. Eine Beraterin führt aus, dass sie gerade zu Familien aus Ländern mit hohen Anerkennungsquoten „überhaupt kein richtiges Verhältnis (...) aufbauen [kann], weil ich weiß, viele von denen sind dann nur relativ kurze Zeit überhaupt Asylwerber (...) ok vier Monate jetzt sind's da und danach sind sie wahrscheinlich eh weg“ (EIV7 Z 250-255).

¹⁵² Wenn z.B. Asyl gewährt wird, muss die Person im Normalfall nach vier Monaten die organisierte Unterbringung verlassen bzw. wechselt die Beratungszuständigkeit unabhängig von der Wohnform.

5.9.3.1.5 Hohe Qualifikationsanforderungen

Aufgrund des breiten Aufgabengebiets und der Heterogenität der Zielgruppe sind weitreichende Fachkompetenzen notwendig. In den Experteninterviews wird ersichtlich, dass darüber hinausgehend Erfahrung, Soft-Skills bzw. die Persönlichkeitsstruktur für die Arbeit eine wichtige Rolle spielen. Wichtig ist hier auch die Fähigkeit, sich von fordernden Situationen abzugrenzen. Belastungen entstehen nicht nur durch die Konfrontation mit schwierigen Lebenssituationen, sondern auch durch die ambivalente Rolle der Beraterinnen und Berater. Einerseits müssen diese die Lebenssituationen der Familien und Kinder verstehen. Andererseits müssen sie gleichzeitig vermitteln, dass in bestimmten Situationen Gelder gekürzt werden und Unterstützungsmöglichkeiten fehlen:

„Eine Klientin von mir, die hat ein Kind, das ist maximalst behindert (...) gewesen und jedenfalls musste sie immer wieder ins Krankenhaus und er ist gestorben im Krankenhaus (...) die kommt zu dir, sagt dir das, na wie reagierst du darauf? (...) heißt das jetzt, Punkt eins, du kriegst jetzt weniger Geld, Punkt zwei, für die Zeit wo du im Krankenhaus warst, wird dir auch abgezogen, Punkt drei, wird sie jetzt aus ihrer Wohnung rausgeschmissen, weil sie kann sich nicht mehr leisten, weil sie hat ja kein Kind mehr (...) Das war dann schon so beachtlich. (...) was machst du in so einer Situation, wenn das Kind stirbt und das alles so passiert (...). Ich konnte sie ja zu nichts weiterverweisen als zu einer Therapie. Aber die helfen ja materiell auch nicht, wenn dann noch alles andere auch noch zusammenbricht. Also das ist ja dann schon manchmal unbefriedigend, dass man da nichts machen kann.“ (EIV7 Z 745-827)

Verwiesen wird auf die Notwendigkeit einer gewissen Intuition, um die Situation zu erfassen und Zugang zu den Kindern zu entwickeln (u. a. EIV6 Z 174-192, Z 428-429). Engagement und Leidenschaft – „*dass ich meine Arbeit gern mach*“ (EIV6 Z 528) – wird als Ressource ins Spiel gebracht. In einem anderen Gespräch werden Unterstützungserfolge auf die eigene bzw. die „*Hartnäckigkeit*“ des Teams zurückgeführt (EIV6 Z 609). Gerade wenn die politische Situation kritisch eingeschätzt wird, ist es nicht immer leicht, professionell und im Sinne der Kinder handlungsfähig zu bleiben:

„Wenn die Kinder dann kommen und sagen ja, wenn ich groß bin, dann werde ich das und das und das und das, und alles und im Hinterkopf weiß man schon, so mit der jetzigen politischen Situation (...) Aber natürlich bestärkt man das Kind (...). Ich werde da nicht irgendwas sagen, was dem Kind weh tut.“ (EIV5 Z 276-280)

Die Abhängigkeit der Arbeit von Persönlichkeitsmerkmalen und das notwendige breite Qualifikationsprofil verweisen auf eine gewisse Fragilität: Fehlen Personen mit diesen Merkmalen und entsprechendem Engagement, sinkt die Qualität der Unterstützung.

5.9.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice

Potenziale der Sozialberatung ergeben sich zum einen durch den Raum, der für die Artikulation unterschiedlicher Probleme geöffnet wird (Kapitel 5.9.2). Um diese Möglichkeiten im Sinne einer nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Unterstützung zu nutzen, braucht es entsprechendes Personal und gut ausgebaute Netzwerke.

5.9.3.2.1 Sozialarbeiterische Kompetenz und kindergerechte Gesprächsführung

Ein wesentliches Tool erfolgreicher Unterstützungsarbeit ist die Möglichkeit, je nach Problemlage und Familienkonstellation unterschiedliche Gesprächsformen anzuwenden. Besonders erfolgreich erscheint die Berücksichtigung der Situation des Kindes, wenn Gespräche sowohl alleine mit dem Kind, mit dem betroffenen Elternteil als auch mit der Familie als Ganzes möglich sind. So kann das Kind als eigenständige Person und als Teil des Familienverbandes gesehen werden. Die familiäre Dynamik und unterschiedliche Rollenverständnisse, aber auch rollenspezifische Problemlagen können erfasst werden. Auch hier bieten die Sozialberatungsstellen, die eine Nähe zur Lebenswelt der Familie aufweisen, entsprechende Möglichkeiten: In der organisierten Unterkunft können die Kinder direkt angesprochen werden; Kinder können die Sozialberatung auch aktiv kontaktieren. Gespräche mit den Eltern alleine sind möglich, wenn z.B. die Kinder in der Schule sind oder im Quartier betreut werden.

5.9.3.2.2 Qualifizierte kinderspezifische Betreuungsangebote statt abgegrenzte Beratung

Als ein Best-Practice-Beispiel können Strukturen hervorgehoben werden, die Beratungs- und Betreuungsangebote kombinieren. Dies ist v. a. dann der Fall, wenn innerhalb des Sozialberatungsteams spezifische Kompetenzen, die Nähe zur Lebenswelt der Familien und die notwendigen (zeitlichen, finanziellen und infrastrukturellen) Ressourcen vorhanden sind. So beschreibt eine Beratungsstelle in einem organisierten Quartier ihren mehrschichtigen Zugang, um die emotionale und psychische Stabilität der Kinder bzw. Familien zu verbessern: Eine Expertin aus dem Bereich Traumapädagogik ist Teil des Teams. Da sie vor Ort ist, kann sie Auffälligkeiten wahrnehmen bzw. weiß um potenziell problematische Ereignisse (wie z.B. negativer Bescheid). Sie versucht dann proaktiv die Kinder „zu stabilisieren und ein bisschen Sicherheit den Kindern zu geben“ (EIV5 Z 431-468). Dabei kann sie auf institutionalisierte Strukturen zurückgreifen, die in der Einrichtung etabliert wurden:

„Die Kinder werden auch in eigenen Kleinsettings, in Stabilisationsgruppen und Ressourcengruppen traumapädagogisch betreut. Also einmal in der Woche, ganz intensiv. Das heißt, ich kann sie unter der Woche beobachten, ich sehe, wo gibt es Kinder, die spezielle Bedürfnisse haben. Die kann ich dann zusammensammeln und dann am Donnerstag gibt es dann zwei Kleingruppen, wo ich dann ganz speziell traumapädagogisch arbeite mit ihnen.“ (EIV5 Z 113-118)

5.9.3.2.3 Funktionierender Austausch und Netzwerke

Wie in anderen Bereichen, u. a. der Rechtsberatung (Kapitel 5.8.3.2.4) bzw. psychotherapeutischer Unterstützungsstrukturen (Kapitel 5.7.3.2.2), sind Netzwerke und zugängliche externe Expertise von zentraler Bedeutung (Kapitel 5.9.3.1.3). Als besonders hilfreich zeigen sich organisationsinterne Netzwerke (z.B. der Rückgriff auf interne Einrichtungen von NGOs, wie z.B. Caritas, Diakonie, Volkshilfe), aber auch unterschiedliche Wissensressourcen im Team. Wenn Austausch und Kommunikation funktionieren bzw. systematisiert sind (z.B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen etc.), kann, je nach Fall und Problem, auf bereits vorhandenes Erfahrungswissen zurückgegriffen werden. Wissenslücken werden so kompensiert: „Das bürgert sich dann halt so ein, dass du so Leute kennst und fragst, was [wie] geht“ (EIV7 Z 833-834).

Speziell erwähnt wird die Relevanz von (qualifizierten¹⁵³) Dolmetschpersonen sowie Ehrenamtlichen (Kapitel 5.10). Dolmetschpersonen verfügen über sprachliche (und kulturelle) Expertise und sind v. a. dann hilfreich, wenn sie Teil der Einrichtung bzw. des Teams sind. So sind sie stabil verfügbar, kennen die Situation der Familien, wissen über ähnliche Fälle Bescheid und können die Problematik auch soziokulturell einordnen. Damit tragen sie wesentlich zu einer gelingenden Unterstützung bei¹⁵⁴ Ehrenamtliche sind gerade bei Familien oft ein wichtiger Aspekt eines funktionierenden Netzwerks. Durch die Übernahme bestimmter Aufgaben können sie im Idealfall in Bereichen tätig sein, in denen die Sozialberatung selbst keine Ressourcen hat, wie eine Sozialberaterin in Wien ausführt:

„[Ehrenamtliche sind] eine große Ressource für uns. Das ist von der Seite der Begleitung oder der Nachhilfe, oder buddymäßig, oder mit ihnen kulturell etwas zu unternehmen (...) oder in der Kindergruppe tätig sein, das ist auf jeden Fall etwas, was ich total schätze. Ohne die könnten wir viele Projekte nicht zustande bringen.“ (EIV5 Z 364-367)

5.10 Zivilgesellschaft: Ehrenamtliche und Diasporacommunities

Wie ausgeführt (Kapitel 5.9.3.2.3.), haben Ehrenamtliche eine wichtige Unterstützungsfunktion in den Organisationen wie der Grundversorgung, aber auch für die Familien selbst. Denn wenn die Unterstützung durch Grundversorgungsstrukturen oder institutionalisierte, staatliche bzw. von NGOs betriebene Einrichtungen nicht ausreicht, sind Familien auf informelle Unterstützung angewiesen. Ehrenamtliche, Organisationen wie der *Lions Club* oder der *Rotary Club* (vor allem in ruralen Gebieten) und auch Diasporacommunities spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ehrenamtliches soziales Engagement ist eine freiwillig eingegangene Verpflichtung, sich für etwas einzusetzen (Nover 2009: 27, Wendt 1996: 19f.), und durch Unentgeltlichkeit, Kooperation sowie Gemeinnützigkeit charakterisiert (Schürmann 2013: 19f.). Im Rahmen der Interviews nahmen vor allem Kontakte, die infolge der „Willkommenskultur“ im Rahmen der Flüchtlingsbewegungen im Sommer 2015 entstanden sind, eine wichtige Rolle ein.

Diasporacommunities sind Gruppen mit transnationalen oder translokalen sozialen, ökonomischen und politischen Netzwerken zu Herkunftsregionen außerhalb des Herkunftsstaates (Davis-Sulikowski et al. 2009: 95). Mehr Menschen als möglicherweise je zuvor sind derzeit auf der Flucht (auch wenn Migration keineswegs ein Phänomen der Moderne ist) und gründen daher eine neue Heimat abseits ihrer territorialen Herkunft. Diese Verbindung zwischen dem konstruierten Herkunftsland im Zielland und dem territorialen Herkunftsland geschieht durch Erinnerungen an Herkunftsorte, wo etwa Flüchtlinge wahrscheinlich nie wieder leben werden (Malkki 1992: 24). Das Herkunftsland ist damit nicht mehr nur eine territoriale Region, sondern auch ein mora-

¹⁵³ Auf die Wichtigkeit qualifizierter Dolmetschung, die (mehr-)sprachige, kulturelle und soziale Realitäten berücksichtigt, verweisen u. a. das Projekt QUADA des UNHCR (UNHCR o.J.: online), Matti/Rienzner 2013, Rienzner/Slezak 2010 bzw. theoretischer auch Blommaert 2009: online. Auch wenn die Studien vorrangig auf Dolmetschung im Asylverfahren fokussieren, gelten die Befunde auch für andere Bereiche.

¹⁵⁴ Zusätzlich verhindern sie, dass Kinder für ihre Eltern übersetzen müssen (Kapitel 4.1.2.4.2.2., Kapitel 5.8.3.2.1).

lischer Zielort (Malkki 1992: 25f.). Durch Aktivitäten in der Herkunftslandcommunity vor Ort wird ein transnationales Leben, also ein gleichzeitiger Bezug zur Herkunfts- und zur Aufnahmegesellschaft über nationale Grenzen hinweg möglich. Durch die Teilnahme am sozialen, familiären, ökonomischen, religiösen, politischen und kulturellen Leben wird Vielfalt lebbar, die Verbindungen zum Herkunftsland bleiben

aufrecht (Levitt/Jaworsky 2007: 130ff., Knecht 2011: 389). Durch diesen Bezug, und da Diasporacommunities auch kollektive Erinnerungen aufrechterhalten (Malkki 1992: 26f.), spielen Herkunftscommunities bzw. Diasporagesellschaften im Leben von Geflüchteten eine wichtige Rolle. Geflüchtete können zwar nicht – wie im Kontext der Transnationalismusforschung – physisch an mehreren Orten gleichzeitig am Leben teilhaben, aber durch Aktivitäten in der Herkunftslandcommunity vor Ort durchaus ein transnationales Leben führen.

Durch die Community kann möglicherweise psychische Instabilität infolge von Entwurzelung gemindert werden. In den Familieninterviews wurden Freundinnen und Freunde aus den gleichen Herkunftsländern, Verwandte oder Vereine der RCOs (Refugee Community Organisations) als wichtige Akteurinnen und Akteure genannt (FIV28b Z 921-924, Z 998-999, Z 907-910).

5.10.1 Zugang und Zielgruppenorientierung

Der Zugang zu den Kindern ist in dieser Unterstützungsstruktur sehr variabel und hängt auch von der Kontaktentstehung ab. Wenn der Kontakt zu Ehrenamtlichen beispielsweise über die Schule, Freizeitaktivitäten für Kinderflüchtlinge, Nachhilfefragen von NGOs etc. zustande kam (z.B. EIV16), ist davon auszugehen, dass der Kontakt vorrangig zu den Kindern besteht. In anderen Kontexten kann der Kontakt auch zu den Eltern, über die dann der Kontakt zu den Kindern entsteht (z.B. EIV15), stattfinden. Unabhängig davon, ob der Kontakt über die Kinder oder die Eltern zustande gekommen ist – der Zugang zu den Kindern ist immer zentral: Aktivitäten nur mit den Eltern sind aufgrund fehlender Kinderbetreuung kaum möglich. In den Gesprächen wurde erzählt, dass der Kontakt durch Wohlfahrtsverbände entstand (EIV16 und EIV17 durch die Volkshilfe in OÖ). Häufig und wenn die Bekanntschaft aus 2015 resultiert, wurde der Kontakt proaktiv in die Wege geleitet: über bekannte Geflüchtete oder ein Flüchtlingsquartier in der Nachbarschaft (EIV14 und EIV15). Auslöser war oft der Wille, etwas für das Gemeinwohl zu machen:

„Dann ist die Flüchtlingswelle gekommen und damit war für mich eigentlich fast ganz klar, (...), dass ich mich da engagieren werde.“ (EIV17 Z 15-17)

„[Ich] finde, das ist einfach notwendig und in so einer Zeit da auch was beizutragen.“ (EIV16 Z 547-548)



„[Als] das Flüchtlingscamp aufmachte, wollte ich eigentlich nur zwei oder vier Stunden in der Woche dort ein bisschen Deutsch-Unterricht geben und [dann bin] ich dort jeden Tag hingegangen und hab gesehen, wie groß der Bedarf war.“ (EIV14 Z 40-43)

Ehrenamtliche Tätigkeiten gehen aber nicht nur von Privatpersonen im engeren Sinn aus, sondern auch Hauptamtliche (Lehrpersonen oder Personal der Sozialbetreuung) leisten in vielen Fällen auch zusätzliche private Unterstützung, sammeln etwa Kleidung oder Schulsachen (EIV1 Z 45-57).

Die im Rahmen der Studie befragten Ehrenamtlichen arbeiten alle direkt mit den minderjährigen Kindern. Häufig ist der Kontakt zu den Kindern eng. Eine befragte Ehrenamtliche meint: „[Der Kontakt ist] sehr eng inzwischen (...) freundschaftlich, auf jeden Fall fast familiär“ (EIV16 Z 88-89), die Kinder sind „immer mehr Teil unserer Familie geworden“ (EIV16 Z 116-120). Familie Hassani wohnt sogar bei der Familie des Ehrenamtlichen. Der Kontakt ist „zufällig über Freunde“ zustande gekommen. Der Alltag findet gemeinsam statt, es wird gekocht, Feste werden gefeiert und Ausflüge gemacht (EIV15 Z 20-42).

Wenn der Kontakt zu Diasporacommunities über Verwandtschaft (Geschwister, Cousins etc. – z.B. FIV15a Z 482-485, FIV22b Z 251-255, FIV26a Z 158-160, FIV29a Z 52, FIV30a Z 27, Z 977) begründet ist, besteht der Zugang zur gesamten Familie. Gleiches gilt bei Kontakt über RCOs oder Sprachcafés, in denen Eltern andere Personen der Herkunftsgemeinschaft kennenlernen (FIV9b Z 1359-1364). Wenn der Kontakt in den Unterkünften stattfindet, sind sowohl der direkte Kontakt zu den Kindern, eingebunden in die Familie, als auch der indirekte Kontakt über die Eltern möglich.

Aus Sicht der Familien sind Herkunftsgemeinschaften ein wichtiger Bezugspunkt. Viel vom sozialen Leben und der Freizeitgestaltung, aber auch Informationsaustausch der Familien passiert in den Diasporacommunities. Es sind Freundschaften und für die Kinder Spielkameradinnen und -kameraden (z.B. FIVa1 Z 1254, FIV7a Z 250-251, FIV8a Z 147-151). Der Kontakt ist für die Familien wichtig (FIV1b Z 1252-1253).

5.10.2 Aufgabenstellungen in Bezug auf die Zielgruppe Kinderflüchtlinge

Die Aufgaben der Ehrenamtlichen sind vielfältig und umfassen faktisch alle interessierenden Bereiche (Kapitel 4.1). Je nach Zugangsweg und Persönlichkeit wird proaktiv-unterstützend oder reaktiv-helfend agiert. Die vielfältigen Aufgaben hängen auch damit zusammen, dass Ehrenamtliche nicht professionell auf einen bestimmten Bereich festgelegt sind, sondern vielmehr auf Bedürfnisse reagieren. Die Aufgaben werden über die eigenen Kompetenzen, z.B. als Elternteil, bestimmt. So beschreibt eine befragte Sozialarbeiterin:

„Diejenigen, die selbst Kinder haben, das ist super – das ist wie bei eigenen Kindern – und ich hab viele kleine Kinder gehabt, in der Volksschule, Hauptschule, Kindergarten, Vorschule (...) da war eine Ehrenamtliche, die war total hilfreich, weil die hat selber Kinder in dem Alter und die ist immer vorher gekommen und hat gesagt, das brauchen wir noch, da fehlen diese Schritte, das hat gut funktioniert (...) daher war ich recht froh, dass es die gegeben hat, weil die hat mir dann recht viel geholfen im Vorfeld, hat mich an Dinge erinnert.“ (EIV6 Z 321-332)

Dabei sind die Aufgabenbereiche kaum abgrenzbar – vielmehr scheint eine ganzheitliche Unterstützung stattzufinden. Teilweise werden Familien, wie sich in den Familieninterviews zeigt, seit der Ankunft von österreichischen Freundinnen und Freunden begleitet. Die Organisation von Spenden bzw. direkte Unterstützung durch Geld oder Sachleistungen (FIV3a Z 159-156, FIV18a Z 41-43) und Hilfe bei der Wohnungssuche (EIV14 Z 112) tragen zu materieller Sicherheit bei.

Wenn z.B. (Psycho-)Therapien organisiert werden (EIV14 Z 456, EIV16 Z 312) oder Eltern entlastet werden, weil Ehrenamtliche mit den Kindern alleine Unternehmungen machen (EIV15 Z 137-140), wird im Bereich körperliche Unversehrtheit sowie psychische und emotionale Stabilität agiert.

In Bezug auf Ehrenamtliche ist der Aufgabenbereich der Entwicklung und Förderung der Kinder wesentlich: Lernunterstützung und Nachhilfe oder beratende Unterstützung bei der Schulwahl (z.B. EIV14 Z 211-214) sind dabei zentral. Hier sind es mehrfach auch die Kinder selbst, die mit Bildungsfragen zu Ehrenamtlichen gehen und die Eltern in dem Bereich nicht als erste Ansprechpersonen sehen (z.B. EIV16, EIV15). Der Einstieg in Schule oder Kindergarten kann unterstützt werden. Ehrenamtliche stehen den Eltern längerfristig zur Seite – im Laufe der Zeit kann die Bildungsverantwortung von einem „Wir“ übernommen werden, wie das folgende Beispiel zeigt:

„Inzwischen spricht die Mutter auch sehr gut Deutsch, der Vater auch und jetzt machen sie sich das größtenteils selber (...) [Die Kommunikation] machen schon viel die Eltern (...) oder wir besprechen es dann oft am Abend (...) Da, [bei der Schulanmeldung] war ich mit. Und wir haben uns zuerst einmal die Schule angeschaut mit den Eltern. Da haben wir gesagt ja, die ist ganz nett.“ (EIV15 Z 290-295)

Im Bildungsbereich spielt das private Engagement von Lehrpersonen eine Rolle. Es sind die Lehrenden, die die Initiative übernehmen, und es ist deren privates Engagement, durch das auch spezifische Bedürfnisse der Kinderflüchtlinge erfüllt werden können. In einer ländlichen NMS kommen z.B. pensionierte, ehemalige Lehrpersonen und unterstützen beim Deutschlernen. Auch diese Leistungen sind nicht systematisiert, es sind Strukturen und Ressourcen, die „sich irgendwie ergeben“ (EIV4 Z 193-198). Lehrpersonen oder Kindergartenpersonal werden zu wichtigen Bezugspersonen der Kinderflüchtlinge: „so eine Mutter für mich, also nicht, dass sie wirklich meine Mutter ist oder so – aber sie unterstützt mich halt“ (EIV30b Z 568-569).

An der Schnittstelle zwischen Förderung und Freizeitpartizipation organisieren Ehrenamtliche Kurse, Sport- und Musikaktivitäten (EIV14 Z 142-143). Teilweise werden auch Erziehungsaufgaben übernommen (z.B. EIV14, EIV16). Kennzeichnend ist die Flexibilität der Ehrenamtlichen, was die Ausgestaltung der Aufgabenbereiche betrifft. So beschreibt eine ehrenamtliche Ärztin:

„Die Volkshilfe hat den Kontakt zu mir hergestellt (...) weil ich Ärztin bin und (...) ich hab ihn [Anm.: den Sohn der Familie] manchmal mitgenommen in die Ordination und die Medikamente gezeigt, die bei uns gängig sind. Oder wir haben uns mit der Apothekerin aus dem Ort getroffen, die eine Freundin von mir ist, und wir haben ihm gezeigt, wie ein Apothekenbetrieb bei uns abläuft (...) Es war sogar soweit, dass wir fast ein Volontariat angemeldet hätten, da hab ich mich sehr gekümmert. Er hat aber dann die Chance gekriegt, dass er die Übergangsklasse [besuchen kann] (...). Dann ist der Kontakt dazu übergegangen, so von der Medikamentenkunde zur Unterstützung beim Lernen (...) und mein Mann hat dann mit ihm Mathematik gelernt und ich hauptsächlich Deutsch und Englisch – durchaus regelmäßig (...) Dann ist er immer mehr Teil unserer Familie geworden (...).“ (EIV16 Z 95-120)

Damit ist auch ein weiterer, vielleicht der zentralste Aufgabenbereich angesprochen: Partizipation und Anerkennung. Wenn Kinder als „Teil unserer Familie“ beschrieben werden, verweist das auf gesellschaftliche Teilhabe, auf erfolgreiche Integration und Inklusion. In Diasporacommunities entstehen durch Informationsaustausch, auch über das Asylverfahren oder politische Themen (FIV24a Z 171, Z 240), und gemeinsame Freizeitgestaltung mit Menschen aus der gleichen Herkunftsregion wichtige Freundschaften (FIV1a Z 1254, FIV7a Z 250-251, FIV8a Z 147-151, Z 193-195, FIV1b Z 1252-1253) und Kinderbetreuung (z.B. FIV17b Z 766-774) wird miteinander organisiert. Anerkennung, die über das Asylwerbendendasein hinausgeht, wird möglich.

Teilnahme wird gerade in ländlichen Gebieten auch über die Übernahme von Fahrtendiensten ermöglicht (EIV16 Z 429-438, FIV6a Z 582-585). Infolge der Mobilitäts herausforderungen vor allem am Land (Kapitel 4.1.1.2.4) ist die Tatsache, dass Ehrenamtliche Kinder oder andere Familienmitglieder zum Einkaufen (EIV16 Z 298) oder zu Sportkursen bringen, wichtig für deren soziale Integration:

„Wir müssen Mina zum Volleyball bringen, weil sie am Abend entweder kein Bus mehr oder ich glaub zurück gibt es sowieso keinen Bus von Kanz um die Uhrzeit, weil das ist immer am Abend das Training (...) ein anderer Ehrenamtlicher oder mein Mann, die haben so ein Radl (...) und die haben Kontakt zur Trainerin.“ (EIV16 Z 429-438)

Über Inklusion durch kulturellen Austausch, gemeinsame Feiern, Ausflüge und Urlaube hinausgehend, helfen Ehrenamtliche teilweise auch bei der rechtlichen Anerkennung. Sie sind dann bei der Asyleinvernahme dabei (EIV15 Z 72, EIV16 Z 405), fragen für die Familien Informationen bei Rechtsberatungsstellen an (EIV12 Z 494-498) oder engagieren sogar einen privaten Rechtsanwalt (EIV8).

5.10.3 Bewertung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche

Um im Bereich der Ehrenamtlichen die Ressourcen, Herausforderungen und Potenziale zu verstehen, ist in einem ersten Schritt ein Blick auf die Motivation der Beteiligten notwendig: Anders als bei den bisher behandelten Unterstützungsstrukturen, fehlt die (finanzielle) Abgeltung der Arbeit. Die Unterstützung wird privat und nicht beruflich geleistet. Gerade ehrenamtliche Arbeit ist vermehrt durch eine intrinsische Motivation geprägt – um „die Gesellschaft zumindest im Kleinen mit[zu]gestalten“ (Schürmann 2013: 39, Bierhoff et al. nach Schürmann 2013: 37). Trotz des altruistischen Hintergrunds wird das Tun jedoch auch als „eine extrem lohnende Tätigkeit (...) [als] extrem bereichernd“ (EIV16 Z 544-568) erlebt. Ressourcen, Herausforderungen und Potenziale sind aufgrund individueller Zugänge äußerst vielfältig. Dabei gibt es auch kaum Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Räumen. Wichtig ist Ehrenamtlichen, dass sie klare Aufgaben und ein fixes Zeitbudget und fixe Ansprechpersonen haben. Engagierte wollen gefordert, aber nicht überfordert sein und möchten neue Erfahrungen sammeln, daher sind sie auch eher für Aufgaben zu gewinnen,

die weniger mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu tun haben (Klinger 1996: 138f.). Dies gilt auch für die Diasporacommunities, die, je nach Anknüpfungspunkt, sehr familiär und privat oder aber (z.B. auf Vereinsebene bei RCOs) verstärkt organisiert gestaltet sein können.

5.10.3.1 Herausforderungen & Defizite in der Unterstützung der Zielgruppe

Nachfolgend werden die Herausforderungen und Defizite in Bezug auf Ehrenamtliche dargestellt. Basis dafür bilden einerseits Gespräche mit Ehrenamtlichen selbst, andererseits Einschätzungen zur Zusammenarbeit, die im Rahmen der Experteninterviews angesprochen wurden. Aussagen der Familien zur Rolle von Ehrenamtlichen und der Diasporacommunities wurden, wo relevant, ergänzt¹⁵⁵.

5.10.3.1.1 Fehlende Nachhaltigkeit als Risiko

Wie angesprochen, ist der Zugang von Ehrenamtlichen, aber auch von Diasporacommunities zu Geflüchteten meist wenig strukturiert und sehr individuell. Entsprechend unsicher sind die verfügbaren Ressourcen Zeit (z.B. für stabilisierenden Austausch), Geld (z.B. für materielle Unterstützung) oder inhaltliche Kompetenzen (z.B. für Nachhilfe). Wenn der Kontakt zu Ehrenamtlichen oder zur Community abbricht, fällt auch die notwendige Unterstützung meist ersatzlos weg. Da diese Form der Hilfe meist auf einer privaten, emotionalen Beziehungsebene basiert, können nach einer Zeit der auch mentalen Unterstützung Gefühle des Alleingelassenseins und der Hoffnungslosigkeit zurückbleiben (z.B. FIV4b, FIV9b, FIV13a). Die unsichere Wohnsituation der Familien und damit verbundene fremdbestimmte Umzüge erschweren langfristige Unterstützung zusätzlich (Kapitel 4.1.1.1.4), wie dies eine Ehrenamtliche auf den Punkt bringt:

„Es ist dann die erste Flüchtlingsunterkunft geschlossen worden (...) die sind dann verteilt worden in Oberösterreich (...) der Kontakt [war] am Anfang gut, ist aber leider abgeflacht, muss man ganz ehrlich sagen (...) wir waren dann schon öfters auch dort eingeladen, aber so der richtig enge Kontakt ist einfach leichter, wenn man einfach 200 Meter zu Fuß geht.“ (EIV16 Z 64-73)

Auch die gesellschaftliche Stimmung gegenüber Flüchtlingen hat Auswirkungen auf die Unterstützungsbereitschaft. Während sich 2015 in einer Atmosphäre der „Willkommenskultur“ viele Menschen ehrenamtlich für Flüchtlinge engagierten, änderte sich diese Situation spätestens nach den Vorfällen in Köln zu Silvester 2015/16. Auch in Österreich nahm das zivilgesellschaftliche Engagement danach wieder ab (Simsa et al. 2016: 9, Steinhilper/Fleischmann 2016), wie eine Vertreterin aus dem Bereich der Grundversorgung beobachtet:

„Es gab, vor allem in der Krise, viele private Personen oder auch Gruppierungen, die großartig Hilfe bereitgestellt haben. (...) Es gab unglaublich viele ehrenamtliche, freiwillige Helfer und Helferinnen, die geholfen haben und tolle Beziehungen zu einzelnen geflüchteten Menschen oder Familien aufgebaut haben, diese unterstützt haben und teilweise noch heute tun! Da war am Anfang sehr

¹⁵⁵ Zur Rolle von Ehrenamtlichen aus Sicht der Familien ist jedoch v. a. auf die vorangegangenen Ausführungen in Kapitel 4 zu verweisen (beispielhaft Kapitel 4.1.1.1.4, Kapitel 4.1.2.4.2.2., Kapitel 4.1.3.2.3.4).

viel spürbar, es ist dann etwas abgeflacht und natürlich weniger geworden im Laufe der Zeit (...). Die allgemeine flüchtlingsfreundliche Stimmungslage hat sich erstaunlich schnell geändert.“ (EIV8 Z 634-646)

(Erzwungene) Wohnsitzwechsel der geflüchteten Familien stellen sich hier als problematisch dar. In den neuen Orten ist es nicht mehr so einfach, ehrenamtliche Unterstützende für die Familien zu akquirieren, weil Unterstützende schon andere Familien begleiten und keine ‚neue‘ Familie haben möchten und auch weil sich nicht mehr so viele Menschen ehrenamtlich im Flüchtlingsbereich engagieren möchten. Viele Familien beklagen daher fehlende ehrenamtliche Unterstützung an neuen Wohnorten (z.B. FIV8a Z 147-151).

5.10.3.1.2 Qualifizierung und Ehrenamt

Eine weitere Herausforderung entsteht durch die meist fehlende Professionalisierung der Unterstützenden. In den Gesprächen mit Ehrenamtlichen ist meist ein humanitär-karitatives Selbstverständnis erkennbar (auch Steinhilper/Fleischmann 2016). Fachliche, aber auch zeitliche Ressourcen oder die Anbindung an professionelle Strukturen, um die Art der Unterstützung zu überdenken, fehlen. Das eigentlich professionelle Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, wird in den Bereichen nicht immer verfolgt. Insbesondere wenn Ehrenamtliche die Familien bzw. Kinder als Bedürftige und Notleidende sehen und ihnen Distanz fehlt, können diese auch die Arbeit der Hauptamtlichen erschweren bzw. werden fast selbst zum Klientel. Dazu meint eine Sozialberaterin:

„Das ist einfach schwierig. Es gibt viele Ehrenamtliche – die wollen sehr beschützen und klammern an die Asylwerber. Unsere Aufgabe ist es aber, ihnen beizubringen, hier zu leben, sie zu integrieren, dass sie sich integrieren, dass sie das selbst schaffen, das langfristige, und das darf man nicht aus den Augen verlieren, weil das langfristige Ziel ist ja – sollten sie positiv werden – dass sie ihr Leben da meistern und zwar ohne Hilfe (...). Wenn du siehst, dass ein Ehrenamtlicher ihnen nur helfen und ihnen alles hinten nach bringt, dann tust du ja nichts, das nutzt ja nichts, das geht nicht – und dann musst du halt da irgendwie wieder das Gespräch mit ihnen schaffen und ihnen das sagen, weil die machen das ja nicht boshaft, sondern einfach weil sie es gut meinen und mit gut meinen allein ist noch nichts passiert.“ (EIV6 Z 305-319)

Teilweise sind sich die befragten Ehrenamtlichen dieser Problematik jedoch bewusst. Gerade wenn die Beziehung zu den Kindern nah ist und Ehrenamtliche aufgrund besserer Ressourcen oder auch mehr psychischer Stabilität Aufgaben übernehmen, die die Eltern nur bedingt leisten können, kann dies zur Rolleninstabilität in der Familie beitragen (Kapitel 4.1.2.4). Die Kinder der betreuten Familie wenden sich in vielen Anliegen an die unterstützende Ehrenamtliche – Mina wollte sogar von dieser adoptiert werden (EIV16 Z 284-288). Diese übernimmt dadurch unfreiwillig Erziehungsaufgaben der Mutter und ist unsicher, wie sie damit umgehen soll:

„Die Herausforderung ist (...) wie so ein professionelles korrektes oder einfach wie Verhalten [aussieht]. (...) Zum Teil war es so, dass der Sohn der Mutter gar nicht mehr von seinen Problemen berichtet hat, sondern zu mir und meinem

Mann gekommen ist (...) und sie hat zu ihrem Sohn gesagt, du redest mit mir überhaupt nicht mehr, du gehst immer sofort zur [Name der ehrenamtlichen Unterstützerin] wenn was ist. (...) Das ist nicht unproblematisch, wieweit man die Mutter, die einem den Ball gibt und dann in besseren Zeiten aber ihn wieder selber gern hätte. (...) Es ist echt eine Herausforderung.“ (EIV16 Z 200-229)

Wenn dieses Bewusstsein fehlt und Hilfe privatisiert wird, Leistungen nicht als Rechtsgewährung vom Staat, sondern von privaten Helfenden zur Verfügung gestellt werden, kann es zu Passivierung der Familien kommen. Diese haben dann das Gefühl, Dankbarkeit äußern zu müssen, auf Almosen angewiesen zu sein, nicht selbstständig für ihr Leben aufkommen zu können. Daher braucht es auch für ehrenamtlich Helfende Aus- und Weiterbildung sowie Begleitung.

5.10.3.1.3 Eurozentrische Stereotypisierungen und Othering

Wenn Ehrenamtliche Geflüchtete unterstützen, kommen zumeist Personen zusammen, die mit unterschiedlichen sozialen Praktiken sozialisiert sind. Um das Verhalten des Anderen zu verstehen, brauchen beide Seiten Kooperationsfähigkeit, soziales Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen und die Fähigkeit, auf Fremdes zuzugehen und Fremdheit zu erfahren. Beide Seiten müssen sich mit „Fremdem“ auseinandersetzen und offen dafür sein, ein anderes soziales Umfeld kennenzulernen. Alle Beteiligten werden mit fremden kulturellen, ethnischen und sozial-ökonomischen Hintergründen konfrontiert, was auch Kenntnisse von angemessenem sozialem Verhalten voraussetzt (Pietsch 2007: 175ff.).

Mit der fehlenden Professionalisierung und den nicht vorhandenen oder nicht in Anspruch genommenen Supervisionsmöglichkeiten (z.B. EIV5 Z 359-363) in Zusammenhang steht auch die in den Gesprächen teilweise erkennbare Gefahr eines eurozentrischen Zugangs¹⁵⁶. Dies zeigt sich in den Interviews vereinzelt, wenn unreflektiert von einem allgemein niedrigen Bildungsstand der Familien ausgegangen wird (EIV14 Z 1152-1156) oder Vorurteile zu Reinlichkeit (Müllentsorgung, Mülltrennung) oder Kindererziehung (Gewalt, Freizeitbeschäftigung) artikuliert werden (EIV14 Z 661-669). Eine befragte Ehrenamtliche steht kulturellen und religiösen Vorstellungen der Geflüchteten kritisch gegenüber (EIV14 Z 307). Sie sieht es als ihre Aufgabe, die Familie zu erziehen und gemäß den vermeintlich homogenen österreichischen bzw. europäischen Werten zu assimilieren. Indem „machtlose Andere“ im Gegensatz zu einem „Wir“ konstruiert werden, werden Nationalismen reproduziert, das Eigene auf- und das machtlose „Andere“ abgewertet. Die „Anderen“ werden konstruiert – auch wenn die Unterschiede meist Konstrukte sind, welche durch Homogenisierungen, Pauschalisierungen und Stereotypisierungen hergestellt werden (Steinhilper/Fleischmann 2016, Gingrich 2011: 323, Heiss 2011: 320).

¹⁵⁶ Fehlende Professionalisierung oder eine nicht bzw. nur am Rande vorhandene Anbindung an einschlägige Einrichtungen führen auch dazu, dass Child-Safeguarding-Richtlinien, die auf institutioneller Ebene immer mehr ein wichtiges Qualitätssicherungstool darstellen, weder bekannt sind noch deren Einhaltung überprüft wird. Auf Risiken, die aus Motivationslagen resultieren, die dem Kindeswohl widersprechen, wird hier nicht näher eingegangen, da sie in den empirischen Daten nicht genannt wurden – nichtsdestotrotz sind damit in Zusammenhang stehende Probleme auch im gegenständlichen Kontext keineswegs auszuschließen. Seit dem weitreichenden ehrenamtlichen Engagement infolge der Flüchtlingsbewegungen 2015 ist hier teilweise jedoch auf institutioneller Seite ein vermehrtes Bewusstsein eingetreten: So setzen einzelne Organisationen in der Auswahl von und Arbeit mit Freiwilligen verstärkt auf Kinderschutz.

5.10.3.2 Potenziale, Forderungen & Best Practice

Auf der anderen Seite ist das Potenzial ehrenamtlicher Helfer*innen und (selbstorganisierter) Diasporacommunities sehr groß, da diese, wie gezeigt (Kapitel 5.10.2), in fast allen Bereichen aktiv sind, die strukturell nur unzureichend unterstützt werden. Unter bestimmten Bedingungen können Ehrenamtliche und Diasporacommunities nicht nur auf Ebene der Familien und Kinder, sondern auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene positive Veränderungen bewirken.

5.10.3.2.1 Kompensation struktureller Lücken

Wenn man vom Risiko fehlender Nachhaltigkeit absieht (Kapitel 5.10.3.1.1), zeigt sich, dass Ehrenamtliche und Diasporacommunities in Bereichen aktiv sind, für die strukturell oft die zeitlichen, finanziellen und auch personellen Ressourcen fehlen. Als zusätzliche Ressource sind Ehrenamtliche ein wichtiger Bestandteil eines funktionsorientierten Unterstützernetzwerks. Dies bringt eine Sozialberaterin ganz explizit auf den Punkt:

„Grob gesagt ist es [Anm.: die Arbeit der Ehrenamtlichen] eine große Ressource für uns. Das ist von der Seite der Begleitung, oder der Nachhilfe, oder buddymäßig, oder mit [den Familien] kulturell etwas zu unternehmen, [oder in der Kindergruppe tätig sein], das ist auf jeden Fall etwas, was ich total schätze. Ohne die könnten wir viele Projekte nicht zustande bringen.“ (EIV5 Z 364-367)

Demnach können Ehrenamtliche gerade für Hauptamtliche im Bereich der Sozialberatung eine wichtige Wissensressource darstellen, Informationen liefern und so auch Fallbeurteilungen unterstützen (z.B. EIV6 Z 425-427). Oft haben diese einen anderen Blick, der neue bzw. alternative Lösungswege eröffnet:

„Die [Ehrenamtlichen] (...) sind eigentlich ganz gut, die nehmen mir tatsächlich Arbeit ab, (...) alle paar Monate rufen sie mal an und wollen wissen, ob sie das jetzt gerade richtig machen und dann bringen die mich auf Dinge, auf die ich nie gekommen wäre. Aber das sind oft Leute, die machen das zum Spaß, die haben Zeit sich da reinzufuchsen, deswegen ziehe ich da auch viel raus.“ (EIV7 Z 937-943)

Teilweise ist die Arbeit von Ehrenamtlichen – gerade in Grundversorgungseinrichtungen – auch institutionalisiert. Ein Quartier nutzt einen Pool an Ehrenamtlichen zur Unterstützung der Kinder beim Lernen oder beim Spracherwerb. Aufgrund der informellen Struktur können Ehrenamtliche auch flexibler reagieren und ihre Aufgaben je nach den Bedürfnissen der Familien bzw. Kinder ausweiten.

5.10.3.2.2 Vernetzung und institutionelle Anbindung als Voraussetzung

Damit die angesprochenen Herausforderungen, fehlende Professionalisierung und eventuell falsch verstandene Hilfe gemeistert werden können, erweist sich institutionelle Anbindung an NGOs als hilfreich. Durch den Kontakt zu Sozialberatungseinrichtungen (z.B. Volkshilfe Oberösterreich: EIV16, EIV17, Caritas: EIV14), Rechtsberatungs- oder Koordinationsstellen (EIV15, EIV16) können die privat Engagierten auf professionelles Wissen zurückgreifen.

Gleichzeitig sind Buddyprojekte, z.B. das Projekt Patenschaften für Volksschulkinder von „PatInnen für alle“ (PatInnen für alle o.J.: online), auch für die Institutionen sinnvoll, da Private so unterstützt werden und mit professionellem (Beratungs-)Wissen ausgestattet werden bzw. den Zugang zu Supervision erhalten. Diese Begleitung durch Hauptamtliche wird positiv wahrgenommen, wie eine Ehrenamtliche meint:

„Ich muss sagen, ich bin irrsinnig dankbar, dass wir die Betreuerin der Volkshilfe gehabt haben, die ist nämlich total engagiert und auch sehr kompetent (...). Es ist nicht mein Fachbereich aber und die war immer uns und vielen Asylwerbern eine Ansprechperson. (...) Die ist so eine ganz verbindende Person, die immer wieder Auskunft gibt und Veranstaltungen organisiert. Die hat uns dann einmal zugeschickt, dass es Psychotherapeuten gibt, die Supervision anbieten für Ehrenamtliche. Das hat mich sehr angesprochen (...) Es entstehen dann schon auch Situation wo ich denk die sollte man reflektieren.“ (EIV16 Z 307-323)

Wichtig ist, dass das Verhältnis zwischen den „*offiziellen Beratungsstellen*“ klar ist – die professionelle Arbeitskultur und Intervention anerkannt bzw. nicht per se in Frage gestellt wird (EIV7 Z 963-972).

Gerade im ländlichen Bereich ist der Zugang zu NGOs gut. Die so entstehenden kleinen Strukturen und persönlichen Kontakte zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen tragen zu einer engen und guten Zusammenarbeit bei. Gleichzeitig können die privaten Akteure auch untereinander kooperieren und sich in ihren Aufgaben ergänzen (EIV16 Z 574-575). Für die Netzwerkarbeit wird gerade auch die Kirche als wichtiger Akteur hervorgehoben (EIV17 Z 120-124).

Best-Practice-Beispiele, in denen die Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen eng ist, Austausch und auch Anleitung und Supervision möglich sind, sind im städtischen Bereich seltener. Hier sind viele Organisationen tätig, der Überblick und die Anbindung an eine bestimmte Organisation schwieriger. Notwendig wären nicht nur ein größeres Angebot, sondern auch verstärkte Anreize, dass individuelle Unterstützende die vorhandenen professionellen Angebote und Strukturen nutzen.

5.10.3.2.3 Gesellschaftliche Sensibilisierung und veränderte Zugänge durch Kontakt

Ehrenamtliche Arbeit mit geflüchteten Familien und Kindern läuft nicht nur Gefahr, Stereotypisierung und eurozentrische Blickweisen zu reproduzieren (Kapitel 5.10.3.1.3), sondern hat auch das Potenzial, positiv auf die gesellschaftliche Stimmung zu wirken. Wenn Privatpersonen Geflüchtete unterstützen, kommen Personen mit unterschiedlichen sozialen Praktiken und Hintergründen zusammen. Beide Seiten sammeln Erfahrungen und können durch soziale Nähe Vorurteile abbauen und dies auch weitertragen (Kratz/Schott-Leser 2016: 253). Ein kollektives ‚Wir‘, dass durch Engagement im Kontext entstehen kann, lädt im Idealfall zur Identifikation ein (Kratz/Schott-Leser 2016: 253) und zeigt so die Bedeutsamkeit ehrenamtlichen Engagements für Demokratie und Sozialstaat (Wendt 1996: 20). Wenn Integration nicht nur als Anpassungsleistung der geflüchteten Familien angesehen wird, sondern breiter als Auflösung ethnischer, nationaler oder religiöser Grenzziehungen zwischen ‚Wir‘ und den ‚Anderen‘ betrachtet wird (Dahinden 2015: 11), entfaltet dies auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene sozialintegrative Wirkung. Sofern die soziale Nähe

zu den Familien und Kindern dazu führt, dass Vielfältigkeit und Interkulturalität anerkannt werden, kann gegen Assimilation und Segregation von minorisierten Gruppen vorgegangen werden (Muttonen 2008: 43f., Volf/Bauböck 2001: 14, Kalayci 2009: 13).

5.10.3.2.4 Entlastung und psychische Stabilität

Ehrenamtliche sind für Familien häufig wichtige Bezugspersonen, die ihnen das tägliche Leben in Österreich näherbringen und bei alltäglichen Problemen helfen können. Anders als im professionalisierten Unterstützungsbereich ist eher Eins-zu-Eins-Betreuung möglich, von der alle Beteiligten profitieren. Sprachliche, schulbezogene, aber auch finanzielle oder einfach zwischenmenschliche Unterstützung auf Seiten der Familien, Wissensaustausch, Freundschaft oder Horizonterweiterung auf Seite der Ehrenamtlichen ergänzen sich. In der Zeit mit Freiwilligen können gerade Kinder (bzw. Familien) aus ihrer von der Gesellschaft zugeschriebenen Identität der hilflosen, geflüchteten Menschen ausbrechen und alltägliche Probleme vergessen. Vereinzelt können sogar gebrochene Familienbiographien geheilt werden, wenn Ehrenamtliche zu neuen Familienmitgliedern werden.

In der Beziehung werden die jeweiligen Rollen geformt und Ehrenamtliche können unterschiedliche Funktionen übernehmen. So können sie ersatzweise Freundinnen oder Freunde, Geschwister, ein unabhängiges erwachsenes Gegenüber oder einen Elternteil darstellen (Garlichs 2007: 184f.). Ein Ehrenamtlicher berichtet, dass er – gemeinsam mit seiner Frau – die Rolle der Großeltern für die Kinder übernommen hat. Das Leben der Ehrenamtlichen hat dadurch eine andere Wendung bekommen, die Ehrenamtlichen haben eine Freude daran, zu sehen, wie sich die Kinder entwickeln:

„Sie sagen Oma und Opa inzwischen, weil das wollten sie irgendwie und haben dann gefragt, ob das möglich ist, und seitdem sagen sie jetzt Oma und Opa zu uns, so bin ich halt jetzt da zum Opa geworden, weil ihre eigenen Großeltern kennen sie ja nicht und es ist auch fraglich, ob sie sie noch kennenlernen werden. Und jetzt haben sie da sozusagen Wahlgroßeltern gefunden.“ (EIV15 Z 144-148)

Diasporacommunities spielen in dem Kontext für die Eltern eine wichtige Rolle: Die Familien unterstützen sich gegenseitig und die Community fungiert als Familienersatz und Verbindung zur Herkunftsregion (FIV2a Z 568-570): „Wir sitzen zusammen, essen zusammen, trinken Tee und tauschen uns aus“ (FIV9b Z 1359-1364). Kulturelle oder religiöse Zugehörigkeit kann identitätsstiftend wirken, Sicherheit verleihen und ein Gemeinschaftsgefühl vermitteln, das bestärkend wirkt (EIV10 Z 711-717). Auch wenn, wie in den Familieninterviews angesprochen wird, weniger ein expliziter Austausch über Belastungen stattfindet, sondern eher alltägliche Themen besprochen werden, bieten diese Gruppen soziale Nähe. Eine Form von Normalität, die im Dasein der Asylwerbenden fehlt, bzw. der Anschluss an (kulturelle, sprachliche) Identitäten aus der Zeit vor der Flucht (auch durch gemeinsame Feste etc.) sind möglich (FIV6b Z 2868). Gegenseitige Unterstützung bei der Kinderbetreuung kann ebenso entlastend für die Eltern sein:

„Es ist nicht so, dass wir uns jeden Tag oder jede Woche treffen, sondern wir treffen uns manchmal einmal im Monat. Natürlich es ist gut, weil wir sind in einem fremden Land und wir brauchen schon das Zusammensitzen und über Sachen reden. Zur Unterstützung kann ich sagen (...) ich bin natürlich für andere da und die Kinder können bei mir bleiben und wenn meine Kinder das brauchen, können sie natürlich bei denen bleiben. Deswegen ist es gut, dass man einfach Kontakt mit den eigenen Leuten hat.“ (FIV8b Z 1345-1351)

Gemeinschaften zwischen Geflüchteten und Ehrenamtlichen bzw. die Einbindung in Diasporacommunities bergen somit großes Potenzial. Voraussetzung ist, dass die Ressourcen der Unterstützenden klar sind und auch deren Beziehungsrolle nicht diffus¹⁵⁷ (Oevermann 1996) ist und sich Ehrenamtliche als exklusive Mentorinnen und Mentoren der Familien sehen. Notwendig erscheinen regelmäßige Supervisionen, Strukturen, in denen Ehrenamtliche selbst ihr Tun reflektieren und Erfahrungen austauschen können (Kratz/Schott-Leser 2016: 261ff).

5.11 Unterstützungsstrukturen im Lichte der Kinderrechte – zusammenfassende Beurteilung

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit einer Vielzahl an Institutionen und Akteurinnen und Akteuren, die ein Kind im Laufe des Aufwachsens begleiten. Primär sind im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention die Eltern eines Kindes für das Wohl ihres Kindes verantwortlich (Art. 18 Abs. 1 KRK). Jedoch können unter den spezifischen Umständen von Flucht und Migration nicht alle Kinderrechte vollständig durch die Eltern umgesetzt werden, weshalb ergänzend auch staatliche Strukturen notwendig sind, um einzelne Rechte zu gewährleisten. Wie die Studie zeigt, ergibt sich aus der österreichischen Struktur staatlicher und im Auftrag des Staates agierender Institutionen eine grundsätzlich breite Unterstützungslandschaft für Kinder und Jugendliche, die neben den Eltern für die Einhaltung von Kinderrechten verantwortlich ist (Art. 18 Abs. 2 KRK). Diese wurde in Kapitel 5 dieser Studie beleuchtet.

Während manche Institutionen direkt auf das Kind ausgerichtet sind, haben andere die gesamte Familie im Blick und somit zumindest auch eine indirekte Auswirkung auf das Wohlergehen des Kindes. Aus kinderrechtlicher Perspektive sind beide Formen der Unterstützung, sowohl des Kindes als auch der Gesamtfamilie, wichtig und notwendig. Ziel und Zweck muss stets das Kindeswohl sein bzw. ist dessen vorrangige Erwägung bei allen Maßnahmen von oberster Bedeutung (Art. 1 BVG Kinderrechte).

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Analyse aus der Perspektive der Kinderrechtskonvention beleuchtet und der daraus folgende Handlungsbedarf aufgezeigt.

Von staatlicher Seite bedarf es stets der ausreichenden Ausstattung diverser Institutionen mit den entsprechenden Ressourcen, so dass diese ihrem Auftrag gut nachkommen können. Neben der Ausstattung mit Dolmetschpersonen bzw. sprachkundi-

¹⁵⁷ Unter einer diffusen Sozialbeziehung wird eine ganzheitliche Involvierung von Personen in eine Beziehung verstanden – es werden keine Themen ausgegrenzt, auch wenn diese möglicherweise außerhalb der Beziehungsrolle wären. Es besteht keine Rolleneinschränkung und kann die Involvierten – stärker als in ihrer Rolle vorgesehen – aneinander binden. Im Gegensatz zur diffusen Sozialbeziehung beschreibt eine spezifische Sozialbeziehung das Handeln innerhalb der vorgesehenen Beziehungsrolle (Kratz/Schott-Leser 2016: 263f.).

gen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (besonders deutlich in Kapitel 5.4. im Kontext der schulischen Bildung) wird insbesondere der Faktor Zeit als Grundvoraussetzung adäquater Unterstützung genannt (Kapitel 5.8. Rechtsberatung, Kapitel 5.9. Grundversorgung). Die in dieser Studie erhobenen Empfehlungen gehen daher nicht selten Hand in Hand mit der Forderung nach entsprechender Finanzierung. Die entsprechende Umsetzung trägt nicht nur dazu bei, ein oder mehrere Kinderrechte aktuell umzusetzen, sondern hat auch langfristige bzw. nachhaltig positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Kindes und somit auch auf dessen zukünftige Interaktion mit der Gesellschaft (Beispiele integrativer schulischer Maßnahmen: Kapitel 5.4.3.2., integratives Potenzial ehrenamtlicher Familienbegleitung: Kapitel 5.10.3.2.3.).

Je nach Alter der Kinderflüchtlinge bei der Ankunft in Österreich werden sie durch verschiedene Institutionen auf ihrem Weg begleitet. Für die Jüngeren ist der Kindergarten die erste Anlaufstelle zur Förderung elementarer Fähigkeiten und sozialer Kompetenzen sowie ein Ort, an dem sie die deutsche Sprache erlernen können, bevor sie in einem weiteren Bildungsschritt die Schule besuchen. Der Bericht weist darauf hin, dass abgesehen vom letzten verpflichtenden Kindergartenjahr hier Zugangsprobleme für Kinderflüchtlinge bestehen, sowohl im Bereich der Platzkapazitäten als auch im Bereich der Finanzierung, so dass teilweise Kinderflüchtlinge längere Zeit nach der Ankunft noch nicht in den Genuss dieser essenziellen Förderung kommen können, die einen wichtigen Grundstein für ihre zukünftige Entwicklung in Österreich legt (Kapitel 5.3.1).

In der Folge können sich Sprach- und Kommunikationsprobleme für die Kinder ergeben. Im Bereich der Leistungsförderung sind Kinder davon abhängig, sich ausreichend verständigen zu können. Gerade Kinder, die direkt nach der Ankunft in die Schule eintreten, haben hier besonders hohen Bedarf an Unterstützung. Sowohl im sprachlichen Kontext als auch im interkulturellen Bereich bedarf es zusätzlicher Unterstützung, damit sich Kinderflüchtlinge ihren Potenzialen, Talenten und Fähigkeiten entsprechend entfalten können. Besonders bewährt haben sich den befragten Expertinnen und Experten zufolge ganztägige Strukturen (Kapitel 5.4.3.2.2), bei denen Kinderflüchtlinge auch am Nachmittag durch Hort oder Ganztagschulen von einer Förderung und Unterstützung profitieren können. Die Unterstützung, die die Eltern von Kinderflüchtlingen ihren Kindern im schulischen Bereich bieten können, stößt auf viele Hindernisse. Mangels Sprachkenntnissen können Eltern ihren Kindern oft trotz guten Willens bei Hausaufgaben oder beim Lernen nur sehr eingeschränkt zur Seite stehen. Eine Verpflichtung für den Staat, hier direkt oder unterstützend, z. B. finanzierend, Abhilfe zu schaffen, ergibt sich klar aus Art. 28, Abs. 1e der UN-Kinderrechtskonvention. Oft kommt diese Unterstützung nicht von staatlicher Seite, sondern von Ehrenamtlichen bzw. aus der Zivilgesellschaft. Für das einzelne Kind ist dies sehr wertvoll und schafft Perspektiven und Erleichterung. Wie der Bericht deutlich macht, fehlt es dabei jedoch an der verlässlichen nachhaltigen Gesamtstruktur, auf die sich alle Kinderflüchtlinge zur Einhaltung ihres Rechts auf bestmögliche Bildung verlassen können. Projekte wie die Mobilien Interkulturellen Teams, die in Wien für drei Jahre Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern muttersprachlich in psychologischen und sozialarbeiterischen Fragen unterstützen konnten, sind nur temporär angelegt und zudem nicht regelmäßig genug an den einzelnen Schulen präsent. Was die Schulen den Befragten zufolge entlasten würde, ist die Etablierung von direkt in die Schule eingebundener Schulsozialarbeit sowie von mehr Betreuungslehrkräften sowie Personal für die Sprachförderung (Kapitel 5.4.3.1.2).

Für die Kinder- und Jugendhilfe bzw. deren Einrichtungen ist die Arbeit mit Familien in psychisch, ökonomisch und rechtlich angespannten Verhältnissen eine alltägliche Herausforderung. Die Arbeit mit Kindern und Familien im Asylbereich stellt insofern eine besondere Herausforderung dar, als es auf Seiten der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter teilweise Wissens- und Schulungsdefizite gibt. Nicht immer kann aufgrund von räumlichen Strukturen Wissen gebündelt werden, so dass für Einzelfälle recherchiert werden muss, was zeitintensiv ist. Mit der fallspezifischen Arbeit gehen auch Kommunikations- und Verständigungsprobleme einher. Gerade im ruralen Raum kann es an entsprechend qualifizierten Dolmetschpersonen mangeln. Durch die Expertise der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist jedoch ein hohes Maß an asylspezifischer Expertise innerhalb der Organisation vorhanden, wodurch in weiterer Folge ein Wissenstransfer zur sozialen Arbeit mit Familien möglich ist. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen wurden mehr Ressourcen bereitgestellt. Diese Erhöhung sollte nun für mehr Qualität erhalten bleiben: Insbesondere die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe mit den entsprechenden Mitteln ist weiterhin eine zentrale Forderung, um systematisch an Kinderflüchtlingen orientierte Unterstützung sicherstellen zu können, wie aus der Analyse hervorgeht. Eine zukünftig zu lösende Herausforderung wird der Zugang zur Zielgruppe sein. Aus den Herkunftsländern bringen Familien von Kinderflüchtlingen wenig Erfahrung mit dieser Institution mit und auch in Communities wird die Institution Kinder- und Jugendhilfe nicht unbedingt grundsätzlich positiv bewertet, da sich (siehe Interviewausschnitt in Kapitel 5.5.1 und 5.5.3.1.2) Gerüchte um sofortige Kindesabnahmen leicht verbreiten. Die befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sehen bis dato Mundpropaganda als hauptsächliche Informationsquelle über die Rolle der Institution und sehen zielgruppenspezifische Information als eine Möglichkeit, dieses Bild proaktiver zu gestalten (Kapitel 5.5.3.1.2.).

Fachärzte und Fachärztinnen für Kinder und Jugendheilkunde sind eine wichtige Anlaufstelle für Kinderflüchtlinge. Oft fehlt jedoch die Expertise im migrationsmedizinischen Bereich, die Hürden in der Kommunikation machen die Behandlung und Versorgung der Zielgruppe noch schwieriger (Kapitel 5.6.3.1.4.). Dokumentationsdefizite und die lückenhafte Weitergabe von Gesundheitsinformationen stellen behandelnde Ärztinnen und Ärzte vor besondere Schwierigkeiten (Kapitel 5.6.3.1.3.). Die oft zeitintensive Anamnese bräuchte eine Verbesserung der Dokumentation und insbesondere eine Erleichterung durch verbesserte Verständigung, wie beispielsweise Videodolmetschung. In der Folge müssen ausreichende kostenlose Therapieplätze zur Verfügung stehen, um verschiedenste Bedarfe wie Logopädie, Physiotherapie oder Ergotherapie zeitnahe zur Verfügung zu stellen und dadurch das in Artikel 6 und Artikel 27 der KRK verankerte Recht auf Förderung der kindlichen Entwicklung zu gewährleisten.

Wie der Bericht zeigt, verhält es sich im psychologischen und psychiatrischen Bereich ähnlich wie bei der Kinder- und Jugendmedizin. Außer in spezialisierten Behandlungszentren (siehe z. B. Mitglieder des Netzwerks für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung, NIPE) fehlt es oft an asylspezifischer Expertise und qualifizierten Dolmetschpersonen. Daraus ergibt sich in einigen Punkten Handlungsbedarf. Wichtig wäre, das entsprechende Angebot in Österreich auszuweiten und durch ausreichende Finanzierung sicherzustellen, wie dies in den Experteninterviews und der Literatur zum Thema betont wird (siehe Kapitel 5.7.3.2.1. zur notwendigen Ausweitung des Angebots).

Auch die Schnittstellenarbeit an Schulen und Kindergärten würde von einer zusätzlichen Förderung sehr profitieren. Hier braucht es insbesondere mehr Information der Pädagoginnen und Pädagogen zu den Themen Trauma und Asylrecht, um die Probleme der Rechtsunsicherheit und familienspezifischer Lebenswelten von Unterstützungsseite verstehen und bearbeiten zu können.

Im asylrechtlichen Kontext ergeben sich durch die Rechtsberatung und die Sozialberatung spezifische Unterstützungsmöglichkeiten für Kinderflüchtlinge und deren Familien, wobei hier jeweils die Familie als Unterstützungssubjekt im Vordergrund steht. Beiden Institutionen ist gemeinsam, dass sie auf die Zielgruppe Flüchtlinge spezialisiert sind, jedoch fehlt es an der Zeit, sich spezifisch dem Kind bzw. den Kindern einer Familie zu widmen.

Im Bereich der Rechtsberatung ist die Einzelfallprüfung bzw. -unterstützung zentral. Ergeben sich aus der Beratung oder Betrachtung des Falls Gründe, dass auch ein Fokus auf die Fluchtgründe eines Kindes zu legen sind, so werden entsprechende Schriftsätze verfasst und auch Minderjährige auf ihre Einvernahme vorbereitet. Es fehlt jedoch oft an der Schulung für den Umgang mit der besonders vulnerablen Gruppe von Minderjährigen, diese ist nur bei UMF-Beraterinnen und Beratern Standard (Kapitel 5.8.3.1.1.).

Wie die Analyse gezeigt hat, schaffen Netzwerke und externe Expertise einen Ausgleich – wie zum Beispiel Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Organisation, die zwar in unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätig sind, aber ihre Expertise innerhalb der Organisation bereitstellen bzw. weitergeben. Positiv hervorzuheben sind auch die besonders hohe Qualifikation im Bereich der Rechtsberatung durch die Spezialisierung auf die asylrechtliche Rechtsmaterie, die Sprachkompetenz von Dolmetschpersonen und das Bemühen, Kinder – wenn möglich – aus besonders belastenden Situationen herauszuhalten.

Auch in der Sozialberatung existieren Qualifikationsanforderungen, jedoch fehlt es teilweise an der Wissenssystematisierung. Manche fallführenden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen arbeiten sich aufgrund einer Familie in eine Materie ein. Dass die Expertise fortan im Team vorhanden ist, wird jedoch nicht automatisch auf andere Regionen übertragen. Netzwerke schaffen hier teilweise Abhilfe, so wie der Austausch zwischen Kollegen und Kolleginnen. Hürden in der Arbeit mit Kindern und deren Familien entstehen durch ein hohes Maß an Bürokratie. Finanzielle Mittel können manchmal nur zu gewissen Zeiten ausbezahlt werden und nicht nach Bedarf vergeben werden, wie bspw. Bekleidungsgeld. Es fehlt gerade zur Absicherung der materiellen Sicherheit von Familien an der entsprechenden Flexibilität. Von Vorteil sind insbesondere sozialarbeiterische Kompetenzen von Beraterinnen und Beratern, die auch eine kindgerechte Gesprächsführung ermöglichen, jedoch fehlt es den Befragten zufolge immer wieder an der Zeit, kinderspezifische Betreuungsangebote zu setzen, die speziell für die Zielgruppe der Kinderflüchtlinge eine Unterstützung sein könnten (Kapitel 5.9.3.1)

Zivilgesellschaftliches Engagement bietet die Möglichkeit zur Sensibilisierung der Gesellschaft, Vorurteile werden abgebaut und für Geflüchtete besteht die Chance, neue Freunde zu gewinnen und neue Kontakte zu knüpfen. Ehrenamtliche oder auch Diasporacommunities kompensieren häufig strukturelle Lücken bzw. sind da zur Stelle, wo es an zeitlichen, personellen oder finanziellen Ressourcen fehlt. Problematisch gestalten sich Quartierwechsel, da hierbei Kontakte wieder verloren gehen und in neuen Orten Ehrenamtliche bereits andere Personen betreuen und/oder das Engagement nachgelassen hat, wodurch Familien an neuen Orten weniger leicht Anschluss finden. Dadurch zeigt sich die fehlende Nachhaltigkeit der ehrenamtlichen Arbeit bzw. dass diese punktuell Abhilfe schaffen kann, jedoch keine Garantie zur Umsetzung von Kinderrechten besteht. Eine weitere Herausforderung stellt die Tatsache dar, dass Ehrenamtliche nicht institutionalisiert arbeiten und ihnen dabei auch bei bestem Wissen und Gewissen Handlungen passieren, die nicht stärkend wirken. Das Konzept ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ ist ihnen nicht immer ein Begriff und so erledigen sie auch gerne Aufgaben für die geflüchteten Personen, anstatt sie dazu anzuleiten, wie sie selbst zum Erfolg kommen könnten (siehe dazu ausführlicher Kapitel 5.10.3.1.2).

Um diesem Problem zu entkommen, bedarf es einer institutionellen Anbindung der Ehrenamtlichen, der Möglichkeit zur Vernetzung und Schulung sowie Supervision, um auch langfristig tätig sein zu können. Doch bleibt als Kritikpunkt, dass gerade an der wichtigen kompensatorischen Funktion der Ehrenamtlichen die strukturellen Lücken deutlich werden, die seitens der staatlichen Institutionen bestehen. Ein effektiver und den besonderen Bedürfnissen von Kinderflüchtlingen gerecht werdender Zugang zu Hilfsangeboten muss auch ohne die Vermittlung, Recherche und Intervention von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern gegeben sein, damit die Unteilbarkeit der Kinderrechte gerade auch für Kinderflüchtlinge, wie sie Artikel 32 der KRK normiert, gewährleistet ist.

Als zentrale Ergebnisse der Analyse erscheinen zusammenfassend einerseits die Notwendigkeit spezialisierter Angebote für die Zielgruppe (Kinder und Familie), zum anderen das Mainstreaming und Ausstrahlen der Spezialisierung in die breiteren Bereiche rund um Flucht.

06



CONCLUSIO

6. Conclusio

Die vorliegende Studie setzte sich vor dem Hintergrund kinderrechtlicher Bestimmungen zum Ziel, die spezifische Lebenslage begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien im offenen Asylverfahren zu analysieren und dabei die Stimmen der Kinder und Familien hörbar zu machen. Mit den Lebensrealitäten der Zielgruppe einhergehende Herausforderungen und vorhandene Unterstützungsstrukturen wurden beleuchtet, um beurteilen zu können, inwieweit deren Reaktionen und Präventivmechanismen zielgruppenadäquat ausgestaltet sind. Die für Österreich erstmalige interdisziplinäre und ganzheitliche Sichtweise zeigte einerseits, dass Kinderflüchtlinge und ihre Familien mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind wie andere Gruppen von Flüchtlingen bzw. auch Migrantinnen und Migranten: Armutsgefährdung, Exklusion, sozioökonomische und soziale Benachteiligung sind nicht nur Risikofaktoren, sondern immanenter Bestandteil der Lebensrealität begleiteter Kinderflüchtlinge. Andererseits konnten Erkenntnisse gewonnen werden, die für begleitete Kinderflüchtlinge spezifisch sind. Die zentralen Aspekte werden nachfolgend zusammengefasst und in Form von Empfehlungen weitergedacht.

6.1 Positive Tendenzen und relative Stärken

- **Ressource Familie:** Begleitete Kinder können, im Unterschied zu UMF oder alleinstehenden Flüchtlingen, auf Eltern und Familienangehörige als Ressource und Stärke zurückgreifen. Diese können bei Problemen unterstützen und Krisen abfangen. Dabei gilt jedoch: Starke Eltern machen starke Kinder. Sind die Eltern geschwächt, d.h. psychisch herausgefordert bzw. im Alltag belastet, verstärkt der familiäre Kontext die Vulnerabilität der Kinder. Diese sind dann nicht nur durch ihre eigenen Sorgen belastet, sondern auch durch die der Eltern (Stichwort: Co-Traumatisierung bzw. Transmissionseffekte – Kapitel 4.1.2.2.3).
- **Resilienz und Adaptionskompetenz der Kinder:** Nichtsdestotrotz zeigt sich in den Daten, dass die Kinder tendenziell über eine hohe Adaption- und Sprachlernkompetenz sowie Resilienz verfügen. Davon profitieren nicht nur sie selbst im Alltag, sondern im Idealfall hat dies positive Auswirkungen auf das ganze familiäre System. Aber auch diese Stärke ist nicht ohne Risiko. Wenn Kinder durch ihre eigenen Stärken die Schwächen der Eltern kompensieren (z. B. durch Dolmetschen oder Übernahme emotionaler Verantwortung), geht damit meist eine Übernahme nicht altersgerechter Verantwortung einher. Räume für das Kind-Sein werden eingeschränkt, psychische Belastungen wahrscheinlich.
- **Sicherheit, Bildung und Gesundheit** sind die Bereiche, die aus Perspektive der Familien und Kinder auf einer ersten Ebene positiv bewertet wurden: Österreich verfügt über Strukturen, innerhalb derer das Recht auf Bildung und Gesundheit, aber auch auf Schutz vor Gewalt (KRK Art. 19) im Prinzip verwirklicht werden können. Im Vergleich zum Herkunftsland oder den Stationen der Flucht können die Kinder und ihre Eltern hier grundsätzlich „ruhig schlafen“ – Angst vor Krieg oder vor Gewaltübergriffen im öffent-

lichen Raum ist nicht Teil des Alltags (Kapitel 4.1.4.1). Bildungseinrichtungen versprechen Zukunftschancen für die Kinder, was gerade hinsichtlich der erkennbaren hohen Bildungsambitionen der Familien wichtig ist. Die gesundheitliche Versorgung erscheint angesichts der vorhandenen Infrastruktur gesichert. Dabei ist diese positive Bewertung jedoch mehrfach abstrakt und systembezogen. Spezifische Herausforderungen und Risiken – die mit alltäglichen Erfahrungen, die aus eigenen Vulnerabilitäten, wie etwa aufgrund des Rechtsstatus, der Herkunft, der Hautfarbe oder sprachlicher Kompetenzen resultieren – werden in diesen Bereichen wenn, dann erst auf den zweiten Blick und im Rahmen von Reflexionen zur konkreten eigenen Situation sichtbar.

6.2 Herausforderungen und Problemlagen

- **Inadäquate Wohnsituation und materielle Einschränkungen gefährden (größere) Familien und die Rechte der Kinder auf körperliche Unversehrtheit, Bildung, Entwicklung und Partizipation:** Wenn die Rahmenbedingungen der Unterkunft von asylwerbenden Familien von beengtem Wohnraum, unhygienischen Zuständen und schlechter Erreichbarkeit geprägt sind, sind Kinder Risiken ausgesetzt, ist ihre Gesundheit gefährdet (KRK Artikel 24), der Schutz vor Gewalt (KRK Artikel 19) unter Umständen nicht gewährleistet (Kapitel 4.1.4.2). Entwicklungschancen werden eingeschränkt. Rückzugsräume zum Lernen und für die psychische Regeneration der Familienmitglieder fehlen (Kapitel 4.1.1.1.2). Der Schutz der Privatsphäre der Kinder (KRK Artikel 16) ist nicht gewährleistet. Enge Räumlichkeiten führen zu einer verstärkten Konfrontation mit der Erwachsenenwelt und deren Problemlagen (Kapitel 4.1.1.1.2). Partizipationschancen der Kinder werden durch begrenzte finanzielle Ressourcen und durch ggf. abgelegene Quartiere beschnitten.
- **Unsicherer Rechtsstatus verstärkt psychische Belastungen und erschwert deren Bearbeitung:** Im Vergleich zu anerkannten Kinderflüchtlingen und Familien sind es v.a. das faktische Arbeitsverbot und die rechtliche Unsicherheit, die direkt und indirekt auf die psychische Gesundheit und die Entwicklungschancen der Kinder wirken. Wenn sich Kinder im Grundschulalter von einer Fee statt einem Spielzeug einen Aufenthaltstitel wünschen, ist jeder Raum, unbeschwert Kind zu sein, verloren (Kapitel 4.1.2.2.3). Angesichts des prekären Rechtsstatus ist dann das eigene Wohlergehen immer nur in Relation zur Befindlichkeit der Familie erfahrbar. Eltern, die aufgrund des faktischen Arbeitsverbots und der fehlenden finanziellen Mittel ihren Aktivitätsradius auf die Wohnung reduzieren müssen und denen jede berufliche oder fähigkeitsbezogene Identität abgesprochen wird, erleben keine Selbstwirksamkeit (Kapitel 4.1.2.2.5). Wenn so elterliche Identitäten brüchig werden, können Erziehungs- und Förderaufgaben unter Umständen nur unzureichend wahrgenommen werden. Innerfamiliäre Gewalt wird zu einem Risikofaktor (Kapitel 4.1.4.3). Strukturelle Rahmenbedingungen, die Passivierung der Eltern begünstigen und deren (sprachliche) Weiterentwicklung nicht fördern, können in Parentifizierungsphänomene (Kapitel 4.1.2.4) münden. Ein durch den Aufenthalt in Europa gestärktes Bewusst-

sein in Hinblick auf Gewaltfreiheit in der Kindererziehung, die Rechte der Frauen und den Stellenwert von Kindern (Kapitel 4.1.2.4.1) verliert so an Praxisrelevanz.

- **Strukturelle Mängel und fehlende Nachhaltigkeit schwächen das große Potenzial von Bildungseinrichtungen:** Abseits allgemeiner Befunde zu den Stärken und Schwächen von Bildungseinrichtungen für sozio-ökonomisch benachteiligte Kinder bzw. Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache oder Migrationshintergrund sind für begleitete Kinderflüchtlinge zusätzlich zwei Aspekte hervorzuheben: Zum einen ist der Zugang zu Bildungseinrichtungen (Kapitel 4.1.5.5) insbesondere außerhalb des Pflichtschulbereichs im Vergleich zu Kindern mit einem sicheren Rechtsstatus zusätzlich problematisch: Der gesetzliche Ausschluss aus der Ausbildungspflicht, unzureichende Angebote außerhalb des Regelschulsystems und fehlende Ressourcen für individuelle Förderungen erschweren Jugendlichen eine weiterführende Ausbildung (Kapitel 4.1.3.2). Wenn die Platzzuweisung in Kinderkrippen und -gärten und Horteinrichtungen an die Erwerbstätigkeit der Eltern gebunden ist, sind die Bildungsteilnahme für Kinder bis fünf Jahre und die schulische Förderung und Inklusion durch Ganztagesangebote erschwert. Zum anderen fehlt in Schulen und Kindergärten systematisch abrufbares und individuell einsetzbares Wissen zu asylwerbenden Familien, deren Lebenswelten und (psychischen) Belastungen (Kapitel 5.4.3.1). Dadurch kommt es auch zu Schwächen in der Elternunterstützung, die aufgrund von Sprachschwierigkeiten und ggf. psychischer Instabilität ihre Kinder nicht immer ausreichend fördern können. Die Abhängigkeit der Angebote und Unterstützungsleistungen vom individuellen Engagement der Schulen und einzelner Lehrpersonen und von Projektförderungen (v.a. nach 2015), führt zu Planungsschwierigkeiten und fehlender Nachhaltigkeit.
- **Partizipation im Asylverfahren und in der Rechtsberatung als spezifische Herausforderung für begleitete Kinder:** Dass im Asylverfahren eine verstärkte Fokussierung auf das Kindeswohl bzw. kinderrechtliche Aspekte notwendig ist, wurde in Bezug auf UMF bereits in anderen Studien festgestellt. Auch für begleitete Kinder treffen die in diesem Kontext konstatierten Schwächen und Forderungen zu (Kapitel 4.1.5.7). Spezifisch ist jedoch, dass begleitete Kinder gerade im Rechtskontext häufig ihre Sichtbarkeit verlieren: Während UMF zumindest als eigenständige Partei anerkannt werden, sind begleitete Kinder meist nur „Anhängsel“ ihrer internationalen Schutz beantragenden Eltern. Fokussierungen auf Kinderrechtsverletzungen bzw. kinderspezifische Verfolgungsgründe verschwinden so rasch aus dem Blickfeld. Das Recht auf Partizipation im Verfahren wird beschnitten, wenn Kinder gar nicht oder nicht kindergerecht befragt bzw. beraten werden oder ihnen im Verfahren eine Art „Schiedsrichterfunktion“ zugewiesen wird: Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ihr Wissen um die Fluchtgründe der Eltern abgefragt wird (und dies im schlimmsten Fall der Aufklärung von Widersprüchen dienen soll) oder wenn beispielsweise aufgrund der westlichen Orientierung der Tochter die Schutzgewährung der gesamten Familie aus Afghanistan auf ihren Schultern lastet. Im Beratungs- und im Verfahrenskontext fehlt es tendenziell an kinderspezifischer Expertise, an Kinderbetreuung oder kindergerechten Beratungssettings – Mithörer-

schaft von nicht altersadäquaten Erzählungen der Eltern kann psychisch belastend sein.

6.3 Vergleichsebenen

Die Studie ging davon aus, dass Bedingungen, mit denen Kinderflüchtlinge und ihre Familien konfrontiert sind, nicht homogen sind und sich v.a. in Bezug auf die Einbindung der Kinder in Bildungsstrukturen, im Stadt-Land Vergleich und in Bezug auf die Wohnform teilweise unterscheiden. Diesbezüglich bringt die Untersuchung folgende zentrale Erkenntnisse:

- **Einbindung der Kinder in Bildungsstrukturen – Schulpflichtige Kinder haben bildungsbezogene Vorteile:** Wie die obige Darstellung bereits zeigt, ist diese Vergleichsebene für die Umsetzung der Kinderrechte besonders relevant: Während schul- bzw. vorschulpflichtige Kinder trotz der angeführten Defizite verhältnismäßig vertretbare Voraussetzungen für die Gewährleistung des Rechts auf Bildung vorfinden, ist dies für nicht-schulpflichtige Kinder und Jugendliche nicht der Fall. Ohne Arbeit bzw. finanzielle Unterstützung Ehrenamtlicher für die Finanzierbarkeit privater Kindergärten für Kleinkinder werden gerade im Frühförderbereich die Rechte der Kinder auf Bildung, Entwicklung und Förderungen beschnitten. Nach dem Pflichtschulbereich ist die Verwirklichung des Rechts auf Bildung voraussetzungsreich: Gute schulische Leistungen für den Aufstieg in die Oberstufe oder eine engagierte Betreuung der Familien, die zu individuell passenden Bildungsangebote hinführen, sind notwendig. Fehlende angepasste Lern- bzw. Sprachunterstützung, aber auch psychische Belastungen reduzieren die Chancen der Jugendlichen zusätzlich. Bildungspartizipation ist somit nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Wenn Kinder an Bildungseinrichtungen angebunden sind, wird nicht nur deren soziale Integration, sondern teilweise auch der Zugang zu ehrenamtlicher Unterstützung erleichtert.
- **Städtische vs. ländliche Räume – die Ambivalenz ländlicher Lösungswege:** Angesichts der bundesländerspezifisch unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und stark divergierender Praktiken ist eine klare Rückführung auf Stadt-Land-Unterschiede nicht einfach. Festgestellt werden kann, dass insbesondere eine Unterbringung in abgelegenen Gegenden meist mit erhöhten Mobilitätskosten und infrastrukturellen Nachteilen einhergeht, v.a. im Gesundheits- und Bildungsbereich. In der Stadt sind Beratungs- und Betreuungsangebote tendenziell besser, die institutionelle Landschaft stärker ausgebaut. Für den ländlichen Raum verweisen die Ergebnisse auf einen wichtigen, jedoch auch ambivalenten Vorteil: Soziale Nähe und kleinteilige Kooperationsstrukturen ermöglichen informelle oder raschere Lösungswege, auch abseits institutionalisierter Prozesse oder systematisch verfügbarer Ressourcen: Z. B. werden Schulmaterialien durch örtliche Vereine oder engagierte Eltern zur Verfügung gestellt, Nachhilfe oder Freizeitaktivitäten von engagierten Nachbarinnen und Nachbarn geleistet, Distanzen mit Hilfe privater Fahrtendienste von Bekannten überwunden. (Kapitel 5.10.2) Gerade in kleinräumlichen Strukturen sind die einzelnen

Akteurinnen und Akteure häufig gut vernetzt, Herausforderungen kann teilweise rasch begegnet werden: „man kennt sich“. Kindern oder „bedürftigen Familien“ zu helfen, bedient ein weit verbreitetes karitatives Bild, der Anschluss an die Mehrheitsbevölkerung ist oft einfacher als für Alleinstehende. Informelle bzw. zivilgesellschaftliche Unterstützung steht aber auch meist mit gesellschaftlichen Diskursen in Verbindung und ist Veränderungen unterworfen: Familien, die um die Flüchtlingsbewegungen 2015 angekommen sind und nach der Ankunft rasch eingebunden und unterstützt wurden, haben nach (teilweise erzwungenem) Unterkunftswechsel diese Unterstützung verloren. Distanzen am Land erschweren – anders als in der Stadt – die Aufrechterhaltung des Kontakts zu bisher wichtigen Bezugs- und Unterstützerpersonen. Gleichzeitig maskieren gerade zivilgesellschaftliches Engagement und informelle Lösungswege strukturelle Defizite: Prozesse und Ressourcen, die nicht institutionalisiert bzw. nicht systematisch vorhanden sind und Bereiche, in denen der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, um eine nachhaltige Rechtsgewährung zu sichern, werden rasch unsichtbar gemacht.

- **Privat, gewerblich oder organisiert?** – die Relevanz proaktiver Sozialarbeit: Der Vergleich zwischen den Wohnformen ist vielschichtig: Das Problem der Raumknappheit zeigt sich relativ unabhängig von der Wohnform. Gerade in der Stadt ist der Zustand privater Unterkünfte oft schlecht, der Zugang gerade für Familien erschwert. Gewerbliche Strukturen, die z. B. ehemalige Pensionen o.ä. nutzen, sind nicht auf eine Unterbringung von Familien über Monate oder gar Jahre ausgerichtet. Zentraler als die Wohnform als solche scheint jedoch die Art der Betreuung bzw. Unterstützung: Die Tatsache, dass Privatwohnende ihre Betreuungsstelle aktiv aufsuchen müssen, erschwert v.a. Kindern den Zugang. Diese können kaum eigenständige Termine ausmachen, um für ihre eigenen Anliegen Gehör zu finden. Inwieweit in gewerblichen Quartieren die Situation der Kinder Berücksichtigung findet, scheint vom Engagement und der Qualifikation der aufsuchenden Betreuung bzw. der Quartierbetreiber abhängig. Organisierte Unterkünfte haben, sofern sie über professionelles Personal vor Ort verfügen und aktiv Aktionen setzen bzw. sensibilisiert sind, die besten Bedingungen, Zugang zu Kindern zu finden. Kinder können dort auch unabhängig von ihren Eltern mit dem Beratungspersonal Kontakt aufnehmen. Gleichzeitig laufen gerade große, organisierte Wohneinheiten Gefahr, desintegrierend zu wirken oder können gesundheitliche Risiken bergen (Kapitel 4.1.4.5.3.3.2). Gewalt v.a. gegenüber Kindern und Müttern bzw. Frauen kann begünstigt werden. Als Best-Practice-Beispiel für Flüchtlingsfamilien scheinen auf Basis der Daten semi-private Wohnformen, in denen sich die Vorteile des privaten Wohnens (Handlungsautonomie, Selbstbestimmung und auch Aktivierung etc.) mit denen der organisierten Unterkünfte, v.a. über die enge Anbindung an die professionelle Sozialarbeit, verbinden (Kapitel 4.1.1.5).

6.4 Forderungen und Empfehlungen

Unter Berücksichtigung dieser Befunde und der Analyse existenter Unterstützungsstrukturen lassen sich, abseits der Forderung nach veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. einem grundsätzlichen Ressourcenausbau in mehreren Bereichen (zusammenfassend: Kapitel 4.2 und 5.11), für die Praxis die folgenden zentralen Forderungen ableiten:

- **Etablierung kinderspezifischer Räume und familienorientierte Schutzsysteme im Beratungskontext:** Um die Situation begleiteter Kinder im Asylverfahren zu verbessern, Rechtsverletzungen zu erkennen bzw. präventiv zu vermeiden, ist ein integrierter Zwei-Ebenen-Ansatz notwendig:
- **Familienberatungsstellen:** Zum einen ist es notwendig, den komplexen und ineinander greifenden Herausforderungen von Eltern und Kindern gerecht zu werden: Auf Basis fundierten Wissens zu familiären Dynamiken und zu Veränderungen, die durch die strukturellen Rahmenbedingungen sowie die sozio-kulturelle Diversität der Zielgruppe mitbestimmt werden, ist die flächendeckende und niederschwellig zugängliche Einrichtung von Beratungsstellen, die speziell auf Flüchtlingsfamilien ausgerichtet sind, notwendig. Diese sollten in der Lage sein, die komplexen Problemlagen der Eltern und Kinder unter Berücksichtigung ihres Rechtsstatus und der damit einhergehenden strukturellen Rahmenbedingungen ganzheitlich zu erfassen. Als Schnittstelle können solche Einrichtungen als Ausgangspunkt für eine fallspezifische Weitervermittlung zu externen Angeboten, aber auch als fachliche Anlaufstelle fungieren. Dabei kann auf existierende Strukturen im Familienberatungsbereich zurückgegriffen werden, wobei die Angebote und das Wissen der KJH hier eine zentrale Rolle spielen (Kapitel 5.5.2). Die bereits vorhandene Expertise sollte genutzt, asyl- und fluchtspezifisches Wissen sowie Ressourcen ausgebaut bzw. die Einrichtungen für asylwerbende Familien geöffnet werden.
- **Kinderräume schaffen:** Zum anderen sind exklusive, niederschwellig zugängliche Unterstützungsstrukturen bzw. Ansprechpersonen notwendig, die spezifisch auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. Die Exklusivität der Kinderorientierung ist notwendig, damit begleitete Kinder als Kinder und nicht als Sprecherinnen und Sprecher ihrer Familien wahrgenommen werden. Damit ihre Anliegen gehört werden, müssen sie diese unabhängig von ihren Eltern artikulieren und ggf. auch auf innerfamiliäre Probleme verweisen können. Vertraute und vertrauliche Räume, die vorrangig an den Kindern (und nicht den Eltern) orientiert sind, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Jugendzentren etc. spielen hier eine wichtige Rolle. Da das Annehmen von Hilfe eng mit Vertrauen in Verbindung steht, ist es hier notwendig, den Kindern Wahlmöglichkeiten zu bieten. Individuelle und auch geschlechtsspezifische Unterschiede sind zu berücksichtigen. In darüber hinausgehenden und v.a. den nicht per se kinderorientierten Kontexten, wie den Bereichen Gesundheit, psychosoziale Unterstützung und rechtliche Beratung und Unterbringung sind niederschwellige Andockungspunkte spezifisch für Kinder und Jugendliche zu etablieren.

- **Wissenssystematisierung und Mainstreaming von kinder- und fluchtspezifischem Wissen in den Beratungs- und Unterstützungsstrukturen:** Wissen zu begleiteten Kinderflüchtlingen ist nicht systematisch zugänglich (z. B. Kapitel 5.9.3.1.3, 5.4.3.1.4, 5.6.3.1.1). Vielmehr wird, wenn überhaupt, intern und oft unsystematisch auf organisationsinternes Wissen (zu Asyl bzw. zu UMF oder Kindern allgemein) zurückgegriffen: Für eine nachhaltige Beratung und Unterstützung ist das Mainstreaming und die Schulung von kinder- und jugendspezifischem Wissen in asylorientierten Einrichtungen (Rechtsberatung, Sozialberatung etc.) bzw. von flucht- bzw. asylspezifischem Wissen in kinderorientierten Einrichtungen (KJH, Schulen, Kinderärztinnen und -ärzte, etc.) notwendig. Eine Rechtsberatung, der Wissen zu kinderspezifischen Bedingungen fehlt oder die keine kindgerechte Kommunikationsebene eröffnen kann, kann die Rechte der Kinder nur unzureichend vertreten. Eine am Kindeswohl orientierte Sozialarbeit, die die strukturellen, rechtlichen aber auch soziokulturellen Bedingungen asylwerbender Familien nicht ausreichend versteht, läuft Gefahr, dass Unterstützung mit den tatsächlichen Bedingungen inkompatibel ist – Handlungsempfehlungen können dann nicht angenommen oder nicht nachhaltig umgesetzt werden. Im Gesundheitsbereich ist abseits des allgemeinen Ressourcenausbaus u.a. im Dolmetschbereich eine verbesserte Datenlage sowie fluchtmedizinisches Wissen wesentlich (Kapitel 5.6.3). Das bereits vorhandene relevante Wissen ist häufig in den Händen spezialisierter Expertinnen und Experten. Entsprechend gilt es, Synergien zu schaffen, Netzwerkarbeit zu intensivieren und bestehende Expertise in- und außerhalb der jeweiligen Einrichtungen systematisch einzubinden.
- **Schaffung nachhaltiger Unterstützungsstruktur im Bildungsbereich:** Kindergärten, Schulen und Horte sind nicht nur die wesentlichsten Akteure für die Gewährleistung des Rechts auf Bildung und Entwicklung, sondern als zentrale Schnittstellen zu verstehen. Eingebettet in ein funktionierendes Netzwerk können diese präventiv und proaktiv Herausforderungen und Gefährdungen der Kinder frühzeitig erkennen. Um Unterstützung und verlässliche Ansprechpersonen für die Förderung und Begleitung aller geflüchteten Kindern (sowie im Bedarfsfall auch ihrer Familien) sicherzustellen, bedarf es im Bildungsbereich einer einheitlichen, institutionalisierten Unterstützungsstruktur (Kapitel 5.4.3.1.2). Gesetzliche Änderungen, wie z. B. die Berücksichtigung asylwerbender Kinder in der Ausbildungspflicht und der praktische Abbau von Zugangshürden nach dem Pflichtschulbereich sind notwendig. Der Zugang zur Lehre muss gewährleistet und gefördert sein. Erfolgreiche Projekte, wie sie v.a. nach 2015 durchgeführt wurden, sind zu evaluieren und ins Regelschulsystem zu überführen. Personelle und finanzielle, aber auch Wissensressourcen, auf die die Akteurinnen und Akteure im Bildungsbereich flexibel zugreifen können, um einzelfallorientiert unterstützen zu können, müssen bereitgestellt werden. Ein verbesserter Zugang zu Nachmittagsbetreuung, frühkindlicher Förderung und verschränkten Ganztagschulen hat großes Integrationspotenzial und ermöglicht es, Defizite z. B. durch inadäquate Wohnbedingungen und v.a. auch, strukturell bzw. belastungsbedingte Erziehungs- und Förderschwächen der Eltern abzufedern (Kapitel 5.4.3.2.2). Systematisierte Elternarbeit sollte darauf abzielen, die Unterstützungskompetenzen

zen der Eltern zur Förderung ihrer Kinder zu verbessern. Eine direkt in die Schule eingebundene Schulsozialarbeit, der verstärkte Einsatz von (erstsprachigen) Betreuungslehrkräften und ein inklusiver Zugang in der Sprachförderung spielen in dem Zusammenhang eine wesentliche Rolle.

- **Aufsuchende und präventiv orientierte, qualifizierte Sozialarbeit stärken:** Unabhängig von der Wohnform der Familien ist eine Stärkung der aufsuchenden bzw. präventiv orientierten Sozialarbeit notwendig (Kapitel 5.9.3.2). Aufsuchende Arbeit, v.a. im Rahmen der Grundversorgung, ermöglicht Nähe zur Lebenswelt der Kinder und baut Mobilitätshürden ab, die die Inanspruchnahme von Beratung verhindern. Eine so orientierte Sozialarbeit muss zweierlei leisten: Einerseits ist die alltagsbezogene Begleitung und psychosoziale Unterstützung der Eltern notwendig, damit diese ihre Verantwortung als zentrale Erziehungs- und Förderinstanzen der Kinder wahrnehmen können und das Umfeld des Kindes gestärkt wird. Eltern können bezüglich kinderbezogener Belastungen sensibilisiert werden. Andererseits sollten die Bedarfslagen der Kinder und deren Rolle in der Familie proaktiv in den Blick genommen werden. Nur so können versteckte Kindeswohlgefährdungen in nach außen hin funktionierenden Familien erkannt und diesen adäquat begegnet werden. Notwendig ist hier entsprechend professionalisiertes (und adäquat bezahltes) Personal, das nicht nur über fachliche (sozialarbeiterische oder psychologische) Expertise verfügt (Kapitel 5.9.3.1.5), sondern auch entsprechende Soft-Skills und Erfahrungen mitbringt. Die Einbindung ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer sollte professionell reflektiert werden und mit dem Angebot von Supervision und Schulungen einhergehen (Kapitel 5.10.3.1).
- **Voraussetzungen für verstärkte Partizipationsmöglichkeiten schaffen:** Um die Teilhabe und Teilnahme der Kinder in allen relevanten Bereichen zu stärken, sind nicht nur Ressourcen auszuweiten, sondern – gerade außerhalb des Pflichtschulbereichs – Zugangshürden abzubauen. Die Förderung von sozialer und Freizeitpartizipation ist im Sinne des Rechts auf Erholung und Entwicklung gerade für begleitete Kinder wesentlich: Sport, Spiel und Kultur sind Bereiche, die auf niederschwelliger Ebene die psychische Stabilität der Kinder fördern und Raum für ein Kind-Sein öffnen, der in häufig belasteten Familiensituationen eingeschränkt ist. Altersgerechte Beratungssettings und Kommunikationsräume in der Rechtsberatung aber auch im Asylverfahren selbst sind wesentlich, um etwaige verfolgungsrelevante Kinderrechteverletzungen zu erkennen und den Kindern Gehör in ihrem Verfahren auf rechtliche Anerkennung zu gewähren, ohne dass diese durch Mithörerschaft potenziell belastet sind (Kapitel 4.1.5.7).

Damit die Umsetzung der dargelegten Forderungen und Empfehlungen nachhaltig und kinderrechtskonform geleistet werden kann, ist eine entsprechende Qualitätssicherung und laufende Überprüfung notwendig. Dabei sind die Monitoringaufgaben bestehender Strukturen (wie Volksanwaltschaft oder Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder) auf Bereiche, die für unbegleitete und begleitete Kinderflüchtlinge von Bedeutung sind, auszuweiten. Die zusätzliche Relevanz der Einrichtung einer unabhängigen Kinderrechte-Monitoringsstelle, wie sie das Netzwerk Kinderrechte in seinem ergänzenden Bericht fordert (Netzwerk Kinderrechte Österreich 2019: 9), wird nochmals unterstrichen.

Zu guter Letzt bleibt die Forderung nach einer Rückbesinnung auf den grundlegenden Charakter der Kinderrechte: Kinderrechte sind Ansprüche und Kinder Rechte-Inhaber. Anstatt Hilfe, die sich an einer Almosengewährung orientiert, benötigen Kinder und ihre Familien eine Unterstützungsform, die ihnen ihre Rechte bewusst macht und in der Einforderung ihrer Ansprüche beisteht. Kinderrechte gelten für alle Kinder, unabhängig von ihrem rechtlichen Status. Der verbindliche Charakter dieser rechtlichen Normen begründet die Notwendigkeit, finanzielle, personelle und institutionelle Ressourcen sowie gesetzliche Verankerungen zu schaffen, auf deren Basis die Forderungen und Empfehlungen umgesetzt werden können.

07



QUELLENVERZEICHNIS

7. Quellenverzeichnis

7.1. Interviewpartnerinnen und Interviewpartner

7.1.1 Expertinnen und Experten

- EIV1 Schulleiterin Volksschule rural (2018): Interview vom 11.01.2018. 11:0011:30. Pernberg.
- EIV2 Schulleiterin Neue Mittelschule urban (2017): Interview vom 16.11.2017. 09:0009:45. Wien.
- EIV3 Schulleiterin Volksschule urban (2017): Interview vom 17.11.2017. 09:0009:45. Wien.
- EIV4 Schulleiter Neue Mittelschule rural (2018): Interview vom 10.01.2018. 09:0009:30. Pernberg.
- EIV5 Sozialberatung urban (2018): Interview vom 13.03.2018. 08:4510:15. Wien.
- EIV6 Sozialberatung rural (2018): Interview vom 10.01.2018. 09:5510:50. Pernberg.
- EIV7 Sozialberatung urban (2018): Interview vom 07.03.2018. 09:3011:30. Wien.
- EIV8 Grundversorgung urban (2018): Interview vom 24.01.2018. 14:0014:40. Wien.
- EIV9 Grundversorgung und Kinder- und Jugendhilfe rural (2018): Interview vom 02.03.2018. 10:1011:35. Linz.
- EIV10 Kinderärztin (2018): Interview vom 09.02.2018. 16:0018:00. Wien.
- EIV11 Rechtsberaterin urban (2018): Interview vom 02.03.2018. 14:0015:30. Wien.
- EIV12 Rechtsberaterin rural (2018): Interview vom 19.04.2018. 10:0010:45. Linz.
- EIV13 Psychotherapeutin (2018): Interview vom 07.03.2018. 14:0015:30. Wien.
- EIV14 Ehrenamtliche urban (2018): Interview vom 19.02.2018. 09:2012:50. Wien.
- EIV15 Ehrenamtlicher urban (2018): Interview vom 22.02.2018. 14:0014:35. Wien.
- EIV16 Ehrenamtliche rural (2018): Interview vom 10.01.2018. 14:0014:40. Kleinau.
- EIV17 Ehrenamtlicher rural (2018) Interview vom 11.01.2018. 18:0018:35. Vorderdorf.
- EIV18 Kinder- und Jugendhilfe rural (2018): Interview vom 19.04.2018. 13:0013:55. Großheindorf.
- EIV19 Kinder- und Jugendhilfe urban (2018): Interview vom 26.03.2018. 10:0011:15. Wien.
- EIV20 Kinder- und Jugendhilfe urban (2018): Interview vom 01.02.2018. 14:0015:30. Wien.

7.1.2. Familieninterviews

RUNDE 1

- FIV1a: Familie Pazwak¹⁵⁸ (2018): Interview vom 28.03.2018. 16:0018:45. Friedhelmdorf.
- FIV2a: Familie Nawa (2018): Interview vom 29.03.2018. 14:0016:00. Friedhelmdorf.
- FIV3a: Familie Nazemi (2018): Interview vom 21.03.2018. 15:0017:00. Langkart.
- FIV4a: Familie Sharif (2018): Interview vom 23.03.2018. 14:0016:30. Greinsiedel.
- FIV5a: Familie Tarzi (2018): Interview vom 22.03.2018. 15:0016:30. Mitterach.
- FIV6a: Familie Jalal (2018): Interview vom 18.03.2018. 14:0015:30. Weillau.
- FIV7a: Familie Ghubar (2018): Interview vom 05.02.2018. 14:0016:15. Franzau.
- FIV8a: Familie Fani (2018): Interview vom 29.03.2018. 10:0012:00. Millhausen.
- FIV9a: Familie Akbar (2018): Interview vom 29.03.2018. 12:3515:15. Millhausen.

¹⁵⁸ Die hier angeführten Namen und Orte sind Pseudonyme.

- FIV10a: Familie Hana (2018): Interview vom 07.02.2018. 15:0018:00. Willdorf.
 FIV11a: Familie Mansour (2018): Interview vom 17.03.2018. 13:5516:20. Friedhelmdorf.
 FIV12a: Familie Qasem (2018): Interview vom 25.03.2018. 10:0013:05. Reinbrück.
 FIV13a: Familie Yousef (2018): Interview vom 25.03.2018. 14:0015:30. Niedering.
 FIV14a: Familie Shaheen (2018): Interview vom 21.03.2018. 14:0016:15. Wasserbrück.
 FIV15a: Familie Umarova (2018): Interview vom 27.03.2018. 12:0013:25. Wien.
 FIV16a: Familie Rahmani (2018): Interview vom 10.04.2018. 15:3517:00. Wien.
 FIV17a: Familie Ansary (2018): Interview vom 12.04.2018. 14:1515:45. Wien.
 FIV18a: Familie Kalif (2018): Interview vom 30.03.2018. 17:0019:30. Wien.
 FIV19a: Familie Habib (2018): Interview vom 28.03.2018. 14:4517:15. Wien.
 FIV20a: Familie Navid (2018): Interview vom 29.03.2018. 15:2017:05. Wien.
 FIV21a: Familie Jawed (2018): Interview vom 28.03.2018. 14:3016:30. Wien.
 FIV22a: Familie Kathib (2018): Interview vom 29.03.2018. 11:0013:00. Wien.
 FIV23a: Familie Oleksyn (2018): Interview vom 11.06.2018. 18:1519:25. Wien.
 FIV24a: Familie Reza (2018): Interview vom 05.04.2018. 16:0017:00. Wien.
 FIV25a: Familie Rahman (2018): Interview vom 04.04.2018. 14:0016:00. Wien.
 FIV26a: Familie Khalili (2018): Interview vom 16.05.2018. 17:0018:30. Wien.
 FIV27a: Familie Mirza (2018): Interview vom 11.05.2018. 14:3516:40. Leisdorf.
 FIV28a: Familie Bakhtari (2018): Interview vom 09.05.2018. 19:2021:45. Wien.
 FIV29a: Familie Ali (2018): Interview vom 25.05.2018. 17:0819:00. Wien.
 FIV30a: Familie Ariz (2018): Interview vom 01.06.2018. 14:3016:00. Wien.

RUNDE 2

- FIV1b: Familie Pazwak (2018): Interview vom 03.11.2018. 10:3014:00. Mitterach.
 FIV2b: Familie Nawa (2018): Interview vom 26.08.2018. 14:5017:30. Friedhelmdorf.
 FIV3b: Familie Nazemi (2018): Interview vom 22.10.2018. 15:0017:30. Langkart.
 FIV4b: Familie Sharif (2018): Interview vom 13.10.2018. 14:0018:00. Greinsiedel.
 FIV5b: Familie Tarzi (2018): Interview vom 27.10.2018. 10:0012:00. Mitterach.
 FIV6b: Familie Jalal (2018): Interview vom 19.09.2018. 15:4519:00. Weillau.
 FIV8b: Familie Fani (2018): Interview vom 26.10.2018. 13:5016:50. Millhausen.
 FIV9b: Familie Akbar (2018): Interview vom 26.10.2018. 10:0013:30. Millhausen.
 FIV12b: Familie Qasem (2018): Interview vom 20.10.2018. 14:0017:00. Reinbrück.
 FIV15b: Familie Umarova (2018): Interview vom 14.10.2018. 12:0015:45. Wien.
 FIV16b: Familie Rahmani (2018): Interview vom 06.10.2018. 11:0013:00. Wien.
 FIV17b: Familie Ansary (2018): Interview vom 06.10.2018. 14:0515:45. Wien.
 FIV18b: Familie Kalif (2018): Interview vom 01.11.2018. 12:0016:00. Wien.
 FIV20b: Familie Navid (2018): Interview vom 14.11.2018. 17:3018:45. Wien.
 FIV24b: Familie Reza (2018): Interview vom 15.10.2018. 16:5019:40. Wien.
 FIV25b: Familie Rahman (2018): Interview vom 25.10.2018. 15:0018:00. Wien.
 FIV27b: Familie Mirza (2018): Interview vom 27.10.2018. 14:0017:00. Leisdorf.
 FIV28b: Familie Bakhtari (2018): Interview vom 25.10.2018. 15:0018:00. Wien.
 FIV30b: Familie Ariz (2018): Interview vom 25.09.2018. 16:0018:40. Wien.

7.2 Protokolle

Gesprächsprotokoll Familienbesuch FIV8a Familie Fani. 29.03.2018, 10:00-12:00, Millhausen.

Gesprächsprotokoll Familienbesuch FIV23a: Familie Oleksyn. 11.06.2018, 18:15-19:25, Wien.

7.3 Bibliographie

7.3.1 Verwendete Literatur

- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer: Die Souveränität der Macht und das nackte Leben*. 11. Auflage. Suhrkamp Verlag. Frankfurt am Main.
- Aigner, Anita (2016): Über (Un-)Zugänglichkeiten, gute und böse Subwohnungsmärkte. In: *asylkoordination österreich* (Hrsg.): *asyl aktuell* 3/2016. Wien. 9-17.
- Ammer, Margit / Kronsteiner, Ruth / Schaffler, Yvonne / Kurz, Barbara / Kremla, Marion (2013): *Krieg und Folter im Asylverfahren: Eine psychotherapeutische und juristische Studie*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag. Wien.
- asylkoordination österreich (2017): *Flüchtlinge und Arbeit*. Infoblatt. Wien.
- Autrata, Otger (2013): Was ist eigentlich Partizipation. In: *Sozial Extra* 3|4 2013: 16-19 DOI 10.1007/s12054-012-0108-0. *Praxis aktuell Partizipation und Soziale Arbeit*. Springer Fachmedien. Wiesbaden.
- Bach, Maximilian / Koebe, Josefine / Peter, Frauke (2018): Früher Kita-Besuch beeinflusst Persönlichkeitseigenschaften bis ins Jugendalter. In: *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung – DIW Berlin: DIW Wochenbericht* Nr. 15/2018. 85. Jahrgang. Berlin.
- Balluseck, Hilde / Ringel, Jutta (2003): *Asylbewerberfamilien als primäre Sozialisationsinstanz*. In: Balluseck, von Hilde / Ringel, Jutta: *Minderjährige Flüchtlinge*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. 83-91.
- Balluseck, von Hilde (2003): *Innerfamiliale Gewalt*. In: Balluseck, von Hilde / Ringel, Jutta: *Minderjährige Flüchtlinge*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. 106-117.
- Baloch, Nicola / Hecher, Elke / Kaiser, Benedikt (2012): Projekt „KontaktTandem“. Von der Anwesenheit zur Zugehörigkeit – Auf neuen Wegen der Integration. In: Biffl, Gudrun / Rössl, Lydia (Hrsg.): *Migration & Integration 3. Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis*. Omnium KG. Bad Vöslau. 23-32.
- Bassermann, Maria-Alexandra / Spiegelfeld, Alexander (2018): *Unbegleitete Minderjährige nach Feststellung des Aufenthaltsstatus in Österreich*. (Hrsg.): *Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk*. Wien.
- Beardslee, William R. / Gladstone, Tracy R.G. / O'Connor Erin E. (2011): *Transmission and Prevention of Mood Disorders Among Children of Affectively Ill Parents. A Review*. In: *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*. Vol 50 No. 11. o.O.. 1098-1109.
- Belgian Committee for UNICEF (2018): *„The voice of migrant and refugee children living in Belgium.“* 'What do you think?' Report. Brüssel.
- Berthold, Thomas (2014): *In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland*. Deutsches Komitee für UNICEF e.V. Köln.
- Binder, Susanne / Gröpel, Wolfgang (2009): *Interkulturalität: Migration – Schule – Sprache*. In: Tošič, Jelena / Six-Hohenbalken, Maria (Hrsg.): *Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte*. Facultas Verlags- und Buchhandels AG. Wien. 284-301.
- Blecha, Daniela (2012): *Best practices for a coordinated approach to assist (former) unaccompanied minor asylum seekers in Austria. National Report for the study "Best practices for a coordinated approach to Assist Unaccompanied Minor Asylum Seekers and Former Unaccompanied Minor Asylum Seekers in EU Member States (CAUAM)"*. Wien.
- BMB – Bundesministerium für Bildung (2016a): *Beratung an und für Schulen. Informationsmaterialien für Schulleitung, Lehrende und Beratende an Schulen*. Wien.
- BMB – Bundesministerium für Bildung (2016b): *Jahresbericht der Schulpsychologie-Bildungsberatung für das Jahr 2016*. Wien.
- BMB – Bundesministerium für Bildung (2016c): *Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen. Beilage zum Rundschreiben Nr. 15/2016*. Wien.
- BMB – Bundesministerium für Bildung (2017a): *Ganztägige Schulformen. Die beste Bildung und Freizeit für unsere Kinder*. Wien.

- BMB – Bundesministerium für Bildung (2017b): Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen. Beilage zum Rundschreiben Nr. 21/2017. Wien.
- BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2015): Tradition und Gewalt an Frauen. Zwangsheirat. Wien.
- Bogner, Alexander / Littig, Beate / Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Springer Fachmedien. Wiesbaden.
- BPTK – Bundespsychotherapeutenkammer (2015): BPTK-Standpunkt. Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen. September 2015. Berlin.
- Brücker, Herbert / Rother, Nina / Schupp, Jürgen (2018): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016. Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen. Forschungsbericht 30. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.
- Busch, Brigitta (2010): ...und Ihre Sprache? Über die Schwierigkeiten, eine scheinbar einfache Frage zu beantworten. Stichproben. In: Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 10: 9-33.
- Butterwege, Carolin (2010): Armut von Kindern mit Migrationshintergrund. Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Byrne, Kevin / Hansen, Claus Bech (2018): Protected on Paper? An analysis of Nordic country responses to asylum-seeking children. Florenz.
- Catani, Claudia (2010): Krieg im Zuhause – ein Überblick zum Zusammenhang zwischen Kriegstraumatisierung und familiärer Gewalt. In: Verhaltenstherapie. Band 20. No 1. DOI:10.1159/000261994. Karger AG. Basel. 19-27.
- Christ, Simone / Meininghaus, Esther / Röing, Tim (2017): „All Day Waiting“. Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. In: bicc working paper 3/2017. Internationales Konversionszentrum Bonn. Bonn.
- Cizek, Brigitte / Kapella, Olaf / Steck, Maria (2001): Signale und Folgen gewaltsamer Handlungen an Kindern. In: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien. 189–210
- Czerny, Margarete (2012): Wohnen & Nachbarschaft. Vom Miteinander-Wohnen zum Miteinander-Leben. In: Biffel, Gudrun / Rössl, Lydia (Hrsg.): Migration & Integration 3. Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis. Omnium KG. Bad Vöslau. 187-192.
- Dahinden, Janine (2015): Vorwort. In: Duemmler, Kerstin (2015): Symbolische Grenzen. Zur Reproduktion sozialer Ungleichheit durch ethnische und religiöse Zuschreibung. Transcript Verlag. Bielefeld. 11-12.
- Damm, Lilly / Habeler, Ulrike / Habeler, Wolfgang / Leiss, Ulrike (2014): Mit Kindern und Jugendlichen reden. Kommunikation als Chance für Partizipation. In: Pädiatrie & Pädologie Supplement 1 2014. Springer-Verlag. Wien. 36-41.
- Danzinger, Carryn / Fellinger, Matthäus / Fellinger-Vols, Waltraud / Psota, Georg / Wancata, Johannes / Wimmer, Alice / Wochele-Thoma, Thomas (2018): Positionspapier zur Flüchtlingsversorgung der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) und der Österreichischen Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (ÖGSP). Wien.
- Davis-Sulikowski, Ulrike / Khittel, Stefan / Slama, Martin (2009): Migration, Diaspora und postkoloniale Zugehörigkeiten: Identitäten, Grenzen, Verortungen. In: Tošić, Jelena / Six-Hohenbalken, Maria (Hrsg.): Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte. Facultas Verlags- und Buchhandels AG. Wien. 93-109.
- Dieckhoff, Petra (2010): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlag GmbH. Wiesbaden. 125-140.
- Diez Grieser, Maria Teresa (2018): Geflüchtete Familien zwischen Belastung und Entwicklung. In: Schweizerische Flüchtlingshilfe – Organisation Suisse d'Aide aux Réfugiées (Hrsg): Asyl 1/2018. Stämpfli Verlag AG. Bern.
- Dirim, Inci / Mecheril, Paul (2010): Die Schlechterstellung Migrationsanderer. Schule in der Migrationsgesellschaft. In: Mecheril, Paul / Mar Castro Varela, Maria do / Dirim, Inci / Kalpaka, Annita / Melter, Claus (Hrsg.): Migrationspädagogik. Bachelor / Master. Beltz Verlag. Weinheim / Basel. 121-149.
- DJI – Deutsches Jugendinstitut (2016): Ankommen nach der Flucht. Wie Kindern und Jugendlichen der Neuanfang in Deutschland gelingt. In: DJI impulse. Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts 3/2016. München.
- Dörfler, Sonja (2004): Außerfamiliäre Kinderbetreuung in Österreich – Status Quo und Bedarf. Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. Wien.
- Eckert, Julia (2012): Rumours of rights. In: Eckert, Julia / Donahoe, Brian / Strümpell, Christian / Biner, Özlem Zerrin: Law against the State. Ethnographic Forays into Law's Transformations. Cambridge University Press. Cambridge. 147-170.

- ECRI – European Commission against Racism and Intolerance (2010): ECRI-Bericht über Österreich (vierte Prüfungsrunde). Straßburg.
- Fazel, Mina / Stein, Alan (2003): Mental Health of Refugee Children. Comparative Study. In: British Medical Journal. 2003;327. Archives of Disease in Childhood. London.
- FaZIT (2016): Jahresbericht. Potsdam.
- Feichter, Helene Juliane (2015): Partizipation von Schülerinnen und Schülern – Der blinde Fleck der Schulforschung. In: Gruppendynamik & Organisationsberatung 46. Springer Fachmedien. Wiesbaden. 409-426.
- Flick, Uwe (2016): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Rowohlt Taschenbuch Verlag. Reinbeck bei Hamburg.
- Freiberger, Anna-Maria / Mandl, Petra / Schwarzingler, Friedrich (2014): Praxishandbuch Kinder- und Jugendschutz. FVH Forum Verlag Herkert GmbH. Wien.
- Freudenthaler, Ingmar (2008): Hilfe(n)planung bei ‚schwierigen Jugendlichen‘. Vortrag bei der Fachtagung „Hilfeplanung, Zielvereinbarung – Neue Instrumente in der Jugendwohlfahrt“ der Oberösterreichischen Jugendwohlfahrt am 14.11.2006 in Linz. In: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2008): Soziale Diagnose. Methoden zur Standortbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Linz. 46-51.
- Fritsche, Andrea (2012): Zeit. Macht. Flüchtlinge. Und Flüchtlinge machen Zeit? Konzeptionen biografischer Zeiten im Asylkontext. In: SWS-Rundschau – Die Zeitschrift des Vereins für interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Studien und Analysen. Nummer 4/2012. 52 (4). Wien. 362-388.
- Fritsche, Andrea (2016): Kultur(en) und Sprache(n) der Asylwirklichkeit – Herausforderungen empirischer Forschung im Kontext von Unsicherheit, Verrechtlichung, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit. Österreichische Zeitschrift für Soziologie. Sonderband „Migration: Was wir nicht wissen. Forschungs- und Wissenslücken der Migrationssoziologie“. Springer Fachmedien. Wiesbaden. 165–190.
- Fronek, Heinz (2010): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich. Asylverfahren & Lebensverhältnisse. Mandelbaum Verlag. Wien.
- Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Facultas Verlags- und Buchhandels AG. Wien.
- Gaigg, Vanessa / Hagen, Lara (2018): Sechs Baustellen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe: Ein Überblick. In: DerStandard. 20.April 2018.
- Garlichs, Ariane (2007): Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung. Eine Frage des Ausbalancierens. In: Heinzel, Friederike / Garlichs, Ariane / Pietsch, Susanne (Hrsg.): Lernbegleitung und Patenschaften. Reflexive Fallarbeit in der universitären Lehrerbildung. Julius Klinkhardt Verlag. Bad Heilbrunn. 183-192.
- Gavranidou et al. (2008): Traumatische Erfahrungen, aktuelle Lebensbedingungen im Exil und psychische Belastung junger Flüchtlinge. Hogrefe Verlag. Göttingen.
- Geißler, Corinna (2018): Kinderschutz als Kinderrecht. In: asylkoordination österreich (Hrsg.): asyl aktuell 3/2018. Wien. 16-21.
- Gingrich, Andre (2011): Othering. In: Kreff, Fernand / Knoll, Eva-Maria / Gingrich, Andre (Hrsg.): Lexikon der Globalisierung. Transcript Verlag. Bielefeld. 323-325.
- Gläser, Jochen / Laudel, Grit (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 3. überarbeitete Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Glawischnig, Katharina (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Lebensrealität zwischen Unterstützung und Unsicherheiten. In: Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (Hrsg.): Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich 2016. Wien. 71-75.
- Glawischnig, Katharina (2017): Kinderrechte in Österreich. Kinderrechte – Situationsanalyse. Bericht im Auftrag des Kinderrechte Board. Wien.
- Griese, Hartmut M. (2003): Jugend und Partizipation – Integration oder Emanzipation. In: Griese, Hartmut / Honisch, Christoph / Klemm, Rudi: Partizipation in Jugendzentren. Erstes Expertenforum. 23. Mai 2003.
- Grois, Nicole / Auer, Herbert / Beeretz, Ina / Blaha-Hauser, Beatrix / Fohler, Othmar / Forstner, Anneliese / Fröhlich, Christine / Grisold, Andrea / Huemer, Martina / Kasper, David / Kollaritsch, Herwig / Roithner-Kolarik, Barbara / Strenger, Volker / Ulreich, Raphael / Wiedermann, Ursula (2016): Empfehlungen für medizinische Maßnahmen bei immigrierenden Kindern und Jugendlichen. Referat für Transkulturelle Pädiatrie, Arbeitsgruppe Pädiatrische Infektiologie der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde und Arbeitsgruppe Flüchtlingskinder der politischen Kindermedizin. In: Pädiatrie Pädiologie. Österreichische Zeitschrift für Kinder- und Jugendheilkunde. April 2016. Jg. 51. Nr. 02. Springer-Verlag. Wien. 51-58.

- Hansen, Georg / Spetsmann-Kunkel, Martin (2008): Integration und Segregation. Ein Spannungsverhältnis. In: Hansen, Georg / Spetsmann-Kunkel, Martin / Wenning, Norbert (Hrsg.): Lernen für Europa. Band 11. Waxmann. Münster / New York / München / Berlin.
- Hart, Roger (1992): Children's Participation. From Tokenship to Citizenship. Innocenti Essays No. 4. UNICEF International Child Development Centre. Spedale degli Innocenti. Florenz.
- Haselbacher, Miriam / Hattmansdorfer, Helena (2018): Desintegration in der Grundversorgung. Theoretische und empirische Befunde zur Unterbringung von Asylsuchenden im ländlichen Raum. In: *juridikum. Zeitschrift für Kritik Recht Gesellschaft*. September 2018, Heft 3. Wien. 373-385.
- Hasenöhr, Norbert (2016): Migrationsmedizin. Medizinische Herausforderungen bei Asylsuchenden. In: *JATROS. Medizinisches Fachjournal*. Jahrgang 10 | 2016/1. Wien. 15-17.
- Heilemann, Saskia (2017): The Accomodation and Care System for Unaccompanied Minors in Austria. In: *Societal Work and Society*, Volume 15. International Online Journal. Wien.
- Heiss, Johann (2011): Orientalismus. In: Kreff, Fernand / Knoll, Eva-Maria / Gingrich, Andre (Hrsg.): *Lexikon der Globalisierung*. Transcript Verlag. Bielefeld. 319-323.
- Helfferich, Cornelia (2014): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, Nina / Blasius, Jörg (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Springer Fachmedien. Wiesbaden.
- Hochwarter, Christoph / Zeglovits, Eva (2016): Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Österreich. Forschungsbericht im Auftrag der Österreichischen Bundesjugendvertretung. Wien.
- IDB – Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (2017): *Discrimination in the Austrian Education Systems. Annual Report 2017*. Wien.
- IfGP – Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH (2016): *Evaluationsbericht. Mobile Interkulturelle Teams für österreichische Schulen*. Wien.
- Joachim, Ingeborg (2004): Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. In: *medica mondiale e.V.* (Hrsg.): *Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern*. Mabuse-Verlag GmbH. Frankfurt am Main. 57-94.
- Johansson, Susanne (2014): DJI TOP THEMA Januar 2014. Traumziel Deutschland: Kinder auf der Flucht. Halle.
- Johansson, Susanne / Schiefer, David / Andres, Nora (2016): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Forschungsbericht beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR). Berlin.
- Kalayci, Erdal (2009): „Integrierts euch!“. Grundlagen, Hürden und Vision im Integrationsprozess von MigrantInnen. planetVERLAG. Wien.
- Kapella, Olaf / Baierl, Andreas / Rille-Pfeiffer, Christiane / Geserick, Christinie / Schmidt, Eva-Maria (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Unter Mitarbeit von In Kooperation mit Monika Schröttle. Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF). Wien.
- Kapella, Olaf / Rille-Pfeiffer, Christiane / Schmidt, Eva-Maria (2018): Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013. Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung. Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF). Wien.
- Kasper, Lioba (2016): Kinder auf der Flucht. Eine Kritik der derzeitigen Lage der Kinderrechte im Asyl- und Fremdenrechtsbereich. Im Auftrag des DonBosco Flüchtlingswerks Wien. Wien.
- Kaya, Kayahan / Mahnke, Georg Johannes (2012): Projekt: HAUS.GEMEIN.SCHAF(F)T – Gemeinwesenorientierte Integrationsarbeit. In: Biffel, Gudrun / Rössl, Lydia (Hrsg.): *Migration & Integration 3. Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis*. Omnium KG. Bad Vöslau. 209-220.
- Kerbl, Reinhold / Grois, Nicole / Popw, Christian / Somekh, Eli / Ehrich, Jochen (2018): Pediatric Health-care for Refugee Minors in Europe: Steps for Better Insight and Appropriate Treatment. In: *The Journal of Pediatrics* Volume 197. Elsevier. Amsterdam.
- Kern, Daniela / Hagleitner, Joachim / Valady, Sonja (2013): Außerstationäre psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur (BGA). Wien.
- Kern, Daniela / Sagerschnig, Sophie (2017): Integrierte psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht. Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur. *Gesundheit Österreich*, Wien.
- Kienbacher, Christian (2018): Psychische Gesundheit im Kindes- und Jugendalter. In: *Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit* (Hrsg.): *Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich 2018*. Wien. 49-54.
- Kija – Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (2015): *Kinder ohne Rechte. Positionspapier zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge*. Salzburg.

- Kindler, Heinz (2016): Gefahr im geschützten Raum. In: Deutsches Jugendinstitut e.V.– DJI (Hrsg.): Impulse. 2/2016. München. 11-13.
- KJH OÖ – Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (2014): Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich 2014. Land Oberösterreich. Linz.
- Kläui, Heinrich (2017): Patienten mit Migrationshintergrund in der Hausarztpraxis: Zwischen Kranksein und Krankheit unterscheiden. In: Medical Tribune. Auflage 10'197. Basel.
- Klinger, Roland (1996): Bürgerschaftliches Engagement im kommunalen Umfeld. In: Wendt, Wolf Rainer et al.: Zivilgesellschaft und soziales Handeln. Bürgerliches Engagement in eigenen und gemeinschaftlichen Belangen. Lambertus-Verlag. Freiburg im Breisgau.
- Knapp, Anny (2019): Country Report: Austria. Update 2018. In: European Council on Refugees and Exiles – ECRE: Asylum Information Database – AIDA. Wien.
- Knauer, Raingard / Hansen, Rüdiger / Sturenhecker, Benedikt (2016): Demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Konzeptionelle Grundlagen. In: Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedikt (Hg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Beltz Verlag. Weinheim/Basel. 31-46.
- Knecht, Michi (2011): Transnationalisierung. In: Kreff, Fernand / Knoll, Eva-Maria / Gingrich, Andre (Hrsg.): Lexikon der Globalisierung. Transcript Verlag. Bielefeld. 389-391.
- Kogelnik, Lisa (2015): Flüchtlingskinder in der Schule: „Struktur ist wichtig“. Standard Verlagsgesellschaft m.b.H. Wien.
- Kohlenberger, Judith / Buber-Ennser / Isabella / Rengs, Bernhard / Leitner, Sebastian / Landesmann, Michael (2019): Gesundheitszugang von syrischen, irakischen und afghanischen Geflüchteten in Österreich: Ergebnisse aus dem Refugee Health and Integration Survey. In: Czaika, Mathias / Rössl, Lydia / Altenburg, Friedrich / Faustmann, Anna / Pfeffer, Thomas (Hrsg.): Migration & Integration 7. Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis. Edition Donau-Universität Krems. Krems. 239-259.
- König, Alexandra / Rosenberger, Sieglinde (2010): Desintegration, Dezentralität, Disziplinierung. Grundversorgung im Bundesländervergleich. In: Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus. Facultas Verlag. Wien. 272-295.
- Koppenberg, Saskia (2014): Unbegleitete Minderjährige in Österreich. Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken. Hrsg: Internationale Organisation für Migration, Landesbüro Österreich. Wien.
- Kratz, Marian / Schott-Leser, Hannah (2016): Zum Risiko unbewusster Beziehungsdynamiken im Ehrenamt. In: Burkhardt-Mußmann, Claudia / Dammasch, Frank (Hrsg.): Migration, Flucht und Kindesentwicklung. Das Fremde zwischen Angst, Trauma und Neugier. Brandes & Apsel Verlag GmbH. Frankfurt am Main. 251-269.
- Krause, Ulrike (2015): Zwischen Schutz und Scham? Konfliktbedingte Flüchtlings-siedlungen, Gewalt und Geschlechterverhältnisse. Westfälisches Dampfboot. Münster.
- Krause, Ulrike (2018): Flucht: Forschung und Transfer. Gewalterfahrungen von Geflüchteten. In: State-of Research Paper 03. Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien. Universität Osnabrück. Osnabrück.
- Kruse, Jan / Bethmann, Stephanie / Niermann, Debora / Schmieder, Christian (2012): Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis. Beltz Juventa. Weinheim.
- Kühberger, Christoph / Windischbauer, Elfriede (2009): Politische Partizipation Jugendlicher und politisches Lernen in der Schule. Eine Einleitung. In: Kühberger, Christoph / Windischbauer, Elfriede: (Hrsg.): Jugend und politische Partizipation. Annäherungen aus der Perspektive der politischen Bildung. Studienverlag. Innsbruck / Wien / Bozen.
- Lacroix, Marie (2004): Canadian Refugee Policy and the Social Construction of the Refugee Claimant Subjectivity: Understanding Refugeeeness. In: Journal of Refugee Studies, 17 (2). Oxford University Press. Oxford. 147-166.
- Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung. 5. überarbeitete Auflage. Beltz Verlag. Weinheim/Basel.
- Lamnek, Siegfried / Luedtke, Jens / Ottermann, Ralf / Vogl, Susanne (2012): Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. 3., erweiterte und überarbeitete Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien. Wiesbaden
- Land Niederösterreich (2016): Flüchtlingskinder in NÖ Kinderbetreuungseinrichtungen. Leitfaden für pädagogische Fachkräfte zur Unterstützung von Flüchtlingskindern und deren Familien. Amt der NÖ Landesregierung. Abteilung Kindergärten. St. Pölten.
- Land Oberösterreich (o.J.): Richtlinien Sozialpädagogische Familienbetreuung. Jugendwohlfahrt Oberösterreich. Linz.
- Land Salzburg (2016): Grundversorgung. Leistungen für asylwerbende im Land Salzburg. Salzburg.

Landesschulrat Oberösterreich (o.J.): Flüchtlingskinder im System Schule in OÖ. Mit einem Blick auf die Frage: Was lernen uns die Flüchtlingskinder in der Schule. Linz.

Langthaler, Herbert (2016): Bildung für Flüchtlingskinder. In: asylkoordination österreich (Hrsg.): asyl aktuell. 1/2016. Wien. 2-8.

Lechner, Claudia / Huber, Anna / Holthusen, Bernd (2016): Geflüchtete Jugendliche in Deutschland. In: Deutsches Jugendinstitut e.V.– DJI (Hrsg.): Impulse. 2/2016. München. 14-18.

Levitt, Peggy / Jaworsky, B. Nadya (2007): Transnational Migration Studies: Past Developments and Future Trends. In: The Annual Review of Sociology. Vol. 33. Palo Alto. 129-156.

Lewek, Mijam / Naber, Adam (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Deutsches Komitee für UNICEF e.V. Köln.

Lorenz, Sigrid / Wertfein, Monika (2017): Flüchtlingskinder in Kindertageseinrichtungen. 11 Zentrale Befunde. IFP-Studie zur Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrung in bayrischen Kitas. Staatsinstitut für Frühpädagogik. München.

Lösch, Bettina (2013): Jugendproteste als Form politischer Artikulation. Wer partizipiert an Demokratie und wer ist berechtigt zur Politik? In: Auernheimer, G. / Bukow, W.-D. / Butterwegge, Ch. / Reuter, J. / Roth, H.-J. / Yildiz, E. (Hrsg.): Partizipation in der Einwanderungsgesellschaft. Interkulturelle Studien. Springer VS. Köln. Klagenfurt.

Lutz, Helma / Herrera Vivar, Maria Teresa / Supik, Linda (2013): Fokus Intersektionalität. Bewegung und Verortung eines vielschichtigen Konzeptes. 2. überarbeitete Auflage. Geschlecht und Gesellschaft. Band 47. Springer Fachmedien. Wiesbaden.

Lutz, Ronald (2016): Zusammenhänge von Partizipation und Resilienz. In: Knauer/Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Beltz Verlag. Weinheim. Basel.

Maaz, Kai / Jäger-Biela, Daniela Julia. (2016): Integration durch Schule. Die temporär notwendigen Behelfslösungen für Flüchtlingskinder sind nicht geeignet, um Bildungsungleichheiten dauerhaft entgegenzuwirken. In: impulse: Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts 3/2016. München. 22-24.

Malkki, Liisa H. (1992): National Geographic: The Rooting of Peoples and the Territorialization of National Identity among Scholars and Refugees. In: Cultural Anthropology. Vol. 7. No. 1. Space, Identity, and the Politics of Difference. February 1992. American Anthropological Association. Wiley Subscription Services. Hoboken. 24-44.

Mandl, Sabine (2016): Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der Flucht. Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte. Wien.

Matti, Emanuel / Rienzner, Martina (2013): Dolmetschen und Übersetzen in Asylverfahren. In: Migralex 01/2013, 2-13.

Mayrhofer, Monika (2015): Minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge: das Recht auf Bildung in Österreich. Hürden, Versäumnisse und Barrieren bei der Umsetzung von internationalen Menschenrechtsstandards und EU-Rechtsnormen. ÖGfE Policy Brief 28'2015. Österreichische Gesellschaft für Europapolitik. Wien.

Maywald, Jörg (2012): Das Recht gehört zu werden. Beteiligung als Grundrecht jedes Kindes. In: Knauer/Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Beltz Verlag. Weinheim. Basel.

McFarlane, Colleen A. / Kaplan, Ida (2012): Evidence-based psychological interventions for adult survivors of torture and trauma: A 30-year review. In: Transcultural Psychiatry 49 (3-4). The Victorian Foundation for Survivors of Torture. Brunswick. 539-567.

Medical Tribune (2017): Patienten mit Migrationshintergrund in der Hausarztpraxis. Zwischen Kranksein und Krankheit unterscheiden. ARGUS der Presse AG. Basel / Zürich.

Meier, Marianne (2010): Zum ersten Mal im Leben umarmt. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

Meiner-Teubner, Christiane (2016): Flüchtlingskinder in der Warteschleife. In: impulse: Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts 3/2016. München. 19-21.

Menschenrechtsbeirat (2011): Bericht des Menschenrechtsbeirates zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren. Wien.

Moré, Angela (2013): Die unbewusste Weitergabe von Traumata und Schuldverstrickungen an nachfolgende Generationen. In: Journal für Psychologie 2013/21(2). Psychosozial-Verlag. Gießen. 1-27.

Muttonen, Lena (2008): Integration von Drittstaatsangehörigen in den österreichischen Arbeitsmarkt. Facultas Verlag. Wien.

Netzwerk Kinderrechte Österreich – National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (2019): Ergänzender Bericht zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Absatz 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Wien.

- Nonchev, Andrey / Tagarov, Niklai (2012): Integrating Refugee and Asylum-seeking Children in the educational systems of EU member states. Center for the study of Democracy. Sofia. 77-107.
- Nover, Sabine Ursula (2009): Protest und Engagement. Wohin steuert unsere Protestkultur? VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlagsgruppe GmbH. Wiesbaden.
- Oelrich, Claudia (2009): Aufenthaltsdauer, psychopathologische Auffälligkeiten und Parentifizierung bei Flüchtlingskindern ohne sicheren Aufenthaltsstatus. Ergebnisse einer empirischen Studie in Hamburg. Hamburg.
- Oevermann, Ulrich (1996): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, Arno / Helsper, Werner (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Suhrkamp. Frankfurt am Main. 70-182.
- ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds (2016): Wien. Kinder & Jugend. Statistiken zu Migration & Integration 2016. Eine statistische Broschüre des Österreichischen Integrationsfonds. Wien.
- Ostermann, Gudrun (2017): Höhere Bildung für Flüchtlingskinder nach dem Zufallsprinzip. In: DerStandard. 20. November 2017. Wien.
- Österreichische Kinderfreunde – Bundesorganisation – connect (o.J.): Willkommen in der Gruppe. Leitfaden für die Arbeit mit Flüchtlingskindern in den Kinderbetreuungseinrichtungen. Wien.
- Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (2016): Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich 2016. Schwerpunktthema: Kinder mit Fluchtbiographie und die Aspekte der Gesundheit. Wien.
- Ottersbach, Markus (2016): Zivilgesellschaftliche Partizipation Jugendlicher – Eine Herausforderung für die Soziale Arbeit. In: Auernheimer, G. / Bukow, W.-D. / Butterwegge, Ch. / Reuter, J. / Roth, H.-J. / Yildiz, E. (Hrsg.): Partizipation in der Einwanderungsgesellschaft. Interkulturelle Studien. Springer VS. Köln. Klagenfurt.
- Parrag, Sabine / Leitner, Katharina (2016): Probleme und Lösungsansätze in der Versorgung nicht-deutschsprachiger PatientInnen in Österreich – Videodolmetschen auf dem Prüfstand. In: Carvill Schellenbacher, Jennifer / Dahlvik, Julia / Fassmann, Heinz / Reinprecht, Christoph (Hrsg.): Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich. Jahrbuch 3/2016. V&R unipress. Wien. 257-276.
- Pietsch, Susanne (2007): Kooperationsfähigkeit als Ausbildungsziel. Erfahrungen im Rahmen des Projekts „Kinder begleiten und verstehen lernen“. In: Heinzel, Friederike / Garlichs, Ariane / Pietsch, Susanne (Hrsg.): Lernbegleitung und Patenschaften. Reflexive Fallarbeit in der universitären Lehrerbildung. Julius Klinkhardt Verlag. Bad Heilbrunn. 167-182.
- Pittaway, Eileen / Bartolomei, Linda / Hugman, Richard (2010): 'Stop Stealing Our Stories': The Ethics of Research with Vulnerable Groups. Journal of Human Rights Practice 2. Oxford. 230-251
- Pothmann, Jens / Kopp, Katharina (2016): Junge Flüchtlinge im Spiegel der Statistik. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): DJI-Impulse / Deutsche Ausgabe. 3/2016 Nr. 114. München. 7-10.
- Preitler, Barbara (2018): Flucht und Schmerz: Menschenrechtsverletzungen verursachen Schmerz – Wege der Anerkennung und Behandlung. In: MA24, Schmerzbericht Wien 2018. Wien.
- Pucher, Johannes (2018): Flüchtlingskinder als PatientInnen. In: asylkoordination österreich (Hrsg.): asyl aktuell 1/2018. Wien. 26-29.
- Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Razum, Oliver / Spallek, Jacob (2009): Wie gesund sind Migranten? Erkenntnisse und Zusammenhänge am Beispiel der Zuwanderer in Deutschland. In: focus Migration. Nr.12. Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI). Hamburg.
- Reinelt, Tillmann / Schipper, Marc / Petermann, Franz (2016): Viele Wege führen zur Resilienz. Zum Nutzen des Resilienzbegriffs in der Klinischen Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. In: Kindheit und Entwicklung 25. Hogrefe Verlag. Wien. 189-199.
- Riegler, Anne (2015): Partizipation ist ohne Anerkennung nicht denkbar. In: Wissenschaftliches Journal Österreichischer Fachhochschul-Studiengänge Soziale Arbeit. Nr. 14 (2015) / Rubrik „Thema“ / Standort Graz.
- Rienzner, Martina / Slezak, Gabriele (Hrsg.) (2010): Sprache und Translation in der Rechtspraxis. Stichproben. In: Wiener Zeitschrift für Kritische Afrikastudien, 19/10. Wien. 115-137.
- Rodgers, Graeme (2004): 'Hanging out' with forced migrants. Methodological and ethical challenges. Forced Migration Review 21. Refugee Studies Centre. Oxford. 48-49.
- Rosenberger, Sieglinde (2010): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus. Facultas Verlag. Wien. 272-295.

Ruep, Stefanie (2016): Kaum Therapie für traumatisierte Flüchtlinge in Salzburg. Standard Verlagsgesellschaft m.b.H. Wien.

Sagerschnig, Sophie / Tanios, Aida (2017): Psychotherapie, Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie. Ergebnisbericht. Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen. Statistik der Berufsgruppen 1991 – 2015. Gesundheit Österreich. Wien.

Sax, Helmut (2011): Kinderrechte in der Verfassung – was nun? In: Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht/ EF-Z (2011), Wien, 204-210.

Sax, Helmut / Ammer, Margit / Mandl, Sabine (2012): Report on identification of best practice in Austria. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte. April 2011. Wien. In: Nonchev, Andrey / Tagarov, Niklai: Integrating Refugee and Asylum-seeking Children in the educational systems of EU member states. Center for the study of Democracy. Sofia. 77-107.

Sax, Helmut / Hainzl, Christian (1999): Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Verlag Österreich. Wien.

Schloffer, Elisabeth (2016): Traumatische Prozesse bei Flüchtlingskindern – eine Sensibilisierung. In: Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen. 14. Jg. (2016). Heft. 1. Roland Asanger Verlag GmbH. Kröning.

Schneeweiß, Verena (2013): Perspektivenwechsel in der Bildungsethnologie. Ansätze und Ziele globalpolitischer Bildungsarbeit. In: Studien aus dem Münchner Institut für Ethnologie. Band 6. Institut für Ethnologie. München.

Schürmann, Lisa Katrin (2013): Motivation und Anerkennung im freiwilligen Engagement. Kampagnen und ihre Umsetzung in Internet und Social Media. Springer Fachmedien. Wiesbaden.

Schwarz-Schlöglmann, Maria (2017): Gewaltschutz im Zusammenhang mit Migration, Flucht und Asyl. In: Mayrhofer, Mariella / Schwarz-Schlöglmann, Maria (Hrsg.): Gewaltschutz. 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen. Verlag Österreich. Wien. 156-174.

Siebert, Gabriele (2018): Flucht und Trauma im Kontext Schule. Handbuch für PädagogInnen. 4. Auflage. UNHCR Österreich. Wien.

Simoni, Heidi / Herren, Judith / Kappeler, Silvana / Licht, Batya (2016): Frühe soziale Kompetenz unter Kindern. In: Malti, Tina / Perren, Sonja (Hrsg.): Soziale Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen. Entwicklungsprozesse und Fördermöglichkeiten. 2. überarbeitete und aktualisierte Ausgabe. W. Kohlhammer GmbH. Stuttgart.

Simsa, Ruth / Auf, Maian / Bratke, Sara-Maria / Hazii, Osama / Herndler, Michael / Hoff, Marielisa / Kieninger, Judith / Meyer, Michael / Mourad, Mouhanad / Pervan Al-Soqauer, Ina / Rameder, Paul / Rothbauer, Julia (2016): Beiträge der Zivilgesellschaft zur Bewältigung der Flüchtlingskrise – Leistungen und Lernchancen. Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship. Wien.

Slezak, Gabriele (2010): Mehrsprachig im einsprachigen Kontext: Einschätzung von Sprachkompetenz und Gestalten von Rahmenbedingungen für Kommunikation bei Gerichten und Behörden in Österreich. Stichproben. In: Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 10. Wien. 35-61.

Stadler, Manuela (2013): Der fremdsprachige Patient – Besonderheiten bei der ärztlichen Aufklärung. Zak-Zivilrecht aktuell. 2013, Heft 13. 457 bzw. Zak 2013/457. LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG. Wien.

Steinhilper, Elias / Fleischmann, Larissa (2016): Die Ambivalenzen eines neuen Dispositivs der Hilfe: zur Rolle der Zivilgesellschaft und sozialen Bewegungen seit dem langen Sommer der Migration. In: Scherr, Albert / Yüksel, Gökülen (Hrsg.): Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit. Sonderheft 13. Zeitschrift für Sozialarbeit. Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Verlag neue Praxis. Lahnstein. 60-72.

Stork, Remi / Aghamiri, Kathrin (2012): Partizipation von Kindern in Wohngruppen der stationären Erziehungshilfe. In: Knauer/Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Beltz Verlag. Weinheim. Basel.

Straub, Michael (2016): Brauchen Ärzte und Spitäler einen Dolmetscher?. In: Das österreichische Gesundheitswesen (ÖKZ) 57. Jg. 03-04. Schaffler Verlag GmbH. Graz. 14-15.

Tatzer, Ernst / Gobara, Sonja / Kerbl, Reinhold / Grois, Nicole / Popow, Christian (2017): Resolution der Politischen Kindermedizin zur 11. Jahrestagung 2017: „Welcome? Medizinische Versorgung von Flüchtlingskindern“. Wien.

Täubig, Vicki (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Beltz Juventa. Weinheim.

Teckentrup, Gabriele (2010): Wenn der Körper die Seele entlastet. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlag GmbH. Wiesbaden. 97-111.

Thielen, Marc (2009): Freies Erzählen im totalen Raum? – Machtprozeduren des Asylverfahrens in ihrer

Bedeutung für biografische Interviews mit Flüchtlingen. Forum Qualitative Sozialforschung. Volume 10, No. 1, Art. 39. Berlin.

Trojer, Antonie (2014): Kinderrechte für Kinderflüchtlinge. Ein sozialwissenschaftlicher Einblick in die kinderrechtliche Situation (un-)begleiteter minderjähriger Asylsuchender in Österreich. Wien.

UNHCR – Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (2010): Voices of Afghan children. A Study on asylum-seeking children in Sweden. Juni 2010. Stockholm.

UNHCR – Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (2013): Facilitators and Barriers. Refugee Integration in Austria. October 2013. Austria.

UNHCR Bureau for Europe – Office of the United Nations High Commissioner for Refugees Bureau for Europe / UNICEF – United Nations Children’s Fund (2016): Safe & Sound. Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten. Brussels / New York.

UNHCR Österreich – Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen Österreich (2013): Flucht und Asyl in Österreich – die häufigsten Fragen und Antworten. 3. Auflage. UNHCR-Büro in Österreich. Wien.

UNHCR Österreich – Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen Österreich (2018): Rechtsvertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren. Wien.

UNICEF Deutschland – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Deutschland (2016): Lagebericht. Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln.

UNICEF Österreich – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Österreich (2018a): Handbuch für Trainerinnen und Trainer. Sensibilisierungs-Training zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften. Wien.

Unterberger, Elisabeth (2007): Politische Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Universität Wien. Wien.

Urban, Patricia (2018): Verständigung auf Knopfdruck. In: asylaktuell 2/2018. Wien. 36-38.

Valchers, Gerd (2018): Über die wachsende Wahlrechtslücke, die uns alle betrifft. In: STIMME – Zeitschrift der Initiative Minderheiten. 109. Herbst 2018. Innsbruck. 11-13.

Vogel Campanello, Margot (2018): „Ich hatte zuerst Angst, wenn ich eine Familienbegleitung in Anspruch nehme, dass das heißt, ich versage, ich bin keine gute Mutter (...)“. Mutterschaft und Fürsorge unter erschwerten Bedingungen. In: Soziale Passagen (2018) 10. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Wiesbaden. 67-87.

Vogl, Susanne (2012): Alter und Methode. Ein Vergleich telefonischer und persönlicher Leitfadeninterviews mit Kindern. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Springer Fachmedien. Wiesbaden.

Volf, Patrik-Paul / Bauböck, Rainer (2001): Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. [Hrsg.: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung Gesellschaftswissenschaften]. Drava-Verlag. Klagenfurt/Celovec.

Wendt, Wolf Rainer (1996): Bürgerschaft und zivile Gesellschaft. Ihr Herkommen und ihre Perspektiven. In: Wendt, Wolf Rainer et al.: Zivilgesellschaft und soziales Handeln. Bürgerliches Engagement in eigenen und gemeinschaftlichen Belangen. Lambertus-Verlag. Freiburg im Breisgau.

Zartbitter e.V. (2016): Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen. Eine Arbeitshilfe zur Entwicklung von institutionellen Kinder-Gewaltschutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte. Köln.

Zartler, Ulrike (2018): Kinder in der Familienforschung. Methodologische, ethische und rechtliche Herausforderungen. In: Kapella, Olaf / Schneider, Norbert F. / Rost, Harald (Hrsg.): Familie - Bildung - Migration. Familienforschung im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Budrich. Opladen, Berlin, Toronto. 15-28.

Ziegenhain, Ute / Künster, Anne Katrin / Besier, Tanja (2016): Gewalt gegen Kinder. In: Bundesgesundheitsblatt 2016. (Hrsg.): Springer-Verlag Berlin Heidelberg. 44-51.

Ziegenhain, Ute / Künster, Anne Katrin / Besier, Tanja (2017): Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Gewalt gegen Kinder ist weit verbreitet. In: Pädiatrie. Februar 2017, Volume 29, Issue 1. Berlin. 8-15.

Zito, Dima (2010): Traumatherapie mit jungen Flüchtlingen. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlag GmbH. Wiesbaden. 125-140.

Zschiedrich, Hilmar (2016): Wohnung verzweifelt gesucht. In: asylkoordination österreich (Hrsg.): asylaktuell 3/2016. Wien. 2-8.

7.3.2 Onlinequellen

AKS – arbeitskreis kritische soziale arbeit (2018): Bundesweiter Handlungsleitfaden für die Kolleginnen und Kollegen in den Jugendämtern (ASD; BSA; VMS; RSD; KSD) und der Asylsozialberatung. Begleitete minderjährige Geflüchtete haben einen Anspruch auf Jugendhilfeleistungen des SGB VIII.

https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/11/2018-11_ask_handlungsleitfaden_jugendhilfe-begleitete-minderjaehrige.pdf. (zugegriffen am 14.12.2018, 10:45).

AMS – Arbeitsmarktservice (o.J.a): Facharzt/Fachärztin – Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde. <https://www.beruflexikon.at/berufe/2399-Facharzt-Fachaeztin-Kinderheilkunde-Jugendheilkunde/#beschaeftigung>. (zugegriffen am 16.05.2019, 16:15).

AMS – Arbeitsmarktservice (o.J.b): Kinderbetreuungs-Beihilfe. <https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe-#inwelchsituationenuntersttzenwirsie>. (zugegriffen am 25.04.2019, 14:44).

asylkoordination österreich (2018): Asyl aktuell 3/2018 #KindSein https://www.asyl.at/adincluds/dld.php?datei=276.03.ma,asyl_03_2018_web.pdf. (zugegriffen am 28.11.2018, 11:52).

Austrian Development Agency – Die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit – ADA (2010): Handbuch Menschenrechte: Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA. https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/HB_Menschenrechte_Mai2010_0.pdf. (zugegriffen am 07.11.2019, 09:23).

AWZ – Aus- und Weiterbildungszentrum Soziales Wien (o.J.): Bildungsberatung der „Wiener Bildungsdrehscheibe“. http://www.awz-wien.at/downloads/dokumente/20180308_Infoblatt-BDS_deutsch.pdf. (zugegriffen am 06.05.2019, 11:10).

Baierl, Andreas / Kaindl, Markus (2017): Familienleistungen und Kinderbetreuung im internationalen Vergleich. Ausgaben für Familien und Angebote und Nutzung der Kinderbetreuung in Österreich, Dänemark, Schweden und Frankreich. http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/WP_88_Familienleistungen_und_Kinderbetreuung.pdf (zugegriffen am 19.11.2018, 14:25).

Berger, Jutta (2018): Abschiebung aus Vorarlberg: Dreijähriger von Mutter getrennt. In: DerStandard. 29. Oktober 2018. <https://www.derstandard.at/story/2000090217842/abschiebung-aus-vorarlberg-dreijaehriger-von-mutter-getrennt>. (zugegriffen am 13.11.2018, 10:48).

Blommaert, Jan (2009): Language, asylum, and the national order. *Current Anthropology* 50:415–441. doi:10.1086/600131. https://www.researchgate.net/publication/240568376_Language_Asylum_and_the_National_Order. (zugegriffen am 28.08.2019, 13:48).

BM.I – Bundesministerium für Inneres (o.J.a): Asyl. Statistik. <https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/>. (zugegriffen am 24.07.2019, 13:19).

BM.I – Bundesministerium für Inneres (o.J.b): Grundversorgung. <https://www.bmi.gv.at/303/start.aspx>. (zugegriffen am 24.04.2019, 15:16).

BMASK – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (o.J.a): Mutter-Kind-Pass. https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitsleistungen/Mutter_Kind_Pass. (zugegriffen am 16.05.2019, 16:18).

BMBWF – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (o.J.): Schulpsychologie Bildungsberatung. Projekt „Mobile interkulturelle Teams“. <http://www.schulpsychologie.at/?id=345>. (zugegriffen am 08.08.2018, 14:39).

Bundeskanzleramt (2013): Zwangsehen gibt es auch in Österreich. https://www.gewaltinfo.at/themen/2013_08/zwangsehen-oesterreich.php. (zugegriffen am 06.05.2019, 11:40).

Burgstaller (2018): Hohe Suizidgefährdung bei Flüchtlingen. <https://www.derstandard.at/story/2000074081910/hohe-suizidgefaehrdung-bei-fluechtlingen>. (zugegriffen am 28.08.2019, 12:00).

BUS Verein für bildgestützte Sprachförderung und Kommunikation e. V. (o.J.): Materialien. <http://www.medi-bild.de/hauptseiten/Materialien.html>. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:05).

Caritas der Erzdiözese Wien (2017a): Familienhilfe. <https://www.caritas-wien.at/fileadmin/storage/wien/hilfe-angebote/kinder-familie/familienhilfe-folder.pdf>. (zugegriffen am 18.04.2019, 08:13).

Caritas der Erzdiözese Wien (2017b): Familienhilfe. <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/kinder-familie/mobile-familienhilfe/>. (zugegriffen am 16.05.2019, 15:48).

Caritas der Erzdiözese Wien (2019): Infoblatt: Familienhilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. https://www.caritasvorarlberg.at/fileadmin/storage/vorarlberg/website/dokumente/Infoblatt_Kinder-und_Jugendhilfe_2019_web.pdf. (zugegriffen am 16.05.2019, 15:54).

Caritas Österreich (o.J.): FAQs zum Thema Flucht und Asyl. <https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/faqs-zum-thema-flucht-und-asyl/>. (zugegriffen am 08.05.2019, 09:50).

Caritas der Erzdiözese Wien (o.J.a): Asylrechtsberatung. <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-fluechtlinge/asylrechtsberatung/>. (zugegriffen am 20.04.2019, 16:25).

Caritas der Erzdiözese Wien (o.J.b): Asylzentrum Wien. <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-fluechtlinge/asylzentrum/>. (zugegriffen am 25.4.2019, 15:13).

CCIV WGKK – Competence Center Integrierte Versorgung Wiener Gebietskrankenkasse (2015): Versorgung von Kindern und Jugendlichen. <https://www.wgkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.627750&version=1454924063>. (zugegriffen am 16.05.2019, 16:31).

Charlotte Bühler Institut / Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer / Magistrat der Stadt Wien / Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Hrsg.) (2009): Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/sb/bildungsrahmenplan.pdf?6wber5>. (zugegriffen am 18.07.2019, 14:58)

Council of Europe (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz. <http://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806ad0c3>. (zugegriffen am 08.09.2018, 08:54).

DerStandard (2017): In der Kindermedizin droht ein Versorgungsengpass. <https://derstandard.at/2000064354465/In-der-Kindermedizin-droht-ein-Versorgungsengpass>. (zugegriffen am 16.05.2019, 16:01).

DerStandard (2018): Kein Geld mehr vom Bund: Wien halbiert Anzahl der Deutschkurse. <https://derstandard.at/2000084687260/Kein-Geld-mehr-vom-Bund-Wien-halbiert-Deutschkurse>. (zugegriffen am 06.05.2019, 11:15).

Diakonie Flüchtlingsdienst (o.J.): ARGE Rechtsberatung. Regionalstelle Wien und österreichweite Koordination. <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/einrichtung/arge-rechtsberatung-regionalstelle-wien-und-oesterreichweite-koordination>. (zugegriffen am 22.04.2019, 13:15).

DiePresse (2018): Wien erhält mehr Kinderärzte. <https://diepresse.com/home/panorama/wien/5417693/Wien-erhaelt-mehr-Kinderaerzte>. (zugegriffen am 16.05.2019, 16:06).

EMN – Europäisches Migrationsnetzwerk (2013): Policies on reception, return and integration arrangements for, and numbers of, unaccompanied minors. <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/92c766cf-6c8d-4666-bfc8-97e32f4bdac2/language-en>. (zugegriffen am 22.10.2018, 15:40).

Erkurt, Melisa (2017): Der Refugee Cop. In: das Biber. <https://www.dasbiber.at/content/der-refugee-cop>. (zugegriffen am 08.07.2019, 14:24).

Europäische Kommission (2018): Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ausbau der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und ein nachhaltiges und integratives Wachstum (die „Barcelona – Ziele“). https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/02/08/EU_20803/imfname_10807551.pdf. (zugegriffen am 01.02.2019, 15:37).

Fluchtpunkt (o.J.): Flüchtlingskinderstudie / Bela-Bogen. Hamburg. http://www.kinderfluchtpunkt.de/site/main/m_fluechtlingskinderstudie.html. (zugegriffen am 03.10.2018, 14:15).

FSW – Fonds Soziales Wien (2019): Flüchtlinge, Asyl und Grundversorgung. Grafiken und Daten zu Wien, Österreich und der EU. <https://www.fluechtlinge.wien/export/sites/fluechtlinge/downloads/FSW-FaktenFluechtlinge.pdf>. (zugegriffen am 11.12.2018, 12:30).

FSW – Fonds Soziales Wien (o.J.): Grundversorgung in Wien. <https://www.fluechtlinge.wien/grundversorgung/> (zugegriffen am 22.10.2018, 16:25).

Graham, Ann / Powell, Mary Ann / Taylor, Nicola / Anderson, Donnah / Fitzgerald, Robyn (2013): Ethical Research Involving Children. Florence: UNICEF Office of Research - Innocenti. <https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/eric-compendium-approved-digital-web.pdf>. (zugegriffen am 04.12.2018, 08:16)

Gruber, Oliver (2017): Integration statt Separation. Die Beschulung von Flüchtlingskindern und Jugendlichen. <https://awblog.at/integration-statt-separation-die-beschulung-von-fluechtlingskindern-und-jugendlichen/>. (zugegriffen am 19.11.2018, 14:20).

grundversorgungsinfo.net (o.J.): Grundversorgung in Österreich. Unterstützungsleistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. <https://grundversorgungsinfo.net/leistungen/verpflegung/>. (zugegriffen am 27.08.2018, 21:12).

Hagen, Lara (2018): Ungewisse Zukunft für Bildungs- und Integrationsprojekte. In: DerStandard. <https://www.derstandard.at/story/2000084062472/ungewisse-zukunft-fuer-bildungs-und-integrationsprojekte>. (zugegriffen am 10.05.2019, 11:25).

IfGP – Institut für Gesundheitsförderung und Prävention
mbH (2016): Evaluationsbericht. Mobile Interkulturelle Teams für österreichische Schulen. Graz/Wien. http://www.schulpsychologie.at/fileadmin/user_upload/MIT-Evaluationsbericht.pdf. (zugegriffen am 01.08.2019, 14:36).

Initiative 555 (o.J.): Wurzel-Kinder. Mobile Arbeit mit Familie. <https://wurzel-kinder.jimdo.com/kindewohl/mobile-arbeit-mit-familien>. (zugegriffen am 16.06.2019, 11:06).

International Classification of Diseases (ICD-10) der WHO (o.J.): Reaktion auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen. <http://www.icd-code.de/icd/code/F43.1.html>. (zugegriffen am 21.03.2019, 11:00).

Keinehalbenkinder.at (o.J.): Gleiche Rechte für alle Kinder! Flüchtlinge sind keine halben Kinder. <https://www.keinehalbenkinder.at/>. (zugegriffen am 28.08.2019, 20:00).

Kindernetzwerk e.V. für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene mit chronischen Krankheiten und Behinderungen (2017): Flüchtlingskinder und psychische Krankheiten. Fakten, Barrieren und Handlungserfordernisse. Eine Handreichung. Aschaffenburg. <https://frl.publisso.de/resource/frl:6405837/data>. (zugegriffen am 01.08.2019, 15:02).

KJH OÖ – Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (2018): Kinder- und Jugendhilfe. https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_efb_famber2018.pdf. (zugegriffen am 15.06.2019, 16:09).

KJH OÖ – Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.J.a): Sorge um ein Kind. <https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/499.htm>. (zugegriffen am 16.06.2019, 12:45).

KJH OÖ – Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.J.b): Allein mit dem Baby. <https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/352.htm>. (zugegriffen am 16.06.2019, 12:11).

KJH OÖ – Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.J.c): Kinder haben viele Fragen. Eltern auch. Eltern-/Mutterberatung. Land Oberösterreich. Linz. https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_folder_eltern_mutterberatung.pdf. (zugegriffen am 15.06.2019, 18:23).

KJH OÖ – Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.J.d): Kontakt und Beratung. <https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/429.htm>. (zugegriffen am 15.06.2019, 17:58).

KJH OÖ – Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.J.e): Krisenbetreuung der Kinder- und Jugendhilfe OÖ. Land Oberösterreich. Linz. https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_folder_krisenbetreuung.pdf#search=%22krise%22. (zugegriffen am 16.06.2019, 13:36).

KJH OÖ – Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.J.f): Sorge um das Kindeswohl. <https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/453.htm>. (zugegriffen am 16.06.2019, 13:36).

Knapp, Anny (2016): Ausbildung für junge Flüchtlinge. <https://www.asyl.at/de/information/presseaussendungen/rechtaufausbildungfuerjungefluechtlinge/> (zugegriffen am 22.10.2018, 13:45).

kurier.at (2019): Deutschförderklasse: 15 Prozent der Kinder steigen auf. <https://kurier.at/politik/inland/deutschfoerderklasse-nur-15-prozent-der-kinder-steigen-auf/400414538>. (zugegriffen am 26.08.2019, 21:00).

KVRLP – Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (o.J.): Flüchtlinge. <https://www.kv-rlp.de/mitglieder/service/fluechtlinge/>. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:07).

Land Oberösterreich (2018): Presseaussendung LR Anschöber: Appell an Bundesregierung, Deutschkurse zur Integration fortzusetzen! <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/198613.htm>. (zugegriffen am 07.05.2019, 13:00).

Land Oberösterreich (o.J.a): Grundversorgung von Fremden (Asylwerbenden). <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26937.htm>. (zugegriffen am 06.05.2019, 11:50).

Land Oberösterreich (o.J.b): Infoblatt Privatverzug von Asylwerbern. https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteBH_GR/Infoblatt_Privatverzug_09092015.pdf. (zugegriffen am 04.04.2019, 16:50).

- Land Steiermark (o.J.): Grundversorgung von AsylwerberInnen. <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/112908349/DE/>. (zugegriffen am 14.05.2019, 12:56).
- Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (o.J.): Behandlung von Asylbewerbern. Anamnesebögen. <http://www.laek-rlp.de/aerzteservice/222920a4de0703e02/222920a52c0923c01.php>. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:10).
- Lorenz, Sigrid / Wertfein, Monika (2017): Flüchtlingskinder in Kindertageseinrichtungen: 11 zentrale Befunde. Staatsinstitut für Frühpädagogik. München. https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bericht_asylstudie_ges_fin.pdf. (zugegriffen am 18.07.2019, 16:16).
- LPD OÖ – Landespolizeidirektion Oberösterreich (o.J.): Kompetenz- und Lagezentrum Migration. https://zusammen-helfen.at/wp-content/uploads/2016/06/paper_lpd.pdf. (zugegriffen am 01.08.2019, 13:06).
- LPD Wien – Landespolizeidirektion Wien (2018): Refugee Contact Officers (RCO). <http://www.polizei.gv.at/wien/start.aspx?nwid=4538554A315A4A3141546F3D&ctrl=3734335266674D-385951343D&nwo=9>. (zugegriffen am 08.07.2019, 14:22).
- Lundy, Laura (o.J.): The Lundy model of child participation. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/lundy_model_of_participation.pdf. (zugegriffen am 22.08.2019, 12:54)
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (2018): Jahresbericht 2017. <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma11/pdf/jahresbericht2017.pdf>. (zugegriffen am 16.06.2019, 13:57).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (2019): Jahresbericht 2018. <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma11/pdf/jahresbericht2018.pdf>. (zugegriffen am 13.12.2018, 16:10)
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.a): Elternberatung mit Übersetzerinnen und Übersetzern. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/uebersetzer.html>. (zugegriffen am 15.05.2019, 13:58).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.b): Geförderter Urlaub für Kinder. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/kinder-jugendliche/kinderurlaub.html>. (zugegriffen am 14.04.2019, 14:00).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.c): Geförderter Urlaub für Familien. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/kinder-jugendliche/familienurlaub.html>. (zugegriffen am 13.03.2019, 14:02).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.d): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/krisen/gewalt.html>. (zugegriffen am 12.02.2019, 14:04).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.e): Hilfe bei familiären Krisen. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/krisen/krisenhilfe.html>. (zugegriffen am 11.01.2019, 14:06).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.f): Wickelrucksack für werdende oder junge Eltern. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/baby/wickelrucksack.html>. (zugegriffen am 22.12.2018, 14:07).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.g): Psychologischer Dienst. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/psychologen.html>. (zugegriffen am 21.11.2019, 14:08).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.h): Befreiung von den Essenskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen. <https://www.wien.gv.at/amtsheifer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html>. (zugegriffen am 16.07.2019, 14:11).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.j): Elternberatungsstellen. <https://www.wien.gv.at/gesundheit/beratung-vorsorge/eltern-kind/beratung/elternberatungsstellen.html>. (zugegriffen am 15.06.2019, 14:15).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.k): Familienzentren der Wiener Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/familienzentren.html>. (zugegriffen am 14.05.2019, 14:17).
- MAG ELF – Wiener Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (o.J.l): Kriterien der Platzvergabe – Platzsuche im Kindergarten. <https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/platzsuche/kundennummer-anmeldung/kriterien.html>. (zugegriffen am 13.04.2019, 14:21).
- Mandl, Sabine / Ammer, Margit / Sax, Helmut (2011): Report on identification of best practices in AUSTRIA. <https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/Austria%20Country%20Report.pdf>. (zugegriffen am 26.08.2019, 19:25).
- MedUni Wien – Medizinische Universität Wien (o.J.): Ambulanz für Transkulturelle Psychiatrie. <https://kjp.meduniwien.ac.at/patientinneninformationen/spezialambulanzen/ambulanz-fuer-transkulturelle-psychiatrie/>. (zugegriffen am 21.05.2019, 14:50).

- Meinhart, Edith (2014): Arigona Zogaj: Mensch des Jahres 2009. In: profil. 12.12.2014. <https://www.profil.at/gesellschaft/arigona-zogaj-mensch-jahres-2009-378665>. (zugegriffen am 05.03.2019, 15:14).
- MIK – Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (2014): Studie untersucht Gewaltpotential in Asylunterkünften. <https://mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.380147.de>. (zugegriffen am 06.05.2019, 11:55).
- Mittelstaedt, Katharina / Müller, Walter (2018): Was für und gegen separate Deutschklassen spricht. <https://www.derstandard.at/story/2000072865007/was-fuer-und-gegen-separate-deutschklassen-spricht>. (zugegriffen am 27.08.2019, 22:00).
- Netzwerk Kinderrechte Österreich (2019): Ergänzender Bericht zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Absatz 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. https://kinderhabenrechte.at/fileadmin/bilder/Bericht_DT.pdf (zugegriffen am: 17.09.2019, 21:40).
- Niederl, Manfred (2019): Bub (11) tauchte unter. Kritik an Abschiebung von gut integrierter Familie. In: Kronen Zeitung Steiermark. 29.04.2019. <https://www.krone.at/1912562> (zugegriffen am 04.05.2019, 11:57).
- NIPE – Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung (2012): Mitgliedsorganisationen. <http://nipe.or.at/mitgliedsorganisationen/index.html>. (zugegriffen am 26.05.2019, 11:30).
- NIPE – Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung (2012a): Qualitätsstandards. <http://nipe.or.at/qualitaetsstandards/index.html>. (zugegriffen am 26.05.2019, 11:30).
- NIPE – Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung (2012b): Selbstverständnis. <http://nipe.or.at/selbstverstaendnis/index.html>. (zugegriffen am 18.07.2019, 15:21).
- ÖAK – Österreichische Ärztekammer (2018): Stadt Wien verweigert Unterstützung für Kinderärzte. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180323_OTS0119/stadt-wien-verweigert-unterstuetzung-fuer-kinderaerzte. (zugegriffen am 16.05.2019, 15:59).
- ÖAK – Österreichische Ärztekammer (o.J.): Arztsuche. <http://www.aerztekammer.at/arztsuche>. (zugegriffen am 13.05.2019, 09:53).
- ÖBVP – Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (2016): PsychotherapeutInnen zum Weltflüchtlingstag: Rasche Behandlung von traumatisierten Menschen verhindert Langzeitfolgen. <https://www.psychotherapie.at/sites/default/files/files/pressearchiv/Pressearchiv-APA-OTS-PsychotherapeutInnen-zum-Weltfluechtlingstag-Rasche-Behandlung-von-traumatisierten-Menschen-verhindert-Langzeitfolgen-OEBVP-2016-06-20.pdf>. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:30).
- ÖBVP – Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (2018): Lehre für Asylwerber: Strukturierte Tagesabläufe und Erfolgserlebnisse stärken angeschlagene Psyche. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180906_OTS0151/lehre-fuer-asylwerber-strukturierte-tagesablaeufe-und-erfolgserlebnisse-staerken-angeschlagene-psyche. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:45).
- OMEGA Transkulturelles Zentrum (o.J.): <https://www.omega-graz.at/>. (zugegriffen am 20.05.2019, 10:35).
- OÖ Nachrichten (2010): Achtjährige Zwillinge und ihr Vater in den Kosovo abgeschoben. <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Achtjaehrige-Zwillinge-und-ihre-Vater-in-den-Kosovo-abgeschoben;art4,479635>. (zugegriffen am 11.01.2019, 10:51).
- ORF (2017): Kassen-Kinderärzte in Wien Mangelware. <https://wien.orf.at/news/stories/2868436/>. (zugegriffen 16.05.2019, 15:56).
- ORF NÖ (2017): Elfjähriges Flüchtlingskind beging Suizid. <https://noe.orf.at/v2/news/stories/2878842/>. (zugegriffen am 28.08.2019, 17:00).
- ORF Steiermark (2018): Kinderärzte fehlen: Praxen monatelang unbesetzt. <https://steiermark.orf.at/news/stories/2889349/>. (zugegriffen am 16.05.2019, 16:04).
- ORS Service GmbH (o.J.): Die ORS Service GmbH. <https://www.orsservice.at/>. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:05).
- PatInnen für alle (o.J.): Patenschaften. <https://www.patinnenfueralle.at/projekte>. (zugegriffen am 08.07.2019, 13:41).
- Plattform für Menschenrechte Salzburg (2016): Hiketides – Psychotherapie für Flüchtlinge. <http://www.menschenrechte-salzburg.at/projekte/hiketides.html> (zugegriffen am 27.05.2019, 11:15).
- POLKM – Politische Kindermedizin (2013): Kindergesundheit. Fakten und Zahlen. <https://www.gruene.at/themen/gesundheits/die-gesundheit-unserer-kinder-sichern-und-verbessern/kindergesundheit-fakten-und-zahlen.pdf>. (zugegriffen am 06.05.2019, 13:15).
- POLKM – Politische Kindermedizin (2016): Kommunikationsmappe für Flüchtlingskinder u. -jüngliche. www.kinderheilkunde.at/de/downloads/get/42/. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:00).
- POLKM – Politische Kindermedizin (o.J.): Impfungen für Risikokinder. <http://www.polkm.org/ag/impfungen.pdf>. (zugegriffen am 16.05.2019, 16:20).

- profil.at (2018): Die zehn wichtigsten Fakten zu den Deutschförderklassen. <https://www.profil.at/oesterreich/fakten-deutschfoerderklassen-10331437>. (zugegriffen am 26.08.2019, 16:00).
- PROSA – Projekt Schule für Alle (o.J.): PROSA. <https://www.prosa-schule.org/>. (zugegriffen am 04.04.2019).
- Psychologen.at (o.J.): Fremdsprachen. <https://www.psychologen.at/fremdsprachen>. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:12).
- PsyOnline (o.J.): Schwerpunktthema Flüchtlinge. <https://www.psyonline.at/contents/14601/schwerpunktthema-fluechtlinge>. (zugegriffen am 26.05.2019, 12:35).
- Rat der Europäischen Union (2008): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Umsetzung der Barcelona-Ziele auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter“. <https://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=5T%2013978%202008%20INIT>. (zugegriffen am 29.08.2019, 10:00).
- ReHIS – Refugee Health and Integration Survey (o.J.): Projektbericht. https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/sozialpolitik/Bilder_Abteilungen/ReHIS_Projektbeschreibung.pdf. (zugegriffen am 27.05.2019, 10:50).
- Republik Österreich Parlament (2019): Parlamentskorrespondenz Nr. 541. https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0541/#XXVI_NRSITZ_00076. (zugegriffen am 18.05.2019, 09:33).
- Republik Österreich Parlament (o.J.): Parlament aktiv. Plenarsitzungen Nationalrat – XXV. GP. Dringliche Anfragen. 7423/J. Flüchtlingskinder in Kinderkrippen und Kindergärten (7423/J) ZURÜCKGEZOGEN. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/JJJ_07423/index.shtml. (zugegriffen am 22.08.2019, 13:45).
- Sax, Helmut (2017): „Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich. <http://othes.univie.ac.at/49153/1/51442.pdf>. (zugegriffen am 07.10.2018, 12:11).
- Schulpsychologie Bildungsberatung (2017): Mobile interkulturelle Teams (MIT). <http://www.schulpsychologie.at/psychologische-gesundheitsfoerderung/integration-von-fluechtlingskindern/initiativen-des-bmbwf/mobile-interkulturelle-teams-mit>. (zugegriffen am 06.05.2019, 12:00).
- sprachenrechte.at (o.J.): Netzwerk SprachenRechte – Recht auf Sprachen statt Deutsch als Pflicht. <http://sprachenrechte.at/>. (zugegriffen am 03.05.2019, 15:34).
- Statistik Austria (2018a): Bevölkerung nach Alter und Geschlecht. https://statistik.gv.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html. (zugegriffen am 16.05.2019, 16:11).
- Statistik Austria (Hrsg.) (2018b): Kindertagesheimstatistik. Kommissionsverlag. Wien. http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?ldcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=117811. (zugegriffen am 10.01.2019, 15:42).
- Statistik Austria (2019): Tabellenband DEU-SILC 2018 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2016 bis 2018. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. 25.04.2019. https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/0/3/2/CH3434/CMS1565095954990/tabellenband_eu-silc_2018_und_bundeslaendertabellen_mit_dreijahresdurchsch.pdf. (zugegriffen am 24.05.2019, 13:06).
- TZG – Verein zur Förderung ganzheitlicher Gesundheit (o.J.): Solidaritätsfonds. <http://www.tzg.at/dasangebot/solidaritaetsfonds/index.html>. (zugegriffen am 27.05.2019, 11:20).
- UNDOK – Verband zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender (2013): FAQ#4: Was regelt der Bartensteinerlass? <http://arbeitsmarktzugang.undok.at/2013/02/06/faq-4/>. (zugegriffen am 04.04.2019, 15:20).
- UNHCR – Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (o.J.): Projekt Quada. <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/asyl-in-oesterreich/trainingshandbuch>. (zugegriffen am 26.08.2019, 11:20).
- UNICEF – United Nations Children’s Fund (2013): Conference report. A better way to protect all children. The theory and practice of child protection systems. https://www.unicef.org/protection/files/C956_CPS_interior_5_130620web.pdf. (zugegriffen am 28.07.2019, 11:17).
- UNICEF Österreich – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Österreich (2018): Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich. https://unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinder_auf_der_Flucht/UNICEF_OEsterreich_Mindeststandards_Sept2018-final.pdf. (zugegriffen am 28.07.2019, 11:50).
- Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock (o.J.): Sozialberatung. <https://www.fraubock.at/fraubock/sozialberatung>. (zugegriffen am 12.07.2019, 13:55).
- Volkshilfe Oberösterreich (o.J.): Flüchtlings-Betreuung. <https://www.volkshilfe-ooe.at/die-volkshilfe/stuetzpunkte-bereiche/fluechtlings-und-migrantinnenbetreuung/fluechtlingsbetreuung/>. (zugegriffen am 23.10.2018, 16:35).

Wiener Wohnen (o.J.): Soziale Wohnungsvergabe.
<https://www.wienerwohnen.at/interessentin/sozialewohnungsvergabe.html>.
 (zugegriffen am 11.04.2019, 17:40).

Wiener Zeitung (2017): Flüchtlinge. Das Problem mit Sachleistungen.
<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/930207-Das-Problem-mit-Sachleistungen.html>.
 (zugegriffen am 09.07.2019, 17:30).

You-are-welcome (2019): Traumazentrum (english).
<http://www.you-are-welcome.at/traumazentrum-englisch/>. (zugegriffen am 27.05. 2019, 11:18).

7.3.3 Normative Quellen

Amt der OÖ Landesregierung 2019. Ihre Anfrage zum Zugang begleiteter Kinderflüchtlinge zu Kinderbetreuungseinrichtungen in Oberösterreich, vom 15.1.2019, GEFT-2017-151981/328-Mtm.

Anfragebeantwortung zur Anfrage der Abgeordneten Anneliese Kitzmüller und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Familien und Jugend betreffend „Flüchtlingskinder“ in Kinderrippen (**sic!**) und Kindergärten. 7423/J.

APfIG – Ausbildungspflichtgesetz. Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird.

AsylG 2005 – Asylgesetz 2005. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl. StF: BGBl. I Nr. 100/2005 (NR: GP XXII RV 952 AB 1055 S. 116. BR: AB 7338 S. 724.). [CELEX-Nr.: 31964L0221, 32001L0051, 32003L0086, 32003L0109, 32004L0038, 32004L0081, 32004L0082, 32004L0083, 32004L0114].

AuslBG – Ausländerbeschäftigungsgesetz. Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird. StF: BGBl. Nr. 218/1975 (NR: GP XIII RV 1451 AB 1510 S. 140. BR: 1325 AB 1327 S. 340.).

„Bartensteinerlass“. Erlass vom 11. Mai 2004. GZ 435.006/6-II/7/2004.

BBU-G – BBU-Errichtungsgesetz, Fassung 2019. Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. StF: BGBl. I Nr. 53/2019 (NR: GP XXVI RV 594 AB 621 S. 76. BR: AB 10180 S. 893.)

BFA-VG – BFA-Verfahrensgesetz. Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden. StF: BGBl. I Nr. 87/2012 (NR: GP XXIV RV 1803 AB 1889 S. 166. BR: AB 8774 S. 812.).

BGBl. I Nr. 35/2018. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden.

BGBl. I Nr. 4/2011 – Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. StF: BGBl. I Nr. 4/2011 (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793.).

Bgld. KJHG – Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gesetz vom 14. November 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche. StF: LGBl. Nr. 62/2013 (XX. Gp. RV 833 AB 852) [CELEX Nr. 32003L0109, 32003L0086, 32004L0038, 32005L0036, 32009L0050, 32011L0036, 32011L0051, 32011L0098].

Bgld. MSG – Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz. Gesetz vom 28. Oktober 2010 über die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland. StF: LGBl. Nr. 76/2010 (XX. Gp. RV 50 AB 66) [CELEX Nr. 32003L0109, 32004L0038, 32004L0083].

B-KJHG 2013 – Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013. Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche. StF: BGBl. I Nr. 69/2013 (NR: GP XXIV RV 2191 AB 2202 S. 194. BR: AB 8942 S. 819.).

B-VG – Grundversorgungsvereinbarung. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Art. 15a B-VG).

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. StF: BGBl. Nr. 210/1958 (NR: GP VIII RV 459 AB 509 S. 63. BR: S. 137.).

Entschließungsantrag der Abgeordneten Daniela Musiol, Freundinnen und Freunde betreffend Rechtsanspruch auf kostenlosen Ganztagskindergartenplatz ab dem ersten Geburtstag. 125/A (E) XXV. GP.

Erlass des Bildungsministeriums vom 05. September 2016 zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen, GZ BMB-27.903/0015-l/4/2016.

Erlass des BMUKS vom 4. Juli 1968, MVBl Nr. 104/68.

Erläuterungen zur Vereinbarung Art. 15a B-VG: 6 bzw. Art. 7 Abs. 1 der Regierungsvorlage zur Vereinbarung Art. 15a B-VG.

FLAG 1967 – Familienlastenausgleichsgesetz 1967. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen. StF: BGBl. Nr. 376/1967 (NR: GP XI RV 549 AB 611 S. 66. BR: S. 259.).

FPG 2005 – Fremdenpolizeigesetz 2005. Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil. StF: BGBl. I Nr. 100/2005 (NR: GP XXII RV 952 AB 1055 S. 116. BR: AB 7338 S. 724.). [CELEX-Nr.: 31964L0221, 32001L0051, 32003L0086, 32003L0109, 32004L0038, 32004L0081, 32004L0082, 32004L0083, 32004L0114].

FrÄG 2011 – Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011. Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe (Vorarlberg). StF: LGBl.Nr. 29/2013 (RL 2011/36/EU vom 5. April 2011, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1–11 [CELEX-Nr. 32011L0036]).

Gesetz über die Mindestsicherung (Vorarlberg). StF: LGBl.Nr. 64/2010.

GVG-B 2005 – Grundversorgungsgesetz – Bund 2005. Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird. StF: BGBl. Nr. 405/1991 (NR: GP XVIII RV 158 AB 215 S. 36. BR: AB 4102 S. 544.).

IntG – Integrationsgesetz. Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft. StF: BGBl. I Nr. 68/2017 (NR: GP XXV RV 1586 AB 1631 S. 179. BR: AB 9800 S. 868.).

KBG – Kinderbetreuungsgeldgesetz. StF: BGBl. I Nr. 103/2001 (NR: GP XXI RV 620 AB 715 S. 74. BR: AB 6436 S. 679.).

K-KJHG – Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gesetz vom 21. November 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche. StF: LGBl. Nr. 83/2013/.

K-MSG – Kärntner Mindestsicherungsgesetz. Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die soziale Mindestsicherung in Kärnten. StF: LGBl Nr 15/2007.

KRK – UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes. BGBl 1993/7 (für Österreich am 5. September 1992 in Kraft getreten).

MeldeG – Meldegesetz 1991. Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen. StF: BGBl. Nr. 9/1992 (NR: GP XVIII RV 279 AB 329 S. 48. BR: 4149 AB 4171 S. 547.).

MSG – Salzburger Mindestsicherungsgesetz. Gesetz vom 7. Juli 2010 über die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg. StF: LGBl Nr 63/2010 (Blg LT 14. GP: RV 687, AB 729, jeweils 2. Sess.).

NAG – Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich. StF: BGBl. I Nr. 100/2005 (NR: GP XXII RV 952 AB 1055 S. 116. BR: AB 7338 S. 724.). [CELEX-Nr.: 31964L0221, 32001L0051, 32003L0086, 32003L0109, 32004L0038, 32004L0081, 32004L0082, 32004L0083, 32004L0114].

NÖ KJHG – NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz. StF: LGBl. 9270-0. [CELEX-Nr.: 32005L0036, 32003L0109, 32004L0038, 32009L0050, 32011L0098, 32011L0051, 32011L0036].

NÖ MSG – NÖ Mindestsicherungsgesetz. StF: LGBl. 9205-0. [CELEX-Nr.: 32003L0109, 32004L0038, 32004L0083].

Oö. BMSG – Oö. Mindestsicherungsgesetz. Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich erlassen wird. StF: LGBl.Nr. 74/2011 (GP XXVII RV 357/2011 AB 434/2011 LT 18; RL 2003/109/EG vom 25. November 2003, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S 44; RL 2004/38/EG vom 29. April 2004, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77; RL 2004/83/EG vom 29. April 2004, ABl. Nr. L 304 vom 30.9.2004, S 12).

Oö. ChG – Oö. Chancengleichheitsgesetz. Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen. StF: LGBl.Nr. 41/2008 (GP XXVI RV 254/2004 IA 35/2003 AB 1356/2007 LH-Vorlage Beilage Nr. 1431/2007 AB 1434/2008, LT 47; RL 2004/38/EG vom 29. April 2004, ABl.Nr. L 204 vom 4.8.2007, S 28; RL 2003/109/EG vom 25. November 2003, ABl.Nr. L 16 vom 23.1.2004, S 44).

Oö. Elternbeitragsverordnung 2018. Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen. StF: LGBl. Nr. 1/2018.

Oö. Grundversorgungsgesetz 2006. Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung.

Oö. KBBG – Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden. StF: LGBl.Nr. 39/2007 (GP XXVI RV 950/2006 AB 1104/2007 AA 1118/2007 AB 1119/2007 LT 36).

Oö. KJHG 2014 – Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014. Landesgesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche. StF: LGBl.Nr. 30/2014 (GP XXVII IA 994/2013 AB 1082/2014 LT 42)

Pädagogischer Erlass zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen (GZ BMB-27.903/0015-l/4/2016).

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. (Neufassung). (Statusrichtlinie).

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. (Neufassung). (Asylverfahrensrichtlinie).

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU Aufnahmerichtlinie).

S.KJHG – Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg. StF: LGBl Nr 32/2015 (Blg LT 15. GP: RV 506, AB 605, jeweils 3. Sess).

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Barcelona), 15.-16.3.2002, Dokument SN 100/1/02 REV 1.

SchPflG 1985– Schulpflichtgesetz 1985. Bundesgesetz über die Schulpflicht.

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Familien und Jugend betreffend Flüchtlingskinder in Kinderkrippen und Kindergärten. 7423/J.

Schulorganisationsgesetz. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation. StF: BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963 (DFB) (NR: GP IX RV 733 AB 785 S. 109. BR: S. 195.).

StKJHG – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gesetz vom 15. Oktober 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche. Stammfassung: LGBl. Nr. 138/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 2050/1 AB EZ 2050/4) (CELEX-Nr. 32011L0036).

StMSG – Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz. Gesetz vom 14. Dezember 2010 über die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Stammfassung: LGBl. Nr. 14/2011 (XVI. GPStLT IA EZ 148/1 AB EZ 148/4).

TKJHG – Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gesetz vom 6. November 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe. StF: LGBl. Nr. 150/2013.

TMSG – Tiroler Mindestsicherungsgesetz. Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird. StF: LGBl. Nr. 99/2010.

UN Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes, gehört zu werden. CRC/C/GC/12.

UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) (1999): General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13 of the Covenant). E/C.12/1999/10.

UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (CMW) / UN Committee on the Rights of the Child (CRC) (2017a): Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration. CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22.

UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (CMW) / UN Committee on the Rights of the Child (CRC) (2017b): Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return. CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23.

UN Committee on the Rights of the Child (CRC) (2005): General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin. CRC/GC/2005/6.

UNHCR: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954). Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967).

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. StF: BGBl. I Nr. 99/2009 (NR: GP XXIV RV 205 AB 210 S. 27. BR: AB 8126 S. 772.)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung. StF: BGBl. I Nr. 96/2010 (NR: GP XXIV RV 677 AB 819 S. 72. BR: AB 8356 S. 787.).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. (Neufassung). (Dublin III).

WFfG – Wiener Frühförderungsgesetz. Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen. StF.: LGBl. Nr. 21/2010.

WGVG – Wiener Grundversorgungsgesetz. Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien.

WKJHG 2013 – Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013. [CELEX-Nrn.: 32003L0086, 32005L0036, 32009L0050, 32011L0036, 32011L0098 und 32013L0033].

WMG – Wiener Mindestsicherungsgesetz. [CELEX-Nrn.: 32003L0109, 32004L0038 und 32004L0083].

7.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über das Sample nach definierten Merkmalen	33
Tabelle 2: Übersicht der Grundversorgungs-Leistungen nach Wohnform	36

7.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rollenverteilung Ist-Zustand	63
Abbildung 2: Rollenverteilung Soll-Zustand	64
Abbildung 3: Eigendarstellung der aktuellen Situation der Familie Nawa	68
Abbildung 4: Eigendarstellung der aktuellen Situation der Familie Sharif	69
Abbildung 5: Eigendarstellung der aktuellen Situation der Familie Akbar	69
Abbildung 6: Familie Fani – Schule als wichtige Unterstützungsstruktur	140

Fotocredits:

S 1: © UNICEF/UN0344252/Onat
 S 14: © UNICEF/UN039737/Gilbertson VII Photo
 S 30: © UNICEF/UN029866/Al-Issa
 S 34: © UNICEF/UN0120973/Gilbertson VII Photo
 S 40: © UNICEF/UN012729/Georgiev
 S 138: © UNICEF/UN049370/Khuzai
 S 226: © UNICEF/UN0344300/Onat
 S 236: © www.pixabay.com

Disclaimer:

Alle Fotos in dieser Publikation, auf denen Kinder zu sehen sind, sind Symbolbilder. Kein befragtes Kind bzw. keines ihrer Familienmitglieder ist in dieser Studie abgebildet



ISBN 978-3-200-0664-1

© UNICEF Österreich und asylkoordination österreich 2019

asylkoordination österreich
Burggasse 81, 1070 Wien
www.asyl.at

UNICEF Österreich
Mariahilfer Straße 176, 1150 Wien
www.unicef.at

asylkoordination
österreich

unicef 
ÖSTERREICH